This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 193 132

Allgemeine

Deutsche Wechsel-Ordnung

mit

Kommentar in Anmerkungen

und der

Wechselprozeß nach den Reichs-Justizgesetzen

Herausgegeben

von

Dr. H. Rehbein,
Reichsgerichtsrath.

Sechste, verbesserte Auflage.

Berlin, 1900.
Verlag von H. W. Müller.
(SW.) Luckenwalderstr. 2.

Digitized by Google

In demselben Verlage erschien:

Das Bürgerliche Gesetzbuch

mit Erläuterungen für das Studium und die Praxis

von

Dr. H. Rehbein,
Reichsgerichtsrath.

I. Band: **Allgemeiner Theil.** 1899. M. 7; in Halbfranzband M. 8.50.
(Der II. Band befindet sich in Vorbereitung.)

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Mar. 24, 1904.

GB. wie es
seinem vollen
er Grundlage
ut zu machen
eigten Rechts-
vielfach dog-
alten bleiben
pr. thunlichst
Gesichtspunkte
Weise befolgt.
t abgedruckt.
eßen sich in
inen Hinweis
sondern auch
von Wind-
ius für das
öf. und von
direnden Ab-
des preuß.
iten des Verf.
bersichtlichkeit
Hervorhebung
s Auge trotz
rücksichtigung
der Gesetzes-
elbst für den
die Bestim-
). Der Verf.
den Weg in
nentar rüstig
hergestellten
Anfang bis zu
rbeit haben
dem Arbeits-

[redacted] falbl. f. Rechtswissensch.).

Digitized by Google

„Dieser vorzügliche Kommentar geht ganz besonders auf das bisherige Recht und die bisherige Rspr. ein, wobei natürlich abgethane Kontroversen auch nur kurz als erledigt bezeichnet sind. Die Grundgedanken des Gesetzes werden klar erörtert, ganz besonders aber wird auf eine Menge von Beispielen eingegangen, die meistens der bisherigen Praxis entnommen sind, auch werden vielfach gerichtliche Entscheidungen als auch künftig zutreffend oder als nicht zutreffend citirt. Der Verf. gibt eine erstaunliche Menge des Materials. Daß auch erörtert ist, was von einschlagenden sonstigen Vorschriften gilt, ist natürlich. Der geschichtliche Charakter des Kommentars ist besonders von Werth. Der Verf. bemerkt mit Recht, daß das BGB. ein ernstes Studium auf der Grundlage des gemeinen und preuß. Rechts verlange. Ich meine auch, daß der Kommentar besonders für den nichtpreuß. Juristen werthvoll ist. Denn sehr viele Sätze des BGB. sind rein oder modifizirt dem preuß. Landrecht entnommen und das preuß. Landrecht wird, wenn es in Preußen nicht mehr gilt, eine wissenschaftl. Bedeutung im ganzen Reiche bekommen. Die Erläuterungen folgen nicht ganz der Reihenfolge der Paragraphen; die Ueberschrift über der Seite läßt aber erkennen, welche Bestimmungen erläutert werden, so z. B. Seite 5: „I. Titel. Natürliche Personen §§ 1, 13—20". Man kann über den Werth dieser Methode verschiedener Ansicht sein. Jedenfalls hat sie das Gute, daß sie das handwerksmäßige Nachschlagen des Kommentars hindert und die Erläuterungen im Zusammenhange zu lesen zwingt. Ueberhaupt stellt der Verfasser hohe Anforderungen an den Leser: denn wenn auch alles klar und leicht verständlich geschrieben ist, so bedarf es doch einiger Mühe und Nachdenkens, um sich durch die gebotene Fülle des Materials hindurchzuarbeiten. Auf Einzelheiten möchte ich nicht eingehen, hervorheben will ich nur, daß der Verfasser S. 26 gegen die Motive und Planck annimmt, daß die Frage, ob der adlige Familienname durch Ehe, Geburt, Rechtsakt erworben werde, nach dem BGB. zu entscheiden sei. — Hoffentlich gestattet Arbeitslast und Gesundheit dem Verfasser, das sehr mühsame Werk bis zum 1. Januar 1900 zu Ende zu führen".

Oberlandesgerichtsrath H. Meyer (im „Recht").

„Der Verf. hat seinen Kommentar „dem Studium und der Praxis" gewidmet und es sich deshalb zur Aufgabe gestellt, die Rechtssätze des neuen bürgerlichen Rechts in ihrer Entwickelung aus dem Boden des gemeinen und preuß. Rechts darzustellen. Daß es für diese schwierige Aufgabe keinen berufeneren Schriftsteller gibt, als den Interpreten der Judikatur des vormaligen preuß. Obertribunals, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Die gewaltige Beherrschung des Stoffes und das reiche wissenschaftliche und praktische Material, welches die Kommentirung zu Tage gefördert hat, läßt auch keinen Zweifel darüber zu, daß das Werk als Hilfsmittel der Judikatur des BGB. an erster Stelle stehen wird. — Der Verf. hat auch dieses Mal an seinem bekannten Kommentirungssystem festgehalten, ganze Abschnitte und Titel zusammenhängend zu erläutern und durch alphabetische Zusammenstellung der Stichworte auf die Nummern der Erläuterung hinzuweisen. Das Studium wird durch diese Art der Verbindung von System und Kommentar gewiß erleichtert und darauf kommt es im gegenwärtigen Zeitpunkte ja hauptsächlich an. Ob aber die Bedürfnisse der Praxis, welche außer der Uebersichtlichkeit auch eine schnelle Orientirung über jede Einzelbestimmung verlangen, nicht durch Kommentirung jedes einzelnen § unter gleichzeitiger Zusammenfassung des gemeinsamen Inhalts auf die Dauer mehr befriedigt werden, mag der Erwägung des Autors anheimgegeben werden. Auf den fast unschätzbaren Werth des Kommentars selbst ist dieser Umstand freilich nicht von Einfluß."

Rechtsanw. Perl (in den „Blättern f. Rechtspfl. im Bez. des Kammerger.").

Digitized by Google

Die

Deutsche Civilprozeßordnung.

Erläutert

von

O. Reincke,
Reichsgerichts-Rath.

Vierte, umgearbeitete Auflage. 1900.

Erste Hälfte. (§§ 1—586.) **M. 10.—.**

Das Manuskript zu dieser neuen Bearbeitung der C.-P.-O. in der Fassung der Bekanntm. v. 20. Mai 1898 liegt abgeschlossen vor und die 2. Hälfte wird daher schon in wenigen Monaten erscheinen.

Beurtheilung der früheren Auflage.

„. . . Der Reincke'sche Kommentar verdient die vollste Anerkennung und Beachtung. Der Praktiker möge getrost auch in den schwierigsten Fragen nach ihm greifen, er wird ihn nicht im Stiche lassen. Er giebt ihm überall eine wohlerwogene selbstständige Meinung, er berücksichtigt ausreichend Litteratur und Judikatur, er belehrt ihn durch kurze Andeutungen und Verweisungen, wo er sich auf kontroversem Gebiete befinde. Sein Hauptvorzug besteht aber u. E. in einer seltenen Gewandtheit, trotz des Anschlusses an die Legalordnung, ja selbst innerhalb der einzelnen Gesetzesparagraphen, zu systematisiren. Dies giebt dem Kommentar die Gestalt lauter kleiner in sich geschlossener und wohlabgerundeter Einzelabhandlungen; es verschafft den Interpretationen des Verfassers überall eine allgemeinere Grundlage und damit eine logische Schärfe und Stärke, welche von vornherein von ihrer Richtigkeit überzeugen."

Prof. Dr. **Birkmeyer** (in der mecklenburg. Ztschr. f. Rechtspflege).

Die jetzige Auflage weist eine erhebliche Umgestaltung und Vermehrung der Erläuterungen auf, namentlich beim allgemeinen Theile des Gesetzbuches. Die Darstellung ist knapp und doch vollständig klar und übersichtlich. Ueberall zeigt sich die völlige Beherrschung des Stoffes, die sorgfältige Durcharbeitung aller streitigen Fragen, die wohldurchdachte Begründung der eigenen Stellungnahme gegenüber abweichenden Ansichten, eine erschöpfende Berücksichtigung der neuesten Theorie und Praxis. Im übrigen bedarf dieser Kommentar, der sich den besten würdig anreiht, keiner Empfehlung."

Dr. **Leske,** Geh. Ober-Justizrath u. vortragender Rath im Preuß. Justizministerium.

Digitized by Google

Allgemeine Deutsche Wechselordnung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Germany, Laws, Statutes, etc. Codes, Banking.

Allgemeine

Deutsche Wechsel-Ordnung

mit

Kommentar in Anmerkungen

und der

Wechselprozeß nach den Reichs-Justizgesetzen

Herausgegeben

von

Dr. H. Rehbein,
Reichsgerichtsrath.

Sechste, verbesserte Auflage.

Berlin, 1900.
Verlag von H. W. Müller.
(SW.) Luckenwalderstr. 2.

Digitized by Google

Rec. Mar. 24, 1904.

Digitized by Google

Vorwort zur ersten Auflage.

Die vorliegende Ausgabe der Wechselordnung, auf Wunsch des Verlegers veranstaltet, soll gleichmäßig den Kreisen der Geschäftstreibenden wie der praktischen Juristen dienen. Der überaus verdienstvolle Kommentar von Borchardt giebt dem Kundigen einen Einblick in den gesammten Stand der Praxis in Wechselsachen. Das mitgetheilte Material ist aber in seiner Fülle so überwältigend und undurchsichtig geworden, daß es auch dem Kundigen oft schwer wird, durchzudringen. Dem gegenüber will die vorliegende Bearbeitung aus dem Gewirr der zahllosen, oft bedenklichen Entscheidungen die allgemeinen Grundsätze klar stellen. Von diesem Gesichtspunkte aus möge ihr auch neben dem Borchardt'schen Kommentar und anderen ähnlichen Bearbeitungen ihre Stelle um so eher eingeräumt werden, als sie zum ersten Male die zum Theil recht eingreifenden Bestimmungen der Reichsjustizgesetze eingehend berücksichtigt.

Halberstadt, im Juni 1879.

Vorwort zur vierten Auflage.

Diese Auflage ist wieder durchgesehen, berichtigt und durch Nachtragung der seit dem Erscheinen der dritten Auflage (1885) ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts vervollständigt. Aus der Litteratur sind die bedeutsamen Werke von Lehmann und von v. Canstein berücksichtigt, für das ausländische Recht die Arbeit von Späing. Der

Digitized by Google

Wechselprozeß ist zum Theil umgearbeitet, mit besonderer Rücksicht auf Stein's Urkunden- und Wechselprozeß, durch den die wissenschaftliche Behandlung des Wechselprozesses wesentlich gefördert, auch der Praxis reiche Anregung gegeben ist. Anordnung und Methode sind unverändert geblieben.

Leipzig, im Juni 1891.

Vorwort zur sechsten Auflage.

Mit dem 1. Januar 1900 tritt das Bürgerliche Gesetzbuch, die Novelle zur Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898, das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 in Kraft. Dadurch ist diese neue Auflage nöthig geworden. Eine unmittelbare Aenderung der Wechselordnung bringt zwar nur der Art. 8 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 durch die Aufhebung des Art. 80 der Wechselordnung. Mittelbar sind aber das Bürgerliche Gesetzbuch und das neue Handelsgesetzbuch vielfach von tiefgreifender Bedeutung für die Wechselordnung, namentlich für Art. 1, Art. 4 (Unterschrift) und die Wechselverjährung.

Die Novelle zur Civilprozeßordnung enthält einzelne Aenderungen im Wechselprozeß. Sie ordnet das Verfahren der Kraftloserklärung von Wechseln ganz in das Verfahren für Urkunden ein. Das Amortisationsverfahren ist deshalb in dieser Auflage ausgeschieden; es gehört nur noch der Civilprozeßordnung an.

An Anordnung und Methode ist sonst nichts geändert. Nachgetragen sind die wichtigsten Entscheidungen des Reichsgerichts. Eingehend berücksichtigt ist das 1897 erschienene Wechselrecht von C. S. Grünhut. Das bedeutsame Werk ist für das Verständniß des Deutschen und Oesterreichischen Wechselrechts nicht zu entbehren; es enthält außerdem werthvolle Mittheilungen über das ausländische Recht. Es wird nicht ohne Einfluß auf die Praxis bleiben. Sein Studium kann nicht genug empfohlen werden.

Leipzig, im Dezember 1899.

Dr. Rehbein.

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
I. Einführungsbestimmungen.	
A. Reichs-(Bundes-)Gesetze	1— 6
B. Landes-Gesetze	7— 8
II. Wechselordnung	9—179
1. Abschnitt. Von der Wechselfähigkeit.	
2. Abschnitt. Von gezogenen Wechseln.	
3. Abschnitt. Von eigenen Wechseln.	
III. Wechselprozeß	180—211
IV. Anhang. (Wechselstempel)	212—216
Sachregister	217—224

Nachträge und Berichtigungen.

S. 33 **Anm. 41.** Durch Ges. v. 7. Juni 1894 ist Art. 110 des C. d. c. dahin geändert, daß der Wechsel nicht nur von einem Ort auf den anderen, sondern auch auf denselben Ort gezogen werden kann. Das Erforderniß der distancia loci ist damit beseitigt.

S. 79 **Anm. 12.** Die Verzugszinsen betragen stets 6 Prozent. Vgl. OHG. 1 S. 249. Daran ist durch § 246 BGB. nach EG. z. BGB. Art. 32 und Art. 2 Abs. 2 EG. z. HGB. II nichts geändert. Vgl. S. 86 Anm. 10, S. 177 Anm. 14.

Digitized by Google

Abkürzungen.

AGO. = Allgemeine Gerichtsordnung f. d. Preuß. Staaten.
ALR. = Allgemeines Preußisches Landrecht.
Anm. = Anmerkung.
Art. = Artikel.
Bernstein = Dr. Wilh. Bernstein, A. D. u. A. Oesterr. WO. 1898.
BGB. = Bürgerl. Gesetzbuch.
Bolze 1 Nr. ... = Bolze, Die Praxis des Reichsgerichts Band 1 Nr. ..
v. Canstein = v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts. 1890.
C. d. c. = Code de commerce.
Cosack = Konrad Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 4. Aufl. 1898.
CPO. = Civilprozeßordnung.
Dernburg = Dernburg, Lehrbuch des Privatrechts. Bd. 2. 4. Aufl. 1889.
EG. z. CPO. = Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung.
EG. z. KO. = Einführungsgesetz zur Konkursordnung.
Gew. O. = Gewerbeordnung.
Gr. = Gruchot's Beiträge z. Erläuterg. d. D. Rechts.
Grünhut = C. S. Grünhut, Wechselrecht I. II. 1897.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
HGB. I = Handelsgesetzbuch von 1861. HGB. II = HGB. v. 10. Mai 1897.
KO. = Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Mai 1898.
Lehmann = Lehmann, Lehrbuch des Deutschen Wechselrechts. 1886.
ObT. 1 S. 1 = Entscheidungen des Preußischen Obertribunals Band 1, Seite 1.
OHG. 1 S. 1 = Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Band 1, Seite 1.
PrEG. = Preußisches Einführungsgesetz zur Wechselordnung.
RE. 1 = Rehbein, Entscheidungen des Obertribunals Band 1.
Rehb. BGB. = Rehbein, Das Bürgerl. Gesetzbuch Bd. 1. 1899.
RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes.
RGAnn. = Annalen des Reichsgerichts von Blum.
Späing = Späing, Französisches, Belgisches und Englisches Wechselrecht im Anschluß an die ADWO. 1890.
Staub = Staub, Kommentar zur ADWO. 1895.
StrA. = Striethorst, Archiv für Rechtsfälle des Preuß. Obertribunals.
Thöl = Thöl, Wechselrecht 4. Aufl.
V. = Verordnung.
vgl. = vergleiche.
V. u. L. = Volkmar u. Löwy, Wechselordnung (1862).
VO. = Vormundschaftsordnung.
W. Bd. = O. Wächter, Encyklopädie des Wechselrechts. 1881. Band ...
WO. = Wechselordnung.
W. W. = O. Wächter, Das Wechselrecht des Deutschen Reichs. 1883.

Digitized by Google

I. Einführungs-Bestimmungen.

A. Reichs- (Bundes-) Gesetze.

1. Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze.

Vom 5. Juni 1869.

(BGBl. 1869 S. 379.)

§ 1.

Die Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung nebst den die Ergänzung und Erläuterung derselben betreffenden sogenannten Nürnberger Novellen, sowie das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch werden zu Bundesgesetzen erklärt und als solche in das gesammte Bundesgebiet eingeführt, jedoch unbeschadet der Vorschriften des . . . . Bundesgesetzes über die Aufhebung der Schuldhaft vom 29. Mai 1868.

§ 2.

Die bei oder nach der Einführung der Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Novellen und des Handelsgesetzbuches in die einzelnen Bundesstaaten oder deren Landestheile im Wege der Landesgesetzgebung erlassenen Vorschriften bleiben als landesgesetzliche Vorschriften insoweit in Kraft, als sie nur eine Ergänzung und nicht eine Abänderung einer Bestimmung der Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Novellen oder des Handelsgesetzbuches enthalten.

§ 3.

Insbesondere bleiben folgende auf die Einführung der Wechsel-Ordnung und des Handelsgesetzbuches sich beziehende landesgesetzliche Vorschriften in Kraft:

die Vorschriften der §§ 5—7 der für die freie und Hansestadt Hamburg am 5. März 1849 in Bezug auf die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung publizirten Verordnung und der entsprechenden §§ 8—10 der Königlich Preußischen Ver-

Digitized by Google

ordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung in die Herzogthümer Holstein und Schleswig, vom 13. Mai 1867.*) . . . . . .

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1870 in Kraft.

*) S. diese Vorschriften bei Art. 24, 39, 56 WO. Der Art. 21 des EG. z. HGB. v. 10. Mai 1897 bestimmt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften zur Ausführung der A. D. WO., soweit sie durch das obige Gesetz aufrecht erhalten, unberührt bleiben mit Ausnahme der Vorschriften über kaufmännische Anweisungen. Ueber diese Anweisungen vergl. Cosack §§ 60, 61.

2. Artikel 80 der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes.

(Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1870. BGBl. 1870 S. 647.)

Die nachstehend genannten, im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze werden zu Gesetzen des Deutschen Bundes erklärt und als solche von den nachstehend genannten Zeitpunkten an in das gesammte Bundesgebiet . . . eingeführt . . . . ., nämlich:

I. Vom Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfassung**) an:

. . . . . .

15) das Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze, vom 5. Juni 1869.

**) Es ist dies der 1. Januar 1871, vgl. das Protokoll betr. die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vom 15. November 1870 (BGBl. S. 651).

3. Vertrag, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes.

Vom 25. November 1870.

(BGBl. 1870 S. 654 ff.)

Art. 1. Württemberg tritt der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten . . . . Verfassung dergestalt bei, daß alle in dieser Verfassung enthaltenen Bestimmungen . . . . auf Württemberg volle Anwendung finden.

4. § 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs.

Vom 16. April 1871.

(BGBl. 1871 S. 63.)

Die Bestimmungen in Art. 80 der . . . Verfassung des Deutschen Bundes . . . . über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze . . . bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze.

Digitized by Google

5. Gesetz, betr. die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern.

Vom 22. April 1871.

(Ausgegeben zu Berlin den 29. April 1871. BGBl. 1871 S. 87.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Die in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Gesetze des Norddeutschen Bundes werden nach Maßgabe der in diesen Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen als Reichsgesetze im Königreiche Bayern eingeführt.

§ 2.

I. Vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an*) treten in Kraft:

. . . . . .

8) das Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze, vom 5. Juni 1869.

*) Es ist dies der 13. Mai 1871.

6. Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches in Elsaß-Lothringen.

Vom 19. Juni 1872.

(D. R.-A. und Kgl. Pr. St.-A. vom 4. Juli 1872 Nr. 155.)

§ 1.

Die Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung und das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch erlangen in der Fassung, in welcher sie in den Anlagen A. und B. enthalten sind, nebst den gegenwärtigen Einführungs-Bestimmungen mit dem 1. Oktober 1872 in Elsaß-Lothringen Gesetzeskraft.

Mit dem bezeichneten Zeitpunkte treten die bestehenden Gesetze und anderen Vorschriften über Handelsrecht, insoweit sie Materien betreffen, welche Gegenstand der zur Geltung gelangenden Gesetze sind, außer Kraft.

Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts Bd. 1 §§ 15 ff. Thöl S. 28 ff. Wächter Bd. 1 S. 9 ff. Lehmann §§ 32 ff. Grünhut Bd. 1 § 27.

Digitized by Google

7. Verordnung, betr. die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland.

Vom 22. März 1891.

(RGBl. S. 21.)

Durch Art. 1 und 3 derselben sind auf Grund § 6 des Gesetzes betr. die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich vom 15. Dezember 1890 (RGBl. S. 207) die Wechsel-Ordnung, die Nürnberger Novellen und das Einführungsgesetz vom 5. Juni 1869 vom 1. April 1891 ab auf der Insel Helgoland eingeführt.

1. Ueber die Geschichte des Wechsels und des Wechselrechts s. v. Canstein §§ 1—4. Grünhut Bd. 1 §§ 4 ff.

2. Die A. D. WO. beruht auf einem von Abgeordneten der meisten Deutschen Regierungen auf einer Konferenz zu Leipzig in der Zeit vom Oktober bis Dez. 1847 vereinbarten Entwurf. Vergl. Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz von Thöl. 1866. Die Anregung ging von den Generalkonferenzen des 1833 gegründeten D. Zollvereins aus. Auf den Antrag der Generalkonferenz 1846 wurde von den Zollvereinsregierungen die Bildung einer Kommission zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Wechselrechts für die Zollvereinsstaaten beschlossen, die Einladung zur Theilnahme aber an alle Deutschen Bundesstaaten gerichtet. Der Entwurf ist in einzelnen D. Staaten unverweilt als Gesetz eingeführt, in der Sitzung der Nationalversammlung v. 25. Novbr. 1848 als Reichsgesetz angenommen und vom Reichsverweser durch das am 27. Novbr. 1848 ausgegebene Reichsgesetzblatt unter dem 26. Novbr. 1848 als Reichsgesetz mit Gesetzeskraft vom 1. Mai 1849 ab publicirt. Als solches ist die WO. in einzelnen Staaten, z. B. in Kurhessen, Lippe-Schaumburg publicirt; in beiden ist diese Publikation durch die Gerichte für unverbindlich erklärt, weil es der Nationalversammlung an der gesetzgebenden Gewalt fehlte, die WO. deshalb nur durch die Landesgesetzgebung als Landesgesetz eingeführt werden konnte. Die Einführung auf diesem Wege ist dann auch nach und nach in allen damaligen D. Bundesstaaten erfolgt, ausgenommen Luxemburg und Limburg, wo das französische bezw. das holländische Wechselrecht bestehen geblieben ist. — Die WO. war trotz dieser schließlich allgemeinen Geltung Partikularrecht. Dasselbe gilt von den s. g. Nürnberger Novellen. Als sich in der Praxis der Gerichte der einzelnen D. Staaten abweichende Entscheidungen über einzelne erhebliche Kontroversen, zu denen die WO. geführt, herausstellten, wurden auf Anregung Sachsens durch Beschluß der Bundesversammlung v. 19. Februar 1857 diese Kontroversen (Protestfrist, Zinsversprechen, Acceptabilität u. a.) der zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Allg. D. Handelsgesetzbuchs in Nürnberg tagenden Kommission zur Berathung überwiesen. Die formulirten Vorschläge der Kommission wurden durch Beschluß der Bundesversammlung v. 13. April 1861/23. Jan. 1862 den einzelnen Regierungen zur Kenntnißnahme mitgetheilt und zur Annahme empfohlen. Die Vorschläge der Kommission sind dann als Zusätze zu den Art. 2, 4 Nr. 4, Art. 7, 18, 29, 30, 99 WO. allmählich 1861—1868 in allen D. Bundesstaaten durch Gesetze publicirt. Vergl. Verhandlungen der Kommission, Nürnberg 1858. Goldschmidt, Handb. des Handelsrechts. 2. Aufl. 1 § 12. Reichsgesetzlich geändert wurde die WO. in Bezug auf Art. 80 (Unterbrechung der Verjährung), durch EG. z. CPO. § 13 Abs. 3 und durch § 3 Abs. 3 der KonkO. Vgl. zu Art. 80.

Digitized by Google

3. Durch die oben mitgetheilten Bundes- und Reichsgesetze ist die WO. gemeines Deutsches Recht geworden und der Einwirkung der Landesgesetze entzogen. Nach § 3 des RGes. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 (RGBl. S. 197) gilt die WO. als Reichsgesetz auch in den Konsulargerichtsbezirken und ebenso nach § 2 des Ges. betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete v. 17. April 1886 / 15. März 1888 (RGBl. 1888 S. 75) in diesen Schutzgebieten. Vgl. B. v. 27. April 1898 (RGBl. S. 173), betr. die Rechtsverhältnisse in Kiautschou. Die Landesgesetzgebung ist für die Zukunft z. B. gehindert, die Wechselfähigkeit direkt ohne gleichzeitige Beschränkung der allgemeinen Vertragsfähigkeit einzuschränken. Durch den § 2 des Ges. v. 5. Juni 1869 (Art. 21 EG. z. HGB. v. 10. Mai 1897) sind alle Vorschriften der Landesgesetze, welche ihrem Sinn und Wesen nach eine Abänderung der WO. enthalten, aufgehoben, alle nur ergänzenden Bestimmungen der Landesgesetze aufrecht erhalten. Als solche Ergänzung sind z. B. alle Territorial-Vorschriften über Proteststunden unberührt geblieben. OHG. 17 S. 55. Vgl. Anm. 4 zu Art. 62 ff., Anm. 1 zu Art. 91 ff. Die WO. ist die ausschließliche Rechtsquelle für das Wechselrecht, soweit sie über die durch den Wechsel und seine Form begründeten, an den Wechsel geknüpften wechselrechtlichen Verhältnisse Bestimmungen enthält; insoweit ist sie weder durch das alte, noch durch das neue HGB., noch durch das BGB. berührt. Vergl. Art. 2 HGB. I, EG. z. HGB. II Art. 2, EG. z. BGB. Art. 32. Damit ist das objektive Wechselrecht aber nicht erschöpft. Wo die WO. ausdrücklich oder stillschweigend auf das bürgerliche Recht verweist, wie z. B. im Art. 1 (Verpflichtungsfähigkeit), ist das bürgerliche Recht (Handelsrecht) Bestandtheil des objektiven Wechselrechts. Von Bedeutung ist dies insbesonders für die Anwendung des Art. 82. Daneben bleibt dem Handels- und dem bürgerlichen Recht ein weites Anwendungsgebiet in Wechselsachen für die Begriffe und Rechtsverhältnisse, die von der WO. vorausgesetzt, aber nicht, wie z. B. in Art. 65, 74, 82, 83 besonders geordnet sind, wie Cession, Mandat, Vollmacht, neg. g., Bereicherung, Vergleich, Aufrechnung, Umschaffung, Zahlung, Erlaß, und die hinter dem Wechsel liegenden Verträge und deren rechtliche Wirkung. Insoweit ist das Inkrafttreten des BGB. und des HGB. v. 10. Mai 1897 am 1. Januar 1900, die Beseitigung der privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze gemäß Art. 55 EG. z. BGB. mit diesem Tage, auch für das Wechselrecht von weittragender Bedeutung. Vergl. Grünhut 1 § 1 (Verhältniß des objektiven Wechselrechts zum Civil- und Handelsrecht). Daß die WO. durch partikulare gewohnheitsrechtliche Normen abgeändert werden kann, ist durch Art. 2 der Reichsverfassung ausgeschlossen. Gemeines Gewohnheitsrecht contra legem wird sich kaum bilden; ausgeschlossen ist es nicht. Praeter legem kann sich partikulares und gemeines Gewohnheitsrecht mit verbindlicher Kraft bilden. Das Wechsel-Sachenrecht (Besitz, Eigenthum, Pfand- und Retentionsrecht), v. Canstein §§ 15, 16, ist nur theilweise durch die WO. geregelt. Art. 74. Daran ist durch das BGB. nichts geändert. Besondere Bestimmungen giebt das BGB. über Bestellung einer Hypothek für Forderung aus einem Wechsel, §§ 1187, 1189, über Erwerb und Geltendmachung des Faustpfandes am Wechsel, §§ 1292, 1294, 1270, über Eingehung einer Wechselverbindlichkeit durch den Vormund, § 1822 Nr. 9 (§ 1915 Abs. 1, § 1643 Abs. 1). Dazu tritt die Vorschrift in CPO. § 831 (732) über die Pfändung von Forderungen aus Wechseln. Von Bedeutung ist KonkO. § 34 (27) über die Wirkung der Anfechtung von Wechselzahlungen.

Digitized by Google

4. In Oesterreich ist die WO. durch Pat. v. 25. Januar 1850 für sämmtliche Kronländer eingeführt, für die Länder der ungarischen Krone (Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien) aber wieder außer Kraft gesetzt; daselbst gilt seit 1. Jan. 1877 die übrigens durchgängig mit der D. WO. übereinstimmende WO. v. 5. Juni 1876. v. Canstein § 31 III. Die Nürnberger Novellen sind in Oesterreich durch V. v. 2. Nov. 1858 eingeführt mit der Modifikation, daß Wechsel mit Zinsversprechen ungültig sind. Die österr. WO. gilt auch in dem Fürstenthum Liechtenstein. Verordn. vom 20. Novbr. 1858. Vgl. v. Canstein § 31 II über die einzelnen Unterschiede der D. und der Oester. WO.

5. v. Canstein, §§ 31, 32. Auf der A. D. WO. beruhen die WOn. für Finnland von 1858, das Wechselrecht der Schweiz, Art. 720—842 BGes. der schweizerischen Eidgenossenschaft über das Obligationenrecht v. 14. Juni 1881, die drei wörtlich gleichlautenden WOn. für Schweden, Norwegen und Dänemark v. 7. Mai 1880 (Gesetzeskraft seit 1. Jan. 1881), das Wechselrecht Italiens, Art. 251—338 des HGB. für das Königreich Italien vom 2. April / 31. Oktober 1882, Rumäniens, HGB. v. 1886 Art. 270—363, Spaniens, HGB. v. 22. August 1885 Art. 443—533, Portugals, HGB. v. 1888 Art. 278—339. Auch die für das Russische Reich projektirte neue WO. (Entwurf in deutscher Uebersetzung von 1882. St. Petersburg bei Röttger. Revidirter Entwurf von 1883, Baden-Baden 1883. Goldschmidt, Zeitschr. Bd. 28 S. 274, 532 ff. Cohn, Zeitschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 4 S. 1 ff.) schließt sich dem Deutschen Recht an. Bisher galt das HGB. v. 1832 nebst Ergänzungsgesetz v. 1862. Vgl. Borchardt, Sammlung der Wechselgesetze. 1871. S. 364 ff. Leuthold, Russ. Rechtskunde, 1889. v. Canstein § 31 VI. Ein weites Geltungsgebiet hat das französische Wechselrecht (C. d. c. Art. 110—189 nebst verschiedenen Ergänzungsgesetzen von 1817, 1848, 1862). Dasselbe gilt in Luxemburg, im Königr. Polen und liegt fast allen außereuropäischen Wechselgesetzen zu Grunde, ebenso mit erheblichen Modifikationen dem belgischen Gesetze v. 20. Mai 1872 (Ges. über die Proteste v. 10. Juli 1877), dem holländischen HGB. v. 10. April 1838, Art. 100—229, dem Recht von Griechenland, Serbien, Türkei, Aegypten (HGB. v. 1875). Vgl. Lehmann § 31, Späing S. 1 Anm. 2, v. Canstein § 31 VII, mit Angabe über die einzelnen Unterschiede von der D. WO. § 31 VIII (Serbien).

Das wesentlich auf Gewohnheitsrecht beruhende, vom deutschen und französischen Recht vielfach abweichende englische Wechselrecht, welches außer in Großbritannien auch in den englischen Kolonien (aber nicht auf Helgoland, wo bis zum 31. März 1891 das alte dänische Recht in Kraft stand, und auf Malta) und in den Nordstaaten Amerikas verbreitet, ist jetzt für die britischen Inseln, d. h. alle Theile des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, und die Inseln Man, Guernsey, Jersey, Alderney, Sark und die in der Nähe derselben liegenden, zum Königreich gehörenden Inseln durch die Bill of exchange Act, 1882 (45 und 46 Vict. ch. 61) kodificirt. (Englische WO. v. 18. August 1882, übersetzt von Heinsheimer. Beilageheft zum 28. Band der Zeitschr. für das gesammte Handelsrecht.) v. Canstein § 32 mit ausführlichen Inhaltsangaben. Dieselbe behandelt im 3. Theil (Sekt. 73—82) auch den Check, den sie als den auf einen Bankier gezogenen, auf Anfordern zahlbaren Wechsel definirt und den Vorschriften über diese Wechsel (Sekt. 10) unterwirft, soweit nicht andere Bestimmungen ausdrücklich getroffen. Vgl. Späing S. 4 Anm. 4. Arch. f. bürgerl. R. von Kohler und Ring Bd. 4 S. 205 ff. Besondere Gesetze über Checks hat Belgien,

Digitized by Google

Frankreich, die Schweiz (in Art. 831 ff. des Oblig.R. v. 1881) und Italien (HGB. Art. 338 ff.). Ein deutsches Gesetz darüber besteht nicht; über den Gebrauch der Checks im Giroverkehr der Reichsbank vgl. deren Allgem. Bestimmungen über den Geschäftsverkehr und den Giroverkehr der Reichsbank.

Ueber neuere internationale Kodifikationsbestrebungen vgl. Goldschmidt, Ztschr. 28 S. 509 ff., 32 S. 116, 36 S. 163.

B. Landesgesetze.

1. Die WO. war, bevor sie durch die unter A. mitgetheilten Gesetze gemeines Deutsches Recht wurde, nach und nach in allen Deutschen Bundesstaaten eingeführt, in Preußen durch V. v. 6. Januar 1849 (GS. S. 49), durch welche die im RGBl. v. 27. Nov. 1848 publicirte A. D. WO. mit dem 1. Febr. 1849 für Preußen in Kraft gesetzt, die §§ 713—1249 II. 8 ALR. und die Art. 110—189 des rhein. HGB. aufgehoben wurden. Diese V. wurde durch das EG. v. 15. Febr. 1850 (GS. S. 53) bestätigt und gleichzeitig die §§ 1250—1304 II. 8 und § 297 I. 16 ALR. betr. die Handelsbillets und kaufmännischen Assignationen aufgehoben.*) Außerdem enthielt dies Gesetz noch Bestimmungen über Amortisation (§ 2), Wechselprozeß (§§ 6—8), Wechselarrest gegen Personen des Soldatenstandes (§ 5), Protestbeamte (§ 3) und die Proteststunden (§ 4). Nur letztere, bei Art. 91 WO. mitgetheilte, Bestimmung ist noch von Bedeutung, alles Uebrige durch die CPO. und die bei Art. 2, 87 mitgetheilten Gesetze bedeutungslos geworden. Das Ges. v. 27. Mai 1863, durch welches die Nürnberger Novellen in Preußen eingeführt, enthält keine Bestimmungen von Bedeutung. Ebenso verhält es sich mit den übrigen Deutschen Einführungsgesetzen; was davon noch Bedeutung hat, ist bei den betr. Art. der WO. mitgetheilt; die zur Einführung der Nürnberger Novellen ergangenen Landesgesetze enthalten keine gegenwärtig noch gültigen Ergänzungen.

2. Die WO. ist eingeführt in Bayern durch Gesetz v. 25. Juli 1850 mit dem 1. Januar 1851, die Novellen durch Gesetz v. 5./17. Oktober 1863, — im Königr. Sachsen durch Ges. v. 25. April 1849 mit dem 1. Mai 1849, bezw. durch Ges. v. 10. März 1864, — in Württemberg durch Ges. v. 6. Mai 1849 mit 1. Juli 1849, bezw. durch Ges. v. 18. Mai 1864, — in Baden durch Ges. v. 19. Februar 1849 mit dem 1. März 1849, bezw. durch Ges. v. 28. Mai 1864, — in Braunschweig durch Pat. v. 11. Jan. 1849 mit dem 1. Mai 1849, bezw. durch Ges. v. 30. Mai 1863, — in beiden Mecklenburg durch Ges. v. 28. April 1849, bezw. 30. Juli 1864, — in Hannover durch Ges. v. 7. April 1849, bezw. 31. Mai 1864, — in Oldenburg durch Ges. v. 31. März 1849, bezw. 15. Febr. 1864, — im Großh. Hessen durch Ges. v. 4. Juni 1849, bez. 1./8. August 1862. — In einzelnen Staaten (Anhalt-Dessau, Sachs.-Meiningen, Nassau) war der Leipziger Entwurf als Gesetz schon vor dem Beschluß der Nationalversammlung v. 25. Novbr. 1848 (vgl. Anm. 1 zu Einf.Best. A.) publicirt, in anderen

*) Das EG. v. 15. Febr. 1850 ist durch Ges. v. 22. Mai 1867 u. V. v. 20. Sept. 1867 in die Enklave Kaulsdorf und das Oberamt Meisenheim eingeführt.

Digitized by Google

(Kurhessen, Lippe-Schaumburg) wurde die WO. als Reichsgesetz publicirt. In Kurhessen ist diese Publikation durch Spruch des höchsten Gerichtshofes für unwirksam erklärt, eine eigene WO. v. 26. Oktbr. 1859 eingeführt, diese aber dann durch die Preuß. V. v. 13. Mai 1867 mit dem 18. Juni 1867 wieder beseitigt und durch die ADWO. ersetzt worden. Ebenso ging es in Lippe-Schaumburg, wo das Reichsgesetz für unverbindlich erklärt, die WO. aber dann als Landesgesetz durch Ges. v. 28. Novbr. 1862 mit dem 1. Jan. 1863 eingeführt wurde. In Schleswig-Holstein und Lauenburg war die WO. 1849 publicirt, diese Publikation für Schleswig durch die dänische Regierung 1851 außer Kraft gesetzt, für Holstein und Lauenburg 1854 und bezw. 1858 mit Modifikationen wiederholt. Durch die Preuß. V. v. 13. Mai 1867 bezw. 21. Oktbr. 1868 ist die WO. unter Beseitigung der früheren Einführungs-Bestimmungen wieder eingeführt (mit dem 1. Juli 1867 bezw. 1. Jan. 1869). In den Hansestädten und Frankfurt a/M. ist die WO. durch Gesetze v. Febr., März, April 1849 mit dem 1. Mai 1849 in Kraft getreten, die Nürnberger Novellen in Hamburg und Lübeck erst 1868.

Digitized by Google

II. Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung.

Die in den Nürnberger Novellen enthaltenen Ergänzungen und Erläuterungen der Wechsel-Ordnung sind in den Text der Wechsel-Ordnung aufgenommen und mit Schwabacher-Schrift gedruckt.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Artikel 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Vgl. Art. 84.

Dernburg Bd. 2 §§ 250, 256. Thöl S. 81, 99 ff., 104 ff. Volkmar u. Löwy S. 9 ff. Wächter Bd. 1 S. 443 ff. W.W. §§ 31—34. Lehmann §§ 37, 71—87. v. Canstein §§ 8, 9, 27. Grünhut Bd. 1 §§ 30—32. Cosack § 50.

Aktiengesellschaft 6.
Analfabeten 4 b. 9 a.
Ausland, Ausländer 1. 2.
Ausländisches Recht 10.
Betrug 4 a.
Beweislast 8.
Bewußtlose 4 a.
Blinde 4 b. 9 a.
Darlehnsfähigkeit 2.
Drohung 4 a.
Ehefrau 4 d. 9 d.
Einwilligung 5. 8.
Emancipirte 4 c.
Entmündigung 3 a. b.
Ermächtigung 5. 8.
Fiskus 1. 5.
Gebrechliche 4 b.
Geisteskranke 3 a. 9 a.
Geistesschwache 3 b.
Gemeinschuldner 4 e.
Genehmigung 5. 8.
Genossenschaft 6.
Gesellschaft 6.
Gewerbefrau 4 d. 9 e.
Gewerkschaft 6.
Handelsfrau 4 d. 9 e.
Hauskinder 9 c.
Inland, Inländer 1. 2.
Irrthum 4 a.
Juristische Person 6.
Kinder 3 a.
Militärpersonen 2. 9 c.
Minderjährige 3 b. 9 b.
Oertliches Recht 1.
Taubstumme 4 b. 9 a.
Trunkenheit, Trunksucht 3 b. 4 a.
Väterliche Gewalt 4 c. 9 c.
Verschwender 3 b. 9 a.
Wechselfähigkeit, aktive 1.
„ passive 1. 3. 4. 9.
Wirkung des Mangels der Wechselfähigkeit 7.
Zeitliches Recht 2.

Digitized by Google

1. Der Art. 1 handelt von der passiven Wechselfähigkeit, der Fähigkeit, sich durch Wechselschrift zu verpflichten. Ueber die aktive Wechselfähigkeit, die Fähigkeit, durch Wechselschrift Rechte zu erwerben, sagt die WO. nichts; wer erwerben kann, erwirbt auch Wechselrechte. Der passiv Wechselunfähige erwirbt z. B. Wechselrecht gegen den Acceptanten aus Tratte an eigene Order. OHG. 23 S. 357. Bolze 4 Nr. 550. Ueber die aktive Wechselfähigkeit des Fiskus vgl. OHG. 15 S. 315 (Hauptsteueramt als Remittent). Passiv wechselfähig ist nach Art. 1, wer sich durch Verträge verpflichten kann; wer sich durch Verträge verpflichten kann, sagt die WO. nicht. Darüber entscheidet das bürgerliche Recht. Der Satz gilt für Inländer, d. h. Deutsche, mögen sie die Wechselverpflichtung im Inlande oder Auslande übernehmen, EG. z. BGB. Art. 7 Abs. 1, WO. Art. 84; Ausland sind auch die Konsulargerichtsbezirke und Schutzbezirke. Die Wechselfähigkeit des Ausländers ist nach denselben Vorschriften nach den Gesetzen seines Staats zu beurtheilen, d. h. des Staats, dessen Angehöriger er ist, es müßten denn die Gesetze seines Staats zur Anwendung eines deutschen Rechts führen, EG. z. BGB. Art. 27. Art. 29 EG. giebt eine Aushülfevorschrift für Personen ohne Staatsangehörigkeit, und EG. z. BGB. Art. 7 Abs. 3 giebt im Interesse des inländischen Verkehrs die mit Art. 84 WO. Satz 2 übereinstimmende Vorschrift, daß für Rechtsgeschäfte, die der Ausländer im Inlande vornimmt, vgl. RG. 15 S. 11, der Ausländer soweit als geschäftsfähig gilt, als er nach deutschem Recht geschäftsfähig (wechselfähig) sein würde, auch wenn er nach den Gesetzen seines Staats nicht geschäftsfähig (wechselfähig) sein würde. Vgl. zu Art. 84 und auch EG. z. BGB. Art. 7 Abs. 2. Preuß. ALR. Einl. §§ 23, 24, 25.

2. Nach allgemeinem, allen Rechten innewohnendem Grundsatz ist die Frage, ob eine Wechselverpflichtung gültig entstanden, nach dem Gesetz zur Zeit der Entstehung der Wechselverpflichtung zu beurtheilen. Da Wechselverpflichtung nur durch Wechselschrift entsteht, ist der Zeitpunkt der Wechselschrift entscheidend. Nach dem Gesetz zur Zeit der Wechselschrift ist deshalb auch die Wechselfähigkeit zu beurtheilen. EG. z. BGB. Art. 170. Hat der Aussteller girirt, so kommt es für die Wirksamkeit der Ausstellerunterschrift auf die Zeit dieser Schrift, für die Giroschrift auf den Zeitpunkt des Giros an. OHG. 3 S. 179. Das Datum der Schrift entscheidet nicht, wenn es nicht der wahre Zeitpunkt der Wechselschrift, z. B. nachdatirt ist. ObTr. 61 S. 172.

Für Wechselschrift vor dem 1. Januar 1900 ist die Wechselfähigkeit des Inländers nach den damals geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen; sie entscheiden auch, ob und wie weit Wechselverpflichtung durch Vertreter übernommen werden kann. Nach dem Landesgesetz ist auch zu ermessen, ob bei Kollision der Landesgesetze die Wechselfähigkeit nach dem Gesetz der Staatsangehörigkeit oder des Domizils zu beurtheilen. Im Allgemeinen galt der Rechtssatz, daß das Recht des Wohnsitzes oder des den Wohnsitz vertretenden Herkunftsortes entscheide und Wohnsitz und Herkunftsort war ebenfalls nach Landesrecht zu beurtheilen. Der Ort der Ausstellung des Accepts, der Wohnort des Bezogenen und des Ausstellers im Sinne Art. 4 Nr. 8, Art. 97 WO. war maßgebend nur, wenn er wirklicher Wohnsitz. OHG. 6 S. 356, 358; 11 S. 177, 17 S. 102, 23 S. 388. ObTr. 52 S. 228, 43 S. 239.

Für Wechselschrift vom 1. Januar 1900 ab entscheidet bezüglich der Wechselfähigkeit, nachdem das EG. z. BGB. Art. 55 die privatrechtlichen Vorschriften

Digitized by Google

der Landesgesetze außer Kraft gesetzt, das BGB. In Betracht kommen dabei noch die Art. 153—156 EG. Nach BGB. decken sich Vertragsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit. Das BGB. kennt weder Beschränkung der Darlehns-, noch der Interessionsfähigkeit, wie sie z. B. das Preuß. ALR. I 11 §§ 700, 704 ff., 862, 678 ff. statuirte. Das BGB. hat namentlich keinerlei Vorschriften, nach denen Personen, die sich unbeschränkt durch Verträge verpflichten können, sich durch Wechselschrift nicht verpflichten könnten, wie sie z. B. für Oesterreich die Kais. V. v. 3. Juli 1852 enthält, wonach die aktiven und pensionirten Offiziere und die Mannschaft des streitbaren Standes durch Wechselschrift nicht verpflichtet werden können. Grünhut 2 § 30 Anm. 19. Wer unbeschränkt geschäftsfähig, ist unbeschränkt vertragsfähig und wechselfähig; wer geschäftsunfähig, ist vertrags- und wechselunfähig in dem Sinne, daß er sich durch eigne Wechselschrift nicht verpflichten kann, nur durch seinen gesetzlichen Vertreter und dessen Wechselschrift verpflichtet werden kann, soweit das Gesetz nicht für diese Wechselschrift besondere Erfordernisse aufstellt. Wer beschränkt geschäftsfähig ist, ist mit gleicher Beschränkung wechselfähig; in Betracht kommt dabei für das BGB. wesentlich der § 112.

3. Im Einzelnen ist für das Recht des BGB. zu bemerken:

a) Geschäftsunfähig und deshalb wechselunfähig sind nach BGB. § 104 die nicht sieben Jahre alten, die wegen Geisteskrankheit entmündigten, die dauernd in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande befindlichen Personen. In die letzte Kategorie gehören die Geisteskranken, die nicht und so lange sie nicht entmündigt sind. Solange Entmündigung nicht erfolgt ist, ist der Beweis des Zustandes vor dem zu führen, der sich darauf beruft. Entmündigung erübrigt den Beweis und schließt den Gegenbeweis aus. Die Wirkung der Entmündigung beginnt nach CPO. § 661 (603a) mit der Zustellung des Beschlusses an den gesetzlichen Vertreter, dem die Sorge für die Person zusteht, wenn der Entmündigte unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, andernfalls mit der Bestellung des Vormunds. BGB. § 1896. Für den Fall der Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses in Folge Anfechtungsklage, CPO. §§ 664 ff. (605 ff.) ist § 115 BGB. von Bedeutung, durch den § 613 Abs. 2 CPO, in der alten Fassung beseitigt ist. Aus § 115 folgt, daß das Aufhebungsurtheil insofern rückwärts wirkt, als die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften, die der Entmündigte während der Entmündigung vorgenommen, nicht in Frage gezogen werden kann. Der § 115 findet aber keine Anwendung bei Aufhebung der Entmündigung wegen Fortfall des Grundes, BGB. § 6 Abs. 2, CPO. §§ 675 ff. (616), und bei Beendigung durch Tod.

b) Minderjährige von vollendetem 7. bis vollendetem 21. Lebensjahre oder Volljährigkeitserklärung, BGB. §§ 2, 3, 4, 6, sind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. Sie können sich selbständig durch einseitiges Rechtsgeschäft, und solches ist die Wechselschrift stets, ohne vorherige oder gleichzeitige Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, nicht verpflichten, sind also auch in der Wechselfähigkeit beschränkt. §§ 107, 111, 183. Die ohne solche Einwilligung gegebene Wechselschrift ist rechtlich unwirksam. Das gilt selbst im Falle des § 112. Der Minderjährige, den der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zur selbständigen Betreibung eines Erwerbsgeschäfts ermächtigt hat, ist für Rechtsgeschäfte, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, unbeschränkt geschäftsfähig; aber nach Satz 2 Abs. 1 § 112 sind ausgenommen Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf, und dazu gehört

Digitized by Google

nach § 1822 Nr. 9, § 1643 Abs. 1 die Eingehung von Wechselverbindlichkeit. Nach § 1825 kann allgemeine Ermächtigung dem Vertreter ertheilt werden. Aber ohne Ermächtigung ist der Minderjährige auch in § 112 nicht wechselfähig. Der § 113 BGB. kommt nicht in Betracht, auch nicht der § 110. Die unwirksame Wechselschrift des beschränkt Geschäftsfähigen ist nicht nichtig im Sinne § 141 Abs. 1 BGB.; sie erhält Wirksamkeit durch Genehmigung Seitens des gesetzlichen Vertreters und des unbeschränkt geschäftsfähig Gewordenen. BGB. § 108 Abs. 2, § 184.

Dem Minderjährigen steht gleich nach § 114: der wegen Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht Entmündigte und der nach § 1906 BGB. unter vorläufige Vormundschaft Gestellte. Die Wirkung der Entmündigung beginnt hier in allen Fällen mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten. CPO. § 661 Abs. 2 (603 a), § 683 (623) Abs. 2, §§ 680 (621), 681 (621 a). Der § 115 BGB. gilt auch hier. Die Wirkung der Stellung unter vorläufige Vormundschaft, § 1906, beginnt nach § 52 RGes. betr. die freiw. Gerichtsbarkeit mit der Bekanntmachung der Verfügung an den unter die vorläufige Vormundschaft gestellten, in dem Falle, wenn die Entmündigung wegen Geisteskrankheit beantragt ist, mit der Bestellung des Vormundes, wodurch natürlich der Beweis nicht abgeschnitten, daß die betreffende Person schon vorher geisteskrank und deshalb geschäftsunfähig. Der § 115 Abs. 1 BGB. findet nach Abs. 2 § 115 und § 61 des RGes. betr. die freiw. Gerichtsbarkeit Anwendung, wenn der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen oder der Entmündigungsbeschluß nach Anfechtung aufgehoben oder die Verfügung, durch die der Volljährige unter vorläufige Vormundschaft gestellt, im Beschwerdewege aufgehoben wird. Die Verfügung, durch die eine vorläufige Vormundschaft aufgehoben, tritt mit der Bekanntmachung an den Mündel in Wirksamkeit. § 52 cit. Vgl. auch §§ 685 (623), 686. Ueber die Bedeutung der Entmündigung vor dem BGB. vgl. EG. Art. 155, 156.

4. Mit den unter 3 bezeichneten Fällen ist für das BGB. der Kreis der wechselunfähigen (beschränkt wechselfähigen) Personen geschlossen.

a) Wer sich nicht dauernd, sondern nur vorübergehend in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet — Schlaf, sinnlose Trunkenheit, Bewußtlosigkeit in Folge von Fieber, Delirium, Krämpfen, Schreck, lebensgefährlicher Drohung — ist nicht wechselunfähig, aber die konkrete Wechselschrift in solchem Zustande ist nach § 105 Abs. 2 BGB. nichtig und ohne rechtliche Wirkung, weil eine Willenserklärung ebenso wenig vorliegt, wie bei absolutem Zwang (vis absoluta). Vgl. zu Art. 82 darüber und über die Wirkung von Irrthum, Drohung, arglistiger Täuschung.

b) Körperliche, geistige Gebrechen, die nicht unter BGB. § 6 Nr. 1, § 104 Nr. 2, 3, § 114 fallen, können zu einer Pflegschaft führen, § 1910 BGB., berühren aber die Geschäfts- und Wechselfähigkeit nicht. Der § 528 Abs. 2 Satz 2 enthält für Taubstumme nur eine seine Handlungsfähigkeit und seine Verantwortlichkeit für Verschulden betreffende Vorschrift. Blinde, Taubstumme, Analfabeten sind wie früher nach gem. und Preuß. R., ALR. I. 5 §§ 24, 25, 171, 172; Pr. VO. v. 5. Juli 1875 § 81 Nr. 3 wechselfähig.

c) Die elterliche (väterliche) Gewalt endet nach BGB. § 1626 mit der Volljährigkeit und der Volljährigkeitserklärung. BGB. § 3 Abs. 2. Großjährige in väterlicher Gewalt, volljährige Hauskinder, wie sie das Preuß. R., ALR. II.

Digitized by Google

2 §§ 125, 165, 166 (158, 147) kannte, giebt es nach BGB. nicht. Entlassung aus der väterlichen (elterlichen) Gewalt ist dem BGB. unbekannt. Ueber die Wirkung der vor dem BGB. erlangten rechtlichen Stellung des Volljährigen und der Emancipation nach französ. und Bad. R. vgl. EG. Art. 153, 154. Nach EG. Art. 203 ist das BGB. für das Rechtsverhältniß zwischen Eltern und Kindern vom 1. Januar 1900 ab entscheidend, auch hinsichtlich vorher geborener ehelicher Kinder und auch in Ansehung des Vermögens. Für die Wechselschrift vor dem 1. Januar 1900 bleibt natürlich auch hier nach Obigem das frühere Recht maßgebend.

d) Die minderjährige Ehefrau steht wie jede Minderjährige. Heirath macht nach BGB. nicht mündig. §§ 1633, 1661, 1665 ff. Pr. VO. § 99 Abs. 1. C. c. art. 372, 476. Ebenso steht aber nach BGB. auch die volljährige Ehefrau wie jede Volljährige, abweichend vom ALR. und französ. R., übereinstimmend mit dem gem. Recht und SBGB., CPO. § 52 (53) Abs. 2, BGB. §§ 1353 ff. Die volljährige Ehefrau ist ohne Rücksicht auf das in der Ehe bestehende Güterrecht verpflichtungs- und wechselfähig. Das Güterrecht beeinflußt nur den Umfang des Rechts des Gläubigers der Ehefrau bezüglich des Guts, §§ 1395 ff., 1399, 1404, 1469 ff., 1530 ff., 1549. CPO. §§ 739 ff. (670 e). Die Genehmigung des Ehemanns ist nur insoweit von Bedeutung, als sie das Gut dem Zugriffe des Gläubigers eröffnet, eine persönliche Verpflichtung des Ehemannes aus dem Wechsel begründet sie so wenig, wie der Ehemann eine persönliche Verpflichtung der Ehefrau durch seine Wechselschrift begründen kann. BGB. § 1375.

Damit ist für die Zukunft die frühere Bedeutung der Thatsache, daß eine Ehefrau Handelsfrau, Gewerbefrau, für die Frage der Wechselfähigkeit fortgefallen. HGB. I Art. 7, 8; GewO. § 11 Abs. 2; EG. z. BGB. Art. 36 I. Das neue HGB., das die Art. 6 – 9 des alten gestrichen hat, kennt den Begriff der Kauffrau, Handelsfrau nicht. Der Abs. 2 § 11 der GewO. ist durch EG. z. BGB. Art. 36 gestrichen. Der durch den Art. 36 EG. in die GewO. eingefügte § 11a enthält nur die wichtige Vorschrift, daß eine Ehefrau, für deren Güterrecht ausländische Gesetze maßgebend, falls sie im Inlande selbständig ein Gewerbe betreibt, geschäftsfähig ist, ohne Rücksicht darauf, daß sie Ehefrau. Auf solche Ehefrauen wird § 1405 BGB. angewendet.

Nach BGB. § 1405 (1452) bedarf die Ehefrau nicht einmal der Einwilligung des Ehemannes zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts. Die ertheilte, fehlende, widerrufene Einwilligung hat nur Bedeutung für den Umfang des Gläubigerrechts zu Bezug auf das Gut. Vgl. CPO. § 741 (670 g). Die Wechselfähigkeit ist von alledem unabhängig.

Bedeutsam ist aber hier EG. z. BGB. Art. 200 Abs. 1, 3. Danach bleiben für den Güterstand einer beim Inkrafttreten des BGB. bestehenden Ehe die bisherigen Gesetze maßgebend, und soweit nach diesen Gesetzen die Ehefrau in Folge des Güterstandes oder der Ehe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bleibt diese Beschränkung in Kraft, so lange der bisherige Güterstand besteht. Danach würde z. B. die nach ALR. und französ., bad. Recht geltende Beschränkung der Wechselfähigkeit der Ehefrau auch nach dem 1. Januar 1900 fortdauern, wenn die Ehe vorher geschlossen. Nach Art. 218 EG. können die nach den Vorschriften des EG. Art. 153 ff. maßgebend bleibenden Landesgesetze aber durch Landesgesetz nach dem 1. Januar 1900 geändert werden. Der

Digitized by Google

Platz für solche landesgesetzliche Vorschriften sind die landesgesetzlichen Ausführungsgesetze.

Für Preußen trifft darüber Bestimmung das Ausf.Ges. z. BGB. v. 20. September 1899 (GS. S. 177) in den Art. 44—67. — Des Näheren ist auf diese Vorschriften hier nicht einzugehen, sondern nur zu bemerken: Grundsätzlich treten für alle Ehen, deren Güterstand nach einem der in Preußen geltenden Gesetze zu beurtheilen, an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des BGB. mit Maßgaben, die aber die allgemeine Geschäftsfähigkeit nicht berühren. Vgl. Art. 56 § 10. Vorausgesetzt ist, daß die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. in Preußen ihren Wohnsitz haben, Art. 44. Zu beachten ist außerdem Art. 57, 58, 63, 65. Eine Vorschrift für den Fall, daß die in Preußen geltenden ehelichen Güterrechtsgesetze für Eheleute gelten, die ihren Wohnsitz nicht in Preußen haben, fehlt. Danach würden für Preußen, die im Königr. Sachsen ihren Wohnsitz haben, die für ihre Ehe geltenden preußischen Landesgesetze auch nach dem 1. Januar 1900 fortgelten. Der § 34 des Sächs. Ausf.Ges. z. BGB. v. 18. Juni 1898 enthält keine abweichende Vorschrift und konnte sie nicht treffen.

In gleicher Weise werden nach dem 1. Januar 1900 für die Wechselfähigkeit der Ehefrau die sonstigen landesgesetzlichen Ausführungsgesetze zu beachten sein.

e) Die Konkurseröffnung hebt nur die Dispositionsfähigkeit des Gemeinschuldners und nur in Bezug auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen auf, nicht seine Geschäfts- und Wechselfähigkeit. KonkO. §§ 1, 14 (11). Der Gemeinschuldner kann aus Wechselschrift, die er nach der Konkurseröffnung gegeben, persönlich und mit dem nicht zur Masse gehörigen Vermögen auch nach der Konkurseröffnung in Anspruch genommen werden. OHG. 4 S. 230, 12 S. 104. ObTr. 61 S. 441.

5. Daß das materielle Erforderniß der Wechselfähigkeit aus der Wechselurkunde sich ergiebt, ist weder gefordert noch möglich. Aus dem Wechsel, der die Wechselschrift eines beschränkt Geschäftsfähigen trägt, braucht deshalb auch nicht die erforderliche Einwilligung, Genehmigung, Ermächtigung zu erhellen, ebensowenig selbstverständlich, daß bei Wechselschrift in gesetzlicher oder gewillkürter Vertretung eines Anderen der Wechsel die Vollmacht darthut. Einwilligung, Genehmigung, Ermächtigung bedürfen nach BGB. keiner Form. §§ 182 ff., 1825, 1828. Alles dies galt früher für gem. u. preuß. Recht. OHG. 2 S. 176, 4 S. 188, 266 ff., 271; 3 S. 179, 21 S. 216, 25 S. 384, 4 S. 28, 6 S. 356. Einwilligung und Genehmigung können selbst stillschweigend ertheilt werden, z. B. dadurch, daß der Vater die Tratte des Sohnes acceptirt oder umgekehrt, oder an Order des Sohnes zieht oder girirt. Vgl. OHG. 2 S. 178, 3 S. 51, 10 S. 384, 25 S. 36.

6. Rechtsfähige juristische Personen sind ebenso wechselfähig wie die natürliche Person, die nicht selbst, sondern nur durch Vertreter handeln kann. Der Kreis der rechtsfähigen juristischen Personen ist theils durch das BGB., §§ 21 ff., theils durch das sonstige Reichsrecht, theils durch das Landesrecht bestimmt. Letzteres gilt namentlich für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Von den juristischen Personen des Reichsrechts außerhalb des BGB. kommen für den Wechselverkehr die Genossenschaften (Ges. betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften v. 1. Mai 1889, Fassung des Ges. v. 20. Mai 1898, RGBl. S. 810), Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien in Betracht. Wechselfähig ist die offene Handelsgesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, nicht die

Digitized by Google

stille Gesellschaft und die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts als solche. Vgl. OHG. 5 S. 209, 21 S. 27. Ueber die Wechselfähigkeit der Gewerkschaften des Preuß. Berggesetzes vgl. OHG. 14 S. 245.

7. Die Folge der Wechselunfähigkeit ist Nichtigkeit *der Wechselschrift* des Unfähigen, Unwirksamkeit der Wechselschrift des beschränkt Fähigen. Erstere wird ohne neue Wechselschrift auch durch Ratihabition nicht beseitigt. BGB. § 141. Nichtigkeit und Unwirksamkeit können, da sie Einreden aus dem Wechselrecht, gegen *jeden* Wechselberechtigten geltend gemacht werden, auch wenn er den Wechsel in gutem Glauben erworben hat, Art. 82, aber auch nur von dem, der aus der Wechselschrift in Anspruch genommen wird. *Der Acceptant* kann nicht einwenden, daß der Wechselinhaber den Wechsel durch Giro erworben, das nichtig oder unwirksam, weil der Girant wechselunfähig oder beschränkt wechselfähig. OHG. 23 S. 357. *Bolze* 4 Nr. 550. Vgl. auch OHG. 8 S. 355. Liegt die Wechselunfähigkeit klar zu Tage, so ist sie selbst von Amtswegen zu beachten. Ueber die Person hinaus reicht die Wirkung der Wechselunfähigkeit aber auch nicht. Art. 3. *Der Wechsel wird durch die mangelnde Verbindlichkeit der Wechselschrift nicht ungültig; die Wechselfähigkeit ist kein Erforderniß des Wechsels*; der Acceptant haftet aus dem Accept, auch wenn der Aussteller, der den Wechsel begeben, wechselunfähig und umgekehrt bleibt der Aussteller seinen Nachmännern haftbar, wenn der Acceptant wechselunfähig.

Die Nichtigkeit, Unwirksamkeit der Wechselschrift berührt das dem Wechsel etwa zu Grunde liegende gültige Rechtsgeschäft nicht; das Darlehn des Minderjährigen im Fall § 112 BGB. bleibt gültig, auch wenn aus dem unkonsentirten Wechsel, den der Minderjährige über das Darlehn gegeben, keine Wechselverbindlichkeit entstanden ist. Sonst bleibt nur der Anspruch auf Rückgabe des ohne causa Empfangenen, BGB. §§ 812, 682, OHG. 21 S. 215, RG. 32 S. 319, RE. 2 Nr. 243a Erk. d., oder aus unerlaubter Handlung. BGB. §§ 823, 826 ff. Vgl. Preuß. Ges. v. 12. Juli 1875 § 7. ALR. II 2 §§ 134, 135; I 5 §§ 33 ff. RG. 19 S. 341, 346. Der Minderjährige, der *arglistig* seine Wechselunfähigkeit verschweigt, kann wie früher nach § 7 cit. nach BGB. §§ 823, 826, 828, 829 auf Schadensersatz haftbar sein. Vgl. OHG. 21 S. 215. StrA. 45 S. 208. BGB. § 122.

8. *Beweislast.* Vgl. *Rehb.* BGB. 1 S. 110 unt. e. Der Wechselbeklagte, der behauptet, daß er zur Zeit der Wechselschrift wechselunfähig gewesen, leugnet die Entstehung der Wechselverpflichtung. Gleichwohl muß er, da die Wechselschrift an sich die Entstehung darthut, die Thatsachen beweisen, aus denen die Nichtentstehung folgt. Das gilt namentlich für die Einwendung der Minderjährigkeit. Das ist die herrschende Ansicht. Vgl. *dagegen Grünhut* 1 § 32. Dafür: OHG. 2 S. 176, 17 S. 112, 20 S. 108, 19 S. 319. StrA. 59 S. 69. Ist die Wechselschrift nicht datirt, so hat der Beklagte auch die Zeit der Schrift zu beweisen, wenn sie für den Beweis der Wechselunfähigkeit erheblich. Datiren der Wechselschrift schließt den Beweis nicht aus, daß das Datum nicht richtig. RG. 11 S. 7. Vgl. OHG. 1 S. 97, 3 S. 179. Aus der räumlichen Folge der Wechselschriften, wie sie aus der Wechselurkunde hervorgeht, wird grundsätzlich auch auf die zeitliche Reihenfolge zu schließen und danach die Beweislast zu bestimmen sein. Ist Ermächtigung, Einwilligung, Genehmigung, die aus der Wechselurkunde nicht hervorgeht, erforderlich, um die Wechselschrift wirksam zu machen, so ist sie von dem zu beweisen, der aus der Wechselschrift Rechte herleitet. Wo nach früherem Recht die väterliche Gewalt die Entstehung der Verpflichtung aus der Wechselschrift des Beklagten hinderte,

Digitized by Google

wurde konsequent angenommen, daß regelmäßig der Kläger die Aufhebung der Gewalt zu beweisen hatte, wenn feststand, daß der Vater lebte und die konkreten Umstände nicht ohne Weiteres auf den Fortfall schließen ließen; daß der Vater noch lebte, hatte der Beklagte zu beweisen. OHG. 3 S. 354, 7 S. 25, 17 S. 103. RG. 25 S. 296. Vgl. aber auch StrA. 68 S. 193. 27 S. 54, 59 S. 59, 60 S. 246.

9. Für das Recht vor dem BGB. ist nur noch Folgendes zu bemerken.

a) Blinde, Taube, Stumme, Taubstumme und Analfabeten (die außer dem Namen nichts schreiben und nicht lesen können) waren auch nach gemeinem und Preuß. Recht wechselfähig, Blinde, Taube und Stumme insofern sie ihren Willen deutlich und mit Zuverlässigkeit zu äußern im Stande; sie standen den Blödsinnigen gleich, sobald ihnen Vormünder bestellt. §§ 24, 25, 171, 172 I. 5 ALR., § 81 Nr. 3 VO. v. 5. Juli 1875. Ueber die Form ihrer Wechselerklärungen vgl. zu Art. 4. Hinsichtlich der Verschwender vgl. §§ 15—17 I. 5 ALR. Durch die Bestimmungen der CPO. war an den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über den Zeitpunkt, mit welchem die Vertragsunfähigkeit des Verschwenders beginnt, nichts geändert, namentlich § 16 I. 5 ALR. nicht berührt. Vgl. OHG. 14 S. 351 darüber, daß die Unfähigkeit des Verschwenders nach § 15 I. 5 ALR. und §§ 25, 26 I. 38 AGO. mit der Mittagsstunde des Tages beginnt, an dem die erste Bekanntmachung erfolgt, auch wenn das Erkenntniß noch nicht rechtskräftig. Ueber Geisteskranke s. ALR. I. 4 §§ 23—27.

b) Minderjährige konnten sich nach gemeinem, SBGB. und Preuß. Recht wechselmäßig nur durch ihre Vertreter, Vater oder Vormund, oder mit deren Genehmigung verpflichten. OHG. 4 S. 266, 6 S. 356. SBGB. §§ 1911, 787. Der Einwand der Minderjährigkeit fiel fort, wenn die Wechselverpflichtnng nach erreichter Großjährigkeit anerkannt war, z. B. durch Auftrag an einen Dritten, von dem Wechsel Gebrauch zu machen. § 3 Preuß. Ges. v. 12. Juli 1875. RGAn. 1 S. 183. Nach der Preuß. VO. v. 5. Juli 1875 § 42 Nr. 10 und § 45 bedurfte der Vormund zur Eingehung wechselmäßiger Verbindlichkeiten der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, die auch allgemein ertheilt werden konnte und nach § 5 des Preußischen, auch für die gemeinrechtlichen und französisch-rechtlichen Gebiete Preußens geltenden Ges. v. 12. Juli 1875 (GS. S. 518) bedurfte der Minderjährige selbst dieser Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn er im Betriebe eines ihm gestatteten Erwerbsgeschäfts Wechselverbindlichkeiten übernehmen wollte. Vgl. § 97 Abs. 2 VormO. Für Bayern, Baden, Württemberg, Hessen galt letzteres nach ihren EG. z. HGB. und Art. 273, 274 HGB. nicht. Aus der zugelassenen generellen Genehmigung folgte nothwendig, daß sie im Wechsel selbst nicht enthalten zu sein brauchte. Die Genehmigung konnte vorausgehen oder nachfolgen. OHG. 3 S. 179, 4 S. 266 ff., S, 279, S. 282, 21 S. 216. Auch daß die Genehmigung schriftlich ertheilt, wurde nicht gefordert. OHG. 21 S. 216. Für gem. R. vgl. OHG. 4 S. 188, 271; 25 S. 281. (Mecklenburg). Die für die gemeinrechtlichen Gebiete außerhalb Preußens bestehende Controverse, ob für impuberes die auctoritatis interpositio erforderlich, Dernburg, Pand. 3 §§ 39, 40, war praktisch bedeutungslos. OHG. 4 S. 271. Restitution ex cap. minor. gegen Läsion durch Wechselverpflichtung war nach § 9 des Preuß. Ges. v. 12. Juli 1875 ausgeschlossen. Im Uebrigen vgl. OHG. 4 S. 28, 6 S. 356. Dernburg a. a. O. 1 § 141.

Digitized by Google

c) Hauskinder, RE. 4 S. 434, 482, 492. Großjährige in väterlicher Gewalt waren nach Preußischem Recht regelmäßig nicht wechselfähig, wohl aber nach gem. R. und dem SBGB. des Kgr. Sachsen. OHG. 17 S. 102, §§ 125, 165, 166 Tit. 2 Thl. II. ALR., ObT. 22 S. 401. StrA. 6 S. 272, 27 S. 54, 50 S. 162. OHG. 11 S. 177, 7 S. 26. Daß sie sich nach §§ 158, 165, 166, 147 a. a. O. in Bezug auf ihr freies Vermögen verpflichten konnten und daß der Wechselnehmer sich mit Rücksicht auf dieses freie Vermögen zum Nehmen des Wechsels hatte bestimmen lassen, genügte allein nicht, die Wechselfähigkeit herzustellen. OHG. 7 S. 32. Ebenso StrA. 50 S. 162. RG. 34 S. 206. Der Kläger aus solchem W. hatte nachzuweisen, daß das Kind im Besitz freien Vermögens und daß der Wechselzug in Bezug auf dieses (RG. 23 S. 296) und unter Beachtung des § 166 II. 2 vorgenommen. § 147 II. 2 ALR. RG. 23 S. 296. Ueber Verpflichtung des Hauskindes durch Verpflichtungen, die der Vater in seinem Namen übernimmt, vgl. RE. 4 S. 462, 469, Bolze 14 Nr. 242, 243b, 322. Ueber Sächs. R. s. §§ 1816, 1822, 1911 des SBGB. und OHG. 17 S. 102. Vgl. jetzt BGB. § 1630 Abs. 1.

Der danach erforderliche Konsens des Vaters, § 2 Ges. v. 12. Juli 1875, wurde in dem Wechselzuge des Sohnes auf den Vater oder umgekehrt gefunden. OHG. 2 S. 176, 10 S. 385, ebenso in Ausstellung einen eigenen Wechsels durch den Vater an Order des Sohnes Einwilligung in die Verfügung über den Wechsel durch Giro oder Cession. Ueber die Aufhebung der väterlichen Gewalt durch eigenen Gewerbebetrieb und durch Errichtung eigener Wirthschaft nach §§ 210, 212a II. 2 ALR. vgl. OHG. 3 S. 355, 4 S. 389, 7 S. 25, 11 S. 56 (Handlungsgehülfe), 12 S. 271 (Wirthschaftsinspektor), 13 S. 178. Ueber gemeines Recht OHG. 21 S. 330. ObT. 22 S. 378, 46 S. 243. StrA. 43 S. 155 (Assessor), 58 S. 117. RE. 4 S. 434.

Ob der Wechselverpflichtete in väterlicher Gewalt, war nach dem Landesrecht des Wohnsitzes zu entscheiden. Bei Militärpersonen bestimmte der Garnisonort nach gemeinem und Preuß. Recht den Gerichtsstand und das persönliche Recht. §§ 5—7 II. 10 ALR. Nach der Deklaration v. 31. März 1839 galt dies aber nicht für Militärpersonen, die nur zur Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht dienten und nicht für solche, die minderjährig oder in väterlicher Gewalt. Vgl. § 39 RMilitärgesetz v. 2. Mai 1874. Nach altpreuß. Recht war auch der großjährige Subalternoffizier (Sekonde-, Premierlieutenant) dadurch allein, daß er als Offizier Beamter, nicht von der väterlichen Gewalt befreit, Anh. § 90 zu § 212a II. 2 ALR., deshalb nicht wechselfähig, auch wenn er in außerpreuß. Garnison stand. OHG. 11 S. 177, 21 S. 330. Vgl. auch OHG. 23 S. 183 (für Mecklenburg). In OHG. 24 S. 136, 11 S. 177, 181, StrA. 98 S. 186 war angenommen, daß der großjährige Subalternoffizier, abgesehen von dem Falle ausdrücklicher Entlassung, nur dadurch aus der v. G. trat, daß er Rittmeister oder Kapitän wurde und das mit dieser Charge verknüpfte Gehalt bezog; in RG. 23 S. 296 ist dagegen der Rechtssatz ausgesprochen, daß die Befreiung von der v. G. bei dem großjährigen Offizier auch dann eintritt, wenn er mit einem selbständigen Einkommen, welches ihn von der väterlichen Hülfe unabhängig macht, eine abgesonderte Wirthschaft errichtet. Sonst war der Offizier wie der Soldat überhaupt wegen seiner Eigenschaft als Mititärperson nicht wechselunfähig, obwohl in der Darlehnsfähigkeit beschränkt. ALR. I 11 §§ 678 ff., 700, 862. StrA. 1 S. 214, 33 S. 219. OHG. 20 S. 74.

Digitized by Google

d) Die Wechselfähigkeit der Ehefrauen richtete sich nach Landesrecht. ObT. 24 S. 260. Nach römischem und gemeinem Recht war die Ehefrau wechselfähig. OHG. 2 S. 408. Vgl. RG. 1 S. 85 (Wechselfähigkeit nach der Nürnberg. Reformation). Bolze 7 Nr. 422 (Ehefrau in GG. nach fränkischem R.). Nach bad. LR. war die Ehefrau ohne ehem. Genehmigung nicht wechselfähig, auch wenn sie in Folge Urtheils Güterabsonderung erlangte, weil diese nur zu Verwaltungshandlungen legitimirte; was als solche anzusehen, war konkret zu beurtheilen. Im Wechselproze war durch Urkunden darzuthun, daß das dem Wechselzug zu Grunde liegende Geschäft in den Bereich der Verwaltung gehört. RG. 4 S. 350. Das Sächs. R. stand wesentlich auf dem Standpunkt des ALR. S. BGB. §§ 1638—1644. Vgl. übrigens Lehmann §§ 82 ff.

Nach Preuß. R. war die Ehefrau ohne Genehmigung des Ehemannes grundsätzlich verpflichtungsunfähig und deshalb nicht wechselfähig und zwar ohne Rücksicht auf das eheliche Güterrecht. ALR. II. 1 §§ 195, 196, 320, 321, 324—327, 369, 408. ObT. 24 S. 206. OHG. 19 S. 206. RE. 4 S. 56, 78, 81. Wechselfähig war sie nur, wenn das ehemännliche Vermögensrecht gesetzlich oder vertragsmäßig aufgehoben und dadurch die freie Verfügungsfähigkeit der Ehefrau begründet. §§ 206—208, 225 ff. II. 5. ObT. 57 S. 332. OHG. 19 S. 206. Aus dem vorbehaltenen Vermögen konnte die Ehefrau Darlehen geben, es veräußern, verpfänden, sonst mit Schulden belasten; aber solche Schulden sollten, wenn sie ohne Genehmigung des Mannes aufgenommen, während der Ehe gegen die Frau und deren vorbeh. Vermögen nur geltend gemacht werden können, wenn sie durch Eintragung oder Faustpfand gesichert, §§ 221 ff., 230, 271, 318, 319, 619, 620 h. t. Außerhalb des Kreises der Verwaltung des Vermögens war die Frau nicht verpflichtungsfähig. In ObT. 57 S. 339 (StrA. 64 S. 321) ist mit Bezug auf ObT. 24 S. 206 die Berufung der Frau auf den § 319 gegenüber Wechselverbindlichkeiten für unzulässig erklärt, was ganz unmotivirt erscheint. Vgl. Stobbe 4 § 230 Anm. Auch bei vorbehaltenem Vermögen konnte die Frau deshalb nur im Kreise der Verwaltung desselben als wechselfähig angesehen werden. Vgl. RE. 4 S. 83. RG. 4 S. 350 (für bad. Landrecht).

Der danach erforderliche Konsens des Ehemannes konnte vor oder nach ertheilt werden, bei Handelsgeschäften jedenfalls mündlich, OHG. 21 S. 216; daß er aus dem Wechsel selbst erhellte, war nicht erforderlich, und wenn der Ehemann auf die Ehefrau zog oder umgekehrt, war darin die Genehmigung zu finden. OHG. 3 S. 51, 10 S. 348.

Nach § 329 II. 1 ALR. haftete der Ehemann, welcher im Wechsel seine Genehmigung erklärt hatte, dem Wechselgläubiger civilrechtlich, aber nicht wechselmäßig. OHG. 19 S. 205; ObTr. 50 S. 248; RG. in Gruchot 28 S. 1017. Bei Mitunterschrift ohne Genehmigungsklausel haftete er natürlich wechselmäßig; in der Mitunterschrift war nothwendig auch die Genehmigung der Wechselerklärung der Ehefrau zu finden. Anders StrA. 10 S. 182.

Ueber die Haftung der Ehefrau aus Wechseln des Ehemannes bei Gütergemeinschaft, vgl. OHG. 14 S. 234, 24 S. 58, und RG. 39 S. 281 über Haftung der Ehefrau in westfäl. GG. aus konsentirtem Accept.

e) Handelsfrauen waren nach Art. 7, 8 HGB. I und Gewerbefrauen nach § 11 Gew.O. v. 26. Juni 1869 in Angelegenheiten des Handels- und Gewerbebetriebes wechselfähig. Art. 274 HGB. I. OHG. 23 S. 400. Die Genehmigung des Ehemannes zum Gewerbebetriebe war nach Preuß. Recht erforderlich; sie konnte

Digitized by Google

aber auch mündlich und stillschweigend ertheilt werden. Vgl. Art. 1, 7, 277, 317 HGB. I. RE. 4 S. 59, 63.

10. In Oesterreich sind nach der V. v. 3. Juli 1852 alle (österr.) aktiven und pensionirten Offiziere und alle Mannschaften des streitbaren Standes wechselunfähig, ebenso Personen, die zum Tode, schweren Kerker, wegen Desertion oder unbefugter Auswanderung verurtheilt sind (StGB. v. 27. Mai 1852 § 22, Pat. v. 24. März 1832 § 10). Im Uebrigen ist die allgemeine Wechselfähigkeit in den europäischen wie außereuropäischen Wechselgesetzen die Regel. Engl. WO. Sekt. 22. Nach dem C. d. c. art. 113 sollen Wechselunterschriften der Frauen, die nicht Handel treiben, in Betreff ihrer als bloße Schuldbekenntnisse gelten. Beschränkungen in Bezug auf Landbauern und Militärpersonen statuirte das Russ. R., der neue Entwurf der Russ. WO. § 1 sieht davon ab. Nach Span. Recht gelten in der Regel nur die Wechselunterschriften der Kaufleute als solche. Aehnlich Aargau. Wächter S. 452, 453. Späing S. 6 ff.

Artikel 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen. Dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Exekution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Exekution in dessen Vermögen zu suchen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig: (Das Folgende ist obsolet geworden.)

Dazu jetzt:

Civilprozessordnung § 918 (798). Der persönliche Sicherheitsarrest findet nur statt, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern.

---

1. Der Art. 2 in seiner obigen Fassung ließ in Uebereinstimmung mit dem Preuß. Ges. v. 11. Mai 1839 (GS. S. 177) die Exekution gegen Person und Vermögen des Wechselschuldners kumulativ zu und fügte in den fortgelassenen Bestimmungen nur Beschränkungen hinsichtlich gewisser Personen (Erben, Vertreter, Nichthandelsfrauen ꝛc.) hinzu. Vgl. § 5 PEG. Durch das Bundesgesetz v. 29. Mai 1868 (BGBl. S. 237), welches durch die Verfassung v. 16. April 1871 zum Reichsgesetz erklärt, wurde der Personalarrest als Exekutionsmittel überhaupt aufgehoben und nur noch gestattet, um die Einleitung oder Fortsetzung des Prozesses, oder die gefährdete Exekution in das Vermögen zu sichern. Durch den § 13 Nr. 1 EG. z. CPO. ist auch der diese Bestimmung enthaltende § 2 des Ges. v. 29. Mai 1868 aufgehoben und der Personalarrest nur noch zur Sicherung der gefährdeten Exekution in das Vermögen zugelassen. Der Satz 2 des Art. 2 und alles Folgende ist dadurch fortgefallen, soweit er den Wechselarrest betrifft. Neben Art. 2 Satz 2 galt die Anwendung des singulären § 46 I 20 ALR., der dem Schuldner, welcher Pfand bestellt hat, das benefic. excussionis giebt, nach § 3 des Preuß. Ges. v. 11. Mai 1837 (vgl. AGO. I 27 § 45, Anh. § 188) für ausgeschlossen. Vgl. RG. 25 S. 361. OHG. 2 S. 221, 224. Jetzt ist durch CPO. § 777 (692a) ein gemeines benefic. exc. realis eingeführt der Art, daß der Schuldner, wenn der Gläubiger eine bewegliche Sache des Schuldners als Pfand in Besitz hat, der

Digitized by Google

Zwangsvollstreckung in sein übriges Vermögen gemäß § 766 (685) CPO. widersprechen kann, soweit die Forderung durch den Werth der Sache gedeckt ist und, falls das Pfand auch noch für eine andere Forderung des Gläubigers haftet, auch diese Forderung gedeckt ist. Eine Ausnahme für Wechselforderungen ist nicht gemacht. Eine materielle Einrede gegen die Wechselforderung begründet das Widerspruchsrecht aus § 766 CPO. nicht. Vgl. übrigens RG. 7 S. 88, 90 zu §§ 48, 64, 153 KonkO., wonach im Konkurse auch der Wechselgläubiger aus der Masse Befriedigung nur wegen seines Ausfalles bei Verwerthung des Pfandes fordern kann oder auf das Pfand verzichten muß. In Oesterreich ist die Schuldhaft durch Ges. v. 4. Mai 1868 aufgehoben.

2. Der Sicherheitsarrest, der nach § 933 (812) CPO. übrigens nicht nothwendig in Haft, sondern auch in anderen Beschränkungen der persönlichen Freiheit bestehen kann, setzt voraus, daß der Wechselschuldner der Exekution unterworfenes Vermögen besitzt, daß eine Gefahr der Entziehung dieses Vermögens vorliegt, daß der Personalarrest diese Gefahr zu beseitigen geeignet, dinglicher Arrest nicht möglich, oder nicht genügend. Vgl. OHG. 5 S. 350, 6 S. 5, 10 S. 134, 13 S. 156. Die Beschränkungen dieses Sicherheitsarrestes mit Rücksicht auf die Person des Schuldners enthalten die §§ 904 ff. (785) CPO.

3. Wechselmäßig haftet nach Art. 2 nur der Wechselschuldner, d. h. derjenige, dessen Verpflichtung auf dem Wechsel beruht, und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen sein Rechtsnachfolger, der Erbe und wer sonst nach Landesrecht in das Vermögen sukzedirt. Vgl. Art. 113 HGB. I, § 130 HGB. II. Ueber Verpflichtung durch Erwerb einer Handlungsfirma HGB. I Art. 22, HGB. II § 22, vgl. OHG. 2 S. 46, 3 S. 182, 333, 360; 4 S. 5, 8 S. 38 und 383, 12 S. 159, und jetzt HGB. II §§ 25, 26, 27 (Fortführung durch Erben), § 28 (Haftung der Gesellschaft, die aus dem Geschäft eines Einzelkaufmanns durch Eintritt eines Dritten als persönlich haftender Gesellschafter oder Kommanditist entstanden). Ueber Haftung bei Uebernahme eines Vermögens durch Vertrag vgl. BGB. § 419 und zu Art. 81. Dagegen haftet wechselmäßig nicht, wenn auch civilrechtlich, wer ohne Rechtsnachfolge aus Gründen, die außerhalb des Wechsels liegen, z. B. auf Grund ehelichen Güterrechts, für die Schulden des eigentlichen Wechselschuldners mithaftet, OHG. 24 S. 57 (Nassau), es müßte denn nach bürgerlichem Recht in der Unterschrift des eigentlichen Wechselschuldners eine Vertretung des nicht unterschriebenen enthalten sein, wie z. B. in der Unterschrift des Ehemannes nach der GG. des ALR. OHG. 14 S. 233. ObTr. 66 S. 41. Anders: ObTr. 34 S. 193 für einen Fall, wo der Ehemann den W. vor der Ehe unterzeichnet hatte. Ueber das Recht des BGB. vgl. zu Art. 81.

Artikel 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Thöl S. 123, 125. V. u. L. S. 21. W.W. S. 451. Lehmann § 102. v. Canstein § 10 unter 7; § 18. Grünhut 1 § 31.

Digitized by Google

:t. 75, 76. — Aus Art. 3 folgt die vielfach bedeutungsvolle Selb= inzelnen Wechselerklärung, Akzept, Ausstellung, Giro; der Mangel it entkräftet nur die einzelne Wechselerklärung, soweit daraus ein die erklärende Person hergeleitet werden soll, während die Legi= achfolgenden Inhabers durch die mangelnde Wechselfähigkeit des icht beeinträchtigt wird, wie dies die Engl. WO. Sekt. 22 (2) aus= und für die D. WO. aus Art. 36 folgt. OHG. 4 S. 267, 23 Art. 1 Anm. 7. Das „nicht mit vollem Erfolge eingehen können" ie bedeutungslos gewordene Ausschließung des Personalarrestes onen. Vgl. Späing S. 14.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Artikel 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und nur festgesetzt werden
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista 2c.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato), auf eine Messe oder einen Markt (Meß= oder Marktwechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Digitized by Google

nach § 1822 Nr. 9, § 1643 Abs. 1 die Eingehung von Wechselverbindlichkeit. Nach § 1825 kann allgemeine Ermächtigung dem Vertreter ertheilt werden. Aber ohne Ermächtigung ist der Minderjährige auch in § 112 nicht wechselfähig. Der § 113 BGB. kommt nicht in Betracht, auch nicht der § 110. Die unwirksame Wechselschrift des beschränkt Geschäftsfähigen ist nicht nichtig im Sinne § 141 Abs. 1 BGB.; sie erhält Wirksamkeit durch Genehmigung Seitens des gesetzlichen Vertreters und des unbeschränkt geschäftsfähig Gewordenen. BGB. § 108 Abs. 2, § 184.

Dem Minderjährigen steht gleich nach § 114: der wegen Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht Entmündigte und der nach § 1906 BGB. unter vorläufige Vormundschaft Gestellte. Die Wirkung der Entmündigung beginnt hier in allen Fällen mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten. CPO. § 661 Abs. 2 (603a), § 683 (623) Abs. 2, §§ 680 (621), 681 (621a). Der § 115 BGB. gilt auch hier. Die Wirkung der Stellung unter vorläufige Vormundschaft, § 1906, beginnt nach § 52 RGes. betr. die freiw. Gerichtsbarkeit mit der Bekanntmachung der Verfügung an den unter die vorläufige Vormundschaft gestellten, in dem Falle, wenn die Entmündigung wegen Geisteskrankheit beantragt ist, mit der Bestellung des Vormundes, wodurch natürlich der Beweis nicht abgeschnitten, daß die betreffende Person schon vorher geisteskrank und deshalb geschäftsunfähig. Der § 115 Abs. 1 BGB. findet nach Abs. 2 § 115 und § 61 des RGes. betr. die freiw. Gerichtsbarkeit Anwendung, wenn der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen oder der Entmündigungsbeschluß nach Anfechtung aufgehoben oder die Verfügung, durch die der Volljährige unter vorläufige Vormundschaft gestellt, im Beschwerdewege aufgehoben wird. Die Verfügung, durch die eine vorläufige Vormundschaft aufgehoben, tritt mit der Bekanntmachung an den Mündel in Wirksamkeit. § 52 cit. Vgl. auch §§ 685 (623), 686. Ueber die Bedeutung der Entmündigung vor dem BGB. vgl. EG. Art. 155, 156.

4. Mit den unter 3 bezeichneten Fällen ist für das BGB. der Kreis der wechselunfähigen (beschränkt wechselfähigen) Personen geschlossen.

a) Wer sich nicht dauernd, sondern nur vorübergehend in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet — Schlaf, sinnlose Trunkenheit, Bewußtlosigkeit in Folge von Fieber, Delirium, Krämpfen, Schreck, lebensgefährlicher Drohung — ist nicht wechselunfähig, aber die konkrete Wechselschrift in solchem Zustande ist nach § 105 Abs. 2 BGB. nichtig und ohne rechtliche Wirkung, weil eine Willenserklärung ebenso wenig vorliegt, wie bei absolutem Zwang (vis absoluta). Vgl. zu Art. 82 darüber und über die Wirkung von Irrthum, Drohung, arglistiger Täuschung.

b) Körperliche, geistige Gebrechen, die nicht unter BGB. § 6 Nr. 1, § 104 Nr. 2, 3, § 114 fallen, können zu einer Pflegschaft führen, § 1910 BGB., berühren aber die Geschäfts- und Wechselfähigkeit nicht. Der § 528 Abs. 2 Satz 2 enthält für Taubstumme nur eine seine Handlungsfähigkeit und seine Verantwortlichkeit für Verschulden betreffende Vorschrift. Blinde, Taubstumme, Analfabeten sind wie früher nach gem. und Preuß. R., ALR. I. 5 §§ 24, 25, 171, 172; Pr. VO. v. 5. Juli 1875 § 81 Nr. 3 wechselfähig.

c) Die elterliche (väterliche) Gewalt endet nach BGB. § 1626 mit der Volljährigkeit und der Volljährigkeitserklärung. BGB. § 3 Abs. 2. Großjährige in väterlicher Gewalt, volljährige Hauskinder, wie sie das Preuß. R., ALR. II.

Digitized by Google

2 §§ 125, 165, 166 (158, 147) kannte, giebt es nach BGB. nicht. Entlassung aus der väterlichen (elterlichen) Gewalt ist dem BGB. unbekannt. Ueber die Wirkung der vor dem BGB. erlangten rechtlichen Stellung des Volljährigen und der Emancipation nach franzöſ. und Bad. R. vgl. EG. Art. 153, 154. Nach EG. Art. 203 ist das BGB. für das Rechtsverhältniß zwiſchen Eltern und Kindern vom 1. Januar 1900 ab entſcheidend, auch hinſichtlich vorher geborener ehelicher Kinder und auch in Anſehung des Vermögens. Für die Wechſelſchrift vor dem 1. Januar 1900 bleibt natürlich auch hier nach Obigem das frühere Recht maßgebend.

d) Die minderjährige Ehefrau ſteht wie jede Minderjährige. Heirath macht nach BGB. nicht mündig. §§ 1633, 1661, 1665 ff. Pr. VO. § 99 Abſ. 1. C. c. art. 372, 476. Ebenſo ſteht aber nach BGB. auch die volljährige Ehefrau wie jede Volljährige, abweichend vom ALR. und franzöſ. R., übereinſtimmend mit dem gem. Recht und SBGB., CPO. § 52 (53) Abſ. 2, BGB. §§ 1353 ff. Die volljährige Ehefrau iſt ohne Rückſicht auf das in der Ehe beſtehende Güterrecht verpflichtungs- und wechſelfähig. Das Güterrecht beeinflußt nur den Umfang des Rechts des Gläubigers der Ehefrau bezüglich des Guts, §§ 1395 ff., 1399, 1404, 1469 ff., 1530 ff., 1549. CPO. §§ 739 ff. (670 e). Die Genehmigung des Ehemanns iſt nur inſoweit von Bedeutung, als ſie das Gut dem Zugriffe des Gläubigers eröffnet, eine perſönliche Verpflichtung des Ehemannes aus dem Wechſel begründet ſie ſo wenig, wie der Ehemann eine perſönliche Verpflichtung der Ehefrau durch ſeine Wechſelſchrift begründen kann. BGB. § 1375.

Damit iſt für die Zukunft die frühere Bedeutung der Thatſache, daß eine Ehefrau Handelsfrau, Gewerbefrau, für die Frage der Wechſelfähigkeit fortgefallen. HGB. I Art. 7, 8; GewO. § 11 Abſ. 2; EG. z. BGB. Art. 36 I. Das neue HGB., das die Art. 6 - 9 des alten geſtrichen hat, kennt den Begriff der Kauffrau, Handelsfrau nicht. Der Abſ. 2 § 11 der GewO. iſt durch EG. z. BGB. Art. 36 geſtrichen. Der durch den Art. 36 EG. in die GewO. eingefügte § 11a enthält nur die wichtige Vorſchrift, daß eine Ehefrau, für deren Güterrecht ausländiſche Geſetze maßgebend, falls ſie im Inlande ſelbſtändig ein Gewerbe betreibt, geſchäftsfähig iſt, ohne Rückſicht darauf, daß ſie Ehefrau. Auf ſolche Ehefrauen wird § 1405 BGB. angewendet.

Nach BGB. § 1405 (1452) bedarf die Ehefrau nicht einmal der Einwilligung des Ehemannes zum ſelbſtändigen Betrieb eines Erwerbsgeſchäfts. Die ertheilte, fehlende, widerrufene Einwilligung hat nur Bedeutung für den Umfang des Gläubigerrechts zu Bezug auf das Gut. Vgl. CPO. § 741 (670 g). Die Wechſelfähigkeit iſt von alledem unabhängig.

Bedeutſam iſt aber hier EG. z. BGB. Art. 200 Abſ. 1, 3. Danach bleiben für den Güterſtand einer beim Inkrafttreten des BGB. beſtehenden Ehe die bisherigen Geſetze maßgebend, und ſoweit nach dieſen Geſetzen die Ehefrau in Folge des Güterſtandes oder der Ehe in der Geſchäftsfähigkeit beſchränkt iſt, bleibt dieſe Beſchränkung in Kraft, ſo lange der bisherige Güterſtand beſteht. Danach würde z. B. die nach ALR. und franzöſ., bad. Recht geltende Beſchränkung der Wechſelfähigkeit der Ehefrau auch nach dem 1. Januar 1900 fortdauern, wenn die Ehe vorher geſchloſſen. Nach Art. 218 EG. können die nach den Vorſchriften des EG. Art. 153 ff. maßgebend bleibenden Landesgeſetze aber durch Landesgeſetz nach dem 1. Januar 1900 geändert werden. Der

Digitized by Google

Platz für solche landesgesetzliche Vorschriften sind die landesgesetzlichen Ausführungsgesetze.

Für Preußen trifft darüber Bestimmung das Ausf.Ges. z. BGB. v. 20. September 1899 (GS. S. 177) in den Art. 44—67. — Des Näheren ist auf diese Vorschriften hier nicht einzugehen, sondern nur zu bemerken: Grundsätzlich treten für alle Ehen, deren Güterstand nach einem der in Preußen geltenden Gesetze zu beurtheilen, an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des BGB. mit Maßgaben, die aber die allgemeine Geschäftsfähigkeit nicht berühren. Vgl. Art. 56 § 10. Vorausgesetzt ist, daß die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. in Preußen ihren Wohnsitz haben, Art. 44. Zu beachten ist außerdem Art. 57, 58, 63, 65. Eine Vorschrift für den Fall, daß die in Preußen geltenden ehelichen Güterrechtsgesetze für Eheleute gelten, die ihren Wohnsitz nicht in Preußen haben, fehlt. Danach würden für Preußen, die im Königr. Sachsen ihren Wohnsitz haben, die für ihre Ehe geltenden preußischen Landesgesetze auch nach dem 1. Januar 1900 fortgelten. Der § 34 des Sächs. Ausf.Ges. z. BGB. v. 18. Juni 1898 enthält keine abweichende Vorschrift und konnte sie nicht treffen.

In gleicher Weise werden nach dem 1. Januar 1900 für die Wechselfähigkeit der Ehefrau die sonstigen landesgesetzlichen Ausführungsgesetze zu beachten sein.

e) Die Konkurseröffnung hebt nur die Dispositionsfähigkeit des Gemeinschuldners und nur in Bezug auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen auf, nicht seine Geschäfts- und Wechselfähigkeit. KonkO. §§ 1, 14 (11). Der Gemeinschuldner kann aus Wechselschrift, die er nach der Konkurseröffnung gegeben, persönlich und mit dem nicht zur Masse gehörigen Vermögen auch nach der Konkurseröffnung in Anspruch genommen werden. OHG. 4 S. 230, 12 S. 104. ObTr. 61 S. 441.

5. Daß das materielle Erforderniß der Wechselfähigkeit aus der Wechselurkunde sich ergiebt, ist weder gefordert noch möglich. Aus dem Wechsel, der die Wechselschrift eines beschränkt Geschäftsfähigen trägt, braucht deshalb auch nicht die erforderliche Einwilligung, Genehmigung, Ermächtigung zu erhellen, ebensowenig selbstverständlich, daß bei Wechselschrift in gesetzlicher oder gewillkürter Vertretung eines Anderen der Wechsel die Vollmacht darthut. Einwilligung, Genehmigung, Ermächtigung bedürfen nach BGB. keiner Form. §§ 182 ff., 1825, 1828. Alles dies galt früher für gem. u. preuß. Recht. OHG. 2 S. 176, 4 S. 188, 266 ff., 271; 3 S. 179, 21 S. 216, 25 S. 384, 4 S. 28, 6 S. 356. Einwilligung und Genehmigung können selbst stillschweigend ertheilt werden, z. B. dadurch, daß der Vater die Tratte des Sohnes acceptirt oder umgekehrt, oder an Order des Sohnes zieht oder girirt. Vgl. OHG. 2 S. 178, 3 S. 51, 10 S. 384, 25 S. 36.

6. Rechtsfähige juristische Personen sind ebenso wechselfähig wie die natürliche Person, die nicht selbst, sondern nur durch Vertreter handeln kann. Der Kreis der rechtsfähigen juristischen Personen ist theils durch das BGB., §§ 21 ff., theils durch das sonstige Reichsrecht, theils durch das Landesrecht bestimmt. Letzteres gilt namentlich für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Von den juristischen Personen des Reichsrechts außerhalb des BGB. kommen für den Wechselverkehr die Genossenschaften (Ges. betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften v. 1. Mai 1889, Fassung des Ges. v. 20. Mai 1898, RGBl. S. 810), Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien in Betracht. Wechselfähig ist die offene Handelsgesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, nicht die

Digitized by Google

stille Gesellschaft und die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts als solche. Vgl. OHG. 5 S. 209, 21 S. 27. Ueber die Wechselfähigkeit der Gewerkschaften des Preuß. Berggesetzes vgl. OHG. 14 S. 245.

7. Die Folge der Wechselunfähigkeit ist Nichtigkeit *der Wechselschrift* des Unfähigen, Unwirksamkeit der Wechselschrift des beschränkt Fähigen. Erstere wird ohne neue Wechselschrift auch durch Ratihabition nicht beseitigt. BGB. § 141. Nichtigkeit und Unwirksamkeit können, da sie Einreden aus dem Wechselrecht, gegen *jeden* Wechselberechtigten geltend gemacht werden, auch wenn er den Wechsel in gutem Glauben erworben hat, Art. 82, aber auch nur von dem, der aus der Wechselschrift in Anspruch genommen wird. *Der Acceptant* kann nicht einwenden, daß der Wechselinhaber den Wechsel durch Giro erworben, das nichtig oder unwirksam, weil der Girant wechselunfähig oder beschränkt wechselfähig. OHG. 23 S. 357. *Bolze* 4 Nr. 550. Vgl. auch OHG. 8 S. 355. Liegt die Wechselunfähigkeit klar zu Tage, so ist sie selbst von Amtswegen zu beachten. Ueber die Person hinaus reicht die Wirkung der Wechselunfähigkeit aber auch nicht. Art. 3. *Der Wechsel wird durch die mangelnde Verbindlichkeit der Wechselschrift nicht ungültig; die Wechselfähigkeit ist kein Erforderniß des Wechsels*; der Acceptant haftet aus dem Accept, auch wenn der Aussteller, der den Wechsel begeben, wechselunfähig und umgekehrt bleibt der Aussteller seinen Nachmännern haftbar, wenn der Acceptant wechselunfähig.

Die Nichtigkeit, Unwirksamkeit der Wechselschrift berührt das dem Wechsel etwa zu Grunde liegende gültige Rechtsgeschäft nicht; das Darlehn des Minderjährigen im Fall § 112 BGB. bleibt gültig, auch wenn aus dem unkonsentirten Wechsel, den der Minderjährige über das Darlehn gegeben, keine Wechselverbindlichkeit entstanden ist. Sonst bleibt nur der Anspruch auf Rückgabe des ohne causa Empfangenen, BGB. §§ 812, 682, OHG. 21 S. 215, RG. 32 S. 319, RE. 2 Nr. 243a Erk. d., oder aus unerlaubter Handlung. BGB. §§ 823, 826 ff. Vgl. Preuß. Ges. v. 12. Juli 1875 § 7. ALR. II 2 §§ 134, 135; I 5 §§ 33 ff. RG. 19 S. 341, 346. Der Minderjährige, der *arglistig* seine Wechselunfähigkeit verschweigt, kann wie früher nach § 7 cit. nach BGB. §§ 823, 826, 828, 829 auf Schadensersatz haftbar sein. Vgl. OHG. 21 S. 215. StrA. 45 S. 208. BGB. § 122.

8. *Beweislast*. Vgl. *Rehb.* BGB. 1 S. 110 unt. e. Der Wechselbeklagte, der behauptet, daß er zur Zeit der Wechselschrift wechselunfähig gewesen, leugnet die Entstehung der Wechselverpflichtung. Gleichwohl muß er, da die Wechselschrift an sich die Entstehung darthut, die Thatsachen beweisen, aus denen die Nichtentstehung folgt. Das gilt namentlich für die Einwendung der Minderjährigkeit. Das ist die herrschende Ansicht. Vgl. *dagegen Grünhut* 1 § 32. Dafür: OHG. 2 S. 176, 17 S. 112, 20 S. 108, 19 S. 319. StrA. 59 S. 69. Ist die Wechselschrift nicht datirt, so hat der Beklagte auch die Zeit der Schrift zu beweisen, wenn sie für den Beweis der Wechselunfähigkeit erheblich. Datiren der Wechselschrift schließt den Beweis nicht aus, daß das Datum nicht richtig. RG. 11 S. 7. Vgl. OHG. 1 S. 97, 3 S. 179. Aus der räumlichen Folge der Wechselschriften, wie sie aus der Wechselurkunde hervorgeht, wird grundsätzlich auch auf die zeitliche Reihenfolge zu schließen und danach die Beweislast zu bestimmen sein. Ist Ermächtigung, Einwilligung, Genehmigung, die aus der Wechselurkunde nicht hervorgeht, erforderlich, um die Wechselschrift wirksam zu machen, so ist sie von dem zu beweisen, der aus der Wechselschrift Rechte herleitet. Wo nach früherem Recht die väterliche Gewalt die Entstehung der Verpflichtung aus der Wechselschrift des Beklagten hinderte,

Digitized by Google

wurde konsequent angenommen, daß regelmäßig der Kläger die Aufhebung der Gewalt zu beweisen hatte, wenn feststand, daß der Vater lebte und die konkreten Umstände nicht ohne Weiteres auf den Fortfall schließen ließen; daß der Vater noch lebte, hatte der Beklagte zu beweisen. OHG. 3 S. 354, 7 S. 25, 17 S. 103. RG. 25 S. 296. Vgl. aber auch StrA. 68 S. 193. 27 S. 54, 59 S. 59, 60 S. 246.

9. Für das Recht vor dem BGB. ist nur noch Folgendes zu bemerken.

a) Blinde, Taube, Stumme, Taubstumme und Analfabeten (die außer dem Namen nichts schreiben und nicht lesen können) waren auch nach gemeinem und Preuß. Recht wechselfähig, Blinde, Taube und Stumme insofern sie ihren Willen deutlich und mit Zuverlässigkeit zu äußern im Stande; sie standen den Blödsinnigen gleich, sobald ihnen Vormünder bestellt. §§ 24, 25, 171, 172 I. 5 ALR., § 81 Nr. 3 VO. v. 5. Juli 1875. Ueber die Form ihrer Wechselerklärungen vgl. zu Art. 4. Hinsichtlich der Verschwender vgl. §§ 15—17 I. 5 ALR. Durch die Bestimmungen der CPO. war an den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über den Zeitpunkt, mit welchem die Vertragsunfähigkeit des Verschwenders beginnt, nichts geändert, namentlich § 16 I. 5 ALR. nicht berührt. Vgl. OHG. 14 S. 351 darüber, daß die Unfähigkeit des Verschwenders nach § 15 I. 5 ALR. und §§ 25, 26 I. 38 AGO. mit der Mittagsstunde des Tages beginnt, an dem die erste Bekanntmachung erfolgt, auch wenn das Erkenntniß noch nicht rechtskräftig. Ueber Geisteskranke s. ALR. I. 4 §§ 23—27.

b) Minderjährige konnten sich nach gemeinem, SBGB. und Preuß. Recht wechselmäßig nur durch ihre Vertreter, Vater oder Vormund, oder mit deren Genehmigung verpflichten. OHG. 4 S. 266, 6 S. 356. SBGB. §§ 1911, 787. Der Einwand der Minderjährigkeit fiel fort, wenn die Wechselverpflichtnng nach erreichter Großjährigkeit anerkannt war, z. B. durch Auftrag an einen Dritten, von dem Wechsel Gebrauch zu machen. § 3 Preuß. Ges. v. 12. Juli 1875. RGAn. 1 S. 183. Nach der Preuß. VO. v. 5. Juli 1875 § 42 Nr. 10 und § 45 bedurfte der Vormund zur Eingehung wechselmäßiger Verbindlichkeiten der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, die auch allgemein ertheilt werden konnte und nach § 5 des Preußischen, auch für die gemeinrechtlichen und französisch-rechtlichen Gebiete Preußens geltenden Ges. v. 12. Juli 1875 (GS. S. 518) bedurfte der Minderjährige selbst dieser Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn er im Betriebe eines ihm gestatteten Erwerbsgeschäfts Wechselverbindlichkeiten übernehmen wollte. Vgl. § 97 Abs. 2 VormO. Für Bayern, Baden, Württemberg, Hessen galt letzteres nach ihren EG. z. HGB. und Art. 273, 274 HGB. nicht. Aus der zugelassenen generellen Genehmigung folgte nothwendig, daß sie im Wechsel selbst nicht enthalten zu sein brauchte. Die Genehmigung konnte vorausgehen oder nachfolgen. OHG. 3 S. 179, 4 S. 266 ff., S, 279, S. 282, 21 S. 216. Auch daß die Genehmigung schriftlich ertheilt, wurde nicht gefordert. OHG. 21 S. 216. Für gem. R. vgl. OHG. 4 S. 188, 271; 25 S. 281. (Mecklenburg). Die für die gemeinrechtlichen Gebiete außerhalb Preußens bestehende Controverse, ob für impuberes die auctoritatis interpositio erforderlich, Dernburg, Pand. 3 §§ 39, 40, war praktisch bedeutungslos. OHG. 4 S. 271. Restitution ex cap. minor. gegen Läsion durch Wechselverpflichtung war nach § 9 des Preuß. Ges. v. 12. Juli 1875 ausgeschlossen. Im Uebrigen vgl. OHG. 4 S. 28, 6 S. 356. Dernburg a. a. O. 1 § 141.

Digitized by Google

c) Hauskinder, RE. 4 S. 434, 482, 492. Großjährige in väterlicher Gewalt waren nach Preußischem Recht regelmäßig nicht wechselfähig, wohl aber nach gem. R. und dem SBGB. des Kgr. Sachsen. OHG. 17 S. 102, §§ 125, 165, 166 Tit. 2 Thl. II. ALR., ObT. 22 S. 401. StrA. 6 S. 272, 27 S. 54, 50 S. 162. OHG. 11 S. 177, 7 S. 26. Daß sie sich nach §§ 158, 165, 166, 147 a. a. O. in Bezug auf ihr freies Vermögen verpflichten konnten und daß der Wechselnehmer sich mit Rücksicht auf dieses freie Vermögen zum Nehmen des Wechsels hatte bestimmen lassen, genügte allein nicht, die Wechselfähigkeit herzustellen. OHG. 7 S. 32. Ebenso StrA. 50 S. 162. RG. 34 S. 206. Der Kläger aus solchem W. hatte nachzuweisen, daß das Kind im Besitz freien Vermögens und daß der Wechselzug in Bezug auf dieses (RG. 23 S. 296) und unter Beachtung des § 166 II. 2 vorgenommen. § 147 II. 2 ALR. RG. 23 S. 296. Ueber Verpflichtung des Hauskindes durch Verpflichtungen, die der Vater in seinem Namen übernimmt, vgl. RE. 4 S. 462, 469, Bolze 14 Nr. 242, 243b, 322. Ueber Sächs. R. s. §§ 1816, 1822, 1911 des SBGB. und OHG. 17 S. 102. Vgl. jetzt BGB. § 1630 Abs. 1.

Der danach erforderliche Konsens des Vaters, § 2 Ges. v. 12. Juli 1875, wurde in dem Wechselzuge des Sohnes auf den Vater oder umgekehrt gefunden. OHG. 2 S. 176, 10 S. 385, ebenso in Ausstellung einen eigenen Wechsels durch den Vater an Order des Sohnes Einwilligung in die Verfügung über den Wechsel durch Giro oder Cession. Ueber die Aufhebung der väterlichen Gewalt durch eigenen Gewerbebetrieb und durch Errichtung eigener Wirthschaft nach §§ 210, 212a II. 2 ALR. vgl. OHG. 3 S. 355, 4 S. 389, 7 S. 25, 11 S. 56 (Handlungsgehülfe), 12 S. 271 (Wirthschaftsinspektor), 13 S. 178. Ueber gemeines Recht OHG. 21 S. 330. ObT. 22 S. 378, 46 S. 243. StrA. 43 S. 155 (Assessor), 58 S. 117. RE. 4 S. 434.

Ob der Wechselverpflichtete in väterlicher Gewalt, war nach dem Landesrecht des Wohnsitzes zu entscheiden. Bei Militärpersonen bestimmte der Garnisonort nach gemeinem und Preuß. Recht den Gerichtsstand und das persönliche Recht. §§ 5—7 II. 10 ALR. Nach der Deklaration v. 31. März 1839 galt dies aber nicht für Militärpersonen, die nur zur Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht dienten und nicht für solche, die minderjährig oder in väterlicher Gewalt. Vgl. § 39 RMilitärgesetz v. 2. Mai 1874. Nach altpreuß. Recht war auch der großjährige Subalternoffizier (Sekonde-, Premierlieutenant) dadurch allein, daß er als Offizier Beamter, nicht von der väterlichen Gewalt befreit, Anh. § 90 zu § 212a II. 2 ALR., deshalb nicht wechselfähig, auch wenn er in außerpreuß. Garnison stand. OHG. 11 S. 177, 21 S. 330. Vgl. auch OHG. 23 S. 183 (für Mecklenburg). In OHG. 24 S. 136, 11 S. 177, 181, StrA. 98 S. 186 war angenommen, daß der großjährige Subalternoffizier, abgesehen von dem Falle ausdrücklicher Entlassung, nur dadurch aus der v. G. trat, daß er Rittmeister oder Kapitän wurde und das mit dieser Charge verknüpfte Gehalt bezog; in RG. 23 S. 296 ist dagegen der Rechtssatz ausgesprochen, daß die Befreiung von der v. G. bei dem großjährigen Offizier auch dann eintritt, wenn er mit einem selbständigen Einkommen, welches ihn von der väterlichen Hülfe unabhängig macht, eine abgesonderte Wirthschaft errichtet. Sonst war der Offizier wie der Soldat überhaupt wegen seiner Eigenschaft als Mitärperson nicht wechselunfähig, obwohl in der Darlehnsfähigkeit beschränkt. ALR. I 11 §§ 678 ff., 700, 862. StrA. 1 S. 214, 33 S. 219. OHG. 20 S. 74.

Digitized by Google

d) Die Wechselfähigkeit der Ehefrauen richtete sich nach Landesrecht. ObT. 24 S. 260. Nach römischem und gemeinem Recht war die Ehefrau wechselfähig. OHG. 2 S. 408. Vgl. RG. 1 S. 85 (Wechselfähigkeit nach der Nürnberg. Reformation). Bolze 7 Nr. 422 (Ehefrau in GG. nach fränkischem R.). Nach bad. LR. war die Ehefrau ohne ehem. Genehmigung nicht wechselfähig, auch wenn sie in Folge Urtheils Güterabsonderung erlangte, weil diese nur zu Verwaltungshandlungen legitimirte; was als solche anzusehen, war konkret zu beurtheilen. Im Wechselproze war durch Urkunden darzuthun, daß das dem Wechselzug zu Grunde liegende Geschäft in den Bereich der Verwaltung gehört. RG. 4 S. 350. Das Sächs. R. stand wesentlich auf dem Standpunkt des ALR. S. BGB. §§ 1638—1644. Vgl. übrigens Lehmann §§ 82 ff.

Nach Preuß. R. war die Ehefrau ohne Genehmigung des Ehemannes grundsätzlich verpflichtungsunfähig und deshalb nicht wechselfähig und zwar ohne Rücksicht auf das eheliche Güterrecht. ALR. II. 1 §§ 195, 196, 320, 321, 324—327, 369, 408. ObT. 24 S. 206. OHG. 19 S. 206. RE. 4 S. 56, 78, 81. Wechselfähig war sie nur, wenn das ehemännliche Vermögensrecht gesetzlich oder vertragsmäßig aufgehoben und dadurch die freie Verfügungsfähigkeit der Ehefrau begründet. §§ 206—208, 225 ff. II. 5. ObT. 57 S. 332. OHG. 19 S. 206. Aus dem vorbehaltenen Vermögen konnte die Ehefrau Darlehen geben, es veräußern, verpfänden, sonst mit Schulden belasten; aber solche Schulden sollten, wenn sie ohne Genehmigung des Mannes aufgenommen, während der Ehe gegen die Frau und deren vorbeh. Vermögen nur geltend gemacht werden können, wenn sie durch Eintragung oder Faustpfand gesichert, §§ 221 ff., 230, 271, 318, 319, 619, 620 h. t. Außerhalb des Kreises der Verwaltung des Vermögens war die Frau nicht verpflichtungsfähig. In ObT. 57 S. 339 (StrA. 64 S. 321) ist mit Bezug auf ObT. 24 S. 206 die Berufung der Frau auf den § 319 gegenüber Wechselverbindlichkeiten für unzulässig erklärt, was ganz unmotivirt erscheint. Vgl. Stobbe 4 § 230 Anm. Auch bei vorbehaltenem Vermögen konnte die Frau deshalb nur im Kreise der Verwaltung desselben als wechselfähig angesehen werden. Vgl. RE. 4 S. 83. RG. 4 S. 350 (für bad. Landrecht).

Der danach erforderliche Konsens des Ehemannes konnte vor oder nach ertheilt werden, bei Handelsgeschäften jedenfalls mündlich, OHG. 21 S. 216; daß er aus dem Wechsel selbst erhellte, war nicht erforderlich, und wenn der Ehemann auf die Ehefrau zog oder umgekehrt, war darin die Genehmigung zu finden. OHG. 3 S. 51, 10 S. 348.

Nach § 329 II. 1 ALR. haftete der Ehemann, welcher im Wechsel seine Genehmigung erklärt hatte, dem Wechselgläubiger civilrechtlich, aber nicht wechselmäßig. OHG. 19 S. 205; ObTr. 50 S. 248; RG. in Gruchot 28 S. 1017. Bei Mitunterschrift ohne Genehmigungsklausel haftete er natürlich wechselmäßig; in der Mitunterschrift war nothwendig auch die Genehmigung der Wechselerklärung der Ehefrau zu finden. Anders StrA. 10 S. 182.

Ueber die Haftung der Ehefrau aus Wechseln des Ehemannes bei Gütergemeinschaft, vgl. OHG. 14 S. 234, 24 S. 58, und RG. 39 S. 281 über Haftung der Ehefrau in westfäl. GG. aus konsentirtem Accept.

e) Handelsfrauen waren nach Art. 7, 8 HGB. I und Gewerbefrauen nach § 11 Gew.O. v. 26. Juni 1869 in Angelegenheiten des Handels- und Gewerbebetriebes wechselfähig. Art. 274 HGB. I. OHG. 23 S. 400. Die Genehmigung des Ehemannes zum Gewerbebetriebe war nach Preuß. Recht erforderlich; sie konnte

Digitized by Google

aber auch mündlich und stillschweigend ertheilt werden. Vgl. Art. 1, 7, 277, 317 HGB. I. RE. 4 S. 59, 63.

10. In Oesterreich sind nach der V. v. 3. Juli 1852 alle (österr.) aktiven und pensionirten Offiziere und alle Mannschaften des streitbaren Standes wechselunfähig, ebenso Personen, die zum Tode, schweren Kerker, wegen Desertion oder unbefugter Auswanderung verurtheilt sind (StGB. v. 27. Mai 1852 § 22, Pat. v. 24. März 1832 § 10). Im Uebrigen ist die allgemeine Wechselfähigkeit in den europäischen wie außereuropäischen Wechselgesetzen die Regel. Engl. WO. Sekt. 22. Nach dem C. d. c. art. 113 sollen Wechselunterschriften der Frauen, die nicht Handel treiben, in Betreff ihrer als bloße Schuldbekenntnisse gelten. Beschränkungen in Bezug auf Landbauern und Militärpersonen statuirte das Russ. R., der neue Entwurf der Russ. WO. § 1 sieht davon ab. Nach Span. Recht gelten in der Regel nur die Wechselunterschriften der Kaufleute als solche. Aehnlich Aargau. Wächter S. 452, 453. Späing S. 6ff.

Artikel 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen. Dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Exekution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Exekution in dessen Vermögen zu suchen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig: (Das Folgende ist obsolet geworden.)

Dazu jetzt:

Civilprozessordnung § 918 (798). Der persönliche Sicherheitsarrest findet nur statt, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern.

---

1. Der Art. 2 in seiner obigen Fassung ließ in Uebereinstimmung mit dem Preuß. Ges. v. 11. Mai 1839 (GS. S. 177) die Exekution gegen Person und Vermögen des Wechselschuldners kumulativ zu und fügte in den fortgelassenen Bestimmungen nur Beschränkungen hinsichtlich gewisser Personе (Erben, Vertreter, Nichthandelsfrauen ꝛc.) hinzu. Vgl. § 5 PEG. Durch das Bundesgesetz v. 29. Mai 1868 (BGBl. S. 237), welches durch die Verfassung v. 16. April 1871 zum Reichsgesetz erklärt, wurde der Personalarrest als Exekutionsmittel überhaupt aufgehoben und nur noch gestattet, um die Einleitung oder Fortsetzung des Prozesses, oder die gefährdete Exekution in das Vermögen zu sichern. Durch den § 13 Nr. 1 EG. z. CPO. ist auch der diese Bestimmung enthaltende § 2 des Ges. v. 29. Mai 1868 aufgehoben und der Personalarrest nur noch zur Sicherung der gefährdeten Exekution in das Vermögen zugelassen. Der Satz 2 des Art. 2 und alles Folgende ist dadurch fortgefallen, soweit er den Wechselarrest betrifft. Neben Art. 2 Satz 2 galt die Anwendung des singulären § 46 I 20 ALR., der dem Schuldner, welcher Pfand bestellt hat, das benefic. excussionis giebt, nach § 3 des Preuß. Ges. v. 11. Mai 1837 (vgl. AGO. I 27 § 45, Anh. § 188) für ausgeschlossen. Vgl. RG. 25 S. 361. OHG. 2 S. 221, 224. Jetzt ist durch CPO. § 777 (692a) ein gemeines benefic. exc. realis eingeführt der Art, daß der Schuldner, wenn der Gläubiger eine bewegliche Sache des Schuldners als Pfand in Besitz hat, der

Digitized by Google

Zwangsvollstreckung in sein übriges Vermögen gemäß § 766 (685) CPO. widersprechen kann, soweit die Forderung durch den Werth der Sache gedeckt ist und, falls das Pfand auch noch für eine andere Forderung des Gläubigers haftet, auch diese Forderung gedeckt ist. Eine Ausnahme für Wechselforderungen ist nicht gemacht. Eine materielle Einrede gegen die Wechselforderung begründet das Widerspruchsrecht aus § 766 CPO. nicht. Vgl. übrigens RG. 7 S. 88, 90 zu §§ 48, 64, 153 KonkO., wonach im Konkurse auch der Wechselgläubiger aus der Masse Befriedigung nur wegen seines Ausfalles bei Verwerthung des Pfandes fordern kann oder auf das Pfand verzichten muß. In Oesterreich ist die Schuldhaft durch Ges. v. 4. Mai 1868 aufgehoben.

2. Der Sicherheitsarrest, der nach § 933 (812) CPO. übrigens nicht nothwendig in Haft, sondern auch in anderen Beschränkungen der persönlichen Freiheit bestehen kann, setzt voraus, daß der Wechselschuldner der Exekution unterworfenes Vermögen besitzt, daß eine Gefahr der Entziehung dieses Vermögens vorliegt, daß der Personalarrest diese Gefahr zu beseitigen geeignet, dinglicher Arrest nicht möglich, oder nicht genügend. Vgl. OHG. 5 S. 350, 6 S. 5, 10 S. 134, 13 S. 156. Die Beschränkungen dieses Sicherheitsarrestes mit Rücksicht auf die Person des Schuldners enthalten die §§ 904 ff. (785) CPO.

3. Wechselmäßig haftet nach Art. 2 nur der Wechselschuldner, d. h. derjenige, dessen Verpflichtung auf dem Wechsel beruht, und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen sein Rechtsnachfolger, der Erbe und wer sonst nach Landesrecht in das Vermögen sukzedirt. Vgl. Art. 113 HGB. I, § 130 HGB. II. Ueber Verpflichtung durch Erwerb einer Handlungsfirma HGB. I Art. 22, HGB. II § 22, vgl. OHG. 2 S. 46, 3 S. 182, 333, 360; 4 S. 5, 8 S. 38 und 383, 12 S. 159, und jetzt HGB. II §§ 25, 26, 27 (Fortführung durch Erben), § 28 (Haftung der Gesellschaft, die aus dem Geschäft eines Einzelkaufmanns durch Eintritt eines Dritten als persönlich haftender Gesellschafter oder Kommanditist entstanden). Ueber Haftung bei Uebernahme eines Vermögens durch Vertrag vgl. BGB. § 419 und zu Art. 81. Dagegen haftet wechselmäßig nicht, wenn auch civilrechtlich, wer ohne Rechtsnachfolge aus Gründen, die außerhalb des Wechsels liegen, z. B. auf Grund ehelichen Güterrechts, für die Schulden des eigentlichen Wechselschuldners mithaftet, OHG. 24 S. 57 (Nassau), es müßte denn nach bürgerlichem Recht in der Unterschrift des eigentlichen Wechselschuldners eine Vertretung des nicht unterschriebenen enthalten sein, wie z. B. in der Unterschrift des Ehemannes nach der GG. des ALR. OHG. 14 S. 233. ObTr. 66 S. 41. Anders: ObTr. 34 S. 193 für einen Fall, wo der Ehemann den W. vor der Ehe unterzeichnet hatte. Ueber das Recht des BGB. vgl. zu Art. 81.

Artikel 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Thöl S. 123, 125. V. u. L. S. 21. W.W. S. 451. Lehmann § 102. v. Canstein § 10 unter 7; § 18. Grünhut 1 § 31.

Digitized by Google

1. Vgl. Art. 75, 76. — Aus Art. 3 folgt die vielfach bedeutungsvolle Selbständigkeit jeder einzelnen Wechselerklärung, Akzept, Ausstellung, Giro; der Mangel der Wechselfähigkeit entkräftet nur die einzelne Wechselerklärung, soweit daraus ein Anspruch gegen die erklärende Person hergeleitet werden soll, während die Legitimation eines nachfolgenden Inhabers durch die mangelnde Wechselfähigkeit des Uebertragenden nicht beeinträchtigt wird, wie dies die Engl. WO. Sekt. 22 (2) ausdrücklich bestimmt, und für die D. WO. aus Art. 36 folgt. OHG. 4 S. 267, 23 S. 357. Vgl. zu Art. 1 Anm. 7. Das „nicht mit vollem Erfolge eingehen können" bezieht sich auf die bedeutungslos gewordene Ausschließung des Personalarrestes gegen gewisse Personen. Vgl. Späing S. 14.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Artikel 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und nur festgesetzt werden
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato), auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Digitized by Google

Vgl. Art. 5, 6, 24, 30, 31, 32, 34, 35, 37, 96.

Dernburg Bd. 2 §§ 251, 259, 260. Thöl S. 140 ff., 146 ff., 166 ff., 186, 196, 201. V. u. L. S. 22 ff., 27 ff. W. Bd. 1 S. 390 ff. W.W. §§ 35 ff. Lehmann §§ 89, 90 ff. v. Canstein §§ 11, 12. Grünhut Bd. 1 §§ 33, 34, 37—71. Cosack §§ 48, 49.

Adresse 34. 35.
a piacere 17.
Aktiengesellschaft 10.
Analphabeten 25.
Aussteller 23.
Ausstellungsort 31. 32. 33.
Avis 1.
Bevollmächtigte 28. 29.
Bezeichnung als Wechsel 2.
Bezogener 34.
Blinde 25.
Datiren 31. 32. 33.
Datowechsel 18. 19. 31.
distancia loci, Distanzwechsel 41.
Durchstreichungen 40.
Falsche Angaben 7. 30.
Firma 11. 26. 34.
Fiskus 6.
Form des Wechsels 1.
Fremde Sprache 2. 25.
Geldsumme 4. 5.
Genossenschaft 26.
Gesellschaft 26.
Gewerkschaft 26.
Irrthümliche Bezeichnungen 7. 8.
Klauseln 1.
Kontext des Wechsels 1.
Korrekturen 40.
Kosten 1.
Kündigungswechsel 12.
Meß- und Marktwechsel 20.
Ort der Unterschrift 23.
Platzwechsel 41.
Prokurist 24. 29.
Prolongation 22.
Rasuren 40.
Ratenwechsel 12.
Remittent 6. 7. 8. 9. 10.
Sichtwechsel 16.
Stempel 1.
Styl (alter, neuer) 21.
Taubstumme 25.
Unterschrift 24.
Unterschrift durch Dritte 27. 28. 29.
Usowechsel 12.
Valutaklausel 1.
Vollmacht 28. 29.
Vorname 8. 26. 34.
Werthwechsel 4.
Wechsel auf Kündigung 12.
Wechsel auf Verlangen 17.
Wechseldatum 31. 32.
Wechsel in fremder Sprache 2. 25.
Wechsel laut Vertrag 1.
Wohnort 35. 36.
Zahlbar hier und aller Orten 36.
Zahlungsort 36. 37. 38. 39.
Zahlungszeit 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22.
Zusätze im Wechsel 1. 9.

1. Der gezogene Wechsel, der eigentliche Handelswechsel, hat durch jahrhundertlange Uebung seine allgemein bekannte Form, die Form der Tratte, Anweisung, erhalten, woraus aber nicht folgt, daß diese Anweisung, der Zahlungsauftrag, als Mandat im civilrechtlichen Sinne aufzufassen. OHG. 7 S. 351. Vgl. Art. 21, 11. Davon ist auch die WO., wie sich aus den Nummern 3, 7, 8 Art. 4 ergiebt, ausgegangen, und diese Form der Anweisung darf nicht fehlen. OHG. 19 S. 16, 24 S. 274. Staub §§ 52, 53 zu Art. 4. Dernburg § 259 Anm. 18. Lehmann § 104. Gegen die von Staub aufgestellte Ansicht, daß es für den W. keines Kontextes, d. h. keiner zusammenhängenden, der regelmäßigen Wechselform entsprechenden Erklärung bedürfe, ist entschiedener Widerspruch zu erheben. Es entspricht sowohl den Anschauungen des Wechselverkehrs wie den Vorschriften des Gesetzes, daß das Papier, das als W. gelten soll, sich auch seiner äußeren Form nach als W. präsentirt. Vgl. OHG. 25 S. 237, RG. 2 S. 101. Daraus muß auch die Frage entschieden werden, ob ein auf eine Hausthür geschriebener W. ein W. ist. Dernburg § 258. Grünhut 1 § 37 zu Anm. 5. Sonstige Vorschriften über die Form giebt die WO. nicht. Wesentlich ist nur, daß der Wechsel im Kontext als Wechsel bezeichnet ist, und daß die Form der Anweisung sowie die übrigen

Digitized by Google

Erfordernisse des Art. 4 aus der Wechselurkunde, sei es aus dem Text oder sonst, mit Bestimmtheit erhellen, ohne daß auf Vorgänge außerhalb des Wechsels zurückgegangen zu werden braucht. Zusätze, die Unwesentliches oder Ueberflüssiges enthalten, machen den Wechsel nicht ungültig, so die Anweisung, den Wechsel nicht zum Akzept zu präsentiren, Abreden über Stempel und Kostenpflicht, über Ausschluß der Verjährung, über Verzinsung. OHG. 6 S. 365. Vgl. Art. 7 u. 18. Die üblichen Valutaklauseln und Deckungsklauseln sind ebensowenig erforderlich wie die Avisklauseln und können nur Bedeutung für das Verhältniß zwischen dem Bezogenen und Zieher gewinnen, namentlich bei der in der WO. nicht erwähnten Kommissionstratte, bei der ein Dritter im Wechsel als der bezeichnet wird, auf dessen Rechnung zu stellen (und stellen auf Rechnung N. N.), V. u. L. S. 40, in welchem Falle anzunehmen, daß der Bezogene, der akzeptirt oder zahlt, sich selbst für die Deckung auf den Dritten beschränkt. Ueber Remissionstratten vgl. W. W. § 29, über Tratte für fremde Rechnung RG. 31 S. 109 (Rembours), Bolze 16 Nr. 287. Grünhut 1 § 68. Nach OHG. 21 S. 169 macht die Fassung: „Zahlen Sie gegen diesen Wechsel laut Vertrag" den Wechsel ungültig, weil die (in der Engl. WO. ausdrücklich zugelassene) Aufnahme des dem Wechsel zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses das Wechselversprechen aufhebt, sobald auch nur ungewiß, ob die Hinweisung auf den Vertrag außerhalb des Wechsels die Wechselobligation tangiren soll. Danach darf der Wechselzug auch nicht auf Zahlung z. B. von Darlehn, Werthen, Versicherungsprämien, bedingt, sub modo erfolgen. Alle aus dem Gesetz oder der Natur der Wechselobligation sich ergebenden Erfordernisse der Wechselverpflichtung müssen für Jeden zweifelsfrei aus dem W. selbst hervorgehen. Vgl. OHG. 3 S. 8, 5 S. 100, 9 S. 425, 14 S. 203, 21 S. 169. Staub § 69 Art. 4 (Auslegung). Vgl. Anm. 4. Thöl S. 146. V. u. L. S. 27. Wesentliche Bestandtheile sind nicht: Domizilvermerk, Präsentationsfrist bei Fristwechseln, Rektaklausel, Protesterlaß, Nothadresse, Valutaklausel, Aval, Avis. Ueber Avis s. W. W. § 27. Grünhut 1 § 69. Vgl. Lehmann §§ 104—107, v. Canstein § 12 über die verschiedenen Nebenklauseln. OHG. 6 S. 365 (Ausschluß der Verjährung). Grünhut 1 § 66 (Valutaklausel), § 67 (Deckungsklausel), § 70 (Orderklausel).

2. Wechselklausel. Grünhut 1 § 38. Die Bezeichnung als Wechsel muß im Kontext der Wechselurkunde, ALR. II. 8 § 748, enthalten sein, die bloße Ueberschrift Wechsel genügt nicht. Ebenso ist nur die Bezeichnung Wechsel oder eine zweifellos gleichbedeutende, Wechselbrief, Wechselurkunde, Wechselverschreibung, Wechselversprechen, zulässig, nach OHG. 18 S. 207, 9 S. 353, nicht z. B. Wechselanweisung. Dernburg § 259 3. 18. Staub § 1 Nr. 1 zu Art. 4, worüber sich streiten läßt. Die Bezeichnung „Tratte" genügt nicht, da sie auch für kaufm. Anweisung gebraucht wird, OHG. 1 S. 71, Lehmann § 90 7, und deshalb noch mehr zu vermeiden als Brief, Papier, Rimesse, Prima, obwohl auch diese Ausdrücke im Verkehr für W. gebraucht werden. Die bloße Verpflichtung nach Wechselrecht, nach Wechselstrenge ersetzt die Bezeichnung nicht. ALR. II. 8 § 1182. OHG. 2 S. 147, 18 S. 208. ObT. 32 S. 449. Ueber kaufmännische Anweisungen s. Art. 96 ff. Anm. 2.

3. Ist der Wechsel in fremder Sprache gefaßt, was zulässig, so muß der Ausdruck Wechsel durch eine in der fremden Sprache dem Ausdruck Wechsel entsprechende Bezeichnung ersetzt werden (lettre de change, billet à ordre, bill of exchange, lettera di cambio, wisselbrief [holländisch]). Für Wechsel in franzö-

Digitized by Google

fischer Sprache genügt nicht: mandat non acceptable. OHG. 6 S. 128, 1 S. 238 (Ital. R.).

4. Lehmann in Iherings Jahrb. 14 S. 403. Grünhut 1 § 39. Der Wechsel muß auf eine einzige bestimmte Geldsumme, certa pecunia, in einem bestehenden Münzfuß, auch Rechenmünze (Mark Banko) lauten, nicht also auf einen noch unsicheren, erst künftig zu berechnenden Kurswerth. Vgl. Art. 37. HGB. I Art. 336, II § 361. BGB. § 244 (Währung). In RG. 23 S. 109 ist die Bezeichnung „Rubel polnisch" als genügende Angabe der Geldsumme angesehen, weil festgestellt, daß die Parteien darunter, der Uebung entsprechend, den russischen Rubel verstanden. Die Klausel neben der bestimmten Summe „o. W." „oder Werth" hat nur die Bedeutung, daß dem Schuldner freisteht, statt der bezeichneten Münzsorte andere Geldsorten nach Kurs oder Werth zu zahlen. Wechsel mit dieser Klausel sind deshalb gültig. Grünhut 1 § 39. OHG. 1 S. 278, 2 S. 118, 121; dagegen: ObT. 59 S. 297. Die Klausel „oder Waare" oder „gegen Waare" würde den Wechsel ungültig machen. Auf Zahlung von Staatspapieren oder anderen Werthpapieren darf der Wechsel so wenig lauten, wie auf Waare oder Wechsel (Tratten). Thöl S. 99. V. und L. S. 28. Lehmann § 91.

5. Die WO. sagt nichts darüber, daß die Geldsumme in Buchstaben oder Zahlen oder an welcher Stelle im Wechsel, ob im Kontext oder außerhalb desselben, geschrieben werden muß. Art. 5. Die Bezugnahme im Wechselkontext auf Ueberschrift oder Unterschrift ist deshalb ebenso zulässig wie die Beseitigung von Mängeln in der Bezeichnung der Wechselsumme im Kontert aus dem sonstigen Inhalt des Wechsels. OHG. 10 S. 22, 20 S. 160. RG. 2 S. 101. Anders Lehmann a. a. O.

6. Remittent. Grünhut 1 §§ 40, 41. Thöl S. 150. V. und L. S. 29. Lehmann § 92 und in Iherings Jahrb. 34 S. 407. Vgl. Art. 6, 9. Durch Art. 4 Nr. 3 ist der Wechsel au porteur ausgeschlossen, OHG. 1 S. 97, der aber z. B. nicht vorliegt bei „an Herrn . . . oder Inhaber". Als Remittent (erster Wechselnehmer) muß eine bestimmte Person, physische oder juristische, oder eine Firma im Sinne der Art. 17 ff. HGB. I. und §§ 17 ff. HGB. II., EG. z. HGB. II Art. 22 bezeichnet sein. (Fiskalische Behörde, z. B. Hauptsteueramt. OHG. 15 S. 315.) Ausstellen des Wechsels blos „an Order", „an Order von selbst", macht denselben ebenso ungültig, wie an eine unstatthafte Firma, z. B. „General-Entrepriſe der . . . Eisenbahn" zur Bezeichnung der Entrepreneure, welche die Arbeiten in Gesellschaft betreiben. OHG. 21 S. 27, 9 S. 328. (Administration des Kursaals.) Die Person des Remittenten darf nie unbestimmt sein („nur" an Order einer bezeichneten Person), OHG. 24 S. 274 (an die Order bei Herrn A, im Hause des Herrn A). Deshalb ist keine zulässige Bezeichnung „an die Wittwe und Erben des Herrn A". Die Bezeichnung mehrerer Personen als Remittenten ist nicht ausgeschlossen. Ob dann Solidarberechtigung vorliegt, oder beide nur zusammen berechtigt, richten sich nach Landes- und Handelsrecht, jetzt nach dem BGB. §§ 420 ff. Indossiren können sie nur kollektiv. Bezeichnung, die dem Schuldner die Wahl läßt, ist unzulässig, weil die Alternative den Remittenten unbestimmt läßt. Anders Grünhut 1 § 40 S. 350. Aus Art. 6, 10 folgt, daß der Bezogene nicht zugleich Remittent sein kann. Nach Art. 7 ist der W. ungültig, wenn der W. die Identität vom Bezogenen und Remittenten unzweideutig ergiebt; ob dies der Fall, ist Thatfrage. OHG. 1 S. 97, 7 S. 194. RG. 19 S. 93 („Order von Ihnen selbst"). Die Engl. WO. Sekt. 5

Digitized by Google

läßt die Identität dagegen ausdrücklich zu. Vgl. auch Grünhut a. a. O. zu Anm. 16, der ſich mit ſehr beachtenswerthen Gründen für die Zuläſſigkeit der Identität erklärt. Ueber Tratte an eigne Order vgl. zu Art. 6.

7. Enthält der Wechſel eine zuläſſige Bezeichnung des Remittenten überhaupt nicht, ſo iſt der ganze Wechſel ungültig, auch wenn der Ausſteller ihn girirt. Iſt aber ein Remittent im Wechſel benannt, ſo kann die falſche Bezeichnung deſſelben in Folge Irrthums, Verſehens, Schreibfehlers, Perſonenverwechſelung ꝛc. zwar die Legitimation des klagenden Remittenten in Frage ſtellen, den Wechſel ſelbſt aber nicht ungültig machen; dem klagenden Indoſſatar wird, abgeſehen von dem Fall der Argliſt, ein Einwand daraus nicht entgegengeſtellt werden können. Vgl. OHG. 23 S. 52, 358, 16 S. 366.

8. Ungenaue Bezeichnungen, z. B. „Order von uns" bei einem einzelnen Ausſteller oder „Order von mir" bei mehreren Ausſtellern ſind unſchädlich, OHG. 8 S. 88, 17 S. 231, StrA. 52 S. 12, ebenſo unrichtiger Titel. Unrichtiger Vorname kann, da der Vorname an ſich nicht erforderlich, OHG. 9 S. 195, nur inſoweit ſchaden, als er die Identität des Remittenten und des Wechſelklägers in Frage ſtellt; kann der Zweifel beſeitigt werden, iſt das Wechſelrecht nicht verloren. Vgl. OHG. 9 S. 25, 3 S. 271, 11 S. 213, 12 S. 172, 15 S. 283, 18 S. 418. (Zwei Perſonen mit demſelben Vornamen.) Bloßer Vorname genügt nicht.

9. Iſt der Name des Remittenten deutlich bezeichnet, ſo können Zuſätze wie z. B. „für den Vorſchußverein", „für Rechnung des A." „zu Gunſten des A." „an Herrn A als Vertreter des B" die wechſelrechtliche Legitimation nicht alteriren. OHG. 2 S. 299.

10. Bezeichnung einer noch nicht exiſtirenden Aktiengeſellſchaft als Remittentin hindert die Entſtehung des Wechſelrechts nicht, ſobald die Geſellſchaft wirklich wird. OHG. 3 S. 291, 301. Dies gilt auch für Ausſteller und Bezogenen.

11. Die Firma muß den Art. 17 ff. HGB. I, §§ 17 ff. HGB. II (vgl. Art. 22 EG. v. 10. Mai 1897, Art. 65 Preuß. Einf. z. HGB. I) entſprechen, RG. 14 S. 17; ob ſie eingetragen oder thatſächlich geführt, iſt für die Gültigkeit des Wechſels unerheblich, namentlich bei Handelsgeſellſchaften. ObT. 19 S. 247. Vgl. OHG. 21, S. 27, 23 S. 51. („Friedrich Schmelzer'ſche Erben" als Remittent.) „Vorſteher eines Klubs" iſt weder Name noch Firma. OHG. 20 S. 83. Dagegen können willkürliche Aenderungen in der Firma in Frage ſtellen, ob ein Remittent zuläſſig überhaupt bezeichnet iſt, OHG. 9 S. 328 („Adminiſtration des Kurſaals in Wiesbaden" ſtatt „Geſellſchaft zum Betriebe des Kur-Etabliſſements ꝛc.). Unweſentliche Abweichungen ſchaden nicht. OHG. 3 S. 271, 12 S. 172, 243; 14 S. 172, 18 S. 418. 422, 15 S. 283. Iſt eine rechtlich mögliche Firma eingetragen, ſo iſt mindeſtens die Unzuläſſigkeit der Firma gegen den klagenden Remittenten zu beweiſen, RG. 41 S. 19; es iſt aber weitergehend anzunehmen, daß in ſolchem Falle die Unzuläſſigkeit der Eintragung den Wechſel nicht ungültig macht, ſo wenig der Wechſel ungültig iſt, wenn der Remittent falſch bezeichnet oder die zuläſſige Firma zu führen nicht befugt iſt. RG. 14 S. 17.

12. Zahlungszeit. Thöl S. 165 ff. V. und L. S. 31. Lehmann §§ 93—99. Grünhut 1 § 42. Nach dem bereits in Anm. 1 ausgeſprochenen Prinzip muß die Zahlungszeit — d. h. der Verfalltag im Sinne des Art. 77, der nach Art. 92 ff. ein anderer, als der Zahlungstag ſein kann, — mit Beſtimmtheit aus dem geſammten Inhalt der Wechſelurkunde erhellen. Vgl. Art. 30 Anm. 1a bezüglich der Uſowechſel, OHG. 25 S. 237, wo am oberen

Digitized by Google

Rande des delirten W. „per 25. April 1879" stand, während aus dem W. selbst nur noch April 1879 zu ersehen war, RG. 20 S. 182 (Zahlung bei Sicht innerhalb 5 Jahre, ohne vorgängige Präsentation zur Verfallzeit!). Zusatz beim Accept durch den Bezogenen genügt nicht, weil der Bezogene den Verfalltag nicht bestimmen kann, Art. 22. Die Zahlungszeit kann nur so bestimmt werden, wie die Nr. 4 es zuläßt, auf einen bestimmten Tag, auf bestimmte Zeit a dato, auf Messe oder Markt, auf Sicht, auf bestimmte Zeit nach Sicht. Dazu tritt die Bestimmung in Art. 30. Die Zeitbestimmung muß stets ein dies certus an et quando sein in dem Sinne, daß der Gläubiger ihn bestimmen kann. Zahlbar „am Tage der Großjährigkeit," „meiner (oder eines Dritten) Hochzeit," „nach dem Tode des A" oder „eine bestimmte Zeit nach dem Tode des A" und ähnliches macht den Wechsel ungültig. Die sog. Ratenwechsel (mehrere Zahlungsversprechen mit verschiedenen Terminen in demselben Wechsel), welche die Engl. WO. Sekt. 9 gestattet, sind durch die Fassung des Eingangs der Nr. 4 ausdrücklich als ungültig erklärt. Thöl S. 200 Unbedingt unzulässig sind ferner Wechsel, die auf Kündigung gestellt (30 Tage nach Kündigung), Wechsel, in denen die Verfallzeit auf mehrere Tage zugleich oder nach Wahl angegeben (am . . . . oder am . . . ., bestimmte Zeit nach Sicht, und an einem bestimmten Tage spätestens, bestimmter Tag oder bestimmte Zeit nach Sicht, bestimmter Tag und falls nach Sicht.) OHG. 2 S. 360, 4 S. 214, 7 S. 191, 9 S. 194, 11 S. 301, 14 S. 120, 21 S. 180, 23 S. 109. Ungültig sind selbstverständlich auch Wechsel mit unmöglichem Verfalltag, sei es, daß der Tag nicht existirt (31. Februar), sei es, daß er nicht mehr eintreten kann, weil er vor dem Ausstellungstage liegt. OHG. 1 S. 55. ObT. 39 S. 227. In ObT. 63 S. 274 ist ein eigener W. für gültig erklärt, der einen bestimmten Zahlungstag und den Zusatz enthielt: Sollte Remittent die Summe früher gebrauchen, so erfolgt Zahlung nach achttägiger Kündigung (?). Unbedenklich ist, daß der Zahlungstag auf den Ausstellungstag bestimmt werden kann. ObT. 22 S. 404. Vgl. Grünhut 1 § 52.

13. Ein genügend bestimmter Zahltag liegt auch nicht vor, wenn er auf Weihnachten, Ostern, Pfingsten, oder „bis zum . . ." gestellt, OHG. 11 S. 170, ObT. 32 S. 455, weil trotz Art. 92 WO. der Verfalltag unbestimmt bleibt, — wohl aber, wenn auf Michaelis oder Johannis oder Trinitatis, da dies festbestimmte Tage (29. Septbr., 24. Juni), wenn nicht etwa nach dem konkreten Sprachgebrauch auch der Michaelistermin darunter verstanden werden kann.

14. Gültig ist nach Art. 30 WO. die Bestimmung durch ultimo oder Ende, Anfang, Mitte eines Monats. Vgl. Art. 32 WO. ObT. 38 S. 250 erklärt auch „Ende" d. J. für gültig. Ungültig ist aber „zahlbar im Laufe des Februar", oder „bis zum . . ."

15. Tagwechsel. Grünhut 1 § 43. Der Tag muß ein Kalendertag oder durch den Kalender zu bestimmen sein (Mittwoch nach dem 1. Oktober). Vgl. unter 12, 13, 14. Eine bestimmte Stunde an einem bestimmten Tage stellt keinen Tagwechsel her und ist unzulässige Zeitbestimmung. Die im Kontext fehlende Jahreszahl kann aus dem Ausstellungsdatum ergänzt werden. OHG. 6 S. 120, 11 S. 170, 16 S. 289, 18 S. 348, 353. ObT. 53 S. 201. StrA. 11 S. 313. OHG. 1 S. 187. („Am 15. August zahlen Sie" gültig, wenn das frühere Datum des W. Monatstag und Jahr enthält.) Bolze 2 Nr. 802. Der konkrete Fall wird aber eine abweichende Entscheidung begründen können, z. B. wenn der Verfalltag in ein folgendes Jahr fällt. OHG. 24 S. 122 ist ein Wechsel für ungültig erklärt, in welchem die Zahlungszeit bezeichnet: „am 1. November . . . J.", weil das . . .

Digitized by Google

J. andeute, daß das Jahr habe bezeichnet werden sollen, das Fehlen des d. oder k. aber Ungewißheit lasse. Die Ung. WO. und der Russ. Entw. bestimmen ausdrücklich, daß beim Fehlen der Jahresbezeichnung das laufende oder, falls danach der Zahltag schon verstrichen, das folgende Jahr zu verstehen.

16. Sichtwechsel. Vgl. Art. 19, 20, 31, 32, 77, 96, Grünhut 1 §§ 46 ff. Lehmann in Ihering, Jahrb. 34 S. 410. Die Präsentation fixirt die Verfallzeit. Wie das Gesetz selbst erkennen läßt, ist unerheblich, welche Worte für die Sicht gebraucht werden. (Wiedersicht, Vorzeigung, auf, gegen, nach Sicht, bestimmte Zeit auf oder nach Sicht, RG. 28 S. 101, 104 „bei Sicht innerhalb 6 Jahren"). Auch „dato nach Sicht" wird OHG. 6 S. 239 für zulässig erachtet (ObT. anders: StrA. 29 S. 321, 21 S. 418). Thöl S. 172, 176. Vgl. RG. 20 S. 182 bei Anm. 12.

17. Wechsel „auf Verlangen, auf jedesmaliges Verlangen, nach Belieben, a piacere" können nach der WO. nicht für gültig erachtet werden. Dagegen Staub § 23 Art. 4. Anders in Oesterreich, WO. Art. 4 und in Ungar. WO. § 3, wo hinter a vista das a piacere eingeschaltet ist, so daß der W. a piacere als reiner Sichtwechsel gilt. Vgl. Lehmann § 95_3. Grünhut 1 § 46 Anm. 3.

18. Dato-Wechsel. Grünhut 1 § 44. Die Ausdrücke: nach, auf, de dato, dato (zahlbar am Ausstellungstage) sind gleichbedeutend, und „3 Monat dato" wie „dato 3 Monat" ebenso gültig wie: heut, heut nach 8 Tagen, nach Dato in 3 Monaten, nach 3 Monaten a dato, oder über 3 Monat a dato. OHG. 5 S. 245. Thöl S. 170. Gemeinsam allen diesen Bezeichnungen ist die Bestimmung des Verfalltages durch die Beziehung auf das Datum der Ausstellung.

19. Auch die Bestimmung der Zahlungszeit durch „in 3 Monaten", „nach 3 Monaten" wird OHG. 2 S. 148, 19 S. 329 bei Wechseln mit bestimmtem Ausstellungstage für gültig erklärt. Vgl. Art. 32 WO. Dagegen: OTr. 41 S. 283. Ist das Akzept datirt und nicht vom Ausstellungstage datirt, so können allerdings Zweifel entstehen. Im Allgemeinen ist aber dahin zu interpretiren: „heut in 3 Monaten", „von heut nach 3 Monaten". Ungarn WO. § 30. Ueber die Berechnung des Verfalltages vgl. Art. 32, 34 und Grünhut a. a. O.

20. Ueber Meß- und Marktwechsel vgl. zu Art. 35. Grünhut 1 § 45.

21. Ueber Berechnung der Verfallzeit bei Wechseln, die nach neuem und altem Styl datirt, vgl. zu Art. 34. Grünhut 1 §§ 43, 44.

22. Grünhut 2 § 104. Die Prolongation der Zahlungszeit, mag sie vor oder nach Verfall, auf dem Wechsel oder außerhalb desselben erfolgen, kann den Wechselinhalt, der einmal durch die Wechselurkunde fixirt, nicht ändern. Sie kann das Klagerecht und Zinsrecht des Inhabers, der sie bewilligt, berühren, aber nicht das Wechselrecht Dritter, abgesehen von dem Falle des Art. 16 Abs. 2 WO., auch nicht die Verjährung oder die Protestpflicht. Vgl. zu Art. 41 und 77 ff. WO. OHG. 25 S. 26 ff. Thöl S. 727 ff. W. W. § 76 (Prolongation). Art. 82 Anm. 8. Dernburg 2 § 260. Prolongirter W. ist übrigens etwas anderes als Prolongationswechsel, d. h. ein an Stelle eines früheren W. behufs Prolongation der Fälligkeit der Schuld gegebener anderer W. mit hinausgeschobener Zahlungszeit. Von selbst versteht sich, daß die Hingabe eines Prolongationswechsels das Recht aus dem ursprünglichen W. nur tilgt, wenn dies dem Willen der Betheiligten entspricht. Bloße Uebersendung eines Prolongationswechsels bindet den Wechselinhaber nicht; Arglist durch Geltendmachung des ersten W. liegt nur vor, wenn diese gegen den Vertrag verstößt. Natürlich muß der Prolongations-

Digitized by Google

wechsel, wenn er den Anspruch aus dem ersten W. nicht getilgt hat, bei Geltendmachung des letzteren zurückgegeben werden. Aber es genügt, wenn der Inhaber die Rückgabe erbietet und dazu im Stande ist. Die Rückgabepflicht ist Holschuld, nicht Bringschuld. Verfügung über den Prolongationswechsel macht die Geltendmachung des ersten W. regelmäßig zur Arglist. Vgl. OHG. 19 S. 250, 252. RG. 9 S. 62, 41 S. 20, 23. Das Rechtsverhältniß des dritten Wechselinhabers bestimmt sich nach Art. 82.

23. Unterschrift des Ausstellers. Grünhut 1 § 54, §§ 33, 34. Rehb., BGB. 1 S. 155 ff. Daß mehrere Personen ausstellen können, ist unbedenklich. Bolze 7 Nr. 423. OHG. 2 S. 349, 19 S. 311. Vgl. Art. 8. Wo der Aussteller zu unterschreiben hat, ist nicht gesagt; abgesehen von Art. 12 (Blankoindossament) enthält die WO. keine Vorschrift über die Stelle, wo die Wechselerklärungen auf den Wechsel zu setzen. Die Unterschrift des Ausstellers gehört aber jedenfalls dahin, wo die Wechselurkunde endigt, und Unterschriften auf der Rückseite oder quer über dem Wechsel können nicht Ausstellungsunterschrift sein, weil die Unterschrift immer so stehen muß, daß sie den Inhalt deckt. OHG. 12 S. 206, 19 S. 89, 9 S. 422, 1 S. 75. Das lag auch vor in RG. 30 S. 25, wo die Ehefrau als Ausstellerin unterschrieben, der Ehemann auf der Vorderseite an anderer Stelle gezeichnet hatte unter dem Vermerk: „Die Wechselverpflichtung meiner Ehefrau genehmige ich und verpflichte mich als Selbstschuldner". Vgl. Lehmann § 100. Ihering, Jahrb. 34 S. 407. Keine Ausstellerunterschrift ist Unterschrift mit dem Zusatz „als Zeuge"; über die Bedeutung des Zusatzes „als Bürge" vgl. zu Art. 81. Ueber die Bedeutung des Zusatzes „ohne Gewähr, ohne Obligo" vgl. zu Art. 8. RG. 37 S. 145.

24. Die Unterschrift muß geschrieben sein. Stempel, facsimilirte Unterschrift genügt nicht, ebenso wenig die Ausfertigung einer zum gerichtlichen oder notariellen Protokoll gegebenen Wechselerklärung (Art. 94, 95), wenn es auch zulässig, einen Wechsel notariell oder gerichtlich aufnehmen zu lassen; nur darf ihm die eigenhändige Unterschrift oder die Zeichnung nach Art. 94 nicht fehlen, und nur das Original gilt als Wechsel. Grünhut, 1 § 37 zu Anm. 9. Daraus folgt aber nicht, daß der Wechsel ungültig, wenn der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte die gedruckte Firma für seine Namensunterschrift benutzt. OHG. 14 S. 317. Thöl S. 141. V. und L. S. 36. Die Engl. WO. Sekt. 91 (2) läßt bei Korporationen die Besiegelung mit dem Siegel der Korporation zu. Was als Namensunterschrift oder bei nicht vollständig ausgeführter Namensschrift nur als Handzeichen, Art. 94, anzusehen, ist konkret zu finden. Vgl. OHG. 22 S. 407. Daß Namensschrift in hebräischer Schrift nur Handzeichen, läßt sich nicht sagen. Vgl. Grünhut 1 § 33 Anm. 16.

25. Blinde und Taubstumme mußten nach § 171 I. 5 ALR. ihre schriftlichen Verträge gerichtlich aufnehmen lassen, Analphabeten sie gerichtlich oder notariell errichten, und wer die Sprache des Instruments nicht kannte, d. h. sie auch nur nicht lesen und schreiben konnte, OHG. 3 S. 305, wurde dem Analphabeten gleich geachtet. § 179 I. 5. AGO. II. 3 §§ 3 ff., 25. Dies galt auch für die Wechselerklärungen von Blinden. In ObT. 46 S. 253, OHG. 17 S. 281, 283 ist die Ungültigkeit des von einem Blinden unterschriebenen Wechsels aus § 171 I. 5 ALR. hergeleitet, ebenso in StrA. 20 S. 269 für Wechsel eines Taubstummen; die Wechselfähigkeit sei nur unter der Voraussetzung der Beobachtung der Form vorhanden. Das müßte konsequent auch für die

Digitized by Google

Analphabeten gelten, der Einwand der Schreibens- und Leſensunkunde und der Nichtkenntniß der Sprache des Wechſels zuläſſig ſein, und zwar gegen jeden Wechſelinhaber, Art. 82 WO.; ein ſo ausgeſtellter gezogener oder eigener W. wäre beim Mangel der erforderlichen Unterſchrift überhaupt kein Wechſel, OHG. 15 S. 349. In ObT. 20 S. 354 (StrA. 1 S. 217), Präj. 2269, StrA. 22 S. 253 iſt dies abgelehnt und ausgeſprochen, daß der Einwand der Unkunde der Sprache des W., wie nach § 784 II. 8 ALR., nach Art. 12, 13 WO., ſchlechthin unzuläſſig, ebenſo nach Art. 4 Nr. 5, Art. 12, 21 die Einrede, daß man nur ſeinen Namen ſchreiben könne. Vgl. dagegen Dernburg § 256_{11} und Lehmann § $86_{10, 11}$. Nach § 174 I. 5 war anzunehmen, daß die §§ 171, 172 daſ. nicht eine Beſchränkung der Handlungsfähigkeit enthielten, nur eine partikuläre Formvorſchrift, welche neben Art. 4, 12, 13, 21, 94 WO. nicht zu beachten war, W. W. S. 447_6. Für das BGB. iſt die Kontroverſe erledigt. Daſſelbe giebt für die Zeit nach dem 1. Januar 1900 in den §§ 126 ff. die Normen für die Erfüllung der Schriftform für die Wechſelverpflichtung wie für jede andere ſchriftliche Verpflichtung. Das BGB. fordert mehr als eigenhändige Unterſchrift oder beglaubigtes Handzeichen für die ſchriftliche Form in keinem Falle, weder bei Blinden, noch bei Taubſtummen, Analphabeten, Perſonen, die durch Zufall am Schreiben verhindert, und Perſonen, die der Sprache unkundig, in der die Urkunde abgefaßt iſt. Nur wer auch ein Handzeichen nicht machen kann, muß gerichtliche oder notarielle Beurkundung wählen, § 126 Abſ. 3. Von ſelbſt verſteht ſich, daß wer unterſchreiben konnte, daraus, daß er nur ſein beglaubigtes Handzeichen gemacht hat, keine Einrede herleiten kann und daß der Einwand der Täuſchung oder der Fälſchung dem Unterzeichner erhalten bleibt. Rehb., BGB. 1 S. 157 unter d. Vgl. Staub § 8 zu Art. 94. In Oeſterreich fordert das Geſetz vom 25. Juli 1875 bei Blinden, bei Tauben, die nicht leſen, und bei Stummen, die nicht hören können, notarielle Errichtung. Grünhut 1 § 30 Anm. 7. v. Canſtein § 9 Anm. 10.

26. Unweſentliche Abweichungen in Namen oder Firma ſind auch hier unſchädlich. OHG. 3 S. 272, 12 S. 243, 14 S. 172, 18 S. 418. RGAn. 1 S. 279. Der Vorname iſt nicht erforderlich (das Ital. R., HGB. Art. 250 Nr. 7, fordert ihn ausdrücklich), falſche Bezeichnung des Vornamens deshalb nicht abſolut ſchädlich, der Familien- und Geſchlechtsname muß aber direkt aus der Unterſchrift zweifellos erſichtlich ſein. OHG. 11 S. 213. („Herrn Selig Fuchs und Sohn Benno.") Daß die Firma eine eingetragene, wirklich geführte, iſt auch hier nicht erforderlich. OHG. 23 S. 51. Bolze 2 Nr. 800. Für die Befugniß, unter beſtimmtem Namen oder Firma zu ziehen, iſt das Wechſeldatum allein nicht entſcheidend. Vgl. OHG. 1 S. 187, 21 S. 27. Ueber Zeichnung durch Gewerkſchaften und Genoſſenſchaften vgl. OHG. 14 S. 244, 5 S. 209, durch den vertretungsberechtigten Geſellſchafter, Art. 85, 86, 110, 114 HGB. I; §§ 105, 115, 123, 126 HGB. II; § 36 Geſ. betr. die Geſ. mit beſchr. Haftung; RG. 34 S. 53.

27. Inwieweit Zeichnung durch einen Dritten für den, in deſſen Namen gezeichnet, verbindlich iſt, beſtimmt ſich nach Handelsrecht, Landesrecht und jetzt nach BGB. Selbſtverſtändlich iſt, daß ohne Vollmacht oder Vertretungsbefugniß keine Verpflichtung für den Prinzipal entſteht, Engl. WO. Sekt. 24, 25, wenn nicht Genehmigung nachfolgt. Vgl. OHG. 23 S. 54 (Haftung des ſtillen Geſellſchafters nach HGB. I. Art. 257) und OHG. 8 S. 314 (Haftung der Handelsfrau aus Zeichnung ihres Namens (Firma) durch den Mann, wenn ſie es duldet). Bolze 14 Nr. 322 (Wechſelunterſchrift durch den Vater Namens des Hauskindes).

Digitized by Google

28. Nach Preuß. Landrecht (§ 8 I. 13) war zu jeder Wechselzeichnung durch Bevollmächtigte schriftliche Spezialvollmacht erforderlich, um den Machtgeber zu verpflichten, falls er die Zeichnung nicht nachträglich noch genehmigte. OHG. 22 S. 114, 7 S. 315. Bei Kaufleuten genügte mündliche Vollmacht nach Art. 274 HGB. I. OHG. 2 S. 43, 4 S. 50, 7 S. 59. Nach BGB. § 167 bedarf die Vollmacht überhaupt keiner Form. Das BGB. entscheidet jetzt, wie früher die Landesrechte und das Handelsrecht darüber, wie durch Stellvertretung eine Wechselverpflichtung übernommen wird. Bei Schreiben auf Diktat liegt Stellvertretung nicht vor. OHG. 7 S. 315.

29. Die WO. sagt nichts darüber, in welcher Form der Stellvertreter (Bevollmächtigte) zu zeichnen hat, namentlich nicht, ob er seinen Namen und den des Vertretenen zu zeichnen hat, oder ob Zeichnung mit dem Namen des Vertretenen genügt. Darüber entscheidet jetzt das BGB. Nach § 126 wird die schriftliche Form nur durch die eigenhändige Unterschrift dessen erfüllt, der die Willenserklärung abgiebt; der Stellvertreter ist derjenige, der die Willenserklärung abgiebt, er muß mit seinem Namen zeichnen; dabei muß natürlich aus Unterschrift oder Kontext hervorgehen, daß und für wen er zeichnet, sonst haftet er dem gutgläubigen Dritten persönlich. OHG. 20 S. 92. Zeichnung mit dem Namen des Machtgebers allein erfüllt die Form nicht, da die Namensunterschrift weder die eigenhändige des Machtgebers noch des Stellvertreters, der nur seinen Namen eigenhändig zeichnen kann. Die strikte Vorschrift des § 126 kann durch Auftrag oder Vollmacht, den Namen zu zeichnen, nicht abgeändert werden. Rehb. BGB. 1 S. 156, 157. Cosack § 40 (Vorbemerkung). Grünhut I § 34 über das Oesterr. Ges. v. 19. Juni 1872. Früher ist das Gegentheil angenommen in OHG. 5 S. 265, 272, 18 S. 100. RG. 4 S. 307. Zweifellos ist demnach, daß Zeichnen durch einen Anderen auf Diktat nicht Namensunterschrift ist. Vgl. auch ObT. 60 S. 328, wo der Mann den einen Theil seines Namens, die Ehefrau den Rest geschrieben hatte, 12 S. 477 (Schreiben des Namens eines Anderen in dessen Auftrage), 18 S. 207 (Unterschreiben eines Miethsvertrages durch die Ehefrau des Vermiethers 'in dessen Auftrage, mit dessen Genehmigung). Vgl. darüber ferner ObT. 29 S. 293 (StrA. 15 S. 258), 17 S. 457, 60 S. 314 in RE. 1 Nr. 82 (83, 84). In ObT. 65 S. 173 ist dagegen Nachmalen einer vorgezeichneten Unterschrift als Unterschrift angesehen. In OGH. 14 S. 201 ist angenommen, daß, um eine Firma zu verpflichten, nicht genügt, wenn der Zeichner seinen Namen mit dem Zusatz „in Firma" zeichnet.

Anders ist es, wo auf dem Gebiete des Handelsrechtes das Gesetz die Befugniß zur Zeichnung der Firma giebt. Art. 44, 48, 88, Abs. 2, 139, 153, 177, 179, 229 HGB. I; §§ 51, 57, 108 Abs. 2, 153, 161, 320, 232 HGB. II. Hier genügt die Zeichnung der Firma. Daß der Prokurist, der Handlungsbevollmächtigte seinen Namen der Firma beifügen soll, ist Ordnungsvorschrift, deren Nichtbeobachtung die Gültigkeit der Zeichnung nicht berührt. Das ist in OHG. 5 S. 266, 271, 9 S. 215, 10 S. 55, 18 S. 99, RG. 30 S. 405, 406 angenommen und wird durch § 126 BGB. nicht berührt. Bei Zeichnung in blanco genügt die Berechtigung zur Zeit der Zeichnung. OHG. 21 S. 324. RG. 11 S. 5. Daß die Ermächtigung zur Zeit der Zeichnung bestand, hat zu beweisen, wer aus der Zeichnung Rechte herleitet. OHG. 19 S. 316.

30. Auch hier ist festzuhalten, daß die WO. nur die Erfüllung der Form (Name oder Firma eines Ausstellers) fordert; die Unrichtigkeit der Unterschrift

Digitized by Google

macht den Wechsel als solchen nicht ungültig, auch nicht die Unverbindlichkeit der Unterschrift. Vgl. Anm. 7. — StrA. 62 S. 196. Art. 75, 76 WO.

31. Das Datiren des Wechsels (Art. 4 Nr. 6), Grünhut 1 § 53, ist schon wegen Art. 85 WO. wesentlich und für Dato- und Sichtwechsle geradezu unentbehrlich; das Fehlen des Datums kann deshalb durch Datiren des Akzepts nicht ersetzt werden; Monatstag und Jahr müssen aus dem Datum erhellen; Datiren von einem Markt oder einer Messe genügt nicht. Die Engl. WO. Sekt. 3. 12, 13 verbindet mit dem Mangel des Datums nicht die Ungültigkeit des W. und gestattet jedem Inhaber die Beifügung des richtigen Datums. Unrichtiges Datum allein schadet nicht, aber unmögliches Datum (30. Febr.). Das Datiren von zwei Ausstellungsorten des Inlandes ist unzulässig, bei Datiren von Ausland und Inland können Bedenken entstehen, welchem Recht der Wechsel nach Art. 85 unterliegt. RG. 11 S. 165, OHG. 21 S. 179, Thöl S. 153. V. und L. S. 38. Lehmann § 101 und in Iherings Jahrb. 34 S. 406. Staub § 40 zu Art. 4, § 5 zu Art. 95.

32. Daß der Wechsel an dem angegebenen Ort oder Tage wirklich ausgestellt, ist nicht erforderlich, d. h. der W. wird dadurch nicht ungültig, und auch für die Anwendung des Art. 85 Satz 1 entscheidet der im W. angegebene Ort der Ausstellung. Wer einen solchen W. akzeptirt, kann sich darauf nicht berufen, daß der W. nicht im Auslande ausgestellt und nach dem Recht des Inlandes ungültig. RG. 32 S. 115. Hängt aber von der Zeit die Wechselfähigkeit ab, so ist dies natürlich erheblich, ohne Rücksicht auf bona oder mala fides. ObT. 61 S. 172, 2 S. 137, OHG. 6 S. 128, 12 S. 316, 2 S. 137. RG. 33 S. 44. (Ein Blancoakzept wird dadurch nicht ungültig, daß es vom Inhaber erst nach dem Tode des Akzeptanten datirt ist und das Datum nach dem Todestage liegt). ObT. 52 S. 235, StrA. 62 S. 267.

33. Daß der Ort der Ausstellung als Wohnort des Ausstellers gilt, ist nicht gesagt. OHG. 3 S. 7. Bolze 11 Nr. 267 und Art. 41 Anm. 16. RG. 25 S. 59.

34. Der Name (Firma) des Bezogenen, die Adresse, Grünhut 1 § 55, ist so wesentlich, daß ein Akzept, ohne daß der Bezogene genannt, unwirksam, der Wechsel ungültig ist, während der W. ohne Akzept gültig ist. Im Uebrigen gilt für Name und Firma hier das, was für den Remittenten und Aussteller gilt. Bolze 1 Nr. 828. Vgl. OHG. 3 S. 271, bezüglich des Vornamens. OHG. 12 S. 173, 20 S. 83, 14 S. 244. Abweichungen, Irrthümer in der Bezeichnung können insoweit schädlich werden, als sie die Identität des Bezogenen und des Acceptanten zweifelhaft machen. RG. 14 S. 17. Vgl. zu Art. 21. Die Stelle der Adresse ist nicht vorgeschrieben, der Bezogene kann selbst im Wechselkontext genannt werden. Ob mehrere Personen bezogen werden können, ist kontrovers. Vgl. Grünhut a. a. O. Anm. 7. RG. 25 S. 56, 62 sagt bei der Begründung eines Urtheils, bei dem es sich nicht um die Entscheidung der Kontroverse handelte, nebenbei, daß nach Wechselrecht nur eine bestimmte Person gegeben sein dürfe, bei welcher (abgesehen vom Nothfall) die Wechselzahlung gefordert werden könne und müsse, und bei der der Protest mangels Zahlung mit wechselrechtlicher Wirkung zu erheben sei. Mit den Normen der WO. sei unverträglich eine Angabe mehrerer Personen, zwischen denen der Wechselinhaber die Wahl treffen könnte. Direkt entschieden ist die Kontroverse gegen die Zulässigkeit in RG. Urth. 3. Febr. 1899. II 424. 1898. Ebenso Staub § 43 zu Art. 4. Dernburg 2 § 259 Anm. 11. Vgl. v. Canstein

Digitized by Google

§ 11 (nur alternative unzulässig). Lehmann S. 384. Daß weder alternativ noch sukzessiv, noch auf mehrere Personen mit verschiedenen Wohnorten ohne einheitliches Domizil gezogen werden darf, ist unbedenklich. Bei Sichtwechseln kann die Zulassung mehrerer Bezogener zu mehrfachem Verfalltage führen, wenn man nicht Präsentation bei einem der Bezogenen entscheiden lassen will. Endlich läßt sich sagen, daß ein Bedürfniß, die Bezeichnung mehrerer Bezogener zuzulassen, mit Rücksicht auf Art. 81 nicht besteht. Durchgreifende Gründe gegen die Zulassung mehrerer Bezogenen lassen sich indessen aus der rechtlichen Natur des Wechsels und des Wechselzuges nicht entnehmen. Ebenso ObT. in StrA. 72 S. 357. Grünhut a. a. O. Die engl. WO. läßt in sect. 6 § 2 die kumulative Ziehung ausdrücklich zu. Ziehen auf eine nicht existirende Person macht den Wechsel nicht ungültig (Kellerwechsel.) Art. 76, 77 WO., V. und L. S. 39. Daß der Aussteller und der Bezogene regelmäßig verschiedene Personen sein müssen, ergiebt Art. 6. Daraus folgt aber nicht, daß der Aussteller nicht zugleich in Vollmacht des Bezogenen akzeptiren kann. RG. 24 S. 87. Lehmann § 103.

35. In der Adresse ist die Angabe des Wohnorts des Bezogenen nicht erfordert; sie wird nach Art. 4 Nr. 8 nur erforderlich, wenn kein besonderer Zahlungsort im Wechsel angegeben, und nach Art. 24, um den Domizilwechsel zu schaffen. Vgl. zu Art. 24 WO.

36. Der Zahlungsort (Art. 4 Nr. 8), Grünhut 1 § 57 ist für eine Reihe wechselrechtlicher Handlungen so wesentlich, daß er mit Bestimmtheit aus der Adresse oder sonst aus dem Wechsel erhellen muß. Das fehlte in OHG. 5 S. 380 (zahlen Sie . . . an N. in H., das bedeutete zunächst nur den Wohnort des Remittenten). Mehrere Zahlungsorte machen den Wechsel ungültig, mögen sie kumulativ oder alternativ bestimmt sein. (Anders die Ungar. WO. und der Russ. Entw., wonach der an erster Stelle angegebene gelten soll). OHG. 7 S. 191, 9 S. 194, 11 S. 302, 307; 21 S. 172, 14 S. 120, 22 S. 405. RG. 11 S. 172, 25 S. 56 (Platz- und zugleich Domizilwechsel). Ist aber ein Zahlungsort genannt, so hebt der Zusatz zu demselben „hier und aller Orten" die Bestimmtheit nicht auf, da die Klausel nach Handelsgebrauch nur den prozessualischen Sinn hat, daß der Aussteller sich belangen lassen will, wo er betroffen wird. Deshalb ersetzt auch der Ausdruck „zahlbar hier und aller Orten" den Zahlungsort, wenn derselbe sonst nicht benannt, nicht. OHG. 4 S. 261, 386. Daß die Ortsangabe so genau, daß jede Verwechselung ausgeschlossen (Frankfurt, Freiburg a. a.), ist nicht erforderlich; wo der Inhaber präsentirt und protestirt, muß als der vom Aussteller gewollte Zahlungsort gelten; Gegenbeweis ist, abgesehen von Arglist, nicht zuzulassen. OHG. 9 S. 192. V. u. L. S. 39. Die Engl. WO. Sekt. 3 (4. c) erfordert die Angabe des Zahlungsorts nicht. Vgl. Sekt. 95 (4). Lehmann § 102.

37. Zahlungsort ist Ortschaft, nicht die Wohnung am Zahlungsort; es genügt daher nicht die bloße Bezeichnung einer Straße ohne Ortsangabe; in welchem Lokale am Zahlungsort die Zahlung zu fordern, bestimmt Art. 91 WO. OHG. 21 S. 358, 9 S. 261.

38. Der in der Adresse oder sonst im Wechsel bestimmte Zahlungsort gilt schlechthin als solcher; ob der Adreßort der wirkliche Wohnort des Bezogenen zur Zeit der Ausstellung war oder zur Zeit der Zahlung ist oder nicht, oder nicht mehr ist, oder überhaupt nie gewesen ist, ist gleichgültig. OHG. 6 S. 386, 9 S. 261, 11 S. 186, 14 S. 119. Vgl. den Fall RG. 32 S. 111, Anm. 5 Art. 91, wo mit sehr bedenklicher Begründung angenommen, daß aus einem Wechsel, der Berlin,

Digitized by Google

Nollendorfstraße als Zahlungsort angiebt, in der Nollendorfstraße Schöneberg gehörig protestirt sei, weil es Nollendorfstraße in Berlin nicht giebt. So ist in dem nach Abweisung der Wechselklage wegen ungültigen Protestes gegen den Protestbeamten angestellten Prozeß auf Entschädigung erkannt. Rechtfertigen ließe sich die Entscheidung kaum anders, als durch die Thatsache, daß amtlich die Nollendorfstraße zwar zu Schöneberg gehört, aus besonderen lokalen Gründen aber im Verkehr als Berlin, Nollendorfstraße bezeichnet wird, so daß die Bezeichnung Berlin, Nollendorfstraße für Jeden Schöneberg, Nollendorfstraße bedeutet, d. h. auch für den ausländischen Wechselinhaber. Vgl. Anm. 1 und Staub § 48, § 69 zu Art. 4.

39. Nur der Aussteller, oder wer von ihm beauftragt, kann den Zahlungsort bestimmen; weder der Akzeptant, noch der Indossatar ist dazu befugt, und weder das Datiren des Akzepts noch die Angabe eines Zahlungsorts durch den Akzeptanten macht den Wechsel gültig. Vgl. OHG. 9 S. 261 (Hinzufügung des fehlenden Zahlangsorts durch den Indossatar). Vgl. hierüber und über domizilirte Wechsel zu Art. 24 Anm. 13.

40. Ueber Korrekturen, Durchstreichungen, Rasuren vgl. zu Art. 7.

41. Ueber französ., belg., engl. R. vgl. Späing S. 15 ff., v. Canstein § 31 VII. Grünhut bei 1 §§ 38 ff. Vgl. Engl. WO. Sekt. 3 ff., v. Canstein § 32. Die Engl. WO. Sekt. 3 (1) giebt eine Definition des gezogenen W. (bedingungsloser, schriftl. Auftrag von Person an Person, unterzeichnet vom Auftraggeber mit der Aufforderung, eine bestimmte Summe einer bezeichneten Person oder deren Ordre oder an den Vorzeiger auf Anfordern oder zu bestimmter oder bestimmbarer künftiger Zeit zu zahlen), distancia loci ist nicht erforderlich. Nach der Engl. WO. wie nach nordamerik., belg., span. und franz. R. ist die Bezeichnung als W. nicht erforderlich, wohl aber nach Russ. R., den drei skandinavischen WO. v. 7. Mai 1830 und dem Russ. Entwurfe. Das französ., englische, amerik. Recht hat nicht einmal einen dem deutschen Ausdruck äquivalenten Ausdruck. Das Ital. Recht (HGB. Art. 250 Nr. 2, 7) fordert die im Wechsel vom Aussteller selbst geschriebene Bezeichnung des cambiale oder lettera di cambio. Ist der W. im Inlande in solcher Sprache gezogen, so kann deshalb ein entsprechender Ausdruck nicht gefordert werden; es genügt z. B. ce mandat. Dagegen fordert der C. d. c. und das holländische R. bei der Tratte distancia loci; der gezogene Wechsel muß immer Distanzwechsel sein, während er nach der WO. auch Platzwechsel, am Ort der Ausstellung zahlbar, sein kann, nur nicht zugleich Platz- und Domizilwechsel. RG. 14 S. 17. Der Ausdruck Platzwechsel hat übrigens im Verkehr noch andere Bedeutung: W. auf den Ort des Inhabers; im Sinne der Reichsbank sind es W., die am Platze oder im Bezirk der diskontirenden Bankstelle zahlbar, während W., die auf einen anderen Bankplatz lauten, Rimessewechsel genannt werden. Für inländische Wechselverpflichtete gilt ein in Frankreich ohne dist. l. gezogener W. als W. ObT. 63 S. 277. StrA. 28 S. 368, 37 S. 399. Vgl. aber oben Anm. 3. Ebenso fordert das französ. R. abweichend von der WO. nicht bloß Valutabekenntniß im Allgemeinen (Werth erhalten), sondern die Angabe, worin die Valuta bestanden, oder daß sie in Rechnung gestellt, kreditirt. C. d. c. art. 110. Hierüber und über ausl. Recht überhaupt, ObT. 19 S. 273, W. Bd. 1 S. 426 ff. OHG. 9 S. 355, 6 S. 125 (russ. W.). In Belgien ist durch Ges. v. 20. Mai 1872 Art. 1 § 1 das Erforderniß der Valutabekenntniß beseitigt; auch die Engl. WO. Sekt. 4

Digitized by Google

sieht davon ab. Vgl. aber Sekt. 27, 28, 30. Die Wechselsumme muß nach Schweizer R. im Kontext in Buchstaben enthalten sein. Nach Russ. Entw. und dem Skandin. und Ital. Gesetz gilt bei Abweichungen die geringere Summe, nach der Engl. WO. Sekt. 9 (2) stets die in Buchstaben geschriebene. Nach der obigen Definition der Engl. WO. gestattet sie W. au porteur. Sekt. 7, 8, (3). Vgl. auch Anm. 6, 17, 12, 15, 28, 31, 36, 24. Nach französ., belg., engl. und skandin. Recht gilt ein W. ohne Zahlungszeit als Sichtwechsel. Ebenso nach dem Entw. der Russ. WO. Die Engl. WO. Sekt. 11 läßt sogar einen dies certus an, incertus quando zu. Vgl. über engl. R. noch OHG. 18 S. 186 (Zahlungsort.) OHG. 3 S. 124 (Holländ. R.). Die Bezeichnung des Bezogenen ist nur insoweit erforderlich, als nöthig, um ihn hinlänglich erkennbar zu machen. — Ueber das Institut des Checks s. W. Bd. 1 S. 171, W.W. § 16 und oben S. 6 Anm. 5 a. E.

Artikel 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4 Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Dernburg Bd. 2 § 255. Thöl S. 198. V. u. L. S. 43. W. Bd. 1 S. 396. Lehmann § 91$_9$. v. Canstein § 11 A II. Grünhut 1 § 39. Späing S. 29.

1. Auf Abweichungen in der Geldsorte (Thaler, Mark, Pfennig) ist Abs. 1 Art. 5 nicht anwendbar; daß die im Kontext geschriebene Geldsorte vor der in der Ueberschrift bezeichneten etwa den Vorzug haben müsse, ist aus der WO. nicht zu entnehmen; ob der Wechsel ungültig, oder nur auf die kleinere Summe gültig, ist nicht entschieden. Die Ungültigkeit wird behauptet werden müssen, da bei dem aus dem Wechsel nicht zu entscheidenden Streit über die Münze die Bestimmtheit der Geldsumme fehlt. OHG. 20 S. 160. Grünhut a. a. O. Daß die Wechselsumme im Kontext ausgedrückt, ist nicht erforderlich, wenn sie nur erkenntlich durch die Unterschrift gedeckt wird. OHG. 10 S. 22. Dasselbe gilt von der Münzbezeichnung. Vgl. Art. 4 Anm. 41. Mit der Vorschrift, daß bei Differenz der in Zahlen und Buchstaben ausgedrückten Summe die letztere gilt, hängt zusammen, daß Fälschung im wechselrechtlichen Sinne nicht vorliegt, wenn die nur in Zahlen ausgedrückte Summe geändert und die dem entsprechende Summe im Wechselkontext in Buchstaben gegeben wird. Bolze 10 Nr. 363. Art. 82. Der Absatz 1 gilt auch dann, wenn bei Abweichung von Buchstaben und Ziffern die Angabe in Buchstaben die höhere Summe enthält l. 109 D. 45, 1 anders. Der Abs. 2 gilt auch dann, wenn die Summe mehrmals in Buchstaben und mehrmals in Ziffern geschrieben, so daß die geringere Summe in Buchstaben entscheidet.

Artikel 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4 Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Order).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4 Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Digitized by Google

Vgl. Art. 9, Art. 14.

Thöl S. 626. 631 ff. V. u. L. S. 44. W. Bd. 1 S. 404, 913. W. W. §§ 49, 50. Dernburg Bd. 2 § 251. Lehmann §§ 92, 103. v. Canstein § 11 A III, VII. Grünhut 1 § 41 (W. an eigene Order), § 56 trassirt = eigener W.)

---

1. Daß im Falle des Abs. 1 Art. 6 die Bezeichnung des Ausstellers als Remittenten durch die Worte „an Order", „an Order von selbst" nicht genügt, vgl. Anm. 6 zu Art. 4. Erforderlich ist: „an meine Order", „an Order eigene", „an Order meines Giro", Archiv für Wechselr. 10 S. 106, um die Beziehung auf den Aussteller erkennbar zu machen. An sich fordert die Form des gezogenen Wechsels Verschiedenheit des Ausstellers und Remittenten, wie des Bezogenen und Remittenten, Anm. 5 Art. 4; mit dem Abs. 1 ist nur einem Verkehrsbedürfniß nachgegeben. Grünhut a. a. O. Der Wechsel an eigene Order gilt als fertiger W. auch ohne Giro, und kann derselbe auch in bl. girirt werden. OHG. 1 S. 97. RG. 18 S. 112. Damit stimmt auch das ausländische R. überein. Daß der Aussteller auch in diesem Falle wirklicher Aussteller und als solcher Garantieschuldner bleibt, auch wenn er den Wechsel „ohne Obligo" weiter giebt, vgl. zu Art. 8 und 14. RG. 18 S. 112.

2. Der trassirt-eigene Wechsel, sog. Kommanditwechsel, Abs. 2 Art. 6, ist sachlich ein eigener domizilirter Wechsel, wird aber von der WO. als gezogener Wechsel behandelt; woraus folgt, daß er auch an eigene Order gestellt werden kann, was bei dem eigenen W. nicht möglich, Art. 98, OHG. 7 S. 194, daß er acceptirt und domizilirt werden kann und daß Präsentation und Protest am Zahlungsort zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller erforderlich ist. OHG. 19 S. 203, 3 S. 291. (W. einer Bank auf eine Zweigniederlassung.) Erwachsen ist diese Wechselform aus dem Bedürfniß des Meßverkehrs und des Verkehrs zwischen den Kommanditen eines Handlungshauses an verschiedenen Orten. Er ermöglicht durch seine Begebung die sofortige Verwerthung von Geld an dritten Orten.

3. Der trassirt-eigene Wechsel ist in Form, Zweck und rechtlichen Folgen vom eigenen Wechsel verschieden; um als gezogener Wechsel zu gelten, muß er aber die Form der Tratte haben, die Erfordernisse des Art. 4 enthalten und nach der ausdrücklichen Bestimmung in Art. 6 einen vom Ausstellungsort verschiedenen Zahlungsort angeben, der einzige Fall, wo nach der WO. distancia loci erforderlich. Domiziliren am Ausstellungsort genügt daher nicht; und auch hier ist unter Ort die Ortschaft (nicht bloß Straße, Wohnung) zu verstehen. OHG. 3 S. 8. Ist eins dieser Erfordernisse nicht vorhanden, so ist der Wechsel ungültig, weder als eigener, noch als gezogener zu behandeln. Die Identität des Ausstellers und Bezogenen muß aber aus dem Wechsel selbst hervorgehen, der Aussteller muß sich selbst als den Bezogenen bezeichnen (an mich selbst, an den Aussteller, den . . .). OHG. 18 S. 140. Die bloße Uebereinstimmung im Namen des Ausstellers und des Bezogenen und die reelle Identität macht den Wechsel nicht zum trassirt-eigenen; ist die Form sonst vorhanden, liegt einfacher gezogener Wechsel vor; die Identität kann außerhalb des Wechsels nicht dargethan werden, dem Nehmer des Wechsels liegt nicht ob, nach diesem Verhältniß zu forschen. Daher kann der Inhaber zweier Einzelfirmen von der einen auf die andere, der Einzelkaufmann unter seinem Namen auf seine Firma ziehen, ohne daß die Vorschrift in Abs. 2 Art. 6 beobachtet werden muß. OHG. 18 S. 140. ObT. 19 S. 199. (Assignation. Identität des Assignaten und des Assignatars. Firma als

Digitized by Google

Assignant, Inhaber als Assignatar.) Noch weniger hindert die WO. oder ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß der Aussteller als Bevollmächtigter des Bezogenen akzeptirt. Art. 21. RG. 24 S. 87.

4. Das Skandin. Gesetz und der Russ. Entw. fassen den trassirt-eigenen W. als eigenen W. auf, fordern deshalb nicht dist. loci, während die Engl. WO. Sekt. 5 (2) dem Inhaber die Wahl läßt, ob er den W. als gezogenen oder eigenen behandeln will. Späing S. 30, v. Canstein § 32.

Artikel 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Akzept, Aval) keine Wechselkraft. Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben.

Thöl S. 156 ff., 745 ff. (Deliren des W.) V. und L. S. 47. W. Bd. 2 S. 658. WW. §§ 35, 48. Lehmann §§ 108, 109, v. Canstein §§ 11, 12. Grünhut 1 § 60 ff.

---

1. Das Einführungsgesetz für Hamburg v. 5. März 1849 bestimmt im § 13, daß im Wechsel enthaltene Pfandverschreibung wirkungslos sei. Vgl. StrA. 25 S. 310, wo Bürgschaft, Hypothekenbestellung, Zinsversprechen für nicht geschrieben erklärt. Vgl. ObT. 63 S. 274. Als Grundsatz ist aufzustellen, daß Klauseln, die den Sinn der Wechselobligation nicht treffen, die Wechselobligation nicht aufheben oder unsicher machen, die Gültigkeit des W. nicht berühren, sondern nicht zu lesen sind. Vgl. OHG. 6 S. 364, 37 S. 145, 148. Anm. 23 Art. 4. Vgl. auch RG. 20 S. 184, 25 S. 56, 61.

2. Als Konsequenz des Art. 7 ist hier zu wiederholen, daß der wesentliche Inhalt des Wechsels durch die Schrift selbst mit Sicherheit und für Jeden erkennbar, ohne Zurückgehen auf Abreden außerhalb des Wechsels, ausgedrückt sein muß, daß der Mangel eines der wesentlichen Erfordernisse im Sinne Art. 4 sämmtliche Wechselerklärungen ungültig macht, während der Mangel der Wechselfähigkeit nur die einzelne Wechselerklärung entkräftet. Art. 3. Vgl. OHG. 25 S. 16 (amortisirtes Blancoaccept ohne Ausstellerunterschrift) zu Art. 73. Ueber Wechsel mit zweifelhaftem Sinne vgl. Beispiele in OHG. 17 S. 230, 19 S. 16. Grünhut 1 § 61 Anm. 8. Nach der Begebung kann der unvollständige Inhalt des Wechsels auch nicht durch den Inhaber selbständig ergänzt und der ungültige Wechsel dadurch gültig gemacht werden, vgl. Anm. 39 zu Art. 4 und OHG. 9 S. 261, 264, wogegen der ursprüngliche Nehmer des Wechsels vor der Begebung nach dem präsumtiven Willen der Kontrahenten jedenfalls berechtigt ist, die Lücken des Wechsels in dem gewöhnlichen üblichen Inhalt (es fehlt z. B. das Datum, die Zahlungszeit) zu ergänzen oder offenbare Schreibfehler zu berichtigen. OHG. 12 S. 255, 14 S. 14, 11 S. 266. Vgl. Anm. 3, 4. Ungewöhnliche Zusätze, z. B. Domizilvermerk, darf indessen auch der ursprüngliche Nehmer ohne oder gegen die Abrede nicht hinzufügen. OHG. 15 S. 431, 23 S. 211, 3 S. 51, 6 S. 24, 44; 7 S. 219, 9 S. 263, 11 S. 30, 14 S. 383. RG. 3 S. 60, 62. In letzterem Falle ist ausnahmsweise die Genehmigung der Domizilirung Seitens des Akzeptanten für den Aus-

Digitized by Google

steller verbindlich erklärt, der durch die Unterschrift als Aussteller nur Bürgschaft übernommen hatte.

3. Ebenso ist aus Art. 7 die Ungültigkeit des Blankowechsels nicht herzuleiten. Vgl. Lehmann § 108. Dernburg Bd. 2 § 267. Art. 21 Anm. 10. Grünhut 1 § 64. Die Erfordernisse des Art. 4 müssen zunächst nur vorhanden sein, wenn Rechte aus dem Wechsel geltend gemacht werden. Vgl. RG. 33 S. 44, Anm. 32 zu Art. 4. Die Entscheidung der Frage, welche Einrede dem Aussteller bez. Akzeptanten daraus zusteht, daß er seine Unterschrift auf den Wechsel gegeben, als derselbe noch ganz oder theilweise Blanket war, ist aus Art. 7 nicht zu entnehmen. Der in Anm. 2 erwähnte Fall, wo die Wechselurkunde irrthümlich unvollständig geblieben und zur Vervollständigung nach der Absicht des Gebers und Nehmers nicht bestimmt, mangelhafter W., ist dabei zu trennen von dem Fall, wo die Unterschrift auf dem Blanket und das Blanket mit der Unterschrift dem Nehmer zur Herstellung des vollständigen Wechsels gegeben. In letzterem Falle ist nach der Gewohnheit des Geschäftsverkehrs die Befugniß zur Ausfüllung, Vervollständigung, Ergänzung anzunehmen und die Ausfüllung des Blankets schafft den gültigen Wechsel. Der Nehmer kann das Recht zur Ausfüllung stillschweigend oder ausdrücklich weiter übertragen. Im ersteren Fall besteht keine Vermuthung, daß der Nehmer und dessen Nachmänner befugt, den Mangel zu beseitigen. OHG. 9 S. 261, 263; 6 S. 49, 17 S. 212. In alledem ist durch das BGB. nichts geändert. Vgl. Rehb., BGB. 1 S. 156. RG. 32 S. 69 (die Adresse des Bezogenen auf dem mit Akzept in Blanko gegebenen, vom ersten Nehmer bis auf die Adresse ausgefüllten W. war vom zweiten Nehmer hinzugefügt). Bolze 11 Nr. 270 (Domizilirung eines W. ohne Zahlungsort durch den Nehmer mit stillschweigender Genehmigung des Ausstellers). OHG. 6 S. 45, 7 S. 219, 13 S. 298, 17 S. 54, 21 S. 324, 23 S. 211. RG. 2 S. 97, 8 S. 57, 11 S. 5. Der ausgefüllte Wechsel darf natürlich nachträglich nicht geändert werden. OHG. 7 S. 219, 23 S. 211. RG. 9 S. 135. Fertig ist der Wechsel erst mit der Ausfüllung, aber die Wechselschrift in blanco begründet Wechselverpflichtung für den Fall der Ausfüllung schon jetzt in Verbindung mit der Uebergabe an den Nehmer, dem das Recht zur Ausfüllung übertragen. Die Frage, ob Vertragsfähigkeit oder Vertretungsbefugniß bestand, ist deshalb nach der Zeit der Wechselschrift und der Uebergabe des W. zu entscheiden. Vgl. OHG. 21 S. 324. RG. 2 S. 89, 8 S. 57, 11 S. 5, 8. Vgl. Art. 4, 29. Das dem Nehmer ertheilte Ausfüllungsrecht ist kein einfaches Mandat, sondern ein Vermögensrecht wie jedes andere, geht als solches auf die Rechtsnachfolger (Erben) über, ObT. 58 S. 331, 52 S. 235, OHG. 13 S. 299, kann gültig übertragen, auch von dem in Konkurs verfallenen Wechselnehmer und dem Verwalter seiner Konkursmasse, der als solcher die Vermögensrechte des Gemeinschuldners auszuüben hat, und auch noch nach dem Tode des Blankoakzeptanten ausgeübt werden. OHG. 14 S. 56, 17 S. 210. RG. 33 S. 44. ObT. 52 S. 235. StrA. 62 S. 267. Insofern ist das Wechselpapier auch vor der Ausfüllung zwar nicht Wechsel, aber von vermögensrechtlicher Bedeutung, Gegenstand von Besitz- und Eigenthum, der Veräußerung und Uebertragung, auch der Amortisation. Art. 73. Deshalb kann der Inhaber nach der Konkurseröffnung zum Nachtheil der Masse über das Blanket nicht weiter verfügen. Der Geber seines Blankoakzeptes kann dem Nehmer die Ausstellung für dessen Person und selbst die Ausstellung durch einen Dritten überlassen. Vgl. über alles dies das interessante und wichtige RG. 28 S. 60. Bolze 12 Nr. 321, 322 bis 324. OHG.

Digitized by Google

6 S. 45, 51; 14 S. 382, 56, 59, 54, 55; 13 S. 299, 17 S. 211, 15 S. 431, 21 S. 324, 23 S. 211. ObT. 35 S. 445 für den Konkursverwalter anders, was gerechtfertigt sein kann bei Gefälligkeitsakzept oder sonstiger Gefälligkeitsunterschrift. RG. 28 S. 60, 63. Aus dem Wechselrecht kann danach ein Einwand gegen die Ausfüllung des Blankets und die Art der Ausfüllung, die regelmäßig als die verkehrsübliche gewollt anzusehen ist, an und für sich nicht entnommen werden, dem gutgläubigen Inhaber gegenüber selbst nicht aus der Ausfüllung eines abhanden gekommenen W., vgl. BGB. § 794 Abs. 1, OHG. 25 S. 16, auch nicht aus mißbräuchlicher Ausfüllung, RG. 23 S. 109, 28 S. 60, wozu auch die Domizilirung ohne Erlaubniß gehört, RG. 14 S. 382, 19 S. 136, 3 S. 62, OHG. 15 S. 432. Bolze 13 Nr. 308. Anders liegt der Fall, wo das einmal ausgefüllte Blanket nachher verändert wird, und wo der Inhalt des ausgefüllt begebenen Wechsels nach der Begebung ohne Genehmigung in dem ausgefüllten Theil verändert wird, OHG. 23 S. 211. Hierüber und über die Frage, welche Einrede und in welchem Umfange aus der mißbräuchlichen, vertragswidrigen Ausfüllung entsteht, vgl. zu Art. 82 und Art. 21 ff., W. Bd. 1 S. 425, 426$_2$. OHG. 21 S. 325, RG. 8 S. 57, 11 S. 5. In RG. 8 S. 56 hatte der Vormund der minderjährigen Erben, deren Erblasser das Akzept in blanco erhalten, den Wechsel mit seinem Namen versehen und klagte. Der 2. Richter wies ab, weil der Vormund rechtswidrig und dolose handle, wenn er aus eigenem Rechte klage. Das RG. hat dagegen ausgeführt, daß diese exc. doli nur den Erben zustehe, für den Beklagten eine exc. d. j. t., da die Hingabe in blanco einen Vorvertrag enthalte, durch den das Recht auf Herstellung des W. begründet, sei es durch den Empfänger, sei es durch Andre; ob die Ausfüllung durch einen Andren als den Empfänger gegen den Vorvertrag verstoße, sei nach diesem zu beurtheilen, folge nicht von selbst. Klar ist, daß, wenn der Geber als Aussteller in blanco geschrieben, der Nehmer nicht berechtigt, Akzept daraus zu machen, wenn er nicht beweist, daß ihm dies Recht übertragen. RG. 12 S. 118. Solches Ausfüllen ohne Recht würde Fälschung sein und auch dem Dritten entgegengesetzt werden können. Das konnte auch in RG. 14 S. 22, 23 in Frage kommen. Hier war ein Wechselformular zur Unterschrift behufs Herstellung einer Quittung vorgelegt und an der für das Akzept üblichen Stelle unterschrieben, das Blanket nachher fälschlich als Wechsel ausgefüllt. Das RG. hat gegen beide Instanzen die Haftung aus dem gefälschten Akzept gegenüber dem gutgläubigen Kläger angenommen, weil nur mißbräuchliche Ausfüllung vorliege. Dagegen bestehen erhebliche Bedenken, die eine wiederholte Prüfung dieses Falles erforderlich machen. Vgl. zu Art. 82 Anm. 5 und Bolze 13 Nr. 309 über Schadensersatzanspruch aus unbefugter Ausfüllung eines Blankets. Grünhut 1 § 64 Anm. 2. Staub § 10 zu Art. 7.

4. Grünhut 1 §§ 61, 63. Aus der Natur des Wechsels als Formalakt folgt, daß Durchstreichung wesentlicher Bestandtheile des Wechsels die Existenz des Wechsels selbst aufhebt, gleichgültig von wem, in welcher Absicht, wann, ob vor oder nach Protest, sie erfolgt. Korrektur, Rasur solcher wesentlichen Bestandtheile (z. B. Wechselsumme, Datum, Verfallzeit) tilgt den ursprünglichen Inhalt des Wechsels ebenfalls so, daß gegen den Wechselverpflichteten, ohne dessen Willen sie geschehen, aus dem Wechsel auch nach Maßgabe des ursprünglichen, richtigen, nachher veränderten Inhalts kein Anspruch mehr besteht, mag der Inhalt zu seinem Vortheil oder zu seinem Nachtheil verändert sein. OHG. 3 S. 8, 51, 93, 98; 6 S. 24, 7 S. 219, 13 S. 253, 19 S. 271, 25 S. 237. Anders Dernburg § 281.

Digitized by Google

Korrekturen dagegen, die mit dem Willen der Betheiligten vor der Begebung zur Berichtigung von Schreibfehlern, Irrthümern u. a. erfolgen, haben die Ungültigkeit des Wechsels naturgemäß nicht zur Folge, können aber die Urkunde verdächtig, für den Wechselprozeß untüchtig machen, auch dem Wechselinhaber eine sehr unbequeme Beweispflicht auferlegen. Vgl. CPO. § 419 (384). Vgl. OHG. 24 S. 261, 5 S. 373, 7 S. 223, 11 S. 236, 266; 13 S. 254, 412; 14 S. 14, 383; 23 S. 341, 1 S. 238, 247, 275, 276. RG. 8 S. 42, 32 S. 38. Bolze 10 Nr. 365. (Die Jahreszahl im Datum war, als der Kläger den W. vom Akzeptanten erhielt, bereits aus 1877 in 1879 korrigirt.) Ueber Durchstreichungen nicht wesentlicher Vermerke auf dem Wechsel (Giro, Quittung, Akzept, Domizilvermerk) vgl. zu Art. 21, 24, 75, 76, 82 und unter Wechselprozeß. Abweichend über Deliren des Acceptes StrA. 30 S. 315, 29 S. 340, 365; ObTr. 39 S. 232. Ueber zerrissene Wechsel vgl. zu Art. 75, 76 OHG. 5 S. 247, 7 S. 221, 12 S. 194, 371, 13 S. 412. Grünhut 1 § 61.

5. Nach der Oesterr. V. v. 2. Nov. 1858 macht das Zinsversprechen den W. ungültig. Die Engl. WO. (Sekt. 9) läßt Zinsversprechen ausdrücklich zu. Ueber Durchstreichen des Akzepts aus Versehen nach Engl. R. OHG. 11 S. 217. Ueber Durchstreichungen und Veränderungen des W. giebt die Engl. WO. Sekt. 63, 64 jetzt ausdrückliche Bestimmungen. Danach ist unabsichtliche, irrthümliche, oder Durchstreichung ohne Vollmacht des Inhabers unschädlich; daß sie nicht absichtlich geschehen, von dem zu beweisen, der es behauptet. Wesentliche Veränderungen (in Datum, Summe, Zeit und Ort der Zahlung, Beifügung eines Zahlungsorts ohne Genehmigung des Akzeptanten) entkräftet den W., außer dem, der sie vornahm oder vornehmen ließ, und späteren Indossanten gegenüber. In Sekt. 20 behandelt sie den Blanko-W., ebenso der Entw. der Russ. WO. § 145, wesentlich übereinstimmend mit den obigen Grundsätzen. Späing S. 33, v. Canstein § 32.

II. Verpflichtungen des Ausstellers.

Artikel 8.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

Vgl. Art. 18, 25, 41 ff., 81, 83.

Volkmar und Löwy S. 49 ff. W. Bd. 2 S. 911. W.W. §§ 19, 20 (pact. de cambiando und p. cambii). Dernburg Bd. 2 §§ 257, 270. Lehmann §§ 62, 65, § 113. v. Canstein §§ 17, 20. Grünhut Bd. 2 § 72.

---

1. Ueber die Wechseltheorie (Vertrags- und Kreationstheorie) betr. die Begründung und Perfektion der Wechselobligation vgl. v. Canstein § 17. Lehmann §§ 43—59. Grünhut 1 § 28.

2. Die Haftung des Ausstellers für die Annahme beruht ebenso wie die für die Zahlung durch den Bezogenen am Zahlungsort auf der Unterschrift des Ausstellers, beginnt mit dieser, vorausgesetzt, daß die Aushändigung des Wechsels auf Grund eines Wechselbegebungsvertrages (pact. cambii, im Gegensatz zu dem pact. de cambiando, dem Wechselvorvertrag, Wechselschluß) hinzukommt, oder der Wechsel in die Hände eines gutgläubigen Dritten gelangt. OHG. 17 S. 150 (19 S. 33?). Grünhut 1 § 28 Anm. 21. Nach

Digitized by Google

Art. 18 kann die Haftung für die Annahme weder im Wechsel noch außerhalb desselben ausgeschlossen werden. Damit hängt die Sicherstellungspflicht des Ausstellers nach Art. 25 ff. zusammen. Die Haftung für die Zahlung ist durch die Art. 46 ff. nach Umfang und Voraussetzung geregelt; ist sie nach diesen Vorschriften (wegen unterlassenen Protestes) fortgefallen, so fällt auch die Haftung für die Annahme fort. Die Haftung wird gegen den Remittenten und alle Nachmänner desselben übernommen, und ist auch für die Zahlung eine unmittelbare, direkte, nur an die Voraussetzung geknüpft, daß der Akzeptant zur Verfallzeit nicht zahlt. Sie beginnt nicht mit der Nichtzahlung, sondern hört mit der Zahlung auf, geht auf dieselbe Leistung, die dem Akzeptanten obliegt, und fällt deshalb auch unter § 68 (61) KonkO. RG. 11 S. 19. Dies ist von Bedeutung namentlich für die Zulässigkeit der Kompensation im Konkurse (§§ 54, 55 (47, 48) KO.). Vgl. OHG. 24 S. 1 ff. RG. 14 S. 172. Grünhut 2 § 131. Das Verhältniß des Ausstellers zum Remittenten ist kein Mandatsverhältniß, das zum Bezogenen ist es regelmäßig, aber nicht nothwendig. Regelmäßig kann der Aussteller den Auftrag zu akzeptiren und zu zahlen, dem Bezogenen gegenüber bis zur Akzeptation zurücknehmen, OHG. 22 S. 142. Die Folgen der Akzeptation und Zahlung trotz Zurücknahme bestimmen sich nicht nach Wechselrecht, sondern nach dem Rechtsverhältniß, das dem Wechselzuge zu Grunde liegt und dem für dasselbe maßgebenden bürgerlichen Recht. Unbedenklich ist, daß der Aussteller eines Wechsels an eigene Order aus der Unterschrift als Aussteller haftet, auch wenn er seinem Giro die Klausel „ohne Obligo, Gewährleistung" beigefügt hat. Art. 14. OHG. 1 S. 97, 24 S. 15. RG. 18 S. 112. Vgl. Art. 4 Anm. 23. Die Haftung des Ausstellers kann nicht nach Wechselrecht, sondern nur auf Grund besonderer Vertragsabreden ausgeschlossen werden, welche die Geltendmachung des Wechselrechts durch den Kläger als Arglist erscheinen lassen. OHG. 1 S. 100, 19 S. 31. Jedenfalls durch die Ausstellung der Tratte an eigene Order begründet der Aussteller zunächst überhaupt keine Obligation gegen sich, sondern nur ein Gläubigerrecht. Vgl. ObT. 43 S. 264 in Anm. 2. Art. 9. RG. 2 S. 6, 7. (Schenkung durch eigenen W. Vgl. BGB. § 518. RG. 37 S. 145.) Deshalb kommt es auch auf seine Wechselfähigkeit zur Zeit der Ausstellung nicht an, sondern zur Zeit der Begebung. Art. 1 Anm. 4. OHG. 3 S. 179. Mindestens in diesem Falle hat die Unterschrift als einseitige Willenserklärung ohne Aushändigung des W. ebenso wenig Bedeutung, wie die einseitig vorgenommene Cession, welche erfolgt, ohne daß die Aushändigung der Cession an den Cessionar nach vorangegangener Abrede hinzukommt. Läßt der Aussteller den unterschriebenen W. in seinem Pult liegen, so ist durch die Unterschrift kein W. geschaffen, und wenn durch Zufall oder Arglist der W. in dritte Hände gelangt, kann der Aussteller dem dolosen Wechselinhaber gegenüber exzipiren, daß nach Wechselrecht eine Verpflichtung für ihn nicht entstanden. OHG. 19 S. 31. (Der im Wechselprozeß verurtheilte Aussteller eines eigenen W. machte im Nachverfahren geltend, daß er dem Kläger, an dessen Order der W. ausgestellt, denselben nicht ausgehändigt, Kläger den Besitz des W. ohne sein Wissen und Willen erlangt, und auf keiner Seite die Absicht obgewaltet, durch die Unterschrift einen Wechselanspruch zu begründen). Vgl. bei Art. 9_1, 82_3, 96_6. RG. 14 S. 22, 23 zu Art. 7 Anm. 3. v. Canstein § 17 Anm. 29. Staub § 2 zu Art. 8.

Kontrovers ist, ob der Aussteller seine Haftung als solcher aus Art. 8 durch die Beifügung der Klausel „ohne Gewähr" (Obligo u. a.) ausschließen kann

Digitized by Google

und ob, wenn dies unzulässig, der Wechsel durch diese Klausel ungültig wird. In RG. 37 S. 145 ist die Ungültigkeit des Wechsels mit durchgreifenden Gründen verneint. Ebenso ObT. in StrA. 68 S. 365. ObT. 61 S. 183. Seuffert Arch. 18 S. 160. Anders Grünhut Bd. 1 § 71 bei Anm. 9 und die dortigen Citate. In RG. 18 S. 112, 114 ist die Kontroverse nicht entschieden. Vgl. Engl. WO. Sekt. 16 unter 8.

3. Mehrere Aussteller, und solche sind auch vorhanden, wenn ein Gesellschafter unter seinem persönlichen Namen und zugleich unter der Gesellschaftsfirma zeichnet, haften solidarisch; das Rechtsverhältniß unter ihnen selbst, namentlich das Recht des Rückgriffs, bestimmt sich nach bürgerlichem R. BGB. § 426. OHG. 1 S. 102, 2 S. 349, 3 S. 184, 4 S. 325 (gem. R.) ObT. 9 S. 335. StrA. 51 S. 177.

4. Die Verpflichtung des Ausstellers durch die Ausstellung richtet sich bei Kollision der Gesetze regelmäßig nach dem Rechte seines Wohnsitzes als des Erfüllungsorts. OHG. 1 S. 289, 19 S. 203, 11 S. 217, 219; 6 S. 125. Vgl. zu Art. 84.

5. Der Aussteller kann nicht als vollgültiger Zeuge für die Echtheit des Akzepts gelten. OHG. 1 S. 195. CPO. § 393 (358) Nr. 4.

6. So lange der Aussteller des Wechsels an eigene Order denselben nicht begiebt, hat er nur Rechte aus dem Wechsel; passive Wechselfähigkeit ist insoweit nicht erforderlich. Vgl. Anm. 19 zu Art. 1.

7. Ueber Unterschrift des Ausstellers vgl. die Anm. 23—30 zu Art. 4, über Ausstellung von Blankets die Anm. 3 zu Art. 7, über Rechtsnachfolger des Ausstellers die Anm. 3 zu Art. 2.

8. Die Engl. WO. Sekt. 16 bestimmt ausdrücklich, daß der Aussteller seine eigene Haftbarkeit dem Inhaber gegenüber ausschließen oder beschränken kann. Vgl. Sekt. 55 (1). Späing S. 36. v. Canstein § 32.

III. Indossament.

Artikel 9.

Der Remittent kann den Wechsel an einen Anderen durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Artikel 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Akzeptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Artikel 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

Digitized by Google

Artikel 12.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Alonge schreibt (Blanko-Indossament).

Artikel 13.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Artikel 14.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Artikel 15.

Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Artikel 16.

Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Akzepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Akzeptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Artikel 17.

Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", in Prokura", oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld. Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Prokura-Indossament einem Andern zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches

Digitized by Google

Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Prokura-Indossamente der Zusatz „oder Order" hinzugefügt ist.

Vgl. Art. 49. 81 Abs. 3. Art. 98 Nr. 2.

Dernburg Bd. 2 §§ 268, 270—272. Th. S. 411 ff. V. und L. S. 51 ff. 68 ff. W. Bd. 1 S. 479 ff. W.W. §§ 54 ff. Grünhut Zeitschr. 13 S. 586 (fiduciarisches Indossament). Lehmann §§ 62. 65. 118. 122—126. v. Canstein § 20 II. § 27. Grünhut Bd. 1; 28 unt. 2; Bd. 2 §§ 73, 81—97.

Akkord 15.
Aussteller als Indossant 16. 23.
Bedeutung des Indossaments 1. 11.
Blankoindossament 2. 5. 6. 7. 8. 9.
— nach Verfall 6. 23. 24.
Bürgschaft 11.
Cession 2. 11.
Datum des Indossaments 5. 26.
Deckung 11.
Depotwechsel 3.
Durchstreichung 7.
Einreden 1. 2. 15. 21. 23. 29. 30. 31.
Fälschung 10. 15.
Indossament nicht an Order 16.
Indossament ohne Obligo 8. 16.
— ohne Protest 8.
— an Nothadressaten 13.
— an Wechselverpflichtete 14.
— Form 5. 6. 7. 8.
Indossant 15.
Indossatar 10. 11.
Inkassoindossament 4. 27—31.
Kautionswechsel 3.
Korrealobligation 1.
Nachindossament 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 25.
Orderklausel 1.
Pfändung des Wechsels 2.
Prokuraindossament 4. 27—31.
Protest bei Nachindossament 22.
Regreß bis zur Lücke 12.
Rektaindossament 16.
Rektawechsel 3.
Stelle des Indossaments 5.
Theilindossament 1.
Unterschrift 1.
Verbot des Indossaments 3. 4.
Vollindossament 28—31.
Vollmacht zum Indossament 2.

1. Art. 9 stellt das Prinzip der Begebbarkeit des Wechsels fest; der Wechsel ist vermöge Gesetzes, ebenso wie die Namensaktie nach Art. 182, 220 HGB. I; §§ 222, 224, 320 HGB. II, und anders als die Orderpapiere der Art. 301, 302 HGB. I, § 363 HGB. II, auch wenn er die Orderklausel nicht enthält, Orderpapier. Die Art. 11—13 normiren die Form, Art. 10, 14, 15 die Wirkung des Indossaments nach seiner aktiven Seite (Recht des Indossatars) und seiner passiven Seite (Pflicht des Indossanten), Art. 16 die Wirkung des Nachindossaments, Art. 17 die des Prokuraindossaments. Die ökonomische Bedeutung des Indossaments (Giro, Transportvermerk) liegt darin, daß es den Wechsel cirkulationsfähig macht, die Verwerthung vor Verfall und die bequeme Einkassirung bei Verfall ermöglicht, die Wechselgarantie durch die Haftung sämmtlicher Indossanten für Annahme und Zahlung verstärkt. Andrerseits kann es die Regreßpflicht des Ausstellers durch die vermehrten Kosten beim Rückgang des Wechsels bedenklich steigern, wogegen die Vorschrift in Abs. 2 Schutz gewährt. Die rechtliche Bedeutung und das Wesen des Indossaments liegt in wesentlichem Unterschiede von der Cession darin, daß es nicht die Rechte des Indossanten aus dem Wechsel, sondern das Recht aus dem Wechsel nach Maßgabe des Inhalts der Wechselurkunde mit dem Wechsel als dem Träger des Rechtsverhältnisses als eigenes Recht überträgt, und zugleich den Indossanten durch seine Unterschrift unter dem Indossament wie jeden andern Mitunterzeichner des Wechsels (Art. 81) haftbar macht, insoweit dem Aussteller gleich stellt, wenn er nicht gemäß Art. 14 Satz 2 die Haftung ausschließt. Aus jener, der aktiven Seite des Indossaments, folgt, daß dem Indossatar aus der Person seines Indossanten und dessen

Digitized by Google

Vormänner wie seiner Nachmänner Einreden nicht entgegengesetzt werden können, weil er nicht in die Rechte seines Vormannes eingetreten, wie der Gegensatz im Art. 16 Abs. 1 und 2 klar ergiebt, daß zwar Indossamente an Mehrere nicht ausgeschlossen, Anm. 6 Art. 4, Theilindossamente — in dem Sinne, daß ein Theil der Wechselsumme dem Indossatar übertragen, ein Theil dem Indossanten verbleibt, oder an verschiedene Personen indossirt wird, — nicht möglich, da Indossament ohne Wechsel bedeutungslos, V. und L. S. 67, Grünhut 2 § 92, RG. 11 S. 148, 41 S. 115, ObT. 43 S. 264 (die Engl. WO. Sekt. 32 (3) sagt es ausdrücklich), daß das Indossament des Diebes, Fälschers, Finders in Verbindung mit der Uebergabe der Wechselurkunde für den gutgläubigen Indossatar wirksam, d. h. ihm die Rechte aus dem W. (nur nicht gegen den Indossanten, dessen Unterschrift gefälscht) geben. Art. 36, 74. OHG. 2 S. 281 (Einrede der Fälschung des Indossaments), 23 S. 256, 25 S. 66. ObT. 29 S. 182, Präj. 2582. OHG. 16 S. 365, 10 S. 405 (mangelnde Berechtigung zur Vertretung des Indossanten), 1 S. 61, 5 S. 36, 7 S. 78, 112, 253, 317; 24 S. 1 ff. (keine Sukzession.) Aus der passiven Seite des Indossaments folgt, daß die Wechselobligationen, die aus den verschiedenen auf demselben Wechsel befindlichen Unterschriften entspringen, von einander unabhängig, jede durch Klage für sich verfolgbar sind, daß der Indossatar nicht blos seinen Indossanten, sondern nach Wahl jeden Vorindossanten angreifen kann, Art. 49, daß jede Wechselobligation ihren Rechtsgrund in der Unterschrift hat, daß nur einfache Solidarverpflichtungen auf dasselbe Objekt, nicht Korrealverpflichtungen vorliegen. OHG. 5 S. 362, 7 S. 78, 80; 15 S. 180; 16 S. 365, 11 S. 92, 17 S. 266, 23 S. 6. Deshalb kann der Indossant aus der an einen Nachmann geleisteten Theilzahlung allein keinen Anspruch auf Erstattung gegen den Akzeptanten herleiten. ObT. 48 S. 278. Da Indossament Wechselunterschrift ist, gilt im Uebrigen Alles, was von der Ausstellung gilt, namentlich also auch der Satz, daß die bloße Unterschrift **ohne Aushändigung des W.** auf Grund eines Vertrages über Geben und Nehmen desselben den Indossanten nicht verpflichtet, kein Wechselrecht gegen ihn entstehen läßt, der Wechsel müßte denn in die Hände eines gutgläubigen Dritten gelangen. Vgl. OHG. 19 S. 31, 49, 382 bei Art. 81. RG. 5 S. 82 bei Art. 82 3. RG. 2 S. 89. Ebenso OHG. 25 S. 66, wo der beklagte Akzeptant exzipirte, daß das Blankoindossament, aus welchem geklagt wurde, dem Kläger kein Recht übertragen, weil Kläger mit dem Aussteller und Indossanten zwar über die Begebung des W. an ihn unterhandelt, die Unterhandlungen sich aber zerschlagen und Kläger den aus Versehen in seinem Hause liegen gebliebenen W. sich dolose zugeeignet. Der Einwand ist zugelassen, mit der Begründung, daß die exceptio doli in diesem Falle als exc. doli in agendo durch Mißbrauch eines gefundenen W. zur Erhebung eines Anspruchs jedem Wechselverpflichteten zustehe, der rechtswidrig aus dem W. belangt werde. Vgl. Art. 74 WO., der übrigens einen wesentlich andern Thatbestand voraussetzt. Der Ruff. Entw. § 15 verlangt ausdrücklich die Begebung des W. an den Remittenten. Ebenso die Engl. WO. Sekt. 31 (2. 3).

2. Es steht nichts entgegen, das Wechselrecht durch Cession im oder außerhalb des Wechsels zu übertragen, ObT. 22 S. 409. OHG. 9 S. 64, 11 S. 250, 17 S. 403. RG. 3 S. 329, 12 S. 132, 26 S. 100. Lehmann § 121. Dernburg § 272. Grünhut 2 § 91. Vgl. RG. 33 S. 144. Selbstverständlich so lange es besteht. Deshalb kann der im Regreßwege auf Grund Judikats und Zwangsvollstreckung befriedigte Nachmann, der W. und Protest

Digitized by Google

an den Vormann zurückgegeben hat, dem Vormann, der sein eigenes Recht hat verjähren lassen, nicht durch Cession seiner Rechte aus dem Judikate nachträglich das erloschene Wechselrecht wieder verschaffen. RG. 34 S. 50. Ohne Uebergabe des Wechsels wird aber das Eigenthum am Wechsel nicht übertragen, weil der Wechsel nicht bloße Beweis- und Legitimationsurkunde, sondern Träger der Forderung, das Recht aus dem Wechsel durch den Besitz des Wechsels bedingt ist. Nach § 831 (732) CPO. erfolgt deshalb die Pfändung einer Wechselforderung dadurch, daß der Gerichtsvollzieher den Wechsel in Besitz nimmt, OHG. 11 S. 280, 362, wenn auch die weitere Vollstreckung in die Wechselforderung nur auf dem Wege der §§ 835 (736) ff. CPO. geschehen kann, nicht durch Versteigerung, RG. 35 S. 75. Der Cessionar hat einen persönlichen Anspruch auf Auslieferung des Wechsels. Deshalb kann selbst dem im Besitz des W. und der Protesturkunde befindlichen Kläger vom Akzeptanten entgegengesetzt werden, daß er die Forderung aus dem W. nach Protest cedirt und die Cession dem Akzeptanten von Cedenten und Cessionar notificirt sei. § 25 I 10 ALR. RG. 26 S. 99. Bolze 10 Nr. 364. Das durch solche Cession begründete Legitimationsbedenken wird aber durch Rückcession selbst im Laufe des Prozesses beseitigt; ist im Wechselprozeß geklagt, wird durch die Rückcession kein neues, unzulässiges, urkundliches Klagefundament geschaffen. Ueber die Fragen, die durch Kollision der Rechte in Folge mehrfacher Cession oder Cession und Indossament entstehen können, entscheidet das bürgerliche Recht. Daß der Cessionar nicht indossiren kann, sich alle Einreden aus der Person des Cedenten gefallen lassen muß, auch nur das cedirte Wechselrecht geltend machen kann, OHG. 9 S. 64 (Cession des Regresses gegen den Aussteller enthält nicht Cession des Rechts gegen den Akzeptanten), Thöl S. 413, V. und L. S. 63, Bolze 14 Nr. 322, und daß der Cedent ihm nicht wechselmäßig haftet, folgt von selbst aus der Natur der Cession. Grünhut 2 § 84. Die Art. 10, 14, 17, 36, 74 finden auf den Cessionar nicht Anwendung. RG. 33 S. 143 (Wechselvindikation gegen den Cessionar). ObT. 43 S. 264 (Cession im Wege der gerichtlichen Ueberweisung. Vor Begebung durch den Aussteller des W. an eigene Order giebt solche natürlich nur Rechte gegen den Akzeptanten). Ueber Behandlung des Indossaments eines ungültigen W. als Cession vgl. Anm. 6 zu Art. 83. Vollmacht zur Cession berechtigt nicht zur Wechselindossirung. OHG. 2 S. 282. Für den Uebergang durch Erbgang gilt nichts Besonderes, d. h. der Erbe indossirt wie der Erblasser.

3. Rektawechsel. Grünhut 2 § 82. Das Verbot der Begebung des Wechsels durch den Aussteller (Rektaklausel, Rektawechsel), Abs. 2 Art. 9, muß im Wechsel selbst ausgesprochen sein; ein auf der Rückseite geschriebenes Verbot hat keine Wirkung, OHG. 2 S. 409, 6 S. 457, 8 S. 141. Verbot durch den Akzeptanten ist beschränktes Akzept, aber schafft keinen Rektawechsel. Art. 22: OHG. 14 S. 61. Art. 15 (Rektaindossament). Das Verbot muß im Kontext deutlich ausgedrückt sein (nicht an Order, ohne Giro, ohne Cession, ohne Abtretung, nur an . . .); weder die Hinzufügung „selbst" zum Namen des Remittenten, noch die Bezeichnung des Wechsels als Depotwechsel, Kautionswechsel, zum Depot bestimmt, genügt. OHG. 6 S. 437, 8 S. 141, 13 S. 236, 412; 16 S. 103, 17 S. 281. StrA. 29 S. 323. Das außerhalb des Wechsels ertheilte Verbot kann nur Schadenersatzansprüche zwischen den unmittelbaren Kontrahenten zur Folge haben. Thöl S. 450 ff., 473 ff. V. und L. S. 68. W. Bd. 1 S. 492. W.W. § 55 und § 104 (Kautionswechsel).

Digitized by Google

4. Die Wirkung des gültigen Verbots ist, daß der Wechsel nicht übertragbar wird und der Aussteller wie der Akzeptant nur dem Remittenten haftbar sind, nicht dem Indossatar, sei es vor oder nach Protest. OHG. 14 S. 60. Die Streitfrage, ob trotz des Verbots cedirt oder durch Prokuraindossament begeben werden kann, ist zu bejahen, da der Zweck des Verbots nur ist, dem Aussteller die Einreden gegen den Remittenten zu erhalten und die Retourspesen zu vermeiden; dem Cessionar gegenüber bleiben die Einreden aber ebenso wie dem Prokuraindossatar gegenüber gewahrt und von Retourspesen kann bei solcher Begebung nicht die Rede sein. Vgl. v. Canstein § 9 bei Anm. 20. Grünhut a. a. O.

5. Form des Indossaments. Grünhut 2 § 83. Ueber Stelle und Form des Indossaments giebt die WO. keine Vorschrift; aus Art. 12 folgt nur, daß die einfache Namensschrift des Indossanten auf der Rückseite als Blankoindossament gilt. Indossament an mehrere Personen ist so wenig ausgeschlossen, wie Remittiren. Für die Unterschrift gilt nichts Besonderes. Indossament in Blanko im weiteren Sinne, d. h. Uebertragungsvermerk ohne Bezeichnung des Indossatars, ist auf der Vorderseite gültig, wenn es sich nur durch klare Zusätze (z. B. indossirt für mich an . . ., oder der Name mit dem Zusatz als Indossant, Girant) als Indossament zu erkennen giebt. ObT. 27 S. 439. Thöl S. 435, 482 ff. V. und L. S. 75 ff. W. Bd. 1 S. 500 ff. W.W. § 57. Datirung des Indossaments ist nicht erforderlich, unrichtige Datirung deshalb unschädlich, ebenso unmögliches Datum. Indossament an den Indossatar ist kein Indossament, kann auch als Blankoindossament so wenig gelten wie ein Indossament ohne genügende Bezeichnung des Indossatars, OHG. 18 S. 419, oder Indossament an den Inhaber.

6. Aus Art. 13 folgt, daß es der Ausfüllung des Blankoindossaments weder zur Klage noch zu irgend einem anderen Wechselakt bedarf. Auch das eigene Blankoindossament legitimirt, Bolze 3 Nr. 542, und der Wechselinhaber, der den W. durch Blankoindossament erhalten, kann Vollindossament für sich oder einen Dritten herstellen. Ueber die Benutzung des Blankoindossaments nach Protesterhebung durch den zeitigen oder einen andern Inhaber und, wenn Namensindossamente folgen, nach Durchstreichung derselben, Art. 36, 55, vergl. Note 24. W.W. § 58. Grünhut 2 § 96.

7. Die Umwandlung des Namensindossaments in ein Blankoindossament mittels Durchstreichung des Transportvermerks ist grundsätzlich unstatthaft, Art. 13, 36, 55, nur statthaft vor der Begebung durch den Indossanten, durch den Indossanten selbst oder mit seiner Genehmigung. Die Zweifel, welche auch berechtigtes Durchstreichen gegen die Legitimation erwecken, und daß die Streichung berechtigt war, hat der Wechselinhaber zu beweisen, machen den Wechselprozeß bedenklich. RG. 41 S. 412. Vgl. unter Wechselprozeß. OHG. 16 S. 141, 17 S. 411. Der Indossant, dessen Indossament willkürlich verändert, ist nicht regreßpflichtig. Grünhut a. a. O. bei Anm. 21. Dagegen Staub § 2 Art. 12.

8. Die Ausfüllung des Blankoindossaments, Art. 13, darf die Verpflichtung des Indossanten nicht erschweren; der Zusatz „ohne Protest" ist deshalb unzulässig, ObT. 33 S. 425, ebenso der Zusatz, der eine längere Präsentationsfrist bestimmt, als der Aussteller angegeben, Art. 19, 31, OHG. 17 S. 267, wohl aber der Zusatz „ohne Obligo", „nicht an Order", „in procura". Art. 42, Art. 14. Vertragswidrige und nachtheilige Ausfüllung begründet aber nur die exc. doli, die gegen den gutgläubigen Wechselinhaber nicht wirkt.

Digitized by Google

9. Der Blankoindossatar, der unter Benutzung des Blankoindossaments ohne neues Giro, durch bloße Uebergabe des W., oder durch Cession weitergiebt, scheidet aus dem Wechselverbande; civilrechtlich kann er aber seinem Nehmer verantwortlich sein. Vgl. OHG. 17 S. 403. Engl. WO. Sekt. 58 (8).

10. Wirkung des Indossaments. Grünhut 2 §§ 86, 87, 88. Der Indossatar erwirbt durch das Indossament alle Rechte aus dem Wechsel gegen Vormänner und Akzeptanten, als eigenes Recht, nicht vermöge Eintritts in die Rechte des Indossanten, vgl. Anm. 1, und die Befugniß, weiter zu begeben. Für sein Verhältniß zum Wechselschuldner ist deshalb das dem Indossament zum Grunde liegende Rechtsgeschäft gleichgültig, dasselbe kommt nur zwischen Indossatar und Indossanten in Betracht, abgesehen von Widerrechtlichkeit und dolus. Der Wechselschuldner kann deshalb auch keine Einrede daraus entnehmen, daß das Indossament gefälscht, wenn der Indossatar in gutem Glauben und nicht fahrlässig gehandelt hat. Art. 74, 76. OHG. 2 S. 281, 9 S. 26. RG. 4 S. 174, 5 S. 84. Ebenso kann ihm nicht entgegengesetzt werden, daß der Indossant minderjährig, oder daß das Giro der Ehefrau nicht konsentirt, oder daß der Indossant sonst nicht legitimirt. OHG. 16 S. 366, 23 S. 357, 8 S. 355. Das durch das Indossament für den Indossatar begründete eigene Recht geht auch durch sein weiteres Indossament, durch welches er wiederum nur ein neues eigenes Recht für seinen Indossatar begründet, nicht verloren; wenn er den Wechsel späterhin im Regreßwege einlöst, so entsteht damit nicht sein Regreßanspruch gegen seine Vormänner und den Akzeptanten aus dem Gesichtspunkt eines neuen Geschäfts oder des Erwerbs der Forderung des Nachmannes, sondern sein Anspruch beruht auf dem Wechselnexus, in den er durch das ihm ertheilte Indossament eingetreten; die Einlösung des Wechsels ist nur die Voraussetzung, an welche die Geltendmachung seines Anspruchs geknüpft ist. Dies wird namentlich für die Frage entscheidend, ob der einlösende Indossant im Konkurse des Akzeptanten mit dieser Forderung kompensiren kann, obwohl er zur Zeit der Einlösung wußte, daß der Akzeptant seine Zahlungen eingestellt hat. §§ 96 Nr. 2, 97 Nr. 3 Preuß. KO., §§ 54, 55 Nr. 2, 3 (47, 48 Nr. 2, 3) Deutsche KO., OHG 24 S. 1 ff. (Pl.-Beschl.) gegen OHG. 17 S. 336 u. 407. Ebenso ObT. 81 S. 113, StrA. 71 S. 310. Anders: ObT. 7 S. 359, StrA. 34 S. 26, Ob. Oesterr. Gerichtshof, Erk. v. 6. Mai 1879, Oesterr. Ger.-Ztg. 1880 S. 315. Vgl. W.W. § 56. Grünhut, 2 § 111, § 131.

11. Andrerseits überträgt das Indossament nur die Rechte aus dem Wechsel, nicht aber z. B. das Recht des Ausstellers auf die beim Bezogenen, der sodann nicht akzeptirt, oder dessen Verbindlichkeit erloschen ist, befindliche Deckung, vgl. W.W. § 26, OHG. 18 S. 189 (zugleich nach franz. R.), 16 S. 147, 19 S. 170, 23 S. 216, RG. 28 S. 60, 39 S. 371 (Waarenforderung, die dem W. zu Grunde liegt), auch nicht Rechte aus einer außerhalb des W. übernommenen civilrechtlichen Bürgschaft, die nur einem bestimmten Wechselgläubiger und nicht etwa ausdrücklich jedem künftigen Wechselinhaber gegenüber übernommen, was auch nach BGB. nicht ausgeschlossen ist. Von selbst versteht sich aber, daß der indossirende Wechselinhaber die Rechte aus der Bürgschaft durch Cession übertragen, dazu auch seinem Indossatar gegenüber sich verpflichten kann. Nur der Satz des § 401 BGB. ist nicht auf das Indossament anwendbar. Vgl. RG. 41 S. 171. Ueber franz. R. W. Bd. 1 S. 203. Die Engl. WO. Sekt. 53 bestimmt (mit einer Ausnahme für Schottland) ausdrücklich, daß der W. keine Anweisung auf die Deckung in den Händen des Bezogenen enthält.

Digitized by Google

12. Das Indossament begründet Rechte aus dem Wechsel nur, wenn es wechselrechtlich von Bedeutung ist, also nicht, wenn es mit dem vorhergehenden Indossament nicht im Zusammenhange steht, eine Lücke zwischen ihm und dem vorhergehenden vorhanden ist. So wenig es Wechselrechte begründet, so wenig begründet es Pflichten aus dem Indossament; auch die ihm nachfolgenden Indossamente sind bedeutungslos. Art. 36. Es giebt keinen Regreß bis zur Lücke, d. h. der Indossant nach der Lücke haftet seinen Nachmännern nicht. OHG. 15 S. 168, 16 S. 39, 18 S. 139. Legitimirt ist nur der durch das letzte Indossament vor der Lücke legitimirte Inhaber. Dies ist sehr bestritten, dem OHG. ist aber beizutreten, weil das Indossament nach der Lücke kein Wechselrecht gegen Aussteller und Akzeptanten begründet, Art. 36, die wechselrechtliche Bedeutung des Indossaments aber in diesem Wechselrecht wurzelt, ohne dasselbe in der That nichts ist. Lehmann § 118. Grünhut 2 § 85 zu Anm. 18, 19.

13. Rückindossament. Grünhut 2 § 93. Der Satz 2 des Art. 10 erschöpft die Personen, an die durch Indossament vor Verfall (Nachindossament: Art. 16) indossirt werden kann, nicht; auch an den Nothadressaten, Ehrenakzeptanten, Domiziliaten, Avalisten kann indossirt werden. OHG. 5 S. 126, 10 S. 286.

14. Die Wirkung des im Satz 2 Art. 10 zugelassenen Indossaments an die bereits im Wechselverbande stehenden Personen (Aussteller, Akzeptant, Indossant) hängt natürlich von der Stellung des Indossatars im Wechselverbande ab. Vgl. Thöl S. 779 ff. Grünhut 2 § 93, 1 § 28. Während der Bezogene, bevor er akzeptirt hat, dem Wechsel gegenüber wie ein Fremder erscheint, dem mit voller Wirkung girirt werden kann, der deshalb auch gegen sich selbst Protest erheben kann und muß, ist der Akzeptant als Indossatar nur sein eigener Schuldner, kann durch das Indossament keine Rechte gegen die Vormänner erwerben, deren Schuldner er ist, da solche sofort durch Konfusion erlöschen, und kann deshalb nach Verfall oder gar nach Protest auch nicht indossiren, und wenn er durch Dritte zahlt, kann diesen die exc. doli entgegengesetzt werden. ObT. 43 S. 248. Vgl. OHG. 16 S. 39, 1 S. 102, 5 S. 126, 8 S. 389, 15 S. 23, 25 S. 18. Vor Verfall hat das Indossament des Akzeptanten volle Wirkung; er haftet dann doppelt, ohne Rechte gegen seine Vormänner zu haben. Bei Indossament an einen früheren Indossanten erlangt dieser jedenfalls kein Regreßrecht gegen die Zwischenmänner, da er selbst diesen aus seinem Indossament haftet. Das Gleiche muß bei Indossament an den Aussteller gelten. Wird aber an einen von mehreren Ausstellern indossirt, so gewinnt dieser volles Recht gegen die übrigen Aussteller. Ob und welcher Anspruch auf Ausgleichung zwischen den mehreren Ausstellern besteht, ist aus dem civilen Rechtsverhältniß zwischen ihnen und nach dem bürgerlichen Recht zu entscheiden. Vgl. OHG. 1 S. 97, 102; 2 S. 349, 14 S. 405. Bolze 5 Nr. 721. Vgl. auch OHG. 18 S. 413, 21 S. 273. W. Bd. 1 S. 490. W.W. § 64. Domiziliat als Wechselinhaber vgl. Grünhut 2 § 102 zu Anm. 12.

15. Art. 14. Der Indossant haftet aus seiner Unterschrift jedem nach Art. 36 legitimirten Inhaber des Wechsels nach dem Inhalt des Wechsels zur Zeit des Indossaments, aber auch nur nach diesem; die Echtheit des Akzepts ist gleichgültig. Art. 75, 76. OHG. 3 S. 124. Hat er einen Blankowechsel indossirt, so gilt gegen ihn, was gegen den Aussteller und Akzeptanten gilt. Zahlung durch den Akzeptanten befreit ihn, aber der Akkord des Akzeptanten berührt seine Verpflichtung nicht. § 198 Preuß. KO., § 193 (178) Deutsche KO. Einreden gegen seinen Indossatar aus seinem Rechtsverhältniß zu diesem bleiben ihm natürlich immer, OHG. 1 S. 100,

Digitized by Google

dagegen kann er sie gegen dessen Nachmänner, abgesehen von Arglist, nicht geltend machen.

16. Ind. ohne Obligo. Rektaindossament. Grünhut 2 § 73 (Klausel ohne Obligo), 82 zu Anm. 21 ff. (Rektaklausel). Seine wechselmäßige Regreßpflicht kann der Indossant aufheben durch die Klausel „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo", „ohne Garantie", „ohne mein Präjudiz" („ohne Gewähr für den Akzeptanten", „o. Vertr." (ohne Vertretung) ObT. 32 S. 436, genügt nicht), Art. 14, beschränken auf seinen eigenen Indossatar durch die Rektaklausel, Art. 15. W. Bd. 1 S. 492, 505. Prokuraindossament und Cession sind in letzterem Falle nicht ausgeschlossen. Vgl. Anm. 3. Auch Vollindossament und Blankoindossament sind nicht verboten, aber sie geben kein Recht gegen den Rektaindossanten. Staub § 2 Art. 15. v. Canstein § 20 Anm. 5. Im Falle der Klausel ohne Obligo haftet der Indossant auch seinem Indossatar nicht. In beiden Fällen kann er die Haftung seiner Vormänner und des Akzeptanten nicht ausschließen, und die Klausel (ohne Obligo) berührt die Haftpflicht, weder der vorausgehenden, noch der nachfolgenden Indossamente. OHG. 1 S. 97; RG. 18 S. 112. Im Zusammenhang damit steht, daß der Aussteller des Wechsels an eigene Order durch die Klausel „ohne Obligo" bei seinem Indossament seine Haftung als Aussteller nicht beseitigt. Vgl. Art. 8, 1, 7 (die Engl. WO. ausdrücklich anders). OHG. 1 S. 97, 21 S. 273, 24 S. 15, 16. Bolze 4 Nr. 541. RG. 18 S. 112. Vgl. Anm. 1 zu Art. 8. ObT. 55 S. 122, 51 S. 283, 29 S. 400. StrA. 64 S. 287, 51 S. 153 (anders StrA. 16 S. 161. ObT. 29 S. 400. Präj. 2591). V. und L. S. 25, 78. WW. §§ 59, 61. Gruchot 31 S. 422.

17. Nachindossament. Grünhut 1 §§ 94—96. Art. 16. Es liegt nicht vor, wenn der Wechsel nach Protest an den Aussteller zurückgegangen und von diesem an einen Hintermann, also an eine schon im Wechselverbande stehende Person, zur Geltendmachung des Wechselrechts mit oder ohne Giro zurückgegeben ist; letzterer ist Wechselberechtigter schon vor Protest. OHG. 7 S. 80, 123. Bolze 2 Nr. 806.

18. Nach Verfall und bis zum Ablauf der Protestfrist (Art. 41, 98 Nr. 6) kann mit voller Wirkung indossirt werden, auch durch Blankoindossament; OHG. 13 S. 257. Unterläßt der Indossatar den Protest, so ist der Indossant ihm nicht verhaftet. Ist das Indossament aber so spät ertheilt, daß der Protest nicht mehr zu ermöglichen, so wird das Indossament wie das des präjudizirten Wechsels zu behandeln sein.

19. Art. 16 läßt das Nachindossament allgemein zu, auch bei der nicht akzeptirten Tratte und der Tratte mit benanntem Domiziliaten, Thöl S. 486 ff. W. Bd. 1 S. 514 ff. WW. §§ 62. 63. Es ist aber selbstverständlich ausgeschlossen bei verjährten Wechseln, OHG. 7 S. 316, und ebenso wenig kann der Akzeptant den bei Verfall eingelösten Wechsel noch indossiren. Vgl. Anm. 14.

20. Der Art. 16 scheidet genau das Nachindossament des präjudizirten Wechsels (Abs. 1) von dem Indossament nach rechtzeitig erhobenem Protest. Präjudizirt ist der Wechsel auch, wenn der Protest mangelhaft, verspätet; alle Indossamente nach Ablauf der Protestfrist sind in diesem Falle nach Abs. 1 zu beurtheilen. Andrerseits fällt, wenn der Protest am Verfalltage erhoben, jedes spätere Indossament unter Abs. 2. OHG. 2 S. 62. RG. 1 S. 293. Nicht präjudizirt ist der Wechsel, wenn der Protest erlassen ist, in Bezug auf den, der ihn erlassen hat. Grünhut 2 § 95 bei Anm. 11.

Digitized by Google

21. Grünhut 2 § 95 unt. 2. Das Nachindossament des verfallenen, präjudizirten Wechsels ist wahres, volles Indossament, giebt volles Wechselrecht gegen den Akzeptanten und die Vormänner nach dem Ablauf der Protestfrist, nicht blos die Rechte des Indossanten, sondern eigenes selbständiges Recht. Der Art. 36 ist auch für die Legitimation nach Verfall maßgebend, ein Blankoindossament vor Verfall deshalb auch hier zur Legitimation bei Erwerb nach Verfall zu benutzen. RG. 33 S. 145. Die neue Giroreihe beginnt mit dem ersten Nachindossament, und dem Indossatar können vom Akzeptanten so wenig wie bei Indossament vor Verfall Einreden aus der Person der Vor- oder Nachmänner oder aus seinem Rechtsverhältniß oder aus dem Rechtsverhältniß des Akzeptanten zu diesen entgegengesetzt werden, namentlich z. B. nicht die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache, wenn ein Nachindossatar mit der Klage gegen den Akzeptanten abgewiesen ist. OHG. 2 S. 62, 281; 6 S. 99, 7 S. 316; 8 S. 167, 12 S. 154; 16 S. 365, 23 S. 6. Vgl. Anm. 24. Lehmann § 125.

22. Das Nachindossament des präjudizirten Wechsels macht den Wechsel einem Sichtwechsel gleich, da der verfallene Wechsel dem Akzeptanten jederzeit zur Einlösung vorgelegt werden kann. Art. 31. (Thöl S. 491.) W. Bd. 2 S. 769. Die Regreßpflicht des Nachindossanten besteht in der Haftung für Zahlung bei Vorzeigung des verfallenen Wechsels; daß diese gefordert, muß durch Protest ebenso wie bei Indossament vor Verfall nachgewiesen, der Protest in der von der Vorzeigung beginnenden Frist des Art. 41 erhoben werden. (Artikel 31?) Die Vorzeigung zur Einlösung muß jedenfalls innerhalb der Verjährungsfrist, Art. 77, 100, erfolgen. OHG. 6 S. 99.

23. Grünhut 2 § 95 unt. 1. Anders wirkt das Nachindossament des protestirten Wechsels. Lehmann § 124. Durch den Protest ist der Kreis der wechselmäßig Verpflichteten abgeschlossen; der Wechsel ist kein Umlaufpapier mehr; Gegenstand des Verkehrs ist nicht mehr der Wechsel, sondern die durch den Protest fixirten Regreßrechte. Wie der Abs. 2 Art. 16 klar ergiebt, erlangt der Nachindossatar in diesem Falle kein selbständiges Wechselrecht, sondern tritt nur wie ein Cessionar in die Rechte des ersten Nachindossanten als dessen Rechtsnachfolger ein. Dies gilt für den ersten wie die folgenden Nachindossatare; die ganzen Nachindossamente erscheinen wie eine Reihe von Cessionen; weder der erste Nachindossant noch die nachfolgenden haften wechselmäßig, OHG. 23 S. 36, aber auch nicht als Cedenten, da das Nachindossament Cession nicht ist. RG. 23 S. 49. Gewährleistung kann nur aus besonderem Vertrage gefordert werden. Die Folge ist, daß dem Wechselschuldner, auch dem Akzeptanten, die vor oder nach Protest, RG. 14 S. 105, 109, entstandenen Einreden sowohl dem ersten wie dem letzten Indossatar gegenüber zustehen, und zwar dem letzten Indossatar gegenüber alle Einreden auch aus der Person der früheren Nachindossanten, namentlich auch die Einreden der Rechtshängigkeit und der rechtskräftig entschiedenen Sache. OHG. 2 S. 64, 3 S. 218, 7 S. 199, 8 S. 168 (Litispendenz), 23 S. 36, 406. (Einrede der Verj. der Regreßforderung.) RG. 14 S. 105, 109, 23 S. 51, 33 S. 147. Dies soll für die benannten Indossanten wie für solche, die den Wechsel durch Blankoindossament nach Verfall erworben und unter Benutzung desselben weiter gegeben, ohne sich zu nennen, gelten. OHG. 23 S. 36. Vgl. aber RG. 23 S. 49 (Einrede der comp. ALR. I 16 § 316 und jetzt BGB. § 406). Grünhut 2 § 95 bei Anm. 7, 8. Staub Art. 16 §§ 7, 9. (Einrede der Zahlung.) OHG. 23 S. 406 (Unterbr.

Digitized by Google

der Verjährung durch den Indossanten zu Gunsten des Nachindossatars). Ebenso kann der Indossatar keine eigene Provision fordern. OHG. 18 S. 140.

Ebenso folgt aus der Cessionsnatur dieses Nachindossaments, daß der Aussteller an eigene Order, der nach Protest indossirt, auch nicht als Aussteller haftet, da er Regreßrecht gegen sich selbst zur Zeit des Indossaments nicht besaß, also auch nicht übertragen konnte. OHG. 21 S. 273.

24. Grünhut 2 § 96. Ein vor Protest ausgestelltes Blankoindossament kann nach Protest zur Weiterbegebung nicht benutzt werden. RG. 2 S. 75 (Pl. der Civil-Senate), 33 S. 145, 148 gegen OHG. 3 S. 214, 18 S. 4, 23 S. 36 und Grünhut a. a. O. Vgl. Volkmar u. L. S. 196. Lehmann § 124. Iherings Jahrb. 34 S. 427, Dernburg Bd. 2 § 270$_{13}$. Staub § 13 zu Art. 16. v. Canstein § 20 Anm. 37.

25. Der nach Protest einlösende Remittent ist befugt, den Wechsel weiter zu indossiren, und der Inhaber ist zur Klage legitimirt, auch wenn die alten Giros undurchstrichen. Art. 36, 51, 55. OHG. 13 S. 67.

26. Beweislast. Grünhut 2 § 95 bei Anm. 22. Bei undatirtem Indossament kann die Zeit des Indossaments in beiden Fällen des Art. 16 erheblich werden. Im Zweifelsfalle wird der Kläger, der aus dem Indossament Wechselrecht für sich herleitet, das Datum zu beweisen haben.

27. Prokuraindossament (zur Einkassirung, in procura, zum Inkasso, zur Vollmacht, für meine Rechnung; „Werth in Rechnung" nicht genügend). Grünhut 2 § 97. Thöl S. 417; V. und L. S. 89; W. Bd. 1 S. 508, WW. § 60, Lehmann § 126. Es überträgt im Gegensatz zum Vollindossament keine Gläubigerrechte aus dem Wechsel und begründet in Folge dessen auch keine Wechselpflichten zwischen Indossanten nnd Indossatar, sondern ertheilt nur Ermächtigung zum Handeln im Interesse des Indossanten in dem Umfange, den Art. 17 angiebt, sei es durch den Prokuraindossatar selbst, sei es durch weitere Prokuraindossamente. Mit dem weiteren Prokuraindossament fällt die formelle Legitimation des ersten Prokuraindossatars fort und dieser kann ohne Durchstreichung des folgenden Indossaments weder Protest erheben noch die Rechte aus dem W. geltend machen. Selbst der letzte Vollindossatar, der das Prokuraindossament ausgestellt hat, muß für seine Legitimation zum Protest das Indossament durchstreichen. Art. 36, 41, 55, 88. RG. 32 S. 75(?). Vgl. dagegen Staub § 3 zu Art. 17. Lehmann in Iherings Jahrb. 34 S. 424. Grünhut a. a. O. bei Anm. 7. Das Prokuraindossament ist eine weitgreifende Vollmacht in Form des Giro. Eigenthümer des Wechsels bleibt der Prokuraindossant, er ist auch im Falle der Klage die eigentliche Prozeßpartei, die z. B. Eide zu leisten hat. Die Folge ist, daß dem Wechselschuldner alle Einreden aus der Person des Indossanten erhalten bleiben, während Einreden aus der Person des Prokuraindossatars unzulässig sind, daß der Nachweis, das Indossament sei gefälscht, zulässig, weil die Vollmacht dadurch beseitigt, daß der Indossant jederzeit auch ohne Rückindossament zur Wechselklage legitimirt, daß jedes folgende Indossament nur als Prokuraindossament gilt, auch wenn es als Vollindossament erscheint, daß der Indossatar kein Regreßrecht gegen den Indossanten hat. OHG. 1 S. 170, 278; 5 S. 36, 6 S. 55, 10 S. 156, 322; 11 S. 107, 110; 13 S. 301, 19 S. 44, 21 S. 117, 22 S. 173, 24 S. 14. RG. 27 S. 128. Das Prokuraindossament kann auch als Blankoindossament ertheilt werden; dann ist jeder Wechselinhaber auf Grund desselben Prokuraindossatar.

Digitized by Google

Die Rechte und Pflichten des Prokuraindossatars ergeben sich aus dem Umfang seiner gesetzlichen Vollmacht, wobei aber im Verhältniß zum Indossanten (nicht zum Dritten) der Inhalt des konkreten Mandats zu berücksichtigen ist, namentlich auch, wenn das Indossament als Prokuraindossament ertheilt, aber als Vollindossament nach der Abrede gelten soll. Nur Dritten gegenüber kann es nie als Vollindossament geltend gemacht werden. OHG. 6 S. 44. RG. 27 S. 128. Der Prokuraindossatar ist zur Protesterhebung verpflichtet und macht sich durch Unterlassung derselben dem Indossanten verantwortlich, OHG. 17 S. 413, 12 S. 316 und zwar auf Höhe der Regreßsumme; die Pflicht zur Klagerhebung ist konkret zu beurtheilen. RG. in Gr. 25 S. 112. Vgl. OHG. 14 S. 417, 17 S. 413 wegen des Schadenersatzes. Der Widerruf der in dem Prokuraindossament enthaltenen Vollmacht und das Erlöschen derselben, sowie die Wirkung beider Thatsachen gegen Dritte bestimmt sich jetzt nach den §§ 168 ff. BGB. Rehb., BGB. 1 S. 270 ff. Der § 176 BGB. betr. die Kraftloserklärung der Vollmachtsurkunde kann indessen, da die Vollmachtsurkunde zugleich der Wechsel, nicht angewendet werden. Auch § 175 Satz 2, der dem Bevollmächtigten das Zurückbehaltungsrecht an der Vollmacht nach dem Erlöschen versagt, kann aus demselben Grunde nicht absolute Anwendung finden. BGB. §§ 273, 274. HGB. II §§ 369—372. Ueber die Einwirkung des Konkurses des Indossanten und des Indossatars vgl. Konk.O. § 23 (19a). Rehb., BGB. 1 S. 276. Grünhut 2 § 97.

28. Die Unterzeichnung des Vollindossaments mit dem Zusatz: „Generalbevollmächtigter des N. N." macht das Vollgiro nicht zu einem Prokuraindossament, wenn N. N. das vorangehende Vollgiro unterschrieben. OHG. 22 S. 254.

29. Inkassoindossament. Fiduciarisches Indossament. Grünhut 2 § 89. Ist, wie häufig geschieht, Vollindossament (mit Namen oder in blanco) ertheilt, obwohl der Indossatar nach der Abrede materiell nur Prokuraindossatar ist, weil er die Wechselforderung nur für Rechnung des Indossanten einziehen soll, so ist im Verhältniß zwischen Indossanten und Indossatar natürlich das materielle Rechtsverhältniß entscheidend. Der Indossatar hat gegen den Indossanten keinen Wechselregreß; die Einrede aus der Abrede steht dem Indossanten gegen seinen Indossatar, und wenn dieser durch Prokuraindossament weiter begeben, auch dem Prokuraindossatar, und auch aus dem Gesichtspunkt der Arglist jedem Vollindossatar zu, dem das wahre Rechtsverhältniß beim Erwerbe des Wechsels bekannt war. Der gutgläubige Dritte dagegen erwirbt unanfechtbares Recht aus dem Wechsel, OHG. 1 S. 95, 168; 10 S. 323; RG. 20 S. 112, 114; Art. 74, auch gegen den Indossatar.

Im Verhältniß zum Indossanten kann in diesem Falle der Indossatar nicht als Eigenthümer des Wechsels angesehen werden. RG. 27 S. 128 in den Gründen anders. Im Konkurse des Indossatars vindicirt der Indossant deshalb den Wechsel trotz des Vollindossaments, da die Konkursgläubiger kein Recht haben, das der Gemeinschuldner nicht hat. Kommission im Sinn HGB. I Art. 360, II § 383 liegt nicht vor, und selbst wenn Kommission zum Verkauf (Kauf) vorliegt, würde nach Art. 368 Abs. 2 I, 392 Abs. 2 II vor Ausführung der Kommission die Vindikation zuzulassen sein.

Anders liegt die Sache bei dem fiduziarischen Vollindossament, durch das der Indossatar Eigenthümer werden soll, wenn auch mit Beschränkung, z. B. bei Vollindossament zur Bestellung eines Pfandrechts, BGB. § 1294, oder bei Vollindossa-

Digitized by Google

ment zur Einziehung für eigene Rechnung. Vgl. RG. 41 S. 114 (Vollindossament zur Einziehung theils für eigene, theils für Rechnung des Indossanten). Anders liegt die Sache auch bei Vollindossament zum Zwecke der Diskontirung, des Verkaufs. Das Indossament ist hier zur Eigenthumsübertragung ertheilt, ohne die der Auftrag nicht zu erfüllen. Nur handelt der Indossatar arglistig, der in Kenntniß von dem Sachverhalt den Indossanten in Anspruch nimmt, ohne die Valuta an den Indossatar gezahlt zu haben, Bolze 5 Nr. 49, und der Indossant kondizirt den in der Konkursmasse seines Indossatars befindlichen, noch nicht diskontirten Wechsel nach Konk.O. § 43 (35) wie in dem obigen Falle.

30. 31. Dem Wechselschuldner gegenüber steht der durch Vollindossament legitimirte Wechselinhaber als Wechselgläubiger, auch wenn er materiell nur für Rechnung des Indossanten einziehen soll, in Wahrheit also Prokuraindossatar ist. Bolze 12 Nr. 316. Der Wechselschuldner ist nicht nur berechtigt, ihn als Wechselgläubiger anzusehen, sondern auch verpflichtet, nicht anders als der deb. cessus dem Cessionar gegenüber, der ihm notifizirt ist, oder der sich durch Vorlegung der Cessionsurkunde legitimirt. BGB. § 409. Der Wechselschuldner hat deshalb alle Einreden, die ihm nach Art. 82 gegen den klagenden Indossatar zustehen, OHG. 21 S. 119, 22 S. 254, und das absolvirende Judikat, das er ihm gegenüber erstritten, gilt dem Indossanten gegenüber selbst dann, wenn der Indossatar im Prozeß zur Abwendung dieser Folge erklärt, er sei nur Prokuraindossatar. RG. 27 S. 128, 36 S. 54 (res jud.). OHG. 1 S. 277, 7 S. 245 anders. Auch Vergleich des Indossatars bindet den Indossanten, selbst wenn der Wechselschuldner Kenntniß von der materiellen Natur des Indossaments gehabt hat, es müßte denn Kollusion mit dem Indossatar vorliegen. OHG. 21 S. 117.

Der Wechselschuldner ist verpflichtet, den Indossatar als den Wechselgläubiger anzusehen, d. h. er kann darauf allein, daß materiell nur Prokuraindossament vorliege, keine Einrede stützen, so wenig wie der deb. cessus darauf allein, daß die Cession nicht zur Uebertragung des Gläubigerrechts erfolgt sei. Aber die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist darin sicher, daß dem Wechselschuldner dadurch seine Einreden gegen die Person des Indossanten nicht abgeschnitten werden können, daß der Indossant formell Vollindossament ertheilt, das in Wahrheit nur zur Einziehung für seine Rechnung in Stand setzen soll. Der Indossatar handelt arglistig, wenn er eine Forderung für Rechnung seines Indossanten einzieht, die dem Indossanten nicht zusteht, und diese Arglist besteht, mag er von der Einrede gegen den Indossanten beim Indossament, bei Erhebung der Klage oder erst im Prozeß Kenntniß erlangt haben. So RG. 4 S. 100, 11 S. 10, 23 S. 125, 32 S. 129, 36 S. 56, 41 S. 114. Grünhut a. a. O., Cosack, Handelsrecht § 53 S. 291. Das OHG. (1 S. 270, 4 S. 191, 5 S. 36, 6 S. 44, 7 S. 245) nahm abweichend an, daß die exc. doli nur bei Absicht beider Theile, dem Wechselschuldner die Einreden abzuschneiden, offen stehe.

32. Nach französ., ital., russ. R. ist der Wechsel nicht an sich Orderwechsel, sondern muß an Order gestellt sein, um begebbar zu sein. Die Engl. WO. Sekt. 8, 55 (2) und der Russ. Entwurf stimmen jetzt mit der D. WO. überein; die Uebertragbarkeit versteht sich, wenn sie nicht ausgeschlossen. Die Ung. WO. fordert das Indossament in dorso. In Bezug auf das Nachindossament weicht das ausl. R. vielfach ab. Das Skandin. Ges. verwirft es ganz, das Ital. R. giebt ihm nur die Wirkung der Cession. Auch die Engl. WO. Sekt. 29 (1), 36 (2) behandelt es nicht als Indossament, im Sinne der Anm. 10, im Verhältniß zu dem Prinzipal-

Digitized by Google

verpflichteten. Nach Sekt. 10 (2), 55 (2) haftet der Indossant dem Indossatar aber wie aus einem Sichtwechsel. Nach französ., ital., span. R. muß das Indossament datirt sein und Valutabekenntniß enthalten, sonst gilt es nur als Vollmacht; ebenso nach holl. R. W. Bd. 1 S. 531 ff. Ueber den Anspruch des Indossatars der nicht akzeptirten Tratte auf die Deckung bei dem Bezogenen nach französ. R. vgl. OHG. 18 S. 189. Vgl. Anm. 1. Späing S. 38 ff. Vgl. RG. 23 S. 49 über Nachindossamente nach französ. R. — Indossament nach dänischem Recht: Bolze 8 Nr. 368. v. Canstein §§ 31, 32.

IV. Präsentation zur Annahme.

Artikel 18.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen. Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung.

Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können. Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes mangels Annahme.

Artikel 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden. Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Artikel 20.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Akzeptes verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Akzeptanten, welcher die Datirung seines Akzeptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

Digitized by Google

Vgl. Art. 25—28, 24 Abs. 2, 91, 92, 98 Nr. 3.

Dernburg Bd. 2 § 260. Thöl S. 184, 260, 172, 176. V. und L. S. 91 ff. W. Bd. 2 S. 716, 882, Bd. 1. S. 58 ff. WW. §§ 68, 82 (Protest). Ueber Sichtwechsel: WW. §§ 52, 53. Lehmann §§ 95, 96, 116. v. Canstein §§ 11, 12. Grünhut 2 §§ 74, 98.

---

1. Zusätzliche Bestimmungen bezüglich der Meß- und Marktwechsel enthalten:

a. Das Gesetz v. 26. Februar 1850 für Frankfurt a. Main. § 1: Wechsel, welche auf die erste Meßwoche zahlbar lauten, können erst am Mittwoch dieser Woche, d. i. am ersten Tage der Messe zur Annahme präsentirt werden. Wechsel, welche auf die Messe ohne weitere Angabe oder auf die zweite oder auf die dritte Meßwoche zahlbar lauten, können erst an dem Mittwoch, mit welchem die zweite Meßwoche beginnt, zur Annahme präsentirt und in deren Ermangelung protestirt werden.

b. Die V. v. 13. Mai 1867 betr. die Einführung der WO. in das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen hat den Abs. 2 des Art. 18 der Kurhessischen WO. v. 26. Oktober 1859 aufrecht erhalten, wonach Meß- oder Marktwechsel erst mit dem Beginn der Messe oder des Marktes zur Annahme präsentirt werden können.

c. Der § 4 des EG. v. 11. Januar 1849 für Braunschweig: daß bei Braunschweiger Meßwechseln Protest mangels Annahme erst zulässig mit dem Montag in der ersten Meßwoche.

d. Nach §§ 3 und 5 des Ges. v. 25. April 1849 für das Kgr. Sachsen beginnt für Leipziger Meßwechsel die Frist der Präsentation zur Annahme am Tage nach Einläutung der Messe, in welcher die Zahlung geschehen soll, und dauert in der Jubilate- und Michaelismesse bis Donnerstag inkl. nach Ausläutung der Messe; in der Neujahrsmesse bis zum 12. Januar inkl. und, wenn dieser ein Sonntag, bis zum folgenden Tage.

e. Das Ostpreuß. Provinzialrecht Zus. 143 setzt für Königsberg den 1. bis 5. Markttag Abends 7 Uhr inkl., die Kab.O. v. 10. Dezember 1840 (GS. S. 15) für Breslau die Zeit von Montag bis Freitag Mittag 12 Uhr als Präsentationszeit fest.

f. Nach dem Oesterr. Einf.Ges. § 3 dürfen inländische Meß- und Marktwechsel nicht vor Anfang und bei Dauer von 8 Tagen oder mehr nicht vor der zweiten Hälfte zur Annahme präsentirt werden, in Ungarn während der ganzen Dauer des Marktes, bei mehr als achttägiger Dauer bis zum achten Markttage. Grünhut a. a. O. Anm. 16.

g. Die Bestimmungen für Elbing, ALR. II. 8 § 968, und Naumburg, AKO. v. 24. März 1831, haben keine Bedeutung mehr. Bezüglich Frankfurt a. d. O. vgl. die AKO. v. $\frac{31.\ \text{März}}{31.\ \text{Mai}}$ 1832 und die Bekanntm. v. 3. Februar 1875 und 21. Juli 1885. Anm. 1. c. zu Art. 30 ff.

Wo die Präsentationszeit nicht gesetzlich bestimmt ist, muß die Ortsgewohnheit entscheiden. Ueber den Begriff der Meß- und Marktwechsel vgl. zu Art. 35.

2. Präsentation und Protest muß an dem in der Adresse angegebenen Wohnort des Bezogenen, nicht im Domizil, in dem in Art. 91 WO. bestimmten Lokal, und kann von jedem Inhaber, dem bloßen Detentor, nicht bloß von dem legitimirten Inhaber erhoben werden. Art. 36. OHG. 10 S. 49, RG. 8 S. 68. Art. 92 be-

Digitized by Google

züglich der Sonn- und Feiertage findet auch hier Anwendung, ebenso die Bestimmungen über die Protestzeit. Bedeutung haben Präsentation zur Annahme und Protest nur so lange, als bloß Annahme und nicht Zahlung gefordert werden kann. Vgl. zu Art. 25.

3. Der Art. 18 setzt die Akzeptabilität der Tratte, die, als aus der Natur des gezogenen Wechsels hervorgehend, nicht ausgeschlossen werden kann, prinzipiell fest und das Recht des Inhabers, den Wechsel sofort zur Annahme zu präsentiren. Dies Recht ist nur im Abs. 2 für Meß- und Marktwechsel beschränkt. Aus diesem Recht folgt die Pflicht des Wechselverpflichteten zur Erstattung der Kosten des Protestes. Art. 8, 14. Eine gesetzliche Pflicht, zur Annahme zu präsentiren oder, wenn präsentirt, zu protestiren, was den Wechsel diskreditiren könnte, besteht nur für Wechsel auf bestimmte Zeit nach Sicht, um zu verhindern, daß deren Umlauf ins Ungewisse verlängert werde, Art. 19, und für Domizilwechsel kann der Aussteller, nicht der Indossant, die Präsentation vorschreiben. Art. 24 Abs. 2. Bei anderen Wechseln kann der Aussteller (Indossant) durch das Gebot der Präsentation kein Präjudiz schaffen. Vgl. übrigens Art. 62. Ohne Vorschrift im Wechsel kann Präsentationspflicht durch Abrede, die nur zwischen den Kontrahenten wirkt, geschaffen werden. OHG. 4 S. 403.

4. Dadurch, daß Aussteller oder Indossant die Präsentationszeit bestimmen, ist der Inhaber nicht behindert, sofort zur Annahme zu präsentiren. In allen Fällen enthält die Beifügung einer Präsentationsfrist nur eine Vorschrift für den Inhaber zu Gunsten dessen, der die Präsentation vorgeschrieben hat, nicht für den Akzeptanten. Die Nichtbeobachtung führt nur Verlust des Regreßanspruchs herbei, das Wechselrecht gegen den Akzeptanten geht nur durch Verjährung verloren.

5. Bei Wechseln auf bestimmte Zeit nach Sicht kann die Verfallzeit nur auf die im Art. 20 bestimmte Art festgestellt werden, also durch Datirung des Akzepts, Protest mangels Datirung oder Annahme, oder Ablauf der Präsentationsfrist. Präsentation zur Annahme macht den W. nicht fällig. OHG. 4 S. 344. RG. 8 S. 70. Für Sichtwechsel nimmt OHG. 3 S. 291 an, daß auch ohne Präsentation durch Klageerhebung der Verfall herbeizuführen. RG. 8 S. 69. Bolze 2 Nr. 801. Das undatirte Akzept hat ohne Protest den Regreßpflichtigen gegenüber gar keine Bedeutung; der Akzeptant muß zahlen, aber erst nach Ablauf der zweijährigen Frist nach der Ausstellung und der hinzuzurechnenden Sichtfrist, von da läuft auch die Verjährung. Der gesetzliche Verfalltag nach Art. 20 Abs. 3 tritt selbst dann ein, wenn eine frühere Präsentation zur Sicht nicht stattgefunden hat. Ebenso bei nicht befristetem Sichtwechsel. OHG. 4 S. 344, 11 S. 47, 14 S. 30. Durch die unterlassene Präsentation und Protestlevirung geht nur der Regreß, nicht der Anspruch gegen den Akzeptanten verloren. StrA. 59 S. 341. OHG. 16 S. 346, 348. Auch wenn der Wechsel auf bestimmte Zeit nach Sicht bereits akzeptirt begeben ist, kann die Klageanstellung nicht etwa die Sicht ersetzen. Art. 20 Abs. 3. OHG. 20 S. 173. Ebenso wenig vermag Sichtbekenntniß auf dem Wechsel ohne Annahme, oder Protest mangels Zahlung den Protest zu ersetzen. Vgl. im Uebrigen zu Art. 31. Auf beschränktes Akzept, Art. 22, findet Art. 20 keine Anwendung. Vgl. auch ObT. 41 S. 286. Thöl S. 172, 176. W. Bd. 2 S. 882.

6. Der inländische Aussteller und Indossant wird sich auf Art. 19, 20 auch dann berufen können, wenn der Wechsel im Auslande ausgestellt oder zahlbar; für die Regreßpflicht ist das Recht des Ortes maßgebend, nach welchem die Wechsel-

Digitized by Google

erklärung zu beurtheilen, auf der die Regreßpflicht beruht. Vgl. OHG. 1 S. 292, 11 S. 217, 21 S. 153.

7. Ueber Besorgung von Wechselakzepten durch Postaufträge vgl. Postordnung v. 11. Juni 1892 (Centralbl. f. d. D. Reich 1892 S. 440 und Uebereinkommen betr. die Postaufträge v. 4. Juli 1891 (RGBl. 1892 S. 579). Grünhut 2 § 79 Anm. 28. Ueber Haftung der Post dabei RG. 19 S. 101. Ueber ausl. R. s. Wächter Bd. 2 S. 725 ff., 891 ff., 58 ff. Späing S. 64 ff. Im Allgemeinen stimmt dasselbe mit dem Deutschen überein. Nach der Engl. WO. Sekt. 39 besteht eine Verpflichtung zur Präsentation zur Annahme bei W. nach Sicht, und wo sie im W. vorgeschrieben, oder der W. außerhalb der Wohnung, des Geschäftslokals des Bezogenen zahlbar ist. v. Canstein § 32 A. 7. Sie weicht im Uebrigen mehrfach ab, Sekt. 10, 12, 13, 36 (3), 45 (2), behandelt als Sichtwechsel auch die W. ohne Zahlungszeit und die nach Verfall akzeptirten oder indossirten, läßt die Verfallzeit eintreten, wenn der W. unverhältnißmäßig lange im Umlauf, und verpflichtet zur Präsentation in angemessener Zeit nach Begebung und Indossirung, um Aussteller und Indossanten verantwortlich zu machen. An die Stelle des Protestes tritt für Inlandwechsel auch hier die Notifikation. Vgl. bei Art. 41 ff.

V. Annahme (Akzeptation).

Artikel 21.

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Artikel 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Akzepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Akzeptant haftet aber nach dem Inhalte seines Akzeptes wechselmäßig.

Artikel 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm akzeptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Akzepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Digitized by Google

Artikel 24.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4 Nr. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

Vgl. Art. 43, 99.

Dernburg Bd. 2 §§ 257, 261, 266, 267, 274. Thöl S. 267 ff., 638 ff. (Domicil-Tratten). V. u. L. S. 104 ff. W. Bd. 1 S. 27, 45, 219. W.W. §§ 19, 69, 51 (Domicil-W.). §§ 69—72. Lehmann §§ 63, 64, 113—117. v. Canstein §§ 17, 19, 28. Grünhut 2 §§ 98, 99, 100, 101.

Akzept auf höhere Summe 6.
— — Copie 2.
— — Duplikat 2.
— des Nichtbezogenen 9.
— nicht an Order 6.
Beschränktes Akzept 6.
Blankoakzept 10.
Datum 4.
Domicil 13.
Domiciliat 14. 15.
Domicilwechsel 12—15.
Durchstreichen des Akzepts 5.
— — Domicils 12.
Ehrenakzept 2.
Einreden 7. 10. 12.
Form des Akzepts 2.
Gefälligkeitsakzept 11.
Haftung aus Akzept 7.
Revalirungsklage 11.
Stelle des Akzepts 2.
Unterschrift 2.
Wechsel auf Altona und Hamburg 1.
Zahlstelle 13.
Zahlung durch Akzeptanten 8.
— — Bezogenen 8.
— — Domicilaten 15.
Zeit des Akzepts 3.

1. Zu Art. 24 enthält der § 9 der V. v. 13. Mai 1867 betr. die Einführung der WO. in die Herzogthümer Holstein und Schleswig und der § 6 d. V. v. 5. März 1849 für Hamburg die durch § 3 des Ges. v. 5. Juni 1869, Art. 21 EG. z. HGB. II., aufrecht erhaltene zusätzliche Bestimmung, daß auf Altona, zahlbar Hamburg, gezogene Wechsel, wenn nicht ein bestimmter in Hamburg, wohnhafter Domiziliat benannt, nicht als Domicilwechsel gelten und daher in Altona zur Zahlung zu präsentiren sind, ebenso wenn umgekehrt Wechsel auf Hamburg, zahlbar Altona gezogen. Zu erwähnen ist hier noch § 8 des EG. für Bremen, wonach der Bezogene, der den ihm präsentirten Platzwechsel auf Zurückforderung nicht an demselben Tage zurückliefert, zu unbedingter Akzeptation verpflichtet ist. Eine wechselrechtliche Pflicht zum Akzept besteht nicht; der § 8 bestimmt solche auch nicht, sondern nur eine civilrechtliche, deren Nichterfüllung die Verpflichtung zum Schadensersatz nach sich ziehen kann. Der § 8 ist deshalb unberührt geblieben.

2. Grünhut 2 § 99. Das Akzept muß ebenso wie seine Modifikationen, Art. 22, auf dem formell gültigen, gezogenen Wechsel selbst schriftlich erfolgen; weder die mündliche Erklärung, bei Verfall zahlen zu wollen, begründet Wechselpflicht, OHG. 22 S. 212, 21 S. 163, noch ist Akzept auf Wechselkopie ausreichend; Art. 70, 71. (Anders bei Akzept auf Wechselduplikat,

Digitized by Google

Art. 67 Nr. 2, und bei Ehrenakzept, Art. 62.) Deshalb genügt Präsentation der Kopie nicht zur Begründung des Regresses wegen Nichtannahme. Der Bezogene, der nur die (als solche bezeichnete) Kopie akzeptirt, hat den W. nicht akzeptirt. Aus Art. 81 folgt nur, daß Mitunterzeichnung des Akzepts auf Kopie genügt, wenn das Akzept auf dem Wechsel selbst vorhanden und die Kopie es ergiebt. Akzept eines eigenen Wechsels ist wirkungslos. Ueber die Form und den Inhalt der Annahmeerklärung giebt die WO. keine Vorschrift, die einfache Namensschrift auf der Vorderseite des Wechsels genügt, RG. 12 S. 118, 120 (Namensunterzeichnung des Bezogenen unter der Ausstellerunterschrift). Wird der Namensschrift eine Erklärung, aus der die Annahme folgt (angenommen, anerkannt, gesehen, gut für . . . , u. a.), hinzugefügt, so ist die Stelle im Wechsel, wo sich das Akzept befindet, gleichgültig. Hat der Bezogene auf der Vorderseite akzeptirt, so kann er durch Bemerkung auf der Rückseite die Wirkung nicht aufheben. StrA. 30 S. 342. Die Zusätze dürfen nicht so sein, daß sie mit der Annahme, der Bezogene habe die Wechselverpflichtung übernehmen wollen, unvereinbar; drücken die Zusätze nicht unverkennbar die Nichtannahme aus, so sind sie unschädlich. Art. 21 Abs. 2. OHG. 24 S. 266 (prolongirt, gesehen). Vgl. OHG. 12 S. 148, 18 S. 302. Im Uebrigen gilt für die Unterschrift des Akzeptanten (Name, Firma) Alles, was für Wechselunterschrift im Allgemeinen gilt. Vgl. Anm. 24—30 zu Art. 4. RG. 14 S. 17 (Firmastempel genügt, wenn Namensschrift hinzugefügt). RG. 34 S. 53 (offene Handelsges.).

3. Das Gesetz sagt nicht, wann das Akzept auf den W. gebracht werden muß. Art. 18 ff. Nach dem Eintritt der Verjährung hat es keine rechtliche Bedeutung mehr, aber so lange ist es auch zulässig, namentlich auch nach Verfall.

4. Das Datiren des Akzepts ist nicht vorgeschrieben; eine Vermuthung dafür, daß das Akzept gleichzeitig mit der Ausstellung erfolgt, besteht nicht, das Gegentheil ist die Regel und eher zu vermuthen, daß nach Ausstellung akzeptirt. Jedenfalls ist Gegenbeweis auch nach dieser Richtung hin nicht ausgeschlossen, wenn es sich z. B. um Wechselfähigkeit und Vertretungsbefugniß handelt. RG. 11 S. 5, 7. Wer aus dem Akzept des Vertreters klagt, muß im Streitfall beweisen, daß die Vertretungsbefugniß zur Zeit des Akzepts bestand. OHG. 20 S. 100, 19 S. 317, 3 S. 52. Das Datum des Akzepts ist im Streitfalle von dem zu beweisen, der Rechte aus dem Akzept geltend macht, die von der Akzeptzeit abhängig. Ueber Datirung des Akzepts bei W. auf bestimmte Zeit nach Sicht vgl. Art. 19, 20.

5. Nach Abs. 4 Art. 21 kann die einmal (durch Niederschrift der Erklärung) erfolgte Annahme nicht wieder zurückgenommen werden. Das kann nur bedeuten, daß das aus der Annahme entstandene Recht willkürlich nicht beseitigt werden kann, sei es durch entgegengesetzte Erklärung, sei es durch Tilgung des Akzepts. In ALR. II 8 §§ 997, 998 war das ausdrücklich gesagt. Vgl. Dernburg § 267, Lehmann §§ 63, 113. Grünhut 2 § 77. Ob aus getilgtem Akzept geklagt oder im Wechselprozeß geklagt werden kann, ist eine andre Frage; für den Wechselprozeß ist es zu vereinen. In OHG. 1 S. 274 ist auch die ordentliche Klage nur auf Wiederherstellung des Akzepts zugelassen. Vgl. aber Art. 73. (Anders die früheren Auflagen.) Aus Abs. 4 Art. 21 folgt natürlich nicht, daß der Akzeptant ein Akzept nicht durchstreichen kann, aus dem für Niemand ein Recht erwachsen, weil ein Berechtigter noch nicht vorhanden oder als vorhanden zu denken, oder ein Akzept, dessen Verbindlichkeit

Digitized by Google

durch Einlösung des W. erfüllt. Aber den behufs Leistung des Akzepts erhaltenen W. darf der Bezogene nach der Niederschrift des Akzepts ohne besonderes Recht nicht zurückhalten. Materiell befugte Tilgung der Niederschrift tilgt mit dieser auch die Verbindlichkeit daraus. Darauf, daß die Verpflichtung aus dem Akzept durch die Niederschrift des Akzepts, nicht durch die Aushändigung begründet wird, beruht RG. 9 S. 56. In diesem Falle hatte A über Kaufpreis auf B gezogen, Sekunda girirt, Prima zum Akzept an B gesandt, B akzeptirt, vor Aushändigung aber C als Gläubiger des A einen Theil des Kaufpreises mit Beschlag belegt, was B der Klage des Sekundainhabers auf Aushändigung der Prima opponirte. Er ist in allen Instanzen verurtheilt. Vgl. auch Bolze 11 Nr. 269. Anm. 4 zu Art. 66. Die Engl. WO. fordert ausdrücklich auch für die Perfektion des Akzepts die Uebergabe, Sekt. 21, 31, während der Russ. Entw. § 34 Abs. 1 bestimmt, daß die Annahme perfekt, wenn das Akzept gezeichnet ist. Ebenso das Schweiz. und das Skand. Ges. (Art. 740 § 21). Ueber das Durchstreichen des Akzepts vgl. WW. § 72. Das Skand., Schweiz. Ges. und der Russ. Entw. erklären es für unwirksam. Ueber Engl. R. vgl. Engl. WO. Sekt. 63, 64. Ital. HGB. Art. 264. Art. 11 des Belg. Ges. v. 1872.

6. Qualifizirte, modifizirte Akzeptation. Grünhut 2 § 101. Die Einschränkungen des Akzepts im Sinne Art. 22 können sich, abgesehen von der Summe, auf Zeit, Ort beziehen; solche Einschränkungen sind für Aussteller und Indossanten kein Akzept, für das Rechtsverhältniß unter ihnen ist nur der Wechselinhalt maßgebend; dies ist erheblich für die Feststellung der Verfallzeit, die Protestpflicht, die Verjährung, vgl. zu Art. 25. 41 und 77 ff. Wer sich z. B. Akzept mit Aenderung der Verfallzeit gefallen läßt, verliert den Regreß, wenn er nicht für die wechselmäßige Verfallzeit protestirt. Nur das Theilakzept darf nicht zurückgewiesen werden. Art. 22, 25. OHG. 21 S. 150, 152. Bedingtes Akzept ist kein Akzept, ebenso wie ein Akzept auf Raten, oder „zahlbar an mich selbst." Akzept mit Zahlstelle, OHG. 17 S. 53, 25 S. 107, RG. 14 S. 148 ist zulässig; der Zahlungsort, die Zahlungspflicht, also auch Protestort wird dadurch nicht geändert. Art. 91. Beschränkt der Bezogene sein Akzept durch den Zusatz: „nicht an Order, nur an N. N.", so haftet er dem Indossatar nicht, und dem, dem er sich verpflichtet, auch nicht für Kosten aus dem weiteren Umlauf, OHG. 14 S. 61. Akzept auf eine höhere Summe, als die im Wechsel verschriebene, ist für den überschießenden Betrag bedeutungslos, da insoweit kein Wechsel vorhanden. Ueber Beschränkung des Akzepts durch Domizilirung vgl. Anm. 12. Thöl S. 281, 295, 789. V. und L. S. 107, 115. W. Bd. 1 S. 37. WW. § 71. Anders Grünhut a. a. O.

7. Der Akzeptant haftet aus seiner Unterschrift, nicht aus einem Vertragsverhältniß zwischen ihm und dem Aussteller, sondern aus seiner einseitigen Erklärung, dem Aussteller und jedem späteren Wechselnehmer; jeder hat ein besonderes selbständiges Forderungsrecht gegen ihn. RG. 24 S. 87; 9 S. 56. Anm. 4. Grünhut 2 § 74. Unterschrift, die nicht die seinige, weil gefälscht, bindet den Bezogenen nicht wechselmäßig, auch wenn er Einlösung verspricht. OHG. 21 S. 163, 165. Das Deckungsverhältniß zwischen dem Aussteller und Akzeptanten ist deshalb an und für sich dem dritten Wechselinhaber gegenüber unerheblich, der Akzeptant kann weder daraus, noch aus der Person der Vor- oder Nachmänner eine Einrede entnehmen. Er kann deshalb dem Dritten namentlich nicht entgegensetzen, daß er nur aus Gefälligkeit gegen den Aussteller akzeptirt habe, wenn der Dritte

Digitized by Google

nicht arglistig unter seinem Namen den nicht vorhandenen Anspruch des Ausstellers geltend macht. Art. 82 Anm. 8. Ob der Dritte gewußt, das der Akzeptant nur aus Gefälligkeit gegeben, ist, abgesehen vom Falle der Arglist gleichgültig, da das Gefälligkeitsakzept regelmäßig gerade gegeben wird, um den W. begebbar zu machen. Bolze 18 Nr. 314, 3 Nr. 545, 5 Nr. 497. Unerheblich ist deshalb auch, wenn der Aussteller als Bevollmächtigter des Bezogenen akzeptirt hat. RG. 24 S. 87. Auch dem Aussteller gegenüber kann der Akzeptant aus der mangelnden Deckung keinen Einwand entnehmen, wenn nicht Arglist vorliegt, z. B. verabredet, daß vor erhaltener Deckung der Wechsel nicht begeben oder Rechte aus demselben nicht geltend gemacht werden dürfen. Thöl, S. 288, 289, 632. Die empfangene Deckung hat der Bezogene zurückzuerstatten, wenn er nicht akzeptirt und nicht zahlt oder seine Verbindlichkeit aus dem Akzepte erloschen ist; in letzterem Falle kann er weder Vorlegung noch Rückgabe des W. fordern. RG. 4 S. 79. Der Aussteller hat nach Art. 23 Abs. 2 unmittelbares selbständiges Wechselrecht gegen den Akzeptanten, mag er an eigene Order oder an einen benannten Remittenten gezogen haben. Grünhut 2 § 75. Die Geltendmachung kann durch das hinter der Form des Mandats liegende materielle Rechtsverhältniß zwischen Aussteller und Akzeptanten ausgeschlossen sein. Hat er den Wechsel weiter gegeben, so ist selbstverständlich Voraussetzung der Klage gegen den Akzeptanten, daß dieser den Wechsel nicht bezahlt, der Aussteller ihn eingelöst hat; die Einlösung folgt aus dem Besitz des W. und Protestes; die Art der Einlösung, daß sie durch Zahlung erfolgt, hat der Aussteller nicht zu beweisen. OHG. 14 S. 327. ObT. 26 S. 386. RG. 21 S. 400. Aber selbst wenn der Aussteller den präjudizirten Wechsel eingelöst hat, kann der Akzeptant daraus seine Befreiung nicht herleiten, nur die Zahlung der Retourkosten ablehnen, Art. 81, da er selbst nach erloschenem Regreß dem Remittenten und jedem Inhaber haftet. Damit hängt zusammen, daß der Akzeptant, wenn der Aussteller nach Einlösung weiter gegeben hat, dem Inhaber aus einer Lücke in den Giros vor dem des Ausstellers keine Einrede entgegensetzen kann. OHG. 24 S. 8, 123; 11 S. 219; 7 S. 288, 293, 294; 9 S. 42. Ueber Deckung vgl. WW. § 26. Vgl. Art. 9_{11}.

8. Zahlt der Bezogene, so ist die Wechselobligation getilgt, mag er akzeptirt haben oder nicht, mag die Zahlung vor oder nach Protest geschehen, er müßte denn ausdrücklich nur zu Ehren des Ausstellers oder eines Dritten zahlen. Art. 62 ff. OHG. 5 S. 125, 18 S. 368. Selbst wenn der Bezogene irrthümlich (in der Annahme, daß er akzeptirt oder sein Akzept echt) zahlt, kann er die Zahlung von dem Indossatar nicht zurückfordern, weil dieser durch die Zahlung sein Regreßrecht verloren hat. OHG. 17 S. 1.

9. Grünhut 2 § 100. Nur das Akzept des Bezogenen (oder seines Universalrechtsnachfolgers) verpflichtet wechselmäßig; der Nichtbezogene haftet nur, wenn Mitunterzeichnung, Art. 81, d. h. des gültigen Akzepts des Bezogenen vorliegt. OHG. 15 S. 346, 21 S. 416. StrA. 78 S. 251. RG. 10 S. 4. Begründete Zweifel über die Identität des Bezogenen und des Akzeptanten machen das Akzept wirkungslos; bloße Schreibfehler, Ungenauigkeiten in der Adresse, selbst Unterschied im Vornamen sind aber unschädlich, wenn nur klar, daß der gewollte Bezogene akzeptirt hat, OHG. 12 S. 172, 15 S. 283, 20 S. 262, 14 S. 201, 244, 172; 3 S. 271. (Akzept des Gesellschafters unter seinem persönlichen Namen, wenn die Gesellschaft bezogen, unwirksam.) Bolze 17 Nr. 305 (gezogen auf Herrn P. Kl., während P. Kl. eine offene Handelsgesellschaft war). RG. 35 S. 38 (Akzept einer

Digitized by Google

nicht eingetragenen Aktiengesellschaft auf einem W., der auf eine noch eingetragene offene Handelsgesellschaft gezogen, die das Handelsgeschäft auf die Aktiengesellschaft übertragen hatte und für deren Rechnung betrieb). OHG. 21 S. 416 war auf Herrn Em. F. gezogen, Em. F. akzeptirt, aber durch Frau Emilie F. Das Akzept ist für wirkungslos erklärt. War Em. F. eine Firma, die Frau Em. F. die Inhaberin, so wäre die Entscheidung nicht zu billigen. Vgl. oben Bolze 17 Nr. 305. Thöl S. 290. V. und L. S. 110. W. Bd. 1 S. 29.

10. Ueber Blankoakzept vgl. Anm. 3 zu Art. 7. W.W. § 70. Grünhut 1 § 64. Feststehender Rechtsgrundsatz ist: daß wer sein Akzept in blanco giebt, die Gefahr vertragswidriger, mißbräuchlicher Ausfüllung dem gutgläubigen Wechselinhaber gegenüber trägt und nur die Einrede der Arglist seinem unmittelbaren Kontrahenten und dem schlechtgläubigen Dritten gegenüber hat, und auch seinem Nehmer gegenüber den Beweis des Mißbrauchs zu führen hat. Bolze 11 Nr. 262. Vgl. Bolze 13 Nr. 309 über den Schadensersatzanspruch des Blankoakzeptanten gegen den, der das Blankett ohne Recht ausgefüllt hat. Dies gilt auch, wenn die außerhalb des Kontextes in Zahlen ausgedrückte Summe des Blanketts durch den Nehmer im offen gelassenen Kontext in Buchstaben vertragswidrig erhöht ist. Art. 5 Abs. 1. RG. 2 S. 97, 100. Ueber Ausfüllung akzeptirten Blanketts derart, daß der Akzeptant als Aussteller erscheint, vgl. RG. 12 S. 118. Genau zu trennen ist davon der Fall, wo der Inhalt des ausgefüllt begebenen Wechsels demnächst geändert ist; diese Einrede der Fälschung geht gegen Jeden. OHG. 23 S. 211, 21 S. 324, 7 S. 233. ObTr. 53 S. 205. StrA. 13 S. 278. Vgl. Grünhut 1 § 63.

11. Revalirungsklage. Grünhut 1 § 68, 2 § 112. Vgl. Cosack § 57 I. Der civilrechtliche Anspruch des Bezogenen gegen den Aussteller, Art. 23 Abs. 3, geht nicht aus dem Wechsel hervor, beruht nicht auf demselben, kann nicht aus der in der Tratte liegenden Form der Anweisung hergeleitet und deshalb nicht lediglich auf die Einlösung des Wechsels als Erfüllung eines im Wechsel ertheilten Zahlungsauftrages gegründet werden. Der Akzeptant, welcher mit der Zahlung nur sein eigenes, durch das Akzept ertheiltes Zahlungsversprechen erfüllt hat, hat vielmehr zur Begründung des Ersatzanspruchs gegen den Aussteller unter Darlegung des gesammten Sachverhältnisses die Deckungspflicht des Ausstellers nachzuweisen, OHG. 7 S. 288, 351; 10 S. 110, 287. ObTr. 26 S. 70, Präj. 2465. (Anders ObTr. 13 S. 75.) Vgl. Bolze 7 Nr. 419. Es genügt aber, wenigstens unter Kaufleuten, die Behauptung, daß nur aus Gefälligkeit akzeptirt und gedeckt, OHG. 19 S. 250, 14 S. 225, 17 S. 337, 15 S. 176, 10 S. 111, und jedenfalls der Nachweis, daß der Bezogene im Auftrage des Ausstellers akzeptirt hat, um ihm Kredit zu verschaffen. Bolze 1 Nr. 833. Der Erstattungsanspruch ist, wenn begründet, entstanden mit dem Akzept und der Aushändigung desselben an den Aussteller, OHG. 18 S. 66, und der Akzeptant hat Anspruch auf Deckung schon vor Verfall. ObTr. 15 S. 354. Das folgt aus dem mandatsähnlichen Verhältniß. ALR. I. 13 § 70. BGB. § 669. Deshalb kann Zahlung zur Deckung des W. nicht von den Gläubigern des Zahlers im Konkurse gegen den Akzeptanten angefochten werden, der den W. damit gedeckt hat. RG. 35 S. 26. Ueber Revalirungsklage gegen die Inhaber einer aufgelösten Firma: OHG. 6 S. 333. Gegenorder vor Akzept oder Zahlung kann den Deckungsanspruch beseitigen. Vgl. WW. § 28. Die Kosten des Prozesses auf Zahlung des Wechsels kann der Akzeptant vom Aussteller nicht ohne Weiteres erstattet verlangen. OHG. 21 S. 323. Selbstverständlich geht

Digitized by Google

der Deckungsanspruch des Bezogenen nur soweit, als er aus dem W. verpflichtet ist; ist seine Verpflichtung fortgefallen, so fällt auch der Deckungsanspruch fort und die erhaltene Deckung hat er herauszugeben (cond. s. c). RG. 4 S. 79. Hat der Zieher akkordirt, so haftet er nur auf die Akkordrate, wenn der Akzeptant eingelöst hat. Wie sich die Sache gestaltet, wenn der Zieher seine Akkordrate an den Wechselgläubiger gezahlt hat, der ebenfalls in Konkurs verfallene Akzeptant ebenso, und ob die letztere Konkursmasse nun aus der Konkursmasse des Ziehers nochmals die Akkordsumme dessen fordern kann, was sie selbst gezahlt hat, darüber s. RG. 14 S. 172 (Plenum) gegen RG. 7 S. 81. Ebenso RG. 32 S. 84, wo der Zieher die für die Akzepte gegebene Deckung im Konkurse des Akzeptanten liquidirte, zu welchem die Wechselgläubiger liquidirt hatten. Stehen beide in Contocurrent, so sind dem Akzeptanten die Akzeptbeträge gutzuschreiben, abzuschreiben, was der Zieher gezahlt hat; was er nachher nicht zahlt, hat der Akzeptant zu erstatten. RG. 4 S. 77. Dernburg Bd. 2 § 274. Thöl S. 247 ff. V. u. L. S. 118. W. Bd. 1 S. 50. Lehmann § 117. v. Canstein § 28. Ueber die Stellung des Gefälligkeitsakzeptanten gegen Dritte vgl. Art. 82 Anm. 8.

12. Domizilwechsel. Grünhut 1 § 57, 2 § 102. Derselbe ist aus dem Bedürfniß entstanden, Wechsel, die auf entfernte, schlecht erreichbare, dem Handelsverkehr unbekannte Plätze gezogen, durch Domiziliren auf einen Wechselplatz begebbar und einkassirbar zu machen oder beides zu erleichtern. V. und L. S. 119 ff. Der Domizilvermerk hat deshalb an sich nur Bedeutung für die Zahlung, nicht für andere Wechselakte. Vgl. OHG. 3 S. 291, 295, RG. 8 S. 67, 88 (Präsentation zur Sicht im Wohnort, nicht im Domizil). Nur der Aussteller, nicht der Indossant, kann einen Domizilwechsel schaffen, auch nicht der Nehmer eines Blankoakzepts; das bei Art. 7 Gesagte gilt im Uebrigen auch bezüglich der Beifügung eines Domizilvermerks. OHG. 3 S. 251, 15 S. 431, 23 S. 211, 24 S. 127. RG. 3 S. 61, 19 S. 136. Bolze 5 Nr. 492, 13 Nr. 308 (Einrede des Ausstellers bei nachträglich zugefügtem Domizil, daß unzulässig im Domizil protestirt). Selbst der Aussteller ist nicht befugt, den akzeptirten W. nachträglich zu domiziliren; mindestens dem Akzeptanten gegenüber enthält dies eine Aenderung, die er nicht zu beachten hat, OHG. 6 S. 24, die den Wechsel ihm gegenüber nicht zu einem domizilirten und die Protesterhebung zur Erhaltung des Wechselrechts gegen ihn nicht erforderlich macht. Selbst stillschweigendes Einverständniß mit der Domizilirung oder nachträgliche Genehmigung im Prozeß ändert daran nichts. RG. 28 S. 121. Bolze 14 Nr. 321. Hinzufügen des Domizils durch den Akzeptanten ohne ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung (RG. 18 S. 115) des Ausstellers ist beschränktes Akzept und macht den Wechsel nicht zum Domizilwechsel, d. h. zur Erhaltung des Regresses gegen den Aussteller ist Protest beim Akzeptanten nicht im Domizil, erforderlich, und der Anspruch gegen den Akzeptanten ist bei von ihm benannten Domiziliaten vom Protest gegen diesen nicht abhängig. Art. 43. ObT. 29 S. 405. OHG. 17 S. 53, 25 S. 122. Anders anscheinend Staub § 10 Art. 22. Der Protest beim Domiziliaten ist in solchem Falle dem Aussteller gegenüber wirkungslos und der daraus entnommene Einwand als aus dem Wechselrecht entspringend gegen jeden Inhaber durchgreifend, OHG. 3 S. 51, 6 S. 24, der Aussteller hat aber zu beweisen, daß der Domizilvermerk ohne sein Wissen und Willen auf den Wechsel gebracht. OHG. 7 S. 88, 11 S. 30, 13 S. 252, 24 S. 265. RG. 32 S. 38. Andrerseits ist der Domizilvermerk kein wesentliches Wechselrequisit, der Wechsel wird

Digitized by Google

also durch unbefugte Hinzufügung oder Durchstreichung des Vermerks nicht ungültig, W. Bd. 1 S. 227, OHG. 12 S. 431; der Akzeptant, der den nicht domizilirten Wechsel akzeptirt, wird durch die spätere Hinzufügung des Domizilvermerks von der Verbindlichkeit aus dem Akzept nicht frei, vgl. OHG. 15 H. 431, 14 S. 382 (Fall des Blankoakzepts), dadurch entstandene Kosten wird er aber nicht zu tragen haben. Hat der Indossant den W. nachträglich domizilirt, so kann er sich gegen die Regreßklage natürlich darauf nicht berufen, daß der W. im Domizil und beim Domiziliaten und nicht beim Akzeptanten protestirt, RG. 32 S. 37, und der Wechselinhaber kann bei Regreß gegen seinen Vormann die unterlassene Protestlevirung gegen den Domiziliaten dadurch allein nicht motiviren, daß das Domizil nach dem Akzept ohne Wissen und Willen des Akzeptanten auf den Wechsel gebracht, wenn der in Anspruch genommene Vormann domizilirt oder den domizilirten W. indossirt hat. Vgl. Art. 41 ff. Anm. 14, Art. 75, 76 Anm. 4. ObT. 32 S. 438. Grundsätzlich gilt bei unbefugter Hinzufügung eines Domizils der Wechsel gegenüber denen, die ihn vorher gezeichnet haben, als nicht domizilirt, für die Zeichner nachher aber als domizilirter. Grünhut 1 § 33 Anm. 5. Wie Durchstreichungen des Domizilvermerks im Wechselprozeß wirken, darüber vgl. unten im Wechselprozeß u. OHG. 7 S. 87, 1 S. 246. Ist bei Domizilirung Benennung des Domiziliaten verabredet, aber nicht erfolgt, so wird der Wechsel dadurch nicht ungültig, es genügt Präsentation am Zahlungsort und ev. Protest in den Wind gegen den Akzeptanten bez. Aussteller des eigenen Wechsels. RG. 5 S. 76. In RG. 9 S. 135 ist angenommen, daß der Aussteller das nach dem Akzept auf den W. gebrachte Domizil nicht wieder streichen dürfe und daß der Akzeptant befreit sei, wenn beim Domiziliaten nicht protestirt. (Die Begründung kann Bedenken erwecken.)

13. Domizil ist nur ein von dem im W. angegebenen Wohnort des Bezogenen verschiedener Zahlungsort, d. h. Ortschaft, nicht bloß Wohnung, Straße. Grünhut 1 § 57 bei Anm. 11. OHG. 5 S. 99, 18 S. 145. RG. 14 S. 148, 36 S. 97. Auch hier gilt der Satz, daß der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort als Wohnort gilt, auch wenn er es nicht ist. OHG. 11 S. 186. Ist der Wohnort des Bezogenen in der Adresse nicht genannt, so enthält die Angabe eines Zahlungsortes, z. B. im Kontext, nur Angabe einer Zahlstelle, Grünhut a. a. O. bei Anm. 19, wo vom Bezogenen Zahlung zu fordern, kein Domizil, der Wechsel ist gültig, aber kein Domizilwechsel. OHG. 21 S. 251, 18 S. 146, 2 S. 230, ObT. 38 S. 242 (Protest in solchem Falle). Vgl. Art. 91_{11}, Art. 43_{14}. Bolze 2 Nr. 804, 6 Nr. 401. OHG. 17 S. 53, 25 S. 107, 108. RG. 14 S. 148, 36 S. 97, 101. Der vom Wohnort des Bezogenen verschiedene Zahlungsort muß aus dem Wechsel direkt erhellen, es genügt deshalb weder der Vermerk „zahlbar beim Aussteller". OHG. 3 S. 6, 17 S. 53, RG. 25 S. 60, noch die Angabe einer an einem andern, aber nicht genannten Orte wohnhaften Person, OHG. 2 S. 230, 5 S. 99, 11 S. 186, 25 S. 108, RG. 14 S. 198, 15 S. 113, noch z. B. der Vermerk „zahlbar im Kassenlokale der Driesener Sparkasse". OHG. 2 S. 230. Auch für das Domizil gilt Art. 4 Nr. 8 und Anm. 36 dazu.

14. Der Domiziliat muß eine bestimmte Person sein, darf nicht alternativ bezeichnet werden und wird entweder mit „zahlbar bei N. N." oder „zahlbar durch N. N." unter Hinzufügung des Namens bezeichnet, OHG. 5 S. 126, 9 S. 421, RG. 25 S. 56, 62; 28 S. 103, muß aber eine zur Zahlung befähigte Person (Name, Firma) sein; das Sekretariat des Stadtgerichts Berlin ist kein Domiziliat.

Digitized by Google

OHG. 3 S. 299, 4 S. 57. Lehmann in Iherings Jahrb. 34 S. 403, 410. Wo der Domizilvermerk steht, ist gleichgültig, er kann z. B. auch im Kontext stehen, RG. 15 S. 112. Den Domiziliaten kann auch der Akzeptant benennen, wenn der Aussteller ihn nicht benannt hat; die Benennung kann der Aussteller dem Bezogenen vorbehalten, indem er den Namen offen läßt und Präsentation zur Annahme vorschreibt. Art. 24. OHG. 3 S. 291. Hat der Aussteller ihn benannt, so ist die Benennung durch den Akzeptanten bedeutungslos. In RG. 1 S. 17 ist „zahlbar an der Gewerbskasse zu N." als genügende Bezeichnung des Domiziliaten erachtet. Vgl. RG. 15 S. 112 (Zahlen Sie .... an den Vorschußverein oder dessen Order oder bei dessen Kasse!). In RG. 28 S. 101 ist „zahlbar auf dem Kontor des Vorschußvereins zu ...." nicht als Bezeichnung des Domiziliaten zugelassen. Domiziliat kann auch der Trassant, Remittent, Indossant sein, natürlich nicht der Trassat. OHG. 5 S. 307, 11 S. 297, 12 S. 114, 15 S. 36. RG. 15 S. 114. Vgl. Art. 43. 14, Art. 24.

15. Der Domiziliat ist nicht Wechselverpflichteter, hat auch kein Wechselrecht; er ist Vertreter des Bezogenen, wie der Russ. Entw. ausdrücklich sagt, für die Zahlung, Beauftragter des Ausstellers, wenn dieser ihn benannt hat. Zahlt er, so ist die Wechselobligation getilgt, auch wenn das Domizil von Unberechtigtem darauf gesetzt. Bolze 4 Nr. 555. Das gilt selbst dann, wenn der Aussteller zugleich Domiziliat; löst er den Wechsel ohne Protest ein, so hat er kein Regreßrecht gegen den Akzeptanten und auch nicht gegen den Honoraten, wenn er nachträglich Protest erhebt und zu Ehren intervenirt. Ein Giro auf den Domiziliaten, der bei oder nach Verfall ohne weitere Erklärung, ohne Vorbehalt, nicht zu Ehren gezahlt hat, ist wirkungslos. OHG. 5 S. 125, 307; 12 S. 115, 15 S. 36. Bolze 4 Nr. 556, 2 Nr. 807. Die Ansprüche des Domiziliaten aus der Zahlung gegen Aussteller und Akzeptanten bestimmen sich lediglich nach Civilrecht; das zum Grunde liegende Rechtsverhältniß ist von ihm zu diesem Behufe aufzudecken.

16. Nach Russ. R. war Protest beim Domiziliaten zur Erhaltung des Rechts gegen den Akzeptanten nicht erforderlich. OHG. 15 S. 242, 244. Der neue Entwurf § 65 fordert bei jedem Domizilwechsel Protest zur Erhaltung des Rechts. Vgl. über ausl. R. W. Bd. 1 S. 58 ff. OHG. 18 S. 189, 193 über Akzeptzusage nach französ. und bad. LR. OHG. 15 S. 208 (Oesterr. R.). Die Engl. WO. hat keine besonderen Bestimmungen über Domizilwechsel. Vgl. aber zu Art. 18 ff. und oben Anm. 4. Späing S. 80 ff.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Artikel 25.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Digitized by Google

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Artikel 26.

Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Die Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Artikel 27.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Artikel 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

Vgl. Art. 56 ff., 69.

Dernburg Bd. 2 §§ 275, 276. Thöl S. 389 ff., 570 ff. V. und L. S. 125 ff. W. Bd. 2 S. 822. WW. §§ 73, 84. Lehmann §§ 129, 130. v. Canstein § 24. Grünhut 2 §§ 119, 120.

---

1. Der Grund des Regresses ist, daß durch die verweigerte oder beschränkte Annahme die Gefahr, der Wechsel werde bei Verfall nicht gedeckt werden, nahe gelegt und regelmäßig auch der Verkehrswerth des Wechsels vermindert wird. Deshalb fällt der Regreß nicht blos bei Eintritt der in Art. 28 angegebenen Thatsachen, sondern auch im Falle Annahme durch einen Nothadressaten fort, Art. 56—61 WO., in letzterem Falle natürlich nur für die Hintermänner des Honoraten, Art. 59, 61, da nur diese durch die Annahme gedeckt sind, Art. 60. Konsequent fällt der Regreß gegen den fort, der schon vertragsmäßig für die Erfüllung Sicherheit bestellt hat, §§ 22, 23 I. 20 ALR., StrA. 68 S. 336, BGB. § 240, und gegen den, der überhaupt aus dem Wechsel nicht regreßpflichtig, z. B. gegen den Indossanten,

Digitized by Google

der ohne Obligo indossirt hat. Art. 14, 15. Dagegen ist auch der regreßpflichtig, der nach Protest mangels Annahme indossirt, überhaupt alle in Art. 81 genannten Personen.

2. Voraussetzung des Regresses ist ein formgültiger Wechsel und Feststellung der mangelnden Annahme durch Protest, und daß der Protest zu Recht erhoben. Vgl. zu Art. 18, 21 ff. Notifikation, Art. 45, ist nicht erforderlich. Ist der Wechsel präjudizirt oder nach Verfall *mangels Zahlung* protestirt, so kann von dem Regreß nicht mehr die Rede sein.

3. Berechtigt zum Regreß ist der Remittent und jeder Indossatar, auch wenn er den Wechsel weiter begeben und auch wenn er selbst nicht auf Sicherstellung in Anspruch genommen ist, Art. 26 Abs. 3, oder in Anspruch genommen werden kann. Der Aussteller hat *als Indossant* den Regreß nicht, weil er selbst der letzte Regreßpflichtige ist. Vgl. OHG. 18 S. 413. Dasselbe gilt natürlich für jeden Indossatar gegen die Vormänner, denen er früher indossirt hat. Der Protest mangels Annahme legitimirt, weil die Wechselabschrift, die er enthält, die Person des Berechtigten und Verpflichteten erweist; soweit dies nicht der Fall, z. B. bei Indossament *nach* Protest mangels Annahme, muß der Wechsel selbst beigebracht werden.

4. Aus der im Art. 25 vorgeschriebenen Aushändigung des Protestes und Art. 26, 27 folgt, daß jeder Regreßpflichtige nur einmal Sicherheit zu bestellen verpflichtet ist, wenn sie genügend bestellt ist, und der Berechtigte nur einmal Sicherheit verlangen kann. Sobald Sicherheit gegen Aushändigung des Protestes bestellt, kann der Bestellende von seinem Vormann Sicherheit verlangen. Der Betrag, für den Sicherheit zu leisten, ergiebt sich aus Art. 25 Abs. 1. Vgl. *Staub* § 1 zu Art. 27.

5. Der Anspruch auf Sicherheit ist ein Anspruch aus dem Wechsel und nach der Vorschrift im Art. 26 im Wechselprozeß geltend zu machen; dies gilt auch für das Verfahren nach §§ 602 (565) ff. der CPO., vgl. § 13 EG. z. CPO. S. unter Wechselprozeß. Was als *genügende* Sicherheit anzusehen, und wie dieselbe zu bestellen, bestimmte sich früher nach Landesrecht, § 429 der Preuß. KO. und Art. 3 EG. zur Preuß. KO., jetzt nach BGB. §§ 232 ff. *Reh*b. BGB. 1 S. 346 ff. *Staub* § 6 Art. 20. In Preußen erfolgt die Hinterlegung gemäß §§ 1—4 der Hinterl.O. v. 14. März 1879. Vgl. EG. z. BGB. Art. 144—146. Preuß. Ausf.Ges. z. BGB. v. 20. Sept. 1899 (GS. S. 177) Art. 84 ff. Die Oesterr. und die Ungar. WO. verlangen *baare* Hinterlegung. Die Klage hat korrekter Weise ebenso wie das Urtheil Art und Höhe der verlangten und zu stellenden Sicherheit bestimmt zu bezeichnen, da ohne dies Vollstreckung nicht statthaft ist. Vgl. *Staub* §§ 7, 10 zu Art. 25, 26. RG. 13 S. 340, 19 S. 204, 206. Die bestellte Sicherheit wie die deponirte Summe, Art. 25 Abs. 2, haften den Berechtigten als Pfand. BGB. § 233. Vgl. ObT. 22 S. 152. StrA. 14 S. 173. Ebenso im Falle Art. 29. ObT. 76 S. 103, 108; 47 S. 385, 386.

6. Selbstverständlich ist, daß der Klage auf Sicherheit alle Einreden entgegen gestellt werden können, welche die Haftung des Belangten aus dem Wechsel ausschließen, und daß der Protest mangels Annahme den Protest mangels Zahlung nach Verfall nicht überflüssig macht. ObT. 36 S. 282. Die Frist in Nr. 2 Art. 28 ist eine Präklusivfrist.

7. Ausl. R. f. W. Bd. 2 S. 828. *Späing* S. 97. Das Skandin. Ges. und die Engl. WO. gehen viel weiter. Nach Letzterer gilt der W. durch Nichtannahme wie durch Nichtzahlung dishonorirt, der Inhaber hat das Recht sofortigen Regresses

Digitized by Google

auf Zahlung gegen die Vormänner und die Pflicht, den W. als dishonorirt zu behandeln, d. h. bei Inlandwechsel bei Verlust des Regresses zu notificiren. (Vgl. zu Art. 41 ff.) Sekt. 43, 48: Auslandwechsel müssen bei Verlust des Regresses protestirt werden.

2. Wegen Unsicherheit des Akzeptanten.

Artikel 29.

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der akzeptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Akzeptanten der Konkurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist oder der Akzeptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Akzeptanten fruchtlos ausgefallen oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Akzeptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (Artikel 25—28). Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Akzeptanten Sicherheitsbestellung zu fordern und, wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen. Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen auch von dem Akzeptanten im Wege des Wechselprozesses Sicherheitsbestellung zu fordern.

Art. 98 Nr. 4.

Thöl. S. 402 ff. V. u. L. S. 134 ff. W. Bd. 2 S. 924. WW. § 74. Dernburg Bd. 2 § 276. Lehmann §§ 111, 127, 131, 132. v. Canstein § 19 3a § 24. Grünhut 2 § 120.

---

1. Grund des Regresses und Voraussetzung desselben ist der Vermögensverfall des Akzeptanten; derselbe ist im Streitfalle vom Kläger zu erweisen; der bloße Protest stellt ihn naturgemäß nicht fest. ObT. 25 S. 379, Präj. 2435. Der Grund unter Nr. 2, der nach Aufhebung des Personalarrestes, vgl. Art. 2, zum Theil obsolet geworden, muß jedenfalls nach der Ausstellung des W. (vor oder nach Akzept) eingetreten sein. Unter Nr. 1 muß der Konkurs oder die Zahlungseinstellung zur Zeit der Erhebung des Anspruchs auf Sicherstellung noch dauern, was aber nicht Gegenstand des Klagebeweises ist. Ueber den Begriff der Zahlungseinstellung vgl. OHG. 10 S. 69. RG. 6 S. 95. Vorausgesetzt ist aber nach dem Wortlaute in diesem Falle auch weiter nichts als dies, weder, daß die Unsicherheit nach der Ausstellung, noch gar, daß sie nach dem Akzept eingetreten. (Anders die früheren Auflagen und Dernburg a. a. O. Anm. 4, Staub § 2 zu Art. 29.) Die WO. bestimmt darüber nichts, ob die Sicherstellung gegen den Akzeptanten auch dann

Digitized by Google

gefordert werden kann, wenn er den W. aus Gefälligkeit gegen den Inhaber (Aussteller, Remittenten) akzeptirt hat, was jedenfalls zu verneinen ist. Die ihm dann zustehende exc. doli kann auch dann begründet sein, wenn der W. nach dem Eintritt des den Anspruch begründenden Umstandes akzeptirt ist und der Inhaber die eingetretene Unsicherheit wußte. Auch der belangte Vormann wird daraus unter Umständen eine Einrede erheben können. Voraussetzung ist ferner ein nicht fälliger W. Bei fälligem W. wird der Anspruch auf Sicherheit durch den Anspruch auf Zahlung ersetzt; eine nach Eintritt der Fälligkeit gewährte oder durch Pfändung erlangte Sicherung unterliegt deshalb der Anfechtung aus Konk.O. § 23 Nr. 2, jetzt § 30 Nr. 2. RG. 39 S. 122.

2. Verpflichtet ist der Akzeptant, auch der Ehrenakzeptant gemäß Art. 60, bei mehreren Akzeptanten nur der in Vermögensverfall gerathene; gegen ihn bedarf es zur Klage des Protestes nicht, wohl aber bei Klage gegen die außerdem Verpflichteten, Aussteller und Indossanten. Die Verpflichtung fällt auch hier fort, wenn keine Regreßpflicht aus dem Wechsel überhaupt vorhanden, vgl. Anm. 1, 2 zu Art. 25 ff., und im Falle der Ehrenannahme. Art. 56. Bei nachträglicher Ehrenannahme wird deshalb die Sicherheit zurückgegeben werden müssen. Vertragsmäßig vor der Unsicherheit bestellte Sicherheit beseitigt den Anspruch nicht unbedingt. Bolze 3 Nr. 552. BGB. § 290.

3. Berechtigt ist Jeder, der Zahlung aus dem Wechsel zu fordern berechtigt, wenn er im Besitze des Wechsels wäre. Zur Protestaufnahme genügt der bloße Besitz des Wechsels, zur Klage gegen den Akzeptanten ist dagegen nur der legitimirte Wechselinhaber befugt, und auch zur Klage gegen die Vormänner nur der, der sich durch den Protest als Wechselinhaber oder Indossatar erweist; der einfache Besitz des Wechsels genügt dazu nicht. Das unter Anm. 4 zu Art. 25 ff. Bemerkte gilt auch hier.

4. Für die Protesterfordernisse gelten die Art. 87 ff., 91 ff. WO. Der Protest ist auch nach der Konkurseröffnung nur gegen die Person des Akzeptanten selbst zu erheben, vgl. OHG. 24 S. 22 (Plenarbeschluß), nicht gegen den Konkursverwalter, nicht gegen den Domiziliaten; der Protest ist am Wohnort zu erheben.

5. Ist der W. vor dem Konkurs akzeptirt, so kann der Akzeptant doch im Wechselprozeß auf Sicherstellung belangt werden; die Sicherheit hat natürlich er, nicht der Verwalter, nicht aus der Konkursmasse, sondern aus sonstigem Vermögen zu bestellen, mag der W. vor oder nach der Konkurseröffnung akzeptirt sein. § 14 (11) Konk.O. findet nicht Anwendung. OHG. 24 S. 22. Von Bedeutung ist Art. 29 wegen der §§ 154, 156 (142, 144) Konk.O. und weil nach § 30 (22) Nr. 2 das. die Anfechtbarkeit der Sicherheitsbestellung nach Zahlungseinstellung ausgeschlossen ist, da Verpflichtung zur Sicherstellung vorliegt. Vgl. Anm. 5 zu Art. 25.

6. Wenn die Voraussetzungen des Art. 29 nicht vorliegen, ist doch die Verhängung von Arrestmaßregeln auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen (und §§ 916 (796) ff. der CPO.) nicht ausgeschlossen. OHG. 20 S. 112. Wie Sicherheit zu bestellen, bestimmt sich auch hier jetzt nach BGB. §§ 232 ff.

7. Ausl. R. s. W. Bd. 2 S. 929. Engl. WO. Sekt. 51 (b). Späing S. 102.

Digitized by Google

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Artikel 30.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein. Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig. Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder letzte Tag des Monats zu verstehen.

Artikel 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig. Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden. Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Artikel 32.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Artikel 33.

Respekttage finden nicht statt.

Artikel 34.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei

Digitized by Google

nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Artikel 35.

Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig. Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

Vgl. Art. 92, 93, Art. 4 Nr. 4, Art. 98 Nr. 5.

Dernburg Bd. 2 §§ 250, 252, 260. Thöl S. 170, 184, 189, 190. V. u. L. S. 141 ff. W. Bd. 2 S. 948, 949, 883. WW. §§ 52, 53. (Sichtwechsel) § 75. Lehmann §§ 93—99. v. Canstein § 11 IV, §§ 12, 22, 24. Grünhut 2 § 103.

---

1. Zusätzliche Bestimmungen enthalten:

a) In Bezug auf die sog. Usowechsel d. h. W., deren Zahlungszeit durch Bezug auf den Gebrauch bestimmt, der § 4 des Ges. v. 25. April 1849 für das Kgr. Sachsen, der § 2 des Ges. v. 9. Dezember 1848 für Sachsen-Weimar, und § 2 des Sachsen-Altenburgischen Ges. v. 8. Januar 1869, und der Art. 3 des Ges. v. 25. Juli 1850 für das Kgr. Bayern. Danach tritt bei Usowechseln, die vom Auslande eingehen und in den genannten Ländern zahlbar sind, die Verfallzeit am 14. Tage nach der Präsentation ein.

Die WO. kennt Usowechsel, bei denen der Verfalltag bald durch den Uso am Orte der Ausstellung, bald durch den am Orte der Zahlung, die Frist entweder von der Ausstellung, der Sicht, oder der Akzeptation bestimmt wird, nicht; im Inlande auf das Inland ausgestellte Usowechsel sind deshalb ungültig, ebenso im Auslande ausgestellte, im Inlande zahlbare überall da, wo es an gesetzlicher Bestimmung zur Fixirung des Verfalltages fehlt. Thöl S. 180. W. Bd. 1 S. 415, Bd. 2 S. 954. Das Belg. Ges. v. 1872 Art. 20 ff. läßt Ziehen auf einen oder mehrere Uso (30 Tage) nach Sicht oder Dato zu. Die Engl. WO. kennt den Usow. nicht mehr. Grünhut 1 § 52 bei Anm. 8.

b) In Bezug auf die Zahlungszeit der § 12 der V. v. 13. Mai 1867 für Schleswig-Holstein und der § 9 der V. v. 5. März 1849 für Hamburg, wonach in Banko zahlbare Wechsel, welche während der Zeit des Hamburger Bankschlusses verfallen, am nächsten Werktage, an welchem die Bank wieder geöffnet, zahlbar sind, — und der § 9 des Ges. v. 25. April 1849 für Bremen, wonach die Bezahlung eines Wechsels bis spätestens 4 Uhr Nachmittags geschehen muß. Vgl. § 4 Pr. EG., wonach Zahlung von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends zu verlangen.

c) In Bezug auf Meß- und Marktwechsel die in Anm. 1 zu Art. 18 ff. angeführten Gesetze. Grünhut 1 § 45. Danach sind Meßwechsel auf Frankfurt a. M. am Dienstag der benannten Meßwoche und, wenn solche nicht genannt, am Dienstag der dritten Woche fällig, — Kurhessische Meß- oder Marktwechsel nach Ablauf der ersten Hälfte der Messe, bez. am letzten Markttage, — Meßwechsel auf Braunschweig am Mittwoch der ersten Meßwoche, — Leipziger Meßwechsel am

Digitized by Google

Donnerstag nach Ausläutung der Messe (dritte oder Zahlwoche), in der Neujahrsmesse am 12. Januar, wenn dieser ein Sonntag, am folgenden Tage; ist der Wechsel auf die Meßwoche gestellt, so ist darunter die zweite (eigentliche Meßwoche) zu verstehen. Besondere Bestimmungen bestehen außerdem für Breslau, KO. v. 10. Dezember 1840, für Frankfurt a. d. O., KO. v. $\frac{31. \text{ März}}{31. \text{ Mai}}$ 1832 (GS. S. 149), Bekanntm. v. 3. Febr. 1875 (GS. S. 95), v. 21. Juli 1885 (GS. S. 313) und jetzt Bek. v. 10. Sept. 1894 (GS. S. 163) betr. Dauer, Beginn und Ende der Messen in Frankfurt a. d. O., für Naumburg, KO. v. 24. März 1831. Thöl S. 184. Für Oesterreich bestimmt EG. § 4.

2. Vgl. zu Art. 30, 32 die §§ 187—192 BGB., EG. Art. 32. Der Verfalltag ist von wesentlicher Bedeutung als der Tag, an welchem zuerst Zahlung gefordert werden kann, für die Berechnung der Protestfrist, Art. 41, für den Anfangspunkt der Verjährung, Art. 77, 100. Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß am Verfalltage Zahlung zu leisten, statuiren die Art. 92 (Sonn- und Feiertage) und Art. 93 (Kassirtage). Ueber die Frage, ob mit dem Verfalltag auch die Verzugszinsen laufen, vgl. zu Art. 36 ff., 40.

3. Grünhut 1 §§ 46, 48. Bei reinen Sichtwechseln (auf, bei, nach Sicht zahlen Sie) ist das Verhältniß des Akzeptanten und das der Regreßpflichtigen genau zu trennen. Regelmäßig werden Sicht und Akzept zusammenfallen, wenn überhaupt akzeptirt und nicht ohne Weiteres gezahlt wird. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß vor der Präsentation zur Sicht akzeptirt wird. Ist weder vom Aussteller, noch von einem Indossanten eine Präsentationsfrist bestimmt, so ist der Wechsel innerhalb zwei Jahre nach der Ausstellung zur Zahlung (vgl. OHG. 6 S. 100, 14 S. 31) zu präsentiren und, wenn Zahlung nicht erfolgt, Präsentation und Nichtzahlung durch Protest festzustellen, Art. 41, OHG. 6 S. 100, bei mehreren Bezogenen gegen alle. Da der Verfalltag nur ein und derselbe sein kann, muß angenommen werden, daß Präsentation und Protest den Verfalltag gegen alle feststellen, wenn auch nicht den Verzug. Der Protest stellt dann den Verfalltag absolut fest. Ist der Protest ganz oder gegen einen unterblieben, so ist der Regreß verloren, die Verpflichtung des Akzeptanten erlischt aber, abgesehen vom Domizilwechsel mit benannten Domizilliaten, Art. 43, 44, Staub § 2 zu Art. 31, erst durch Verjährung, Art. 77, und diese beginnt erst mit dem Ablauf der 2 Jahre nach der Ausstellung. (So ausdrücklich Skandin. Ges. § 77.) Ist im Wechsel eine besondere Präsentationsfrist einmal oder mehrere Male vorgeschrieben, so geht ebenfalls nur der Regreß durch unterlassene Protestirung innerhalb dieser Frist verloren, nicht das Recht gegen den Akzeptanten, gegen den der Verfalltag durch den Ablauf der zweijährigen Frist bestimmt wird, wenn er sein Akzept nicht datirt hat und nicht mangels Datirung und Zahlung Protest aufgenommen ist, oder wenn der Akzeptant nicht selbst bei Akzept seine Haftung durch Bestimmung einer Präsentationsfrist beschränkt hat. Auch hier wird durch einen Protest die Verfallzeit einheitlich festgestellt. Aus Art. 31 kann nicht gefolgert werden, daß gegen den Akzeptanten die Verfallzeit und die Verjährung durch Unterlassen der Präsentation zur Zahlung auf ganz unbestimmte Zeit hinausgeschoben werden kann. ObT. 55 S. 127. Vgl. Art. 18 Anm. 5.

Der Aussteller des eigenen Wechsels nach Sicht steht dem Akzeptanten gleich; auch gegen ihn kann Verfall und Verjährung nicht beliebig hinausgeschoben werden; ist zur Erhaltung des Regresses Protest erhoben, so fixirt der Protest den

Digitized by Google

Verfalltag und den Lauf der Verjährung gegen den Aussteller. Ist kein Protest erhoben, so tritt der Verfall mit Ablauf der zweijährigen Frist, Art. 31, von der Ausstellung ab, ein, und von da ab läuft gegen den Aussteller die Verjährung, Art. 100, vgl. OHG. 5 S. 314, 4 S. 344, 11 S. 47, 14 S. 30, 16 S. 346 ff., RG. 28 S. 104, wenn nicht vorher durch Klage Zahlung gefordert wird oder zur Zahlung präsentirt ist. RG. 8 S. 17. Anders ObT. 50 S. 369 (Verjährung mit Ablauf der 2jährigen Präsentationsfrist). Vgl. dagegen Lehmann § 95.

4. Grünhut 1 §§ 49, 50, 51. Bei Wechseln auf bestimmte Zeit nach Sicht kommen die Art. 19, 20 zur Anwendung. Sicht und Akzept fallen zusammen. Gegenüber den Regreßpflichtigen ist die Sicht nur durch Protest festzustellen, wenn undatirt akzeptirt oder nicht akzeptirt. Gegen den Akzeptanten kann die Verfallzeit nur durch Datiren des Akzepts, Protest wegen Nichtdatirens, oder Ablauf der zweijährigen Frist nach der Ausstellung festgestellt werden. Art. 20 Abs. 3, Anm. 5 zu Art. 18 ff., OHG. 11 S. 47, 14 S. 30, 16 S. 346. RG. 3 S. 6, 8 S. 70. Dagegen Lehmann a. a. O. S. 361. Bei eigenen Wechseln auf bestimmte Zeit nach Sicht kann die Sicht den Regreßpflichtigen gegenüber ebenfalls nur durch Protest festgestellt werden, der dann auch dem Aussteller gegenüber für Fixirung des Verfalls maßgebend. Ist Protest unterlassen, so ist die Sicht dem Aussteller gegenüber durch jedes Beweismittel festzustellen, auch durch Klage zu bewirken; die Verjährung kann ihm gegenüber, wie beim Akzeptanten des gezogenen Wechsels, erst mit dem Ablauf der gesetzlichen oder vertragsmäßig (im W.) verlängerten Präsentationsfrist beginnen. Der Anspruch erlischt also auch hier nicht mit dem Ablauf der Präsentationsfrist, sondern erst mit dem Ablauf der Verjährungsfrist des Art. 100. RG. 28 S. 101, 104. Klageanstellung ersetzt die Sicht. OHG. 5 S. 315, 316. Thöl S. 172, 176. V. und L. S. 143, 144. W. Bd. 2 S. 882. In OHG. 23 S. 109 ist die Formel „8 Tage nach Sicht, spätestens am . . .“ nicht als Bestimmung einer Präsentationsfrist erachtet. Vgl. zu Art. 4 Anm. 12.

5. Respekttage, Grünhut 2 § 103 Anm. 4, durch welche der Verfalltag um eine gewisse, gesetzliche oder gewohnheitsmäßige Zeit hinausgeschoben wird, finden nach Art. 33 im Inlande nicht statt; bei im Auslande zahlbaren Wechseln wird sich der Inhaber auf die dort am Zahlungsort geltenden Respekttage nach Art. 85, 86 WO. berufen können. Anm. 5 zu Art. 84 ff. Thöl S. 190, 194. V. und L. S. 144. In England finden nach Engl. WO. Sekt 14 drei Respekttage statt, ausgenommen bei reinen Sichtwechseln und wenn der W. selbst anders bestimmt; der letzte Respekttag ist der Zahlungstag, wobei Sonn- und Feiertage modifizirend einwirken. OHG. 12 S. 318.

6. Grünhut 2 § 43 zu Anm. 9 ff. Wenn in einem nach beiden Stylen, welche jetzt um 13 Tage differiren (1. Januar alten = 14. Januar neuen) datirten Wechsel neben dem Datum des alten Styls (nach dem Julianischen Kalender) das des neuen (nach dem Gregorianischen Kalender) unrichtig angegeben, so wird daraus nicht gefolgert werden können, daß unzulässig doppelt datirt, sondern es wird das des alten entscheiden müssen, um den Ausstellungstag des im Gebiete des alten Styls (Rußland und griechische Länder) ausgestellten Wechsels festzustellen, bei Datowechseln ist danach auch der Verfalltag für das Inland zu berechnen. Ist der Verfalltag des im Inlande zahlbaren Wechsels nach beiden Stylen datirt, so wird der angegebene Tag des neuen Styls entscheiden müssen. OHG. 6 S. 128, 12 S. 317, 15 S. 242. Auf Tagwechsel und Wechsel, die im Inlande auf ein

Digitized by Google

Land alten Styls gezogen und dort zahlbar, ist der Art. 34 nicht anwendbar. Thöl S. 170, 171. V. und L. S. 145. W. Bd. 1 S. 414, Bd. 2 S. 955. WW. § 106 Anm. 19—28. Goldschmidt, Zeitschr. Bd. 27 S. 282. Russ. Entw. §§ 60—62. Skandin. Ges. § 34. Engl. WO. Sekt. 72 (5).

7. Grünhut 1 § 45. Das Besondere der Meß- und Marktwechsel, Art. 4 Nr. 4, liegt darin, daß sie einen bestimmten Verfalltag nicht enthalten, der Verfalltag vielmehr durch besondere Gesetze und Meßordnungen bestimmt wird, solche Wechsel liegen daher nur vor, wenn sie ohne Angabe eines bestimmten Tages auf Messe oder Markt allgemein oder die Zahlwoche oder eine der Meßwochen lauten. Wechsel, deren Zahlungszeit auf eine Messe und zugleich auf einen bestimmten Monatstag in dieser Messe lauten (Leipziger Michaelismesse den 28. September) sind als Tagwechsel zu beurtheilen. ObT. 30 S. 176, Präj. 2607. Es folgt daraus zugleich, daß sie nicht domizilirt werden dürfen, da es für das Domizil an dem Zahlungstage fehlen würde. Thöl S. 184. V. und L. S. 146. W. Bd. 1 S. 414, Bd. 2 S. 953. Fortfall der Messe ist einflußlos, da sie die Bestimmung des Verfalltages nicht unmöglich macht; Verlegung der Messe verlegt auch den Verfalltag. Staub § 4 zu Art. 35, Lehmann S. 371.

8. Ausl. R. i. W. Bd. 2 S. 957, 891 und oben Anm. 5. Späing S. 104 ff.

2. Zahlung.

Artikel 36.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blankoindossament erworben hat. Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen. Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Artikel 37.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Artikel 38.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Digitized by Google

Artikel 39.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet. Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Artikel 40.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Akzeptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

Vgl. Art. 4 Nr. 2, Art. 11, 98 Nr. 5.

Dernburg Bd. 2 §§ 33, 269, 273. Thöl S. 304, 305, 504 ff., 681 ff. V. und L. S. 146 ff. W. Bd. 1 S. 631, Bd. 2 S. 1043. WW. § 67 (Legitimation), §§ 37, 78, 79, 80. Lehmann §§ 133—135. v. Canstein § 24. Grünhut 2 §§ 102 ff. § 85 (Legitimation).

Anfechtung der Zahlung 9.
Arrest 5.
Aussteller 3. 6.
Bankowechsel 1.
Deposition 12. 13.
Durchstreichen des Indossaments 4.
Fälschung — — 5.
Gemeinschuldner 9.
Konkurs 9.
Legitimation vor Protest 2. 3. 5. 6.
Legitimation nach Protest 2. 6.
Lücke in den Indossamenten 3.
Mehrere Indossamente auf denselben Indossatar 3.
Münzsorte 7.
Theilzahlung 8.
Ungültiges Indossament 5.
Verzugszinsen 12.
Wechsel 10.
Zahlung für Gemeinschuldner 1.

1. Zusätzliche Bestimmungen enthalten:

a) zu Art. 37 der § 7 der V. v. 13. Mai 1867 für Schleswig-Holstein, wonach auf Altona gezogene Bankowechsel durch Abschreiben an die Hamburger Bank zu zahlen, der § 4 der V. v. 5. März 1849 für Hamburg über Zahlung von Wechseln auf fremde Landesmünzen, der § 7 des Ges. v. 25. April 1849 für das Kgr. Sachsen über Zahlung „nach Kurs".

b) zu Art. 39 der § 8 der V. v. 13. Mai 1867 für Schleswig-Holstein und der § 5 der V. v. 5. März 1849 für Hamburg, wonach bei in Hamburger Banko zahlbaren Wechseln das sog. Banko-Indorso, die Anweisung im Wechsel, an welches Bankokonto der Betrag abgeschrieben werden soll, die Stelle der vor dem Empfange vorzunehmenden Quittirung des Wechsels vertritt. Vgl. oben § 3 A. des Ges. v. 5. Juni 1869. W. Bd. 2 S. 1045.

2. Die Art. 36—40 bestimmen hauptsächlich, an wen der Wechselschuldner (Aussteller des eigenen, Akzeptant des gezogenen Wechsels) zahlen kann und muß, wie er zahlen muß und wann er sich durch Deposition befreien kann. Die Bestimmungen, an wen gezahlt werden kann und muß, Art. 36, 39 ergeben zugleich, wer Zahlung fordern kann, und sind deshalb zugleich von wesentlicher Bedeutung für die Frage, wer den in Art. 41 ff. vorgeschriebenen Protest mangels Zahlung

Digitized by Google

erheben kann. Sie regeln die Legitimation des Zahlungsempfängers nach Verfall bis zum Protest, und wenn kein Protest erhoben wird; dabei kommt Alles in Betracht, was über die Form, die sonstigen Erfordernisse, die Wirkung des Indossaments (Voll-, Prokura-, Blanko-Indossaments) vor und nach Verfall gilt. Für die Legitimation des Zahlungsempfängers nach erhobenem Protest wirken die Bestimmungen in Art. 41 ff., namentlich Art. 55, modifizirend ein. Beide Fälle sind deshalb genau zu trennen.

3. Grünhut 2 § 85, § 107. Grundsatz ist, daß die Legitimation nur durch den Besitz des Wechsels und zwar nur durch einen solchen Besitz hergestellt wird, der sich auf die von der WO. zugelassenen Uebertragsform, das Indossament, gründet. Der Besitz des Wechsels allein, den die WO. nur für bestimmte einzelne Wechselakte als ausreichend zuläßt, vgl. Art. 29 Abs. 2, genügt nicht. Das legitimirende Indossament muß ein wechselrechtlich gültiges sein, mit den vorangehenden Indossamenten im Zusammenhange stehen und eine ununterbrochene Reihe vom Remittenten bis zum letzten Inhaber ergeben. Nicht im Zusammenhange stehende Indossamente schaden der Legitimation durch die früheren ordnungsmäßigen Indossamente nicht; aber die Indossamente nach der Lücke geben nicht etwa Regreß bis zur Lücke. OHG. 15 S. 168, 18 S. 138. Anm. 12 zu Art. 9 ff. Eine Lücke ist nicht anzunehmen, wenn das erste Indossament von dem Aussteller herrührt und auf den Remittenten lautet; jedes andere Indossament als das des Remittenten stört aber den Zusammenhang. OHG. 21 S. 230. Datum und Ortsbezeichnung sind für den Zusammenhang in diesem Sinne nicht entscheidend, wesentlich die Zeichnung. Zwei Indossamente derselben Person auf denselben Indossatar und zwei Indossamente von verschiedenen Personen auf denselben Indossatar, wenn sie einander folgen, heben die Legitimation nicht auf, OHG. 18 S. 138, 15 S. 169, 16 S. 39; selbstverständlich auch nicht Indossament durch den legitimen Rechtsnachfolger des Indossatars, RG. 12 S. 132 (wo die Hauptniederlassung aus Indossament auf ihre Zweigniederlassung klagte, also Identität vorlag). Daß der Indossatar, der durch Prokuraindossament begeben, nicht selbst durch eigenes Giro weiter begeben kann, folgt aus RG. 32 S. 78 nicht. Vgl. Staub § 14 zu Art. 36. Differenzen in der Unterschrift des Indossaments und der Bezeichnung des Indossatars des vorhergehenden Indossaments sind konkret zu beurtheilen. OHG. 21 S. 230, 231.

4. Nur die undurchstrichenen Indossamente sind zu berücksichtigen; das Durchstreichen nimmt dem Indossament die Wechselkraft, mag es absichtlich oder irrthümlich geschehen sein. OHG. 19 S. 270. Damit ist aber nicht gesagt, daß Durchstreichen entgegenstehender Giros die sonst nicht vorhandene Legitimation herstellen kann, daß eine vorhandene Lücke durch Ausstreichen beseitigt werden kann; hier entscheidet, ob durchstrichen ist, nicht, ob durchstrichen werden durfte; der Fall des Art. 55 ist ein anderer. Vgl. OHG. 22 S. 319. Anm. 6. OHG. 21 S. 231, 14 S. 153. Vgl. RG. 1 S. 32. Ueber Durchstreichen des Indossatarnamens vgl. Anm. 7 zu Art. 9 ff.

5. Die so vorhandene Legitimation ist aber eine rein formale; ist sie vorhanden, so kann der Akzeptant dem legitimirten Inhaber nicht entgegensetzen, daß sein Vormann oder einer seiner Vormänner die civilrechtliche Befugniß zum Indossament nicht gehabt, die Uebertragung durch das Indossament ohne materielle Kraft sei, abgesehen vom Falle der Arglist. OHG. 23 S. 356, 16 S. 361, 365. So hat der Akzeptant zwar die Identität der Personen

Digitized by Google

zu prüfen, OHG. 9 S. 25, nicht aber, ob das formell ordnungsmäßige Indossament echt oder falsch ist; nur dolus oder culpa lata schadet. Ist der Inhaber selbst der Fälscher oder Theilnehmer oder mit der Fälschung bekannt, so hat der Akzeptant Recht und Pflicht, dies einzuwenden. Lehmann in Iherings Jahrb. 34 S. 423. OHG. 2 S. 281, 10 S. 405, 15 S. 128, 16 S. 365. Art. 74, 76. Dagegen kann ihm nicht zugemuthet werden, die Legitimation z. B. des indossirenden Vorstandes einer Gesellschaft, Genossenschaft zu prüfen. OHG. 10 S. 405. Der Akzeptant kann dem Inhaber deshalb auch nicht entgegensetzen, daß er die Wechselsumme auf einen gegen den Trassanten ausgebrachten Arrest deponirt, der Inhaber müßte denn arglistig handeln. OHG. 6 S. 230; CPO. §§ 831, 930 (732, 810). Thöl S. 681 ff. V. und L. S. 147 ff. W. Bd. 1 S. 631 ff.

6. Nach Art. 36 ist die Legitimation des Inhabers vor und nach Verfall, wenn Protest nicht erhoben, zu prüfen. Wer nach Verfall den Wechsel von seinem Nachmann ohne Protest einlöst, muß die nachfolgenden Giros durchstreichen, um sich zur Weiterbegebung und Klage gegen den Akzeptanten zu legitimiren. OHG. 14 S. 152 (auch der Aussteller). ObT. 56 S. 266, 52 S. 240, 32 S. 427. RG. 1 S. 32, 27 S. 41. Bolze 11 Nr. 263. Der durch den Protest als Indossatar legitimirte Inhaber aber ist nach Art. 51, 55 auch ohne Durchstreichung der nachfolgenden Giros zur Geltendmachung der Wechselrechte (Klage, Indossament) befugt, wenn er den Wechsel von seinem Nachmann im Regreßwege eingelöst hat; er bedarf keines Rückgiros. Anm. 4 zu Art. 41 ff. OHG. 24 S. 123, 124. OHG. 1 S. 247, 249; 14 S. 152, 18 S. 273, 7 S. 80, 12 S. 49, 106; 13 S. 67, 22 S. 319. Alles dies gilt auch für den Aussteller, der den Wechsel bei Verfall an den letzten Inhaber gezahlt hat, selbst wenn er gleichzeitig Nothadressat ist. OHG. 14 S. 154, 6 S. 162. Er ist befugt, den eingelösten Wechsel ohne Durchstreichen der Giros weiterzugeben. Ohne neues Giro ist nach Einlösung des Wechsels durch den Aussteller als Nothadressaten der Inhaber aber nicht legitimirt; er kann sich auf ein im Wechselgange ertheiltes Giro und die Vermuthung, daß er im Regreßwege eingelöst, nicht berufen. OHG. 6 S. 162. ObT. 56 S. 266. OHG. 7 S. 80, 12 S. 49, 13 S. 67, 22 S. 319. Auch wenn der Wechsel nach Protest zunächst weitergegeben und erst dann vom Aussteller eingelöst, kann derselbe sich auf die Präsumtion berufen, daß er im Regreßwege eingelöst habe; er kann weiter geben, und wenn auch in den Giros nach Protest bis zu ihm eine Lücke, so kann der Akzeptant dem Giratar, der den Wechsel vom Aussteller erhalten, daraus keinen Einwand entgegensetzen, weil ihm die Einrede nicht zusteht, daß der Aussteller den Wechsel nicht habe einlösen dürfen. OHG. 7 S. 288, 24 S. 123. Quittung des letzten Inhabers stellt für den Präsentanten gemäß Art. 296 HGB. I, der im HGB. II mit Rücksicht auf § 370 BGB. gestrichen ist, selbst ohne Durchstreichung und ohne Protest dem Akzeptanten gegenüber ausreichende Legitimation her. Staub § 28 zu Art. 36.

7. Der Art. 37 stimmt im Wesentlichen mit Art. 336 HGB. I überein, der im HGB. II mit Rücksicht auf §§ 244, 245 BGB. gestrichen ist. Er stellt eine Interpretationsregel für den Fall auf, daß eine fremde und am Zahlungsort nicht umlaufende Münzsorte angegeben oder der Wechsel auf eine Rechnungswährung lautet, und ergiebt, daß die Wechselsumme, Art. 4 Nr. 2, auch in fremder Währung ausgedrückt sein darf, daß die Zahlung in Geldsorten jeder beliebigen Währung ausbedungen sein darf, daß nicht nothwendig in dieser Geldsorte zu zahlen, ein Wahlrecht des Schuldners zwischen der ausgedrückten und einer anderen Geldsorte

Digitized by Google

nicht ausgeschlossen ist. Die Reduktion auf den Werth in der Landesmünze erfolgt nach dem im Fall durch Sachverständige zu ermittelnden Börsenkurs. Vgl. § 4 des EG. für Hamburg. Dernburg Bd. 2 § 33, 5. Thöl S. 199. W. Bd. 1 S. 396, 1043. W.W. § 37. Grünhut 2 § 106.

8. Der Art. 38 verpflichtet den Inhaber dem Akzeptanten und bez. dem Aussteller des eigenen Wechsels gegenüber, abweichend vom BGB. § 266, zur Annahme von Theilzahlungen, auch wenn die volle Wechselsumme akzeptirt ist. StrA. 24 S. 166. Es versteht sich dies aber nur bis zum Protest; nach erhobenem Protest kann der Inhaber volle Zahlung fordern, Theilzahlung ablehnen. Art. 48, 62. Der Regreßpflichtige, Aussteller und Indossant kann sich nicht auf Art. 38 berufen. Lehnt der Inhaber die rechtmäßig angebotene Theilzahlung vor Protest ab, so geht er insoweit seines Regresses verlustig. Vgl. StrA. 24 S. 166, 187, 188. Thöl S. 304. V. u. L. S. 155, 157. W. Bd. 2 S. 1045. W.W. § 79. Anm. 16 zu Art. 41 ff. Grünhut 2 § 131.

9. Grünhut 2 § 106. Mit der Verpflichtung des Inhabers, bei Verlust des Regresses selbst Theilzahlungen anzunehmen, Art. 38, 41, 62, hängt die Bestimmung im § 100 der Preuß. KO. und die korrektere Bestimmung in § 34 (27) der Deutschen KO. zusammen, wonach im Konkurse Wechselzahlungen durch den Gemeinschuldner nur dem letzten Regreßschuldner gegenüber, d. h. demjenigen, der schließlich für den Gemeinschuldner hätte aufkommen müssen, anfechtbar, wenn der Zahlungsempfänger bei Verlust des Wechselanspruchs gegen andere Wechselverpflichtete zur Annahme der Zahlung verbunden war. Dabei ist nur an Zahlung durch den Akzeptanten, den Aussteller des eigenen Wechsels, den Ehrenakzeptanten, den Nothadressaten zu denken, da durch Ablehnung der Zahlung eines Indossanten der Regreß nie verloren geht. Aus dem im § 34 (27) der KO. jetzt klar ersichtlichen Grunde des Gesetzes folgt, daß, wenn der Zahlungsempfänger der Aussteller des gezogenen Wechsels oder der Remittent des eigenen Wechsels, wenn zur Zeit der Zahlung schon Protest erhoben oder die Protestaufnahme erlassen oder nicht an Order oder ohne Obligo ausgestellt, oder girirt war, die Rückzahlung erfolgen muß, weil in allen diesen Fällen dem Empfänger kein Regreß zustand. Das Nähere gehört in das Konkursrecht. Vgl. Grünhut 2 § 131.

10. Grünhut 2 § 108. Die in Art. 39 (vgl. Art 48) ausgesprochene Verpflichtung zur Aushändigung des quittirten Wechsels bei Vollzahlung, Art. 50, 51, nicht bei Prolongation mit neuem Wechsel, beruht auf der rechtlichen Natur der Wechselverpflichtung, von der der Akzeptant (Aussteller) durch die bloße Zahlung nicht befreit wird, wenn der Wechsel im Umlauf bleibt und in die Hände eines gutgläubigen Dritten geräth. Auch der zahlende Domizilliat hat sie zu fordern, und obwohl die Aushändigung des W. die Vermuthung, daß er bezahlt, begründet, ALR. I 16 § 97, OHG. 10 S. 153, so bleibt doch der Anspruch auf Quittung aus der Zahlung bestehen. RG. 28 S. 434. Thöl S. 243. V. u. L. S. 156. Vgl. OHG. 3 S. 9 über condictio bei Aushändigung des W. trotz Theilzahlung. An die Stelle des W. tritt nach Art. 73, § 1017 (848) CPO., das Ausschlußurtheil. So unbedenklich es ist, daß der Wechselprozeß ohne Vorlegung des Wechsels nicht statthaft, vgl. CPO. §§ 602, 593, 595 Abs. 3, 592 (565, 556, 558 Abs. 3, 555), so gewiß ist es, daß der Wechselschuldner auch im Zwangsvollstreckungsverfahren gegen Zahlung Auslieferung des vom Gerichtsvollzieher quittirten Wechsels zu fordern befugt ist, § 757 (677) CPO., und nach erfolgter Zahlung ohne gleichzeitige Aushändigung

Digitized by Google

des W. zwar nicht kondiziren, aber Herausgabe des W. fordern, selbst kondiziren kann, wenn sich nachträglich ergiebt, daß der bezahlte Gläubiger den W. schon zur Zeit der Zahlung nicht hatte und nicht beschaffen kann. Bolze 7 Nr. 424, 17 Nr. 189. RG. 4 S. 58. Verurtheilung zur Zahlung ohne den Zusatz „gegen Aushändigung des W." verstößt nicht gegen das Gesetz, wenn solche Verurtheilung nicht beantragt ist, Bolze 18 Nr. 319, sie ist so zu interpretiren. RG. 36 S. 99, 105. OHG. 11 S. 67, 21 S. 303. Verschwindet der Wechsel im Laufe des Prozesses aus den Akten, so wird dadurch die Verurtheilung zur Zahlung nicht ohne Weiteres unmöglich. Vgl. OHG. 10 S. 151, wo der Schuldner den W. von einem nichtlegitimirten Vertreter des Gläubigers zu Unrecht ohne Zahlung erhalten hatte, OHG. 21 S. 303, die Amortisation wird aber demnächst regelmäßig erforderlich werden. OHG. 11 S. 67. Die Beschlagnahme des Wechsels zu Untersuchungszwecken steht der Verurtheilung zur Zahlung gegen Aushändigung des W. jedenfalls nicht entgegen, OHG. 15 S. 299, Bolze 17 Nr. 810, und sie hindert einen späteren Giratar an der Klage nicht, wenn der W. dem Trassanten, gegen den die Beschlagnahme ergangen, nicht abgenommen.

11. Ueber die Wirkung der Zahlung durch den Akzeptanten, der Quittung, der durchstrichenen Quittung vgl. zu Art. 82, und ObT. 39 S. 232 darüber, daß der nur die Akkordrate zahlende Akzeptant nicht Streichung seines Akzepts, sondern nur Quittirung fordern kann, sobald noch Regreßrechte vorhanden. Vgl. auch RG. 14 S. 107 (gem. R.).

12. Aus dem in Art. 40 ausgesprochenen Recht zur Deposition folgt nicht, daß der Wechselverpflichtete dazu verpflichtet. OGH. 5 S. 375, 6 S. 157, 22 S. 305. Grünhut 2 § 105, § 102 (Verzug). Die allgemeinen Grundsätze über Hinterlegung in §§ 372 ff. BGB. finden jetzt auch hier Anwendung. Vgl. §§ 373, 375, 376, 377, 382 ff. Macht er von seinem Recht Gebrauch, so tilgt er die Wechselschuld und hat nur noch in die Auszahlung der hinterlegten Summe zu willigen. § 378 BGB. Thöl S. 305. V. u. L. S. 159. W. Bd. 1 S. 211. Der Art. 30 ergiebt nur, daß am Verfalltage und von da ab die Zahlung gefordert werden kann, und daß die Wechselschuld regelmäßig Holschuld ist. BGB. § 295. Die Wechselklage kann mangels Präsentation nicht abgewiesen werden, da das Klagerecht mit dem Verfall vorhanden. Dagegen folgt weder aus Art. 30 noch aus Art. 40, daß mit dem Verfall auch Verzug eintritt und daß der Akzeptant bezw. der Aussteller des eigenen Wechsels ohne Präsentation des Wechsels und vor derselben Verzugszinsen zu zahlen hat. Zur Begründung der Klage auf solche ist die Behauptung und der Nachweis der Präsentation erforderlich, der auf jede zulässige Art geführt werden kann, nur nicht im Wechselprozeß. Ist solche nicht erfolgt, so hat der Wechselschuldner, der die Schuld bestreitet, von der Klagebehändigung ab Zinsen zu zahlen. BGB. §§ 284 ff. OHG. 5 S. 315, 316, 374; 6 S. 157; 14 S. 31, 32. Bolze 17 Nr. 177. Die Zahlung hat aber, wenn Präsentation nicht erfolgt ist, nur am Zahlungsort im Geschäftslokal oder in der Wohnung des Akzeptanten zu erfolgen. ObT. 46 S. 260. Protest gegen den Domiziliaten verpflichtet den Akzeptanten zur Verzinsung ohne erneute Präsentation und Zahlungsaufforderung; er hat insofern die Stellung eines Regreßpflichtigen. Art. 50, 51. OHG. 6 S. 155. Ist die Präsentation im oder außerhalb des Wechsels erlassen, so tritt mit dem Verfall Verzug ein, OHG. 5 S. 101, 19 S. 130, 8 S. 164, 21 S. 26, ebenso in all den Fällen, wo die Wechselschuld ausnahmsweise Bringschuld ist, wie z. B. wenn Wohnung oder Geschäftslokal des Remittenten im W.

Digitized by Google

als Zahlstelle benannt, OHG. 8 S. 164, oder bei Verzug in Folge Präsentation. OHG. 5 S. 386. Dem Regreßpflichtigen ist nicht zu präsentiren. Anm. 3 zu Art. 41. Ueber Präs. z. Zahlung WW. §§ 77, 80. Grünhut 2 § 102.

13. Deposition vor Ablauf der Protestfrist ist unwirksam. Dagegen ist die Deposition in anderen Fällen als in dem des Art. 40 nicht ausgeschlossen, z. B. wo die formell vorhandene Legitimation des Klägers aus sachlichen Gründen zweifelhaft ist. Die Zulässigkeit in solchen Fällen ist nach Landesrecht, jetzt nach §§ 372 ff. BGB. zu beurtheilen. OHG. 6 S. 230, 233. ObT. 27 S. 55. ALR. I 16 §§ 215, 222 (der von A eingeklagte W. ist von B verloren; A hat Blankoindossament, B intervenirt). Vgl. ALR. II 8 §§ 893 ff. Dernburg § 273 4. Lehmann § 135. Preuß. Hinterlegungs-O. v. 14. März 1879 (GS. S. 253) und dazu Preuß. AusfGes. z. BGB. v. 20. Sept. 1899 Art. 84 ff.

14. Ausl. R. W. Bd. 2 S. 1052 ff. Für das Engl. R. sind von besonderer Bedeutung die Bestimmungen in Sekt. 8 (3), 29, 30, 32, 36, 38, 54, 55, 60, mit theilweise sehr beachtenswerthen Abweichungen. Ueber „effektiv" nach Italien. R. HGB. Art. 228, vgl. OHG. 1 S. 238, 239, 242. Späing S. 115 ff.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Artikel 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Artikel 42.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" 2c.), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechsel-Verpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt. Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Artikel 43.

Domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Akzeptanten verloren.

Digitized by Google

Artikel 44.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Akzeptanten bedarf es, mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles, weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Artikel 45.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist. Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist, seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen. Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Artikel 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat. Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Artikel 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Artikel 48.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Artikel 49.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Digitized by Google

Artikel 50.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst sechs Prozent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
3) eine Provision von ein Drittel Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Der Kurs ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers oder, in Ermangelung derselben, durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Artikel 51.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst sechs Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm erstandenen Kosten,
3) eine Provision von ein Drittel Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Kurs auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Wegen der Bescheinigung des Kurses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Artikel 52.

Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Artikel 53.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen. Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren, hinzu. Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Digitized by Google

Artikel 54.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Artikel 55.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

Vgl. Art. 78, 79, 81, 87, 91, 98 Nr. 6, 99.

Dernburg Bd. 2 §§ 254, 277, 278. Thöl S. 357 ff., 504, 638 ff. (Domizilstratfen), S. 395 (Notifikation). V. und L. S. 163 ff., W. Bd. 2 S. 756 ff., S. 676 (Notif.), S. 833 ff. (Regreß). WW. §§ 85, 77, 81, 95, 86, 92—95. Lehmann §§ 128, 136—138. v. Canstein §§ 19, 20, 22—24. Grünhut 2 §§ 121—130.

Akzeptant 18.
Ausland 2. 19.
Delirter Wechsel 7.
Domizilwechsel 14.
Durchstreichen des Giro 11. 22.
Einreden 3. 9. 11.
Erlaß des Protestes 12.
Fundament des Regresses 3.
Indossament nach Protest 11.
Kollision der Gesetze 2.
Legitimation zum Protest und Regreß 4. 9.
Notifikation 3. 15.
Präsentation 13.
Prozeßkosten 17.
Prolongation 5. 8.
Protest 5.
Protest gegen Gemeinschuldner 6.
— vor Verfall 5.
Protestat 6.
Protesterlaß 12.
Protestfrist 5.
Protestkosten 18.
Regreß 3. 7. 9. 10.
Regreßsumme 17. 18.
Rückwechsel 20.
Solidarhaftung 17.
Wechsel 7. 16.
Zahlung 16.
Zahlungszeit 5. 8.
Zinsen 10. 17.
Zufällige Verhinderung des Protestes 8.

1. Vgl. wegen der Altona-Hamburger Domizilwechsel die Anm. 1 zu Art. 21 ff.

2. Die Art. 41—55 normiren die Voraussetzungen, Bedingungen, Wirkungen und den Inhalt des Anspruchs des letzten Wechselinhabers gegen die regreßpflichtigen Vormänner, Aussteller und Indossanten, und der Indossanten unter einander. Der Akzeptant und der Aussteller des eigenen Wechsels ist nicht Regreßpflichtiger, sondern Hauptverpflichteter; Art. 44, 99; sie nehmen eine Art Regreßstellung ein bei domizilirten Wechseln mit benanntem Domiziliaten; Art. 43, 99. Die Regreßpflicht wird durch die Bestimmungen der Art. 41 ff. geregelt, wenn der Wechsel im Inlande ausgestellt und girirt, auch wenn der Bezogene im Auslande domizilirt; sie sind für die Frage entscheidend, ob, wann und wie Präsentation und Protest erforderlich, weil die materiellrechtlichen Voraussetzungen der Regreßpflicht nach dem Gesetze des Orts zu beurtheilen sind, wo die die Regreßpflicht begründende Wechselerklärung abgegeben ist. OHG. 21 S. 151. Das Rechtsverhältniß ausländischer Indossanten unter sich bestimmt sich nach dem auch von dem inländischen Wechselverpflichteten anzuerkennenden ausländischen Recht; die Regreßpflicht des inländischen Verpflichteten kann durch das ausländische Recht weder erschwert noch erweitert werden. OHG. 5 S. 101.

Digitized by Google

3. Grünhut 2 § 121. Wesentliche Bedingung jedes Regresses, Fundament der Regreßklage, deshalb von Amtswegen zu berücksichtigen, OHG. 1. S. 294, 18 S. 272, 12 S. 113, 7 S. 183, ist: daß der gültige Wechsel zu der im Wechsel angegebenen Zahlungszeit an dem Zahlungsort von dem wechselmäßig legitimirten Inhaber, Art. 36, welcher Zahlung fordern kann und welchem Zahlung zu leisten, dem Zahlungsverpflichteten bez. allen Zahlungsverpflichteten, Art. 81, 62 innerhalb der Protestfrist präsentirt und mangels Zahlung protestirt ist, wenn nicht der Protest erlassen ist. Fehlt der Regreßklage eines dieser Erfordernisse, so ist sie abzuweisen; kann das fehlende aber noch nachgeholt werden, so kann der neuen, vollständigen Klage deshalb konsequent auch nicht die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegengesetzt werden. OHG. 7 S. 184. Die Notifikation von der Nichtzahlung, Art. 45—47, ist dagegen nur nebensächlich, nicht Bedingung des Regresses, nicht Klagegrund, ihr Unterlassen hat nur civilrechtliche Folgen (Schadenersatz, Verlust der Zinsen und Kosten), ist vom Beklagten zu excipiren. OHG. 2 S. 125, 219. Vgl. RG. 9 S. 22, 26. Zu präsentiren ist dem Regreßpflichtigen nicht. StrA. 52 S. 12. OHG. 23 S. 5, 7 sagt nicht das Gegentheil. Ueber Rückforderung des trotz ungültigen Protestes an den Nachmann Gezahlten vgl. Bolze 17 Nr. 309. Staub § 6 zu Art. 41. Vgl. auch OHG. 17 S. 1; Grünhut 2 § 107 Anm. 12, 13, § 121 bei Anm. 2; BGB. §§ 813, 814, und über Anfechtbarkeit der geleisteten Zahlung, Konk.O. § 34 (27), Grünhut 2 § 110.

4. Nur der gemäß Art. 36 legitimirte Inhaber ist zu Zahlungsforderung und Protest berechtigt, darauf beruht die Vorschrift in Art. 88 Nr. 2, daß aus dem Protest erhellen muß, für wen protestirt. Protest durch den nicht legitimirten Inhaber ist kein gültiger Protest und zur Erhaltung des Regresses nicht geeignet; deshalb muß derjenige, der nach Verfall vor Protest den Wechsel vom Inhaber als Vormann einlöst, die dem seinen nachfolgenden Giros durchstreichen. RG. 1 S. 32, 27 S. 41, 32 S. 78. Zahlt ein Dritter, nicht im Wechselverbande Stehender den Wechsel, so muß er sich durch Giro legitimiren, um den Wechselanspruch geltend machen zu können. OHG. 18 S. 273, 138; 1 S. 247, 6 S. 163, 7 S. 80, 12 S. 47, 13 S. 67, 14 S. 152, RG. 2 S. 75, 33 S. 143, 148 und Anm. 27 zu Art. 9 ff. (Prokuraindoss.), Anm. 6 zu Art. 36 ff. Alles das gilt selbstverständlich auch für Domizilwechsel mit benanntem Domiziliaten.

5. Der Protest muß am Zahlungsort, zur wechselmäßigen Zahlungszeit, innerhalb der Protestfrist, Art. 41 Abs. 2, d. h. am Zahlungstage, der ein Werktag sein muß, oder innerhalb der nächsten 2 Werktage, gegen den Zahlungspflichtigen erhoben werden, bei Meß- und Marktwechseln jedenfalls innerhalb der Meß- und Marktzeit. ObT. 58 S. 336. RG. 1 S. 294. Anm. 20 zu Art. 16. (Nach dem Cod. c. Art. 162 ist am Tage nach Verfall, nach Ital. R. Art. 295 am ersten Werktage nach dem Zahlungstage, in Belgien am zweiten Tage nach Verfall zu protestiren. Engl. WO. Sekt. 51 (4), 93 schreibt das Notiren des Protestes am Tage der Dishonorirung vor.) Protest vor Verfall ist ebenso ungültig wie Protest an einem falschen Zahlungsort; hat der Bezogene für eine andere als die im Wechsel angegebene Zahlungszeit akzeptirt, so muß doch zu der im Wechsel angegebenen protestirt werden. Für die Verpflichtung der Indossanten und des Ausstellers ist lediglich der Wechselinhalt entscheidend. OHG. 21 S. 150. ObT. 26 S. 378. Ob dies auch für die Indossatare nach dem beschränkten Akzept gilt, ist fraglich; es ist aber zu bejahen, da der Wechselinhalt nur

Digitized by Google

ein und derselbe sein kann. Auch Prolongationen ändern den Verfalltag nicht, geben nur Zahlungsfrist. RG. 1 S. 288. Thöl S. 727 ff. und über Prolongation überhaupt WW. § 76. Grünhut 2 § 104 und zu Art. 4 Anm. 22.

6. Protestat, vgl. Art. 88 Nr. 2, ist der Zahlungspflichtige, der Bezogene, selbst nach verweigerter Annahme, der oder die Akzeptanten, der Aussteller des eigenen Wechsels, der Domiziliat, Nothadressat, Ehrenakzeptant, Art. 62, oder deren Rechtsnachfolger. OHG. 2 S. 218, 18 S. 327. Im Falle des Konkurses ist gegen den Gemeinschuldner selbst, nicht gegen den Verwalter, zu protestiren. OHG. 24 S. 22 (Plenarbeschluß) gegen OHG. 22 S. 424. Vgl. Art. 29. Nicht anders verhält es sich, wenn der Zahlungspflichtige verstorben oder geschäftsunfähig ist. Vgl. zu Art. 87 ff. Grünhut 2 § 121 Anm. 5, 6. Ist bei einem nicht domizilirten Wechsel eine Person benannt, bei der Zahlung zu erheben (Zahlstelle, uneigentlicher Domizilwechsel), so ist bei dieser Person gegen den Akzeptanten zu protestiren. OHG. 17 S. 53, 25 S. 107.

7. Aus Art. 21, 39, 48, 54 folgt, daß der Regreß die Vorlegung des Originalwechsels voraussetzt; die Wechselkopie genügt nicht, Art. 72. Dabei versteht sich von selbst, daß die Wechselurkunde in derart ordnungsmäßiger Beschaffenheit sein muß, daß der Regreßpflichtige seine Rechte gegen seine Vormänner und den Akzeptanten zu verfolgen im Stande ist. Weder Akzept, noch die zur Legitimation des Regreßpflichtigen erforderlichen Indossamente dürfen durchstrichen sein; ob die Tilgung durch Zufall oder Schuld erfolgt, ist gleichgültig. OHG. 11 S. 217, Anm. 4 zu Art. 8. Auch nach Verjährung des W. gegen den Akzeptanten kann der Regreßpflichtige nicht mehr in Anspruch genommen werden. RG. 9 S. 21. Ueber Duplikate vgl. Art. 68, 69.

8. Der Protest ist absolutes Erforderniß des Regresses: Aussteller und Indossanten haften nur für Zahlung zur Verfallzeit unter der Bedingung rechtzeitiger Präsentation und Protestes. Der Inhaber hat in seinem Interesse zu protestiren, zufällige Verhinderung trifft ihn ebenso wie verschuldete Unterlassung. Auch bei Prolongation der Verfallzeit durch ausländisches Gesetz (Moratorium, Indult) ist die Prolongation nur von denjenigen Wechselverpflichteten anzuerkennen, welche dem ausländischen Gesetz unterworfen. OHG. 1 S. 288 ff.; 9 S. 197. Vgl. 6 S. 125, 11 S. 219, 5 S. 101. Grünhut 2 § 121 Anm. 12. Thöl S. 727 ff. V. und L. S. 171. W. Bd. 2 S. 766, 770. Ueber gesetzliche Moratorien vgl. Grünhut 2 § 104 Anm. 3. WW. §§ 76, 4. (Die Engl. WO. Sekt. 41, 46, 50, 51, 81 (3) und das Skandin. Ges. § 92 lassen dagegen höhere Gewalt sowohl die Verzögerung der Präsentation, wie das Unterbleiben derselben und der Notirung oder des Protestes bez. der Notifikation entschuldigen.)

9. Wie die Regreßpflicht des Indossanten dem Inhaber gegenüber auf seinem Indossament beruht, wenn es nicht ohne Obligo gegeben, Art. 14, so beruht sein Regreßrecht aus dem gehörig protestirten Wechsel auf dem ihm ertheilten Indossament, welches mit dem Wiedererwerb des Wechsels im Regreßwege von Neuem in Kraft tritt; die Voraussetzung seiner Geltendmachung ist eingetreten. OHG. 24 S. 1 ff. Vgl. Anm. 10 zu Art. 9 ff. Durch die freiwillige oder erzwungene Einlösung des Wechsels sind die ihm nachfolgenden Indossamente in ihrer Wirksamkeit beseitigt. Es ist selbstverständlich, daß er gegen seine Hintermänner, denen er selbst verhaftet sein würde, keinen Regreß hat, ebenso wenig wie gegen einen Vormann, der zugleich sein Nachmann ist, weil Niemand wegen seines Anspruchs zu klagen berechtigt, wegen dessen er dem Verklagten selbst regreßpflichtig. OHG. 18

Digitized by Google

S. 413, 7 S. 290. Weil aber das Indossament Fundament der Regreßpflicht, so fällt das Regreßrecht fort, wenn das Indossament ohne Obligo, OHG. 1 S. 225, oder nicht in der Absicht gegeben, dem Indossatar Regreßrechte zu geben, z. B. also in dem Falle, wo die beiden auf einander folgenden Giros gegeben, um damit für ein von dem Akzeptanten auf den Wechsel zu nehmendes Darlehn Bürgschaft zu leisten. OHG. 19 S. 48. In solchem Falle steht dem klagenden Indossatar, der mitverbürgt, die Einrede aus Art. 82 offen. RGAn. 1 S. 290. Vgl. auch Bolze 5 Nr. 491 (Ind. zum Zweck der Diskontirung), 5 Nr. 495, OHG. 14 S. 417, 19 S. 171, 21 S. 38 (Ind. zahlungshalber).

10. Nicht die Zahlung der Regreßsumme ist das Fundament des Regresses, sondern das dem Regreßnehmer ertheilte Indossament in Verbindung mit dem Besitz des Wechsels und des Protestes; daß er den Nachmann bezahlt oder sonst befriedigt hat, braucht er deshalb nicht zu beweisen, nur die Höhe der aus dem Wechsel nicht hervorgehenden Nebenforderungen, Art. 51. Die Zinsen vom Verfalltage fordert er als gesetzliche Zinsen, nicht als Verzugszinsen, Art. 50, 51. OHG. 3 S. 128, 14 S. 327, 24 S. 1, 5, 6; 16 S. 362, 12 S. 105. Der Zinssatz ist durch § 246 BGB. nicht berührt. Der Gegenbeweis, daß Einlösung nicht vorliegt, d. h. der W. nicht im Regreßwege an den Inhaber zurückgelangt, ist natürlich nicht ausgeschlossen. Staub §§ 3—5 zu Art. 51.

11. Weil durch die Einlösung des gehörig protestirten Wechsels von dem legitimirten letzten Inhaber oder dem Nachmann das Recht des Einlösenden aus dem ihm ertheilten Indossament wieder auflebt, kann er nunmehr von seinem Recht gemäß Art. 10, 16, Abs. 2 wieder Gebrauch machen; zum Durchstreichen der nachfolgenden Giros ist er berechtigt, Art. 55, aber nicht verpflichtet. OHG. 12 S. 47, 24 S. 124. Anm. 6 zu Art. 36 ff. RG. 12 S. 131, 134. Grünhut 2 § 127 zu Anm. 6, 7. Das Wechselrecht des befriedigten Nachmanns erlischt mit der Befriedigung und der Rückgabe des W. an den einlösenden Vormann. Vgl. Anm. 2 Art. 9 ff. RG. 34 S. 50. So wenig der Akzeptant ihm Einreden aus der Person seiner Vormänner entgegensetzen kann, so wenig kann der von ihm belangte Vormann ihm Einreden aus der Person des befriedigten Nachmannes, oder aus der Person der Zwischenmänner entgegensetzen, weder die Einrede der Fälschung des Indossaments, noch die Einrede, daß gegen den Nachmann rechtskräftig entschieden, noch daß er nicht wirklicher Eigenthümer des Wechsels, sondern nur vorgeschoben, alles abgesehen von dem Fall der Arglist. OHG. 2 S. 281, 5 S. 411, 7 S. 78, 16 S. 365, 23 S. 358. Dernburg Bd. 2 § 271.

12. Der Protesterlaß, Art. 42, Grünhut 2 § 122, W.W. § 89, Thöl S. 323, V. und L. S. 173, W. Bd. 2 S. 771, — kann naturgemäß nur von einem Regreßpflichtigen oder dem Akzeptanten des domizilirten Wechsels ausgehen, Protesterlaß durch den Akzeptanten des nicht domizilirten Wechsels ist bedeutungslos, weil er auch ohne Protest verpflichtet ist. Eine Form für den Protesterlaß ist nicht vorgeschrieben, OHG. 19 S. 266; er kann auch mündlich, außerhalb des Wechsels erfolgen, OHG. 5 S. 102, 23 S. 218, hat aber selbstverständlich nur dem gegenüber Wirkung, von dem er und für den er ertheilt ist; auch die vom Aussteller des gezogenen Wechsels im Wechsel ausgesprochene Erlaßklausel schützt den Regreßnehmer nur gegen die Einrede des Ausstellers, nicht der sonstigen Regreßpflichtigen. Der Wechselinhaber muß deshalb, wenn nicht alle Vormänner den Protest erlassen haben,

Digitized by Google

stets Protest erheben. OHG. 5 S. 101, 14 S. 415, 17 S. 261, 274. (Erlaß durch vorbehaltlose Annahme einer Faktura, in welcher Verbindlichkeit wegen Protest oder Verspätung abgelehnt.) OHG. 19 S. 167, 23 S. 217, 218. (O. K. = ohne Kosten als Erlaßklausel. OHG. 17 S. 261, 19 S. 164.) Bolze 17 Nr. 303. (Seitens des Akzeptanten eines domizilirten W. durch Ersuchen an den Aussteller.) OHG. 17 S. 261 und Anm. 8 zu Art. 9 ff. (Einfügung der Erlaßklausel in Blankoindossament ohne Genehmigung des Blankoindossanten). Allgemeine Ablehnung der Garantie für rechtzeitige Präsentation und Protest entbindet nicht von der Haftung für Verschulden. Bolze 16 Nr. 292. OHG. 14 S. 417. Aus Art. 42 Satz 3 geht übrigens klar hervor, daß der Protesterlaß den Inhaber berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Protest zu unterlassen.

13. Aus Art. 42 folgt nicht, daß nicht auch die Präsentation erlassen werden kann. OHG. 5 S. 101, 14 S. 416. Ist sie nicht erlassen, so hat die vom Regreßpflichtigen nachgewiesene Unterlassung der Präsentation dieselben Folgen wie das Unterlassen des Protestes. WW. § 77. Die Notifikationspflicht besteht auch bei Protesterlaß, Art. 45; erlassen kann sie auch werden.

14. Domizilwechsel. Grünhut 2 § 102 zu Anm. 4 ff., Anm. 12—15 zu Art. 21 ff. Daß bei Domizilwechsel ohne benannten Domiziliaten der Protest zur Erhaltung des Rechts gegen den Akzeptanten nicht erforderlich, ist zweifellos. OHG. 20 S. 414. RG. 25 S. 102. ObT. 20 S. 346. Dagegen ist bei benanntem Domiziliaten der Protest gegen den Domiziliaten (nicht den Akzeptanten) unter allen Umständen erforderlich, selbst bei Identität des Inhabers und des Ausstellers mit dem Domiziliaten. OHG. 8 S. 89, 9 S. 421, 11 S. 188, 14 S. 160, 15 S. 207. Grünhut 2 § 102 Anm. 12. Der Akzeptant wird damit zu einem bedingt Verhafteten, aber nicht zum Regreßschuldner, Art. 54, 39. OHG. 23 S. 410, 5 S. 125, 6 S. 155, woraus z. B. folgt, daß Notifikation an ihn nicht erforderlich (das Skandin. Ges. § 20 schreibt diese gleichwohl vor). Dagegen ObT. 58 S. 345. StrA. 39 S. 19. ObT. 45 S. 215, 36 S. 300. In letzterem Falle ist zugegeben, daß, wenn der Aussteller zugleich Domiziliat, Protest erforderlich, sobald ein Dritter der Wechselinhaber, nicht der Aussteller selbst. Dagegen auch Ob. Oesterr. Gerichtshof in Allgem. Oesterr. Ztg. 7 S. 285. Gerichtshalle 1890 S. 192. V. und L. 174, 179. W. Bd. 1 S. 220. Nur wenn der Domizilvermerk nach dem Akzept ohne Wissen und Willen des Akzeptanten auf den Wechsel gebracht, kann das Unterlassen des Protestes dem Akzeptanten gegenüber ebenso wenig schaden, wie wenn der Akzeptant selbst domizilirt hat, OHG. 3 S. 51, 6 S. 24. RG. 28 S. 121. Anders, wenn Regreß gegen den Vormann genommen wird, der nachträglich domizilirt oder den domizilirten W. indossirt hat. Vgl. RG. 32 S. 37. Bolze 17 Nr. 304. Ueber Zahlung durch den Domiziliaten, welche die Wechselobligation tilgt, vgl. OHG. 5 S. 125, 307, 312; 12 S. 115, 11 S. 297. Ueber Durchstreichen des Domizilvermerks OHG. 1 S. 245, 7 S. 88.

15. Notifikation. Art. 45, 46, 47. Grünhut 2 § 123, Thöl S. 395, V. und L. S. 180, WW. § 90, sie muß schriftlich innerhalb zwei Tagen nach der Protesterhebung bez. nach der erhaltenen Benachrichtigung, auch bei erlassenem Protest, dem regreßpflichtigen Vormann, auch dem Aussteller, OHG. 2 S. 125, 220, nicht aber dem Akzeptanten, wenn er nicht zugleich Vormann, OHG. 14 S. 329, auch nicht dem Indossanten ohne Obligo, geschehen, RG. 1 S. 45. Das Prinzip des Art. 45 ist nicht anwendbar auf das Verhältniß zwischen

Digitized by Google

Akzeptant und Domiziliat, Notifikation von Protest bei letzterem nicht erforderlich, weil der Akzeptant immer Hauptschuldner. OHG. 5 S. 311, 6 S. 159, 11 S. 305. Wenn aber der Akzeptant zugleich Indossant des domizilirten Wechsels, ist Art. 45 anzuwenden. StrA. 34 S. 211, 215. Die Notifik. ist nicht Theil des Fundaments der Regreßklage, die Unterlassung deshalb vom Beklagten zu rügen, OHG. 2 S. 118, 216, Bolze 4 Nr. 549, aber vom Kläger zu beweisen. OHG. 16 S. 366, RG. 9 S. 22, 26. Ist das Indossament des Vormannes nicht datirt, so kann dieser sich auf die persönliche Kenntniß des Regreßnehmers von seinem Wohnort nicht berufen; wer nicht datirt, verzichtet. OHG. 18 S. 139. Art. 47. Dasselbe gilt, wenn der Wohnort des Ausstellers aus der Unterschrift nicht zu ersehen. Bolze 11 Nr. 267. Notifikation an den unmittelbaren Vormann erhält den Anspruch auf Zinsen und Kosten, RG. 14 S. 107 (auch Provision), gegen sämmtliche Vormänner, auch wenn diese nicht benachrichtigt, Notifikation an einen Vormann erhält den Anspruch jedenfalls gegen diesen und dessen Vormänner. Andrerseits setzt der angedrohte Verlust des Anspruchs natürlich Pflicht zur Notifikation voraus, und geht nicht weiter, als auf die in Art. 45 bezeichneten Zinsen und Kosten, d. h. die Zinsen der Wechselsumme bis zu anderweit begründeter Zinspflicht, und die Wechselunkosten. Staub § 11 zu Art. 45. Nachholung der Notifikation kann für den Schadensersatzanspruch von Bedeutung sein. Der Prokuraindossatar hat nach Art. 17 dem Vormann seines Indossanten zu notifiziren. Art. 92 (Verfalltag an Sonntag, Feiertag) ist für die Notifikation nicht direkt anwendbar, da er nur von der Protesterhebung und im Uebrigen von Handlungen spricht, die der Wechselverpflichtete zu leisten hat. Sein Prinzip trifft aber auch für die wechselrechtliche Notifikationspflicht zu. Vgl. § 48 I 3 ALR. BGB. § 193. Der Art. 46 (Beweis der Notifikation) beruht darauf, daß die Notifikation im Interesse des regreßpflichtigen Vormannes, und wenn die Benachrichtigung durch die Post geschieht, auf dessen Gefahr erfolgt.

16. Art. 48. Grünhut 2 § 124. Unter den Kosten ist die Provision, Art. 50 Abs. 1 Nr. 3, mitverstanden, überhaupt Alles, was der Inhaber nach Art. 51 zu fordern hat. Inhaber ist der zur Empfangnahme, Quittung, Aushändigung des W. legitimirte Inhaber. Aus Art. 48 folgt, daß der Inhaber nach Protest sich auf Theilzahlungen, Art. 38, nicht einzulassen braucht. Ein Präjudiz ist übrigens an die Ablehnung der Annahme der Zahlung in diesem Falle nicht geknüpft. Die Klage auf Auslieferung des Wechsels, die auch dem Akzeptanten und dem Aveliſten zusteht, ist keine Wechselklage, auch nicht vindic. oder exhibit., sondern Klage auf Erfüllung der durch die Zahlung begründeten Obligation auf Quittung und Auslieferung des Wechsels. Der Beweis des Besitzes des Wechsels in den Händen des Beklagten ist deshalb nicht erforderlich. RG. 4 S. 58, 61; 28 S. 434. Ueber Zahlungsanerbieten nach Protest: Thöl S. 572. V. und L. S. 183 ff. W. Bd. 1 S. 349 ff. Daß der Inhaber in Annahmeverzug geräth, wenn er die Annahme gehörig offerirter Zahlung verweigert, folgt aus allgemeinen Grundsätzen. BGB. §§ 293, 300 ff. Vgl. RG. 14 S. 105.

17. Solidare Haftung. Grünhut 2 §§ 129, 130. Art. 49 beruht auf dem Art. 81 und der aus demselben folgenden Solidarhaftung aller Wechselverpflichteten, auch des Akzeptanten, vgl. Bolze 15 Nr. 270, auch für die Prozeßkosten. RG. 15 S. 381, 33 S. 79, 88. Die Art. 50, 51 bestimmen den Umfang des Regreßanspruchs und des Interesses, für welches Aussteller und Vormänner wechselrechtlich haften. Zu zahlen ist danach die Wechselsumme und

Digitized by Google

was zur Erhaltung des Wechselrechts nothwendig aufgewendet, Provision für eigene Mühwaltung, Porto, Courtage, Stempel, Protestkosten. Die Prozeßkosten, welche durch den Versuch der Beitreibung gegen einen Verpflichteten entstanden, sind nicht genannt, nicht Theil der Wechselregreßsumme, der Anspruch auf Erstattung solcher ist kein wechselmäßiger, besonders auf Vertrag, Auftrag u. a. zu gründen. OHG. 24 S. 88, 93. Vgl. Art. 81. Dagegen sind die Zinsen der Wechselsumme vom Verfalltage ab (die Auslagen sind nicht zu verzinsen) ein Theil des Interesses der Nichterfüllung, keine Verzugszinsen, deshalb auch von dem Akzeptanten des beim Domizilliaten protestirten Wechsels zu zahlen. OHG. 6 S. 155, 14 S. 327. Vgl. Wechselprozeß und Anm. 10.

18. Art. 50, 51. Grünhut 2 §§ 125, 126. Der letzte Inhaber erhält die Wechselsumme nach dem Kurse (Börsen-, Marktpreis) eines Sichtwechsels vom Zahlungsort auf den Wohnort des Indossanten, weil der Indossant für Zahlung bei Verfall am Zahlungsort garantirt; er erhält damit dasjenige, was er aufzuwenden hat, um sich am Zahlungsort in den Besitz der Wechselsumme zu setzen. Der einlösende Vormann dagegen erhält die von ihm gezahlten Beträge zum Sichtkurse seines Wohnorts auf den des von ihm in Anspruch genommenen Indossanten, weil sein Interesse darin besteht, daß er erhält, was er hat leisten müssen. Vgl. OHG. 24 S. 4, 5. Auch die Haftung des Akzeptanten nimmt danach einen verschiedenen Umfang an, je nachdem er von dem Inhaber oder dem einlösenden Vormann belangt wird; auch gegen ihn bestehen aber dieselben Ansprüche, wie sie in Art. 50, 51 normirt, namentlich der Anspruch auf sechs Prozent Zinsen vom Verfalltage. OHG. 1 S. 251, 5 S. 104. Gegen Protestkosten und Provision ist er geschützt, wenn der Protest schlechthin überflüssig und wahrer Regreß nicht vorliegt, z. B. wenn der Wechsel in der Hand des Ausstellers oder des Remittenten geblieben. RG. 41 S. 126 (keine Provision des Ausstellers). OHG. 5 S. 104. A. A. Grünhut 2 § 129. Bei der Gestaltung des Wechselprozesses ist der Protest kaum je als schlechthin überflüssig zu bezeichnen. Staub § 15 zu Art. 50. RG. 41 S. 126. Bolze 11 Nr. 268 (Provision des Ausstellers Art. 50). Busch, Archiv für Handels- und WR. Bd. 48 S. 314. Ueber Akzept „nicht an Order" vgl. Anm. 6 zu Art. 21 ff. Vgl. über Kurs: Thöl S. 134, 361, 466. V. u. L. S. 187, 191. WW. § 24. v. Canstein § 5 II.

19. Art. 52 besagt, daß, wenn der Wechsel im Auslande ausgestellt oder indossirt, die höheren, an dem ausländischen Orte zulässigen Sätze vom Inländer berechnet, auch im Inlande verlangt werden können; d. h. der Umfang der Regreßpflicht wird nach dem Recht des Ortes beurtheilt, wo ausgestellt, indossirt ist, weil sie dort zu erfüllen ist, und der inländische Vormann kann nicht einwenden, daß die liquidirten Sätze nach Art. 50, 51 dem inländischen Regreßnehmer gegenüber zu hoch. Zu Gunsten des ausländischen Wechselinhabers und Regreßnehmers gilt dies aber dem Akzeptanten und Regreßpflichtigen gegenüber, der im Inlande akzeptirt oder indossirt hat, nicht. Vgl. Grünhut 2 §§ 125, 126. V. u. L. S. 192. WW. § 95 (Retourrechnung). Staub zu Art. 52.

20. Art. 53. Grünhut 2 § 128, WW. § 95. Der Rückwechsel repräsentirt gewissermaßen den Hauptwechsel; er darf nicht Datowechsel sein, muß a drittura gestellt sein, d. h. direkt auf den Regreßpflichtigen und dessen Wohnort gezogen werden, nicht domizilirt sein, um unnöthige Kosten zu vermeiden; es ist selbstverständlich, daß er nur gegen Herausgabe des Hauptwechsels und Protestes eingelöst

Digitized by Google

zu werden braucht. Art. 54. Thöl S. 365. V. u. L. S. 193. W. Bd. 2 S. 877. (A drittura kommt hier und da auch in der Bedeutung: unmittelbar zwischen Nehmer und Geber, ohne Vermittelung eines Mäklers, vor.)

21. Zu Art. 54 vgl. oben Anm. 7, 11 u. Art. 39. Grünhut 2 § 127.

22. Art. 55 bezieht sich nur auf den gehörig nach Verfall protestirten Wechsel, vgl. oben Anm. 4 und 11, giebt aber auch dem Honoraten das Recht, wenn er den W. vom Ehrenzahler einlöst. RG. 12 S. 131, 134, OHG. 12 S. 47. Durch das Durchstreichen der Nachindossamente sichert der Einlösende, der durch die Einlösung wieder in seine frühere rechtliche Stellung als Indossatar getreten ist, sich gegen seine Nachmänner und ist nunmehr im Stande, den Wechsel weiter zu begeben, zu welchem Zwecke es übrigens dieses Durchstreichens nicht bedarf. Vgl. Anm. 11. Vgl. RG. 41 S. 412, 414. Zum Zwecke des Regresses gegen die Vormänner muß er den Protest dem Nachindossatar natürlich aushändigen; gegen den Akzeptanten bedarf es dessen nicht. Ueber Benutzung eines Blankoindossaments vor Protest zur Weiterbegebung nach Protest unter Durchstreichung der nachfolgenden Giros vgl. Anm. 24 zu Art. 9 ff. Der Besitzer und Indossatar vor Protest braucht die nachfolgenden Indossamente nicht zu durchstreichen. Bolze 9 Nr. 277. Grünhut 2 § 127 bei Anm. 6, 7.

23. Ueber ausl. R. W. Bd. 2 S. 850 ff. Dasselbe weicht hier vielfach ab. Vgl. Anm. 5, 8. Schon nach dem früheren engl. R. war die Notifikation unerläßlich, um Aussteller und Indossanten zur Wechselzahlung zu verpflichten, ObT. 36 S. 289, 299. Nach der Engl. WO. Sekt. 51 ist bei Inlandwechseln, d. h. nach Sekt. 4 Wechseln, die innerhalb der britischen Inseln gezogen und zahlbar, oder auch nur innerhalb der britischen Inseln auf eine daselbst wohnende Person gezogen, oder sich so darstellt, der Protest überhaupt nicht erforderlich, nur bei Auslandwechseln. Dagegen hat die Engl. WO. Sekt. 48, 49, 50, 52 das sog. strenge Notifikationssystem, wonach der Regreßanspruch durch ordnungsmäßige Benachrichtigung, wenn die Unterlassung nicht entschuldigt, von der Benachrichtigung aller Vormänner bei Dishonorirung durch Nichtannahme oder Nichtzahlung abhängig; jeder nicht benachrichtigte Vormann ist liberirt. Notifikation wegen Nichtannahme macht aber die wegen Nichtzahlung überflüssig, wenn nicht nachträglich akzeptirt. Das französische R., art. 165—171 c. d. c., und das Belg. Ges. verlangen nicht Notifikation, aber beim Ausbleiben der Einlösung Klage in sehr kurzen Fristen. Ueber brasil. R. vgl. OHG. 19 S. 203. ObT. 14 S. 813. Das Russ. R. verlangt ebenfalls Notifikation, OHG. 9 S. 358, der neue Entwurf hat dies System verlassen und verpflichtet nur den protestirenden Notar zur Benachrichtigung, ohne ein Präjudiz daran zu knüpfen. Späing S. 132 ff.

IX. Intervention.

1. Ehren-Annahme.

Artikel 56.

Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden. Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Digitized by Google

Artikel 57.

Die Ehren-Annahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Artikel 58.

Der Ehren-Akzeptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehren-Annahme bemerken lassen. Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben. Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Artikel 59.

Wenn der Ehren-Akzeptant unterlassen hat, in seinem Akzepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Artikel 60.

Der Ehren-Akzeptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehren-Akzeptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Artikel 61.

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung. Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

Dernburg Bd. 2 §§ 262, 279. Thöl S. 520 ff., 534 ff. V. und L. S. 197 ff. W. Bd. 1 S. 264. WW. §§ 96—99, 73, 87 (Interventionsproteste). Lehmann §§ 119, 132. v. Canstein § 21. Grünhut 2 §§ 133, 134.

Ehrenannahme 5. 6.
Haftung des Ehrenakzeptanten 6.
Honorat 3. 7.
Intervention (Begriff) 2.
— des Akzeptanten 2.
— des Ausstellers 2.
— Bezogenen 2.
— des Domizillaten 2.
Intervenient (Honorant) 2. 5.
Nothadresse 2. 4. 5.
— auf Hamburg, Altona 1.
— des Ausstellers bei sich selbst 2.
— des Indossanten bei sich selbst 2.
Regreß 2. 6.
Verjährung 6.

1. Zusätzliche Bestimmungen enthalten der § 7 der V. v. 5. März 1849 für Hamburg und der § 10 des Ges. v. 13. Mai 1867 für Schleswig-Holstein, wonach die Art. 56 und 62 auch für Hamburgische Nothadressen, welche sich auf einem auf Altona gezogenen, und für Altonaer Nothadressen, welche sich auf einem auf Ham-

Digitized by Google

zu werden braucht. Art. 54. Thöl S. 365. V. u. L. S. 193. W. Bd. 2 S. 877. (A drittura kommt hier und da auch in der Bedeutung: unmittelbar zwischen Nehmer und Geber, ohne Vermittelung eines Mäklers, vor.)

21. Zu Art. 54 vgl. oben Anm. 7, 11 u. Art. 39. Grünhut 2 § 127.

22. Art. 55 bezieht sich nur auf den gehörig nach Verfall protestirten Wechsel, vgl. oben Anm. 4 und 11, giebt aber auch dem Honoraten das Recht, wenn er den W. vom Ehrenzahler einlöst. RG. 12 S. 131, 134, OHG. 12 S. 47. Durch das Durchstreichen der Nachindossamente sichert der Einlösende, der durch die Einlösung wieder in seine frühere rechtliche Stellung als Indossatar getreten ist, sich gegen seine Nachmänner und ist nunmehr im Stande, den Wechsel weiter zu begeben, zu welchem Zwecke es übrigens dieses Durchstreichens nicht bedarf. Vgl. Anm. 11. Vgl. RG. 41 S. 412, 414. Zum Zwecke des Regresses gegen die Vormänner muß er den Protest dem Nachindossatar natürlich aushändigen; gegen den Akzeptanten bedarf es dessen nicht. Ueber Benutzung eines Blankoindossaments vor Protest zur Weiterbegebung nach Protest unter Durchstreichung der nachfolgenden Giros vgl. Anm. 24 zu Art. 9 ff. Der Besitzer und Indossatar vor Protest braucht die nachfolgenden Indossamente nicht zu durchstreichen. Bolze 9 Nr. 277. Grünhut 2 § 127 bei Anm. 6, 7.

23. Ueber ausl. R. W. Bd. 2 S. 850 ff. Dasselbe weicht hier vielfach ab. Vgl. Anm. 5, 8. Schon nach dem früheren engl. R. war die Notifikation unerläßlich, um Aussteller und Indossanten zur Wechselzahlung zu verpflichten, ObT. 36 S. 289, 299. Nach der Engl. WO. Sekt. 51 ist bei Inlandwechseln, d. h. nach Sekt. 4 Wechseln, die innerhalb der britischen Inseln gezogen und zahlbar, oder auch nur innerhalb der britischen Inseln auf eine daselbst wohnende Person gezogen, oder sich so darstellt, der Protest überhaupt nicht erforderlich, nur bei Auslandwechseln. Dagegen hat die Engl. WO. Sekt. 48, 49, 50, 52 das sog. strenge Notifikationssystem, wonach der Regreßanspruch durch ordnungsmäßige Benachrichtigung, wenn die Unterlassung nicht entschuldigt, von der Benachrichtigung aller Vormänner bei Dishonorirung durch Nichtannahme oder Nichtzahlung abhängig; jeder nicht benachrichtigte Vormann ist liberirt. Notifikation wegen Nichtannahme macht aber die wegen Nichtzahlung überflüssig, wenn nicht nachträglich akzeptirt. Das französische R., art. 165—171 c. d. c., und das Belg. Ges. verlangen nicht Notifikation, aber beim Ausbleiben der Einlösung Klage in sehr kurzen Fristen. Ueber brasil. R. vgl. OHG. 19 S. 203. ObT. 14 S. 813. Das Russ. R. verlangt ebenfalls Notifikation, OHG. 9 S. 358, der neue Entwurf hat dies System verlassen und verpflichtet nur den protestirenden Notar zur Benachrichtigung, ohne ein Präjudiz daran zu knüpfen. Späing S. 132 ff.

IX. Intervention.

1. Ehren-Annahme.

Artikel 56.

Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden. Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Digitized by Google

Artikel 57.

Die Ehren-Annahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Artikel 58.

Der Ehren-Akzeptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehren-Annahme bemerken lassen. Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben. Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Artikel 59.

Wenn der Ehren-Akzeptant unterlassen hat, in seinem Akzepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Artikel 60.

Der Ehren-Akzeptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehren-Akzeptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Artikel 61.

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung. Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

Dernburg Bd. 2 §§ 262, 279. Thöl S. 520 ff., 534 ff. V. und L. S. 197 ff. W. Bd. 1 S. 264. WW. §§ 96—99, 73, 87 (Interventionsproteste). Lehmann §§ 119, 132. v. Canstein § 21. Grünhut 2 §§ 133, 134.

Ehrenannahme 5. 6.
Haftung des Ehrenakzeptanten 4.
Honorat 3. 7.
Intervention (Begriff) 2.
— des Akzeptanten 2.
— des Ausstellers 2.
— Bezogenen 2.
— des Domizilaten 2.
Intervenient (Honorant) 2. 5.
Nothadresse 2. 4. 5.
— auf Hamburg, Altona 1.
— des Ausstellers bei sich selbst 2.
— des Indossanten bei sich selbst 2.
Regreß 2. 6.
Verjährung 6.

1. Zusätzliche Be[illegible] enthalte[illegible] der A. v. 5. März 1849 für Hamburg und der [illegible] v. 13. [illegible] Schleswig-Holstein, wonach die Art. 56 und [illegible] Hamburg [illegible] sich auf einem auf Altona gezog[illegible] Altona [illegible] em auf [illegible]

Digitized by Google

3. Grünhut 2 § 121. Wesentliche Bedingung jedes Regresses, Fundament der Regreßklage, deshalb von Amtswegen zu berücksichtigen, OHG. 1. S. 294, 18 S. 272, 12 S. 113, 7 S. 183, ist: daß der gültige Wechsel zu der im Wechsel angegebenen Zahlungszeit an dem Zahlungsort von dem wechselmäßig legitimirten Inhaber, Art. 36, welcher Zahlung fordern kann und welchem Zahlung zu leisten, dem Zahlungsverpflichteten bez. allen Zahlungsverpflichteten, Art. 81, 62 innerhalb der Protestfrist präsentirt und mangels Zahlung protestirt ist, wenn nicht der Protest erlassen ist. Fehlt der Regreßklage eines dieser Erfordernisse, so ist sie abzuweisen; kann das fehlende aber noch nachgeholt werden, so kann der neuen, vollständigen Klage deshalb konsequent auch nicht die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegengesetzt werden. OHG. 7 S. 184. Die Notifikation von der Nichtzahlung, Art. 45—47, ist dagegen nur nebensächlich, nicht Bedingung des Regresses, nicht Klagegrund, ihr Unterlassen hat nur civilrechtliche Folgen (Schadenersatz, Verlust der Zinsen und Kosten), ist vom Beklagten zu excipiren. OHG. 2 S. 125, 219. Vgl. RG. 9 S. 22, 26. Zu präsentiren ist dem Regreßpflichtigen nicht. StrA. 52 S. 12. OHG. 23 S. 5, 7 sagt nicht das Gegentheil. Ueber Rückforderung des trotz ungültigen Protestes an den Nachmann Gezahlten vgl. Bolze 17 Nr. 309. Staub § 6 zu Art. 41. Vgl. auch OHG. 17 S. 1; Grünhut 2 § 107 Anm. 12, 13, § 121 bei Anm. 2; BGB. §§ 813, 814, und über Anfechtbarkeit der geleisteten Zahlung, Konk.O. § 34 (27), Grünhut 2 § 110.

4. Nur der gemäß Art. 36 legitimirte Inhaber ist zu Zahlungsforderung und Protest berechtigt, darauf beruht die Vorschrift in Art. 88 Nr. 2, daß aus dem Protest erhellen muß, für wen protestirt. Protest durch den nicht legitimirten Inhaber ist kein gültiger Protest und zur Erhaltung des Regresses nicht geeignet; deshalb muß derjenige, der nach Verfall vor Protest den Wechsel vom Inhaber als Vormann einlöst, die dem seinen nachfolgenden Giros durchstreichen. RG. 1 S. 32, 27 S. 41, 32 S. 78. Zahlt ein Dritter, nicht im Wechselverbande Stehender den Wechsel, so muß er sich durch Giro legitimiren, um den Wechselanspruch geltend machen zu können. OHG. 18 S. 273, 138; 1 S. 247, 6 S. 163, 7 S. 80, 12 S. 47, 13 S. 67, 14 S. 152, RG. 2 S. 75, 33 S. 143, 148 und Anm. 27 zu Art. 9 ff. (Prokuraindoss.), Anm. 6 zu Art. 36 ff. Alles das gilt selbstverständlich auch für Domizilwechsel mit benanntem Domiziliaten.

5. Der Protest muß am Zahlungsort, zur wechselmäßigen Zahlungszeit, innerhalb der Protestfrist, Art. 41 Abs. 2, d. h. am Zahlungstage, der ein Werktag sein muß, oder innerhalb der nächsten 2 Werktage, gegen den Zahlungspflichtigen erhoben werden, bei Meß- und Marktwechseln jedenfalls innerhalb der Meß- und Marktzeit. ObT. 58 S. 336. RG. 1 S. 294. Anm. 20 zu Art. 16. (Nach dem Cod. c. Art. 162 ist am Tage nach Verfall, nach Ital. R. Art. 295 am ersten Werktage nach dem Zahlungstage, in Belgien am zweiten Tage nach Verfall zu protestiren. Engl. WO. Sekt. 51 (4), 93 schreibt das Notiren des Protestes am Tage der Dishonorirung vor.) Protest vor Verfall ist ebenso ungültig wie Protest an einem falschen Zahlungsort; hat der Bezogene für eine andere als die im Wechsel angegebene Zahlungszeit akzeptirt, so muß doch zu der im Wechsel angegebenen protestirt werden. Für die Verpflichtung der Indossanten und des Ausstellers ist lediglich der Wechselinhalt entscheidend. OHG. 21 S. 150. ObT. 26 S. 378. Ob dies auch für die Indossatare nach dem beschränkten Akzept gilt, ist fraglich; es ist aber zu bejahen, da der Wechselinhalt nur

Digitized by Google

ein und derselbe sein kann. Auch Prolongationen ändern den Verfalltag nicht, geben nur Zahlungsfrist. RG. 1 S. 288. Thöl S. 727 ff. und über Prolongation überhaupt WW. § 76. Grünhut 2 § 104 und zu Art. 4 Anm. 22.

6. Protestat, vgl. Art. 88 Nr. 2, ist der Zahlungspflichtige, der Bezogene, selbst nach verweigerter Annahme, der oder die Akzeptanten, der Aussteller des eigenen Wechsels, der Domiziliat, Nothadressat, Ehrenakzeptant, Art. 62, oder deren Rechtsnachfolger. OHG. 2 S. 218, 18 S. 327. Im Falle des Konkurses ist gegen den Gemeinschuldner selbst, nicht gegen den Verwalter, zu protestiren. OHG. 24 S. 22 (Plenarbeschluß) gegen OHG. 22 S. 424. Vgl. Art. 29. Nicht anders verhält es sich, wenn der Zahlungspflichtige verstorben oder geschäftsunfähig ist. Vgl. zu Art. 87 ff. Grünhut 2 § 121 Anm. 5, 6. Ist bei einem nicht domizilirten Wechsel eine Person benannt, bei der Zahlung zu erheben (Zahlstelle, uneigentlicher Domizilwechsel), so ist bei dieser Person gegen den Akzeptanten zu protestiren. OHG. 17 S. 53, 25 S. 107.

7. Aus Art. 21, 39, 48, 54 folgt, daß der Regreß die Vorlegung des Originalwechsels voraussetzt; die Wechselkopie genügt nicht, Art. 72. Dabei versteht sich von selbst, daß die Wechselurkunde in derart ordnungsmäßiger Beschaffenheit sein muß, daß der Regreßpflichtige seine Rechte gegen seine Vormänner und den Akzeptanten zu verfolgen im Stande ist. Weder Akzept, noch die zur Legitimation des Regreßpflichtigen erforderlichen Indossamente dürfen durchstrichen sein; ob die Tilgung durch Zufall oder Schuld erfolgt, ist gleichgültig. OHG. 11 S. 217, Anm. 4 zu Art. 8. Auch nach Verjährung des W. gegen den Akzeptanten kann der Regreßpflichtige nicht mehr in Anspruch genommen werden. RG. 9 S. 21. Ueber Duplikate vgl. Art. 68, 69.

8. Der Protest ist absolutes Erforderniß des Regresses: Aussteller und Indossanten haften nur für Zahlung zur Verfallzeit unter der Bedingung rechtzeitiger Präsentation und Protestes. Der Inhaber hat in seinem Interesse zu protestiren, zufällige Verhinderung trifft ihn ebenso wie verschuldete Unterlassung. Auch bei Prolongation der Verfallzeit durch ausländisches Gesetz (Moratorium, Indult) ist die Prolongation nur von denjenigen Wechselverpflichteten anzuerkennen, welche dem ausländischen Gesetz unterworfen. OHG. 1 S. 288 ff.; 9 S. 197. Vgl. 6 S. 125, 11 S. 219, 5 S. 101. Grünhut 2 § 121 Anm. 12. Thöl S. 727 ff. V. und L. S. 171. W. Bd. 2 S. 766, 770. Ueber gesetzliche Moratorien vgl. Grünhut 2 § 104 Anm. 3. WW. §§ 76, 4. (Die Engl. WO. Sekt. 41, 46, 50, 51, 81 (3) und das Skandin. Ges. § 92 lassen dagegen höhere Gewalt sowohl die Verzögerung der Präsentation, wie das Unterbleiben derselben und der Notirung oder des Protestes bez. der Notifikation entschuldigen.)

9. Wie die Regreßpflicht des Indossanten dem Inhaber gegenüber auf seinem Indossament beruht, wenn es nicht ohne Obligo gegeben, Art. 14, so beruht sein Regreßrecht aus dem gehörig protestirten Wechsel auf dem ihm ertheilten Indossament, welches mit dem Wiedererwerb des Wechsels im Regreßwege von Neuem in Kraft tritt; die Voraussetzung seiner Geltendmachung ist eingetreten. OHG. 24 S. 1 ff. Vgl. Anm. 10 zu Art. 9 ff. Durch die freiwillige oder erzwungene Einlösung des Wechsels sind die ihm nachfolgenden Indossamente in ihrer Wirksamkeit beseitigt. Es ist selbstverständlich, daß er gegen seine Hintermänner, denen er selbst verhaftet sein würde, keinen Regreß hat, ebenso wenig wie gegen einen Vormann, der zugleich sein Nachmann ist, weil Niemand wegen seines Anspruchs zu klagen berechtigt, wegen dessen er dem Verklagten selbst regreßpflichtig. OHG. 18

Digitized by Google

S. 413, 7 S. 290. Weil aber das Indossament Fundament der Regreßpflicht, so fällt das Regreßrecht fort, wenn das Indossament ohne Obligo, OHG. 1 S. 225, oder nicht in der Absicht gegeben, dem Indossatar Regreßrechte zu geben, z. B. also in dem Falle, wo die beiden auf einander folgenden Giros gegeben, um damit für ein von dem Akzeptanten auf den Wechsel zu nehmendes Darlehn Bürgschaft zu leisten. OHG. 19 S. 48. In solchem Falle steht dem klagenden Indossatar, der mitverbürgt, die Einrede aus Art. 82 offen. RGAn. 1 S. 290. Vgl. auch Bolze 5 Nr. 491 (Ind. zum Zweck der Diskontirung), 5 Nr. 495, OHG. 14 S. 417, 19 S. 171, 21 S. 38 (Ind. zahlungshalber).

10. Nicht die Zahlung der Regreßsumme ist das Fundament des Regresses, sondern das dem Regreßnehmer ertheilte Indossament in Verbindung mit dem Besitz des Wechsels und des Protestes; daß er den Nachmann bezahlt oder sonst befriedigt hat, braucht er deshalb nicht zu beweisen, nur die Höhe der aus dem Wechsel nicht hervorgehenden Nebenforderungen, Art. 51. Die Zinsen vom Verfalltage fordert er als gesetzliche Zinsen, nicht als Verzugszinsen, Art. 50, 51. OHG. 3 S. 128, 14 S. 327, 24 S. 1, 5, 6; 16 S. 362, 12 S. 105. Der Zinssatz ist durch § 246 BGB. nicht berührt. Der Gegenbeweis, daß Einlösung nicht vorliegt, d. h. der W. nicht im Regreßwege an den Inhaber zurückgelangt, ist natürlich nicht ausgeschlossen. Staub §§ 3—5 zu Art. 51.

11. Weil durch die Einlösung des gehörig protestirten Wechsels von dem legitimirten letzten Inhaber oder dem Nachmann das Recht des Einlösenden aus dem ihm ertheilten Indossament wieder auflebt, kann er nunmehr von seinem Recht gemäß Art. 10, 16, Abs. 2 wieder Gebrauch machen; zum Durchstreichen der nachfolgenden Giros ist er berechtigt, Art. 55, aber nicht verpflichtet. OHG. 12 S. 47, 24 S. 124. Anm. 6 zu Art. 36 ff. RG. 12 S. 131, 134. Grünhut 2 § 127 zu Anm. 6, 7. Das Wechselrecht des befriedigten Nachmanns erlischt mit der Befriedigung und der Rückgabe des W. an den einlösenden Vormann. Vgl. Anm. 2 Art. 9 ff. RG. 34 S. 50. So wenig der Akzeptant ihm Einreden aus der Person seiner Vormänner entgegensetzen kann, so wenig kann der von ihm belangte Vormann ihm Einreden aus der Person des befriedigten Nachmannes, oder aus der Person der Zwischenmänner entgegensetzen, weder die Einrede der Fälschung des Indossaments, noch die Einrede, daß gegen den Nachmann rechtskräftig entschieden, noch daß er nicht wirklicher Eigenthümer des Wechsels, sondern nur vorgeschoben, alles abgesehen von dem Fall der Arglist. OHG. 2 S. 281, 5 S. 411, 7 S. 78, 16 S. 365, 23 S. 358. Dernburg Bd. 2 § 271.

12. Der Protesterlaß, Art. 42, Grünhut 2 § 122, W.W. § 89, Thöl S. 323, V. und L. S. 173, W. Bd. 2 S. 771, — kann naturgemäß nur von einem Regreßpflichtigen oder dem Akzeptanten des domizilirten Wechsels ausgehen, Protesterlaß durch den Akzeptanten des nicht domizilirten Wechsels ist bedeutungslos, weil er auch ohne Protest verpflichtet ist. Eine Form für den Protesterlaß ist nicht vorgeschrieben, OHG. 19 S. 266; er kann auch mündlich, außerhalb des Wechsels erfolgen, OHG. 5 S. 102, 23 S. 218, hat aber selbstverständlich nur dem gegenüber Wirkung, von dem er und für den er ertheilt ist; auch die vom Aussteller des gezogenen Wechsels im Wechsel ausgesprochene Erlaßklausel schützt den Regreßnehmer nur gegen die Einrede des Ausstellers, nicht der sonstigen Regreßpflichtigen. Der Wechselinhaber muß deshalb, wenn nicht alle Vormänner den Protest erlassen haben,

Digitized by Google

stets Protest erheben. OHG. 5 S. 101, 14 S. 415, 17 S. 261, 274. (Erlaß durch vorbehaltlose Annahme einer Faktura, in welcher Verbindlichkeit wegen Protest oder Verspätung abgelehnt.) OHG. 19 S. 167, 23 S. 217, 218. (O. K. = ohne Kosten als Erlaßklausel. OHG. 17 S. 261, 19 S. 164.) Bolze 17 Nr. 303. (Seitens des Akzeptanten eines domizilirten W. durch Ersuchen an den Aussteller.) OHG. 17 S. 261 und Anm. 8 zu Art. 9 ff. (Einfügung der Erlaßklausel in Blankoindossament ohne Genehmigung des Blankoindossanten). Allgemeine Ablehnung der Garantie für rechtzeitige Präsentation und Protest entbindet nicht von der Haftung für Verschulden. Bolze 16 Nr. 292. OHG. 14 S. 417. Aus Art. 42 Satz 3 geht übrigens klar hervor, daß der Protesterlaß den Inhaber berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Protest zu unterlassen.

13. Aus Art. 42 folgt nicht, daß nicht auch die Präsentation erlassen werden kann. OHG. 5 S. 101, 14 S. 416. Ist sie nicht erlassen, so hat die vom Regreßpflichtigen nachgewiesene Unterlassung der Präsentation dieselben Folgen wie das Unterlassen des Protestes. WW. § 77. Die Notifikationspflicht besteht auch bei Protesterlaß, Art. 45; erlassen kann sie auch werden.

14. Domizilwechsel. Grünhut 2 § 102 zu Anm. 4 ff., Anm. 12—15 zu Art. 21 ff. Daß bei Domizilwechsel ohne benannten Domiziliaten der Protest zur Erhaltung des Rechts gegen den Akzeptanten nicht erforderlich, ist zweifellos. OHG. 20 S. 414. RG. 25 S. 102. ObT. 20 S. 346. Dagegen ist bei benanntem Domiziliaten der Protest gegen den Domiziliaten (nicht den Akzeptanten) unter allen Umständen erforderlich, selbst bei Identität des Inhabers und des Ausstellers mit dem Domiziliaten. OHG. 8 S. 89, 9 S. 421, 11 S. 188, 14 S. 160, 15 S. 207. Grünhut 2 § 102 Anm. 12. Der Akzeptant wird damit zu einem bedingt Verhafteten, aber nicht zum Regreßschuldner, Art. 54, 39. OHG. 23 S. 410, 5 S. 125, 6 S. 155, woraus z. B. folgt, daß Notifikation an ihn nicht erforderlich (das Skandin. Ges. § 20 schreibt diese gleichwohl vor). Dagegen ObT. 58 S. 345. StrA. 39 S. 19. ObT. 45 S. 215, 36 S. 300. In letzterem Falle ist zugegeben, daß, wenn der Aussteller zugleich Domiziliat, Protest erforderlich, sobald ein Dritter der Wechselinhaber, nicht der Aussteller selbst. Dagegen auch Ob. Oesterr. Gerichtshof in Allgem. Oesterr. Ztg. 7 S. 285. Gerichtshalle 1890 S. 192. V. und L. 174, 179. W. Bd. 1 S. 220. Nur wenn der Domizilvermerk nach dem Akzept ohne Wissen und Willen des Akzeptanten auf den Wechsel gebracht, kann das Unterlassen des Protestes dem Akzeptanten gegenüber ebenso wenig schaden, wie wenn der Akzeptant selbst domizilirt hat, OHG. 3 S. 51, 6 S. 24. RG. 28 S. 121. Anders, wenn Regreß gegen den Vormann genommen wird, der nachträglich domizilirt oder den domizilirten W. indossirt hat. Vgl. RG. 32 S. 37. Bolze 17 Nr. 304. Ueber Zahlung durch den Domiziliaten, welche die Wechselobligation tilgt, vgl. OHG. 5 S. 125, 307, 312; 12 S. 115, 11 S. 297. Ueber Durchstreichen des Domizilvermerks OHG. 1 S. 245, 7 S. 88.

15. Notifikation. Art. 45, 46, 47. Grünhut 2 § 123, Thöl S. 395, V. und L. S. 180, WW. § 90, sie muß schriftlich innerhalb zwei Tagen nach der Protesterhebung bez. nach der erhaltenen Benachrichtigung, auch bei erlassenem Protest, dem regreßpflichtigen Vormann, auch dem Aussteller, OHG. 2 S. 125, 220, nicht aber dem Akzeptanten, wenn er nicht zugleich Vormann, OHG. 14 S. 329, auch nicht dem Indossanten ohne Obligo, geschehen, RG. 1 S. 45. Das Prinzip des Art. 45 ist nicht anwendbar auf das Verhältniß zwischen

Digitized by Google

Akzeptant und Domiziliat, Notifikation von Protest bei letzterem nicht erforderlich, weil der Akzeptant immer Hauptschuldner. OHG. 5 S. 311, 6 S. 159, 11 S. 305. Wenn aber der Akzeptant zugleich Indossant des domizilirten Wechsels, ist Art. 45 anzuwenden. StrA. 34 S. 211, 215. Die Notifik. ist nicht Theil des Fundaments der Regreßklage, die Unterlassung deshalb vom Beklagten zu rügen, OHG. 2 S. 118, 216, Bolze 4 Nr. 549, aber vom Kläger zu beweisen. OHG. 16 S. 366, RG. 9 S. 22, 26. Ist das Indossament des Vormannes nicht datirt, so kann dieser sich auf die persönliche Kenntniß des Regreßnehmers von seinem Wohnort nicht berufen; wer nicht datirt, verzichtet. OHG. 18 S. 139. Art. 47. Dasselbe gilt, wenn der Wohnort des Ausstellers aus der Unterschrift nicht zu ersehen. Bolze 11 Nr. 267. Notifikation an den unmittelbaren Vormann erhält den Anspruch auf Zinsen und Kosten, RG. 14 S. 107 (auch Provision), gegen sämmtliche Vormänner, auch wenn diese nicht benachrichtigt, Notifikation an einen Vormann erhält den Anspruch jedenfalls gegen diesen und dessen Vormänner. Andrerseits setzt der angedrohte Verlust des Anspruchs natürlich Pflicht zur Notifikation voraus, und geht nicht weiter, als auf die in Art. 45 bezeichneten Zinsen und Kosten, d. h. die Zinsen der Wechselsumme bis zu anderweit begründeter Zinspflicht, und die Wechselunkosten. Staub § 11 zu Art. 45. Nachholung der Notifikation kann für den Schadensersatzanspruch von Bedeutung sein. Der Prokuraindossatar hat nach Art. 17 dem Vormann seines Indossanten zu notifiziren. Art. 92 (Verfalltag an Sonntag, Feiertag) ist für die Notifikation nicht direkt anwendbar, da er nur von der Protesterhebung und im Uebrigen von Handlungen spricht, die der Wechselverpflichtete zu leisten hat. Sein Prinzip trifft aber auch für die wechselrechtliche Notifikationspflicht zu. Vgl. § 48 I 3 ALR. BGB. § 193. Der Art. 46 (Beweis der Notifikation) beruht darauf, daß die Notifikation im Interesse des regreßpflichtigen Vormannes, und wenn die Benachrichtigung durch die Post geschieht, auf dessen Gefahr erfolgt.

16. Art. 48. Grünhut 2 § 124. Unter den Kosten ist die Provision, Art. 50 Abs. 1 Nr. 3, mitverstanden, überhaupt Alles, was der Inhaber nach Art. 51 zu fordern hat. Inhaber ist der zur Empfangnahme, Quittung, Aushändigung des W. legitimirte Inhaber. Aus Art. 48 folgt, daß der Inhaber nach Protest sich auf Theilzahlungen, Art. 38, nicht einzulassen braucht. Ein Präjudiz ist übrigens an die Ablehnung der Annahme der Zahlung in diesem Falle nicht geknüpft. Die Klage auf Auslieferung des Wechsels, die auch dem Akzeptanten und dem Aveliſten zusteht, ist keine Wechselklage, auch nicht vindic. oder exhibit., sondern Klage auf Erfüllung der durch die Zahlung begründeten Obligation auf Quittung und Auslieferung des Wechsels. Der Beweis des Besitzes des Wechsels in den Händen des Beklagten ist deshalb nicht erforderlich. RG. 4 S. 58, 61; 28 S. 434. Ueber Zahlungsanerbieten nach Protest: Thöl S. 572. V. und L. S. 183 ff. W. Bd. 1 S. 349 ff. Daß der Inhaber in Annahmeverzug geräth, wenn er die Annahme gehörig offerirter Zahlung verweigert, folgt aus allgemeinen Grundsätzen. BGB. §§ 293, 300 ff. Vgl. RG. 14 S. 105.

17. Solidare Haftung. Grünhut 2 §§ 129, 130. Art. 49 beruht auf dem Art. 81 und der aus demselben folgenden Solidarhaftung aller Wechselverpflichteten, auch des Akzeptanten, vgl. Bolze 15 Nr. 270, auch für die Prozeßkosten. RG. 15 S. 381, 33 S. 79, 88. Die Art. 50, 51 bestimmen den Umfang des Regreßanspruchs und des Interesses, für welches Aussteller und Vormänner wechselrechtlich haften. Zu zahlen ist danach die Wechselsumme und

Digitized by Google

was zur Erhaltung des Wechselrechts nothwendig aufgewendet, Provision für eigene Mühwaltung, Porto, Courtage, Stempel, Protestkosten. Die Prozeßkosten, welche durch den Versuch der Beitreibung gegen einen Verpflichteten entstanden, sind nicht genannt, nicht Theil der Wechselregreßsumme, der Anspruch auf Erstattung solcher ist kein wechselmäßiger, besonders auf Vertrag, Auftrag u. a. zu gründen. OHG. 24 S. 88, 93. Vgl. Art. 81. Dagegen sind die Zinsen der Wechselsumme vom Verfalltage ab (die Auslagen sind nicht zu verzinsen) ein Theil des Interesses der Nichterfüllung, keine Verzugszinsen, deshalb auch von dem Akzeptanten des beim Domiziliaten protestirten Wechsels zu zahlen. OHG. 6 S. 155, 14 S. 327. Vgl. Wechselprozeß und Anm. 10.

18. Art. 50, 51. Grünhut 2 §§ 125, 126. Der letzte Inhaber erhält die Wechselsumme nach dem Kurse (Börsen-, Marktpreis) eines Sichtwechsels vom Zahlungsort auf den Wohnort des Indossanten, weil der Indossant für Zahlung bei Verfall am Zahlungsort garantirt; er erhält damit dasjenige, was er aufzuwenden hat, um sich am Zahlungsort in den Besitz der Wechselsumme zu setzen. Der einlösende Vormann dagegen erhält die von ihm gezahlten Beträge zum Sichtkurse seines Wohnorts auf den des von ihm in Anspruch genommenen Indossanten, weil sein Interesse darin besteht, daß er erhält, was er hat leisten müssen. Vgl. OHG. 24 S. 4, 5. Auch die Haftung des Akzeptanten nimmt danach einen verschiedenen Umfang an, je nachdem er von dem Inhaber oder dem einlösenden Vormann belangt wird; auch gegen ihn bestehen aber dieselben Ansprüche, wie sie in Art. 50, 51 normirt, namentlich der Anspruch auf sechs Prozent Zinsen vom Verfalltage. OHG. 1 S. 251, 5 S. 104. Gegen Protestkosten und Provision ist er geschützt, wenn der Protest schlechthin überflüssig und wahrer Regreß nicht vorliegt, z. B. wenn der Wechsel in der Hand des Ausstellers oder des Remittenten geblieben. RG. 41 S. 126 (keine Provision des Ausstellers). OHG. 5 S. 104. A. A. Grünhut 2 § 129. Bei der Gestaltung des Wechselprozesses ist der Protest kaum je als schlechthin überflüssig zu bezeichnen. Staub § 15 zu Art. 50. RG. 41 S. 126. Bolze 11 Nr. 268 (Provision des Ausstellers Art. 50). Busch, Archiv für Handels- und WR. Bd. 48 S. 314. Ueber Akzept „nicht an Order" vgl. Anm. 6 zu Art. 21 ff. Vgl. über Kurs: Thöl S. 134, 361, 466. V. u. L. S. 187, 191. WW. § 24. v. Canstein § 5 II.

19. Art. 52 besagt, daß, wenn der Wechsel im Auslande ausgestellt oder indossirt, die höheren, an dem ausländischen Orte zulässigen Sätze vom Inländer berechnet, auch im Inlande verlangt werden können; d. h. der Umfang der Regreßpflicht wird nach dem Recht des Ortes beurtheilt, wo ausgestellt, indossirt ist, weil sie dort zu erfüllen ist, und der inländische Vormann kann nicht einwenden, daß die liquidirten Sätze nach Art. 50, 51 dem inländischen Regreßnehmer gegenüber zu hoch. Zu Gunsten des ausländischen Wechselinhabers und Regreßnehmers gilt dies aber dem Akzeptanten und Regreßpflichtigen gegenüber, der im Inlande akzeptirt oder indossirt hat, nicht. Vgl. Grünhut 2 §§ 125, 126. V. u. L. S. 192. WW. § 95 (Retourrechnung). Staub zu Art. 52.

20. Art. 53. Grünhut 2 § 128, WW. § 95. Der Rückwechsel repräsentirt gewissermaßen den Hauptwechsel; er darf nicht Datowechsel sein, muß a drittura gestellt sein, d. h. direkt auf den Regreßpflichtigen und dessen Wohnort gezogen werden, nicht domizilirt sein, um unnöthige Kosten zu vermeiden; es ist selbstverständlich, daß er nur gegen Herausgabe des Hauptwechsels und Protestes eingelöst

Digitized by Google

zu werden braucht. Art. 54. Thöl S. 365. V. u. L. S. 193. W. Bd. 2 S. 877. (A drittura kommt hier und da auch in der Bedeutung: unmittelbar zwischen Nehmer und Geber, ohne Vermittelung eines Mäklers, vor.)

21. Zu Art. 54 vgl. oben Anm. 7, 11 u. Art. 39. Grünhut 2 § 127.

22. Art. 55 bezieht sich nur auf den gehörig nach Verfall protestirten Wechsel, vgl. oben Anm. 4 und 11, giebt aber auch dem Honoraten das Recht, wenn er den W. vom Ehrenzahler einlöst. RG. 12 S. 131, 134, OHG. 12 S. 47. Durch das Durchstreichen der Nachindossamente sichert der Einlösende, der durch die Einlösung wieder in seine frühere rechtliche Stellung als Indossatar getreten ist, sich gegen seine Nachmänner und ist nunmehr im Stande, den Wechsel weiter zu begeben, zu welchem Zwecke es übrigens dieses Durchstreichens nicht bedarf. Vgl. Anm. 11. Vgl. RG. 41 S. 412, 414. Zum Zwecke des Regresses gegen die Vormänner muß er den Protest dem Nachindossatar natürlich aushändigen; gegen den Akzeptanten bedarf es dessen nicht. Ueber Benutzung eines Blankoindossaments vor Protest zur Weiterbegebung nach Protest unter Durchstreichung der nachfolgenden Giros vgl. Anm. 24 zu Art. 9 ff. Der Besitzer und Indossatar vor Protest braucht die nachfolgenden Indossamente nicht zu durchstreichen. Bolze 9 Nr. 277. Grünhut 2 § 127 bei Anm. 6, 7.

23. Ueber ausl. R. W. Bd. 2 S. 850 ff. Dasselbe weicht hier vielfach ab. Vgl. Anm. 5, 8. Schon nach dem früheren engl. R. war die Notifikation unerläßlich, um Aussteller und Indossanten zur Wechselzahlung zu verpflichten, ObT. 36 S. 289, 299. Nach der Engl. WO. Sekt. 51 ist bei Inlandwechseln, d. h. nach Sekt. 4 Wechseln, die innerhalb der britischen Inseln gezogen und zahlbar, oder auch nur innerhalb der britischen Inseln auf eine daselbst wohnende Person gezogen, oder sich so darstellt, der Protest überhaupt nicht erforderlich, nur bei Auslandwechseln. Dagegen hat die Engl. WO. Sekt. 48, 49, 50, 52 das sog. strenge Notifikationssystem, wonach der Regreßanspruch durch ordnungsmäßige Benachrichtigung, wenn die Unterlassung nicht entschuldigt, von der Benachrichtigung aller Vormänner bei Dishonorirung durch Nichtannahme oder Nichtzahlung abhängig; jeder nicht benachrichtigte Vormann ist liberirt. Notifikation wegen Nichtannahme macht aber die wegen Nichtzahlung überflüssig, wenn nicht nachträglich akzeptirt. Das französische R., art. 165—171 c. d. c., und das Belg. Ges. verlangen nicht Notifikation, aber beim Ausbleiben der Einlösung Klage in sehr kurzen Fristen. Ueber brasil. R. vgl. OHG. 19 S. 203. ObT. 14 S. 813. Das Russ. R. verlangt ebenfalls Notifikation, OHG. 9 S. 358, der neue Entwurf hat dies System verlassen und verpflichtet nur den protestirenden Notar zur Benachrichtigung, ohne ein Präjudiz daran zu knüpfen. Späing S. 132 ff.

IX. Intervention.

1. Ehren-Annahme.

Artikel 56.

Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden. Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Digitized by Google

Artikel 57.

Die Ehren-Annahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Artikel 58.

Der Ehren-Akzeptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehren-Annahme bemerken lassen. Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben. Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Artikel 59.

Wenn der Ehren-Akzeptant unterlassen hat, in seinem Akzepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Artikel 60.

Der Ehren-Akzeptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehren-Akzeptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Artikel 61.

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung. Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

Dernburg Bd. 2 §§ 262, 279. Thöl S. 520 ff., 534 ff. V. und L. S. 197 ff. W. Bd. 1 S. 264. WW. §§ 96—99, 73, 87 (Interventionsproteste). Lehmann §§ 119, 132. v. Canstein § 21. Grünhut 2 §§ 133, 134.

Ehrenannahme 5. 6.
Haftung des Ehrenakzeptanten 6.
Honorat 3. 7.
Intervention (Begriff) 2.
— des Akzeptanten 2.
— des Ausstellers 2.
— Bezogenen 2.
— des Domizillaten 2.
Intervenient (Honorant) 2. 5.
Nothadresse 2. 4. 5.
— auf Hamburg, Altona 1.
— des Ausstellers bei sich selbst 2.
— des Indossanten bei sich selbst 2.
Regreß 2. 6.
Verjährung 6.

1. Zusätzliche Bestimmungen enthalten der § 7 der V. v. 5. März 1849 für Hamburg und der § 10 des Ges. v. 13. Mai 1867 für Schleswig-Holstein, wonach die Art. 56 und 62 auch für Hamburgische Nothadressen, welche sich auf einem auf Altona gezogenen, und für Altonaer Nothadressen, welche sich auf einem auf Ham-

Digitized by Google

burg gezogenen Wechsel befinden, gelten. Vgl. Ges. v. 5. Juni 1869 § 3. EG. z. HGB. II Art. 21, oben S. 4 Anm. 3.

2. Grünhut 2 § 133. Die Intervention ist begriffsmäßig Eintritt eines Dritten in den Wechselverband durch Ehrenakzept, von dem bei eigenen W. nicht die Rede sein kann, oder Ehrenzahlung, um die Nachtheile zu verhindern, welche für die Regreßpflichtigen aus dem Nothleiden des Wechsels in Folge Nichtannahme, Unsicherheit oder Nichtzahlung entstehen können. (Zwang zur Sicherstellung, Art. 25, 29, Retourkosten.) Voraussetzung jeder Intervention ist deshalb ein Nothleiden des Wechsels, Nichtannahme, Unsicherheit oder Nichtzahlung; dies muß durch Protest festgestellt sein, Art. 56, 62, 63, 29, und der Wechsel darf nicht präjudizirt sein, da dann Regreß nicht mehr möglich. OHG. 24 S. 126. Ist der Protest erlassen, Art. 42, so wird das Nothleiden des W. durch den nach Art. 62 erforderlichen Protest festgestellt. Art. 88 Nr. 5. Intervention ohne Nothleiden ist bedeutungslos, giebt keine Rechte, verpflichtet aber den Ehrenakzeptanten nach Art. 81 wie den Avelisten. Interveniren kann jeder Dritte, der nicht im Wechselverbande steht; Intervention durch Ehrenannahme kann aber vom Wechselinhaber ohne Nachtheil abgelehnt werden, wenn nicht im Wechsel selbst Auftrag dazu ertheilt (Nothadresse), Art. 57, 29, während Intervention durch Ehrenzahlung Seitens eines Nichtbeauftragten nicht abgelehnt werden darf. Art. 62 letzter Satz. Interveniren kann mit Bewilligung des Inhabers im Falle Art. 57 auch der Bezogene, der nicht akzeptiren will, und der Domiziliat, da beide nicht Wechselverpflichtete sind. Als Hauptverpflichtete sind begriffsmäßig von der Intervention ausgeschlossen der Akzeptant und der Aussteller des eigenen Wechsels, der nicht zahlt. Dasselbe müßte konsequent von dem Aussteller des gezogenen Wechsels gelten. Die Ehrenzahlung giebt dem Intervenienten nach Art. 63 Wechselrechte gegen den, für den er intervenirt, dessen Vormänner und den Akzeptanten. Wechselrecht gegen den Akzeptanten hat der Aussteller bereits, Wechselrechte gegen seine Hintermänner kann er aber nicht erlangen, da er selbst der letzte Regreßpflichtige ist. Gleichwohl ist die Nothadresse des Ausstellers bei sich selbst für zulässig erklärt. OHG. 20 S. 164 (Ehrenakzept des Ausstellers), 6 S. 162, StrA. 38 S. 362. Die kaufmännische Uebung und Sitte spricht dafür und der praktische Gesichtspunkt, daß es gerade im Interesse des Ausstellers liegt, die Kosten des Regresses zu vermeiden, indem, falls der Wechsel ihm nicht zur Zahlung vorgelegt wird, bei Zahlungsverweigerung durch den Bezogenen, der Regreß gegen ihn verloren geht. Art. 62. Auch dem Indossanten ist Nothadresse bei sich nicht versagt. RG. 36 S. 97, 103. OHG. 10 S. 286, 20 S. 164. Grünhut 2 § 136 bei Anm. 10. Es versteht sich aber von selbst, daß der Indossant, der durch Ehrenzahlung einlöst, dadurch nicht Regreßrechte gegen seine Hintermänner erlangen kann, denen er selbst verpflichtet ist; der Indossant intervenirt immer zu Ehren seines eigenen Giros. Vgl. OHG. 2 S. 162, 10 S. 286. (Giro an Nothadressaten.) RG. 36 S. 97, 103, 104.

3. Grünhut 2 § 136. Aus dem Begriff der Intervention folgt, daß nur zu Gunsten eines Regreßpflichtigen intervenirt werden kann, daß Honorat also nicht sein kann der Akzeptant, der Aussteller des eigenen Wechsels, eine nicht im Wechselverbande stehende Person, wohl aber bei Domizilwechseln mit benanntem Domiziliaten der Akzeptant, der zum Domiziliaten wie ein Regreßpflichtiger steht. OHG. 11 S. 297, 305.

Digitized by Google

Der Aussteller des trassirt eigenen Wechsels, Art. 6 Abs. 2, steht dem Aussteller des gezogenen Wechsels auch hierin gleich.

4. Die Intervention muß am Zahlungsort des Wechsels geschehen, die Nothadresse muß auf diesen lauten, weil die Regreßpflichtigen für Zahlung am Zahlungsort stehen. Art. 56, 62. Enthält die Nothadresse keine Ortsangabe, so schadet das der Gültigkeit der Nothadresse nicht, vielmehr ist ohne Weiteres anzunehmen, daß sie am Zahlungsort zu suchen; die Wiederholung des Zahlungsorts in der Nothadresse ist nicht üblich. OHG. 11 S. 297 ff., 301. Dagegen ObT. 56 S. 397. In StrA. 38 S. 362 ist angenommen, daß das Dasein der Nothadresse am Zahlungsort überhaupt aus dem Wechsel hervorgehen müsse, wenn auch nicht durch ausdrücklichen Zusatz bei der Nothadresse, z. B. Nothadresse beim Aussteller. Nothadresse auf einen andern Ort als den Zahlungsort des Wechsels braucht nicht beachtet zu werden.

5. Grünhut 2 § 133. Die Nothadresse („nöthigenfalls bei", „im Fall der Noth", „im Falle", „in Ermangelung der Honorirung", „à (au) besoin" à défaut, „al bisogno", in „case of need"), muß im Wechsel selbst oder einer Kopie enthalten sein, Art. 62, und kann nur von einem Regreßpflichtigen ausgehen. Vgl. Anm. 2. Ebenso muß die Ehrenannahme auf dem Wechsel selbst oder einer Kopie erfolgen. Eine besondere Form für das Ehrenakzept ist nicht vorgeschrieben, namentlich nicht der Zusatz „zu Ehren", s. p. (sopra prot.), unter Protest, p. onor. Art. 59. Die Eigenschaft als Ehrenakzept ergiebt sich aus dem Protest. Die Bestimmung Art. 22 Abs. 1 über beschränktes Akzept kann auf das Ehrenakzept nach seinem Zweck nicht Anwendung finden; der Inhaber braucht sich auf ein solches nicht einzulassen und der Regreß wird dadurch nicht abgewendet. Mehrere Ehrenakzepte sind mit Rücksicht darauf, daß der Protest ausgehändigt werden muß, nicht zulässig; gemeinschaftliches Ehrenakzept Mehrerer ist indessen nicht ausgeschlossen. Ist das versprochene Ehrenakzept demnächst nicht geleistet, so ist dies durch Protest festzustellen. Vgl. OHG. 11 S. 297, 304.

6. Das Ehrenakzept, Art. 57—60. Grünhut 2 § 134. Nach seiner rechtlichen Natur und seinen Wirkungen ist es von dem eigentlichen Akzept wesentlich verschieden. Anders Staub § 1 zu Art. 60. Der Ehrenakzeptant tritt an die Stelle des Bezogenen, OHG. 6 S. 164, aber nicht im Interesse dieses oder des Inhabers und nicht, um der Wechselobligation durch sein Akzept den durch das Akzept des Bezogenen beabsichtigten Inhalt zu geben, sondern um denjenigen, zu dessen Ehren akzeptirt, von der Regreßverbindlichkeit gegen den Inhaber und die Hintermänner zu befreien. Das Ehrenakzept ist in Wahrheit Uebernahme der Regreßverbindlichkeit des Honoraten, Zahlung durch den Ehrenakzeptanten (oder Ehrenzahler) deshalb konsequent nicht Tilgung des Wechsels, sondern nur Tilgung der Regreßpflicht. Die Folgen sind, daß der Ehrenakzeptant wie der Regreßpflichtige nur haftet, wenn Regreßfall vorliegt, also nicht, wenn der Wechsel präjudizirt ist, daß es rechtzeitiger Präsentation und Protestes bei ihm und des Protestes gegen den Bezogenen bedarf, Art. 60, 62, daß er durch die Zahlung Regreßrechte gegen den Honoraten und dessen Vormänner erwirbt, Art. 63, daß ohne den Wechsel kein Recht gegen ihn geltend zu machen, das Amortisationsverfahren kein Recht gegen ihn giebt, Art. 73, daß er mit der Bereicherungsklage, Art. 83, nicht haftet, und daß die Rechte gegen ihn nicht wie gegen den Akzeptanten in drei Jahren, Art. 77,

Digitized by Google

sondern gemäß Art. 78 verjähren. Alles dies ist bestritten. Grünhut 2 § 134 bei Anm. 20 ff. Staub § 6 zu Art. 60. v. Canstein § 21 unter 3. Im Uebrigen haftet er den Hintermännern des Honoraten aus seiner Unterschrift direkt, er kann deshalb dem Inhaber Einreden aus der Person des Honoraten nicht entgegensetzen, namentlich nicht, daß eine Regreßpflicht des Honoraten nicht bestehe. Wer Honorat, muß aus der Ehrenannahme erhellen, sonst gilt der Aussteller als Honorat. Art. 59. Die Vorschrift ist eine absolute. Der Inhalt des Protestes entscheidet nicht.

7. Die Intervention durch Ehrenannahme bezweckt die Abwendung der Pflicht zur Sicherheitsleistung, die dem Regreßpflichtigen nach Art. 25, 26 dem Wechselinhaber, dem Remittenten und allen Indossataren gegenüber obliegt. Nach Art. 56 kann die Sicherstellung wegen Nichtannahme, Art. 25, nur verlangt werden, wenn die Annahme auch von der Nothadresse nicht zu erlangen; auf Intervention durch eine andere als die Nothadresse braucht sich der Wechselinhaber nicht einzulassen. Nach Art. 29 Abs. 2, Art. 61 kann auch Sicherheitsleistung wegen Unsicherheit des Akzeptanten (Ehrenakzeptanten) nur gefordert werden, wenn die Annahme auch von den Nothadressen nicht zu erlangen. Befreit von der Sicherheitsleistungspflicht wird in beiden Fällen aber nur derjenige, zu dessen Ehren die Annahme erfolgt (Honorat) und dessen Nachmänner; die Vormänner des Honoraten bleiben dem Honoraten verpflichtet; er hat gegen jeden Vormann und jeder seiner Vormänner gegen seinen Vormann das Recht auf Sicherheitsleistung. Art. 25, 26, 59, 61. Nach Art. 56 Satz 2 soll unter mehreren Nothadressen die den Vorzug haben, durch deren Zahlung die meisten Regreßpflichtigen befreit werden, d. h. konkret die Nothadresse des Ausstellers oder die des früheren Vormannes in der Reihe der Giros hat den Vorzug vor der Nothadresse des späteren Giros. Praktische Bedeutung hat diese Vorschrift nur, wenn aus dem Wechsel zu ersehen, wer der Nothadressant ist. Ist das nicht der Fall, so hat der Wechselinhaber alle Nothadressen anzugehen, bis er eine findet, die das Ehrenakzept giebt, die alle deckt, die eine Nothadresse gegeben haben.

Mehrere Nothadressen, deren Reihenfolge zu ersehen, können einen verschiedenen Sinn haben. Der spätere Adressant kann die Nothadresse für den Fall geben, daß die frühere nicht honorirt wird, oder der frühere Adressat erscheint ihm nicht kreditwürdig. In beiden Fällen muß der Wechselinhaber, um Regreß auf Sicherheitsleistung nehmen zu können, die erste Nothadresse zuerst und sodann, bei Nichterfolg, die spätere angehen. Versäumt er das Angehen bei einer Nothadresse, so geht der Regreß gegen alle vorloren, die durch das Akzept der Nothadresse befreit worden wären. Art. 56, 61. Erlangt er ein Ehrenakzept, so muß nach Art. 58 der Protest Mangels Annahme dem Ehrenakzeptanten ausgehändigt werden und damit ist nach Art. 26 jeder Regreß auf Sicherheitsleistung Mangels Annahme ausgeschlossen. Im Falle des Art. 29 gestaltet sich die Sache ebenso. Alles dies ist kontrovers, die Kontroverse aber von geringer praktischer Bedeutung. Vgl. Grünhut 2 § 134 bei Anm. 28 ff., § 137. Staub § 10 zu Art. 56, Canstein § 21 bei Anm. 23, 24. Dernburg 2 § 279.

8. Die Engl. WO. bestimmt über Nothadresse und Ehrenannahme in Sekt. 15, 65—67. Die Ehrenannahme ist nur Personen, die nicht im Wechselverbande stehen, gestattet, aber auch für einen Theil der Wechselsumme. Nothadresse kann

Digitized by Google

Aussteller und jeder Indossant beifügen. Wichtig ist die Bestimmung Sekt. 15, daß es von dem Inhaber abhängt, ob er die Nothadresse beachten will oder nicht. Nach dem C. d. c. Art. 126, 128 kann nur ein Dritter intervenieren, und die Intervention nimmt dem Inhaber kein Recht aus dem mangelnden Akzept. Vgl. W. Bd. 1 S. 278. Späing S. 177.

2. Ehrenzahlung.

Artikel 62.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenakzept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenakzeptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen. Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner. Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Artikel 63.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden. Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Akzeptanten.

Artikel 64.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Artikel 65.

Der Ehrenakzeptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden ein Provision von ein Drittel Prozent zu verlangen.

Vgl. Art. 98 Nr. 7, 88 Nr. 5.

Dernburg Bd. 2 § 279. Thöl S. 520 ff., 536 ff. V. u. L. S. 217 ff. W. Bd. 1 290. W.W. § 99. Lehmann §§ 140, 142, 143. v. Canstein § 24 III. Grünhut 2 § 135; §§ 133, 137.

---

1. Zusätzliche Bestimmungen enthalten der § 11 des Ges. v. 13. Mai 1867 für Schleswig-Holstein, der § 8 der V. v. 5. März 1849 für Hamburg, der Art. 5

Digitized by Google

des Ges. v. 28. April 1849 für Lübeck. Danach ist es in Altona, Hamburg, Lübeck dem Ehrenakzeptanten gestattet, Zahlung nach Verfall auch vor erhobenem Protest zu leisten; er tritt dadurch in die Rechte des Inhabers, hat aber sodann die zur Ausübung dieser von der WO. vorgeschriebenen Förmlichkeiten an Stelle des Inhabers zu erfüllen. Vgl. Anm. 4 a. E.

2. Vgl. die allgemeinen Bemerkungen in den Anm. 2, 3, 4, 5 zu Art. 56 ff.

3. Ehrenzahlung ist nach dem Begriff der Intervention Zahlung durch Nothadressaten, Ehrenakzeptanten oder dritten Intervenienten *zu Gunsten eines Regreßpflichtigen*. Wer für den Akzeptanten, den Bezogenen, den Aussteller des eigenen Wechsels zahlt, ist kein Ehrenzahler, kann durch die Zahlung keine Regreßrechte gegen die Aussteller und Indossanten erwerben und folgerichtig auch gegen den Akzeptanten ohne Cession oder Giro nicht klagen. OHG. 5 S. 125 (Domiziliat). ObT. 48 S. 272. *Dasselbe gilt nothwendig für jeden Dritten, nicht im Wechselverbande stehenden, der den Wechsel nach Protest einfach an den Inhaber zahlt.* Deshalb kann der Wechselinhaber *die einfache Zahlung durch einen Dritten*, ALR. I. 16 § 49, BGB. § 267, ohne Präjudiz ablehnen. Art. 62 Satz 3. Einfache Zahlung an den Wechselinhaber durch einen Dritten, der nicht intervenirt, d. h. nicht ausdrücklich zu Gunsten eines Regreßpflichtigen zahlt und dies dadurch erweist, daß er sich Wechsel und Protest gegen Quittung des Inhabers, aus der vorsichtshalber wird erhellen müssen, durch wen die Zahlung erfolgt und daß sie zu Ehren erfolgt, hat aushändigen lassen — giebt dem Dritten selbstverständlich kein *Wechselrecht*. Denn solche Zahlung tilgt den Wechsel. Selbst die einfache Aushändigung des W. nützt ihm nicht, denn sie legitimirt ihn ohne Giro oder Cession nicht, Präj. 1858. ObT. 14 S. 458 (ohne Gründe), auch nicht dem Akzeptanten gegenüber, für den es Ehrenzahlung überhaupt nicht giebt. StrA. 42 S. 341 und das Nachwort von *Volkmar* das. S. 348. StrA. 46 S. 248. Anders StrA. 38 S. 326.

3a. Daß der Wechselinhaber Ehrenzahlung durch einen dritten Intervenienten zu jeder Zeit, d. h. auch nach Ablauf der Protestfrist, zulassen müßte, ist aus Art. 62 nicht zu entnehmen. Der Regreß, der abgewendet werden soll, ist dann nicht mehr abzuwenden, wenn die Regreßverbindlichkeit bereits definitiv erwachsen ist.

4. Wirkliche Ehrenzahlung verschafft dagegen dem Zahler *die Wechselrechte des Inhabers* gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Akzeptanten, d. h. nicht die Rechte *des von ihm bezahlten Inhabers*, etwa wie der Indossatar nach Protest nur die Rechte seines Indossanten erwirbt, Art. 16 Abs. 2, sondern die Rechte, die nach Art. 50, 52 der durch Wechselakt Inhaber gewordene hat. Die Ehrenzahlung ist im Sinne der WO. ein wechselmäßiger Akt, der dem Ehrenzahler selbständige Rechte verschafft. Vgl. v. *Canstein* § 21 Anm. 14, § 24 Anm. 69. *Staub* § 8 zu Art. 63. Vgl. Anm. 6. Er bedarf zu seiner Legitimation keines Giros, nur des Wechsels und des Protestes, beide weisen seine Legitimation aus; und dasselbe gilt für den Honoraten, der den W. vom Ehrenzahler eingelöst hat. Art. 55. OHG. 12 S. 47. RG. 12 S. 184. Da nach der WO. Ehrenzahlung nur bei einem nothleidenden, d. h. protestirten Wechsel statthaft, so ist sehr fraglich, ob die in Anm. 1 mitgetheilten zusätzlichen Bestimmungen jetzt noch Bestand haben, nachdem die WO. Reichsgesetz geworden und nur die ergänzenden Bestimmungen aufrecht erhalten sind.

5. *Auch der Domiziliat kann zu Ehren eines Regreßpflichtigen*, und wenn er zugleich Indossant, zu Ehren seines eignen Giros *zahlen*; daß er

Digitized by Google

als Ehrenzahler zahlt, muß aber durch den Protest oder durch den Quittungsinhalt klar festgestellt sein, sonst gilt seine Zahlung als Zahlung für den Akzeptanten und tilgt die ganze Wechselobligation. RG. 36 S. 97, 99, 103. Hat er ausdrücklich zu Ehren eines Regreßpflichtigen gezahlt, so hat er die Rechte aus Art. 63. OHG. 12 S. 48, 5 S. 125.

6. Die nothwendige Konsequenz aus Art. 63 ist, daß wenn zu Ehren des Ausstellers des gezogenen Wechsels gezahlt und der Aussteller den Wechsel vom Ehrenzahler einlöst, sämmtliche Regreßpflichtige befreit sind, da der Aussteller gegen sie keinen Regreß hat. Der Aussteller kann den Wechsel durch sein Giro oder unter Benutzung eines vorhandenen Blankogiros weiter geben, die Wirkung ist aber nur die des Indossaments nach Protest, Art. 16 Abs. 2, der Nachindossatar gewinnt weder gegen die Indossanten, noch gegen die Aussteller Regreßrecht, sondern Wechselrecht nur gegen den Akzeptanten. OHG. 6 S. 162, 12 S. 49.

7. Der W. ist unter allen Umständen dem Bezogenen vorzulegen, auch wenn Ehrenakzept vorhanden, und bei Nichthonorirung Protest m. Z. gegen ihn zu erheben, der W. dann den Nothadressaten, auch wenn Ehrenakzept verweigert worden, und dem Ehrenakzeptanten vorzulegen und im Protest oder in einem Anhange der Erfolg, d. h. ob die Ehrenzahlung angeboten oder abgelehnt, zu bemerken. Für den Wechselinhaber ist es gleich, von welcher der mehreren Nothadressen und ob er Befriedigung von dieser, dem Ehrenakzeptanten oder einem dritten Intervenienten erhält. Aus Art. 64 ergiebt sich aber, daß die Beobachtung der Reihenfolge hier für den Intervenienten, der zu Ehren zahlt, bedeutsam ist. Vgl. auch Art. 65. Grünhut 2 § 137 Anm. 14. Wenn der Nothadressat oder Ehrenakzeptant bei Vorlegung des Wechsels und des Protestes m. Z. Zahlung verspricht, demnächst aber nicht leistet, so muß auch diese Nichtzahlung innerhalb der Protestfrist, Art. 60, 22, durch Protest, sog. Kontraprotest, festgestellt werden, sonst verliert der Inhaber den Regreß gegen den Adressanten, Honoraten und deren Nachmänner, natürlich nicht die Klage gegen den Akzeptanten und den Ehrenakzeptanten aus Art. 60. OHG. 11 S. 297. RG. 36 S. 97, 104. Der Erfolg, den der Protest nach Art. 62 feststellen soll, ist eben, ob Zahlung geleistet oder nicht, und dieser Erfolg wird für den Regreß nicht festgestellt, wenn sich aus dem Protest das Zahlungserbieten ergiebt und der Regreßnehmer sich demnächst auf die Behauptung beschränkt, daß trotzdem Zahlung nicht geleistet sei. Der Ehrenzahler hat Zug um Zug gegen Aushändigung von W. und Pr. zu zahlen. Daß bei Vorlegung des W. auch der Protest vorgelegt wird, ist nicht erforderlich; der Kontraprotest setzt aber immer voraus, daß W. und Pr. vorgelegt. Thöl S. 528, 566. OHG. 20 S. 113, 116.

8. Voraussetzung des Regresses des Ehrenzahlers ist, daß er wirklich zu Ehren zahlt, die volle Regreßsumme zahlt, welche der Inhaber zu fordern hat, Wechsel und Protest erhält, und daß ein gültiger Protest vorliegt, da ohne diesen kein Regreß gegeben. Daß der Ehrenzahler gegen die etwa vorhandenen sonstigen Ehrenakzeptanten kein Recht hat, versteht sich von selbst. Ob der Ehrenzahler gegen den Honoraten, wenn derselbe wechselrechtlich nicht haftet, aus der nützlichen Verwendung oder Geschäftsführung Anspruch hat, bestimmt sich nach Civilrecht. OHG. 24 S. 126. In diesem Falle hatte der Domiziliat zu Ehren eines Indossanten gezahlt. Es stellte sich heraus, daß der Domizilvermerk ohne Genehmigung des Indossanten, seiner Vormänner und des

Digitized by Google

Ausstellers nach der Begebung auf den W. gebracht, der Regreß also verloren, da der Protest gegen den Domiziliaten statt gegen den Akzeptanten erhoben war. Auch die Klage aus der neg. g. ist abgewiesen, da die Wechselverpflichtung gegen den Indossanten zur Zeit der Ehrenzahlung nicht bestand, entschuldbarer Irrthum irrelevant. BGB. §§ 812 ff. (Vgl. Windscheid, Pand. 2 § 430 Nr. 2 Abs. b.)

9. Die Unterlassung des Protestes bei der Nothadresse, dem Ehrenakzeptanten, die Ablehnung der Zahlung Seitens eines Intervenienten hebt das Wechselrecht gegen den Akzeptanten nicht auf, da die Intervention nur Abkürzung des Regresses bezweckt. OHG. 11 S. 297, 305; 14 S. 152, 154.

10. Ausl. R. W. Bd. 1 S. 308 ff. Code de comm. art. 158, 159. Engl. WO. Sekt. 68. Für den Ehrenakzeptanten fordert auch die Engl. WO. Sekt. 66, 67 Protest mangels Zahlung beim Bezogenen, Notifikation davon, Präsentation zur Zahlung am zweiten Tage nach der Fälligkeit und, wenn er nicht zahlt, Protest mangels Zahlung gegen ihn. Späing S. 185.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechsel-Duplikate.

Artikel 66.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern. Dieselben müssen im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird. Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

Artikel 67.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft. Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Akzeptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels akzeptirt hat, aus den Akzepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Artikel 68.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das

Digitized by Google

von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft. Der Verwahrer des zum Akzepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Artikel 69.

Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Akzepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Akzepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

Dernburg Bd. 2 § 265. Thöl S. 653 ff. V. und L. S. 227 ff. W. Bd. 1 S. 238. W.W. §§ 100, 88 (Protest wegen Nichtausfolge). Lehmann § 89_{15} a, $16 § 108_{31}$, $§ 137_{26}$. § 129. v. Canstein §§ 14 und 22. Grünhut 2 §§ 114—117.

---

1. Das vielfach bedenkliche Institut der Wechsel-Duplikate bezweckt namentlich, die sofortige Begebung des nicht akzeptirten Wechsels zu ermöglichen; während das eine Exemplar zum Akzept versandt, kann der Inhaber das andere begeben. Für eigene Wechsel giebt es nach Art. 98 keine Duplikate. RG. 9 S. 113. Art. 98. Außerdem schützt es den Inhaber gegen die Gefahren des Verlustes des Wechsels und des Wechselrechts in Folge nicht rechtzeitiger Präsentation. Bedenklich ist das Institut, weil es die Möglichkeit giebt, jedes Exemplar in eine andere Hand und dadurch auch den redlichen Besitzer des einen um sein gutes Recht dadurch zu bringen, daß ihm der andere Besitzer zuvorkommt. Der Erwerb von Duplikaten ohne den Erwerb aller Exemplare ist immer bedenklich. Wechsel-Duplikat ist nur ein vom Aussteller unterschriebenes Exemplar des Wechsels, welches in allen wesentlichen Stücken mit dem zuerst ausgestellten Exemplar übereinstimmt und sich im Kontext des Wechsels selbst durch die im Art. 66 vorgeschriebenen Worte (Prima, Sekunda) als solches bezeichnet. Duplikate können daher im wesentlichen Unterschied von Wechselkopien, Art. 70, nur vom Aussteller ausgehen; jedes Exemplar muß erkennen lassen, daß es Duplikat des andern. Die nothwendige Folge ist, daß, wenn der Wechsel nicht von Anfang an in mehreren Exemplaren ausgestellt wird, dem Aussteller das ursprüngliche Exemplar zugestellt werden muß, um es nachträglich als Prima-Wechsel zu bezeichnen; denn ohne diese Bezeichnung würde er dem gutgläubigen Inhaber gegenüber aus dem ersten Wechsel voll und selbständig neben dem zweiten haften. Ist der als Sola-Wechsel bezeichnete oder gegebene Wechsel verloren, so kann ein Duplikat nicht nachträglich verlangt werden, weil der Aussteller den verlorenen W. nicht nachträglich als Prima bezeichnen kann, wie Art. 66 vorschreibt. Jedenfalls muß dem Aussteller der Sekunda in diesem Falle gestattet sein, die kassatorische Klausel zu seiner Sicherheit hinzuzufügen. Vgl. Dernburg a. a. O. zu Anm. 8. Vgl. dagegen Grünhut 2 § 115 bei Anm. 19, 20, 21. Wiederholung des Akzepts kann nach

Digitized by Google

Art. 73 jedenfalls nicht verlangt werden. Art. 67 Nr. 2. Ein wechselrechtlicher Anspruch ist der Anspruch auf Duplikate nicht; er geht aus dem Wechsel nicht hervor. OHG. 20 S. 92. Anders Staub § 14 zu Art. 66.

2. Grünhut 2 § 116. Mehrere Exemplare desselben Wechsels gelten, wenn sie den Erfordernissen des Art. 66 entsprechen, nur als ein Wechsel. RG. 9 S. 60. Der Akzeptant haftet nur einmal; er müßte denn beide Exemplare akzeptirt haben, Art. 67 Nr. 2, in welchem Falle er jedem redlichen Inhaber auch des wiederholten Akzepts haftet. Es ist deshalb nicht richtig, daß der Akzeptant, der mehrere Exemplare akzeptirt hat, nur gegen Aushändigung aller Exemplare zu zahlen verpflichtet ist (Lehmann § 134$_6$). Es ist gleichgültig, welches der verschiedenen Exemplare er akzeptirt, der vorsichtige Bezogene wird nur das zum Akzept bestimmte Exemplar akzeptiren. Zahlung durch ihn, Verjährung oder Präjudiz, tilgt beide Wechsel, deshalb auch jede Regreßpflicht der Indossanten, ausgenommen den Fall Art. 67 Nr. 1. Der Bezogene zahlt in diesem Falle gültig an den, der sich zuerst meldet, bei gleichzeitigem Auftreten der mehreren Indossatare nach seiner Wahl an einen derselben. RG. 9 S. 60. Die nicht befriedigten haben dann wie in jedem andern Falle Protest zu erheben, um ihren Regreß an den Indossanten, von welchem die Indossamente an verschiedene Personen herrühren, und an die Zwischenmänner zu nehmen. Wer mehrere Exemplare durch Blankoindossament an dieselbe Person giebt, verstößt nicht gegen Art. 67 Nr. 1, handelt aber unvorsichtig, insofern er seinen Indossatar in den Stand setzt, die Exemplare an verschiedene Personen weiter zu geben, ohne sich selbst wechselrechtlich haftbar zu machen. Dem gutgläubigen Inhaber gegenüber kann sich ein solcher Blankoindossant nicht darauf berufen, daß er an dieselbe Person gegeben. Er steht darin nicht anders, als jeder, der einen Wechsel in Blanko abgiebt. Volkmar und L. S. 243. Anders Staub § 6 zu Art. 67.

3. Der Inhaber des Duplikats hat als solcher das Recht aus dem Wechsel, Art. 38, wenn er gutgläubig, was präsumirt wird. Den Regreß nimmt er auf Grund der Sekunda und des Protestes. Art. 69. Sein Recht ist an sich nicht abhängig von dem Besitz der anderen Exemplare, eben weil das Duplikat den vollständigen, gültigen Wechsel repräsentirt. Nur wenn in dem Duplikat angegeben, wo sich das zum Akzept versandte Exemplar befindet, ist der Regreß gegen die Vormänner an den Protest mangels Herausgabe, Art. 69 Nr. 1, geknüpft. Enthält das Duplikat diese Angabe nicht, so genügt der Protest mangels Zahlung. Deshalb kann der Inhaber auch nicht dafür stehen, daß die Prima in unversehrtem Zustande seinem Vormanne übergeben werde, der Regreß aus der Sekunda ist an sich unabhängig davon, ob die Prima extradirt wird, oder ob die Extradition nicht geschieht, sei es weil der Verwahrer die Prima nicht hat, oder nicht unversehrt hat, oder der Einsender den Auftrag zurückgenommen hat oder der Verwahrer willkürlich handelt. Der Inhaber kann jedenfalls dafür nicht verantwortlich gemacht werden, daß ihm die Prima nicht unversehrt ausgehändigt worden; er hat sie nur so, wie er sie erhalten, auszuliefern, vorher trägt er die Gefahr für dieselbe nicht. OHG. 21 S. 135. Deliren der Prima hemmt den Regreß erst, wenn nach der Aushändigung erfolgt; es kommt lediglich auf den Zustand zur Zeit der Aushändigung an, der Inhaber hat aber den Zustand zur Zeit der Aushändigung zu beweisen, empfing er sie delirt, so hat er dies durch Protest feststellen zu lassen. OHG. 11 S. 217.

Digitized by Google

4. Das Recht, die Herausgabe des Akzepterexemplars vom Verwahrer zu fordern, ist ein selbständiges Recht des legitimirten Inhabers des Duplikats, der als solcher zugleich Berechtigter aus dem Akzepterexemplar ist, Art. 68 Satz 3. Die Klage auf Herausgabe ist eine act. ad exhib. auf Grund Eigenthums am Akzepterexemplar als gesetzlichen Zubehörs des Duplikats (vindic., publ.), die als solche voraussetzt, daß der Verwahrer zur Zeit der Klagezustellung besitzt oder vorher den Besitz unredlich aufgegeben hat; das thut er jedenfalls nicht, wenn vor Meldung des Inhabers die Rücksendung des verwahrten Exemplars erfolgt. Vgl. Lehmann § 123$_{26}$. In OHG. 11 S. 390, 401 ist dasselbe angenommen, wenn vor der Meldung auch nur der Auftrag zur Rücksendung eingegangen ist. Grünhut 2 § 117 bei Anm. 22. Zu beweisen hat dies der beklagte Verwahrer. Vor der Präsentation des Duplikats, Art. 91, steht der Verwahrer in keinem Rechtsverhältniß zu dem Inhaber des Duplikats, sondern nur zu dem Deponenten, dessen Anweisungen er bis dahin nachzukommen hat. Nach der Präsentation ist er dem Inhaber des Duplikats für die Herausgabe und event. wenn die Herausgabe nicht erfolgt, auf Entschädigung verhaftet. Denn wenn auch der Inhaber bei verweigerter Herausgabe den Regreß gegen sämmtliche Vormänner hat, sobald er die Vorschrift des Art. 69 erfüllt, so kann er doch noch ein weiteres Interesse an der Herausgabe des Akzepterexemplars haben, wenn der Bezogene dasselbe akzeptirt hat, das Akzept des Duplikats verweigert und deshalb wenigstens im Wechselprozeß nicht in Anspruch genommen werden kann, OHG. 11 S. 390, 398, oder wenn der Wechsel gegen die Vormänner präjudizirt ist. RG. 9 S. 56, vergl. dessen Thatbestand Anm. 4 Art. 21, nimmt an, daß dem legitimirten Inhaber der Sekunda die Klage auf Herausgabe auch gegen den Bezogenen zusteht, der die akzeptirte Prima hinter sich hat. Mit derselben muß die Klage auf Zahlung verbunden werden können, da die Zahlung jedenfalls das Interesse darstellt, für welches der Bezogene haftet, selbst wenn man die Klage auf Zahlung nicht aus Art. 23 zulassen will.

5. Ausl. R. W. Bd. 1 S. 252 ff. Die Engl. WO. behandelt die Duplikate in Sekt. 71. In Sekt. 69 ist bestimmt, daß, wenn ein Wechsel vor Verfall verloren, der Inhaber vom Aussteller gegen Sicherheit Ausstellung eines anderen W. verlangen kann. Späing S. 194.

2. Wechselkopien.

Artikel 70.

Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Kopie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein. In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Artikel 71.

Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stünde.

Digitized by Google

Artikel 72.

Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt. Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselkopie nur nach Aufnahme des im Art. 69 Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

Vgl. Art. 98 Nr. 8.

Dernburg Bd. 2 § 265. Thöl S. 667 ff. V. und L. S. 248 ff. W. Bd. 1 S. 184. WW. §§ 101, 88 (Protest wegen Nichtausfolge). v. Canstein § 14 II. Grünhut 2 §§ 134, 118.

---

1. Während das Duplikat der Originalwechsel ist, deshalb nur vom Aussteller ausgehen kann, vom Bezogenen akzeptirt werden kann, ist die Kopie Abschrift des Wechsels, kann nie vom Aussteller ausgehen, der nicht zugleich Remittent ist, nur vom Inhaber, kann nicht akzeptirt werden (was das Ital. R., HGB. Art. 281, zuläßt), d. h. solch Akzept ist bedeutungslos, und ist Wechsel nur in Verbindung mit dem Originalwechsel. Die Kopie dient wesentlich dazu, das Akzept auf dem Wechsel herbeizuführen, während sie zirkulirt, und das Original in Händen des Akzeptverwahrers bleibt und so auch gegen Verlust gesichert ist, außerdem zum Quittiren von Theilzahlungen, Art. 39, zur Erlangung von verpflichtenden Mitunterschriften, Bürgschaften, Art. 81, Nothadressen, Ehrenakzepten. Art. 62. Die Gefahr für den Verkehr ist bei der Kopie noch größer, als beim Duplikat, da Jeder Kopie anfertigen oder sich verschaffen, mehrere Kopien an verschiedene Personen indossiren kann.

2. Wesentlich ist die Bezeichnung als Kopie (Arretirungsvermerk) und die Bemerkung, wo der Originalwechsel befindlich. Die Stelle der Bezeichnung als Kopie ist nicht direkt vorgeschrieben, indessen ergiebt sich aus Art. 70, daß sie im Sinne des Gesetzes da zu stehen hat, wo die Kopie aufhört (bis hier Kopie). Steht sie über dem Wechsel, so muß der ganze Wechsel als Kopie gelten, und dann hat er gar keine Bedeutung, die er nach Art. 71 eben nur durch ein Originalindossament gewinnt. Fehlt die Angabe, wo der Originalwechsel zu treffen, sog. Depositionsvermerk, so ist die Kopie, auch wenn sie Originalindossamente trägt, bedeutungslos, falls der Inhaber nicht ohne die Angabe den Besitz des Originals zu erlangen vermag, Dernburg § 265$_{12}$, weil ohne Angabe des Verwahrers in der Kopie wechselmäßig nicht festzustellen, wer Verwahrer, und deshalb der Regreß ausgeschlossen ist. Art. 72. Indessen ist streitig, ob ohne den in Art. 72 vorgeschriebenen Protest auch die Originalindossanten nicht haften. v. Canstein a. a. O. Anm. 27. Vgl. Staub § 7 zu Art. 70 und § 1 zu Art. 71. Grünhut 2 § 118 bei Anm. 12. Der Aussteller und der Akzeptant können jedenfalls nur bei Vorlegung des Originalwechsels belangt werden. Ist der Protest mangels Herausgabe des Originalwechsels erhoben, der Originalwechsel aber nicht zu erlangen gewesen, so bedarf es des Pro-

Digitized by Google

testes mangels Zahlung nicht noch außerdem, weil dieser Protest stets die Vorlegung des Originalwechsels voraussetzt, der Bezogene auf die Kopie nicht zur Annahme oder Zahlung angehalten werden kann. StrA. 18 S. 226.

Aus demselben Grunde bedarf es in diesem Falle zur Erhaltung des Rechts gegen die Originalindossanten auch der Beachtung der auf der Kopie befindlichen Nothadressen, Art. 62, nicht. Vgl. Art. 56 ff. Der Protest mangels Herausgabe ist spätestens innerhalb der Protestfrist, Art. 41, zu erheben.

3. Die Klage auf Herausgabe des Originals gegen den Verwahrer ist keine Wechselklage, sondern eine civilrechtliche Klage. Vgl. die Anm. zu Art. 66 ff.

4. Ausl. R. W. Bd. 1 S. 189, 252. Vgl. Anm. 1. Die Engl. WO. läßt Kopie nicht zu, bestimmt aber in Sekt. 32 (1), daß ein Indossament, welches in einem Lande, welches Kopie zuläßt, auf solche gesetzt, als Indossament auf dem W. selbst gilt. Auch der Code kennt die Kopie nicht. Späing S. 198.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Artikel 73.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Akzeptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Akzepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Vgl. Art. 98 Nr. 9, 10.

Dernburg Bd. 2 § 283. Thöl S. 704 ff. V. und L. S. 252 ff. W. Bd. 2 S. 992. WW. § 108. v. Canstein § 14 III. Lehmann §§ 67, 134$_{10}$, 135, 145. Gruchot Bd. 32 S. 278 ff. Grünhut 2 § 109.

---

1. Ueber den Anspruch des Verlierers gegen den Besitzer des verlorenen W. vgl. Art. 74. Die Art. 73 u. 98 Nr. 9 der WO. erklären gezogene und eigne Wechsel für amortisirbar, die abhanden gekommen sind. Abhanden gekommen ist der verlorene und der vernichtete Wechsel. Der § 1004 (838) CPO. sagt ausdrücklich, daß abhanden gekommene oder vernichtete Urkunden dem Aufgebote zum Zwecke der Kraftloserklärung unterliegen. Vernichtet ist der Wechsel auch dann, wenn er z. B. durch Feuer so beschädigt, daß er unleserlich ist. Vgl. § 15 EG. für Elsaß-Lothringen v. 19. Juni 1872. Der Art. 73 bestimmt die Wirkung der Einleitung des Verfahrens. Vor erfolgter Amortisation soll der Verpflichtete nur gegen Sicherstellung oder zur gerichtlichen Verwahrung zahlen, weil er vor der Amortisation vor nochmaliger Zahlung an den sich etwa meldenden Wechselinhaber nicht sicher ist. Selbstverständlich ist, daß die Klage aus Art. 73 erst mit dem Verfalltage entsteht, daß diese Klage auf Zahlung die frühere Existenz eines Wechsels voraussetzt, aus dem zu klagen, wenn er vorhanden wäre, daß also aus einem W., den der gewollte, bestimmte Aussteller vor der Unterschrift verloren, auf Zahlung weder vor noch nach der Amortisation geklagt werden kann, OHG. 25 S. 16, ebenso nicht aus einem vor

Digitized by Google

dem Protest verlorenen, deshalb nicht protestirten domizilirten Wechsel mit benanntem Domiziliaten gegen den Akzeptanten. ObT. 48 S. 268. Vgl. OHG. 5 S. 386. BGB. § 437. Nach erfolgter Amortisation ist dagegen Zahlung ohne Kaution an den Antragsteller zu leisten. Vgl. CPO. § 1018 (850).

2. Die Klage aus Art. 73 ist gegen den Akzeptanten bez. nach Art. 98 Nr. 9 gegen den Aussteller des eigenen Wechsels gegeben, der also auch hier dem Akzeptanten des gez. W. gleich behandelt wird. Nach Art. 81 gilt dies auch für alle Mitunterzeichnete (Avalisten). Die Art der Sicherheitsstellung bestimmt sich jetzt nach BGB. §§ 232 ff. Die bestellte Sicherheit dient dem Akzeptanten als Pfand für den Fall, daß sich vor der Amortisation der Wechselinhaber meldet. Von selbst versteht sich, daß dem Akzeptanten alle Einreden offen bleiben, die er hätte, wenn der Wechsel selbst vorläge. OHG. 14 S. 176. Von der Klage gegen Regreßschuldner, den Aussteller des gezogenen Wechsels und die Indossanten, spricht der Art. 73 nicht. OHG. 1 S. 172. Von solcher Klage kann selbstverständlich nicht die Rede sein, wenn der W. vor Präsentation und Protest verloren gegangen ist. Präsentation und Protest wird durch den Verlust des W. unmöglich, aber nicht erübrigt, und durch die Amortisation nicht ersetzt. Das Regreßrecht ist in diesen Fällen durch den Verlust des Wechsels verloren. Dasselbe gilt auch für den Akzeptanten des domizilirten Wechsels mit benanntem Domiziliaten, wenn der Wechsel vor Protest verloren gegangen, ObT. 48 S. 268, und in demselben Falle ganz unbedenklich für den Ehrenakzeptanten, der ohne Protest, Art. 60, nicht zahlungspflichtig ist. Der § 1018 (850) CPO. kann darin nichts geändert haben; er bestimmt nur die formale Legitimation des Antragstellers zur Geltendmachung der vorhandenen Rechte, nicht den nur aus der WO. zu entnehmenden Umfang dieser Rechte. Außerdem sichert er den, der auf Grund des Ausschlußurtheils an den durch dasselbe Legitimirten gutgläubig gezahlt hat, gegen nochmalige Zahlung, wenn das Ausschlußurtheil auf Anfechtungsklage aufgehoben ist. Der Akzeptant, der auf Grund Art. 73 vor der Amortisation gezahlt hat, bedarf dieses Schutzes nicht, da er durch die Sicherheit (Hinterlegung) geschützt ist, auch wenn er dem Wechselinhaber, der vor der Amortisation mit dem W. hervortritt, nochmals zahlen muß. Ist der W. vor Verfall verloren gegangen, kann die Klage gegen die Regreßschuldner überhaupt nicht in Frage kommen. Präsentation und Protest können wegen § 1014 (846) CPO. und weil die Amortisation den W. nicht wieder herstellt, nie nachgeholt werden. Die Frage kann überhaupt nur aufgeworfen werden, wenn der W. nach Präsentation und Protest, oder wenn beides erlassen, verloren gegangen ist. Hier wird der Regreß aber ausgeschlossen durch die strikte Vorschrift des Art. 54. Von der gleichen Vorschrift für den Hauptverpflichteten in Art. 39 macht nur der Art. 73 die ausdrücklich auf den Akzeptanten und den Aussteller des eigenen W. beschränkte Ausnahme. So sicher es ist, daß der Regreß nach Verlust des Protestes und bei Unmöglichkeit, ihn zu ersetzen, nicht genommen werden kann, so wenig bedenklich kann es sein, den Regreß nach Verlust des W. auszuschließen. Ohne den W. kann der Inhaber vor Amortisation nicht einmal vom Akzeptanten Zahlung fordern, viel weniger vom Regreßpflichtigen, den er in den Stand setzen muß, seinerseits Regreß zu nehmen. Selbst wenn der Regreß nach erfolgter Amortisation zugelassen würde, würde er regelmäßig an der Verjährung scheitern, da dafür, daß durch den Verlust des W. der Beginn oder der Lauf der Verjährung gehindert wird, kein gesetzlicher Anhalt vorliegt. BGB. §§ 202, 203, 208 ff. Aber auch nach erfolgter Amortisation ist der Regreß ausgeschlossen. Der § 1018 (850) CPO. giebt mit gutem Grunde

Digitized by Google

das Recht aus der amortisirten Urkunde dem, der das Ausschlußurtheil erwirkt hat. Dies Recht könnte dem Regreßpflichtigen cedirt werden; dies wäre aber nicht das Verschaffen des Regresses aus dem W. gegen die Vormänner des in Anspruch Genommenen. Nach der Amortisation kann ein Anderer als der Extrahent des Verfahrens ein Recht aus ihm überhaupt nicht mehr geltend machen, und der Regreßpflichtige kann sich deshalb darauf nicht berufen, daß er ohne den W. Gefahr laufe, noch einmal zahlen zu müssen. Aber es ist unrichtig, daß der W. durch die Amortisation wieder hergestellt wird. Das sagt das Gesetz nicht und konnte es nicht sagen, denn beim Wechsel wenigstens stellt das Ausschlußurtheil über den Inhalt des W. nichts fest. Alles beruht in dieser Beziehung auf den einseitigen Angaben des Extrahenten des Verfahrens über den Inhalt des Papiers. Durch den Protest können diese Angaben eine erhebliche Sicherheit erhalten. Trotzdem wäre es unbillig, den Regreß zu geben ohne den W. Die Lage des Regreßpflichtigen ist ohne den W. eine ganz andere, als mit dem W., erheblich erschwert, namentlich für den von ihm selbst wieder zu nehmenden Regreß. Es ist billig, daß der verlierende Eigenthümer die Nachtheile des Verlustes trägt. Der Art. 73 WO. ist deshalb dahin aufzufassen, daß er, wenn nicht direkt, doch indirekt den Regreß aus dem amortisirten W. ausschließt und mit gutem Grunde hat ausschließen wollen. Der § 1018 (850) der CPO. hat, wie bereits hervorgehoben, an der Bedingung der Geltendmachung der Rechte aus der Urkunde nichts geändert. Vgl. Dernburg a. a. O. Anm. 13, Staub § 19. Grünhut 2 § 109 bei Anm. 18 ff.

Der Art. 73 betrifft nur den Fall des Verlustes vor der Klage. Geht der W. nach der Klageerhebung verloren, so wird dadurch allein weder die Fortsetzung des Prozesses, noch die Verurtheilung zur Zahlung gegen Aushändigung des W. oder zur Hinterlegung gehindert, StrA. 3 S. 170, soweit es sich um Akzeptanten bez. Aussteller handelt. Der Regreßpflichtige kann auch in diesem Falle excipiren, daß der Regreß verloren. Wenn Judikat gegen sämmtliche Regreßpflichtige rechtskräftig ergangen, ist der Kläger in der Lage, durch Cession der Rechte aus dem Judikate und dem Ausschlußurtheil den Regreßpflichtigen in den Stand zu setzen, von seinem Vormann zu erhalten, was er selbst hat zahlen müssen. In diesem Falle könnte die Vollstreckung des Judikats gegen Aushändigung des Ausschlußurtheils statt des W. zugelassen werden. Indessen steht auch hier entgegen, daß der Regreß damit nicht verschafft wird.

Bei dem gezogenen W. bietet das Institut der Duplikate, Art. 66 ff., das Mittel, dem Inhaber den Regreß zu erhalten, wenn es auch nicht in allen Fällen ausreichen wird.

3. Ueber die Frage, ob die Klage aus Art. 73 im Wechselprozeß zulässig, vgl. unten beim Wechselprozeß. Grünhut 2 § 109 Anm. 11.

4. Kommt der Wechsel nach erfolgter Amortisation zum Vorschein, so können Wechselrechte aus ihm nicht mehr geltend gemacht werden. Kommt er im Laufe des Amortisations-Verfahrens zum Vorschein, so muß der Akzeptant bez. Aussteller des eigenen Wechsels, wenn er noch nicht deponirt hat, auf Klage des Inhabers jedenfalls zur gerichtlichen Verwahrung zahlen, BGB. § 372 Satz 2, auch wenn er schon gegen Kaution gezahlt hatte. An die Kaution kann er den berechtigten Inhaber in keinem Falle verweisen.

5. Ausl. R. W. Bd. 2 S. 1003. Die Engl. WO. Sekt. 69, 70 giebt dem Verlierer des noch nicht verfallenen W. das Recht, von dem Aussteller gegen Sicherheit die Ausstellung eines anderen W. zu verlangen. Späing S. 202.

Digitized by Google

6. Das Verfahren war durch § 837 CPO. in der alten Fassung speciell für die Kraftloserklärung abhanden gekommener und vernichteter Wechsel geordnet. Die CPO. in der neuen Fassung, § 1003, kennt kein besonderes Verfahren für die Amortisation von Wechseln. Sie ordnet das Verfahren zum Zweck der Kraftloserklärung von Urkunden allgemein. Die Erörterung dieser Vorschriften gehört lediglich in die Civilprozeßordnung und ist deshalb hier ganz ausgeschieden. Zu bemerken ist nur Folgendes:

a) Die CPO. ordnet nicht nur das Verfahren; sie giebt allgemein gültige und zwingende Vorschriften über die Bedingungen der Einleitung, die materiellen Grundlagen und die Wirkung des Verfahrens. Die Vorschriften der Landesgesetze über die Amortisation von Wechseln sind beseitigt. Zulässig ist das Verfahren, sobald und solange der Wechsel Urkunde ist. Es ist unerheblich, ob der Verlust vor oder nach Akzept, vor oder nach Verfall, vor oder nach Protest eingetreten, ob der Wechsel verjährt oder präjudizirt ist, ob Urtheil ergangen ist oder nicht. Obwohl aus einem unvollständigen Wechsel weder vor noch nach der Amortisation geklagt werden kann, OHG. 25 S. 16, bleibt doch die Gefahr der unbefugten Ausfüllung, und bei verjährten und präjudizirten Wechseln das Interesse an dem Wechsel mit Rücksicht auf die Bereicherungsklage, Art. 83, ObT. 58 S. 346, auf die Pflicht zur Rückgabe des zahlungshalber genommenen Wechsels für die Klage aus der ursprünglichen Schuld, und auf die Vorschrift des Art. 39 WO. Deshalb kann die Amortisation auch bei Blankowechseln geboten und durch das Interesse des Antragstellers begründet sein. Das Interesse des Antragstellers wird durch das in Art. 73, 98 Nr. 9 gegebene Klagerecht nicht erschöpft. OHG. 6 S. 381, 385, 388, 10 S. 43, 11 S. 67, 71, 14 S. 176. ObT. 80 S. 64 (Blankoakzept). Auch der Akzeptant, der das Blankoakzept vor der Aushändigung verloren hat, ist deshalb zum Antrag wohl berechtigt.

b) Der Art. 73 WO., der nur von dem Eigenthümer des Wechsels spricht, ist materiell geändert. Nach § 1004 (838) CPO. ist bei indossablen, mit Blankoindossament versehenen Papieren der bisherige Inhaber des Papiers, bei anderen Urkunden derjenige zum Antrag auf Kraftloserklärung berechtigt, der das Recht aus der Urkunde geltend machen kann, bei Wechseln mit Blankoindossament also der Inhaber zur Zeit des Verlustes oder der Vernichtung, bei anderen Wechseln der legitimirte Inhaber, Art. 9, 10, 12, 13, 36 WO., auch der Prokuraindossatar, der Cessionar, der Pfandgläubiger, der, dem die Wechselforderung zur Einziehung überwiesen, der Wechselschuldner, der den eingelösten Wechsel verloren hat, bei Blankoakzepten auch der designirte Aussteller, OHG. 25 S. 16, der Blankoakzeptant, weil er vor der Aushändigung gegenüber Dritten der allein Berechtigte sein kann.

c) Nach § 1014 (846) CPO. kann der Wechsel vor Eintritt des Verfalls nie amortisirt werden. § 2 Preuß. EG. v. 15. Februar 1850. Seinen guten Grund hat dies darin, daß nur dann, wenn der Verfalltag fruchtlos vorübergegangen, die Wahrscheinlichkeit für den Untergang des Wechsels besteht.

d) Wird der aufgebotene Wechsel vor oder in dem Termin oder auch nur vor Erlaß des Ausschlußurtheils vorgelegt, CPO. § 951 (828), so findet der § 953 (830) CPO. keine Anwendung. Nach § 1016 (847a) CPO. ist der Antragsteller davon zu benachrichtigen, ihm die Einsicht des Wechsels zu gestatten oder Termin zu Vorlegung auf Antrag des Inhabers anzuberaumen. Steht die Identität fest, so ist das Verfahren erledigt; ein Ausschlußurtheil kann nicht mehr ergehn; wird es beantragt, so ist es abzulehnen. CPO. § 952 Abs. 4 (829), § 1022 (850d). Vgl. OHG. 14 S. 175. ObT. 66 S. 328. Wird zu Unrecht ein Ur-

Digitized by Google

theil mit Vorbehalt der Rechte für einen Prätendenten erlassen, so kann es nur bedeuten, daß in Bezug auf diesen der Wechsel nicht als kraftlos erklärt gilt, ein Ergebniß, das dem Zweck des Verfahrens nicht entspricht. Die Berechtigung an dem vorgelegten Wechsel ist im ordentlichen Wege Rechtens zwischen dem Antragsteller und dem Prätendenten auszumachen. Anm. 5.

e) Ergeht das Ausschlußurtheil, CPO. § 952 (829), § 957 (834), § 1008 (841), § 1017 (848), so gilt der Wechsel rechtlich als todt, auch dem gutgläubigen Besitzer gegenüber. Anm. 5. Es wird rechtlich fingirt, daß derjenige, der das Urtheil erwirkt hat, ihn zur Zeit des Verlustes besaß, OHG. 25 S. 18, und die Rechte aus ihm hat, die er nach seiner damaligen Beschaffenheit hatte, § 1018 (850) CPO. Was nachher mit dem Wechsel geschehen, ist rechtlich indifferent; nach diesem Zeitpunkte kann er nicht mehr indossirt werden, so daß der, der ihn gestohlen, gefunden, weder Rechte hat noch übertragen konnte. Daß der § 1018 (850) CPO., wonach derjenige, der das Ausschlußurtheil erwirkt hat, dem durch die Urkunde Verpflichteten gegenüber die Rechte aus der Urkunde geltend machen kann, für Wechsel nach Art. 73 WO. nicht unbeschränkt gilt, ist bereits hervorgehoben. Die Wirkung der Amortisation des Wechsels geht nicht weiter, als der Zweck des Verfahrens. Der Antragsteller wird gegen den Verlust des Wechsels restituirt und seine Legitimation gegen den Akzeptanten (den Aussteller des eigenen Wechsels) hergestellt, der Wechsel selbst aber nicht wiederhergestellt. Selbstverständlich ist, daß der Antragsteller durch das Ausschlußurtheil nicht mehr Rechte erlangt, als er zur Zeit des Verlustes hatte; weder der Akzeptant noch der Aussteller des eigenen Wechsels haben deshalb nöthig, ihre Einwendungen gegen den Bestand der Wechselverpflichtung und die Legitimation des Antragstellers aus dem Wechsel geltend zu machen. Eines Vorbehaltes ihrer Rechte im Sinne des § 953 (830) CPO. bedarf es für sie nicht.

Wenn der abhanden gekommene Wechsel vor der Amortisation begeben ist, aber erst nach der Amortisation zum Vorschein kommt, können zwischen den an dem Umlauf betheiligten Rechtsverhältnisse entstehen; diese sind nicht nach Wechselrecht, sondern nach bürgerlichem Recht zu beurtheilen. Unerlaubte Handlung und Bereicherung werden insbesondere dabei in Betracht kommen.

Artikel 74.

Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Vgl. Art. 98 Nr. 9.

Dernburg Bd. 2 §§ 253, 272$_5$. Thöl S. 705. V. und L. S. 258. W. Bd. 2 S. 992 ff. WW. § 67 Anm. 72, § 108. Lehmann §§ 62, 66, 68, 121, 123. v. Canstein §§ 15, 27. Grünhut 1 § 28 bei Anm. 30. Cosack § 50

---

1. Der Art. 74 bestimmt, wer die Herausgabe eines Wechsels verlangen kann und wer sie zu leisten hat; er begründet zugleich weitere wichtige Folgerungen für die Natur des Wechseleigenthums und der Wechselberechtigung, regelt aber nicht die ganze Lehre von der Wechselvindikation und besagt namentlich nicht, daß die Vindi-

Digitized by Google

kation unbedingt gegen den stattfindet, der den W. durch einen civilrechtlichen Akt der Eigenthumsübertragung (Cession u. Uebergabe) erworben hat. Vgl. Art. 36, 73, RG. 33 S. 143, 26 S. 99, 100. Er ergiebt, daß der gutgläubige Besitz des Wechsels in Verbindung mit der formellen Legitimation, welche die WO. an das Indossament, mit Ausnahme des Prokuraindossaments in Art. 17, knüpft, das wechselrechtliche Eigenthum giebt, d. h. nicht sowohl das Eigenthum an dem Papier, sondern das durch die WO. Art. 82 besonders gestaltete Dispositionsrecht über das Gläubigerrecht aus dem Wechselpapier. Das fällt nicht nothwendig mit dem Eigenthum am Papier zusammen. Der durch Vollindossament legitimirte Inkassoindossatar oder fiduziarische Indossatar ist regelmäßig gewiß nicht Eigenthümer des Papiers, aber regelmäßig Wechselgläubiger. Weder der Besitz des Wechsels allein, noch die Legitimation durch Indossament ohne den Besitz des Wechsels genügt; vgl. OHG. 11 S. 250, 253, 362; 19 S. 325, 328. Beides zusammen genügt aber auch; der formellen Legitimation braucht kein materielles Recht zur Seite zu stehen, wenn nur der Wechselbesitzer, sei er Indossatar oder Remittent, in gutem Glauben und nicht grob fahrlässig gewesen, als er den Wechselbesitz erwarb. v. Canstein § 15. Der Art. 74 geht daher in Wahrheit dem Art. 306 HGB. I (HGB. II §§ 366, 367) parallel. Lehmann § 62. Damit hängt die schon an anderer Stelle hervorgehobene Konsequenz zusammen, daß auch das gefälschte Indossament dem gutgläubigen Besitzer Wechselrecht giebt, Art. 76 und Anm. 1, 10, 15 zu Art. 9 ff., und dies formelle Recht gilt nicht blos dem Wechselverpflichteten, sondern auch Dritten gegenüber, z. B. dem Personalgläubiger, der den Wechsel vor dem Giro hat akzeptiren lassen, ohne den Besitz zu erlangen. StrA. 88 S. 136. Civilrechtliches Eigenthum wird durch Cession und Uebergabe des Wechsels erworben. Anm. 2 zu Art. 9. Aber auf die Art. 17, 36 und den Art. 74 kann sich der Cessionar nicht berufen. War der Cedent nicht Eigenthümer, so hat auch er kein Eigenthum erworben und nur die Rechte des redlichen Besitzes, wenn nicht Art. 306 HGB. I, §§ 366, 367 HGB. II anwendbar. RG. 33 S. 143, 147. §§ 24 ff. I 15, §§ 80 ff., 91 I 20 ALR. BGB. §§ 932 ff. Ueber Eigenthumserwerb am Blankowechsel vgl. das vielfach wichtige und interessante RG. 28 S. 60, Art. 7 Anm. 3 und RG. 2 S. 6 über Schenkung durch Ausstellung eigenen Wechsels. Ueber letzteres vgl. jetzt BGB. § 518 Abs. 2.

2. Die Klage auf Herausgabe des Wechsels setzt demnach früheren wechselmäßigen Besitz beim Kläger, beim Beklagten Besitz und bösen Glauben oder grobe Fahrlässigkeit voraus, und dies hat der Kläger zu beweisen. RG. 4 S. 149. Wer noch nicht besessen hat, kann aus Art. 74 nicht klagen; das in ALR. I. 10 §§ 23, 25 anerkannte, in ALR. II. 8 § 814 auch für den W. statuirte, durch das BGB. beseitigte Recht zur Sache kann hier so wenig wirken wie auf dem Gebiet des HGB., weil der böse Glaube im Sinne des Art. 74 das Wissen (Wissenmüssen) des Mangels im Recht oder der Verfügungsfähigkeit des Auktors ist. Mangel wird durch die bloße Cession (ohne Uebergabe des W.) nicht begründet. Anders ist die Stellung des von der Cession benachrichtigten Wechselschuldners als deb. cessus gegenüber dem klagenden Cedenten. Vgl. Art. 9 2. Ob grobe Fahrlässigkeit beim Besitzerwerb anzunehmen, wird von den Umständen abhängen; eine genügende Prüfung der Identität des Wechselinhabers und desjenigen, den der Wechsel als Berechtigten nennt, wird stets verlangt werden müssen. Vgl. RG. 33 S. 143.

3. Der Art. 74 findet auch Anwendung, wenn es sich nicht um Herausgabe

Digitized by Google

des Wechsels, sondern um die von dem Wechselverpflichteten deponirte Wechselsumme handelt, über welche der Verlierer des Wechsels und der gutgläubige legitimirte Wechselinhaber streiten. StrA. 26 S. 185.

4. Die Engl. WO. enthält in Sekt. 21, 29, 30, 36 (6), 38 Bestimmungen, welche weitergehende Ansprüche machen. Besonders wichtig ist Sekt. 29, wonach legitimirter Inhaber nur der ist, der den äußerlich unverdächtigen W. vor Verfall, ohne Kenntniß der Dishonorirung, in gutem Glauben, gegen Valuta, ohne Kenntniß der vorhandenen Mängel im Rechte seines Vormannes erworben. Vgl. Sekt. 90, wo der gute Glaube als die thatsächliche Ehrenhaftigkeit definirt wird. Späing S. 208.

XII. Falsche Wechsel.

Artikel 75.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Akzept und die echten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Artikel 76.

Aus einem, mit einem falschen oder verfälschten Akzepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmäßig verpflichtet.

Vgl. Art. 94, 98 Nr. 9. Art. 82.

Dernburg Bd. 2 §§ 252_{13}, 266_2. Thöl S. 669 ff. V. und L. S. 260 ff. W. Bd. 1 S. 456. W.W. §§ 35, 43, 69, 109. Lehmann §§ 108, 109, v. Canstein § 13 IV. Grünhut 1 §§ 22, 63.

---

1. Die Art. 75, 76 lassen als allgemeinen Rechtsgrundsatz nur entnehmen, daß die Fälschung oder Verfälschung einer einzelnen Wechselunterschrift weder die Existenz des Wechsels noch die Verbindlichkeit aus den echten Unterschriften aufhebt. OHG. 1 S. 97, 286. Jeder haftet eben aus seiner echten Unterschrift, OHG. 17 S. 1 (cond. bei Zahlung auf Grund gefälschter Unterschr.) nicht, weil die anderen haften. Darum ist z. B. das echte Akzept verbindlich, auch wenn die Ausstellerunterschrift gefälscht ist, und umgekehrt und der Aussteller haftet als solcher, selbst wenn das erste Indossament des an seine Order gestellten Wechsels falsch ist, der Akzeptant, auch wenn ein Indossament gefälscht, und dem gutgläubigen Indossatar kann die Fälschung des Indossaments, durch das er erworben, auch von dem Aussteller und den Vormännern, deren Unterschrift echt, nicht entgegengesetzt werden. Grünhut 1 § 36, 2 § 74. OHG. 2 S. 281. Alles das gilt auch für den eigenen W. (Dagegen ObT. 53 S. 218, wo geschieden ist zwischen Wechsel an fremde und an eigene Order; nur im ersten Fall soll das falsche Indossament nicht schaden.) Hieraus in Verbindung mit dem im Art. 2 ausgesprochenen Grundsatz folgt zugleich, daß, auch wenn eine Unterschrift nicht gefälscht, sondern aus anderen Gründen für den Urheber nicht verbindlich, die sonstigen Unterschriften verbindlich bleiben. OHG. 17 S. 281 (Wechselschrift eines Blinden). Alles dies gilt auch für die sog. Kellerwechsel, d. h. Wechsel, welche mit der Unterschrift nicht existirender Personen versehen. Grünhut 1 § 62. Thöl S. 670.

Digitized by Google

W.W. § 110. Vgl. Engl. WO. Sekt. 5 (2). Mit Art. 76 hängt der wiederholt betonte Rechtsgrundsatz zusammen, daß dem gutgläubigen Wechselinhaber aus der Fälschung der ihn legitimirenden Wechselunterschrift von dem Akzeptanten, Aussteller, Indossanten, deren Unterschriften echt, ein Einwand nicht entgegengesetzt werden kann. Aus allem folgt aber auch mit Nothwendigkeit, daß für alle im Wechselverkehr vorkommenden Handlungen, namentlich Präsentation und Protest, jede Unterschrift zu beachten ist, mag sie echt oder falsch sein. Staub § 4 zu Art. 76. Vgl. auch Anm. 3 zu Art. 82.

2. Verfälschungen des Wechsels sind nicht blos in den Unterschriften möglich, sondern auch in dem sonstigen Inhalt, Wechselsumme, Zahlungszeit, Zahlungsort. Der Inhalt des Wechsels kann durch solche Verfälschungen beseitigt, verändert, durch Zusätze alterirt werden. Durchstreichungen, Rasuren, Korrekturen, Zerreißen des ganzen Wechsels, Abtrennung einzelner Theile, Hinzufügung von Vermerken, welche die Wechselobligation berühren, kommt hier in Betracht. Vorausgesetzt wird nach dem Begriff der Fälschung (Verfälschung), daß die Veränderung ohne Zustimmung desjenigen geschieht, der durch sie betroffen wird. OHG. 14 S. 14, 24 S. 261. Wesentlich ist dabei, daß der Wechsel einerseits Träger der Wechselobligation selbst ist, so daß ihre Geltendmachung durch seine Existenz bedingt ist, soweit das Gesetz nicht Amortisation zuläßt, andererseits aber auch die Bedeutung eines Beweismittels hat, wie jede andere Urkunde.

3. Aus der Natur des Wechsels als Träger der Obligation folgt, daß jede Beseitigung wesentlicher Bestandtheile des Wechsels, d. h. solcher Bestandtheile, ohne welche der Wechsel kein Wechsel ist, die Existenz des Wechsels tilgt, und von Jedem geltend gemacht werden kann. Ist z. B. der Name des Ausstellers durchstrichen, so fehlt dem Wechsel die Klagbarkeit, während Durchstreichen des Namens eines von mehreren Ausstellern an sich unerheblich ist. Unerheblich ist auch, wenn nach Protest die bei dem Verfalltag fehlende Jahreszahl, welche aber aus dem sonstigen Wechselinhalt zu ergänzen, nachgetragen ist. OHG. 13 S. 93, 18 S. 353, 367; 13 S. 254, 412, 25 S. 237. Dasselbe gilt für Zahlungszeit, Zahlungsort, Wechselsumme.

4. Grünhut 1 § 61 (vitiose Wechsel). Sind unwesentliche Bestandtheile des Wechsels, z. B. Akzept, Domizilvermerk, Rektaklausel, der Vermerk „ohne Obligo" gestrichen, so haftet der dadurch benachtheiligte Wechselverpflichtete lediglich nach dem Inhalt der von ihm unterschriebenen Wechselerklärung bez. nach dem Inhalt des Wechsels zur Zeit seiner Unterschrift. RG. 32 S. 37. Es wird also der Zeitpunkt der Fälschung entscheidend. So braucht der Indossant, der indossirt, während das Akzept unversehrt, den Wechsel mit durchstrichenem Akzept nicht zurückzunehmen, ist deshalb vom Regreß frei. Der Bezogene, der den domizilirten Wechsel mit benanntem Domiziliaten akzeptirt, ist auch nach durchstrichenem Domizilvermerk frei, wenn der Protest unterlassen. Der Indossant, der den Wechsel ohne Domizilvermerk begeben, ist vom Regreß frei, wenn der Wechsel später mit Domizil versehen und in Folge dessen der Protest nicht beim Akzeptanten erhoben. Art. 41, 91. Dasselbe gilt bei Veränderungen solcher Vermerke ohne volle Beseitigung. Daß der Verpflichtete nur nach dem Inhalt des Wechsels, den er unterschrieben, haftet, ist wechselrechtlicher Grundsatz, der Einwand daraus aus dem Wechselrecht entnommen. Darauf beruht RG. 32 S. 37 zu Art. 21 ff. Anm. 12, Art. 41 ff. Anm. 14, Art. 82. OHG. 3 S. 51, 6 S. 24, 44; 7 S. 219, 9 S. 263, 11 S. 31, 13 S. 412, 14 S. 383,

Digitized by Google

23 S. 211. Ist die Tilgung oder Veränderung klar, so hat der Inhaber den entscheidenden Zeitpunkt zu beweisen, andernfalls der Verpflichtete. OHG. 5 S. 373, 11 S. 30, 24 S. 264. RG. 8 S. 42, 32 S. 38.

5. Fälschungen, welche wesentliche Bestandtheile des echten Wechsels durch andere, falsche, ersetzen, den Inhalt des ausgefüllten Wechsels nach der Begebung des Wechsels ohne Genehmigung des Verpflichteten in dem ausgefüllten Theil ändern, geben dem, der den Wechsel vor der Verfälschung gezeichnet, die gegen jeden Inhaber des Wechsels durchgreifende Einrede der Fälschung und beseitigen die Verpflichtung aus dem Wechsel für ihn überhaupt, da der ursprüngliche, verpflichtende Inhalt nicht vorhanden, der vorhandene nicht verpflichtend. Dies muß auch für die Wechselsumme gelten. Staub § 16 zu Art. 76. OHG. 3 S. 51, 23 S. 339, 20 S. 403, 19 S. 270, 13 S. 155, 251; 11 S. 267, 7 S. 221. RG. An. 1 S. 178. RG. 8 S. 42.

6. Zerrissene Wechsel stehen durchstrichenen gleich. OHG. 5 S. 245, 7 S. 221, 12 S. 194, 371, 375. Regelmäßig lassen sie jedenfalls den Wechselprozeß nicht zu, OHG. 1 S. 49, 7 S. 88, 12 S. 371, wenn auch der Wechsel nur durch öfteres Kniffen gebrochen, dies aber nicht sofort erkennbar.

7. Ueber Ausfüllung von Blankowechseln, Ausfüllung mangelhafter Wechsel und Aenderungen anderer Art vgl. die Anm. 2, 4 zu Art. 7, Anm. 7 zu Art. 9 ff., Anm. 4, 10, 12 zu Art. 21 ff., Anm. 4 zu Art. 36 ff., Anm. 11, 12 zu Art. 41 ff.

8. Ueber ausl. R. s. W. Bd. 1 S. 467 und OHG. 1 S. 225. WW. § 109 Anm. 29. Ueber das engl. R. vgl. jetzt Engl. WO. Sekt. 5, 7, 12, 13, 23, 24, 54, 60, 64. Späing S. 210.

XIII. Wechsel-Verjährung.

Artikel 77.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Akzeptanten verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Artikel 78.

Die Regreß-Ansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Farövern, zahlbar war;
2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Farövern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Digitized by Google

Artikel 79.

Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt;
2) in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Artikel 80.

(Die Verjährung [Art. 77—79] wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen, und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist. Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.)

Dazu:

(1. *Konkursordnung.* § 13. Die Eröffnung des Konkursverfahrens hemmt nicht den Lauf der Verjährung. Durch die Anmeldung einer Konkursforderung wird deren Verjährung unterbrochen.)

(2. *Einführungsgesetz zur Konkursordnung.* § 3 Abs. 3. Der Art. 80 der W.O. wird dahin abgeändert, dass die Verjährung auch nach Maassgabe des § 13 der Konk.O. unterbrochen wird.)

(3. *Einführungsgesetz zur C.P.O.* § 13 Abs. 3. Der Art. 80 der W.O. wird dahin abgeändert, dass die Verjährung auch nach Maassgabe der §§ 190, 254, 461 Abs. 2, 471 Abs. 2 der C.P.O. unterbrochen wird.)

4. *Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897* (RGBl. S. 437) Art. 8. Aufgehoben werden . . . 2. der Art. 80 der Wechselordnung.

Vgl. Art. 98 Nr. 10, Art. 100.

Dernburg Bd. 2 §§ 252, 273, 278. Thöl S. 783 ff. V. u. L. S. 266 ff. W. Bd. 2 S. 966. WW. § 107. Lehmann § 142. v. Canstein § 26 VII. Grünhut 1 § 23, 2 §§ 138—140.

Abweisung der Klage 8 b.
Akkord 8 e.
Anerkennung 6. 7. 9.
Anfang der Verjährung 2. 3. 4. 5.
Aufrechnung 8 f.
Ausschließung der Verjährung durch Vertrag 2.
Beweislast 10.
Gesammtschuldner 5 a. 7.
Hemmung der Verjährung 2. 5 a.
Hindernisse der Verjährung 2.
Konkurs 2. 6. 7. 8 e.
Mahnverfahren 6. 8 c.

Digitized by Google

Minderjährige 2.
Oertliches Recht 1.
Prolongation 3.
Rechtskräftige Verurtheilung 8 c. d.
Restitution 2.
Streitverkündung 5. 6. 8 d.
Stundung 7. 3. 8 e.
Theilklage 8 b.
Theilzahlung 7.
Ueberlegungsfrist der Erben 2. 5 a.
Unterbrechung 6. 7. 8.
Verjährung bei Intervention 3. 5.
Verzicht 2.
Wirkung der Verjährung 9.
Zeitliches R. 1.
Zurücknahme der Klage 8 b.

1. Die Grundsätze der WO. über die Wechselverjährung finden Anwendung auf alle im Inlande entstandenen und zu erfüllenden Wechselobligationen; nicht das Recht des zufälligen Prozeßorts entscheidet, sondern das Recht des Sitzes der Obligation. OHG. 18 S. 186, 14 S. 258. WW. § 9. In Bezug auf den Akzeptanten und den Aussteller des eigenen Wechsels entscheidet demnach das Recht des Wechseldomizils als Erfüllungsorts, in Bezug auf die Regreßpflichtigen das Recht des Wohnsitzes als des Erfüllungsorts, wenn nicht anzunehmen, daß sie sich dem Rechte des Ausstellungs- bez. Indossirungsorts haben unterwerfen wollen. Denn der Regreßpflichtige will nicht selbst am Wechseldomizil zahlen, sondern nur dafür einstehen, daß dort gezahlt werde. OHG. 1 S. 289, 14 S. 258, 18 S. 187, 19 S. 203. RG. An. 1 S. 187. RG. 1 S. 125, 2 S. 13, 6 S. 24, 7 S. 21. An alle dem ist durch das BGB. nichts geändert, dessen EG. über das örtliche Recht der Verjährung nichts sagt. Der Art. 169 EG. entscheidet nur die Kontroverse über die Bedeutung des Wechsels der Gesetzgebung. Da die Art. 77, 78, 79 durch das BGB. unberührt geblieben, kommt nur die Aufhebung des Art. 80 in Betracht. Aus EG. Art. 169 ergiebt sich klar, daß die vor dem 1. Januar 1900, mit dem auch der Art. 8 des EG. z. HGB. v. 10. Mai 1897 in Kraft tritt, vollendete Verjährung in allen Beziehungen nach dem früheren Recht beurtheilt wird, daß Beginn, Hemmung und Unterbrechung der laufenden Verjährung für die Zeit vor dem 1. Januar 1900 nach dem früheren Recht, für die Zeit nach dem 1. Januar 1900 dagegen Hemmung und Unterbrechung auch der Wechselverjährung nach dem BGB. §§ 202—207, 208—217 zu beurtheilen ist. Art. 32 EG. z. BGB.

2. Die Wechselverjährung ist als Verjährung bezeichnet und grundsätzlich als V. durch Nichtgebrauch, Anspruchsverjährung, zu behandeln. RG. 27 S. 78. Dagegen Lehmann und v. Canstein a. a. O. Vgl. Lehmann in Iherings Jahrb. 34 S. 433. Vgl. auch OHG. 19 S. 311, 313. Die WO. giebt die Grundsätze über Anfang, Unterbrechung und Wirkung. Daneben blieben die allgemeinen Grundsätze der Landesrechte über den Ausschluß des Anfangs der Verjährung und der Verjährung selbst durch Vertrag anwendbar, soweit die Natur und der Zweck der kurzen Wechselverjährung nicht entgegenstand. StrA. 31 S. 348, 32 S. 243, 38 S. 77, 41 S. 197. OHG. 12 S. 241, 19 S. 313, 22 S. 307. RG. 27 S. 78. Mit Rücksicht auf letztere wurde angenommen, daß der Anfang der Wechselverjährung durch die Minderjährigkeit des Wechselgläubigers nicht gehindert, auch nicht durch Unkenntniß, Abwesenheit. Die §§ 512 ff., 518, 524 ff., §§ 535 ff. I. 9 ALR. sollten nicht zur Anwendung kommen. OHG. 3 S. 418, 19 S. 311, 15 S. 248, 22 S. 270, 22 S. 307 (gem. R.). ObT. 3 S. 323, RG. 27 S. 78, 79; 10 S. 44. Die im gemeinen und Preuß. Recht zugelassene Restitution gegen den Ablauf der Verjährung galt als nicht ausgeschlossen, was aber kontrovers. OHG. 22 S. 307, RG. 27 S. 78, 79. Dernburg § 252. Alle objektiven Hindernisse, welche die

Digitized by Google

Behändigung der Klage und damit das in Art. 80 allein zugelassene Mittel der Unterbrechung der Verjährung hindern, galten als Hindernisse für den Anfang der Wechselverjährung, so die Ueberlegungsfrist der Erben des Wechselschuldners, weil innerhalb derselben mit Erfolg Klagezustellung nicht erfolgen konnte, § 386 I. 9 ALR., OHG. 15 S. 248, RG. 27 S. 78 (wo der Tod des Schuldners im Laufe des ersten Tages der Frist eingetreten war, das Vorhandensein des Hindernisses ist angenommen), ebenso Unterbrechung der Kommunikation, Stillstand der Rechtspflege, nicht aber bloße Abwesenheit und die Deliberationsfrist der Erben des Wechselgläubigers. OHG. 19 S. 311, 313; 15 S. 248, 22 S. 270 (Frankfurt a. M.). Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Wechselschuldners hinderte den Anfang der Verjährung nach § 13 der KO. v. 10. Februar 1877 nicht (anders bis dahin nach § 8 der Preuß. KO. OHG. 8 S. 144, 12 S. 237). Vgl. StrA. 31 S. 341, 348, 136. Dagegen hemmte der Konkurs über das Vermögen einer Handelsgesellschaft die Verjährung der Klage aus dem W. gegen die Gesellschafter, weil nach Art. 112, 122 HGB. durch die Eröffnung des Konkurses die prinzipielle Haftung des Gesellschafters in eine subsidiäre auf den Ausfall verwandelt wurde. Während des Konkurses ruhte deshalb die Verjährung. RG. 5 S. 57. Staub § 14 zu Art. 80, v. Canstein § 26 VII. Der Ausschluß der Verjährung durch Vertrag war nach gemeinem, französ., österr. Recht überhaupt unzulässig, Windscheid Pand. 1 S. 306, C. civ. art. 2220, Oesterr. BG. § 1502, nach Preuß. Recht nur in gerichtlicher Form gültig, § 566 I. 9 ALR. Verzicht auf die Verjährung im Wechsel selbst war bedeutungslos, machte den Wechsel aber nicht ungültig. OHG. 23 S. 29, 2 S. 65, 4 S. 376, 6 S. 228 (gem. Recht), 6 S. 365, 13 S. 89 ff. (Hessisches R.), vgl. 11 S. 347. Anerkenntniß der verjährten Forderung wurde nach Landesrecht beurtheilt. Vgl. OHG. 11 S. 347.

Diese Sätze werden für die am 1. Januar 1900 laufende Wechselverjährung durch die Vorschriften des BGB. wesentlich berührt. Nach § 225 BGB. kann die Verjährung durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen (Verzicht) noch erschwert werden; nur Erleichterung der Verjährung, insbesondere Abkürzung der Verjährungsfrist, ist zulässig; einer besonderen Form bedarf das Rechtsgeschäft nicht. Alles dies kann für Verträge, die vor dem 1. Januar 1900 geschlossen, nicht gelten. Art. 170 EG. z. BGB. Art. 30 EG. trifft nicht zu. Im Uebrigen vgl. das Folgende.

3. Die Verjährung beginnt für den Akzeptanten und den Aussteller des eigenen Wechsels mit dem aus dem Wechsel ersichtlichen oder durch das Gesetz, Art. 19, 20, 31, 32, 34, 35, normirten Verfalltage. Die Art. 77, 100 sind nach Art. 32 EG. z. BGB. nicht berührt. Der Verfalltag wird in die Frist nicht eingerechnet. OHG. 3 S. 415, 418. RG. 11 S. 45, 27 S. 78, 80. (Dagegen Lehmann, v. Canstein, Staub.) Darüber besteht nach § 183 Abs. 1 BGB. kein Bedenken mehr. Soweit die WO. nicht selbst Bestimmungen enthält, finden die §§ 186 ff. BGB. auch sonst für die Berechnung der Fristen Anwendung. Von der Verjährung der Regreßansprüche gegen Aussteller und Indossanten ist die Verjährung gegen den Akzeptanten unabhängig, OHG. 7 S. 41, 289 (der Akzeptant kann nicht einreden, daß der Kläger den W. von seinem Hintermanne nach Ablauf der Verjährungsfrist des Art. 78, 79 eingelöst hat, und der klagende Inhaber nicht, daß er den W. hat bezahlen müssen). Ueber die Bestimmung des Verfalltages bei Tratten auf Sicht, auf bestimmte Zeit nach Sicht und bei eigenen Wechseln auf Sicht vgl. die Anm. 5 zu Art. 18 ff. und die Anm. 3, 4 zu Art. 30 ff. OHG. 3

Digitized by Google

S. 130. Auch bei Domizilwechseln mit benanntem Domiziliaten läuft die Verjährung vom Verfalltage, nicht vom Protesttage. In Bezug auf den Ehrenakzeptanten kommt nicht Art. 77, sondern Art. 78 zur Anwendung, weil er die Stellung des Regreßpflichtigen einnimmt, Art. 60, während gegen den Akzeptanten auch beim Domizilwechsel mit Domiziliaten der Art. 77 anzuwenden, da der Akzeptant stets direkter Schuldner. (Anders Thöl, Dernburg 2 § 279 Anm. 11. Lehmann S. 574.) Prolongationen des Wechsels können nach der klaren Vorschrift in Art. 77, 100 den wechselmäßigen Verfalltag nicht ändern und so wenig den Lauf der Verjährung wie die Protestfrist berühren. OHG. 4 S. 365. (Anders das Schweiz. R.) Daran ist durch § 202 Abs. 1 BGB. nach der besonderen Natur des Wechsels nichts geändert, weil der Verfalltag durch den Kontext des Wechsels allein bestimmt wird und unabänderlich ist. Prolongation begründet als Stundung vor Verfall eine persönliche Einrede zwischen den Kontrahenten, und Prolongation durch Stundung nach Verfall wird regelmäßig selbst, nach Aufhebung des Art. 80, Unterbrechung der Verj. bewirken, da sie stets Anerkenntniß enthalten wird. Zinsen können nur von Ablauf der Zahlungsfrist gefordert werden. Prolongation über die Verjährungsfrist hinaus hebt das Wechselrecht auf; Prolongation über die Verjährungsfrist hinaus für den Aussteller des eigenen W. entzieht dem Mitaussteller, der nur als Bürge unterzeichnet hat, nicht die Einrede der Verjährung. OHG. 25 S. 26. Thöl S. 727 ff. Auch Zusätze beim Akzept, welche die Zahlungszeit ändern, ändern den Verfalltag des Wechsels nicht, Art. 22 Abs. 2. Hat der Akzeptant im Akzept den Verfalltag hinausgerückt, so beginnt die Verjährung doch mit dem Verfalltage; hat er sie vorgerückt, so kann das nur bedeuten, daß er jedenfalls am Verfalltage zahlen wird; die Verjährung läuft deshalb auch dann gegen ihn erst vom Verfalltage, der allein durch den Wechseltext bestimmt wird und nur einer und derselbe sein kann. Ist im Akzept die Zahlungszeit über die Verjährungszeit des Wechsels hinausgerückt, so steht das der Ablehnung der Wechselhaft gleich. OHG. 4 S. 375. Akzept nach Verjährung ist Akzept ohne Wechsel. Dagegen Staub § 11 zu Art 77. W. Bd. 2 S. 968. Ueber Prolongation vgl. WW. § 76. Der Art. 77 gilt natürlich auch für die Wechselverpflichteten, deren Verpflichtung nach Art. 81, 95 der Verpflichtung aus dem Akzept gleichsteht.

4. Gegen den Inhaber, der den Wechsel hat protestiren lassen, läuft die Verjährung mit dem Protesttage, Art. 50, 78, da erst nach erhobenem Protest Regreß genommen werden kann. Das gilt auch für den Nachindossatar des präjudizirten W., vgl. Art. 9 ff. Anm. 22, und den Ehrenzahler. Art. 63. Anders Staub § 1 zu Art. 78. Vgl. Grünhut § 139 Anm. 15 bezüglich des Nachindossaments bei präjudizirtem Wechsel. Ist der Protest erlassen und deshalb nicht protestirt, so kann der Lauf der Verjährung nur mit dem Tage beginnen, an welchem ohne den Protesterlaß hätte protestirt werden müssen, d. h. dem letzten Protesttage. OHG. 4 S. 376. Für die Berechnung der Fristen kommt Art. 32, § 187 BGB., zur Anwendung. Der Protesttag wird nicht mitgerechnet. Art. 328 HGB. I. ObT. 59 S. 300, 61 S. 178. OHG. 3 S. 124, 415, 418. RG. 11 S. 44, 48; 27 S. S. 78, 80.

5. Gegen den im Regreßwege einlösenden Indossanten, Art. 79, und denjenigen, der den Ehrenzahler bezahlt hat, beginnt die Verjährung mit der Zahlung, welcher jede andere Art der Einlösung des Wechsels (dat. in sol., Aufrechnung u. s. w.) gleichsteht, StrA. 31 S. 17, OHG. 3 S. 124, 129, oder mit der

Digitized by Google

früheren Behändigung der Klage auf Regreßleistung als den Momenten, wo er in der Lage ist, seinen eigenen Anspruch geltend zu machen, sei es durch Klage, sei es durch Streitverkündung. Der Begriff der Klagebehändigung ergiebt sich auch hier aus CPO. §§ 253, 281, 500 Abs. 2, 510 Abs. 2 (§§ 230, 254, 461 Abs. 2, 471 Abs. 2). Vgl. EG. z. CPO. § 13 Abs. 3. Der Klagebehändigung steht die Zustellung des Zahlungsbefehls, CPO. § 693 (633) gleich. Im Falle der §§ 203 ff. (§§ 186 ff.) CPO. muß aber die Zustellung wirklich erfolgt sein; nur diese setzt den in Anspruch Genommenen in den Stand, seinen eigenen Regreß zu nehmen, nur mit dieser kann die Verjährung beginnen. Anmeldung der Regreßforderung im Konkurse des Indossanten muß, da sie Befriedigung fordert und den Verwalter in den Stand setzt, den Regreß geltend zu machen, der Behändigung der Klage oder Ladung gleichgestellt werden. v. Canstein S. 400. Staub § 4 zu Art. 79. Es wäre ein unleidlicher Formalismus, außer der Anmeldung zum Konkurse noch die Klage gegen die Person des Indossanten zu fordern. Ladung des Indossanten im Sinne des Art. 79 ist auch, was kontrovers, die Ladung unter Streitverkündung. CPO. §§ 72, 73 (69, 70). Anders Grünhut § 139 Anm. 19; § 140 Anm. 5. Voraussetzung ist immer, daß die Klage erhoben, die Streitverkündung durch einen Regreßberechtigten, der Wechsel und Protest aushändigen konnte, geschehen ist. Grünhut § 139 Anm. 21. Die Verjährung gegen jeden einzelnen Indossanten hat ihren besonderen Anfang. Hat der letzte Inhaber sämmtliche Vormänner gleichzeitig belangt, so ist damit die Verjährung für ihn in Bezug auf alle unterbrochen; für das Verhältniß der Vormänner untereinander beginnt die Verjährung, und jeder Hintermann hat zur Erhaltung seines Rechts dem Vormann den Streit zu verkünden oder die Klage gegen ihn anzustellen; die durch die Klage des Inhabers zu dessen Gunsten eingetretene Unterbrechung wirkt darüber hinaus nicht. OHG. 5 S. 361, 22 S. 413. Bei einer langen Reihe von Indossanten kann es dadurch dahin kommen, daß der zuletzt Einlösende gegen den Akzeptanten nicht mehr klagen kann, weil die absolute Verjährungsfrist des Art. 77 abgelaufen ist. In solchem Falle bleibt nur die Bereicherungsklage aus Art. 83 offen, OHG. 7 S. 41. Der in Anspruch genommene Regreßpflichtige muß aber in der Lage sein, seine Regreßpflicht abzulehnen, wenn zur Zeit der Regreßnahme der Anspruch aus dem Wechsel gegen den Akzeptanten (Aussteller des eigenen W.) bereits durch Verjährung erloschen ist oder der Regreßpflichtige zu dieser Zeit nicht mehr in der Lage ist, den Eintritt dieser Verjährung durch eigene Diligenz zu hindern, sei es durch Klage oder durch Streitverkündung. Nach Art. 54 ist der Regreßpflichtige zur Zahlung nur gegen Auslieferung des Wechsels verpflichtet, und unter Auslieferung des Wechsels ist Auslieferung eines intakten, rechtlich wirksamen Wechsels zu verstehen. RG. 9 S. 21. Vgl. Anm. 7 zu Art. 54. Staub § 9 zu Art. 77. Verschulden eines Dritten kann dem Regreßpflichtigen dies Recht so wenig nehmen, wie Zufall ohne eigenes Verschulden. Anders Grünhut § 139 S. 549.

Für die Fristdauer ist der Wohnsitz zur Zeit des Beginnes der Verjährung entscheidend. Staub § 2 zu Art. 79.

Daß die gegen den letzten Inhaber vollendete Verjährung, Art. 78, alle Vormänner befreit, ist unbedenklich, v. Canstein § 26 Anm. 50. Jeder Vormann kann sich darauf oder auf die gegen seinen Hintermann eingetretene Verjährung, Art. 79, berufen, er hat aber die Voraussetzungen seiner Befreiung, namentlich die

Digitized by Google

Zeit der Einlösung des W., zu beweisen, was regelmäßig schwierig sein wird, OHG. 2 S. 123, 3 S. 131. Bolze 1 Nr. 837. Gegen den Intervenienten, Art. 63, läuft die Verjährung wie gegen den Inhaber, gegen den Honoraten von der Zahlung an den Intervenienten, gegen den Indossatar nach Protest, Art. 16 Abs. 2, wie gegen den ersten Indossanten nach Protest. Ueber die Verjährung der Regreßansprüche und den Einfluß des Konkurses des Indossanten vgl. noch ObT. 40 S. 260, 264.

5a. Hemmung der Verjährung. Da die Vorschriften der Landesgesetze über die Verjährung, nach denen beim Mangel einer Vorschrift der WO. die Hemmungsgründe der Wechselverjährung zu beurtheilen waren, mit dem 1. Januar 1900 nach Art. 55 EG. z. BGB. außer Kraft treten, ist die Frage der Hemmung der Wechselverjährung für die Zeit vom 1. Januar 1900 ab, d. h. die Frage, ob eine am 1. Januar 1900 oder später laufende Verjährung durch eine juristische Thatsache nach dem 1. Januar 1900 gehemmt ist, gemäß Art. 169 Abs. 1 Satz 2 EG. nach BGB. zu beurtheilen, während die Frage, ob eine Verjährung vor dem 1. Januar 1900 gehemmt worden ist, nach dem damaligen Landesrecht zu beurtheilen ist.

Nach BGB. sind Hemmungsgründe, d. h. Gründe, die den Beginn der Verjährung und bei Eintritt im Laufe der Verjährung den Weiterlauf hindern, so daß die Verjährung ruht, so lange das Hinderniß besteht, BGB. § 205, nur die in §§ 202, 203, 204 bezeichneten. Gegen das frühere Recht sind die Gründe sehr beschränkt; Abwesenheit, Unkenntniß des Rechts, Gutsverpachtung, Krieg als solcher, Deliberationsfrist der Erben sind gestrichen, die rest. in integr. überall beseitigt. Auch Minderjährigkeit ist kein Hemmungsgrund. Konkurs ist als Hemmungsgrund schon durch § 13 der alten KonkO. beseitigt. Uebrig geblieben ist nur 1. Hemmung durch Stundung oder sonstige Berechtigung des Verpflichteten zur vorübergehenden Verweigerung der Leistung, § 202; 2. Hemmung durch thatsächliche objektive Verhinderung der Rechtsverfolgung in Folge Stillstandes der Rechtspflege oder durch höhere Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist, § 203; 3. Hemmung durch den Umstand, daß der Anspruch zwischen Ehegatten, Eltern und minderjährigen Kindern, zwischen Vormund und Mündel besteht, so lange das persönliche Verhältniß dauert, § 204.

Das Nähere gehört in das BGB. Hier ist nur zu bemerken: Oben ist bezüglich § 202 BGB. darauf hingewiesen, daß nach der Natur des Wechsels der wechselmäßige Verfalltag durch Stundung (Prolongation) vor Verfall nicht geändert werden kann. Noch weniger kann die absolute Vorschrift in Art. 78 Abs. 2, Art. 79 Abs. 2 durch Abreden geändert werden. Stundung nach Verfall bewirkt unter den unmittelbaren Kontrahenten eine Einrede und wird regelmäßig nicht Hemmung, sondern Unterbrechung herbeiführen, da sie regelmäßig mit einem Anerkenntniß verbunden sein wird.

Der Hemmungsgrund in § 203 wurde, da er ein objektives Hinderniß, das dem Wechselgläubiger die Anstellung der Klage unmöglich macht, schon bisher als solcher anerkannt.

Dem § 204 BGB. liegt der Gedanke zu Grunde, daß es nicht angemessen, Ehegatten, Eltern und minderjährige Kinder, Vormund und Mündel zur Rechtsverfolgung gegeneinander durch die Befürchtung zu zwingen, eine Forderung durch Verjährung zu verlieren. Aus der besonderen Natur des Wechsels ist kein Grund gegen die Anwendung dieses Gedankens auf die Wechselverjährung zu entnehmen.

Digitized by Google

Im Allgemeinen widerspricht es zwar dem Wechselrecht und den Interessen des Wechselverkehrs, den Wechselschuldner über die Dauer der gewöhnlichen Verjährungsfrist hinaus aus Gründen zu binden, die nur in der Person des Wechselgläubigers liegen. Aber im § 204 liegt der Grund in einem Verhältniß, das Gläubiger und Schuldner umfaßt. Von großer praktischer Bedeutung ist dieser Hemmungsgrund nicht.

Die §§ 206, 207 BGB. bestimmen keine Hemmungsgründe der Verjährung. Nach § 206 kann nur eine Verjährung gegen die nach §§ 104, 106, 114 BGB. geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen, wenn sie ohne gesetzlichen Vertreter, nicht vollendet werden, so lange sie geschäftsunfähig, in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und ohne gesetzlichen Vertreter, vielmehr wird die Verjährungsfrist von dem Zeitpunkte ab, wo der Gläubiger geschäftsfähig wird oder der Mangel der Vertretung aufhört, um 6 Monate, bei Verjährungsfristen unter 6 Monaten um die kürzere Verjährungsfrist verlängert.

Aehnlich ist die Vorschrift des § 207 betreffend die Verjährung eines Anspruchs gegen einen Nachlaß und die Verjährung von Ansprüchen eines Nachlasses gegen den Nachlaßschuldner. Auch hier handelt es sich nicht um Hemmung der Verjährung, sondern es ist die Fürsorge getroffen durch Erstreckung der Verjährungsfrist für den Fall, daß die Forderung gegen den Nachlaß oder die Forderung des Nachlasses vor Annahme der Erbschaft, Eröffnung des Nachlaßkonkurses oder Bestellung eines Vertreters des Nachlasses ohne die Erstreckung der Frist verjähren würde.

Gegen die Anwendung der §§ 206, 207 auf die Wechselverjährung ist aus der Natur des Wechsels ein durchschlagender Grund nicht zu entnehmen.

Nach §§ 425, 429 BGB. wirkt die Verjährung, deren Hemmung und Unterbrechung, nur für und gegen den Wechselschuldner und Wechselgläubiger, in dessen Person sie eingetreten.

Nach Fortfall des Art. 122 HGB. I durch Streichung im HGB. II gilt der Satz, daß durch die Eröffnung des Konkurses die Verjährung nicht gehemmt wird, auch für den Fall der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft gegenüber dem Wechselanspruche gegen die Gesellschafter. Vgl. RG. 5 S. 52, 35 S. 10. Anders, wenn Gesellschaftskonkurs und Konkurs über das Vermögen der Gesellschafter eröffnet ist: KonkO. § 212 (201).

6. Unterbrechung der Wechselverjährung. Nach Art. 80 WO. in Verbindung mit KonkO. v. 10. Febr. 1877 § 13, EG. z. KonkO. § 3 Abs. 3 und EG. z. CPO. § 13 Abs. 3 wurde jede Wechselverjährung, Art. 77—79, nur durch Behändigung der Klage (CPO. alte Fassung §§ 230, 190, 254, 461 Abs. 2, § 471 Abs. 2), durch Streitverkündung (CPO. § 70), und durch Anmeldung im Konkurse unterbrochen. Die Unterbrechung wirkte nur in Bezug auf den, gegen den sie erfolgte. Kontrovers war, ob die Zustellung des Zahlungsbefehls im Mahnverfahren (CPO. §§ 633, 635, 637) die Verjährung unbedingt unterbrach. RG. 14 S. 31, 17 S. 281, 24 S. 995, 39 S. 59. Keine Unterbrechung bewirkte Anerkenntniß, Theilzahlung, Stundung durch Gewährung von Zahlungsfrist, Theilklage. Vgl. OHG. 4 S. 375; RG. 10 S. 103, 34 S. 262.

Vgl. auch OHG. 5 S. 301, 19 S. 311, 27 S. 78, 82, Bolze 8 Nr. 362 bezüglich der Unterbrechung gegen andere Wechselverpflichtete und für andere Wechselgläubiger. Kontroversen bestanden über die Dauer der Unterbrechung bei

Digitized by Google

Zurücknahme der Klage, OHG. 23 S. 406, 5 S. 276; ObT. 56 S. 976; RG. 32 S. 354, 33 S. 394, — bei Nichtverfolgung der Klage, RG. 32 S. 354, OHG. 16 S. 362, — bei Anmeldung im Konkurse, — bei Streitverkündung.

Unstreitig war, daß bei rechtskräftiger Abweisung der Wechselklage, ohne daß dadurch der Anspruch selbst beseitigt, mit der Rechtskraft des Urtheils die neue Verjährung begann, für welche wie bei jeder Unterbrechung die Fristen der Art. 77—79, 100 maßgebend. RG. 5 S. 122 (gem. Recht. Abweisung angebrachtermaßen.), 24 S. 199, 202. Ebenso war unstreitig, daß die Art. 77 ff., 100 nicht mehr anwendbar, wenn die Klage zu rechtskräftiger Verurtheilung geführt hatte; in diesem Falle traten die Verjährungsfristen der Landesgesetze für Judikatforderungen ein. ObT. 56 S. 272. OHG. 4 S. 374, 13 S. 267.

7. Durch Art. 8 unter 2 des EG. z. HGB. v. 10. Mai 1897 ist der Art. 80 aufgehoben; er tritt mit dem 1. Januar 1900 außer Kraft. Vom 1. Januar 1900 ab ist die Frage, ob die Wechselverjährung unterbrochen, nach den Vorschriften des BGB. über die Unterbrechung der Verjährung zu beurtheilen. Nach der klaren Vorschrift des Art. 169 Abs. 1 Satz 2 EG. z. BGB. gilt dies aber nur für die unterbrechende Wirkung juristischer Thatsachen, die in die Zeit vom 1. Januar 1900 ab fallen. Ob eine Wechselverjährung, die vor dem 1. Januar 1900 zu laufen begonnen, durch juristische Thatsachen vor dem 1. Januar 1900 unterbrochen, ist lediglich nach dem damals geltenden Recht, d. h. nach Art. 80 W.O., KonkO. § 13, EG. z. KonkO. § 3 Abs. 3, EG. z. CPO. § 13 Abs. 3 zu beurtheilen.

Die Bestimmungen des BGB. über Unterbrechung der Verjährung sind in den §§ 208—217 (220) enthalten. Danach wird auch die Wechselverjährung, abweichend vom früheren Recht, unterbrochen **a)** durch Anerkenntniß des Anspruchs Seitens des Verpflichteten dem Berechtigten gegenüber, sei es durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung, sei es in anderer Weise; **b)** durch Klageerhebung auf Befriedigung oder Feststellung, und der Klageerhebung steht gleich die Zustellung des Zahlungsbefehls im Mahnverfahren, die Anmeldung im Konkurse, die Geltendmachung durch Aufrechnung im Prozeß, die Streitverkündung. Der § 210 ist insofern auch für die Wechselverjährung von Bedeutung, als er bestimmt, daß bei Nothwendigkeit der Bestimmung des zuständigen Gerichts durch ein höheres Gericht die Verjährung durch die Einreichung des Gesuchs an das höhere Gericht unterbrochen wird, falls die Klage binnen 3 Monaten nach der Erledigung des Gesuchs erhoben wird. Die §§ 211, 212, 213, 214, 215 bestimmen die Dauer der Wirkung der Unterbrechung unter Beseitigung einzelner bisheriger Kontroversen. Nach § 217 bewirkt die Unterbrechung wie nach bisherigem Recht nicht Ruhen, sondern Tilgung der Verjährung für die Vergangenheit und Beginn einer neuen Verjährung nach dem Aufhören der Unterbrechung. Die Frist dieser neuen Verjährung ist wie bisher die ordentliche Wechselverjährung, OHG. 5 S. 277, 23 S. 407, RG. 32 S. 37, mit Ausnahme des Falls, wo nach der Unterbrechung rechtskräftige Verurtheilung eingetreten ist. An die Stelle der landesgesetzlichen Verjährungsfristen für Judikatforderungen treten jetzt die der §§ 218, 219 BGB.

Nach den §§ 218, 219 unterliegt der rechtskräftig festgestellte Wechselanspruch wie nach bisherigem Recht stets der dreißigjährigen Verjährung. Vgl. Preuß. Ges. v. 31. März 1838 § 10, SBGB. § 169. Nach § 219 gilt das auch für das Vorbehaltsurtheil im Wechselprozeß, für das Urtheil unter Vorbehalt von Einreden überhaupt, CPO. §§ 302, 540, 599 (274, 502, 862). Dem Judikat

Digitized by Google

steht der vollstreckbare Vergleich, die vollstreckbare Urkunde, die Feststellung im Konkurse, Konk.O. §§ 145 Abs. 3, 164 Abs. 2, 194, 206 (133, 179, 192) gleich, und als rechtskräftig festgestellt muß der Wechselanspruch gelten, für den ein definitiv vollstreckbarer Vollstreckungsbefehl erlangt ist: CPO. §§ 700, 794 Nr. 4 (640, 702). Vgl. auch § 220, wonach §§ 218, 219 auch für das Schiedsgerichtsurtheil gelten, nicht der Vergleich vor dem Schiedsgericht.

Für die Unterbrechung der Verjährung des Judikatanspruchs kommt besonders als Mittel die Vornahme von Vollstreckungshandlung und der Antrag auf Zwangsvollstreckung in Betracht, § 209 Nr. 5. Der Satz des Art. 80 WO., daß die Unterbrechung der Wechselverjährung durch Klage nur in Bezug auf den wirkt, gegen den sie gerichtet ist, folgt für das BGB. für alle Unterbrechungsmittel aus den oben erwähnten §§ 425, 429. Die Klage gegen einen Miterben unterbricht danach auch in Zukunft die Verjährung gegen die anderen Erben nicht. OHG. 5 S. 361, 19 S. 311.

8. Das Nähere gehört in die Lehre des BGB. Hier ist nur auf Folgendes noch hinzuweisen.

a) Nicht unterbrochen wird die Wechselverjährung auch in Zukunft durch Mahnung, durch Ladung zum Sühneversuch, CPO. § 510 (471), Anmeldung zu den Nachlaßakten des Schuldners.

Sicherstellung nach Art. 25 ff., 29 unterbricht die Verjährung nicht, da sie immer nur vor der Fälligkeit des Wechsels stattfindet, die noch nicht begonnene Verjährung nicht unterbrochen werden kann. BGB. § 208, RG. 39 S. 38, 43, 44. Nach Art. 28 muß die Sicherheit in allen Fällen (Art. 29) zurückgegeben werden, wenn die Wechselkraft des Wechsels erloschen. Der § 223 BGB. findet keine Anwendung. Sicherheitsstellung nach dem Beginn der Verjährung wirkt nach § 208 BGB. als Anerkenntniß unterbrechend. Vgl. unter 9.

b) die Unterbrechung durch Klage erfolgt nach BGB. abweichend von Art. 80 WO. nicht durch Behändigung der Klage, sondern durch Klageerhebung, deren Begriff sich aus CPO. §§ 207, 281, 500 Abs. 2, 510 Abs. 2 (190, 254, 461 Abs. 2, 471 Abs. 2) ergiebt, so daß § 13 Abs. 3 EG. z. CPO. obsolet geworden ist. Die Verjährung des Wechseljudikatanspruchs wird durch Erhebung der Klage auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel und auf Erlaß des Vollstreckungsurtheils unterbrochen. CPO. §§ 731, 796 (667, 704), §§ 722 ff. (660 ff.), §§ 1042 ff. (868 ff.). Zu § 210 BGB. vgl. oben. Vgl. auch § 220 Abs. 2 BGB.

Durch § 209 Abs. 2 BGB. sind frühere Kontroversen beseitigt und KO. § 13, EG. z. KO. § 3 Abs. 3 obsolet geworden.

Theilklage unterbricht grundsätzlich die Verjährung nur bezüglich des geltend gemachten Theils. Vgl. RG. 10 S. 104.

Wichtig ist § 212 BGB. Die Unterbrechung durch Klageerhebung gilt als nicht erfolgt, wenn die Klage zurückgenommen oder durch ein nicht in der Sache selbst entscheidendes Urtheil rechtskräftig abgewiesen, die Unterbrechung gilt aber als perpetuirt, wenn binnen 6 Monaten von neuem Klage erhoben wird. Beides ist neues Recht, das für die Zeit vor dem 1. Januar 1900 nicht anzuwenden. Vgl. RG. 32 S. 354, 33 S. 394. ObT. 56 S. 276. OHG. 3 S. 420, 23 S. 406. CPO. § 271 Abs. 3 (243). Ein nicht über den Anspruch selbst entscheidendes Urtheil liegt vor bei Abweisung in der gewählten Prozeßart, CPO. §§ 597, 601 (560, 564), auf Grund prozeßhindernder Einreden,

Digitized by Google

CPO. § 274 (247), RG. 24 S. 199, bei Abweisung angebrachtermaßen, die eigentlich nach der CPO. nicht vorkommen soll, aber vorkommen kann. Die neue Klage muß in diesem Falle aber immer nicht neue, sondern nur verbesserte sein. Klage mit neuer Aktivlegitimation ist stets andere Klage, ebenso wie die aus neuen Fundamenten. Ist die Wechselklage wegen mangelnder Legitimation durch das Giro, aus dem der Kläger seine Legitimation ableitete, rechtskräftig abgewiesen, so wird die Unterbrechung durch eine neue Klage auf Grund desselben Giro niemals perpetuirt, selbst wenn das Judikat die Legitimation zu Unrecht verneint hat.

Von Bedeutung ist ferner § 211, wonach im Falle Stillstands des Prozesses die Unterbrechung mit der letzten Partei- oder Gerichtshandlung aufhört.

c) Ueber Unterbrechung durch Zustellung des Zahlungsbefehls im Mahnverfahren vgl. früher RG. 14 S. 32, 24 S. 197, 39 S. 59. Die Unterbrechung ist jetzt unterschiedslos anerkannt und es ist gerechtfertigt, darin eine Entscheidung der Kontroverse auch für die Zeit vor dem 1. Januar 1900 zu finden. Der § 213 BGB. sagt nichts über die Dauer der Wirkung dieser Unterbrechung, sondern giebt nur eine dem § 212 Abs. 1 analoge Bestimmung über den Fortfall der Wirkung. Mit dem Ablauf der Zahlungsfrist des Zahlungsbefehls hört die Wirkung der Unterbrechung auf; der Gläubiger kann und muß nun die Sache weiter betreiben; die Verjährung beginnt von neuem, sie wird durch das Gesuch auf Vollstreckbarkeitserklärung unterbrochen, dies Gesuch muß aber innerhalb der Wechselverjährungsfrist gestellt werden, die kürzer sein kann, als die Frist des § 701 (641) CPO. Mit der Rechtskraft des Vollstreckungsbefehls beginnt die Verjährung nach § 218 BGB. Mit der Versagung des Befehls oder Versäumung der Frist für das Gesuch auf die Ertheilung, CPO. §§ 699, 701 (639, 641), fällt nach § 213 BGB., CPO. § 701 die Wirkung der Unterbrechung überhaupt rückwärts fort. Insoweit gelten die Rechtssätze in RG. 39 S. 59 weiter. Dasselbe gilt, wenn nach erhobenem Widerspruch, CPO. § 694 (634), die Klage nicht in der gesetzlichen Frist erhoben wird, CPO. §§ 697, 700 (637, 640). Aber die Klage muß in der Wechselverjährungsfrist erhoben werden, wenn diese kürzer als die Frist der §§ 697, 700 (637, 640) CPO. Und wo der Wechselanspruch als durch die Zustellung des Zahlungsbefehls beim Amtsgericht durch Klage erhoben gilt, CPO. § 694 (634), muß diese Klage beim Amtsgericht durch Ladung verfolgt werden, wenn die Wechselverjährung nicht eintreten soll.

d) Für die Dauer der Wirkung der Unterbrechung durch Streitverkündung ist nach § 215 Abs. 1 nicht mehr zweifelhaft, was bisher kontrovers war, daß die Unterbrechung bis zur Rechtskraft der Entscheidung im Hauptprozeß oder der sonstigen Erledigung desselben dauert, mag der Regreß anerkannt, der Denuntiat beigetreten sein oder nicht. Vgl. OHG. 16 S. 361, 11 S. 287. ObT. 78 S. 259 (StrA. 96 S. 328). Wichtig ist die Vorschrift des § 215 Abs. 1 a. E., daß die Vorschrift des § 211 Abs. 2 Anwendung findet. D. h. wenn der Hauptprozeß in Stillstand geräth, endigt die Unterbrechung der Verjährung durch die Streitverkündung auch dem gegenüber, dem der Streit verkündet. Ohne diese billige und gerechte Vorschrift könnte der Regreßanspruch unabsehbar hingezogen werden, was namentlich für den Wechselregreßanspruch nicht zugelassen werden kann. Eine weitere Fürsorge nach dieser Richtung trifft § 215 Abs. 2. Die Frist von 6 Monaten ist natürlich nicht anwendbar, wenn die Verjährungsfrist des Wechselregreßanspruchs eine kürzere. Vgl. § 490 Abs. 2 BGB.

Digitized by Google

e) Die Dauer der Wirkung der Unterbrechung durch Anmeldung im Konkurse stellt sich nach § 214 BGB. anders, als nach früherem Recht. Durch Zurücknahme der Anmeldung wird die Unterbrechung wirkungslos wie bei Zurücknahme der Klage, § 214 Abs. 2. Sonst wirkt die Anmeldung, ohne Unterschied, ob die Forderung bestritten oder festgestellt, bis zur Beendigung des Konkurses, § 214 Abs. 1, und im Falle des § 214 Abs. 3 selbst darüber hinaus. War die Wechselforderung vor dem Konkurse rechtshängig, die Verjährung unterbrochen, so beginnt der Lauf der Verjährung wieder mit der Unterbrechung des Verfahrens, CPO. § 240 (218), und wird erst durch Anmeldung im Konkurse wieder unterbrochen. KonkO. §§ 10, 12 (8, 10), immer vorausgesetzt, daß es sich um Befriedigung aus der Konkursmasse handelt. Vgl. KonkO. § 4 Abs. 2 (§ 3 Abs. 2). Wird die Forderung festgestellt, KonkO. § 144 Abs. 1 (132), § 145 Abs. 2 (133), so beginnt die Verjährung auch dieser Judikatforderung erst wieder nach § 214 Abs. 1 BGB. Als festgestellt gilt die Forderung, wie aus KonkO. § 194 (179) zu entnehmen, auch gegen den Gemeinschuldner, der die Forderung nicht ausdrücklich bestritten hat. KonkO. § 141 Abs. 2 (129). Hat der Gemeinschuldner die Forderung bestritten, so beginnt die Verjährung auch für ihn nach § 214 Abs. 1 BGB. erst mit der Beendigung des Konkurses. KonkO. § 144 Abs. 2 (132) steht nicht entgegen. Dasselbe gilt, wenn die Forderung im Sinne KonkO. § 144 Abs. 1 bestritten und deshalb nicht festgestellt, auch wenn die Feststellung vom Gläubiger nicht im Konkurse betrieben wird. KonkO. § 146 (134). Ist die Klage auf Feststellung während des Konkurses erhoben und ist deshalb gemäß KonkO. §§ 152, 168 (140, 155) der auf sie fallende Betrag bei der Schlußvertheilung zurückbehalten, so soll nach § 214 Abs. 3 BGB. die Unterbrechung auch nach der Beendigung des Konkurses fortdauern, bis die Wirkung der Unterbrechung gemäß § 211 BGB. aufhört, d. h. bis der Gläubiger den Rechtsstreit liegen läßt. Hat er ihn schon vor der Beendigung des Konkurses liegen lassen, so muß die Wirkung der Unterbrechung mit Beendigung des Konkurses aufhören.

Beendigt wird der Konkurs nach KonkO. §§ 163, 190, 202, 203, 204 (151, 175, 188, 189, 190). In allen Fällen muß dem Beschluß die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung hinzutreten, für deren Wirkung KonkO. § 76 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 (68) den festen Termin angiebt. Vgl. ObT. 41 S. 293.

Wird durch den Akkord Zahlung in Raten stipulirt, so wird dadurch der wechselmäßige Verfalltag so wenig geändert, wie sonst. Aber dem früheren Gemeinschuldner erwächst daraus die Einrede der Stundung. BGB. § 202. Vgl. OHG. 8 S. 144.

f) Die Unterbrechung durch Aufrechnung im Prozeß hat Bedeutung nur, wenn es nicht zur Aufrechnung kommt. Kommt es zur Entscheidung darüber nicht, so gilt nach § 215 Abs. 2 dasselbe, was § 212 Abs. 2 vorschreibt, und nach § 215 Abs. 1 muß der Aufrechnende für den Betrieb des Prozesses, in dem er aufrechnet, ebenso sorgen wie der, der den Streit verkündet hat. § 211 Abs. 2.

9. Wirkung der Verjährung. Nach Art. 83 erlischt die wechselmäßige Verbindlichkeit des Akzeptanten wie des Ausstellers des gezogenen Wechsels und die der Indossanten durch die Verjährung und läßt nur den Anspruch auf die Bereicherung gegen Akzeptanten und Aussteller übrig. Die Verjährung begründet demnach nicht bloß eine ausschließende Einrede gegen den Anspruch auf die Leistung, § 222 Abs. 1 BGB., sondern der Wechselanspruch selbst ist zerstört. RG. 19 S. 143 nahm deshalb mit Recht an, daß für die Anwendung der §§ 568, 569 I

Digitized by Google

9 ALR. auf die Wechselverjährung kein Raum blieb. Daraus folgt aber nicht, daß der unbezahlt gebliebene erloschene Anspruch nicht bezahlt werden kann. Es besteht deshalb kein Bedenken, den § 222 Abs. 2, § 813 Abs. 1 Satz 2 BGB. über den Ausschluß der Kondiktion des Gezahlten und die Wirkung vertragsmäßigen Anerkenntnisses verjährter Schuld, das keiner Form bedarf, §§ 125 ff. BGB., auch für verjährte Wechselschuld gelten zu lassen. Vgl. RG. 30 S. 264. Festzuhalten ist nur, daß solch Anerkenntniß eine Wechselverbindlichkeit so wenig schafft, wie ein Schuldversprechen oder Schuldanerkenntniß in der Form der §§ 780, 781 BGB. Dagegen kann § 223 BGB. gegen den durch die Verjährung definitiv befreiten Regreßpflichtigen jedenfalls keine Anwendung finden, aber nach Art. 83 auch nicht gegen Akzeptanten und Aussteller, da der Bereicherungsanspruch ein anderer als der Wechselanspruch. Der § 390 BGB. Satz 2 findet Anwendung.

10. Der Beweis der Verjährung ist wie bei jeder Verjährung von dem zu führen, der sich darauf beruft, RG. 4 S. 236. OHG. 14 S. 257, ebenso Hemmung und Unterbrechung. StrA. 90 S. 278, 37 S. 175. OHG. 6 S. 228, 3 S. 125. Bolze 1 Nr. 837. Grünhut 2 § 138 Anm. 10. Die Natur der Wechselverjährung ändert daran und daß die Verjährung vorgeschützt werden muß, nichts.

11. Ausl. R. W. Bd. 2 S. 981 ff. Nach engl. R. beträgt die Verjährungsfrist gegen den Akzeptanten 6 Jahre vom Verfall. OHG. 18 S. 186, 188. Die Engl. WO. bestimmt über die Verjährung nichts; die früheren Gesetze sind insoweit nicht berührt. Bezüglich der Regreßansprüche kommt die wesentliche Abweichung des Engl. R. von der D. WO. in Betracht, nach welcher in Folge des strengen Notifikationssystems der Regreß an die Einhaltung der Frist für die Notifikation von der Dishonorirung (Nichtannahme, Nichtzahlung) gebunden ist. Sekt. 48, 49, 51, 52. Vgl. die Art. 41 ff. Auch der Code Art. 165 ff., und das Belg. Ges. v. 1872, Art. 51, 56 ff., 61, 62, 82 setzten zunächst viel kürzere Fristen für die Regreßklage und daneben die Verjährung von 5 Jahren für alle Ansprüche aus dem W. C. de comm. art. 189. Auch das Schweiz., Skandin., Ital. R. haben andere Fristen für den Regreß. Vgl. Anm. 3. Späing S. 217 ff. RG. 24 S. 383, 392 über die Natur der Verj. nach Engl. R.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Artikel 81.

Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Akzeptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Akzept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat. Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Vgl. Art. 49, 51, 98 Nr. 10.

Dernburg Bd. 2 §§ 263, 273. Thöl S. 574 ff., 587 ff. (Bürgschaft), 597 (Pfand). V. und L. S. 278 ff. W. Bd. 1 S. 106. WW. §§ 102, 115. Lehmann §§ 65, 120. v. Canstein § 21. Grünhut 2 § 76. Cosack § 56 IV.

Digitized by Google

1. Art. 81 bestätigt den schon zu Art. 2 hervorgehobenen Grundsatz, daß Wechselverpflichtung nur durch Unterschrift auf dem Wechsel begründet wird. Der Bezogene ist vor dem Akzept nicht Wechselschuldner. Wechselklage giebt es nur gegen die in Art. 81, 41 bezeichneten Personen und deren Rechtsnachfolger. Wer nicht unterschrieben und nicht Rechtsnachfolger, kann civilrechtlich, aber nicht nach Wechselrecht haften. Selbstverständlich gilt das nicht für die Gesellschafter einer Gesellschaftsfirma gegenüber einer durch den vertretungsberechtigten Gesellschafter abgegebenen Wechselunterschrift, so wenig wie für die Fälle der Wechselschrift durch gesetzliche oder gewillkürte Vertreter. Art. 112 HGB. I, § 128 HGB. II. Bolze 9 Nr. 469. Daß das Judikat gegen die offene Handelsgesellschaft gegen den einzelnen Gesellschafter als solchen nicht vollstreckbar, HGB. II § 124 Abs. 2, § 129 Abs. 4 (CPO. § 736), beruht darauf, daß im Prozeß gegen die Gesellschaft kein Platz ist für die Einreden des einzelnen Gesellschafters. RG. 3 S. 57, 5 S. 55, 17 S. 367. Ehefrauen oder Wittwen, die nach früherem Statutarrecht für die Wechselschuld des Mannes civilrechtlich haften, haften wechselrechtlich nur, wenn sie mitunterschrieben oder der Mann gesetzlich oder vertragsmäßig die Vertretungsbefugniß hat. OHG. 24 S. 57. Der Ehemann haftet nach § 329 II. 1 ALR. aus der Genehmigung der Wechselerklärung der Frau civilrechtlich, nicht wechselmäßig. ObT. 50 S. 248. OHG. 19 S. 206. Durch das BGB. ist daran nichts geändert; nach den Vorschriften desselben tritt selbst eine civilrechtliche Haftung des Ehemanns aus der Genehmigung nicht ein; noch weniger haftet die Ehefrau jemals persönlich nach Güterrecht aus einem Wechsel, den sie nicht gezeichnet hat. Vgl. übrigens für die Frage, welches Recht anzuwenden, EGes. z. BGB. Art. 200, 218 und die Ausführungsgesetze zum BGB. Vgl. auch CPO. §§ 739 ff. (670e ff.). Bezüglich des Käufers eines Handelsgeschäfts mit Firma hat ObT. 57 S. 349, StrA. 70 S. 353 angenommen, daß der Nachfolger in der Firma aus der Wechselunterschrift des Vorgängers wechselmäßig verhaftet, ohne Unterschied, was über Aktiva und Passiva zwischen Beiden verabredet. Dagegen OHG. 1 S. 64, 3 S. 182, 8 S. 38, 382; 12 S. 159, 15 S. 74, 21 S. 233, 16 S. 271. Es ist angenommen, daß selbst die Abrede der Uebernahme der Passiva nicht genügt, daß Erklärung den Gläubigern gegenüber, wenn auch nur durch Cirkular, hinzukommen muß. In OHG. 21 S. 232 ist aber die bemerkenswerthe Einschränkung für einen gemeinrechtlichen Fall gemacht, daß, wenn durch den Vertrag sofortige Rechte für die Gläubiger haben begründet werden sollen, die Gläubiger durch ihren Beitritt, der auch in der Klageanstellung zu finden, Rechte erwerben. Jetzt ist die Frage durch HGB. II §§ 25, 26, 27, 28 entschieden. Vgl. auch BGB. § 419 (Vermögensübernahme), §§ 2382 ff. (Erbschaftskauf).

2. Mitunterschrift ist Mitunterzeichnung des Wechsels, des Akzepts oder des Giro. Zeit, Ort und Art der Mitunterzeichnung ist nicht vorgeschrieben; sie ist zulässig auch nach Verfall bis zum Ablauf der Verjährung; aus dem Ort oder dem Inhalt muß hervorgehen, daß und welche solidarische wechselmäßige Mitverpflichtung übernommen werden soll. Vgl. z. B. OHG. 12 S. 255. Ist dies klar, so sind Zusätze, wie „als Bürge", „übernehme Bürgschaft," „hafte für Einlösung", „hafte als Selbstschuldner" u. a. nach Art. 81 unerheblich. OHG. 19 S. 89. Vgl. RG. 30 S. 25, Anm. 23 zu Art. 4. Zusätze, wie „als Zeuge", „als Assistent", „als ehelicher Beistand", „im ehelichen Beistand", „genehmigt", schließen die Annahme wechselmäßiger Mithaftung aus. Vgl. Anm. 18 zu Art. 1 in Betreff

Digitized by Google

des Ehemanns. OHG. 18 S. 141, 305, 12 S. 150. Dasselbe muß gelten, wenn die Avalerklärung auf dem Wechsel so erscheint, daß nicht zu ersehen, für welche Verpflichtung sie abgegeben. (Auf der Rückseite ist Aval „für den Wechselbetrag" erklärt.) Avaliren kann Jeder, auch wer schon im Wechselverbande steht; da das Aval die Wechselgarantie verstärken soll, hat es praktische Bedeutung nur, wenn ein Dritter avalirt. Daß die Mithaftung auf eine geringere Summe beschränkt werden kann, ist unbedenklich. OHG. 12 S. 148, 256 ff.; 18 S. 301; ObT. 37 S. 221. Ueber die Haupthaftung kann sie so wenig hinausgehen, wie das Akzept über die Wechselsumme. Wenn ein in der Einzelzahl ausgestellter W. (ich zahle u. s. w.) zwei untereinanderstehende Namensunterschriften mit dem Zusatz „als Bürge" trägt, so fehlt die Unterschrift des Ausstellers und der W. ist ungültig; er kann auch durch den außerhalb des W. geführten Beweis nicht gültig werden, daß eine der Unterschriften die des Ausstellers darstellt, weil dieser die Wechselsumme als Darlehn erhalten habe und habe ausstellen sollen. RG. 10 S. 1.

3. Mitunterzeichnung setzt eine Erstunterschrift voraus, kann daher weder auf der Kopie noch auf dem Duplikat erfolgen, wenn die Erstunterschrift nicht aus diesen Exemplaren ersichtlich. Daß die Mitunterschrift zeitlich oder örtlich nachfolgen muß, ist nicht anzunehmen. Unzweifelhaft aber ist, daß bei Mitunterschrift des Akzepts dieses selbst in Ordnung sein muß, daß Mitunterzeichnung des Akzepts des Nichtbezogenen oder eines nicht nach Art. 94 beglaubigten Akzepts wirkungslos ist, ebensowie Mitunterschrift eines Giro ohne Obligo oder eines Giro nach einer Lücke. OHG. 15 S. 346, 18 S. 141. Ob Mitunterschrift oder prinzipale Unterschrift mehrerer Unterzeichner vorliegt, wie sie sowohl beim Akzept wie beim Indossament und bei der Ausstellerschrift rechtlich möglich, ergiebt sich beim Akzept und Indossament von selbst aus dem Wechselinhalt; prinzipales Akzept mehrerer giebt es nur bei Wechselzug auf mehrere Personen, prinzipales Indossament nur weun die mehreren Indossanten durch den Wechsel als Remittenten oder Indossatare legitimirt. Bei der Ausstellerschrift wird prinzipale Schrift stets anzunehmen sein, wenn nicht eine sich selbst durch Zusatz als Mitunterschrift kennzeichnet; ob der Wechsel in der Einzelzahl oder Mehrzahl lautet, kann nicht entscheiden. Mitunterschrift bei der Ausstellerunterschrift des Trassanten mit dem Zusatz „akzeptirt" ist natürlich kein Aval des Ausstellers, sondern entweder Akzept des Bezogenen oder Aval des Akzeptanten, wenn dieser der Bezogene. Aval des nichtbezogenen Akzeptanten ist ohne Bedeutung, ebenso Aval ohne Obligo.

4. Die Mitunterzeichnung begründet selbständige Verpflichtung wie die Verpflichtung aus Ausstellung, Akzept, Giro. OHG. 1 S. 60, 18 S. 304, 25 S. 26 (keine Berufung auf Prolongation, die dem Hauptverpflichteten bewilligt); sie besteht, auch wenn die Erstschrift gefälscht oder sonst unverbindlich. Bolze 3 Nr. 546. Dies gilt nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 81 auch für die Mitunterschrift, die sich ausdrücklich bezeichnet „per aval" (italienisch „a valle," „a basso," (darunter) „als Bürge"); sie begründet ebenso ausschließlich Wechselverbindlichkeit wie die im Wechsel verkleidete Bürgschaft, und wer als Bürge mitausstellt, ist als Aussteller in allen Beziehungen verpflichtet. Ihm ist der W. zu präsentiren, seine Bezeichnung als Bürge kann höchstens dahin führen, daß die Präsentation an den Aussteller auch die Fälligkeit ihm gegenüber herbeiführt. OHG. 18 S. 303, 25 S. 25. RG. 8 S. 66. BGB. § 425. Ist seine Wechselverbindlichkeit unwirksam, so ist es auch die im Wechsel erklärte oder verkleidete Bürgschaft. OHG. 2 S. 365 ff.

Digitized by Google

Die in einem W. erklärte Bürgschaft ist zunächst nur Wechselverpflichtung, es ist aber möglich, daß Wechselverpflichtung und Civilbürgschaft kumulirt, dies hängt vom Parteiwillen und vom konkreten Falle ab. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß nach Abrede bei der Wechselschrift nur civile Bürgschaft übernommen sein soll. Solche Abrede begründet die Einrede der Arglist unter den Kontrahenten. OHG. 12 S. 148, 18 S. 301. (Lübeck, Mitunterzeichner eines Hypothekenwechsels.) OHG. 2 S. 365. RG. 4 S. 11, 18 S. 46, 40 S. 57, 60. Bolze 15 Nr. 254, 1 Nr. 845, 5 Nr. 491. Ebenso RG. 4 S. 10, 12, wo zugleich angenommen, daß der zu beweisen hat, der die Kumulation behauptet. Thöl S. 592. W. Bd. 1 S. 163. Dem Avalisten steht deshalb auch die Einrede, daß der Hauptwechselschuldner aus der Wechselverbindlichkeit entlassen, nicht unbedingt, wie dem Bürgen zu; die Frage, ob er befreit, ist nicht nach den Grundsätzen von der Bürgschaft, sondern von der Gesammtverbindlichkeit zu beurtheilen. RG. 40 S. 57. BGB. § 423.

5. Aus Art. 41, 42, 43, 62 folgt, daß der Wechselinhaber zur Erhaltung des Regresses den nur gegen Bezogenen und Nothadresse bez. Ehrenakzeptanten vorgeschriebenen Protest gegen den nicht bezogenen Mitunterzeichner des Akzepts nicht zu erheben hat. RG. 8 S. 66. Ebenso braucht dem Avalisten des Trassanten und Indossanten nicht notifizirt zu werden. Andrerseits fällt die Verpflichtung aus dem Aval fort, wenn die Verpflichtung aus der Erstunterschrift präjudizirt oder erfüllt ist. BGB. § 422. Für Erlöschen durch Verjährung gilt dies nicht. Die Verjährung läuft selbständig gegen jeden der mehreren Verpflichteten. BGB. § 425 Abs. 2. Daß dem Avalisten alle Einreden zustehen, die der Erstunterschrift zustehen, läßt sich nicht sagen. Aus Art. 83 haftet der Avalist nicht; vgl. oben unter 4 Bolze 3 Nr. 546.

6. Ueber den Umfang der Rechte des Inhabers gegen den Mitunterzeichner bestimmt Art. 81 nichts; darüber entscheiden die Art. 50, 51; zu entnehmen ist aus dem Satz 2 nur, daß die Verpflichtung aller verpflichteten Personen gleich ist, namentlich in Bezug auf die Zinspflicht (6 Prozent). OHG. 1 S. 251, 24 S. 88. Anm. 17 zu Art. 41 ff. Aus Satz 2 folgt namentlich nicht, daß der Wechselinhaber die Kosten eines früheren Prozesses von dem Mitverpflichteten zu fordern hat. Vgl. Art. 49 Anm. 17.

7. Das Verhältniß der mehreren Mitunterzeichner gegenüber dem Wechselinhaber bestimmt Art. 81 Satz 3. BGB. §§ 421 ff. Ihr Verhältniß unter einander bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht, BGB. § 426 Abs. 1 und 2. In einem wechselrechtlichen Verhältniß stehen sie zu einander nicht. Wechselrechte, Regreßrechte hat der einlösende Avalist nicht. Bolze 5 Nr. 721. OHG. 16 S. 40. Vgl. Anmerkung 2 zu Art. 8. Der Regreß aus der Tilgung der gemeinschaftlichen Wechselobligation wird theils von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über das Verhältniß der Korreal- und Solidarschuldner, des Bürgen und Hauptschuldners, theils von etwaigen vertragsmäßigen Abreden abhängig sein. Beides ist auch dann von Einfluß, wenn einer der Mitunterzeichner im Wechselgange Wechselinhaber geworden ist. BGB. § 425 Abs. 2. OHG. 18 S. 369. Vgl. Dernburg Bd. 2 § 47 5. Anm. 14 zu Art. 9 ff. OHG. 14 S. 180, 405 (Mecklenburg, mehrere Aussteller), 11 S. 3, 347; 4 S. 325, 6 S. 114 (Mitunterzeichnung zum Zweck der Bürgschaft), 2 S. 349, 366; 3 S. 184, 5 S. 257, 363; 8 S. 136, 13 S. 272, 14 S. 180, RG. Ann. 1 S. 290 (Indoss. zum Zweck der Bürgschaft). Bolze 12 Nr. 319, 14 Nr. 323a (Sozietät zwischen Aussteller, Akzept. und Remittent, Klage des Remittenten). Vgl. RG. 10 S. 299. Bolze 15 Nr. 270. (Unanwendbarkeit

Digitized by Google

des art. 1251 Nr. 3 Code civ. über die gesetzliche Subrogation, weil die unité de l'obligation fehlt). ALR. I 16 §§ 46, 47. RG. 3 S. 219 (Unanwendbark. der §§ 342 ff. I 14 ALR. BGB. §§ 771 ff).

8. Ueber den Einfluß des Konkurses mehrerer Wechselschuldner vgl. PrKO. §§ 87, 198. RKO. §§ 68, 193 (61, 178). ObT. 43 S. 447. RG. 2 S. 178, 9 S. 78, 14 S. 172. Durch das letzte Urtheil (Pl.) ist der Rechtssatz festgestellt, daß neben dem Gläubiger, der für seine volle Forderung aus der Masse proratarisch befriedigt wird, nicht noch der regreßberechtigte Solidarschuldner Dividende fordern kann. Vgl. Grünhut 2 § 131.

9. Nach der Engl. WO. Sekt. 56 übernimmt Jeder, der den W. nicht als Aussteller oder Akzeptant zeichnet, die Verbindlichkeit eines Indossanten gegen den Inhaber. Auch die Ungar. WO. §§ 66 ff., das Ital. R. (HGB. Art. 273—275) und der Russ. Entw. §§ 109 ff. behandeln die Wechselbürgschaft (Aval) wesentlich abweichend von der D. WO.; sie geben dem Avalisten namentlich die Rechte des befriedigten Inhabers gegen den, für den die Bürgschaft übernommen, und die früher Verpflichteten.

Artikel 82.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Vgl. Art. 98 Nr. 10.

Dernburg Bd. 2 §§ 252, 253, 280, 281. Thöl S. 734 ff. V. und L. S. 289 ff. W. Bd. 1 S. 357. WW. § 117. Lehmann §§ 37, 110, 112, 123. v. Canstein §§ 18, 27. Werthauer, das fiduziarische Indossament und die Einrede des dolus in Grünhut, Zeitschr. Bd. 13 S. 586. Harburger in Gruchot's Beitr. 40 S. 515. Cosack §§ 50, 53. Grünhut 1 § 35 (Willensmängel); 2 §§ 86, 87, 88.

Analphabeten 11.
Arglist (dolus) 5. 8. 9.
Betrug 5.
Blankowechsel 3.
Bürge 8.
Darlehn (Offiziersdarlehn) 6.
Depotwechsel 7b.
Differenzgeschäft 6.
Diskontiren 8.
Drohung 5.
Einreden aus der Person des Indossanten 2. 8.
— — Wechselrecht 2. 3. 9.
Erfüllung (mangelnde, nicht gehörige) 7a.
Erlaß 9.
Fälschung 3.
Formmangel 6.
Furcht, Zwang, Betrug, Irrthum, Simulation, Trunkenheit 5.
Gefälligkeitsw. 8.
Interception 6.
Irrthum 5.
Kautionswechsel 7b.
Kompensation 9.
Kontokurrent 10.
Korrealschuld 9.
Nachindossament 9.
Prokuraindossament 7a. 9.
Quittung 4a.
Rechtshängigkeit 9.
res judicata 9.
Schein 5.
Schenkung durch W. 6.
Scherz 5.
Simulation 5.
Stundung 9.
Spiel 6.
Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts 6.
— — Wechsels 3.
Valuta 7a.
Vergleich 9.
Vollmacht 3.
Wechselfähigkeit 3.
Wechsel in fremder Sprache 11.
Wucher 6.
Zahlung 4.

Digitized by Google

1. Der Wechselverkehr erfordert schleunige Erledigung der Streitigkeiten; diesem Zweck dient der Art. 82 durch Beschränkung der zulässigen Einreden und die Vorschrift des Wechselprozesses, § 595 (558) CPO., daß als Beweismittel für die zugelassenen Einreden nur Urkunden und Eideszuschiebung statthaft. Dem materiellen Recht thut die CPO. jetzt dadurch Genüge, daß es dem Wechselverpflichteten gestattet ist, alle zulässigen Einreden, welche er durch die Beweismittel des Wechselprozesses nicht hat darthun können, nach dem Erlaß des Wechselurtheils *in demselben Verfahren* (Nachverfahren) durch alle im ordentlichen Verfahren zulässigen Beweismittel zu erweisen.

2. Art. 82 scheidet die Einreden aus dem Wechselrecht und die Einreden gegen die Person des Klägers; er läßt erkennen, daß jene eine gleichsam dingliche Wirkung haben, exceptiones in rem, diese nur gegen die Person des Klägers wirken, exceptiones in personam, Grünhut 2 § 86. Staub § 1 zu Art. 82, und daß Einreden *aus der Person des Indossanten* überhaupt unzulässig sind, wenn nicht der Fall des Art. 16 Abs. 2 vorliegt. Die Einreden aus dem Wechselrecht bezeichnet Art. 82 nicht näher; sie sind aus der Natur der Wechselobligation und den Bestimmungen der WO. zu folgern. Der Satz aber, daß alle Einreden zulässig, die unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger *zustehen*, greift in dieser allgemeinen Fassung theils über sein Ziel hinaus, theils erschöpft er den Inhalt des Gesetzes nicht und hat deshalb zu unzähligen Kontroversen Anlaß gegeben. Denn er sagt in Wahrheit nichts, als daß der Wechselschuldner alle Einreden gegen den jedesmaligen Kläger erheben kann, die er unmittelbar gegen ihn zu erheben berechtigt ist, was so gut wie nichts bedeutet, und nur aus dem Gegensatz zu den Einreden *aus dem Wechselrecht* verständlich wird.

3. *Einreden aus dem Wechselrecht sind alle Einreden im weiteren Sinne, welche behaupten, daß nach Wechselrecht, welches auch alle die civilrechtlichen Grundsätze umfaßt, auf denen das Wechselrecht mitberuht, oder nach der Natur der Wechselobligation ein Recht aus dem Wechsel überhaupt nicht, oder nicht gegen den Verklagten oder nicht für den Kläger, oder nicht in dem verlangten Umfange, entstanden, oder daß der entstandene Wechselanspruch nach Wechselrecht verloren gegangen, untergegangen, getilgt sei.* Zu diesen bei den einzelnen Art. der WO. bereits erörterten Einreden im weiteren Sinne gehört dem gutgläubigen Inhaber gegenüber nicht die Einrede, daß der Wechsel gestohlen oder verloren gegangen, vgl. BGB. § 794 Abs. 1, dagegen namentlich die Einrede der mangelnden Wechselfähigkeit, der Ungültigkeit des Wechsels mangels eines wesentlichen Erfordernisses, Art. 4, 96, der Nichtverbindlichkeit der Wechselunterschrift durch einen Andern, vgl. OHG. 16 S. 337 (wonach Widerruf der Vollmacht ohne Abnahme derselben dem Dritten, Gutgläubigen, nicht entgegensteht, vgl. BGB. §§ 171, 172), Bolze 14 Nr. 322 (Wechselschrift durch Vater für Hauskind), der Fälschung der Unterschrift oder des Wechselinhalts, die Einrede aus dem Verbot der Begebung des Wechsels, der Klausel „ohne Obligo", die Einrede der mangelnden Legitimation nach Wechselrecht, die Einrede aus der Ungültigkeit oder dem Mangel des Protestes, die Einrede der Verjährung und der Tilgung, der Kraftloserklärung (zu Art. 73), die Einrede, daß ein Wechselvertrag überhaupt nicht abgeschlossen sei. Grünhut 2 § 86. Cosack § 53 I. Vgl. BGB. § 796. RG. 2 S. 89, 5 S. 82 (Einrede, daß der Wechselinhaber trotz wechselmäßiger Legitimation den W. nicht ordnungsmäßig erlangt, z. B. gestohlen hat), 14 S. 22, 24. Zu ver-

Digitized by Google

weisen ist dabei auf die Anm. 4 zu Art. 1, Anm. 32 zu Art. 4, Anm. 3 zu Art. 7, Anm. 10 und 12 zu Art. 21 ff, Anm. 5 zu Art. 75, 76, wo namentlich der Unterschied zwischen der wechselrechtlichen Einrede der Fälschung und der nur gegen die Person gehenden Einrede der vertragswidrigen, mißbräuchlichen Ausfüllung des Blankowechsels hervorgehoben ist. RG. 23 S. 109. Die exc. falsi aus der Fälschung des fertigen W. *nach* der fertigen Herstellung ist eine in rem wirkende exc. gegen jeden Inhaber. OHG. 23 S. 211. Sie traf z. B. nicht zu in *Bolze* 10 Nr. 363, wo *im Blanket* die Summe nur in Ziffern, nicht in Buchstaben ausgedrückt, die Ziffer gefälscht, und dem entsprechend die Summe in Buchstaben eingerückt war. Art. 5. Der Zeichner der Wechselschrift (Trassant, Akzeptant, Indossant) haftet nur nach dem Inhalt des W. zur Zeit seiner Unterschrift. Dagegen giebt Mißbrauch des Vertrauens *bei* der Ausfüllung nur exc. doli gegen den unredlichen Inhaber. RG. 2 S. 97, 3 S. 62, 14 S. 22, 23. OHG. 6 S. 43, 15 S. 432, 14 S. 382, 19 S. 136 (dolus). Vgl. *Bolze* 7 Nr. 427. Art. 7 Anm. 3. RG. 33 S. 44, 32 S. 69. Die exc. doli daraus, daß der Verfalltag auf einen früheren Tag als verabredet eingesetzt, ist aber ohne Bedeutung, wenn der wahre Verfalltag zur Zeit der Verurtheilung eingetreten und Zinsen nur von da ab gefordert werden. Daraus, daß die Wechselsumme leicht hat gefälscht werden können, z. B. 800 in 1800, folgt selbstverständlich nicht, daß die exc. falsi ex culpa in contrahendo fortfällt. RG. 8 S. 42. Auch Veränderung der Ausstellerunterschrift in Akzeptunterschrift ist als Fälschung zu behandeln. In RG. 5 S. 82 war der Akzeptant zur Zahlung an den Inhaber im Wechselprozeß verurtheilt, verlangte dann aber im ordentlichen Verfahren Erstattung mit der Behauptung, daß der Aussteller den Wechsel dem Kläger auf eine Forderung in Zahlung gegeben, daß Kläger die Annahme des Wechsels in Zahlung abgelehnt, der Aussteller dann baar gezahlt und den Wechsel zurückgefordert. Der Einwand ist zugelassen, *weil er aus dem Wechselrecht entnommen*, da, wenn die Einredethatsache erwiesen, trotz des Indossaments keine Wechsel*begebung* vorläge. Vgl. OHG. 19 S. 31 bei Art. 8_1, wo übrigens unentschieden gelassen, ob der Einwand bei weiterer Indossirung auch dem dritten Inhaber gegenüber geltend zu machen. Vgl. auch OHG. 25 S. 66 bei Art. 91. *Thöl* S. 735, 738. Die Einrede der mangelnden *Prozeßfähigkeit* gewinnt ihre gegen Jeden wirkende Kraft nicht aus dem Wechselrecht, sondern aus dem Prozeßrecht.

4. *Die Einrede der Zahlung* (Leistung, Erfüllung, Annahme an Erfüllungsstatt, BGB. §§ 362, 363, 364 ff). — *Grünhut* 2 § 87, *Cosack* § 54. W.W. § 116, *Thöl* S. 750, 756 (Erlaß, comp.), *Dernburg* Bd. 2 § 281, *Staub* §§ 51 ff. zu Art. 82, — fällt unter *beide* Kategorien des Art. 82. Vgl. ObT. 19, S. 266, 271, *Bolze* 16 Nr. 293 (Ersatz eines W. durch neuen W.). Zahlung ist der recht eigentliche und regelmäßige Weg der Tilgung der Wechselobligation, und ihr steht die gemäß Art. 40 erfolgte rechtmäßige Hinterlegung gleich. Es kommt dabei indessen in Betracht:

a) *Nur die unter Aushändigung des Wechsels und Quittirung auf dem Wechsel erfolgte Zahlung wirkt regelmäßig zerstörend gegen Jeden*, Art. 39. RG. 9 S. 62. Ist die Zahlung auf dem Wechsel nicht vermerkt und der Wechsel dem Inhaber belassen, so besteht die Wechselobligation formell fort, der Wechsel kann weiter gegeben werden, *und nur derjenige, der bezahlt hat oder für den bezahlt ist*, kann gegen den Zahlungsem-

Digitized by Google

pfänger und denjenigen, der den Wechsel, wissend daß er bezahlt, erworben hat, die Zahlung geltend machen, wenn nicht der Fall Art. 16 Abs. 2 vorliegt. OHG. 2 S. 62, 5 S. 126, 8 S. 387, 7 S. 245. RG. 11 S. 20. Durchstrichene Quittung gilt dabei als nicht vorhanden, OHG. 3 S. 98; nach Art. 39 und nach der Uebung des Geschäftsverkehrs wird die Quittung regelmäßig vor der Zahlung auf den Wechsel gesetzt; das Durchstreichen ist deshalb nicht einmal geeignet, die Wechselurkunde zu verdächtigen. Wer aus solchem Quittungsvermerk Rechte herleitet, hat zu beweisen, daß der Inhaber den Wechsel mit undurchstrichenem Vermerk erworben oder beim Erwerb gewußt hat, der Vermerk sei trotz der Zahlung durchstrichen. OHG. 1 S. 241, 3 S. 98, 4 S. 248, 251; 7 S. 121, 245; 8 S. 389, 5 S. 126, 15 S. 22, 11 S. 308, 12 S. 246, 6 S. 1. Selbst undurchstrichener Quittungsvermerk steht der Klage nicht entgegen, wenn die Protesturkunde ergiebt, daß er sich zur Zeit des Protestes auf dem W. befunden, RG. 7 S. 67, und bei jedem solchen Vermerk ist die rechtliche Natur und Wirkung der konkreten Zahlung zu prüfen; nicht jeder generelle Quittungsvermerk tilgt alle Rechte aus dem W. RG. 9 S. 62. Vgl. unter b.

b) Die Wirkung der Zahlung ist nach der Person des Zahlenden, dessen Stellung im Wechselverbande, der Absicht des Zahlenden verschieden. RG. 36 S. 97, 9 S. 62, 6 S. 67. OHG. 1 S. 241, 3 S. 98, 8 S. 389. Zahlung durch den Akzeptanten oder den Bezogenen, der nicht akzeptirt hat, OHG. 5 S. 128, 18 S. 368, oder für ihn durch den Domiziliaten oder für den Bezogenen oder den Akzeptanten durch einen Dritten, OHG. 25 S. 19, Bolze 3 Nr. 551, OHG. 8 S. 390, 16 S. 218, kann regelmäßig keinen anderen Effekt haben als Tilgung der ganzen Wechselobligation; sie kann deshalb von jedem Wechselverpflichteten dem Zahlungsempfänger und bei quittirtem Wechsel oder im Falle Art. 16 Abs. 2 jedem Inhaber gegenüber geltend gemacht werden, bei fehlender Quittung dem dolosen Inhaber gegenüber. Vgl. Anm. 16 zu Art. 96 ff. Anm. 3 ff. zu Art. 62 ff. Anders ObT. 19 S. 266, wo der Einwand des beklagten Ausstellers, daß der Akzeptant gezahlt, der Protest nur zum Schein aufgenommen, zurückgewiesen ist. OHG. 9 S. 65. Bolze 1 Nr. 841 (Einr. gegen den Aussteller). Der Akzeptant kann durch Zahlung nach Protest seine civilrechtliche Deckungsforderung nicht zu einer wechselrechtlichen Regreßforderung machen. OHG. 25 S. 18, ObT. 43 S. 248. (Cession an den Akzeptanten.) Der Domiziliat, der vor oder nach Verfall für den Bezogenen (Akzeptanten) zahlt, kann auf Grund Giro des Inhabers nicht gegen den Aussteller klagen. OHG. 5 S. 125. Dagegen ist Zahlung durch den Domiziliaten zu Ehren eines Regreßpflichtigen, oder Zahlung durch den Domiziliaten nach Protest für Rechnung des Ausstellers, oder Zahlung des Domiziliaten, der zugleich Indossant, zu Ehren seines eigenen Giros (wenn er selbst die Nothadresse beigefügt hat), nicht Zahlung des Wechsels. OHG. 6 S. 162, 10 S. 286, Bolze 14 Nr. 320, RG. 36 S. 97. (Zahlstelle und Domizil. Identität von Domiziliaten oder Inhaber der Zahlstelle mit Nothadressat und Indossant. Klage desselben gegen den Aussteller auf Zahlung des W.). Ebenso wenig kann Tilgung des Wechsels angenommen werden, wenn ein Dritter, der nicht im Wechselverbande steht, dem Inhaber zahlt und sich den Wechsel mit Giro aushändigen läßt. OHG. 12 S. 68. Zahlung der Zwangsvergleichsrate im Konkurse des Akzeptanten befreit den Akzeptanten von der ganzen Obligation auch dem Aussteller gegenüber, auch wenn dieser den Rest im Regreßwege hat decken müssen und den Wechsel vom

Digitized by Google

Akzeptanten zahlungshalber zur Deckung einer Civilschuld erhalten; auch letztere ist getilgt. OHG. 24 S. 140. Vgl. RG. 14 S. 172, 82 S. 84.

Bei Zahlung durch Dritte oder andere im Wechselverbande stehende Personen und bei Zahlung durch Personen, die im Wechselverbande stehen und zugleich außerhalb desselben (Aussteller ist Nothadresse, Domiziliat, Indossant) wird es zunächst thatsächliche Frage sein, ob die Zahlung für den Bezogenen (Akzeptanten) und mit der Intention, die Wechselobligation objektiv zu tilgen, erfolgt ist. Bolze 15 Nr. 270 (französ. R.). Der Akzeptant kann sich auf die nicht von ihm selbst geleistete Zahlung jedenfalls nur dann berufen, wenn sie erkennbar für ihn und mit dem Willen, seine Verpflichtung oder die sämmtlicher Verplichteten zu lösen, geschehen, und grundsätzlich hat, wer sich auf die Tilgung der ganzen Wechselobligation beruft, die Tilgung und demgemäß die Umstände zu beweisen, durch welche die Zweifel, ob Tilgung oder Einlösung vorliegt, beseitigt werden. RG. 36 S. 97. Als solche Zahlung kann die des Ausstellers regelmäßig nicht gelten; sie kann sehr wohl nur Befreiung des Ausstellers von der Regreßpflicht ohne Befreiung des Akzeptanten beabsichtigen, und dem Inhaber kann deshalb aus der Zahlung des Ausstellers an ihn von dem Akzeptanten eine Einrede nur entgegengesetzt werden, wenn die Abrede dahin gegangen, daß der Akzeptant befreit sein sollte oder sonst Arglist vorliegt, z. B. der Aussteller im Auftrage des Akzeptanten eingelöst hat. Bolze 3 Nr. 551, 6 Nr. 289. Dasselbe gilt von der Zahlung des Indossanten; an sich kann der Akzeptant daraus keine Rechte herleiten. OHG. 5 S. 313, 8 S. 387, 7 S. 123, 295; 9 S. 42, 11 S. 311, 12 S. 113, 247; 14 S. 154, 16 S. 216. OHG. 18 S. 309, 23 S. 336. RG. 11 S. 18, 20. Bolze 2 Nr. 807, 4 Nr. 555, 556. Daß der Akzeptant der Abrede, z. B. zwischen Inhaber und Aussteller, der W. solle durch Hingabe eines andern W. durch den Aussteller getilgt sein, beigetreten, ist nach allgemeinem Rechtsgrundsatz nicht nöthig. ALR. I. 16 § 43. BGB. § 267 Abs. 1 Satz 2. OHG. 8 S. 387. Str.A. 28 S. 298, 29 S. 371, 33 S. 198. Dagegen ObT. 19 S. 266, 23 S. 288. StrA. 5 S. 324, 32 S. 161, 40 S. 197, 199. In StrA. 51 S. 177 hatte der Mitakzeptant nach Verfall gezahlt, Giro erhalten und weitergegeben. Die Klage des Inhabers gegen den andern Akzeptanten ist zugelassen.

c) Im Verhältniß der Regreßpflichtigen unter einander tilgt dagegen Zahlung durch den Aussteller als den letzten Regreßpflichtigen die gesammte Regreßpflicht, vorausgesetzt, daß die Zahlung nach Verfall und Protest im Regreßwege erfolgt ist. Der einlösende Aussteller kann weiter begeben, Regreßrecht aber nicht einmal gegen sich selbst übertragen, da er solches gegen sich nicht hat. Ist die Zahlung vor Verfall erfolgt, so ist sie als Wechselzahlung nicht anzusehen, sondern nur wie jede andere Verwerthung des Wechsels. ObT. 57 S. 266, Art. 41, 55.

d) Zahlung des Indossanten an den Indossatar, des Nachmannes an den Vormann, tilgt den Wechsel nicht, nur die Regreßpflicht des Indossanten; regelmäßig kann nur angenommen werden, daß der Indossant sich von dem Regreß hat befreien wollen. Zahlt der Indossant, ohne sich den quittirten Wechsel aushändigen zu lassen, so steht ihm zwar die Befugniß zu, die nachträgliche Aushändigung des Wechsels oder sein Interesse von dem Zahlungsempfänger zu fordern. Diese Befugniß ist aber sein persönliches Recht, beeinträchtigt weder das Eigenthum des Empfängers am Wechsel, noch sein Forderungsrecht gegen die übrigen Wechselverpflichteten. Noch weniger kann der Indossant aus der Thatsache allein, daß er an seinen Indossatar oder einen anderen Nachmann eine Theil-

Digitized by Google

zahlung geleistet, Anspruch auf Erstattung gegen den Akzeptanten herleiten. ObT. 48 S. 278, 23 S. 288. Der Einwand der Zahlung durch einen Nachmann steht deshalb nach Wechselrecht dem Vormann nicht zu; die Berufung darauf würde aus dem Recht eines Dritten entnommen sein, da er selbst ja immer trotz der Einlösung durch den Nachmann dem Regreß Seitens dieses oder der Zwischenmänner ausgesetzt bleibt. Der Einwand der Zahlung kann nur als Einrede der Arglist in Betracht kommen, wenn der Wechsel dem bezahlten Indossatar zur Geltendmachung im Interesse des zahlenden Indossanten belassen und die Geltendmachung des Wechselrechts durch diesen gegen den Vormann nach den Umständen des Falls als Arglist erscheinen würde. Daraus allein, daß der Kläger die Wechselregreßsumme von seinem Vormann bezahlt erhalten hat, kann die exc. doli nicht hergeleitet werden, wenn nicht zugleich dabei verabredet, daß der Kläger nunmehr nur noch für Rechnung des Zahlungsleisters klagen soll. RG. 23 S. 125, OHG. 2 S. 121, 11 S. 110, 15 S. 22, 18 S. 309, 8 S. 333, 9 S. 42. Regelmäßig ist der einlösende Remittent befugt, die Geltendmachung des Anspruchs gegen den Aussteller seinem Indossatar zu überlassen. OHG. 9 S. 42, ObT. 62 S. 133. Bolze 8 Nr. 364. Der Fall in RG. 34 S. 50, Anm. 2 zu Art. 9, lag noch anders; die Cession war unwirksam, weil das cedirte Wechselrecht erloschen war. Vgl. Grünhut 2 § 88.

e) Ueber Zahlung durch Wechsel vgl. die Anm. 4, 5 zu Art. 83. Thöl S. 767 ff. RG. 31 S. 109 (Wechselrembours).

5. Scherz, Schein, Zwang, Irrthum, Betrug. Grünhut 1 §§ 35, 62, Cosack §§ 50, 53. Jede Wechselschrift, die des Ausstellers, Akzeptanten, Indossanten, Avalisten, ist einseitige Willenserklärung (Rechtsgeschäft), die durch sich selbst, durch die Schrift bei Erfüllung ihrer Form, wirkt, deshalb nicht empfangsbedürftig ist, wenn auch Aushändigung des Wechsels oder gutgläubiger Besitz hinzutreten muß, um die Geltendmachung des Rechts aus dem Wechsel zu ermöglichen. Nach Art. 32 EG. z. BGB. finden auf sie die Vorschriften der WO. Anwendung, mögen sie sich direkt aus der WO. oder aus der Rechtsnatur des Wechsels ergeben, soweit nicht die Aufhebung dieser Vorschriften aus dem BGB. oder dem EG. folgt. Diese enthalten nichts, wodurch die rechtliche Natur des Wechsels geändert würde. Aus der WO. folgt direkt nur, daß die Wechselschrift dessen keine rechtliche Bedeutung hat, der sie nicht gezeichnet hat und der sich wechselmäßig nicht verpflichten kann. Art. 3, 75. Nichtig ist nach WO. und BGB. §§ 104, 105 Abs. 2 die Wechselschrift des Geschäftsunfähigen und dessen, der in vorübergehender Bewußtlosigkeit oder Störung der Geistesthätigkeit gezeichnet hat, vgl. zu Art. 4, und nichtig muß nach WO. und BGB. auch die Wechselschrift dessen sein, dem sie durch körperliche Uebergewalt (vis absoluta) abgezwungen, oder der durch psychischen Zwang in einen solchen Zustand versetzt ist, daß er seines Willens im Sinne § 105 Abs. 2 BGB. nicht Herr war. In beiden Fällen liegt eine Willenserklärung in der Wechselschrift nicht vor. W. 1 S. 446. OHG. v. 28. März 1871 in Calm's Wochenschr. 1871 S. 352. Von solcher Willenserklärung kann auch nicht in dem Falle die Rede sein, wo die zu einem anderen Zwecke gegebene Namensschrift benutzt ist, um einen Wechsel darüber zu setzen, der ganze Wechsel fälschlich hergestellt ist. Vgl. dagegen RG. 14 S. 22 in Anm. 3 a. E. zu Art. 7. Die Formalnatur des Wechsel und die Rücksicht auf die Verkehrssicherheit kann nicht dahin führen, wechselrechtliche Folgen an die nackte Thatsache des Vor-

Digitized by Google

handenseins der Namensschrift auf einem Papier auch dann zu knüpfen, wenn das Papier kein Wechsel war und auch zu einem Wechsel nicht bestimmt war, als die Namensschrift gegeben wurde. Soweit geht nicht einmal für Schuldverschreibungen auf den Inhaber der § 794 (796) BGB. Anders Grünhut 1 § 35.

Dagegen können die Sätze von der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Willenserklärung, die aus Scherz oder zum Schein abgegeben, oder durch Irrthum oder Drohung oder arglistige Täuschung hervorgerufen, dem gutgläubigen Wechselinhaber gegenüber regelmäßig keine Anwendung finden, sondern nur da, wo sie die exc. doli aus der Person des Inhabers begründen. Von selbst versteht sich, daß wer einem Andren eine Wechselschrift ohne den Willen, sich zu verpflichten, aus Scherz oder zum Schein giebt, diesem Andren gegenüber, wenn derselbe Rechte aus der Wechselschrift geltend macht, obwohl er weiß, daß kein Wille, sich zu verpflichten, vorhanden, die Einrede der Arglist hat, dem Dritten gutgläubigen Wechselinhaber gegenüber aber ist die Anwendung der §§ 116, 117 BGB. schon nach ihrem Wortlaute wie bisher ausgeschlossen. OHG. 6 S. 45, 60. Bolze 3 Nr. 800. Ueber die Einrede des Inkassomandats gegenüber dem mit Vollindossament Klagenden, vgl. zu Art. 9 ff. Der Fall des § 118 ist auch beim Wechsel denkbar, aber kaum praktisch, da nicht abzusehen, wie Jemand bei einem für den Verkehr bestimmten Papiere erwarten soll, der Mangel der Ernstlichkeit werde von jedem Dritten nicht verkannt werden. Bei dem unmittelbaren Nehmer ist das wohl denkbar; für den weiteren Verkehr kann der Scherzende die Erwartung des § 118 nicht leicht hegen. Das negative Interesse, das § 122 dem Dritten zubilligt, der den Mangel der Ernstlichkeit ohne Fahrlässigkeit nicht erkannt hat, wird regelmäßig mit der Wechselsumme übereinstimmen; nur ist dieser Anspruch auf Ersatz des negativen Interesse kein Wechselanspruch. Vgl. Bolze 5 Nr. 493, 13 Nr. 309, 17 Nr. 165 über den Anspruch auf Schadensersatz, Bereicherung, und die condictio, gegen den, der sich der Einrede durch Begebung entzogen hat.

Bei Irrthum und Betrug, der gegen den, der die Wechselschrift gegeben, bei dem Rechtsgeschäft untergelaufen, das der Wechselschrift zu Grunde gelegen, kann von Anfechtung gegen den dritten gutgläubigen Inhaber des Wechsels nie die Rede sein, weil die Wechselschrift an sich von diesem Rechtsgeschäft unabhängig ist. In diesem Falle ebenso wie in dem Falle, wo das Rechtsgeschäft und die Wechselschrift durch psychischen Zwang (Drohung) beeinflußt und deshalb anfechtbar ist, können die §§ 119, 121, 123, 143 BGB. nicht angewendet werden. Aus Art. 74 WO. ist zu folgern, daß der gutgläubige Wechselerwerber unanfechtbares Wechseleigenthum und damit auch unanfechtbares Gläubigerrecht aus dem Wechsel erwirbt, ohne das das Wechseleigenthum keinen Inhalt hat. Der unberührt gebliebene Art. 74 WO. steht der Anwendung des BGB. entgegen. Die Anfechtbarkeit des BGB. läßt die Wechselschrift rechtsgültig bis zur Anfechtung bestehen, § 142, und die Anfechtung gegen den Dritten in gutem Glauben wird durch Art. 74 WO. ausgeschlossen. Nur wo, wie in dem Falle RG. 14 S. 22 (Anm. 3 a. E. zu Art. 7) Irrthum und Betrug der Art, daß die Wechselschrift nicht als solche gewollt und in Wirklichkeit keine Wechselerklärung ist, rechtfertigt sich, der Einrede dingliche Wirkung beizulegen. Anders lag OHG. 4 S. 389, wo der Aussteller seine Wechselschrift mit der Abrede gegeben, daß der Kläger den Wechsel gegen ihn nicht einklagen werde; das begründete die Einrede der Arglist gegen den Kläger, aber würde sie gegen einen Dritten, der in gutem Glauben, so wenig begründet

Digitized by Google

haben, wie simulirte Wechselschrift. Grünhut 1 § 35 stimmt im Wesentlichen überein, geht aber noch weiter. Cosack § 50 läßt die Einrede des Betrugs nicht zu, auch nicht die der Simulation; § 118 BGB. hält er für anwendbar, aber auch §§ 119, 122, 123. Vgl. Lehmann § 110, Dernburg 2 § 280 in Anm. 13, Thöl S. 740, 742, 776.

6. Dem Wechselrecht nicht entnommen sind die Einreden, welche behaupten, daß das Rechtsgeschäft oder Schuldverhältniß, welches zur Eingehung der Wechselverbindlichkeit Veranlassung gegeben, welches dem Wechsel zum Grunde liegt, das pactum de cambiando, der Wechselschluß, nichtig, ungültig, oder unklagbar. Denn die Wechselobligation, welche als solche auch ohne civilen Rechtsgrund besteht, ist von dem unterliegenden Rechtsverhältniß losgelöst und unabhängig; die Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts hat die Ungültigkeit des W. nicht zur Folge. Zwischen den unmittelbaren Kontrahenten und dem schlechtgläubigen Dritten gegenüber sind Einreden dieser Art aber durch die zweite Alternative des Art. 82 zugelassen, unzweifelhaft da, wo das bürgerliche Recht selbst die Kondiktion des Gezahlten zuläßt. BGB. §§ 812 ff., 817. Ebenso aber auch da, wo das freiwillig Gezahlte nicht zurückgefordert werden könnte. BGB. §§ 222, 656, 762 u. a. Die Hingabe des Wechsels allein steht der Zahlung nicht gleich und der Zwang zur Zahlung auf Grund des Wechsels widerstrebt der Rechtsordnung da, wo die Rechtsordnung nur freiwillige Zahlung gelten läßt. (Anders lag RG. 35 S. 197, wo der Darlehnsempfänger über das zum Spiel erhaltene Geld sein Akzept gegeben und es aus der Hand des Dritten eingelöst hatte; er konnte gegen den Darlehnsgeber die von diesem erhaltene Valuta nicht kondiziren.) In solchem Falle steht die Einrede auch dem Aussteller zu, der Behufs Bürgschaft ausgestellt hat. §§ 250, 251 I 14 ALR. BGB. § 768. Dahin gehören die Einreden, daß der Wechsel auf einem unerlaubten Rechtsgeschäft, verbotenem Spiel, Darlehn zum verbotenen Spiel, auf einem unkonsentirten Offiziersdarlehn, auf ungültiger Interzession, auf Wuchergeschäft beruhe. Bolze 7 Nr. 181, 422; 14 Nr. 323 b—d, 17 Nr. 301, 16 Nr. 286, 288. OHG. 6 S. 203, 11 S. 214, 217 (Sachsen). 14 S. 144. RG. 11 S. 1, 15 S. 22. (Interzession). ObT. 26 S. 371, OHG. 1 S. 170, 173; 3 S. 354, 10 S. 387 (verbotenes Spiel. Auch für gemeines Recht anzunehmen. Windscheid Pand. 2 S. 419), 22 S. 226 (turpis causa), 3 S. 360 (Differenzgeschäft, wo solches verboten. ALR. I 11 §§ 577, 578, 581. BGB. §§ 762, 764. RG. 34 S. 83, 187, 264 und Anm. 4 zu Art. 83). OHG. 20 S. 74 (Offiziersdarlehn). RG. 8 S. 96 (Wucher. RGes. v. 24. Mai 1880. § 302 a, b StGB.), 39 S. 142 (Einr. des Wuchers gegenüber dem rechtskräftigen Urtheil aus dem Wechsel). BGB. § 138 Abs. 2. RG. 11 S. 191. Der bloße Mangel der Form kann dagegen die Gültigkeit der Wechselobligation nicht aufheben, da in der Unterzeichnung des Wechsels ein schriftliches Anerkenntniß enthalten. OHG. 5 S. 256. Vgl. RG. 2 S. 5 (Schenkung durch Wechsel. Einrede der Formlosigkeit des Schenkungsversprechens durch Ausstellung und Uebertragung des Wechsels über die geschenkte Summe nach ALR. beseitigt). ObT. 39 S. 238. Vgl. jetzt zu BGB. § 518 Abs. 2. Dernburg Bd. 2 § 158_{17}, 162_{12}. Thöl S. 758 ff.

7. Weder aus dem Wechselrecht entnommen, noch gegen die Wechselobligation überhaupt zuzulassen und deshalb unter keine der beiden Kategorien des Art. 82 fallend ist:

Digitized by Google

a) Die Einrede aus dem dem Wechsel zum Grunde liegenden Rechtsgeschäft der fehlenden Gegenleistung, nicht erhaltenen Valuta, nicht gehörigen Erfüllung. Auch hier gilt der unter Anm. 6 betonte Satz, daß die Wechselobligation unabhängig von der civilen causa und selbständig. Nach Art. 4 gehört es nicht zu den wesentlichen Erfordernissen des Wechsels, daß ihm ein Schuldverhältniß zum Grunde liegt; ist ein solches vorhanden, so löst sich doch der wechselmäßige Anspruch von demselben mit seiner Entstehung los. Der Wechsel ist nicht Gegenleistung, welche Leistung voraussetzt. Unzulässig auch dem unmittelbaren Wechselnehmer gegenüber ist deshalb die Einrede, daß er den Vertrag, auf welchem der Wechsel ruht, nicht erfüllt, daß z. B. die Waare, deren Kaufpreis durch den Wechsel gedeckt werden soll, mangelhaft. OHG. 2 S. 227, 3 S. 313, 354, 360; 6 S. 203, 8 S. 136, 11 S. 217, 13 S. 166, 168. RG. 2 S. 412. *Nur im Falle der Arglist oder im Wege der Kompensation kann der Anspruch aus mangelnder Erfüllung geltend gemacht werden.* Als solche Arglist, nicht als die einfache Einrede des nicht erfüllten Vertrages, kann sich darstellen, wenn aus dem W. geklagt wird, obwohl die causa, die zur Wechselhingabe geführt, fortgefallen, der Vertrag aufgehoben, hinfällig geworden, sei es vor oder nach Fälligkeit des Wechsels, *so daß der unbezahlte W. oder die Zahlung aus dem Wechsel kondizirt werden könnte.* l. 1 D. 44, 4. Vgl. Anm. 8. BGB. §§ 815 ff. Bolze 10 Nr. 365c, 15 Nr. 251. ObT. 20 S. 358, OHG. 7 S. 245. Daß es sich anders verhält mit dem Einwand des Indossanten aus dem Vertragsverhältniß mit seinem Indossatar, dem er Vollindossament ertheilt, obwohl nur Prokuraindossament gewollt, darüber vgl. Anm. 29 zu Art. 9 ff. Vgl. RG. 20 S. 112, 114.

b) *Grünhut* 2 § 86 Anm. 2. Der Einwand, daß der Wechsel nur als Kaution, zur Sicherstellung gegeben, selbst wenn der Wechsel sich selbst als Depot-, Kautionswechsel bezeichnet. *Auch hier hat der Beklagte selbst dem unmittelbaren Nehmer gegenüber zu beweisen, daß Arglist in der Geltendmachung des Wechselanspruchs liegt oder daß eine Zahlungspflicht nicht vorhanden, weil sie nicht entstanden oder aufgehoben.* Der Kläger hat den Beweis des Guthabens nicht zu führen. ObT. 39 S. 221. OHG. 6 S. 437, 8 S. 141, 9 S. 439, 13 S. 237, 414; 16 S. 103, 17 S. 281, RG. Ann. 1 S. 180. *Bolze* 4 Nr. 545; 3 Nr. 543. Vgl. Art. 83 Anm. 4. Anders in RG. 5 S. 26, wo der Kläger für den Beklagten den Vertrieb von Waaren gegen Provision übernommen und für das erste Jahr eine bestimmte Summe in Anrechnung auf die zu verdienende Provision in vierteljährlichen Raten praenum. erhalten sollte, über eine Rate einen Wechsel des Beklagten erhalten hatte, der bald darauf, lange vor Ablauf des ersten Jahres, in Konkurs fiel. Der Klage aus dem Wechsel gegenüber exzipirte der Verwalter, der vom Vertrage zurückgetreten war, daß keine Provision verdient sei. Es ist angenommen, daß der Kläger den Beweis des Provisionsanspruchs zu führen habe, ebenso wie er der condict. gegenüber den Beweis zu führen gehabt hätte, — eine Schlußfolgerung sehr bedenklicher Art. Vgl. *Staub* § 69 zu Art. 82.

8. Weitgreifend und bedeutungsvoll unter den Einreden der zweiten Kategorie des Art. 82 ist namentlich die Einrede der Arglist, exceptio doli. *Grünhut* 2 § 88. *Staub* § 14 zu Art. 82. Sie ist nicht aus dem Wechselrecht genommen, daher nur gegen den unmittelbar davon Betroffenen und den schlechtgläubigen Dritten zulässig, widerstrebt aber auch dem Wechselrecht nicht, insofern ihre wesentliche Auf-

Digitized by Google

gabe ist, dem materiellen Recht Geltung zu verschaffen. Sie greift überall durch wo die Geltendmachung des formellen Wechselrechts nach dem unterliegenden civilen Rechts- und Vertragsverhältnisse derart gegen die Rechtsordnung verstößt, daß der Geltendmachung der Rechtsschutz zu versagen ist. Dabei kommt es nicht auf die formale wechselrechtliche Stellung des Exzipienten zum Kläger an; die Einrede ist gleichmäßig zulässig zwischen dem letzten Wechselinhaber und dem Aussteller oder Akzeptanten wie zwischen den Indossanten, und es ist unerheblich, ob der Aussteller, der zugleich Indossatar, in dieser oder jener Eigenschaft klagt. Sie geht sowohl gegen die Entstehung wie gegen den Fortbestand der Wechselobligation, und die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Haftung für den Vertreter oder den Erblasser finden auch hier Anwendung. RG. 9 S. 148. Bolze 4 Nr. 442. OHG. 13 S. 257, 261; 1 S. 61, 6 S. 403, 4 S. 250. Sie setzt mala fides bei Erwerb des Wechselrechts voraus. Bolze 10 Nr. 362, 365 e. Vergl. aber auch Bolze 10 Nr. 365 b, wo der Kläger den W. mit Akzept des Z. von Y. als Aussteller und Indossanten zum Diskontiren erhalten hatte, statt dessen gegen Beide ausklagte und bei der Klageerhebung wußte, daß auch Y. den W. von Z. nur zum Diskontiren erhalten hatte. Bei der Geltendmachung des Einwandes gegen den Dritten, z. B. aus der Person des Indossanten gegen den Indossatar, ist aber vorsichtig daran festzuhalten, daß das bloße Wissen des Dritten davon, daß der Anspruch nicht anerkannt werden wird, daß Einreden behauptet werden, nicht genügen kann, um Arglist gegen ihn anzunehmen. Dazu ist vielmehr regelmäßig erforderlich, daß der Dritte, wissend, daß die Einrede begründet, sich als Werkzeug dazu hergiebt, einen ihm als unbegründet bekannten Anspruch für Rechnung dessen, von dem er den Wechsel erhalten, zu verfolgen und dem Wechselschuldner begründete Einreden abzuschneiden, z. B. dem Akzeptanten die Einrede, daß er ohne Deckung aus Gefälligkeit gegen den Aussteller akzeptirt. OHG. 6 S. 1, 10 S. 388, 12 S. 441, 13 S. 257, 25 S. 300. RG. 4 S. 100, 11 S. 5, 9. Wird der Wechselanspruch für Rechnung eines Anderen geltend gemacht, so muß sich der Kläger die gegen seinen Auftraggeber begründeten Einreden stets entgegensetzen lassen, mag er sie vor Erhebung der Klage gekannt oder erst im Prozeß erfahren haben. RG. 4 S. 100, 11 S. 10, 23 S. 125, 32 S. 129, 36 S. 56, 41 S. 114 gegen OHG. 1 S. 270, 4 S. 191, 5 S. 36, 6 S. 44, 7 S. 245. Hat der klagende Indossatar mit dem Indossanten stipulirt, daß der Akzeptant nicht in Anspruch genommen werden soll und hat der Indossant dieselbe Abrede mit dem Akzeptanten getroffen, so steht auch ohne Kollusion zwischen Indossatar und Indossanten die Einrede dem Akzeptanten zu. OHG. 23 S. 336. Ein weiteres Beispiel von exc. doli in agendo, welche als solche jedem Wechselverpflichteten zusteht, vgl. in OHG. 25 S. 66 zu Art. 91. Bolze 3 Nr. 545, 548, und ein Beispiel, wo solch dolus nicht vorlag: Bolze 2 Nr. 808 (Einrede, daß in fremdem Auftrage gezogen), 3 Nr. 800.

Die Einrede der Arglist ist namentlich zuzulassen: dem Akzeptanten gegen den Aussteller, wenn sie verabredet, daß der Aussteller selbst decken oder bis Verfall Deckung schaffen, der Akzeptant nur aus Gefälligkeit, die so motivirt, unterschreiben solle, während die einfache Einrede, es sei nur aus Gefälligkeit akzeptirt, regelmäßig allerdings nicht genügt, Anm. 7 und 11 zu Art. 21 ff., OHG. 3 S. 313, 8 S. 282, 10 S. 111, 14 S. 225, 15 S. 176. Dort ist darauf hingewiesen, daß dem Dritten gegenüber die Einrede, daß aus Gefälligkeit akzeptirt, grundsätzlich nicht durchgreift, auch wenn der Dritte weiß, daß nur Gefälligkeitsakzept vorliegt.

Digitized by Google

Der Dritte darf sich nur nicht dazu hergeben, für den Aussteller den Anspruch geltend zu machen, den dieser selbst nicht erheben kann, weil er keine Deckung gegeben. Ferner: dem Akzeptanten gegen den Aussteller, der den W. an eigne Order zum Diskontiren erhalten hat und einklagt, vgl. Thöl S. 499, dem durch Betrug des Indossanten zum Akzept veranlaßten Beklagten dem Indossatar gegenüber, der die Forderung lediglich im Interesse des Indossanten verfolgt, auch wenn er erst im Prozeß von dem Betrug unterrichtet wird, RG. 4 S. 100, dem Trassanten gegen den Nachindossatar nach Protest, der, nachdem er im Auftrage und für Rechnung des Akzeptanten nach Protest gezahlt, das Giro erhalten, um dem Trassanten die exc. gegen den Akzeptanten abzuschneiden, OHG. 25 S. 18, dem Wechselgeber, wenn er den Wechsel gegeben, damit der Nehmer ihn von einer Schuld befreie, der Nehmer aber klagt, ohne die Befreiung bewirkt zu haben, OHG. 13, S. 167; vgl. 3 S. 354, 360; 6 S. 203, 8 S. 136, 11 S. 217 — auf Grund der Behauptung, daß die Wechselunterschrift ohne die Absicht, eine Wechselobligation zu übernehmen, unterschrieben und der Wechsel ohne den Willen des Belangten in die Hände des mit dem Sachverhalt bekannten Klägers gelangt sei, OHG. 25 S. 66, 19 S. 31, 4 S. 392, — dem aus dem Akzept des Sozius unter der Gesellschaftsfirma belangten Mitsozius, wenn das Akzept dem Kläger unter doloser Kollusion mit dem Sozius gegeben, um ihn wegen einer persönlichen Schuld des letzteren zu befriedigen, OHG. 7 S. 403; vgl. 1 S. 54, Bolze 4 Nr. 544, 5 Nr. 496, 6 Nr. 634, — dem Aussteller, der ohne Obligo begeben, gegen den Nehmer des Wechsels, dem er erklärt, daß er aus dem Wechsel überhaupt nicht haften wolle und deshalb ohne Obligo übertragen, OHG. 1 S. 100, dem Aussteller gegen den Nehmer, der das Blanket so ausgefüllt hat, daß der Aussteller als Akzeptant erscheint, RG. 12 S. 118, — dem Mitunterzeichner des Wechsels gegen den Remittenten, wenn verabredet, daß der Mitunterzeichner nur unter bestimmten Voraussetzungen haften solle (für Ausfall, nach Verkauf eines Pfandes, u. a.), OHG. 2 S. 366, 5 S. 257, 8 S. 136, — dem Indossanten oder Mitunterzeichner gegen den Regreß eines nachfolgenden Indossanten, wenn beide nur zum Zweck der Bürgschaft indossirt und letzterer nach der Abrede an erster Stelle hat haften sollen, OHG. 4 S. 325, 6 S. 114, RG. Ann. 1 S. 290; vgl. dagegen OHG. 11 S. 347, 3; 2 S. 349. Andere Beispiele s. in Bolze 1 Nr. 835, 4 Nr. 544, 547; 5 Nr. 496, 497; 6 Nr. 634; 7 Nr. 420; 2 Nr. 815; 10 Nr. 365b, 365g.

Für diese wie für zahllose ähnliche Fälle ist das stets sicher leitende Prinzip bei Beurtheilung der Einrede der Arglist: daß der Rechtsschutz versagt wird, wo die Rechtsverfolgung einen Mißbrauch des Vertrauens oder eine Verletzung der Vertragstreue enthält, oder der Wechsel ohne reelles Rechtsgeschäft in die Hände des Klägers mit der ausgesprochenen Intention gelangt ist, dem Verklagten begründete Einreden abzuschneiden. OHG. 25 S. 66 (exc. doli Seitens des Akzeptanten gegen den, der sich den Wechsel ohne Wissen und Willen des Remittenten böslich angeeignet. Finder). OHG. 19 S. 31, 23 S. 334.

9. Grünhut 2 § 111. Auf die Aufhebung der Wechselobligation beziehen sich von den Einreden der zweiten Kategorie des Art. 82 die Einreden der Kompensation, des Vergleichs, des Erlasses, der rechtskräftig entschiedenen Sache. Die Zulässigkeit aller dieser Einreden dem jedesmaligen Kläger gegenüber aus seiner oder der Person desjenigen, an dessen Stelle er nicht wechselmäßig, sondern civilrechtlich getreten, ist unbedenklich. Giro zum Zweck des Abschneidens

Digitized by Google

der Kompensation kann die Einrede der Arglist begründen, die aber dadurch allein nicht begründet wird, daß der Kläger die Regreßsumme von seinem Vormann erhalten hat, noch weniger dadurch allein, daß der Kläger Kenntniß von dem Bestehen einer Gegenforderung gehabt hat. OHG. 13 S. 257, 263. RG. 4 S. 100, 23 S. 124. Vgl. über Kompensationseinrede OHG. 5 S. 67, 3 S. 132, 7 S. 87, 14 S. 433, 15 S. 265. Die bewirkte Kompensation steht der Zahlung gleich und wirkt insofern über den Kreis der unmittelbar Betheiligten hinaus. In gleicher Weise wirken Erlaß, Stundung, Vergleich zunächst und regelmäßig nur zwischen den unmittelbaren Kontrahenten. Für alle diese Einreden wie für die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache wird der wiederholt betonte Rechtsgrundsatz wichtig, daß die verschiedenen Wechselverbindlichkeiten des Ausstellers, Akzeptanten, der Indossanten eigenartige und selbständige Obligationen, die Verpflichteten nicht Korrealverbundene sind. OHG. 1 S. 60, 99, 288; 2 S. 122, 3 S. 181, 5 S. 363, 7 S. 80, 122; 11 S. 92, 219; 13 S. 270, 14 S. 165, 179 (Nachlaßvertrag), 1 S. 224, 8 S. 357, Bolze 17 Nr. 165 (Vergleich).

Für den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache folgt hieraus und aus der allgemeinen rechtlichen Natur desselben, welche dieselben Parteien oder deren Rechtsnachfolger und dieselbe Sache voraussetzt, daß derselbe nicht durchgreift, wenn der wegen Mängel der Protesturkunde zurückgewiesene Kläger mit einer in zulässiger Weise ergänzten, verbesserten Protesturkunde von Neuem klagt, OHG. 7 S. 183. Dasselbe gilt, wenn der Akzeptant aus einer gegen den Aussteller ergangenen Entscheidung, der Indossant aus einer gegen einen anderen Indossanten oder einen andern Kläger ergangenen Entscheidung die Einrede entnehmen will. ObT. 32 S. 435, 62 S. 133, StrA. 19 S. 364, 24 S. 210. OHG. 1 S. 275, 7 S. 81. Bolze 12 Nr. 320. Daß aus der gegen den Prokuraindossatar und den Nachindossatar, Art. 16 Abs. 2, ergangenen Entscheidung die Einrede gegen den Prokuraindossanten und den Nachindossanten entnommen werden kann, Anm. 21, 23 zu Art. 9 ff., OHG. 7 S. 81, 3 S. 317, 8 S. 169, Bolze 12 Nr. 320, ist keine Ausnahme, folgt aus der Natur des nicht selbständige Rechte, sondern nur die Rechte des Indossanten übertragenden Indossaments dieser Art; vgl. ObT. 31 S. 70, StrA. 17 S. 204 Konsequent ist die Einrede deshalb auch zu versagen, wenn der nicht protestirte Wechsel nach Verfall begeben wird, Art. 16 Abs. 1, StrA. 54 S. 294. In beiden Fällen handelt es sich um den Umfang der Rechtskraft in subjektiver Hinsicht; nach § 322 Abs. 1 (293) CPO. reicht die Rechtskraft in objektiver Beziehung über den Inhalt des entscheidenden Theils des Urtheils nicht hinaus. Die objektive Wirkung der wechselrechtlichen Einreden hat übrigens mit der Frage nach der Wirkung der Rechtskraft nichts zu thun, und es läßt sich deshalb nicht behaupten, daß die rechtskräftige Feststellung solcher Einreden als solche für und gegen alle Wechselverbundenen ohne Rücksicht auf die Wirkung der Rechtskraft in subjektiver Beziehung durchgreift. Natürlich kann aber eine gegen den Akzeptanten wegen Ungültigkeit des Wechsels (z. B. der Ausstellungsort fehlte) abgewiesene Klage nicht aus demselben Wechsel (nach Beseitigung des Mangels) noch einmal erhoben werden.

Ueber die Einrede der Rechtshängigkeit vgl. unter Wechselprozeß.

10. Grünhut 2 § 132, § 113 Anm. 16, § 119 Anm. 7. Zu den Einreden der zweiten Kategorie des Art. 82 gehört die Einrede aus einem Kontokurrentverhältniß (laufender Rechnung) zwischen den Parteien, dessen Bedeutung nach

Digitized by Google

Handelsrecht, HGB. II § 355 Abs. 1, darin besteht, daß während einer Rechnungsperiode Forderungen und Leistungen nebst Zinsen auf jeder Seite nur als ein Ganzes behandelt werden, so daß die einzelnen Rechnungsposten in dem Saldo aufgehen und erst der durch den Anrechnungsabschluß festgestellte Saldo entscheidet, auf wessen Seite Forderung oder Schuld besteht. Cosack § 69. Das Kontokurrentverhältniß kann so auch auf Wechselobligationen konsumirend wirken. Ob diese Wirkung beabsichtigt, wird in jedem einzelnen Falle von dem ausdrücklich erklärten oder zu schließenden Vertragswillen der Parteien abhängen. Vgl. OHG. 24 S. 140, 141. RG. 27 S. 141. In der Regel wird aber anzunehmen sein, daß auch der im Kontokurrentverhältniß genommene und dem Geber gutgeschriebene Wechsel nur in der Voraussetzung des Eingangs genommen; der Regreß wird deshalb regelmäßig nicht ausgeschlossen sein. HGB. II § 356. Jedenfalls reicht deshalb die einfache Behauptung des Wechselverpflichteten, daß zwischen ihm und dem Kläger ein Kontokurrentverhältniß bestehe, in welchem der Wechsel in Zahlung gegeben sei, zur Beseitigung des Wechselanspruchs nicht aus. Ist aber z. B. das Kontokurrentverhältniß mit der Abrede begründet, daß Kredit auch durch Diskontiren von Wechseln gegeben werden solle, so wird der Regreß aus den so in Zahlung bez. zum Diskontiren gegebenen Wechseln regelmäßig ausgeschlossen sein, selbst wenn Deckung für den Kredit nicht gewährt ist. Ebenso wird, auch wenn rechtzeitige Deckung ausbedungen ist, geschlossen werden können, daß der Regreßanspruch nach dem Willen der Kontrahenten von der besonderen Geltendmachung außerhalb der Saldoforderung ausgeschlossen sein soll, wenn der nicht honorirte, mit Protest zurückgekommene, von dem Wechselnehmer ohne vorherige Deckung eingelöste Wechsel in den dem Wechselgeber zugestellten Rechnungsabschluß unter einem vor dem Tage des Abschlusses der Rechnungsperiode liegenden Datum eingetragen ist; ist der Wechsel bei einem vor Anstellung der Klage aus demselben stattgehabten Rechnungsabschluß mit einem Saldo zu Gunsten des Wechselgebers bereits im Debet desselben verrechnet, so ist die Tilgung des Wechselanspruchs völlig unbedenklich, und sie kann auch durch die Replik nicht beseitigt werden, daß sich nachträglich noch ein Debetposten des Wechselgebers vorgefunden, der einen Saldo zu Gunsten des Wechselnehmers schaffe und nur irrthümlich in das Debet der neuen Rechnungsperiode übertragen sei. Derselbe Schluß auf den Vertragswillen der Kontokurrent-Parteien ist dann gerechtfertigt, wenn thatsächlich durch eine Reihe von Rechnungsperioden hindurch der Wechselnehmer die von ihm ohne Deckung eingelösten Akzepte oder Rimessen regelmäßig nur dem Wechselgeber im Debet gebucht und ohne separate Einforderung im Saldo zum Ausgleich gebracht hat. OHG. 2 S. 137, 3 S. 142, 5 S. 41, 337; 9 S. 245, 12 S. 70, 16 S. 28. RG. 32 S. 84, 89. Ueber Kontokurrent und laufende Rechnung vgl. OHG. 12 S. 68, 70, 71.

11. Ueber die Einrede der Schreibens- und Lesensunkunde, der Nichtkenntniß der Sprache, in welcher der Wechsel abgefaßt, vgl. Anm. 25 zu Art. 4 u. Art. 94.

12. Ausl. R. f. W. Bd. 1 S. 386 ff. Die Engl. WO. bestimmt über Tilgung des W. durch Zahlung und auf andere Weise in Sekt. 59 ff. Sie unterscheidet die ordnungsmäßige Zahlung durch den Bezogenen oder Akzeptanten, durch welche der W. regelmäßig getilgt wird, von der Zahlung durch Aussteller und Indossanten. Verzicht des Inhabers gegen den Akzeptanten, schriftlich oder unter Aus-

Digitized by Google

händigung des W., tilgt den W., die Tilgung kann aber dem bona fide unrechtmäßigen Inhaber nicht entgegengesetzt werden. Sekt. 62. Vgl. Sekt. 29, 54, 55. Späing S. 232 ff.

Artikel 83.

Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Akzeptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur soweit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet. Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

Vgl. Art. 98 Nr. 10.

Dernburg Bd. 2 § 282. Thöl S. 371 ff., 380 ff., 635, 798. V. und L. S. 311, 318. W. Bd. 1 S. 142. WW. § 118. Lehmann § 143. v. Canstein § 28. Grünhut 2 § 141.

---

1. §§ 974, 1054 II. 8 ALR. ObT. 13 S. 351. Die Klage aus Art. 83 ist ganz positiver Natur, weder die gewöhnliche civilrechtliche Bereicherungsklage auf das, was der Beklagte aus dem Vermögen des Klägers hat, noch die Rückforderungsklage, noch die Klage aus dem dem Wechsel zum Grunde liegenden Rechtsgeschäft. An sich würde der Wechselinhaber den durch die verschuldete Präjudizirung oder Verjährung des Wechsels erlittenen Verlust des Wechselrechts zu tragen haben; von einer ungerechtfertigten Bereicherung des Verpflichteten durch die Befreiung von der Wechselpflicht kann nicht die Rede sein, da diese Befreiung in Folge der Vorschriften des Rechts selbst eintritt. Der Art. 83 verordnet aber positiv, daß trotzdem der Akzeptant (Aussteller des eignen Wechsels) und der Aussteller verhaftet bleiben sollen, insoweit, aber auch nur insoweit, als sie sich mit dem Schaden des Inhabers bereichern würden. Positiv ist hierin namentlich auch die Beschränkung des Anspruchs auf Akzeptanten und Aussteller. Ihre Verhaftung soll in Höhe der mit dem Schaden des Inhabers kongruirenden Bereicherung bestehen bleiben; der Anspruch wird demnach vom OHG. nicht ohne Grund als ein Residuum, Ueberbleibsel des Wechselanspruchs bezeichnet, dessen Umfang sich durch die Höhe des Schadens und der Bereicherung bestimmt. OHG. 5 S. 258, 8 S. 239, 13 S. 94. Durch Versäumniß und Verjährung soll nichts gewonnen werden, was nach dem materiellen Recht nicht gebührt. l. 18 D. 4, 2. Konferenzprotokolle S. 195. Das berechtigt nicht zu der Folgerung, daß der Anspruch ein Wechselanspruch, der aus dem W. folgt und dessen Beschränkung auf die Bereicherung der Beklagte zu beweisen hat. Ganz abweichend v. Canstein a. a. O. unter I. Unklar Staub § 1 zu Art. 83, obwohl er selbst von bedauerlicher Unklarheit der herrschenden Ansicht spricht, die völlig klar darin ist, daß es sich um einen eigenartigen, durch die WO. gewollten, nicht wechselmäßigen, mit dem Wechselzuge und der Wechselzirkulation zusammenhängenden Anspruch handelt auf das, was Aussteller und Akzeptant ohne die Präjudizirung des W. nicht haben oder behalten dürften. Zur Feststellung, ob und wieweit die Bereicherung vorhanden, wird das Zurückgehen auf das dem Wechsel zu Grunde liegende ursprüng-

Digitized by Google

liche Geschäft regelmäßig erforderlich sein. OHG. 10 S. 42 ff., 6 S. 381, 8 S. 238. Bolze 15 Nr. 252. In ObT. 55 S. 132 war der Inhaber der zur Deckung einer Waarenschuld erhaltenen Rimesse, welche präjudizirt, zuerst auf Zahlung der Waarenschuld klagbar geworden und abgewiesen. Als er aus Art. 83 klagte, wurde die exc. r. jud. entgegengesetzt, aber abgewiesen, weil beide Klagen ganz verschiedener Art. OHG 13 S. 226 (Klageänderung bei Umwandlung der Wechsel- in die Bereicherungsklage). In demselben Erkenntniß ist zum Nachweis der Bereicherung gefordert, daß der beklagte Waarenschuldner, der den Wechsel als Aussteller und Remittent gegeben, seine Waarenschuld dadurch bezahlt, und so Valuta erhalten, dem Akzeptanten keine oder geringere Deckung gegeben. Für die Bereicherung genügt übrigens, daß sie einmal eingetreten; der Nachweis, daß sie bei Klageanstellung noch vorhanden, ist nicht erforderlich. (ALR. I. 13 §§ 265, 273. BGB. §§ 812, 818, 819. Arch. f. Wechselrecht 4 S. 359, 13 S. 214, gem. R.)

2. Die Klage setzt nothwendig einen gültigen, präjudizirten, verjährten Wechsel voraus, und steht nur dem zu, der legitimirter Inhaber des Wechsels zur Zeit der Präjudizirung oder Verjährung ist und ohne Präjudiz oder Verjährung zur Geltendmachung der Wechselrechte berechtigt sein würde, aber auch dem Verlierer, der die Amortisation beantragen konnte. OHG. 6 S. 381, ObT. 31 S. 58, 64. Bolze 6 Nr. 400. Der Wechsel selbst muß beigebracht oder amortisirt werden, weil auch bei dieser Klage der Beklagte gegen weitere Ansprüche aus dem W. sichergestellt werden muß. Vgl. zu Art. 73. OHG. 10 S. 42. ObT. 58 S. 346. Nicht klageberechtigt ist daher, wer erst nach eingetretener Verjährung den Wechsel durch Giro erlangt hat, weil ein solches Giro überhaupt kein Wechselrecht giebt, OHG. 12 S. 123, ebenso der nicht, der, ohne im Wechselverbande zu stehen, den Wechsel zahlt (z. B. weil derselbe durch sein Verschulden so spät in die Hände der Nachmänner gelangt, daß rechtzeitiger Protest nicht mehr möglich), oder wer zahlt, obwohl er wechselmäßig zur Zahlung nicht verpflichtet. OHG. 5 S. 253, 258; 8 S. 238, 6 S. 383, 10 S. 44, 13 S. 94.

3. Erforderlich ist ferner, nicht blos daß der Kläger das Wechselrecht verloren hat, dieser Anspruch allein soll nicht wieder hergestellt werden, sondern daß der Verklagte positiv bereichert worden ist, indem er aus dem Wechselgange eine Leistung erhalten, die er ohne Gegenleistung dadurch behält, daß der Wechselanspruch gegen ihn formell erloschen ist. Zur Aufdeckung dieses Kausalzusammenhangs zwischen der Präjudizirung oder Verjährung und der Bereicherung und Beschädigung, der aus dem Wechsel selbst nicht ersichtlich, ist die Aufdeckung des dem Wechsel unterliegenden Verhältnisses erforderlich. So wird der Aussteller des gezogenen Wechsels regelmäßig bereichert sein, wenn er bei Begebung des Wechsels Valuta erhalten, dem Bezogenen aber keine Deckung gegeben oder die gegebene zurückerhalten hat, OHG. 11 S. 59, 15 S. 317, 321; 22 S. 256, 23 S. 260, Bolze 4 Nr. 546, der Aussteller des eigenen Wechsels, wenn er den Wechsel über ein erhaltenes Darlehn ausgestellt, von dessen Rückzahlung er durch die Verjährung befreit ist. Der einfache Empfang einer Valuta genügt nicht, um die Bereicherung klar zu stellen, sondern das Verhältniß von Leistung und Gegenleistung muß erhellen. Es genügt deshalb nicht, daß der Beklagte durch die Verjährung oder Präjudizirung von der Verbindlichkeit befreit ist, den Wechsel zu bezahlen, der an die Stelle eines früher gegebenen getreten ist. OHG. 11 S. 59, 15 S. 317 (keine Beschädigung durch Präj. des Wechsels, den der beklagte Akzeptant

Digitized by Google

dem Gefälligkeitsakzeptanten eines früheren W. für den nicht gedeckten Betrag des eingelösten früheren W. gegeben. Fortbestand des Anspruchs auf Deckung trotz der Präjudizirung). Ebenso wenig kann die Klage darauf allein gestützt werden, daß der Akzeptant insolvent, den Wechsel nicht würde haben decken können, der Aussteller ihn hätte decken müssen. Denn der Schade, der den Inhaber getroffen, bei gehörigem Verhalten aber den Aussteller getroffen haben würde, ist nicht der entscheidende Gesichtspunkt, sondern die Bereicherung des Ausstellers. OHG. 22 S. 258. Vgl. ObT. 13 S. 351.

4. Von Bedeutung auch für die Klage aus Art. 83 ist die Frage, welchen Einfluß das Ziehen eines Wechsels auf Schuld, d. h. um dadurch eine Schuld des Bezogenen an den Aussteller oder Remittenten zu berichtigen, auf das civile Schuldverhältniß hat, und welche Folgen das Geben und Nehmen eines Wechsels als Rimesse, das Zahlen durch Wechsel, hat. Grünhut 2 § 113 (Novation). Feststehender Rechtsgrundsatz ist hier, daß ohne die ausdrückliche Abrede oder den deutlich erkennbaren Willen, RG. 9 S. 62, 65; 14 S. 210, 31 S. 109, 110, Bolze 12 Nr. 317, der Wechsel solle an Zahlungsstatt gegeben und angenommen werden, die Hingabe und das Nehmen des Wechsels über Schuld, mag aus dem W. der Schuldner oder ein Dritter verpflichtet sein, für sich allein weder als Zahlung, noch als Novation, noch als Kompensationsvertrag wirkt, daß auch die Begebung des Wechsels und der Empfang der Valuta dabei die Tilgung der ursprünglichen Schuld des Wechselgebers nur dann herbeiführt, wenn der Nehmer die erhaltene Valuta behalten darf, der Wechsel bei Verfall entweder vom Bezogenen (Akzeptanten) gedeckt oder der Nehmer durch die Präjudizirung des Wechsels von der Regreßpflicht und der Rückzahlung der erhaltenen Valuta befreit wird. Durch das Geben und Nehmen des Wechsels allein erhält der Geber ohne besondere Abrede nicht das Recht, daß der Nehmer sich nur durch den Wechsel befriedige, besonders nicht, wo der W. nur als Kautionswechsel über den Kaufpreis von Waare gegeben ist. Bolze 18 Nr. 318, 319. Giebt der Nehmer den Wechsel zurück, ist die Vernichtung oder Verjährung des Wechsels (gegenüber dem Geber) dargethan, der W. ungültig, OHG. 20 S. 86, Bolze 15 Nr. 253, so ist das Zurückgehen auf das ursprüngliche Schuldverhältniß nicht ausgeschlossen. Dies erleidet allerdings eine Modifikation, wenn der Wechsel vom Geber als Rimesse, mit seinem Namens- oder Blanko-Giro, gegeben ist. Hat der Nehmer den Wechsel weitergegeben, Valuta erhalten und ist der Wechsel in der Hand des dritten Inhabers präjudizirt, so steht fest, daß der Nehmer die Valuta behalten darf, die ursprüngliche Schuld ist getilgt. Vgl. RG. 35 S. 196. Vgl. BGB. §§ 762, 764. Der Wechselschuldner, der den zahlungshalber gegebenen W. eingelöst hatte, kondizirt von dem Nehmer des W. die bei der Begebung des W. erhaltene Valuta, weil der W. über Spielschuld gegeben). Vgl. Bolze 10 Nr. 365 d, wo der Fall etwas anders lag, Anm. 5, und Bolze 10 Nr. 365 f. Löst der Nehmer trotz der Präjudizirung den Wechsel ein, so thut er das auf seine Gefahr, die ursprüngliche Schuld ist getilgt. Dasselbe gilt, wenn der Nehmer selbst in seiner Hand den Wechsel präjudiziren läßt und den Wechsel in Folge dessen dem Geber nicht intakt zurückgeben kann, insofern derselbe den Regreß an seine Vormänner verloren hat. OHG. 7 S. 43, 10 S. 48, 132; 18 S. 391, 23 S. 105, 315; 20 S. 83, 21 S. 38, 19 S. 172, 21 S. 251, 14 S. 417. Bolze 18 Nr. 317, 12 Nr. 318. Dernburg Bd. 2 § 63. W. Bd. 1 S. 53, Bd. 2 S. 1018.

Digitized by Google

5. Daraus folgt, daß wenn der Akzeptant zur Berichtigung einer Schuld an den Aussteller demselben sein Akzept an Zahlungsstatt gegeben, so daß die Schuld getilgt, der Inhaber des präjudizirten Wechsels gegen den Aussteller die Bereicherungsklage aus Art. 83 nicht hat, OHG. 22 S. 257, wohl aber gegen den Akzeptanten, gegen den der Wechsel verjährt ist. Dagegen kann unter Umständen die Klage nicht ausgeschlossen sein, wenn das Akzept dem Aussteller nur zahlungshalber gegeben. OHG. 22 S. 256, 257. Bolze 10 Nr. 365d, g; 4 Nr. 554; 11 Nr. 263b. Vgl. RG. 31 S. 109. Bolze 16 Nr. 287. Ist der Wechsel gegen den Akzeptanten präjudizirt, weil gegen den benannten Domiziliaten nicht protestirt, Art. 43, so gelten, wenn der Akzeptant das Akzept auf Schuld gegeben, dieselben Grundsätze. RG. 27 S. 88. Bolze 11 Nr. 265. OHG. 21 S. 250.

6. Die Klage ist ausdrücklich nur gegen Aussteller und Akzeptanten, nicht gegen den Bezogenen, Domiziliaten, Avalisten, die Indossanten und Ehrenakzeptanten gegeben; damit ist aber selbstverständlich nicht gesagt, daß jeder civilrechtliche Anspruch nach Verjährung und Präjudizirung des Wechsels gegen die Indossanten ausgeschlossen; nur aus Art. 83 ist er nicht herzuleiten. ObT. 31 S. 58, wo es sich um die Klage des Indossatars gegen den Indossanten eines wegen mangelnden Zahlungsorts ungültigen Wechsels handelte. Nach §§ 826, 827 II. 8 ALR. war das Indossament eines ungültigen Wechsels als Cession zu behandeln Die WO. sagt darüber nichts. Es steht nichts entgegen, solchen Fall nach § 423 I. 11 ALR., BGB. §§ 434, 493 zu behandeln. In dem entschiedenen Falle ist die Klage des Indossators gegen den Indossanten auf Erstattung der Girovaluta nebst Zinsen und Kosten des vergeblichen Wechselprozesses zugelassen. Vgl. StrA. 3 S. 115. RG. 13 S. 4 (cond. s. c. gegen den Geschäftsinhaber, dessen Prokurist auf einen von ihm gefälschten W. beim Diskontiren Valuta erhalten hat). Ueber Indoss. zahlungshalber vgl. OHG. 14 S. 417, 19 S. 174, 21 S. 38. Bolze 5 Nr. 495.

7. Die Klage aus Art. 83 unterliegt der gewöhnlichen Verjährung vom Präjudiz oder der eingetretenen Verjährung des Wechselanspruchs ab. Daß sie gegen den Aussteller erst zulässig, wenn das Wechselrecht gegen den Akzeptanten erloschen, ist nach der Fassung des Art. 83 nicht zu behaupten, StrA. 28 S. 177; die regelmäßige Voraussetzung für den Nachweis der definitiven Bereicherung wird aber der vorherige fruchtlose Angriff gegen den Akzeptanten sein.

8. Da der Anspruch aus Art. 83 nicht aus dem Wechsel entspringt, sondern aus dem unterliegenden Deckungsverhältniß, ist der Wechselprozeß unzulässig.

9. Zum Theil weitergehende Bestimmungen wie Art. 83 giebt das Schweizer R. Art. 813, 827 (Oblig. R.), das Ital. HGB. 326, das Skandin. Ges. § 93, der Russ. Entw. § 148. Späing S. 246.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Artikel 84.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechsel-

Digitized by Google

verbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Artikel 85.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung, werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden. Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Artikel 86.

Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

Vgl. Art. 98 Nr. 10.

Goldschmidt, Handbuch Bd. 1 S. 276 ff. Dernburg Bd. 2 § 250. Thöl S. 79 ff. V. und L. S. 96. S. 322 ff. W. Bd. 1 S. 95. WW. § 9. v. Canstein § 8. Lehmann § 39. Grünhut 2 § 142.

Akzeptant 7.
Ausland 3.
Ausländisches Recht 3.
Aussteller 7.
Form des Wechsels 2. 4.
Indossant 7.
Konkurs 4.
Nothadresse 6.
Notifikation 5. 6.
Protest 5. 6.
Regreß 6. 7.
Verjährung 7.
Wechselfähigkeit 2. 3.
Wechselprozeß 5.
Wechselrechtliche Akte 2. 4. 5.

1. Bei der internationalen Natur des Wechsels, dessen Wesen und Werth als Handelswechsel hauptsächlich auf der Cirkulationsfähigkeit beruht, ist die sichere Normirung der Grundsätze über die Kollision inländischer und ausländischer Gesetze ebenso wichtig wie schwierig. Sie wird bei den Rechtsverhältnissen aus dem Wechsel komplizirter als bei anderen Rechtsverhältnissen, weil beim Wechsel neben dem Entstehungsort und Erfüllungsort, Ort der Ausstellung, Wohnort des Bezogenen, Domizil, der Wohnort der Indossanten in Betracht kommt, eine Reihe selbständiger Obligationen mit verschiedenem Inhalt und verschiedenen Subjekten aus demselben Wechsel neben einander besteht, und das materielle Wechselrecht fast aller Länder mit zahlreichen Formalvorschriften durchzogen ist, von deren Beobachtung vielfach die Entstehung und Erhaltung des Wechselanspruchs abhängig gemacht ist. Zu diesen Vorschriften gehören namentlich die mannigfach abweichenden Bestimmungen über Protestlevirung, Notifikation, Beachtung von Nothadressen. Auch die Vorschriften über die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels, des Indossaments, der Protesturkunde sind sehr verschieden. Beispielsweise verlangt das Französische Recht nicht

Digitized by Google

die Bezeichnung als Wechsel (lettre de change) im Wechsel, aber das Bekenntniß der Valuta sowohl für den Wechsel als für das Giro; das Holländische Recht knüpft den Verlust des Regresses nur an die Nichtbeachtung der vom Trassanten benannten Nothadresse, während die WO. die Beachtung jeder Nothadresse fordert. Art. 62. Nach Englischem und Russischem Recht befreit die unterlassene Notifikation, Art. 45, von jedem Regreß, während die WO. keine wechselrechtlichen Folgen an die Unterlassung knüpft. Fraglich kann daher werden, ob ein in Berlin auf Paris oder umgekehrt gezogener Wechsel des Valutabekenntnisses bedarf, ob der inländische Aussteller oder Indossant eines auf Holland gezogenen Wechsels das Unterlassen des Protestes bei einer nicht vom Trassanten herrührenden Nothadresse dem inländischen oder ausländischen Inhaber entgegensetzen darf, ob dem inländischen Inhaber gegenüber von dem inländischen oder ausländischen Vormann die Unterlassung der Notifikation gerügt werden darf.

2. Die Art. 84—86 geben direkt nur die Grundsätze für die Entscheidung bei Kollision der Gesetze über die Wechselfähigkeit, die Form des Wechsels und der wechselrechtlichen Akte. Sie gehen dabei von dem allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz aus, daß das ausländische Recht auch von dem inländischen Richter anzuwenden, wenn das zu beurtheilende Rechtsverhältniß seinem Wesen nach dem ausländischen Rechtsgebiet angehört, und auch für die nicht direkt entschiedenen Kollisionsfälle ist deshalb der Grundsatz zur Anwendung zu bringen, daß bei allen Rechtsgeschäften in Beziehung auf die betheiligten Personen, den Gegenstand, die Handlung und deren Folgen das Recht des Gebietes entscheidet, dem das geschaffene Rechtsverhältniß seinem Wesen nach unterworfen ist oder dem die Personen des Rechtsverhältnisses es ausdrücklich oder stillschweigend unterworfen haben, soweit nicht zwingende Vorschriften der D. WO. entgegenstehen. Dies ausländische Recht zu kennen ist der inländische Richter nicht verpflichtet; er *kann* den Beweis desselben fordern, ist aber befugt, sich die Kenntniß desselben selbständig und unabhängig von den Parteien zu verschaffen. § 293 (265) CPO. Damit hängt zusammen, daß der Richter *im Zweifel, und wenn die Parteien selbst sich auf das inländische Recht berufen*, die Uebereinstimmung desselben mit dem ausländischen Rechte annehmen darf. OHG. 2 S. 27, 40, 298; 7 S. 6, 8 S. 150, 152; 3 S. 43, 25 S. 53. RG. 12 S. 36, 23 S. 31, 33. Entspricht der ausländische Wechsel den Bestimmungen der WO., so wird der Nachweis, daß er dem ausländischen Gesetze entspreche, nicht zur Begründung der Klage gehören, wohl aber, wenn dies nicht der Fall.

3. Der Art. 84 Abs. 1 trifft die von Ausländern im Auslande eingegangenen Wechselverbindlichkeiten. In Uebereinstimmung mit Art. 7 Abs. 1 EG. z. BGB. ist *die Wechselfähigkeit* des Ausländers nach der Staatsangehörigkeit des Ausländers, d. h. nach den Gesetzen des Staats normirt, dessen Staatsangehörigkeit er erworben, nicht nach den Gesetzen seines Domizils. Der Abs. 2 Art. 84 stimmt mit Abs. 3 Art. 7 EG. z. BGB. überein. Es wird zunächst gefragt, ob er nach dem Gesetze seines Heimathsstaates, wechselfähig; ist er danach wechselfähig, so gilt er auch im Inlande als wechselfähig, selbst wenn er nach D. R. nicht wechselfähig; ist er nach D. R. wechselfähig, so kommt es darauf nicht an, ob er nach dem Recht des Vaterlandes nicht wechselfähig, sobald die Wechselverpflichtung *im Inlande* übernommen, d. h. die Wechselschrift im Inlande abgegeben ist. Inland aber ist das Deutsche Reich. Hat er *sein Domizil* im Auslande, *außerhalb seines*

Digitized by Google

Vaterlandes, so kommt es auf das Recht dieses Domizils nicht an, wenn nicht sein Heimathsrecht anders bestimmt. Art. 27 EG. z. BGB. Dem gem. und Preuß. R. entspricht das nicht. §§ 23, 24, 35 Einleitung zum ALR. ObT. 10 S. 148, 43 S. 239. Es bestimmt sich danach nicht blos die Rechts- und Handlungsfähigkeit im Allgemeinen, sondern auch die besondere durch persönliche Eigenschaften bedingte Fähigkeit zu bestimmten juristischen Handlungen, z. B. auch die Frage nach der Existenz und den Wirkungen der väterlichen und ehemännlichen Gewalt; vgl. zu Art. 1. Dieser Grundsatz ist öffentlich rechtlicher Natur. Es kommt deshalb auf den Ort an, wo die Wechselschrift thatsächlich gegeben, nicht auf den im Wechsel angegebenen, wenn dieser mit dem wirklichen nicht übereinstimmt, da ohnedies durch willkürliche Angabe (Datirung) eine nicht vorhandene Wechselfähigkeit geschaffen werden könnte. Seuffert, Arch. 34 Nr. 238 (OHG.). Unbedenklich ist, daß unter der Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande, durch welche sich ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer verpflichten soll, nur das im Inlande erfolgte Eingehen von Wechselverbindlichkeiten zu verstehen ist, nicht der Fall, wo der Ausländer im Auslande eine Wechselverbindlichkeit eingeht, die im Inlande zu erfüllen ist. § 35 Einl. ALR. Nicht auf den Erfüllungsort, sondern auf den Ort des Vertragsschlusses kommt es an, also auch da, wo der Ausländer im Inlande einen im Auslande domizilirten W. akzeptirt. RG. 15 S. 11. Ebenso unbedenklich ist, daß unter Ausländern die Angehörigen nicht Deutscher Staaten zu verstehen. Der § 2 des EG. für das Kgr. Sachsen, der Art. 6 des EG. für Baden und der Art. 7 des EG. für das Kgr. Bayern sprachen dies ausdrücklich aus, indem sie den Begriff Inland und Ausland mit dem Geltungsgebiet der WO. identifizirten. Der Art. 3 der Reichsverfassung schließt jetzt in Verbindung mit der Einführung der WO. als Reichsgesetz jeden Zweifel aus. Für Angehörige Deutscher Staaten war deshalb früher Grundsatz, daß das Landesgesetz ihres Wohnsitzes entschied, mochten sie in einem andern Deutschen Staate Wechselverbindlichkeiten eingehen oder im Auslande. OHG. 6 S. 356, 359; 21 S. 336, 23 S. 388. Bolze 7 Nr 21. Das ist jetzt durch Art. 7 EG. und das BGB. anders.

4. Der Art. 85 entspricht im Wesentlichen dem allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz, daß zur Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts die Form genügt, welche den Gesetzen des Ortes entspricht, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen ist. Art. 11 EG. z. BGB. Das Recht des Realisirungsorts ist bei Beurtheilung der formellen Erfordernisse der im Inlande girirten Urkunde einflußlos. OHG. 6 S. 125. Die Ausnahmen, welche der Satz 2 und 3 des Art. 85 enthalten, beruhen im letzten Grunde darauf, daß in beiden Fällen das Rechtsverhältniß dem Inlande angehört und der Gebrauch der vom inländischen Gesetz vorgeschriebenen Form dafür nicht ausgeschlossen scheint. Art. 11 Abs. 1 EG. z. BGB. Aus der Regel folgt, daß wenn am Orte der Ausstellung des Wechsels bez. dem Orte, der als Ausstellungsort zu gelten hat, RG. 32 S. 115, Anm. 32 zu Art 4, die Bezeichnung als Wechsel im Kontext nicht wesentlich, der Verpflichtete daraus auch im Inlande eine Einrede nicht entnehmen kann; Art. 4 Nr. 1 bezieht sich nur auf im Inlande in fremder Sprache ausgestellte Wechsel. StrA. 37 S. 339, 28 S. 361, 76 S. 353. Aus den Ausnahmen folgt, daß der Inländer und der Ausländer, der im Inlande akzeptirt, nicht geltend machen kann, der Wechsel, der im Auslande ausgestellt, entspreche nur den Erfordernissen des Art. 4 der WO., nicht dem ausländischen Gesetz, daß der ausländische Wechsel, welcher der WO. entspricht, für die im Inlande übernommenen

Digitized by Google

Verpflichtungen als gültiger inländischer Wechsel gilt, daß alle im Inlande mit dem Wechsel vorgenommenen Akte und Operationen, Akzept, Giro, Intervention, nach Form und Inhalt aus dem inländischen Gesetz zu beurtheilen. StrA. 76 S. 353. Bolze 8 Nr. 17. (Erfordernisse eines in England gezogenen und akzeptirten Wechsels nach englischem Recht.) Der vom Inländer dem Inländer im Auslande gegebene Wechsel (Satz 3 Art. 85) ist auch für ausländisches Indossament genügende Grundlage. Inwiefern aus dem ausländischen Wechsel der Wechselprozeß im Inlande zulässig, vgl. § 602 (565) CPO. und im Wechselprozeß. Daß für den Prozeß nur die prozessualischen Bestimmungen des Inlandes zur Anwendung kommen, ist feststehender Grundsatz. OHG. 15 S. 9; vgl. auch 14 S. 247. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß ein Prozeßverfahren im Auslande, z. B. der Konkurs über das Vermögen des ausländischen Wechselverpflichteten, insofern auch auf die im Inlande entstandenen und zu erfüllenden Wechselobligationen einwirkt, als der materielle Rechtszustand dadurch beeinflußt, die Obligation ganz oder theilweise aufgehoben wird. OHG. 9 S. 9, 11. KO. §§ 5, 50, 56 (4, 42, 49). Vgl. OHG. 1 S. 288 über Moratorium im Ausland.

5. Der Art. 86, wonach über die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen lediglich das dort geltende Recht entscheidet, beruht wesentlich auf demselben Grundsatz wie Art. 85. Art. 11 EG. z. BGB. findet keine Anwendung, da es sich bei diesen Handlungen um Rechtsgeschäfte (Willenserklärungen) nicht handelt. Nicht bedenklich ist, daß der Ausdruck „Form der Handlungen" nicht strikt zu nehmen ist, daß die Gesetze des ausländischen Platzes z. B. nicht blos über die Form der Protesturkunde, sondern auch darüber entscheiden, in welcher Frist, zu welcher Tages- oder Geschäftszeit, an welchem Ort, in welchem Lokal, an welchen Tagen (Feiertag, Sonntag) der Protest zu erheben, ob Kassirtage, Respekttage zu berücksichtigt sind. Anm. 5 zu Art. 30 ff. OHG. 1 S. 288, 21 S. 153. ObT. 12 S. 374. RG. 9 S. 430, 438; 32 S. 115, 116; 36 S. 126. In diesem Falle kam in Frage, ob ein von Hamburg auf Porto in Portugal drei Monat dato gezogener Wechsel, der nach Art. 32 WO. am 16. November, nach Portugiesischem Recht, das drei Monat gleich 90 Tagen rechnet, am 15. November fällig war, am 15. November in Porto gültig (nicht vor Fälligkeit) protestirt war. Das ist in allen Instanzen bejaht, weil der Verfalltag nach Portugiesischem Recht zu bestimmen, nach diesem also auch zu beurtheilen war, ob rechtzeitig, verfrüht oder verspätet, protestirt und die Regreßpflicht des Ausstellers begründet war. Ist am Protestort nicht die Aufnahme eines förmlichen Protestes vorgeschrieben, sondern wie z. B. nach Englischem Recht, einfache Protestnotirung genügend, so ersetzt diese den förmlichen Protest. Vgl. StrA. 66 S. 252, 18 S. 226. Ebenso richten sich Frist und Form der Notifikation nach dem Gesetz des Wohnorts des Notifikanten, Art. 45. Auch wird ein im Auslande aufgenommener Protest, welcher den Forderungen der WO. entspricht, so lange für rechtsgültig erachtet werden müssen, bis die Abweichung von der im Auslande vorgeschriebenen Form nachgewiesen. Vgl. OHG. 1 S. 242, 3 S. 127.

6. Wesentlich verschieden und sehr streitig ist die Frage, ob der Art. 86 sich nicht blos auf die äußere Form und die formalen Bedingungen der wechselrechtlichen Akte bezieht, sondern ob nach den Gesetzen des Auslandes auch die Nothwendigkeit der zur Erhaltung des Wechselrechts im Auslande vorzunehmenden Schritte zu beurtheilen ist. Nach Holländischem Wechselrecht ist z. B., wie bereits erwähnt, im Falle der Nichtzahlung des Wechsels Seitens des Bezogenen

Digitized by Google

nur die vom Trassanten benannte Nothadresse zu beachten und bei Vermeidung des Regreßverlustes Protest bei ihr aufzunehmen, während die WO. Art. 62 Beachtung jeder Nothadresse vorschreibt. Nach Englischem Recht, Engl. WO. Sekt. 48, 49, 50, 52, bewirkt die nicht am Tage nach der Dishonorirung abgesandte Notifikation Verlust des Regresses. Das ObT. hat angenommen, daß der Inhaber den Regreß gegen seine inländischen Vormänner nicht verliert, wenn er den auf Amsterdam gezogenen Wechsel nur gegen den Bezogenen, nicht aber gegen die von einem Indossanten herrührende Nothadresse auf Amsterdam protestiren läßt. StrA. 17 S. 263, 18 S. 226. Andererseits hat es angenommen, daß für den Regreß des inländischen Indossanten die Gesetze des Inlandes bei einem vom Inland auf das Ausland gezogenen Wechsel über die Nothwendigkeit der Protestaufnahme gegen die Nothadressen entscheiden, StrA. 24 S. 288, ObT. 36 S. 289, 296, und daß der inländische Indossant seinem inländischen Nachmann nicht entgegensetzen dürfe, daß derselbe den Wechsel von dem letzten ausländischen Inhaber eingelöst, obwohl dieser die nach dem ausländischen Gesetz vorgeschriebene Notifikation unterlassen und dadurch nach dem ausländischen Gesetz den Regreß verloren habe. StrA. 24 S. 298. Die Frage wird aber nach dem in der Anm. 2 bezeichneten Grundsatz anders entschieden werden müssen. Die Regreßpflicht des Indossanten, d. h. die Pflicht, dafür einzustehen, daß am Zahlungsort zur Zahlungszeit der Wechsel eingelöst werde, OHG. 23 S. 7, ist im Inlande eingegangen und zu erfüllen, daher nach inländischem Gesetz zu beurtheilen, bei einem unter der D. WO. vollzogenen Indossament die Voraussetzungen des Regresses daher nach der D. WO. zu beurtheilen. OHG. 19 S. 203. RG. 9 S. 430, 438. Ist nach diesem der Protest Voraussetzung und Theil des Fundaments der Regreßklage, so muß nothwendig die Anwendung des ausländischen Gesetzes ausgeschlossen werden, wenn man nicht annehmen will, daß sich der Regreßpflichtige für das im Inlande begründete Rechtsverhältniß dem ausländischen Recht hat unterwerfen wollen, wofür regelmäßig jeder Anhalt fehlen wird. Ganz unzweifelhaft erscheint dies, wenn der belangte inländische Indossant selbst der Nothadressant ist. Dasselbe muß für die Frage nach der Nothwendigkeit und den Folgen der Unterlassung der Notifikation gelten. Eine Modifikation kann hier dadurch eintreten, daß der ausländische Regredient den Wechsel ohne Grund *von seinem ausländischen Hintermann*, dem er die Vorschrift des ausländischen Gesetzes entgegensetzen konnte, eingelöst hat; in diesem Fall beruft sich auch der inländische Indossant mit Recht darauf, daß der Kläger ohne rechtlichen Grund gezahlt und daß es deshalb seinem Regreß an der rechtlichen Grundlage fehle. Vgl. OHG. 1 S. 286, 292; 21 S. 153, 5 S. 101. Vgl. auch Anm. 6 zu Art. 18 ff. bezüglich der Frage, ob sich der inländische Aussteller und Indossant auf die Art. 19 und 20 berufen kann, und Anm. 2 zu Art. 41 ff. Dagegen ist z. B. für die Frage, ob ein domizilirter W. zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Akzeptanten zu protestiren, das Recht des ausländischen Domizils entscheidend, vgl. Engl. WO. Sekt. 72 Nr. 1, mag auch der Akzeptant ein Deutscher sein und in Deutschland belangt werden, weil das Wechseldomizil für ihn der Erfüllungsort ist.

7. Aus dem allgemeinen Grundsatz, daß Gültigkeit und Wirkung der Obligation nach demjenigen Recht zu beurtheilen, von welchem die Kontrahenten als der Grundlage ihres Rechtsverhältnisses ausgegangen und welchem sie sich haben unterwerfen wollen, OHG. 3 S. 67, 12 S. 147, folgt, daß die Verpflichtung des Ausstellers des eigenen W. regelmäßig nach den Gesetzen des Orts, an welchem der Wechsel ausgestellt ist, Art. 97 WO., StrA. 36 S. 256, OHG. 1 S. 288, 6 S. 125,

Digitized by Google

19 S. 207, RG. 2 S. 13, 23 S. 31, die Verpflichtung des Inländers, der im Inlande einen Wechsel auf das Ausland zieht und im Inlande girirt, nach dem inländischen Recht, OHG. 1 S. 286, 11 S. 217, 21 S. 150, daß die Verhältnisse der ausländischen Indossanten unter sich nach dem für sie geltenden örtlichen Recht auch dem inländischen Wechselverpflichteten gegenüber zu beurtheilen sind, OHG. 5 S. 101, 9 S. 2, 72; daß für die materielle Obligation des Akzeptanten, des Trassanten, der Indossanten das örtliche Recht des Erfüllungsorts maßgebend, OHG. 1 S. 287, 6 S. 386, 11 S. 219, 23 S. 5, 49. Das kann namentlich für die Verpflichtung des Trassanten bestimmend werden, der den W. im Auslande auf das Inland unter Umständen gezogen hat, die erkennen lassen, daß seine Verpflichtung dem inländischen Recht hat unterworfen sein sollen, z. B. wenn bei Gelegenheit eines vorübergehenden Aufenthalts im Auslande gezogen ist. RG. 24 S. 112. Der Ausstellungsort ist an und für sich nicht der Ort, wo der regreßpflichtige Trassant zu erfüllen hat, sondern sein Wohnort oder der Ort seiner Handelsniederlassung. Art. 50, 51 WO. Dies gilt auch für den Indossanten, und bei undatirtem Blankoindossament ist regelmäßig anzunehmen, daß das Indossament am Orte der Handelsniederlassung bez. des Wohnsitzes des Indossanten ertheilt ist. RG. 9 S. 431, 438; 24 S. 112, 115. Nach demselben Grundsatze ist auch die Verjährung nebst den übrigen Aufhebungsarten der Wechselobligation zu beurtheilen; entscheidend ist auch dafür das örtliche Recht der Obligation, OHG. 1 S. 289, 11 S. 222, 14 S. 259, 18 S. 187, 19 S. 203, 22 S. 88. RG. 1 S. 125, 2 S. 13 (amerik. promissory notes), 6 S. 24, 7 S. 21, ebenso für die Frage, ob ein Bereicherungsanspruch gemäß Art. 83 besteht, RG. 23 S. 31. Vgl. zu Art. 77 ff.

8. Genaue Angaben über die ausländischen Wechselgesetze s. in Grünhut, Thöl S. 69 ff. und in Wächter, Quellenregister Bd. 2 S. 1089 ff. Die Englische WO. von 1882 giebt in Sekt. 72 unter fünf Nummern Entscheidung über einige die Kollision der Gesetze bezüglichen Fragen, zum Theil übereinstimmend mit Art. 85, 86. Wichtig ist der Satz (Nr. 3), daß die Pflicht des Inhabers bezüglich der Nothwendigkeit des Protestes oder des Genügens der Notifikation wegen Nichthonorirung nach dem Gesetz des Platzes zu beurtheilen, wo der W. nicht honorirt worden. Vgl. v. Canstein § 32 unter B. I. (internat. Wechselr.). Die Skandinavische WO., das Schweizerrecht und der russische Entwurf enthalten Bestimmungen wie die D. WO. Späing S. 251 ff.

XVI. Protest.

Artikel 87.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Artikel 88.

Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;

Digitized by Google

3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen, oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Artikel 89.

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Artikel 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

Vgl. Art. 91, 98 Nr. 10 und § 21 des Wechselstempelgef. v. 10. Juni 1869, jetzt Preuß. Ges. v. 28. Mai 1894, GS. S. 105 (Kontrolpflicht des Notars bezüglich des Stempels).

Dernburg Bd. 2 § 254. Thöl S. 307 ff., 528, 566. V. u. L. S. 330 ff. W. Bd. 2 S. 753. W.W. §§ 82 ff. Lehmann § 128. v. Canstein § 22 II. Walter, der Wechselprotest, 1892. Grünhut, 2 §§ 78—80; 1 § 16 Anm. 52.

Ausfertigung 9 b. 11 a. 12.
Ausländische Proteste 14.
Begehren 7.
Beweis gegen den Protest 4 c. 11. 13.
Datum 9 b.
Deklarationsprotest 5.
Dolmetscher 11 c.
Einwilligung des Protestaten 5.
Erben 6.
Gemeinschuldner 6.
Konkursverwalter 6.
Mangelhafter Protest 11. 12.
Originalprotest 11. 12.
Protest bei Ehrenzahlung 10.
Protest gegen Mehrere 15.
Protestant 5.
Protestat 5. 6.
Protestbeamte 1. 2. 8.
Protestfälle 3.
Protestlokal 9 a.
Protestort 9 a.
Protestregister 12. 16.
Proteststunde 9 c.
Siegel 11 b.
Unterschrift 11 a.
Verlust des Protestes 11. 12.
Vormund 6.
Wechselabschrift 4 b.
Wechselkopie 4 b.
Zahlung 8.
Zeugen 11 c.

1. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. An dieser Alternative ist durch EG. z. BGB. Art. 171 nichts geändert. Die Landesgesetze bestimmen wie bisher, welche Gerichtsbeamte zuständig, für welchen Bezirk und unter welchen Umständen ihre Funktion ausgeschlossen.

Digitized by Google

Das RGes. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898 (RGBl. S. 189, 771) hat keinerlei Bestimmungen darüber getroffen; dasselbe kommt für den Protest auch sonst nicht in Betracht; die §§ 167 ff. geben nur Vorschriften über die gerichtliche und notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften. Auch über die Rechtsstellung der Notare, ihre örtliche Zuständigkeit und die Hindernisse ihrer Funktion enthält das Reichsgesetz nichts. Auch darüber bestimmen die Landesgesetze, z. B. für Preußen die Art. 77 ff. des Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 21. Septbr. 1899 (GS. S. 249). Die Landesgesetze bestimmen auch die allgemeinen Erfordernisse der notariellen und gerichtlichen Urkunden, die nicht über Rechtsgeschäfte aufgenommen. So die Art. 53 ff. des Preuß. Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Art. 62 das. bestimmt über Wechselprotestе nichts weiter, als daß sie den Auftraggebern in Urschrift ausgehändigt werden. Die Art. 88, 89, 90 WO. sind nicht berührt. Vgl. Art. 95 des Pr. EGes. v. 21. Septbr. 1899 Abs. 2. Das Wechselprotestregister ist, wie bisher, nach Art. 90 W.O. zu führen. Aufgehoben ist das Preuß. Ges. über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten v. 11. Juli 1845 (G.S. S. 487), die Hannoversche Not.O. v. 18. Septbr. 1853, das Pr. Ges. über das Notariat v. 8. März 1880 und v. 15. Juli 1890. Die Kosten und Gebühren für Wechselprotestе bestimmen sich ebenfalls nach den Landesgesetzen.

Danach gelten die nachfolgenden Bestimmungen der Landesgesetze weiter, wie früher.

a) für Preußen, alle Landestheile, Ausf.-Ges. z. D. GVG. v. 24. April 1878 (GS. S. 230) § 70: Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig, Wechselprotestе aufzunehmen, . . . Sie sollen sich solchen Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen — vgl. § 5 Ges. v. 3. März 1879 (GS. S. 99) wegen der Gerichtsschreibergehülfen, Art. 131 Preuß. Ges. über die freiw. Gerichtsb., und § 74 Ges. v. 3. März 1879: Die Gerichtsvollzieher sind zuständig: 1) Wechselprotestе aufzunehmen, . . . mit Ausnahme der Fälle, wo sie nach § 156 GVG. von der Ausübung ihres Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen sind, § 76 a. a. O., d. h. wenn sie selbst Partei oder gesetzliche Vertreter einer Partei oder zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadenersatzpflichtigen stehen, wenn ihre Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, oder wenn eine Person Partei ist, mit welcher sie in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. Das ebenfalls für alle Landestheile ergangene Ges., betr. die Aufnahme von Wechselprotesten v. 21. April 1876 (GS. S. 111), welches durch Ges. v. 25. Febr. 1878 auch in Lauenburg eingeführt, das Ges. v. 8. März 1880 und v. 15. Juli 1890, der § 3 des Preuß. EG. z. WO. für den Bezirk des Appellations-Gerichts Cöln, und alle vor dem Ausf.Ges. vom 24. April 1878, dessen §§ 70, 74, 76 nach Art. 130 des Preuß. Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit unberührt geblieben, für Frankfurt a. M., Amt Homburg, Lauenburg, Nassau, Schleswig-Holstein ergangenen Verordnungen über die Zuständigkeit der Gerichtsbeamten für die Aufnahme von Wechselprotesten haben zur Zeit keine praktische Bedeutung mehr. Vergl. Grünhut 2 § 79 bei Anm. 11, 12.

Digitized by Google

b) Nach Art. 4 Ges. v. 25. Juli 1850 für das Kgr. Bayern wurden in der Pfalz die Wechselproteste durch Notare oder Gerichtsboten aufgenommen. Nach Art. 10 Abs. 2 EGes. z. Prozeß-O. waren sie durch die Notare oder die Gerichtsvollzieher aufzunehmen. Nach Art. 66 AusfGes. z. GVG. v. 23. Februar 1879 sind die Gerichtsvollzieher überall zuständig. Daran ist nichts geändert.

c) Nach den §§ 9, 13 Ges. v. 4. Juni 1849 für Hessen-Darmstadt wurden die Wechselproteste durch die Stadt- und Landgerichte oder durch Wechselnotare, in der Provinz Rheinhessen durch Notarien oder Gerichtsboten aufgenommen. Nach Art. 27, 30 Nr. 1 AusfGes. z. GVG. v. 3. Sept. 1878 sind jetzt die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten und die Gerichtsvollzieher zuständig.

d) Nach § 2 V. v. 5. Juli 1849 für Lippe-Detmold sind die Einzelrichter zur Aufnahme von Wechselprotesten berechtigt und verpflichtet, jetzt dazu auch die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten befugt. Ges. v. 24. März 1879 § 41, ebenso in Schaumburg-Lippe. Ges. v. 30. Juni 1879 § 37.

e) Nach Art. 102 Ges. v. 31. März 1849 für Oldenburg ist die Aufnahme der Wechselproteste den zur Aufnahme der Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit befugten Personen zugewiesen. Nach Art. 12 §§ 1, 2 AusfGes. v. 10. April 1879 sind jetzt die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten und die Gerichtsvollzieher zuständig.

f) Nach Art. 2 Ges. v. 22. April 1848 für Sachsen-Meiningen ist jedes Untergericht in seinem Bezirk zur Aufnahme von Protesten ermächtigt, ebenso nach § 2 Ges. v. 30. Mai 1849 für Waldeck, wo jetzt durch V. v. 1. Sept. 1879 das Pr. AusfGes. v. 24. April 1878 gilt. In Sachsen-Meiningen sind jetzt nach §§ 45, 47 Nr. 1 Ges. v. 16. Dez. 1878 die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten und die Gerichtsvollzieher zuständig, ebenso in Sachsen-Koburg-Gotha: Ges. v. 7. April 1879 §§ 41, 43; Herzogthum Anhalt: Ges. v. 10. Mai 1879 §§ 51, 54; in Schwarzburg-Sondershausen: Ges. v. 16. Mai 1879 §§ 37, 38; in Reuß jüngere Linie: Ges. v. 22. Febr. 1879 §§ 36, 38. In Reuß ältere Linie sind die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten in Zeulenroda und Burgk zu Aufnahme von Wechselprotesten befugt, so lange kein Notar am Orte. Ges. v. 16. April 1879 § 38. In Sachsen-Altenburg sind die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten zuständig, Ges. v. 22. März 1879 § 45, im Großherzogthum Sachsen die Gerichtsvollzieher, Ges. v. 20. März 1879 § 39 Nr. 1 (Ges. v. 14. Mai 1879 § 20 wegen der Kosten), ebenso in Schwarzburg-Rudolstadt, Ges. v. 1. März 1879 § 38.

g) Im Großherzogthum Baden waren zur Aufnahme der Proteste (Ablagescheine) regelmäßig nur die Staatsschreiber, mit Ermächtigung des Justizministeriums auch die Gerichtsschreiber, berechtigt. Art. 5 Ges. v. 9. Februar 1849. Jetzt erscheinen nur die Notare und die Amtsgerichte zuständig. Den Gerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern ist die Befugniß in den Ausf.-Bestimmungen zu den Justizgesetzen nicht ertheilt. Ges. v. 6. Febr. 1879. V. v. 17. Juli und 19. Juli 1879. Das Gleiche gilt für beide Mecklenburg und das Kgr. Sachsen. Die Sächs. V. v. 25. Juli 1899 § 47 erhält Art. 90 WO. über die Führung des Protestregisters ausdrücklich aufrecht, was sich von selbst verstand.

h) Nach Art. 9 Ges. v. 6. Mai 1849 für das Kgr. Württemberg haben die Notare und beim Mangel eines solchen die Gerichtsaktuare die Proteste aufzunehmen. Nach dem Ausf.-Ges. z. GVG. v. 24. Januar 1879 ist der Gerichtsschreiber zur Aufnahme am Sitze des Amtsgerichts auf Anordnung desselben ermächtigt, wenn der Bezirksnotar verhindert und kein anderer Notar vorhanden.

Digitized by Google

i) In Braunschweig sind nach §§ 20 ff., 61, 66 Ausf.-Ges. z. GVG. v. 1. April 1879 die Amtsgerichte, die Gerichtsschreiber bei denselben und die Gerichtsvollzieher zuständig. §§ 111 ff. Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 12. Sept. 1879.

k) In Hamburg kann den Gerichtsvollziehern in Ritzebüttel und Bergedorf und den mit den Funktionen der Gerichtsvollzieher innerhalb des Bezirks des LG. beauftragten Personen die Protestlevirung aufgetragen werden. Ausf.-Ges. v. 23. April 1879 § 108, ebenso in Bremen den Gerichtsvollziehern im Landgebiete. Ges. v. 17. Mai 1879 § 129. In Lübeck sind die Gerichtsvollzieher zuständig. V. v. 3. Februar 1879 § 42, ebenso in Elsaß-Lothringen.

2. Der protestirende Beamte war nach den Bestimmungen der Landesgesetze und ist jetzt nach §§ 249 ff., § 839 Abs. 1 BGB. (Art. 77, 78, 79 EG.) für Versehen bei Aufnahme des Protestes verantwortlich, der im Auftrage einer Partei handelnde Notar und Gerichtsvollzieher demjenigen gegenüber, der ihm den Auftrag zur Protestaufnahme ertheilt hat. Grünhut 2 § 80. Der Auftraggeber darf annehmen, daß der Auftrag ordnungsmäßig ausgeführt, und ist zur Prüfung der ausgehändigten Protesturkunde nicht verpflichtet. Einem Dritten gegenüber besteht keine Verantwortlichkeit. Vgl. StrA. 23 S. 35, 75 S. 291, 84 S. 336. Bolze 6 Nr. 287. RG. 16 S. 397 (Gerichtsvollzieher). Der durch den Protest beurkundete Auftrag braucht nicht erwiesen zu werden. Geschäftsführung ohne Auftrag ist auch hier statthaft und mit der Genehmigung voll wirksam. BGB. §§ 677 ff.

3. Der Protest soll dazu dienen, zu konstatiren, daß gewisse wechselrechtliche Handlungen, welche die WO. für die Entstehung oder Ausübung eines Wechselanspruchs erfordert, zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort, der gehörigen Person gegenüber von dem Legitimirten durch den Protestbeamten vorgenommen sind. Vgl. Art. 88 Nr. 3. Er ist keine Urkunde über eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung, der Protestbeamte auch ohne besondere Vollmacht weder berechtigt, noch verpflichtet, Willenserklärungen des Protestaten für den Requirenten entgegenzunehmen. OHG. 21 S. 168. RG. 24 S. 82. Solche Wechselakte sind nach der WO.:

a) die Präsentation zur Annahme im Falle der Art. 19 und 24 Abs. 2;

b) die Feststellung des Tages der Annahme im Falle des Art. 20 Abs. 3;

c) die Forderung des Akzeptes, Art. 25, 29;

d) die Forderung der Annahme durch den Nothadressaten, Art. 56;

e) die Forderung der Auslieferung des Duplikats, Art. 69, 72;

f) die Forderung der Zahlung Seitens des Bezogenen, Akzeptanten, Domiziliaten, Ehrenakzeptanten, Nothadressaten, Art. 41, 43, 60 Abs. 2, 62;

g) die Ehrenannahme und Ehrenzahlung, Art. 58, 88 Nr. 5.

4. Grünhut 2 § 79. Zu den wesentlichen Erfordernissen des Protestes gehört zunächst eine korrekte Wechselabschrift.

a) Daß die Abschrift in den Kontext des Protestes aufzunehmen, ist nicht vorgeschrieben. Der im Kgr. Sachsen übliche Wechselprotest, welcher im Kontext des Protestes auf die als wortgetreu bezeugte Abschrift des Wechsels verweist, die Abschrift des Wechsels selbst aber ohne besonderen Beglaubigungsvermerk der Protesturkunde folgen läßt, ist deshalb für gültig erklärt. OHG. 23 S. 64. Selbstverständlich ist aber, daß der Protest die Uebereinstimmung der Abschrift und des Originals konstatiren muß.

Digitized by Google

b) Der Protest soll beweisen, daß derjenige Wechsel, aus welchem der Anspruch geltend gemacht wird, protestirt worden ist; die Abschrift ersetzt den Originalwechsel, und muß deshalb auch die Kopie (Art. 70, 71, 72) wiedergeben, sobald beide, Wechsel und Kopie, erforderlich, um die Legitimation des Wechselinhabers herzustellen. Die Abschrift muß soweit wörtlich sein, als es erforderlich, um über die Identität des eingeklagten und des protestirten Wechsels keinen Zweifel zu lassen. Bei Abweichungen wird es Sache thatsächlicher Prüfung sein, ob dieselben die Identität zweifelhaft machen. OHG. 17 S. 298, 348. Unwesentliche Abweichungen, z. B. durch Fortlassen von Stempeln, Zeichen, geschäftlichen Notizen, sind unschädlich. ObT. 24 S. 155. OHG. 1 S. 142, 14 S. 39, 18 S. 209. Unwesentlich ist ferner z. B. das Fortlassen eines nicht unterschriebenen Indossaments oder die Bezeichnung eines solchen mit dem Bemerken „unausgefülltes Indossament". Selbst das Fehlen des Akzeptationsvermerks, wenn nur der Protest selbst den Bezogenen unzweideutig als den Akzeptanten bezeichnet, ist OHG. 14 S. 163 für unerheblich erklärt; dagegen StrA. 19 S. 1. Als unwesentlich müssen auch gelten Schreibfehler, die sich als solche sofort erkennen lassen, Abweichungen bei unleserlichen oder schwerleserlichen Namensschriften, die Weglassung unleserlicher Unterschriften, wenn sie nur an der betreffenden Stelle durch eine Bemerkung als solche bezeichnet sind. Als wesentlicher Mangel wird dagegen gelten müssen: das gänzliche Fehlen eines Indossaments, Abweichungen im Namen des Indossanten oder Indossatars, ein Vollindossament statt Prokuraindossament und Namensindossament statt Blankoindossament und umgekehrt, Abweichungen in Datum, Ort, Summe, Fälligkeitstag, ein durchstrichenes Indossament statt eines undurchstrichenen und umgekehrt. Von den „Bemerkungen", deren Aufnahme in die Abschrift erfolgen soll, darf jedenfalls nicht fehlen: der Domizilvermerk, OHG. 8 S. 88, 92, bei Sichtwechseln das Datum des Akzepts, die Nothadresse, die Klauseln „nicht an „Order", „ohne Obligo", „ohne Protest", „bis hierher Kopie", die Bezeichnung des Wechsels als Prima, Sekunda, die Quittung. Auch das Durchstrichene muß regelmäßig als solches in der Abschrift erscheinen. Ist der W. verloren oder zerstört, so kann die Abschrift nur von einem Duplikat entnommen werden. (Das Ital. R. und die Engl. WO. Sekt. 51 (8) lassen Abschrift von der Kopie oder genaue Wiedergabe des wesentlichen Inhalts des W. in diesem Falle ausreichen.)

c) Bei vorhandener Uebereinstimmung des Wechsels und der Abschrift steht fest, daß der vorgelegte, eingeklagte Wechsel protestirt ist. Es ist aber nicht ausgeschlossen, die Nichtübereinstimmung durch den Beweis zu beseitigen, daß der Wechsel nach dem Protest verändert ist, Veränderungen, welche die WO. selbst in den Art. 13, 36, 55 vorsieht. OHG. 18 S. 348, 7 S. 185, 8 S. 91, 12 S. 114. Eine andere Frage ist, ob der Beweis im Wechselprozeß zulässig. OHG. 4 S. 269, 12 S. 375, 433.

5. Der Protest muß nach dem Art. 88 Nr. 2 den Namen oder die Firma des Protestanten, d. h. desjenigen, für den Protest erhoben wird, nicht nothwendig desjenigen, der im Namen desselben den Auftrag gegeben, und des Protestaten ergeben, ersteres, weil nur der legitimirte Wechselberechtigte mit Erfolg Protest erheben lassen kann, Anm. 2 zu Art. 36 ff., RG. 32 S. 75, 78; OHG. 10 S. 107, 17 S. 54, 18 S. 422, letzteres weil ebenso Protest gegen den nicht Wechselverpflichteten keinen Effekt hat. Art. 36, 41, wobei natürlich nur die Wechselschrift in Betracht kommt, nicht, ob der danach Verpflichtete sich gültig verpflichtet hat. Art. 2. Nur im Falle Art. 18 Abs. 3 und Art. 29 Abs. 3 macht

Digitized by Google

die WO. eine Ausnahme in ersterer Beziehung für den Protest mangels Annahme, und wegen Unsicherheit des Akzeptanten, vgl. StrA. 31 S. 23, 53 S. 272, 67 S. 197, 68 S. 352. Wo Protestant und Protestat dieselbe Person, z. B. wenn der Inhaber zugleich der Domiziliat, spricht man von Deklarationsprotest. OHG. 14 S. 160. Vgl. Bolze 15 Nr. 250. Die Person des Protestaten, welche die Erklärung, Art. 88 Nr. 3 abgiebt, muß aus dem Protest erhellen; die bloße Bezeichnung der Firma (z. B. Allgemeine Depositenbank) genügt insofern nicht; OHG. 14 S. 160, 15 S. 208. Wird aus der Fassung des Protestes die Person, an welche die Vorlegung des Wechsels erfolgt oder das Begehren gestellt ist, genügend erkennbar, so kann die Namenbezeichnung entbehrlich sein. OHG. 10 S. 108, 14 S. 162. Die formelle Gültigkeit des Protestes ist davon, ob der Protestant wirklicher Eigenthümer des Wechsels oder nur vorgeschobene Person, unabhängig, wenn nur die formale Legitimation durch den Wechsel in Verbindung mit Giro oder Cession vorhanden ist. OHG. 5 S. 402. Der Protest hat zu konstatiren, ob der Protestat anwesend getroffen oder nicht, RG. 23 S. 122, beim Domizilwechsel mit benanntem Domiziliaten also nicht, ob der Akzeptant, sondern nur, ob der Domiziliat betroffen. Bolze 14 Nr. 323e, 2 Nr. 810. Die Anwesenheit oder Abwesenheit anderer Personen zu konstatiren, ist nicht Sache des Protestes. Bolze 2 Nr. 810. Ob der angetroffene Domiziliat als solcher bezeichnet, ist unerheblich, Bolze 6 Nr. 402, 403, auch braucht nur aus dem Gesammtinhalt des Protestes zu erhellen, daß gegen den Domiziliaten protestirt ist, nicht gegen den Bezogenen. Bolze 16 Nr. 291. Vgl. den Fall Bolze 15 Nr. 250, wo gegen den Akzeptanten des benannt domizilirten W. protestirt war, aber auf Antrag des Domiziliaten, der Inhaber war, und im Geschäftslokal des Domiziliaten, der Buchhalter die Erklärung abgegeben hatte, aber zugleich Prokurist war. Bei Zahlstelle ist gegen den Bezogenen zu protestiren. Bolze 6 Nr. 401; 2 Nr. 809. Durch die Abwesenheit des Protestaten oder eines Vertreters wird der Protest natürlich nicht verhindert, Art. 91. OHG. 11 S. 390, 398, aber daß er nicht anwesend, oder nicht anzutreffen gewesen, muß konstatirt werden. Ebenso ist es nicht Sache des Protestbeamten, die Identität der betreffenden Person und des Protestaten zu konstatiren; es genügt, daß er die betreffende Person als diejenige, für die sie sich ausgiebt, aufführt, zumal in den meisten Fällen eine sichere Feststellung der Identität nicht in der Macht des Protestbeamten liegen wird. Ist der Protestat eine Aktiengesellschaft mit einem aus mehreren, zu kollektiver Vertretung berufenen Personen bestehenden Vorstande, so kann nicht verlangt werden, daß der Protestbeamte in sämmtlichen Geschäftslokalitäten der Gesellschaft nach diesem Vorstande sucht. Es genügt, wenn er sich an die Stelle begiebt, an der geschäftsüblich Wechselgeschäfte abgemacht, Zahlungsbegehren gestellt werden, also in das Kassenlokal, und er ist befugt, diejenige Person, die sich ihm hier zur Entgegennahme des Begehrens unter Angabe des Namens und der Funktion als legitimirt präsentirt, als legitimirt zu erachten. Der vorsichtige Beamte wird die Frage nach dem vertretungsberechtigten Vorstande allerdings nicht unterlassen und im Protest die Auskunft darüber registriren. Vgl. RG. 3 S. 90, wo nicht für genügend erachtet, daß das Begehren an den Kassirer gestellt ist, und andererseits das eingehende und praktisch wichtige, die Lebens- und Geschäftsverhältnisse berücksichtigende Erk. RG. 24 S. 82. Vgl. Bolze 2 Nr. 812. Natürlich genügt nicht der einfache Vermerk im Protest, daß „der anwesend getroffene Geschäftsgehülfe N. N." die Erklärung abgegeben, ohne Vermerk darüber, ob der

Digitized by Google

Prinzipal an- oder abwesend gewesen, auch nicht bei Protest, der gegen den Domiziliaten zu erheben, daß man sich, um gegen den Bezogenen zu protestiren, in die Wohnung des Domiziliaten begeben und nur dessen Dienstmädchen angetroffen habe, wohl aber der Vermerk, „daß nur der Buchhalter angetroffen". Bolze 11 Nr. 266. RG. 23 S. 123, 24 S. 87. Der bestellte Vertreter des Prinzipals ist stets als legitimirt anzusehen, wenn er sich als solcher präsentirt, auch wenn der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen haben sollte. Wird das Lokal, in welchem nach Art. 91 zu protestiren, geschlossen gefunden, so genügt, daß dies konstatirt wird, RG. 23 S. 122, und in RG. 14 S. 145 ist bei Protest gegen eine Bankstelle der Vermerk, daß die Kasse geschlossen gefunden, für ausreichend erachtet. Bolze 2 Nr. 810. Nur wo, wie im Falle der Protestaufnahme außerhalb der gesetzlichen Proteststunden oder außerhalb des zulässigen Lokals, Art. 91, die Einwilligung des Protestaten erforderlich ist, muß der Protest die Identität des Einwilligenden und des Protestaten nothwendig ergeben. OHG. 14 S. 160, 261; 17 S. 53, 59; 18 S. 327.

6. Die WO. sagt nicht, gegen wen zu protestiren, wenn der ursprünglich aus dem Wechsel Verpflichtete durch Tod fortgefallen oder rechtlich unfähig geworden, dem Privatbegehren Folge zu leisten. Eine Verpflichtung, gegen andere Personen, z. B. Erben, Vormund, andere gesetzliche Vertreter zu protestiren, existirt jedenfalls nicht, der Protest gegen Erben wird aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für zulässig erklärt werden müssen. OHG. 2 S. 218, 22 S. 424. Dasselbe ist bisher bezüglich des Verwalters angenommen worden, wenn der Protestat in Konkurs verfallen. OHG. 22 S. 424. Ebenso ObT. 62 S. 353. Daß die Protesterhebung auch im Konkurse erforderlich, ist nicht bedenklich. Art. 29, ObT. 41 S. 290. Durch den Plenarbeschluß OHG. 24 S. 22 ist indessen jetzt festgestellt, daß in diesem Falle der Protest nur gegen den Gemeinschuldner selbst zulässig, andernfalls ungültig. RG. 2 S. 23. Ueberall, wo die WO. von der Person spricht, an welche ein Wechselbegehren zu richten, sind bestimmte, im Wechsel bezeichnete Personen genannt (Bezogener, Aussteller des eigenen Wechsels, Akzeptant, Domiziliat), die Möglichkeit, eine andere Person zu substituiren, ein Wahlrecht, nicht gegeben. Der Protest soll beim Protest mangels Zahlung dem Regreßpflichtigen gegenüber feststellen, daß die Zahlung von der nach dem Wechsel verpflichteten Person ordnungsmäßig, am richtigen Ort, zur richtigen Zeit, gefordert und nicht geleistet; dasselbe gilt für jedes andere Wechselbegehren. Der Grund der Nichterfüllung des Begehrens ist an sich gleichgültig. Der Gemeinschuldner ist auch nicht absolut unfähig zu zahlen, sei es aus fremden Mitteln, sei es aus dem nicht zur Konkursmasse gehörigen Vermögen; § 1 KO. v. 10. Februar 1877, während der Verwalter wechselmäßig Zahlung zu leisten außer Stande ist, vgl. Anm. 6 zu Art. 41 ff.

7. Nach Art. 88 Nr. 3 soll der Protest ergeben, an welche Person, vgl. Anm. 5, OHG. 15 S. 208, das Begehren gerichtet und welchen Erfolg es gehabt; wird der Protestat nicht betroffen, so muß dies aus dem Protest mit Sicherheit erhellen. RG. 3 S. 90, 24 S. 82, 23 S. 121. Die bloße Registrirung der Erklärung irgend einer angetroffenen Person ohne Angabe über Recherche nach dem Protestaten genügt natürlich nicht. Vergl. Anm. 5. Eine wörtliche Formulirung des gestellten Begehrens und der ertheilten Antwort im Protest ist nicht erforderlich, falls sich nur aus dem Zusammenhang ergiebt, daß und welche Handlung gefordert

Digitized by Google

und welchen Erfolg die Aufforderung gehabt hat. OHG. 17 S. 54. Ist die Vorlegung des Wechsels nothwendig, Art. 41, so muß sich ergeben, daß sie erfolgt ist, wenn auch der ausdrückliche Vermerk der Vorlegung nicht nöthig ist. Die Gründe der verweigerten Leistung zu erforschen, ist der Protestbeamte weder befugt noch verpflichtet, dagegen kann es unter Umständen wesentlich sein, die angegebenen Gründe in den Protest aufzunehmen, z. B. wenn der Protestat Zahlung auf das Duplikat verweigert, weil die Prima schon bezahlt. Eine sog. „Protesterklärung" des Beamten fordert das Gesetz nicht, obwohl sie sehr üblich, Bolze 16 Nr. 291, 17 Nr. 307.

8. Annahme der angebotenen Zahlung ist an sich nicht Aufgabe des Protestbeamten; ohne Vollmacht ist er weder berechtigt, noch verpflichtet, sich damit zu befassen; solche Vollmacht ist aber nur anzunehmen, wenn ihm der quittirte W. zum Protest übergeben. HGB. I. Art. 296, BGB. § 370, der den Satz des Art. 296 zu einem allgemeinen Satz für Handels- und bürgerliches Recht gemacht hat. Im HGB. II ist deshalb der Art. 296 gestrichen. Ohne dies ist nur zur Zahlung an den Berechtigten aufzufordern und die Erklärung darauf entgegenzunehmen, der Wechsel zu präsentiren, nicht aber auszuhändigen. StrA. 48 S. 318. OHG. in Stegemann's Rechtspr 3 S. 161. Ein Protest, der ergiebt, daß der Zahlungspflichtige zur Zahlung bereit, hat die Bedeutung des Protestes nicht, wenn eine anderweite erfolglos gebliebene Präsentations- und Zahlungsaufforderung nicht vorangegangen, Art. 41, und der Protest solche nicht ergiebt. Der vorsichtige Wechselinhaber wird mit solchem Protest in Händen gut thun, von Neuem zu präsentiren und Zahlung zu fordern. Vgl. Lehmann § 133, 33, und dagegen v. Canstein § 22 Anm. 42, auch Staub §§ 11, 14, 15 zu Art. 87. Gegen Letzteren ist zu bemerken, daß im Wechselverkehr kein verständiger Mensch zum Protest schreitet, bevor er den W. nicht erfolglos zur Annahme, Zahlung u. s. w. vorgelegt hat. Läßt er ohnedies protestiren, so hat er die Kosten des überflüssigen Protestes zu tragen. Ist aber die Präsentation einmal erfolglos geschehen, so hat die Erklärung des Protestaten, er werde, wolle zahlen, keine Bedeutung, wenn er nun nicht zum Wechselinhaber geht und zahlt. Denn durch die erfolglose Präsentation ist die Schuld zur Bringschuld geworden.

9. a. Das Gesetz verlangt in Art. 88 Nr. 4 zunächst die Angabe des Orts, wo das Begehren gestellt oder versucht worden, d. h. die Angabe der Ortschaft, nicht der Oertlichkeit des Lokals am Ort, in welchem der Akt vorgenommen. Vgl. Art 91 Anm. 6 u. 11. Die Angabe ist erforderlich, weil der Wechselverpflichtete das Begehren nur an dem gehörigen Orte zu erfüllen hat, z. B. Zahlung nur zu leisten hat im Wechseldomizil, das Verlangen an einem anderen Orte ungerechtfertigt, der Protest in solchem Falle ungültig ist. Die Ortschaft, wo Protest zu erheben, bestimmt sich beim Protest mangels Zahlung nach Art. 4 Nr. 8, Art. 24, 43; wo es sich um Auslieferung des Duplikats handelt, durch den Wohnort des Verwahrers des Originalwechsels; wo es sich um das Akzept handelt, ist der Protest an dem im W. angegebenen Wohnort des Bezogenen zu erheben, nicht im Domizil bei Domizilwechsel. Die Protestlevirung am wirklichen Wohnort kann aber nicht unzulässig sein. OHG. 10 S. 49, RG. 8 S. 68. Ueber die Lokalität am Protestort bestimmt nicht Art. 88, sondern Art. 91; die dort zugelassene Veränderung der Protestlokalität durch das Einverständniß der Parteien ist auf den Protestort nicht zu beziehen; der Protestort ist durch den Wechsel und das Gesetz absolut bestimmt. OHG. 1 S. 144, 14 S. 119, 21 S. 148. Vgl. den Fall

Digitized by Google

RG. 32 S. 111 in Anm. 5 zu Art. 91. Nur dieser Ort muß deshalb auch aus der Protesturkunde hervorgehen, während es nicht absolut erforderlich ist, daß auch die Lokalität aus der Urkunde erhellt, wenn sie nur darüber keinen Zweifel läßt, daß der Protestat mit der gewählten Lokalität einverstanden. OHG. 1 S. 144, StrA. 37 S. 44, 127.

b. Die Zeit (Kalendertag, Monat, Jahr) muß aus der Protesturkunde erhellen, weil der Protest regelmäßig an eine bestimmte Frist gebunden ist und die Notifikation wie die Wechselverjährung eng mit der Rechtzeitigkeit des Protestes verknüpft sind. Zugleich läßt Art. 41 Nr. 2 keinen Zweifel darüber, daß die Protesturkunde selbst innerhalb der Protestfrist aufgenommen sein muß; nicht etwa blos das Begehren innerhalb der Frist gestellt zu sein braucht. OHG. 7 S. 183, 8 S. 89. ObT. 27 S. 444. Das Datum ist hiernach so wesentlich, daß Widersprüche in dieser Beziehung in der Protesturkunde den Protest ungültig machen, StrA. 25 S. 31, 58 S. 292, wenn nicht ganz offenbar nur Schreibfehler vorliegt, der aus der Urkunde selbst ohne Weiteres zu berichtigen ist.

Daß die Ausfertigung der Protesturkunde, wo nach der Praxis oder nach Landesgesetz (vgl. z. B. oben Preuß. Ges. über die freiw. Gerichtsbarkeit Art. 62) nicht das Originalprotokoll dem Protestanten ausgehändigt wird, an dem Tage der Protesterhebung oder innerhalb der Protestfrist erfolgen muß, ist weder aus Art. 88, 90, noch aus Art. 41 zu folgern. OHG. 7 S. 187, 8 S. 89, 23 S. 412, ObT. 53 S. 223.

c. Die Proteststunde, vgl. Anm. 1 zu Art. 91 ff., braucht in der Protesturkunde nicht angegeben zu werden, da die Vermuthung dafür spricht, daß der Protest zu der vorgeschriebenen Tageszeit aufgenommen ist. Geht aber aus der Protesturkunde selbst hervor, daß nicht innerhalb der zulässigen Tageszeit protestirt, so muß die Protesturkunde auch zugleich das vorgeschriebene Einverständniß des Protestaten ergeben, widrigenfalls der Protest ungültig ist. OHG. 17 S. 55, ObT. 44 S. 210, 31 S. 427. Vgl. Hamburger Einf.-Ges. § 10.

10. Ueber den Inhalt des Protestes mangels Annahme, wenn Ehrenannahme eintritt, vgl. Art. 58. Ist im Falle der Ehrenzahlung Protest erforderlich, z. B. wenn die Zahlung durch den Domizilliaten zu Ehren geschieht, so hat der Protest nur zu ergeben, für wen die Zahlung angeboten oder geleistet; das „und" im Art. 88 Nr. 5 hat die Bedeutung von „oder". StrA. 27 S. 254. Vgl. WW. § 87.

11. a. Die Unterschrift des Protestbeamten (anderer Unterschriften bedarf es nach Art. 87 nicht) unter dem Originalprotestprotokoll ist wesentliches Erforderniß; ohne dieselbe besteht der Protest nicht, und sie muß deshalb innerhalb der Protestfrist unter das Originalprotokoll gesetzt werden, widrigenfalls der Protest ungültig. OHG. 7 S. 183. Diese Unterschrift kann auch nicht ersetzt werden durch die Unterschrift des Protestbeamten unter dem Ausfertigungsvermerk. OHG. 7 S. 183, 10 S. 110. Der Protest ist eben in der durch Art. 41 vorgeschriebenen Frist nicht blos zu notiren, sondern die Protesturkunde in allen wesentlichen Bestandtheilen zu vollenden. Nachherige Ergänzung ist durchaus unstatthaft; weder das den Notaren zur Pflicht gemachte Register, noch das im Art. 90 WO. vorgeschriebene Register, welches lediglich eine Abschrift des bereits aufgenommenen Grundprotokolls sein soll, dadurch aber keineswegs den Charakter einer öffentl. Urkunde verliert, kann dazu dienen, mangelnde Erfordernisse des Protestes selbst zu ersetzen. OHG. 7 S. 183 ff.

Digitized by Google

b. Das Erforderniß des Siegels, Art. 88 Nr. 6, kann auf die Originalprotestprotokolle nicht bezogen werden, die in den Akten des Protestbeamten verbleiben. Das Amtssiegel ist regelmäßig erst erforderlich, wenn sich die Urkunde für sich selbst als unter öffentlicher Autorität und Unterschrift und zu öffentlichem Glauben errichtet darstellen soll; der Glaube des Originalprotokolls selbst beruht auf der Amtsstellung des Beamten, der Vollziehung durch ihn, der Einverleibung in die zur Aufnahme solcher Protokolle bestimmten Akten. OHG. 8 S. 89.

c. Nach Art. 87 Satz 2 bedarf es der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers in keinem Falle, auch nicht bei Verhandlung mit Blinden, Tauben, Stummen, Sprachunkundigen. Es besteht keine Verpflichtung zur Zuziehung eines Dolmetschers, da es sich um Aufnahme einer Willenserklärung nicht handelt. Anm. 2.

12. Der Art. 88 enthält keine Vorschrift darüber, ob der Partei das Originalprotestprotokoll oder eine Ausfertigung desselben auszuhändigen. Aus Art. 90 scheint zu folgen, daß davon ausgegangen, es werde das Originalprotokoll ausgehändigt und Abschrift im Protestregister zurückbehalten werden, wie dies jetzt landesgesetzlich oft vorgeschrieben. In der Praxis war die Zurückbehaltung des Originals und die Aushändigung einer Ausfertigung allgemein üblich und dadurch die Führung des im Art. 90 vorgeschriebenen Registers, welches bei solcher Praxis keine Bedeutung hat, thatsächlich beseitigt. In solchem Falle muß das bei den Akten des Protestbeamten zurückbehaltene Original als die eigentliche Protesturkunde angesehen werden; sie muß allen Erfordernissen des Protestes, Art. 88, entsprechen, namentlich auch in der Protestfrist fertig hergestellt sein, vgl. Anm. 11a. OHG. 8 S. 89 ff. Vgl. aber auch § 3 des Preuß. Ges. v. 21. April 1876 (GS. S. 111). Staub § 8 zu Art. 87. Wie die Ausfertigungen dieses Grundprotokolls herzustellen, darüber haben die Landesgesetze zu entscheiden. Für die formale Gültigkeit der Protesturkunde bleibt der Art. 88 maßgebend; OHG. 10 S. 108 ff., 8 S. 90. Entspricht das Originalprotokoll dem Art. 88, so ist dem Gesetz genügt, sobald nur der Protest erkennbar durch einen legitimirten Protestbeamten aufgenommen. Die WO. verlangt absolut die Aufnahme einer solennen Protesturkunde für die Wahrung des Wechselanspruchs, nicht die Vorlegung der Urkunde für die Verfolgung des Anspruchs. Im Falle des Verlustes der Protesturkunde kann dieselbe durch neue Ausfertigung sowohl nach dem zurückgebliebenen Originalprotokoll, wie bei Aushändigung des letzteren an die Partei durch neue Ausfertigung nach der im Protestregister, Art. 90, enthaltenen Abschrift ersetzt werden, dessen Bestimmung nach der Absicht des Gesetzes unter Anderem ist, die Wiederherstellung des Originalprotokolls im Falle des Verlustes zu ermöglichen. Ebenso ist es statthaft, die Mängel der vorgelegten Ausfertigung aus dem Originalprotokoll zu beseitigen. OHG. 23 S. 410, 18 S. 210, 8 S. 92. StrA. 12 S. 35, 51 S. 1, 53 S. 237.

13. Der Protest ist, wo er vom Gesetz geboten, ein Solennitätsakt, der durch andere Beweismittel nicht ersetzt werden kann; deshalb ist aber der Gegenbeweis gegen den positiven Inhalt der Protesturkunde nicht ausgeschlossen. Vgl. §§ 415, 417, 418 (380, 382, 383) CPO. Wechselproteste sind Urkunden im Sinne des § 418 (383) der CPO. Landesgesetze, die den Beweis gegen die Protesturkunde ausschließen oder beschränken, giebt es nicht. Der fehlende Inhalt des Protestes kann aber durch keinen andern Beweis ersetzt werden. OHG. 19 S. 147, 150; 7 S. 185, 8 S. 91, 18 S. 349, 25 S. 212. Bolze 9 Nr. 278 (Schreibfehler, die sich als solche nicht aus dem Protest selbst erkennen lassen), 14 Nr. 323e.

Digitized by Google

14. Ausländische Protesturkunden, welche äußerlich unverdächtig sind, namentlich ein Amtssiegel tragen, dürfen als echt erachtet werden. OHG. 1 S. 242, 3 S. 127. Nach § 438 (403) CPO. hat das Gericht nach den Umständen des Falls zu ermessen, ob eine Urkunde, welche als von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes errichtet sich darstellt, ohne näheren Nachweis als echt anzusehen ist; zum Beweise der Echtheit genügt die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs; vgl. das RGes. v. 1. Mai 1878 (RGBl. S. 89), betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden.

15. Der Fall des Art. 89, mehrfache Aufforderung aus demselben Wechsel gegen mehrere Protestaten, kann vorkommen bei mehreren Bezogenen, bei der Nothadresse oder dem Ehrenakzept, Art. 56, 58, 60 Abs. 2, bei der Intervention zur Zahlung, Art. 62, 64, 88 Nr. 5, bei dem Duplikat, Art. 69, 72. Die sämmtlichen Proteste gelten in diesen Fällen als ein einziger Protestakt, der sich unter Umständen über mehr als einen Tag erstrecken kann; vgl. StrA. 76 S. 353, ObT. 63 S. 277. Daß *mehrere Wechsel* auf Antrag desselben Protestanten gegen denselben Protestaten in derselben Protesturkunde protestirt werden können, ist unstreitig. OHG. 2 S. 216, 16 S. 368, 18 S. 139. RG. 32 S. 212. *Bolze* 17 Nr. 306 (mehrfache Gebühr).

16. Das im Art. 90 vorgeschriebene Register soll, wie bereits erwähnt, die Möglichkeit gewähren, im Falle des Verlustes des Protestes neue Ausfertigungen zu beschaffen; die Interessenten haben das Recht, das Register einzusehen. ObT. 49 S. 235. Die Gültigkeit der Protesturkunde hängt von der Eintragung in das Register nicht ab. Die Eintragung in das Register *setzt einen bereits aufgenommenen Protest* voraus; ein ungültiger Protest kann daher durch Ergänzung aus dem Protestregister nicht zu einem gültigen gemacht werden. ObT. 26 S. 394, 53 S. 223. StrA. 23 S. 35, 25 S. 31. Das Protestregister verliert übrigens den wesentlichsten Theil seiner Bedeutung, wo die Protesturkunde nicht im Original, sondern in Ausfertigung ausgehändigt wird; vgl. Anm. 12. StrA. 25 S. 31. (Regreßpflicht des Notars wegen mangelhaften Protestes). V. u. L. S. 243. Was Art. 90 über das Protestregister bestimmt, kann durch Landesgesetz nicht geändert werden.

17. Ueber ausl. R. vgl. W. Bd. 2 S. 803 ff. ObT. 36 S. 289 (früheres Engl. R.). OHG. 12 S. 372 (Holländ. R.), 1 S. 239 (Italien. R.), Code de comm. art. 173—176. Engl. WO. Sekt. 51 (7. 8), 93, 94. Skandin. Ges. §§ 81—83. Russ. Entw. §§ 152—159. Belg. Protestgesetz vom 10. Juli 1877. Nach der Engl. WO. muß der Protest durch einen Notar aufgenommen werden, kann aber, falls solcher am Platz nicht zu erlangen, nach einem dem Gesetz beigefügten Formular von jedem Haushaltungsvorstand oder ständigen Einwohner des Platzes mit zwei Zeugen aufgenommen werden. Abschrift des W. ist nothwendig. Die Notirung zum Protest am Tage der Dishonorirung genügt, und der formelle Protest kann dann jederzeit auf den Tag der Notirung ausgestellt werden. Das Ital. R. (HGB. Art. 306) läßt den Ersatz des Protestes durch eine Erklärung des Protestaten zu. Nach Belg. R. kann der Protest durch Postbeamte aufgenommen werden. Vgl. Anm. 4b. *Späing* S. 260 ff.

Digitized by Google

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechsel-Verkehre vorkommende Handlungen.

Artikel 91.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protest-Erhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplikats, sowie alle sonstigen, bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal, und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen. Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst dann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Artikel 92.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplikats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden. Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protest-Erhebung Anwendung.

Artikel 93.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet. Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

Vgl. Art. 98 Nr. 10.

Thöl S. 236, 315, 357. V. und L. S. 344 ff. W. Bd. 2 S. 696, 1065, 949. WW. §§ 68, 77, 82, 83, 105, 106. Lehmann §§ 116, 128, 136. v. Canstein § 22. Grünhut 2 § 79.

Amtshandlung 4.
Erben 6.
Feiertage 2. 4. 13.
Genehmigung des Protestaten 5. 6. 12.
Geschäftslokal 8. 11.
Kassirtage 3.
Ort 5.
Protest in den Wind (Satz 3 Art. 91) 10.
Proteststunden 1.
Sterbewohnung 6.
Verzug 7.
Wohnung 5. 6. 9. 10.
Zahlstelle 11.
Zahlungsort 5.

Digitized by Google

1. Fast sämmtliche Einführungsgesetze (vgl. auch Ungarische WO. § 102, Skandin. Ges. § 89) enthalten über die Beschränkung des Protestes auf bestimmte Stunden, Tages- und Geschäftsstunden, Bestimmungen, die weder durch die Einführung der WO. als Reichsgesetz noch sonst aufgehoben sind. Grünhut 2 § 79 Anm. 66. OHG. 17 S. 56. Die Proteststunden sind festgesetzt (vgl. W. Bd. 2 S. 764):

a) für Preußen, alte Landestheile, auf die Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends; zu einer früheren oder späteren Tageszeit bedarf es der Zustimmung des Protestaten. In solchem Falle muß daher die Identität der angetroffenen Person mit dem Protestaten durch den Protestbeamten festgestellt werden und aus dem Protest erhellen. § 4 PrEG. OHG. 17 S. 59.

b) für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt auf die Zeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags und 2 bis 5 Uhr Nachmittags. § 10 G. vom 29. März 1849.

c) für Hessen-Homburg auf die Zeit bis 7 Uhr Abends; für spätere Erhebung ist das im Proteste zu bemerkende Einverständniß des Protestaten erforderlich. § 18 V. vom 2. Oktober 1849.

d) für das Herzogthum Lauenburg wie zu a. § 4 G. vom 21. Oktober 1868.

e) für die Provinz Schleswig-Holstein wie zu a. § 6 V. vom 13. Mai 1867.

f) für Bremen auf die Zeit von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends. § 9 G. vom 25. April 1849.

g) für Hamburg wie zu c. § 10 G. vom 5. März 1849.

h) für Hessen-Darmstadt wie zu c. § 10 G. vom 4. Juni 1849.

i) für Lübeck auf die Zeit zwischen 9 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends; zu anderer Zeit ist Einverständniß erforderlich. Art. 8 G. vom 28. April 1849.

k) für beide Mecklenburg wie zu i. § 2 V. vom 28. April 1849.

l) für das Kgr. Sachsen auf die Zeit von früh 9 Uhr bis Abends 6 Uhr. § 8 G. vom 25. April 1849.

m) für Sachsen-Koburg auf die Zeit von früh 9 Uhr bis Abends 7 Uhr, wenn nicht der Protestat sein Einverständniß mit der früheren oder späteren Erhebung im Protest ausdrücklich erklärt. Art. 1 G. vom 20. Mai 1863.

n) für Sachsen-Gotha wie zu c. § 4 G. vom 25. April 1849.

o) für Sachsen-Meiningen auf die Zeit von 9—12 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmittags. Art. 3 G. vom 22. April 1848.

In Lübeck, Mecklenburg und Sachsen-Meiningen sind die angegebenen Proteststunden im Allgemeinen für die Vornahme aller im Art. 91 und 92 bezeichneten wechselrechtlichen Akte vorgeschrieben. Bezüglich der Meß- und Marktwechsel vgl. zu Art. 18 und 35.

2. Bezüglich der Feiertage, vgl. BGB. § 193. HGB. I Art. 329, 330 Abs. 2, CPO. § 222 Abs. 2, 3 (200), Grünhut 2 § 121 Anm. 9, § 79 Anm. 69, die als allgemeine wie das Gesetz jeden ohne Unterschied der Konfession binden, OHG. 2 S. 409, enthalten zusätzliche Bestimmungen (vgl. Thöl S. 189. V. und L. S. 348. W. Bd. 2 S. 1067. WW. § 106.):

a) Der § 11 des G. vom 27. März 1849 für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt. Danach sind die allgemeinen Feiertage: der erste Januar, der Charfreitag, der Ostermontag, Himmelsfahrtstag, der Pfingstmontag, der Buß- und

Digitized by Google

Bettag (der Freitag vor dem ersten Adventsonntage), die zwei Weihnachtsfeiertage. Wegen des Bußtages s. aber jetzt Ges. v. 12. März 1893 unt. n.

b) Der § 20 der V. vom 2. Oktober 1849 und die V. vom 13. August 1850 für das vormals Hessen-Homburg'sche Oberamt Homburg: wie zu a) mit dem Frohnleichnamstage statt des Buß- und Bettages.

c) Der § 5 des Ges. v. 25. Oktober 1848 für das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau: wie zu a, b.

d) Die §§ 11 und 15 des Ges. v. 4. Juni 1849 für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen mit der Bestimmung wie zu a), mit Ausnahme des Buß- und Bettages, und für die Provinz Rheinhessen mit der Bestimmung, daß unter allgemeinen Feiertagen die gesetzlich anerkannten christlichen Festtage und diejenigen Tage zu verstehen, deren allgemeine Feier aus sonstigen Gründen gesetzlich festgesetzt ist.

e) Der Art. 9 des Ges. v. 28. April 1849 für Lübeck, wonach zu den allgemeinen Feiertagen gezählt werden: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Johannistag, der Michaelistag, der erste und zweite Weihnachtstag.

f) Die §§ 3 der beiden V. v. 28. April 1849 für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: wie zu a) und zwar die „Bettage" statt des Buß- und Bettages.

g) Im Kgr. Sachsen gelten als allgemeine Feiertage: der Neujahrstag, der 6. Januar (Fest der heiligen drei Könige), der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der 31. Oktober (Reformationsfest), die beiden Weihnachtsfeiertage, die beiden Bußtage, Mittwoch vor Okuli und Mittwoch vor dem letzten Sonntag nach Trinitatis, § 9 Ges. v. 25. April 1849.

h) In Sachsen-Koburg wie zu f) Art. 2 Ges. v. 20. Mai 1863.

i) In Sachsen-Gotha gelten als allgemeine Feiertage der Neujahrstag, Charfreitag, die beiden Oster-, Pfingst-, Weihnachtstage, der Himmelfahrtstag. § 5 Ges. v. 25. April 1849.

k) In Sachsen-Weimar sind allgemeine Feiertage der Neujahrstag, Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag im Monat Dezember (Freitag nach dem ersten Adventsonntage), beide Weihnachtsfeiertage. § 4 Ges. v. 13. Juli 1849.

l) Nach Art. 5 des Ges. v. 25. Juli 1850 für das Kgr. Bayern soll Art. 92 auf diejenigen Tage Anwendung finden, welche nach Gesetz oder Herkommen jeden Orts bisher als christliche Feiertage im Wechselgeschäft gegolten haben. Ebenso in Baden.

m) Im Kgr. Württemberg sind nach § 1 der V. v. 28. Juni 1849 allgemeine Feiertage der Neujahrstag, das Fest der Erscheinung Christi (6. Januar), der Charfreitag, der Oster- und Pfingstmontag, Himmelfahrtstag, Frohnleichnamstag, der Feiertag Peter und Paul (29. Juni), Mariä Himmelfahrtstag (15. August), das Christfest und der erste Feiertag nach demselben.

n) In Preußen, alte Landestheile, können nach der V. v. 28. Januar 1773 und v. 4. März 1789, AKO. v. 5. Juli 1832, R. v. 25. September 1832 und v. 12. April 1850 nur die beiden Weihnachtsfeiertage, Osterfeiertage, Pfingstfeiertage, der Neujahrstag, Charfreitag, Himmelfahrtstag, der Bußtag (früher Mittwoch nach Jubilate) als allgemeine Feiertage gelten, in der Rheinprovinz auch der Allerheiligentag (1. Nov.). AKO. v. 7. Febr. 1837 u. v. 22. Juli 1839 (GS. S. 21 bez. 249).

Digitized by Google

Richter, Kirchenr. 5. Aufl. S. 540 Anm. 6. ALR. II. 11 § 35. RG. in Strafs. 2 S. 398 (Epiphanias, 6. Januar, kein Feiertag.) Erl. des Ev. Ob. KR. v. 1. Dezbr. 1877. (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1878 S. 2.)

Durch Ges. v. 12. März 1893 (GS. S. 29) ist dem auf den Mittwoch vor dem letzten Trinitationssonntage gelegte Bußtag in der ganzen Monarchie (mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande) die Geltung eines allgemeinen Feiertages beigelegt, ebenso durch Ges. v. 2. Sept. 1899 (GS. S. 161, dem Charfreitag überall da, wo er noch nicht die Eigenschaft eines allgemeinen Feiertages hat. Der Vorbehalt für Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung, daß die bestehende herkömmliche Werktagsthätigkeit nicht verboten werden soll, berührt die rechtliche Natur des bürgerlichen Feiertages nicht.

o) In Baden sind durch landesherrliche V. von 1887 als allgemeine Feiertage bestimmt: Neujahr, Charfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Allerheiligen, Christtag und Stefanstag (2. Christtag).

3. Kassirtage. W. Bd. 2 S. 950. WW. § 75. Der Art. 6 Ges. v. 25. Juli 1850 für das Kgr. Bayern setzte für Stadt Augsburg den Montag und den Donnerstag als allgemeine Zahltage fest; diese Bestimmung ist durch Ges. v. 13. März 1876 und die in Bremen bestandenen Kassirtage durch Ges. v. 21. April 1876 aufgehoben. In Oesterreich bestehen sie ebenfalls nicht. Lehmann § 133_{15}. v. Canstein § 24_{18}. Grünhut 2 § 103 Anm. 7.

Aus dem Satz 2 des Art. 93 folgt übrigens, daß, wenn der Wechsel zwischen den Kassirtagen fällig wird, der Inhaber jedenfalls vor dem nächsten Zahltage protestiren muß, wenn derselbe hinter die Protestfrist fällt; wenn auch der Kassirtag der fingirte Verfalltag ist, so soll die Protestfrist doch nach dem wirklichen Verfalltag berechnet werden. V. u. L. S. 350.

4. Die Art. 91—93 beziehen sich gleichmäßig sowohl auf die private Vornahme der darin bezeichneten wechselrechtlichen Handlungen, Präsentation, Zahlungsforderung, Abforderung des Duplikats ꝛc., durch den Wechselberechtigten selbst, wie auf den Legalakt der Protestaufnahme durch den Beamten; beide, sowohl die nicht amtliche wie die amtliche Handlung, können nur an dem durch die Art. 91—93 bezeichneten Ort und zu der daselbst fixirten Zeit vorgenommen werden. Die am unrechten Ort und zur unrichtigen Zeit vorgenommene amtliche Handlung ist ungültig, die private Handlung kann ohne Zustimmung des Verpflichteten keinen Erfolg erwarten; hat sie aber Erfolg, so kann derselbe nicht etwa wegen des Verstoßes gegen die Art. 91—93 rückgängig gemacht werden. Bolze 8 Nr. 366.

5. Aus Art. 91 ist dafür, in welcher Ortschaft die wechselrechtlichen Handlungen vorzunehmen, nichts zu folgern; er setzt nur fest, welches Lokal an dem gesetzlichen oder vertragsmäßigen Ort das richtige. Ueber die Ortschaft, z. B. den Zahlungsort, entscheidet der Inhalt des Wechsels und die Art. 4 Nr. 8, 24, 43 WO. Vgl. RG. 32 S. 111. Die Protesterhebung mangels Zahlung muß stets am Zahlungsort erfolgen, und selbst die Genehmigung des Wechselverpflichteten kann darin nichts ändern. OHG. 1 S. 144, 21 S. 148. Hat der Bezogene seinen gesetzlich als Zahlungsort geltenden Wohnort aufgegeben, an einen andern Ort verlegt, so ist eine solche Veränderung rechtlich unerheblich. OHG. 6 S. 386, 9 S. 261, 11 S. 186, 14 S. 118. Vgl. RG. 32 S. 111, wo nach dem W. Zahlungsort Berlin, Nollendorff Straße, der Protest in Schöneberg aufgenommen war, wohin Nollendorffstr. gehört, während Berlin solche Straße nicht hat, worüber die Parteien einverstanden waren. Das Reichsgericht hat in dem Rechtsstreit gegen den nach

Digitized by Google

Abweisung der Wechselklage auf Schadensersatz in Anspruch genommenen Gerichtsvollzieher die Gültigkeit des Protestes aus sehr fraglichen Gründen angenommen. Schöneberg soll als Zahlungsort genügend bezeichnet sein. Vgl. hierzu Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts 1892 S. 21. Anders bei Verlegung der Wohnung innerhalb desselben Zahlungsorts; vgl. Anm. 10. Ueber den Ort der Präsentation zur Regreßzahlung ist nichts gesagt; sie muß aber nach der Natur der Regreßpflicht am Ort der Handelsniederlassung oder der Wohnung des Regreßpflichtigen erfolgen. Art. 50, 51. OHG. 23 S. 5, 7; 14 S. 119.

6. Daß aus dem Protest das Lokal erhelle, ist nicht absolut erforderlich, falls der Protest nur klar ergiebt, daß der Protestat mit dem gewählten Lokal einverstanden war. Ist der Wechselverpflichtete gestorben, so genügt die Protestaufnahme in dem früheren Geschäftslokal oder in der Sterbewohnung; eine Verpflichtung, den Erben gegenüber zu protestiren, ist nicht vorhanden; die Protestaufnahme gegen die Erben ist aber nicht unzulässig. OHG. 1 S. 144, 2 S. 218.

7. Aus Art. 91 folgt, daß der Wechselverpflichtete, sowohl der Akzeptant und der Aussteller des eigenen Wechsels wie die Regreßpflichtigen, nicht verpflichtet, dem Wechselgläubiger die Wechselsumme zu überbringen, sondern Zahlung nur in ihrem Geschäftslokal bez. in ihrer Wohnung zu leisten haben, wo alle wechselrechtlichen Handlungen vorzunehmen sind; vgl. Art. 90 und Anm. 12 zu Art. 36 ff. über Zahlungsverzug, Anm. 8 zu Art. 87 ff. StrA. 13 S. 164. Thöl S. 203.

8. Ob ein bestimmtes Lokal als Geschäftslokal anzusehen, ist nach den Umständen zu entscheiden; nicht jedes Verkaufslokal eines Gewerbetreibenden z. B. ist darum auch das Geschäftslokal, wohl aber das Komptoir eines Kaufmanns. Es wird immer darauf ankommen, zu erwägen, ob das Lokal nach der Geschäftssitte und der Geschäftsanschauung ein solches, in welchem wechselrechtliche Handlungen vorgenommen zu werden pflegen. Vgl. ObT. 52 S. 244. StrA. 56 S. 218. (Gemüsekeller kein Geschäftskokal.) Vgl. RG. 16 S. 349 (zu §§ 165, 168 CPO.). Bolze 8 Nr. 366 (Arbeitsstätte kein Geschäftslokal). Das Geschäftslokal ist auch nach der Konkurs-Eröffnung das des Gemeinschuldners; findet der Protestbeamte es geschlossen, so ist er zur Protestaufnahme befugt, dieselbe nur ungültig, wenn erwiesen, daß auch die Gläubigerschaft das Geschäft in dem Lokale nicht betrieben. RG. 2 S. 23.

9. Die Angaben des Protestbeamten im Protest über Qualität des Lokals, in welchem protestirt, müssen bis zum Beweise des Gegentheils als richtig gelten; ebenso wenn bezeugt, daß der Protestakt in Ermangelung eines Geschäftslokals in der Wohnung vorgenommen worden sei; die für die Legalität der Amtshandlung sprechende Vermuthung begründet auch die Annahme, daß der Beamte sich auch pflichtgemäß darüber vergewissert hat, ob das gewählte Lokal das gesetzlich vorgeschriebene; vgl. OHG. 14 S. 261. RG. 2 S. 23. Ist aus dem Wechsel oder Protest ersichtlich, daß der Protestat kaufmännisches Geschäft betreibt, so ist der in der Wohnung aufgenommene Protest nur gültig, wenn kein Geschäftslokal vorhanden und dies festgestellt, oder Protestat einverstanden. Sonst ist aber nicht unter allen Umständen erforderlich, daß der Protest ergiebt, daß weder Wohnung noch Geschäftslokal zu ermitteln. (Prinz Rohan war Protestat.) Wird der Protestat nicht betroffen, so muß der Protest allerdings ersehen lassen, daß Art. 91 beobachtet; aus Art. 91 folgt aber nicht, daß der Protestbeamte in jedem Falle verpflichtet, nach der Existenz eines Geschäftslokals zu forschen, auch wo z. B. Wohnung angegeben. Gehört der Protestat zu den Personen, die ein Geschäftslokal zu haben

Digitized by Google

pflegen, so wird der Protest allerdings den Mangel eines solchen festzustellen haben. Giebt der Wechsel zu solcher Annahme keinen Anlaß, so hat die bloße Möglichkeit, daß ein Geschäftslokal vorhanden, die Ungültigkeit des Protestes nicht zur Folge, sondern der Interessirte hat zu beweisen, daß und weshalb der Protest ungültig. OHG. 25 S. 30. RG. 2 S. 59.

10. Ist Wohnung oder Geschäftslokal aus dem Wechsel ersichtlich, so ist der Protest zunächst dort zu versuchen; selbst durchstrichene Angaben darüber sollen nicht unbeachtet bleiben; stellt sich dabei aber heraus, daß die Angabe im Wechsel unrichtig oder nicht mehr richtig, weil in der Zwischenzeit eine Veränderung eingetreten, so ist der Protest in dem dabei ermittelten oder nach der Vorschrift des Satz 3 Art. 91 zu ermittelnden wahren Lokal zu versuchen, der sog. Protest in den Wind erst dann zulässig, wenn die angestellten Ermittelungen erfolglos. OHG. 14 S. 261, 21 S. 357, 22 S. 400. (ObT. 20 S. 360 anders für einen Fall, wo in der letzten bekannten Wohnung die Nachricht ertheilt war, daß der Protestat sich heimlich entfernt habe. Anscheinend hatte er aber die Wohnung nicht aufgegeben.) Zum Zwecke der Ermittelung hat der Protestbeamte in Person die vorgeschriebene Nachfrage bei der Ortspolizeibehörde zu bewirken, und zwar sowohl nach Wohnung wie nach Geschäftskal; bei welchem Beamten der Behörde nachzufragen, ist nicht gesagt, es wird jeder Beamte genügen. ObT. 38 S. 231, StrA. 34 S. 5.

Ist Wohnung und Geschäftslokal im Wechsel nicht angegeben, so ist beides wie im ersten Falle zu ermitteln und dem entsprechend zu verfahren. Die Verpflichtung zur Erkundigung besteht auch bei Verpflichtung zur Präsentation. Bolze 8 Nr. 366. RG. 2 S. 59.

11. Ist eine Zahlstelle im Wechsel angegeben (z. B. zahlbar bei Herrn N. N.... Straße), so ist gegen den Verpflichteten nur an dieser Stelle Protest zu erheben, und es liegt keine Pflicht vor, die Wohnung oder das Geschäftslokal des Bezogenen zu ermitteln und dort zu protestiren, wenn der Bezogene in der Zahlstelle nicht zu betreffen. Die Zahlstelle ist eben das gewählte Geschäftslokal. OHG. 17 S. 53, 22 S. 402, 25 S. 108. StrA. 22 S. 233, 27 S. 337. RG. 14 S. 145, 148. Im Uebrigen muß aber von der Zahlstelle Alles gelten, was Art. 91 hinsichtlich der Wohnung und des Geschäftslokals des Wechselverpflichteten vorschreibt; vgl. StrA. 22 S. 253, 27 S. 337.

12. Mit Genehmigung des Protestaten kann der Akt selbst in der Wohnung des Protestbeamten erfolgen; die Genehmigung, die unbedenklich auch den Regreßpflichtigen gegenüber entscheidet, muß aber aus dem Protest selbst erhellen, in dem Protest erwähnt werden. Vgl. Anm. 5 a. E. zu Art. 87 ff. ObT. 44 S. 210.

13. Allgemeine Feiertage im Sinne des Art. 92 sind nur solche, an denen die bürgerlichen Geschäfte allgemein ruhen; jüdische Feiertage fallen nicht darunter; auf die Person des Protestaten kommt nichts an, auch gegen einen Juden darf an einem christlichen Feiertage nicht protestirt werden. Protest an einem Sonntage oder Feiertage ist ungültig; die Genehmigung des Protestaten ist wirkungslos; vgl. Anm. 4.

14. In Italien ist der Neujahrstag kein Feiertag. OHG. 1 S. 238, 246. Die Engl. WO. Sekt. 92 bestimmt als Nichtgeschäftstage nur Sonn-, Charfreitag und Christtag, die Bankfeiertage (Ges. v. 1871) und die öffentlichen Buß- und Bettage. Nach Engl. Recht war früher der Nachforschungsprotest nicht erforderlich, der Protestbeamte zur Protestirung befugt, wenn ihm durch Mitbewohner des Hauses

Digitized by Google

die Auskunft ertheilt wurde, daß der Protestat verzogen, man wisse nicht wohin, Deckung nicht zurückgelassen. OHG. 3 S. 124, 127. Das muß nach Sekt. 51 (7) auch jetzt gelten, da danach nur die Anführung erforderlich, daß der Bezogene oder Akzeptant nicht aufzufinden. An erster Stelle ist auch nach Engl. R. im Geschäftslokal, falls solches bekannt, sonst in der gewöhnlichen Wohnung, zu präsentiren. Dies muß auch für die übrigen Akte gelten. Vgl. W. Bd. 2 S. 957 ff. über ausl. Recht. Späing S. 267 ff.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Artikel 94.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Artikel 95.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Andern unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre. Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Vgl. Art. 98 Nr. 10.

Dernburg Bd. 2 § 256. Thöl S. 113, 230, 233. V. u. L. S. 351. W. Bd. 2 S. 935, 1012. WW. §§ 34, 48. Lehmann §§ 86, 88. v. Canstein § 9 II, § 12 B. Grünhut 1 §§ 33, 34.

---

1. An der Vorschrift des Art. 94, daß Handzeichen gerichtlich oder notariell zu beglaubigen, ist durch EG. z. BGB. Art. 141 nichts geändert. Vgl. BGB. § 126. Ueber die Erfüllung der Form der Beglaubigung bestimmt jetzt das RGes. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. (20.) Mai 1898 (RGBl. S. 189, 771) §§ 167, 183. Dadurch sind die bisherigen Landesgesetze über die Form der Beglaubigung beseitigt, die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die gerichtliche Beglaubigung überall festgestellt. Im § 4 der beiden V. v. 28 April 1849 für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz war vorgeschrieben, daß die notarielle Beglaubigung zu ihrer Gültigkeit zweier solcher Zeugen bedarf, welchen der Aussteller in Person bekannt ist. Auch die Bayrische Notariatsordnung vom 10. November 1861 forderte Vollziehung der Beglaubigungsurkunde auf dem Wechsel durch Notar und zwei Zeugen. Im Bereich der Preußischen Notariatsordnung genügte der einfache Beglaubigungsvermerk mit der Unterschrift und dem Siegel des Notars, da das G. v. 11. Juli 1845 ein Verbot gegen die Ausstellung solcher Beglaubigungsvermerke nicht enthielt; vgl. Art. 87 WO. OHG. 14 S. 167, ObT. 39 S. 248. Der Vorschrift des Art. 94 genügte, wenn von dem Notar unmittelbar unter dem Wechsel ein die Beglaubigung der vor dem Notar anerkannten Handzeichen enthaltendes Notariatsprotokoll aufgenommen worden war. ObT. 52 S. 479, 54 S. 250. Anders StrA. 50 S. 362. Für Preußen bestimmte sodann über die Form der ger. und notar. Beglaubigung von Unterschriften und

Digitized by Google

Zeichen der § 8 des Ges. v. 15. Juli 1890 (GS. 229). Wesentlich übereinstimmte das Sächs. Ges. betr. die Beglaubigung von Privaturkunden vom 4. Nov. 1890. Diese Gesetze sind mit dem 1. Januar 1900 beseitigt. Vgl. Preuß. Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. Septbr. 1899 (GS. S. 249) Art. 144 unt. 22. Ueber Oesterr. R. vgl. v. Canstein § 12 B. Grünhut 1 § 33 zu Anm. 14, 15.

2. Fehlt die Beglaubigung der Zeichen im Falle des Art. 94, so hat die Unterschrift, die dadurch ersetzt werden soll, keine Bedeutung, weil sie keine Unterschrift ist. Sollen sie die Unterschrift des Ausstellers darstellen, so ist der ganze Wechsel ungültig, Art. 4 Nr. 5, Art. 96 Nr. 5, Art. 7; stellen sie den Akzeptationsvermerk dar, so gilt der Wechsel als nicht akzeptirt, und wer neben einem solchen ungültigen Vermerk akzeptirt, ist nicht als Mitakzeptant, Art. 81, verhaftet. OHG. 15 S. 346. Anders bei vorhandener Unterschrift, die nur den Aussteller nicht bindet. OHG. 17 S. 281. Die Beglaubigung auf dem Wechsel kann auch durch Anerkenntniß im Prozeß oder sonst außerhalb des Wechsels nicht ersetzt werden: auch die Beglaubigung muß auf dem Wechsel erfolgen. ObT. 35 S. 132, 39 S. 248, StrA. 32 S. 343. Die Zeichen müssen wie die Namensschrift von dem Erklärenden vollzogen sein, ob mit oder ohne fremde Beihülfe, ist einflußlos. ObT. 29 S. 245. Vgl. OHG. 7 S. 315. Ausfertigung einer von dem Schreibensunkundigen zum Protokoll gegebenen Wechselerklärung ist kein W. ObT. 35 S. 132. Grünhut 1 § 37 bei Anm. 9.

3. Von den Kreuzen und Zeichen, welche die Stelle der Namensschrift vertreten sollen und deshalb beglaubigt sein müssen, sind zu unterscheiden unleserliche Namensunterschriften. Sind sie mit erkennbaren Buchstaben geschrieben, so bedürfen sie der Beglaubigung nicht. OHG. 22 S. 406. Dasselbe muß auch von Namensschrift in hebräischen Lettern gelten.

4. Ueber Namensunterschrift im Allgemeinen und insbesondere der Blinden, Taubstummen, Analphabeten vgl. übrigens die Anm. 23, 24, 25, 26 zu Art. 4.

5. Grünhut 2 § 34. Der Art. 95 (vgl. Art. 55, 298 Abs. 2 HGB. I; BGB. § 179; Rehbein BGB. 1 S. 278, 281) setzt voraus, daß der Zeichner im Wechsel als Bevollmächtigter eines Dritten mit dessen Namen oder mit seinem eigenen Namen unter Hinzufügung seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter unterzeichnet hat. Ohne solche ausdrückliche Bezeichnung im Wechsel genügt nicht, daß nach der übereinstimmenden Willensmeinung des Zeichners und des ursprünglichen Nehmers die Zeichnung nur in Vollmacht hat geschehen sollen, Vollmacht aber nicht besteht. In solchem Falle ist eine verbindliche Wechselschrift nicht vorhanden, Wechselverpflichtung nicht entstanden, höchstens eine Schadensersatzpflicht. OHG. 20 S. 90. Genoss.Ges. v. 1. Mai 1889 § 26, Ges. v. 20. April 1892 betr. d. Gesellsch. mit beschränkter Haftung § 36, Ges. v. 15. Juni 1895 betr. die privatrechtl. Verhältnisse der Binnenschifffahrt (RGBl. S. 301) § 15. Ueberschreiten der Vollmacht bezüglich der Wechselsumme befreit den Prinzipal nicht und macht den Bevollmächtigten nicht zum Wechselschuldner. Vgl. Bolze 2 Nr. 800 (der Vormund zieht, ohne die Mündel namentlich zu bezeichnen); 8 Nr. 367 (der Schiffer zieht unter seinem Namen nur mit dem Zusatz: Kapitain, master, Schiffer); 5 Nr. 493 (der Aussteller zieht auf Wunsch des Klägers an dessen Order unter der Firma seines, des Ausstellers, Sohnes). Art. 95 bezieht sich dagegen nicht auf den Fall der Fälschung, der absichtlichen, fälschlichen Benutzung fremden Namens zu eigener Unterschrift; solche Unterschrift verpflichtet weder den Dritten

Digitized by Google

noch den Zeichner, den Zeichner nicht, weil seine Namensunterschrift fehlt. Vgl. StrA. 76 S. 153, 63 S. 288. Und dasselbe muß nach dem BGB. gelten, wenn der Bevollmächtigte nur den Namen des Machtgebers gezeichnet, in Folge dessen weder diesen, noch sich selbst verpflichtet hat. Vgl. zu Art. 4. Zu den wahren Fällen des Art. 95 gehört dagegen z. B. auch, wenn der zum Firmiren nicht befugte Gesellschafter unter der Gesellschaftsfirma zieht, akzeptirt oder girirt, oder wenn der frühere Gesellschafter einer bereits aufgelösten Handelsgesellschaft mit der erloschenen Gesellschaftsfirma zeichnet. In allen Fällen tritt die wechselrechtliche Verpflichtung des Zeichners, nicht bloß Schadensersatzpflicht ein, wenn er in Bezug auf das Wechselgeschäft, wie es durch die Unterschrift eingegangen, aus formellen oder materiellen Gründen nicht als Bevollmächtigter gelten kann, oder wenn er die Grenzen seiner Vollmachtsbefugnisse durch die Wechselzeichnung überschritten hat; dies muß auch für Substitutionsvollmachten gelten. Die Haftung des Zeichners geht soweit, als der angebliche Mandant gehaftet haben würde; sie ist die des Ausstellers, Akzeptanten, Indossanten, je nach der Bedeutung der Zeichnung, und stets Haftung aus dem W., setzt daher Wechselfähigkeit voraus, wie die Haftung aus § 179 BGB. Geschäftsfähigkeit voraussetzt. Es folgt daraus, daß der Wechsel präjudizirt und verjährt, wie er gegen den Dritten präjudizirt oder verjährt sein würde, daß namentlich, wenn gegen den Machtgeber nicht rechtzeitig und formgerecht protestirt, der Wechsel auch dem Zeichner gegenüber präjudizirt ist. Vgl. Bolze 10 Nr. 302 b. Andrerseits ist die Verbindlichkeit des Zeichners eine selbstständige, sowie jede, nicht subsidiär, so daß die Klage gegen den Dritten die Verjährung gegen ihn nicht unterbricht. ObT. 39 S. 258. Der Grund der Klage gegen den Zeichner ist nicht blos seine Unterschrift für den Dritten, sondern die besondere rechtliche Qualifikation, welche dieselbe durch den Umstand erhält, daß die Vollmacht fehlt oder überschritten ist. Die Beweislast ist streitig, nach § 179 BGB. aber jetzt so zu regeln, daß der Zeichner die Vollmacht zu beweisen hat, wenn der angegangene Machtgeber seine Verpflichtung bestreitet. Vgl. RG. 18 S. 158, 11 S. 8. Thöl S. 230, 231. V. u. L. S. 352. W. Bd. 2 S. 1012. Dernburg Bd. 2 § 256$_{13}$. Grünhut 1 § 34 Anm. 12, 13. Daß der Wechselinhaber den Zeichner aus Art. 95 nicht in Anspruch nehmen kann, sobald er den Mangel der Vollmacht gekannt hat oder hätte kennen müssen, BGB. § 179 Abs. 3, versteht sich auch hier von selbst; der Klage würde die Einrede der Arglist entgegenstehen. Auf Abs. 2 § 179 BGB. kann sich der Zeichner dagegen nach Art. 95 nicht berufen.

6. Ueber Zeichnung durch Dritte vgl. zu Art. 4. Ueber die Haftpflicht einer Handelsfrau aus der unter ihrem Namen oder ihrer Firma von ihrem Ehemann gezeichneten Wechselerklärung vgl. OHG. 8 S. 314, und über die Anwendung der auf die kaufmännischen Prokuristen bezüglichen Vorschriften auf den Administrator einer Fabrik StrA. 29 S. 125. Vgl. auch OHG. 13 S. 226, 21 S. 308.

7. Wie Art. 95 bestimmen die Ungar., Schweizer., der Entwuf der Russ. WO.; ebenso ist auch Engl. WO. Sekt. 26 zu verstehen; nach Sekt. 23 (1) haftet aber auch derjenige, der unter angenommenem Namen unterzeichnet, wie bei Unterzeichnung mit eigenem Namen. Das Schweizer. R. (Art. 820 Oblig. R.) enthält die beachtenswerthe Bestimmung, daß Vollziehung mit Kreuzen oder anderen Zeichen, selbst bei Beglaubigung, keine Wechselerklärung herstellt. Späing S. 275.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Artikel 96.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als A oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausg ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4 Nr. 4);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Artikel 97.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Artikel 98.

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9—17 über das Indossament;
3) die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41 und 42, sowie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70—72 über die Kopien;
9) die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel

Digitized by Google

mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;

10) die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften.

Artikel 99.

Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren. Bei nicht domicilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Artikel 100.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsel verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Dernburg Bd. 2 §§ 251, 259, 261. Thöl S. 602 ff., 783 ff. (Verjährung), 647 (Domizil-W.). V. u. L. S. 22, 355 ff., W. Bd. 1 S. 317. WW. §§ 111—114. Lehmann §§ 89 ff. v. Canstein §§ 11, 19. Grünhut 1 §§ 24, 59.

Ausstellungsort 8.
Bürge 16.
Datum 7.
Domicil 9.
Domicilwechsel 12 c. 15.
Form des eigenen Wechsels 1.
Indossament 11.
Kaufmännischer Verpflichtungsschein 2.
Nachindossament 11.
Nothadresse 13.
Pfandbestellung 1.
Präsentation 1. 10. 12.
Regreß auf Sicherheitsbestellung 13.
Remittent 4.
Schenkung durch W. 1.
Sicht 12 c.
Sichtwechsel 5. 12.
Schuldverschreibung 2.
Trassirt-eigener Wechsel 1. 4.
Ungültiger Wechsel 1.
Unterschrift 6.
Valutaklausel 1.
Verjährung 17.
Verjährter Wechsel 2.
Verzugszinsen 14.
Wechsel als Schuldschein 2.
— an eigene Order 4.
— auf Sicht (Wiedersicht) 5.
— in fremder Sprache 3.
Wechselfähigkeit des Ausstellers 8.
Wechselklausel 3.
Wohnort, Wohnsitz 8.
Zahlbar aller Orten 8. 9.
Zahlstelle 15.
Zahlung 16.
Zahlungsort 8.
Zahlungszeit 5.
Zusätze im Wechsel 1.

1. Die WO. stellt den eigenen Wechsel (uneigentlicher, unförmlicher, Depositо-, Sola-Wechsel, todter, trockner Wechsel) dem gezogenen Wechsel gleich, während die

Digitized by Google

1. Fast sämmtliche Einführungsgesetze (vgl. auch Ungarische WO. § 102, Skandin. Ges. § 89) enthalten über die Beschränkung des Protestes auf bestimmte Stunden, Tages- und Geschäftsstunden, Bestimmungen, die weder durch die Einführung der WO. als Reichsgesetz noch sonst aufgehoben sind. Grünhut 2 § 79 Anm. 66. OHG. 17 S. 56. Die Proteststunden sind festgesetzt (vgl. W. Bd. 2 S. 764):

a) für Preußen, alte Landestheile, auf die Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends; zu einer früheren oder späteren Tageszeit bedarf es der Zustimmung des Protestaten. In solchem Falle muß daher die Identität der angetroffenen Person mit dem Protestaten durch den Protestbeamten festgestellt werden und aus dem Protest erhellen. § 4 PrEG. OHG. 17 S. 59.

b) für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt auf die Zeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags und 2 bis 5 Uhr Nachmittags. § 10 G. vom 29. März 1849.

c) für Hessen-Homburg auf die Zeit bis 7 Uhr Abends; für spätere Erhebung ist das im Proteste zu bemerkende Einverständniß des Protestaten erforderlich. § 18 V. vom 2. Oktober 1849.

d) für das Herzogthum Lauenburg wie zu a. § 4 G. vom 21. Oktober 1868.

e) für die Provinz Schleswig-Holstein wie zu a. § 6 V. vom 13. Mai 1867.

f) für Bremen auf die Zeit von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends. § 9 G. vom 25. April 1849.

g) für Hamburg wie zu c. § 10 G. vom 5. März 1849.

h) für Hessen-Darmstadt wie zu c. § 10 G. vom 4. Juni 1849.

i) für Lübeck auf die Zeit zwischen 9 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends; zu anderer Zeit ist Einverständniß erforderlich. Art. 8 G. vom 28. April 1849.

k) für beide Mecklenburg wie zu i. § 2 V. vom 28. April 1849.

l) für das Kgr. Sachsen auf die Zeit von früh 9 Uhr bis Abends 6 Uhr. § 8 G. vom 25. April 1849.

m) für Sachsen-Koburg auf die Zeit von früh 9 Uhr bis Abends 7 Uhr, wenn nicht der Protestat sein Einverständniß mit der früheren oder späteren Erhebung im Protest ausdrücklich erklärt. Art. 1 G. vom 20. Mai 1863.

n) für Sachsen-Gotha wie zu c. § 4 G. vom 25. April 1849.

o) für Sachsen-Meiningen auf die Zeit von 9—12 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmittags. Art. 3 G. vom 22. April 1848.

In Lübeck, Mecklenburg und Sachsen-Meiningen sind die angegebenen Proteststunden im Allgemeinen für die Vornahme aller im Art. 91 und 92 bezeichneten wechselrechtlichen Akte vorgeschrieben. Bezüglich der Meß- und Marktwechsel vgl. zu Art. 18 und 35.

2. Bezüglich der Feiertage, vgl. BGB. § 193. HGB. I Art. 329, 330 Abs. 2, CPO. § 222 Abs. 2, 3 (200), Grünhut 2 § 121 Anm. 9, § 79 Anm. 69, die als allgemeine wie das Gesetz jeden ohne Unterschied der Konfession binden, OHG. 2 S. 409, enthalten zusätzliche Bestimmungen (vgl. Thöl S. 189. V. und L. S. 348. W. Bd. 2 S. 1067. WW. § 106.):

a) Der § 11 des G. vom 27. März 1849 für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt. Danach sind die allgemeinen Feiertage: der erste Januar, der Charfreitag, der Ostermontag, Himmelsfahrtstag, der Pfingstmontag, der Buß- und

Digitized by Google

Bettag (der Freitag vor dem ersten Adventsonntage), die zwei Weihnachtsfeiertage. Wegen des Bußtages s. aber jetzt Ges. v. 12. März 1893 unt. n.

b) Der § 20 der V. vom 2. Oktober 1849 und die V. vom 13. August 1850 für das vormals Hessen-Homburg'sche Oberamt Homburg: wie zu a) mit dem Frohnleichnamstage statt des Buß- und Bettages.

c) Der § 5 des Ges. v. 25. Oktober 1848 für das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau: wie zu a, b.

d) Die §§ 11 und 15 des Ges. v. 4. Juni 1849 für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen mit der Bestimmung wie zu a), mit Ausnahme des Buß- und Bettages, und für die Provinz Rheinhessen mit der Bestimmung, daß unter allgemeinen Feiertagen die gesetzlich anerkannten christlichen Festtage und diejenigen Tage zu verstehen, deren allgemeine Feier aus sonstigen Gründen gesetzlich festgesetzt ist.

e) Der Art. 9 des Ges. v. 28. April 1849 für Lübeck, wonach zu den allgemeinen Feiertagen gezählt werden: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Johannistag, der Michaelistag, der erste und zweite Weihnachtstag.

f) Die §§ 3 der beiden V. v. 28. April 1849 für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: wie zu a) und zwar die „Bettage" statt des Buß- und Bettages.

g) Im Kgr. Sachsen gelten als allgemeine Feiertage: der Neujahrstag, der 6. Januar (Fest der heiligen drei Könige), der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der 31. Oktober (Reformationsfest), die beiden Weihnachtsfeiertage, die beiden Bußtage, Mittwoch vor Okuli und Mittwoch vor dem letzten Sonntag nach Trinitatis, § 9 Ges. v. 25. April 1849.

h) In Sachsen-Koburg wie zu f) Art. 2 Ges. v. 20. Mai 1863.

i) In Sachsen-Gotha gelten als allgemeine Feiertage der Neujahrstag, Charfreitag, die beiden Oster-, Pfingst-, Weihnachtstage, der Himmelfahrtstag. § 5 Ges. v. 25. April 1849.

k) In Sachsen-Weimar sind allgemeine Feiertage der Neujahrstag, Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag im Monat Dezember (Freitag nach dem ersten Adventsonntage), beide Weihnachtsfeiertage. § 4 Ges. v. 13. Juli 1849.

l) Nach Art. 5 des Ges. v. 25. Juli 1850 für das Kgr. Bayern soll Art. 92 auf diejenigen Tage Anwendung finden, welche nach Gesetz oder Herkommen jeden Orts bisher als christliche Feiertage im Wechselgeschäft gegolten haben. Ebenso in Baden.

m) Im Kgr. Württemberg sind nach § 1 der V. v. 28. Juni 1849 allgemeine Feiertage der Neujahrstag, das Fest der Erscheinung Christi (6. Januar), der Charfreitag, der Oster- und Pfingstmontag, Himmelfahrtstag, Frohnleichnamstag, der Feiertag Peter und Paul (29. Juni), Mariä Himmelfahrtstag (15. August), das Christfest und der erste Feiertag nach demselben.

n) In Preußen, alte Landestheile, können nach der V. v. 28. Januar 1773 und v. 4. März 1789, AKO. v. 5. Juli 1832, R. v. 25. September 1832 und v. 12. April 1850 nur die beiden Weihnachtsfeiertage, Osterfeiertage, Pfingstfeiertage, der Neujahrstag, Charfreitag, Himmelfahrtstag, der Bußtag (früher Mittwoch nach Jubilate) als allgemeine Feiertage gelten, in der Rheinprovinz auch der Allerheiligentag (1. Nov.). AKO. v. 7. Febr. 1837 u. v. 22. Juli 1839 (GS. S. 21 bez. 249).

Digitized by Google

Richter, Kirchenr. 5. Aufl. S. 540 Anm. 6. ALR. II. 11 § 35. RG. in Strafs. 2 S. 398 (Epiphanias, 6. Januar, kein Feiertag.) Erl. des Ev. Ob. KR. v. 1. Dezbr. 1877. (Kirchl. Gesetz. u. V.-Bl. 1878 S. 2.)

Durch Ges. v. 12. März 1893 (GS. S. 29) ist dem auf den Mittwoch vor dem letzten Trinitationssonntage gelegte Bußtag in der ganzen Monarchie (mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande) die Geltung eines allgemeinen Feiertages beigelegt, ebenso durch Ges. v. 2. Sept. 1899 (GS. S. 161, dem Charfreitag überall da, wo er noch nicht die Eigenschaft eines allgemeinen Feiertages hat. Der Vorbehalt für Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung, daß die bestehende herkömmliche Werktagsthätigkeit nicht verboten werden soll, berührt die rechtliche Natur des bürgerlichen Feiertages nicht.

o) In Baden sind durch landesherrliche V. von 1887 als allgemeine Feiertage bestimmt: Neujahr, Charfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Allerheiligen, Christtag und Stefanstag (2. Christtag).

3. Kassirtage. W. Bd. 2 S. 950. WW. § 75. Der Art. 6 Ges. v. 25. Juli 1850 für das Kgr. Bayern setzte für Stadt Augsburg den Montag und den Donnerstag als allgemeine Zahltage fest; diese Bestimmung ist durch Ges. v. 13. März 1876 und die in Bremen bestandenen Kassirtage durch Ges. v. 21. April 1876 aufgehoben. In Oesterreich bestehen sie ebenfalls nicht. Lehmann § 133_{15}. v. Canstein § 24_{18}. Grünhut 2 § 103 Anm. 7.

Aus dem Satz 2 des Art. 93 folgt übrigens, daß, wenn der Wechsel zwischen den Kassirtagen fällig wird, der Inhaber jedenfalls vor dem nächsten Zahltage protestiren muß, wenn derselbe hinter die Protestfrist fällt; wenn auch der Kassirtag der fingirte Verfalltag ist, so soll die Protestfrist doch nach dem wirklichen Verfalltag berechnet werden. V. u. L. S. 350.

4. Die Art. 91—93 beziehen sich gleichmäßig sowohl auf die private Vornahme der darin bezeichneten wechselrechtlichen Handlungen, Präsentation, Zahlungsforderung, Abforderung des Duplikats ꝛc., durch den Wechselberechtigten selbst, wie auf den Legalakt der Protestaufnahme durch den Beamten; beide, sowohl die nicht amtliche wie die amtliche Handlung, können nur an dem durch die Art. 91—93 bezeichneten Ort und zu der daselbst fixirten Zeit vorgenommen werden. Die am unrechten Ort und zur unrichtigen Zeit vorgenommene amtliche Handlung ist ungültig, die private Handlung kann ohne Zustimmung des Verpflichteten keinen Erfolg erwarten; hat sie aber Erfolg, so kann derselbe nicht etwa wegen des Verstoßes gegen die Art. 91—93 rückgängig gemacht werden. Bolze 8 Nr. 366.

5. Aus Art. 91 ist dafür, in welcher Ortschaft die wechselrechtlichen Handlungen vorzunehmen, nichts zu folgern; er setzt nur fest, welches Lokal an dem gesetzlichen oder vertragsmäßigen Ort das richtige. Ueber die Ortschaft, z. B. den Zahlungsort, entscheidet der Inhalt des Wechsels und die Art. 4 Nr. 8, 24, 43 WO. Vgl. RG. 32 S. 111. Die Protesterhebung mangels Zahlung muß stets am Zahlungsort erfolgen, und selbst die Genehmigung des Wechselverpflichteten kann darin nichts ändern. OHG. 1 S. 144, 21 S. 148. Hat der Bezogene seinen gesetzlich als Zahlungsort geltenden Wohnort aufgegeben, an einen andern Ort verlegt, so ist eine solche Veränderung rechtlich unerheblich. OHG. 6 S. 386, 9 S. 261, 11 S. 186, 14 S. 118. Vgl. RG. 32 S. 111, wo nach dem W. Zahlungsort Berlin, Nollendorff Straße, der Protest in Schöneberg aufgenommen war, wohin Nollendorffstr. gehört, während Berlin solche Straße nicht hat, worüber die Parteien einverstanden waren. Das Reichsgericht hat in dem Rechtsstreit gegen den nach

Digitized by Google

Abweisung der Wechselklage auf Schadensersatz in Anspruch genommenen Gerichtsvollzieher die Gültigkeit des Protestes aus sehr fraglichen Gründen angenommen. Schöneberg soll als Zahlungsort genügend bezeichnet sein. Vgl. hierzu Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts 1892 S. 21. Anders bei Verlegung der Wohnung innerhalb desselben Zahlungsorts; vgl. Anm. 10. Ueber den Ort der Präsentation zur Regreßzahlung ist nichts gesagt; sie muß aber nach der Natur der Regreßpflicht am Ort der Handelsniederlassung oder der Wohnung des Regreßpflichtigen erfolgen. Art. 50, 51. OHG. 23 S. 5, 7; 14 S. 119.

6. Daß aus dem Protest das Lokal erhelle, ist nicht absolut erforderlich, falls der Protest nur klar ergiebt, daß der Protestat mit dem gewählten Lokal einverstanden war. Ist der Wechselverpflichtete gestorben, so genügt die Protestaufnahme in dem früheren Geschäftslokal oder in der Sterbewohnung; eine Verpflichtung, den Erben gegenüber zu protestiren, ist nicht vorhanden; die Protestaufnahme gegen die Erben ist aber nicht unzulässig. OHG. 1 S. 144, 2 S. 218.

7. Aus Art. 91 folgt, daß der Wechselverpflichtete, sowohl der Akzeptant und der Aussteller des eigenen Wechsels wie die Regreßpflichtigen, nicht verpflichtet, dem Wechselgläubiger die Wechselsumme zu überbringen, sondern Zahlung nur in ihrem Geschäftslokal bez. in ihrer Wohnung zu leisten haben, wo alle wechselrechtlichen Handlungen vorzunehmen sind; vgl. Art. 90 und Anm. 12 zu Art. 36 ff. über Zahlungsverzug, Anm. 8 zu Art. 87 ff. StrA. 13 S. 164. Thöl S. 203.

8. Ob ein bestimmtes Lokal als Geschäftslokal anzusehen, ist nach den Umständen zu entscheiden; nicht jedes Verkaufslokal eines Gewerbetreibenden z. B. ist darum auch das Geschäftslokal, wohl aber das Komptoir eines Kaufmanns. Es wird immer darauf ankommen, zu erwägen, ob das Lokal nach der Geschäftssitte und der Geschäftsanschauung ein solches, in welchem wechselrechtliche Handlungen vorgenommen zu werden pflegen. Vgl. ObT. 52 S. 244. StrA. 56 S. 218. (Gemüsekeller kein Geschäftskokal.) Vgl. RG. 16 S. 349 (zu §§ 165, 168 CPO.). Bolze 8 Nr. 366 (Arbeitsstätte kein Geschäftslokal). Das Geschäftslokal ist auch nach der Konkurs-Eröffnung das des Gemeinschuldners; findet der Protestbeamte es geschlossen, so ist er zur Protestaufnahme befugt, dieselbe nur ungültig, wenn erwiesen, daß auch die Gläubigerschaft das Geschäft in dem Lokale nicht betrieben. RG. 2 S. 23.

9. Die Angaben des Protestbeamten im Protest über Qualität des Lokals, in welchem protestirt, müssen bis zum Beweise des Gegentheils als richtig gelten; ebenso wenn bezeugt, daß der Protestakt in Ermangelung eines Geschäftslokals in der Wohnung vorgenommen worden sei; die für die Legalität der Amtshandlung sprechende Vermuthung begründet auch die Annahme, daß der Beamte sich auch pflichtgemäß darüber vergewissert hat, ob das gewählte Lokal das gesetzlich vorgeschriebene; vgl. OHG. 14 S. 261. RG. 2 S. 23. Ist aus dem Wechsel oder Protest ersichtlich, daß der Protestat kaufmännisches Geschäft betreibt, so ist der in der Wohnung aufgenommene Protest nur gültig, wenn kein Geschäftslokal vorhanden und dies festgestellt, oder Protestat einverstanden. Sonst ist aber nicht unter allen Umständen erforderlich, daß der Protest ergiebt, daß weder Wohnung noch Geschäftslokal zu ermitteln. (Prinz Rohan war Protestat.) Wird der Protestat nicht betroffen, so muß der Protest allerdings ersehen lassen, daß Art. 91 beobachtet; aus Art. 91 folgt aber nicht, daß der Protestbeamte in jedem Falle verpflichtet, nach der Existenz eines Geschäftslokals zu forschen, auch wo z. B. Wohnung angegeben. Gehört der Protestat zu den Personen, die ein Geschäftslokal zu haben

Digitized by Google

pflegen, so wird der Protest allerdings den Mangel eines solchen festzustellen haben. Giebt der Wechsel zu solcher Annahme keinen Anlaß, so hat die bloße Möglichkeit, daß ein Geschäftslokal vorhanden, die Ungültigkeit des Protestes nicht zur Folge, sondern der Interessirte hat zu beweisen, daß und weshalb der Protest ungültig. OHG. 25 S. 30. RG. 2 S. 59.

10. Ist Wohnung oder Geschäftslokal aus dem Wechsel ersichtlich, so ist der Protest zunächst dort zu versuchen; selbst durchstrichene Angaben darüber sollen nicht unbeachtet bleiben; stellt sich dabei aber heraus, daß die Angabe im Wechsel unrichtig oder nicht mehr richtig, weil in der Zwischenzeit eine Veränderung eingetreten, so ist der Protest in dem dabei ermittelten oder nach der Vorschrift des Satz 3 Art. 91 zu ermittelnden wahren Lokal zu versuchen, der sog. Protest in den Wind erst dann zulässig, wenn die angestellten Ermittelungen erfolglos. OHG. 14 S. 261, 21 S. 357, 22 S. 400. (ObT. 20 S. 360 anders für einen Fall, wo in der letzten bekannten Wohnung die Nachricht ertheilt war, daß der Protestat sich heimlich entfernt habe. Anscheinend hatte er aber die Wohnung nicht aufgegeben.) Zum Zwecke der Ermittelung hat der Protestbeamte in Person die vorgeschriebene Nachfrage bei der Ortspolizeibehörde zu bewirken, und zwar sowohl nach Wohnung wie nach Geschäftskal; bei welchem Beamten der Behörde nachzufragen, ist nicht gesagt, es wird jeder Beamte genügen. ObT. 38 S. 231, StrA. 34 S. 5.

Ist Wohnung und Geschäftslokal im Wechsel nicht angegeben, so ist beides wie im ersten Falle zu ermitteln und dem entsprechend zu verfahren. Die Verpflichtung zur Erkundigung besteht auch bei Verpflichtung zur Präsentation. Bolze 8 Nr. 366. RG. 2 S. 59.

11. Ist eine Zahlstelle im Wechsel angegeben (z. B. zahlbar bei Herrn N. N.... Straße), so ist gegen den Verpflichteten nur an dieser Stelle Protest zu erheben, und es liegt keine Pflicht vor, die Wohnung oder das Geschäftslokal des Bezogenen zu ermitteln und dort zu protestiren, wenn der Bezogene in der Zahlstelle nicht zu betreffen. Die Zahlstelle ist eben das gewählte Geschäftslokal. OHG. 17 S. 53, 22 S. 402, 25 S. 108. StrA. 22 S. 233, 27 S. 337. RG. 14 S. 145, 148. Im Uebrigen muß aber von der Zahlstelle Alles gelten, was Art. 91 hinsichtlich der Wohnung und des Geschäftslokals des Wechselverpflichteten vorschreibt; vgl. StrA. 22 S. 253, 27 S. 337.

12. Mit Genehmigung des Protestaten kann der Akt selbst in der Wohnung des Protestbeamten erfolgen; die Genehmigung, die unbedenklich auch den Regreßpflichtigen gegenüber entscheidet, muß aber aus dem Protest selbst erhellen, in dem Protest erwähnt werden. Vgl. Anm. 5 a. E. zu Art. 87 ff. ObT. 44 S. 210.

13. Allgemeine Feiertage im Sinne des Art. 92 sind nur solche, an denen die bürgerlichen Geschäfte allgemein ruhen; jüdische Feiertage fallen nicht darunter; auf die Person des Protestaten kommt nichts an, auch gegen einen Juden darf an einem christlichen Feiertage nicht protestirt werden. Protest an einem Sonntage oder Feiertage ist ungültig; die Genehmigung des Protestaten ist wirkungslos; vgl. Anm. 4.

14. In Italien ist der Neujahrstag kein Feiertag. OHG. 1 S. 238, 246. Die Engl. WO. Sekt. 92 bestimmt als Nichtgeschäftstage nur Sonn-, Charfreitag und Christtag, die Bankfeiertage (Ges. v. 1871) und die öffentlichen Buß- und Bettage. Nach Engl. Recht war früher der Nachforschungsprotest nicht erforderlich, der Protestbeamte zur Protestirung befugt, wenn ihm durch Mitbewohner des Hauses

Digitized by Google

die Auskunft ertheilt wurde, daß der Protestat verzogen, man wisse nicht wohin, Deckung nicht zurückgelassen. OHG. 3 S. 124, 127. Das muß nach Sekt. 51 (,) auch jetzt gelten, da danach nur die Anführung erforderlich, daß der Bezogene oder Akzeptant nicht aufzufinden. An erster Stelle ist auch nach Engl. R. im Geschäftslokal, falls solches bekannt, sonst in der gewöhnlichen Wohnung, zu präsentiren. Dies muß auch für die übrigen Akte gelten. Vgl. W. Bd. 2 S. 957 ff. über ausl. Recht. Späing S. 267 ff.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Artikel 94.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Artikel 95.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Andern unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre. Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Vgl. Art. 98 Nr. 10.

Dernburg Bd. 2 § 256. Thöl S. 113, 230, 233. V. u. L. S. 351. W. Bd. 2 S. 935, 1012. WW. §§ 34, 48. Lehmann §§ 86, 88. v. Canstein § 9 II, § 12 B. Grünhut 1 §§ 33, 34.

---

1. An der Vorschrift des Art. 94, daß Handzeichen gerichtlich oder notariell zu beglaubigen, ist durch EG. z. BGB. Art. 141 nichts geändert. Vgl. BGB. § 126. Ueber die Erfüllung der Form der Beglaubigung bestimmt jetzt das RGes. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. (20.) Mai 1898 (RGBl. S. 189, 771) §§ 167, 183. Dadurch sind die bisherigen Landesgesetze über die Form der Beglaubigung beseitigt, die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die gerichtliche Beglaubigung überall festgestellt. Im § 4 der beiden V. v. 28 April 1849 für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz war vorgeschrieben, daß die notarielle Beglaubigung zu ihrer Gültigkeit zweier solcher Zeugen bedarf, welchen der Aussteller in Person bekannt ist. Auch die Bayrische Notariatsordnung vom 10. November 1861 forderte Vollziehung der Beglaubigungsurkunde auf dem Wechsel durch Notar und zwei Zeugen. Im Bereich der Preußischen Notariatsordnung genügte der einfache Beglaubigungsvermerk mit der Unterschrift und dem Siegel des Notars, da das G. v. 11. Juli 1845 ein Verbot gegen die Ausstellung solcher Beglaubigungsvermerke nicht enthielt; vgl. Art. 87 WO. OHG. 14 S. 167, ObT. 39 S. 248. Der Vorschrift des Art. 94 genügte, wenn von dem Notar unmittelbar unter dem Wechsel ein die Beglaubigung der vor dem Notar anerkannten Handzeichen enthaltendes Notariatsprotokoll aufgenommen worden war. ObT. 52 S. 479, 54 S. 250. Anders StrA. 50 S. 362. Für Preußen bestimmte sodann über die Form der ger. und notar. Beglaubigung von Unterschriften und

Digitized by Google

Zeichen der § 8 des Ges. v. 15. Juli 1890 (GS. 229). Wesentlich übereinstimmte das Sächs. Ges. betr. die Beglaubigung von Privaturkunden vom 4. Nov. 1890. Diese Gesetze sind mit dem 1. Januar 1900 beseitigt. Vgl. Preuß. Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. Septbr. 1899 (GS. S. 249) Art. 144 unt. 22. Ueber Oesterr. R. vgl. v. Canstein § 12 B. Grünhut 1 § 33 zu Anm. 14, 15.

2. Fehlt die Beglaubigung der Zeichen im Falle des Art. 94, so hat die Unterschrift, die dadurch ersetzt werden soll, keine Bedeutung, weil sie keine Unterschrift ist. Sollen sie die Unterschrift des Ausstellers darstellen, so ist der ganze Wechsel ungültig, Art. 4 Nr. 5, Art. 96 Nr. 5, Art. 7; stellen sie den Akzeptationsvermerk dar, so gilt der Wechsel als nicht akzeptirt, und wer neben einem solchen ungültigen Vermerk akzeptirt, ist nicht als Mitakzeptant, Art. 81, verhaftet. OHG. 15 S. 346. Anders bei vorhandener Unterschrift, die nur den Aussteller nicht bindet. OHG. 17 S. 281. Die Beglaubigung auf dem Wechsel kann auch durch Anerkenntniß im Prozeß oder sonst außerhalb des Wechsels nicht ersetzt werden: auch die Beglaubigung muß auf dem Wechsel erfolgen. ObT. 35 S. 132, 39 S. 248, StrA. 32 S. 343. Die Zeichen müssen wie die Namensschrift von dem Erklärenden vollzogen sein, ob mit oder ohne fremde Beihülfe, ist einflußlos. ObT. 29 S. 245. Vgl. OHG. 7 S. 315. Ausfertigung einer von dem Schreibensunkundigen zum Protokoll gegebenen Wechselerklärung ist kein W. ObT. 35 S. 132. Grünhut 1 § 37 bei Anm. 9.

3. Von den Kreuzen und Zeichen, welche die Stelle der Namensschrift vertreten sollen und deshalb beglaubigt sein müssen, sind zu unterscheiden unleserliche Namensunterschriften. Sind sie mit erkennbaren Buchstaben geschrieben, so bedürfen sie der Beglaubigung nicht. OHG. 22 S. 406. Dasselbe muß auch von Namensschrift in hebräischen Lettern gelten.

4. Ueber Namensunterschrift im Allgemeinen und insbesondere der Blinden, Taubstummen, Analphabeten vgl. übrigens die Anm. 23, 24, 25, 26 zu Art. 4.

5. Grünhut 2 § 34. Der Art. 95 (vgl. Art. 55, 298 Abs. 2 HGB. I; BGB. § 179; Rehbein BGB. 1 S. 278, 281) setzt voraus, daß der Zeichner im Wechsel als Bevollmächtigter eines Dritten mit dessen Namen oder mit seinem eigenen Namen unter Hinzufügung seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter unterzeichnet hat. Ohne solche ausdrückliche Bezeichnung im Wechsel genügt nicht, daß nach der übereinstimmenden Willensmeinung des Zeichners und des ursprünglichen Nehmers die Zeichnung nur in Vollmacht hat geschehen sollen, Vollmacht aber nicht besteht. In solchem Falle ist eine verbindliche Wechselschrift nicht vorhanden, Wechselverpflichtung nicht entstanden, höchstens eine Schadensersatzpflicht. OHG. 20 S. 90. Genoss.Ges. v. 1. Mai 1889 § 26, Ges. v. 20. April 1892 betr. d. Gesellsch. mit beschränkter Haftung § 36, Ges. v. 15. Juni 1895 betr. die privatrechtl. Verhältnisse der Binnenschifffahrt (RGBl. S. 301) § 15. Ueberschreiten der Vollmacht bezüglich der Wechselsumme befreit den Prinzipal nicht und macht den Bevollmächtigten nicht zum Wechselschuldner. Vgl. Bolze 2 Nr. 800 (der Vormund zieht, ohne die Mündel namentlich zu bezeichnen); 8 Nr. 367 (der Schiffer zieht unter seinem Namen nur mit dem Zusatz: Kapitain, master, Schiffer); 5 Nr. 493 (der Aussteller zieht auf Wunsch des Klägers an dessen Order unter der Firma seines, des Ausstellers, Sohnes). Art. 95 bezieht sich dagegen nicht auf den Fall der Fälschung, der absichtlichen, fälschlichen Benutzung fremden Namens zu eigener Unterschrift; solche Unterschrift verpflichtet weder den Dritten

Digitized by Google

noch den Zeichner, den Zeichner nicht, weil seine Namensunterschrift fehlt. Vgl. StrA. 76 S. 153, 63 S. 288. Und dasselbe muß nach dem BGB. gelten, wenn der Bevollmächtigte nur den Namen des Machtgebers gezeichnet, in Folge dessen weder diesen, noch sich selbst verpflichtet hat. Vgl. zu Art. 4. Zu den wahren Fällen des Art. 95 gehört dagegen z. B. auch, wenn der zum Firmiren nicht befugte Gesellschafter unter der Gesellschaftsfirma zieht, akzeptirt oder girirt, oder wenn der frühere Gesellschafter einer bereits aufgelösten Handelsgesellschaft mit der erloschenen Gesellschaftsfirma zeichnet. In allen Fällen tritt die wechselrechtliche Verpflichtung des Zeichners, nicht bloß Schadensersatzpflicht ein, wenn er in Bezug auf das Wechselgeschäft, wie es durch die Unterschrift eingegangen, aus formellen oder materiellen Gründen nicht als Bevollmächtigter gelten kann, oder wenn er die Grenzen seiner Vollmachtsbefugnisse durch die Wechselzeichnung überschritten hat; dies muß auch für Substitutionsvollmachten gelten. Die Haftung des Zeichners geht soweit, als der angebliche Mandant gehaftet haben würde; sie ist die des Ausstellers, Akzeptanten, Indossanten, je nach der Bedeutung der Zeichnung, und stets Haftung aus dem W., setzt daher Wechselfähigkeit voraus, wie die Haftung aus § 179 BGB. Geschäftsfähigkeit voraussetzt. Es folgt daraus, daß der Wechsel präjudizirt und verjährt, wie er gegen den Dritten präjudizirt oder verjährt sein würde, daß namentlich, wenn gegen den Machtgeber nicht rechtzeitig und formgerecht protestirt, der Wechsel auch dem Zeichner gegenüber präjudizirt ist. Vgl. Bolze 10 Nr. 302b. Andrerseits ist die Verbindlichkeit des Zeichners eine selbstständige, sowie jede, nicht subsidiär, so daß die Klage gegen den Dritten die Verjährung gegen ihn nicht unterbricht. ObT. 39 S. 258. Der Grund der Klage gegen den Zeichner ist nicht blos seine Unterschrift für den Dritten, sondern die besondere rechtliche Qualifikation, welche dieselbe durch den Umstand erhält, daß die Vollmacht fehlt oder überschritten ist. Die Beweislast ist streitig, nach § 179 BGB. aber jetzt so zu regeln, daß der Zeichner die Vollmacht zu beweisen hat, wenn der angegangene Machtgeber seine Verpflichtung bestreitet. Vgl. RG. 18 S. 158, 11 S. 8. Thöl S. 230, 231. V. u. L. S. 352. W. Bb. 2 S. 1012. Dernburg Bd. 2 § 256_{13}. Grünhut 1 § 34 Anm. 12, 13. Daß der Wechselinhaber den Zeichner aus Art. 95 nicht in Anspruch nehmen kann, sobald er den Mangel der Vollmacht gekannt hat oder hätte kennen müssen, BGB. § 179 Abs. 3, versteht sich auch hier von selbst; der Klage würde die Einrede der Arglist entgegenstehen. Auf Abs. 2 § 179 BGB. kann sich der Zeichner dagegen nach Art. 95 nicht berufen.

6. Ueber Zeichnung durch Dritte vgl. zu Art. 4. Ueber die Haftpflicht einer Handelsfrau aus der unter ihrem Namen oder ihrer Firma von ihrem Ehemann gezeichneten Wechselerklärung vgl. OHG. 8 S. 314, und über die Anwendung der auf die kaufmännischen Prokuristen bezüglichen Vorschriften auf den Administrator einer Fabrik StrA. 29 S. 125. Vgl. auch OHG. 13 S. 226, 21 S. 308.

7. Wie Art. 95 bestimmen die Ungar., Schweizer., der Entwuf der Russ. WO.; ebenso ist auch Engl. WO. Sekt. 26 zu verstehen; nach Sekt. 23 (1) haftet aber auch derjenige, der unter angenommenem Namen unterzeichnet, wie bei Unterzeichnung mit eigenem Namen. Das Schweizer. R. (Art. 820 Oblig. R.) enthält die beachtenswerthe Bestimmung, daß Vollziehung mit Kreuzen oder anderen Zeichen, selbst bei Beglaubigung, keine Wechselerklärung herstellt. Späing S. 275.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Artikel 96.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4 Nr. 4);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Artikel 97.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Artikel 98.

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9—17 über das Indossament;
3) die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41 und 42, sowie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70—72 über die Kopien;
9) die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel

Digitized by Google

mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;

10) die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften.

Artikel 99.

Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren. Bei nicht domicilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Artikel 100.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsel verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Dernburg Bd. 2 §§ 251, 259, 261. Thöl S. 602 ff., 783 ff. (Verjährung), 647 (Domizil-W.). V. u. L. S. 22, 355 ff., W. Bd. 1 S. 317. WW. §§ 111—114. Lehmann §§ 89 ff. v. Canstein §§ 11, 19. Grünhut 1 §§ 24, 59.

Ausstellungsort 8.
Bürge 16.
Datum 7.
Domicil 9.
Domicilwechsel 12 c. 15.
Form des eigenen Wechsels 1.
Indossament 11.
Kaufmännischer Verpflichtungsschein 2.
Nachindossament 11.
Nothadresse 13.
Pfandbestellung 1.
Präsentation 1. 10. 12.
Regreß auf Sicherheitsbestellung 13.
Remittent 4.
Schenkung durch W. 1.
Sicht 12 c.
Sichtwechsel 5. 12.
Schuldverschreibung 2.
Trassirt-eigener Wechsel 1. 4.
Ungültiger Wechsel 1.
Unterschrift 6.
Valutaklausel 1.
Verjährung 17.
Verjährter Wechsel 2.
Verzugszinsen 14.
Wechsel als Schuldschein 2.
— an eigene Order 4.
— auf Sicht (Wiedersicht) 5.
— in fremder Sprache 3.
Wechselfähigkeit des Ausstellers 8.
Wechselklausel 3.
Wohnort, Wohnsitz 8.
Zahlbar aller Orten 8. 9.
Zahlstelle 15.
Zahlung 16.
Zahlungsort 8.
Zahlungszeit 5.
Zusätze im Wechsel 1.

1. Die WO. stellt den eigenen Wechsel (uneigentlicher, unförmlicher, Depositо-, Sola-Wechsel, todter, trockner Wechsel) dem gezogenen Wechsel gleich, während die

Digitized by Google

landrechtliche WO. ihn als Schuldschein mit der Wechselklausel über eine materielle Verbindlichkeit, deren Rechtsgrund aus der Urkunde ersichtlich sein mußte, behandelte. §§ 1181 ff. II. 8 ALR. Der eigene Wechsel der WO. ist von dem gezogenen Wechsel nur der Form nach verschieden, im Uebrigen wie dieser ein Formalakt, bei dem es auf den unterliegenden materiellen, civilrechtlichen Rechtsgrund nicht ankommt. Die Unterschrift in Verbindung mit der Aushändigung oder gutgläubigem Besitz begründet die Verpflichtung. Die Valutaklausel ist wie beim gezogenen Wechsel überflüssig, ohne daß sie aber den Wechsel ungültig macht. Darauf beruht RG. 2 S. 6 betreffend Schenkung durch W. ALR. I 11 §§ 1063, 1064, 1065. Vgl. jetzt zu BGB. § 518. Zusätze im Wechsel, welche sich auf den civilen Rechtsgrund beziehen, ohne die Wechselobligation davon abhängig zu machen, sind unschädlich, so Pfandverschreibungen, Bemerkungen über die Art der Valuta. StrA. 25 S. 310, ObT. 29 S. 166. OHG. 3 S. 8, 4 S. 100, 9 S. 425, 14 S. 203, 5 S. 45, 21 S. 169, Anm. 1 zu Art. 7. Anm. 1 zu Art. 4. Auch die Klausel im eigenen Wechsel, daß der Aussteller am Verfalltage ohne Präsentation im Kassenlokale des Remittenten zahlen will, ist weder unzulässig, noch unwirksam, mit dem Wesen des Wechsels durchaus nicht unvereinbar. OHG. 8 S. 164.

Darüber, ob eigener oder gezogener Wechsel vorliegt, entscheidet die Form; die WO. hat den eigenen Wechsel in der Form der Tratte durch den trassirt-eigenen Wechsel, Art. 6 Abs. 2, den gezogenen Wechsel in der Form des eigenen Wechsels durch den eigenen domizilirten Wechsel zugelassen. Die gewählte Form ist für die rechtliche Behandlung des Wechsels entscheidend; wie der trassirt-eigene Wechsel nur als gezogener Wechsel behandelt wird, Anm. 3 zu Art. 6, so der domizilirte eigene Wechsel nur als eigener Wechsel, vgl. OHG. 7 S. 197, 198. Eine Kombination beider Formen in demselben Wechsel, welche nicht erkennen läßt, welches Zahlungsversprechen und von wem geleistet, oder einen inneren Widerspruch enthält, macht dagegen den Wechsel ungültig. Dies liegt aber z. B. nicht vor, wenn der Aussteller des eigenen Wechsels seiner Unterschrift das Wort „angenommen" hinzusetzt, StrA. 30 S. 196, oder der eigene Wechsel an der Stelle, wo beim gezogenen Wechsel die Adresse des Bezogenen zu stehen pflegt, den Vermerk „Sola auf — selbst" oder „Sola auf mich selbst" enthält. OHG. 9 S. 422. StrA. 47 S. 337. Ungültig ist dagegen ein Wechsel, der, in der Form des gezogenen Wechsels ausgestellt, das Akzept des Ausstellers trägt, während die Adresse des Bezogenen fehlt, und ein in der Form des trockenen ausgestellter Wechsel, welcher mit einer Adresse und dem Akzept des Adressaten versehen ist. Bolze 3 Nr. 549.

2. Die sog. Schuldverschreibungen nach Wechselrecht, welche auf Order und bestimmte Zeit nach Sicht gestellt sind, sind zwar nicht eigene Wechsel, aber indossable Papiere im Sinne der Art. 301, 303 HGB. I, §§ 363, 364 HGB. II; ihr civilrechtlicher Charakter wird durch die Stellung an Order nicht geändert. OHG. 5 S. 25, 27; 6 S. 420. Der Wechselprozeß ist aus solchen Schuldverschreibungen nicht zulässig, wohl aber der Urkundenprozeß. CPO. §§ 592, 602 (555, 565). Die kaufmännische Anweisung ist in dem Sächsischen Ges. v. 7. Juni 1849 über kaufmännische Anweisungen, Bayrisches Ges. v. 29. Juni 1857, Ges. v. 13. Juli 1849 über kaufmännische Anweisungen für Sachsen-Weimar, EG. für Frankfurt a. M. v. 27. März 1859 § 12, dem gezogenen W. im Wesentlichen gleichgestellt. Wechsel im Sinne der D. WO., § 602 (565) CPO., sind sie nicht geworden. Inzwischen sind durch Art. 21 EGes. z. HGB. II diese landesgesetzlichen Vorschriften über kaufmännische Anweisungen beseitigt. HGB. II §§ 363 ff.

Digitized by Google

Andrerseits kann ein in der Form des eigenen Wechsels ausgestelltes Schriftstück, welchem die Angabe der Zahlungszeit nach Art. 4 Nr. 4, Art. 96 Nr. 4 WO. fehlt, welches aber die Erfordernisse eines kaufmännischen Verpflichtungsscheins im Sinne der Art. 301, 303 HGB. I §§ 363 ff. HGB. II enthält, als solcher gelten und wirksam bleiben. Ist dagegen der formgerechte eigene Wechsel verjährt, so kann er nicht demnächst als kaufmännischer Verpflichtungsschein geltend gemacht werden, da durch die Verjährung die Zahlungspflicht erloschen ist, ebenso kann der Remittent eines formgerechten, aber verjährten oder präjudizirten W. denselben nicht als Anweisung gegen den Akzeptanten geltend machen. Dernburg Bd. 2 §§ 52 ff., § 178$_4$. OHG. 9 S. 353, 18 S. 188 (W. als Anweisung), 6 S. 130, 21 S. 179, 22 S. 304.

Entspricht ein eigener Wechsel zugleich den Erfordernissen eines civilrechtlichen Schuldscheins, enthält er also namentlich das Bekenntniß der baar empfangenen Valuta, so darf er, auch wenn die Wechselkraft durch Verjährung oder Präjudizirung erloschen ist, zur Begründung des civilrechtlichen Anspruchs benutzt werden. OHG. 5 S. 257, ObT. 9 S. 331, 29 S. 192, 55 S. 106. Dafür genügt aber nicht das einfache allgemeine Bekenntniß der empfangenen Valuta, und wenn die Darlehnsnatur des Empfangenen streitig wird, so kann es selbst beim Bekenntniß der baar empfangenen Valuta auf die konkrete Sachlage ankommen, ob der Wechsel als genügendes Beweismittel zu erachten. StrA. 86 S. 178. Dernburg Bd. 2 § 178$_4$.

3. Auch der eigene Wechsel muß sich im Kontexte als Wechsel bezeichnen; die bloße Klausel nach Wechselrecht, nach Wechselstrenge, genügt ebenso wenig wie beim gezogenen Wechsel und begründet jetzt auch nicht mehr den Wechselprozeß. Anm. 2, 3 zu Art. 4. Der Bezeichnung Wechsel entspricht für den eigenen Wechsel das billet à ordre im Französischen Recht, im Italienischen Recht cambiale propria, paghero cambiario, im Englischen Recht promissory note.

4. Für die Bezeichnung des Remittenten gilt das zu Art. 4 Gesagte. Vgl. noch OHG. 24 S. 274, wonach durch die Worte „an Order im Hause bei Herrn N. N." der Remittent nicht genügend bezeichnet wird. Der Aussteller des eigenen Wechsels kann sich aber nicht selbst als Remittenten bezeichnen und auch durch Hinzufügung eines vollständigen Namensindossaments die im Wechsel selbst fehlende Bezeichnung des Remittenten nicht ergänzen. Der eigene Wechsel an eigene Order ist ungültig und kann daher auch nicht indossirt werden. OHG. 7 S. 191, 16 S. 147. Art. 7. Vgl. Grünhut 1 § 59 bei Anm. 3 und dagegen Lehmann § 92$_{24}$. Es ergiebt sich dies aus der Fortlassung des Art. 6, welcher den gezogenen Wechsel an eigene Order des Ausstellers zuläßt, im Art. 98 Nr. 1 und aus der Natur des eigenen Wechsels. Der eigene Wechsel würde durch Zulassung des Stellens an eigene Order geradezu ein papiergeldähnliches Papier au porteur werden. An sich widerspricht auch das Ziehen an eigene Order der Form der Tratte, da Niemand sich selbst Zahlung anweisen und zugleich versprechen kann. Es ist bei dem gezogenen Wechsel aber ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Anschauungen und die Bedürfnisse des Handelsverkehrs, dem der gezogene dient, zugelassen worden. Für den eigenen Wechsel, der seiner Natur nach kein Handelswechsel ist, liegen solche Rücksichten nicht vor, und die Weglassung des Art. 6 im Art. 98 Nr. 1 kann daher nicht blos als zufällig angesehen werden. StrA. 26 S. 298. OHG. 7 S. 194, 16 S. 148. Dies muß auch für den domizilirten eigenen Wechsel gelten, da er in jeder Beziehung auf der Stufe des eigenen Wechsels steht, so lange

Digitized by Google

dem Aussteller nicht Wechselrecht gegen den Domiziliaten eingeräumt wird. Konsequent ist dagegen deshalb auch bei dem trassirt-eigenen Wechsel, Art. 6 Abs. 2, das Ziehen an eigene Order des Ausstellers zugelassen. OHG. 7 S. 194.

5. Ueber Zahlungszeit, Art. 96 Nr. 4, vgl. die Anm. zu Art. 4. Eigener Wechsel „nach Wiedersicht" als Sichtwechsel vgl. StrA. 19 S. 205.

6. Ueber Unterschrift, Art. 96 Nr. 5, vgl. im Allgemeinen die Anm. zu Art. 4, RG. 30 S. 25 das. Für den eigenen Wechsel ist so wenig wie für den gezogenen Wechsel die Stelle der Namensunterschrift des Ausstellers im Wechsel durch die WO. ausdrücklich vorgeschrieben. Aus der Natur der Unterzeichnung des Ausstellers als des Akts, der die Wechselurkunde zur Vollendung bringt, folgt aber, daß sie nur möglich, wo die Wechselurkunde endet, daß als Unterzeichnung namentlich nicht gelten kann die Namensunterschrift auf der Rückseite des Wechsels und quer durch den Wechselkontext. Im Uebrigen aber wird im konkreten Fall zu entscheiden sein, ob die Namensunterschrift nach der Stelle, die sie einnimmt, als Unterzeichnung angesehen werden kann. OHG. 9 S. 423, 19 S. 89. Unerheblich ist dabei jedenfalls, ob die Namensunterschrift links oder rechts steht; selbst wenn sie quer an der üblichen Stelle des Akzeptvermerks steht, wird sie immerhin als Unterschrift des Ausstellers gelten können, sobald nicht andere Bedenken entgegenstehen. Daß Zusätze zu der Unterschrift, wie „angenommen" oder „Sola auf mich selbst", unschädlich, vgl. Anm. 1. OHG. 9 S. 422. Daß die Unterschrift allein ohne Geben und Nehmen oder Besitz des W. keinen Wechselanspruch begründet, gilt hier ebenso, wie für die Unterschrift des Ausstellers des gezogenen W. Vgl. zu Art. 8 und 22.

7. Das Datum (Ort, Monatstag, Jahr), Art. 96 Nr. 6, braucht nicht im Wechsel selbst oder am Kopfe desselben zu stehen; es ist auch unter der Unterschrift des Ausstellers zulässig. Doppeltes Datum macht den Wechsel ungültig. Anm. 8. RG. 11 S. 165. OHG. 21 S. 179. Vgl. zu Art. 4.

8. Der Art. 97 entspricht dem Art. 4 Nr. 8. Der Ausstellungsort des eigenen Wechsels gilt, wie beim gezogenen W der des Bezogenen, dessen Stelle der Aussteller des eigenen einnimmt, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers, wenn nicht ein anderer Ort als Zahlungsort angegeben ist, und zwar auch da, wo neben dem Namen des Ausstellers ein anderer Wohnort angegeben; ein solcher W. gilt auch nicht als Domizilwechsel. RG. 8 S. 66. Auch bei dem eigenen Wechsel folgt aus der Natur der Wechselobligation, daß der Zahlungsort nur einer sein darf, OHG. 21 S. 179, und daß beim Mangel der Angabe des Ausstellungsorts der Wechsel ungültig ist, auch wenn er den Vermerk „zahlbar aller Orten" enthält, welcher nach Handelsgebrauch nur die prozessualische Bedeutung hat, daß der Aussteller sich belangen lassen will, wo er betroffen wird. Vgl. zu Art. 4.

Daß der Ausstellungsort als Wohnort des Ausstellers gilt, entscheidet nicht für die Frage nach der Wechselfähigkeit des Ausstellers. OHG. 23 S. 388. Anm. 1 zu Art. 1.

Aus dem Grundsatz des Art. 97 folgt, daß durch die Benennung eines Orts neben dem Namen des Remittenten dieser Ort nicht als Zahlungsort bestimmt wird, OHG. 5 S. 380, daß neben dem durch den Ausstellungsort bestimmten Wohnort des Ausstellers der wirkliche Wohnort für die Bestimmung des Zahlungsorts nicht in Betracht kommt, und daß es bedeutungslos ist, wenn außer dem

Digitized by Google

Ausstellungsort neben der Namensunterschrift des Ausstellers noch ein anderer Ort benannt ist (z. B. der Aussteller, der den Wechsel in Berlin ausgestellt, unterzeichnet als N. N. in Dresden).

9. Für das Domiziliren des eigenen Wechsels gilt Alles, was für den gezogenen Wechsel in dem gleichen Falle gilt. Nur der Aussteller oder derjenige, den er ausdrücklich oder stillschweigend beauftragt hat, kann domiziliren. Der Domizilort muß als vom Ausstellungsort verschiedener Zahlungsort mit Sicherheit aus dem Wechsel erkennbar sein. Unter Umständen kann dies auch durch einen Zusatz bei dem Namen des Remittenten geschehen. OHG. 3 S. 291. ObT. 38 S. 231. Vgl. Art. 4, Anm. 12—15 zu Art. 21 ff. Auch hier hebt die Klausel „zahlbar hier und aller Orten" weder die Rechtsbeständigkeit des Wechsels noch die Eigenschaft desselben als eines domizilirten auf. OHG. 4 S. 261, 385.

10. Aus dem Art. 98 soll sich ergeben, inwieweit die bei dem gezogenen Wechsel geltenden Grundsätze auf den eigenen Wechsel Anwendung finden. Ausgeschlossen ist demnach die Anwendung des Art. 6 und der Bestimmungen über Duplikate, Art. 66 ff., Art. 98 Nr. 8. Letzteres hat seinen Grund darin, daß die Duplikate namentlich dazu bestimmt sind, die Cirkulation des Wechsels zu ermöglichen, das eine Exemplar zum Giro, das andere zum Akzept zu benutzen. Dieses Motiv fällt beim eigenen Wechsel fort, während der andere Zweck der Duplikate, den Inhaber gegen den Verlust des Wechsels zu schützen, gegenüber der Gefahr doppelter Zahlung, welche für den Aussteller des eigenen Wechsels aus der Ausstellung mehrerer Exemplare leicht entstehen kann, nicht durchgreifend erschien. Ist ein eigener W. trotzdem in Duplikaten ausgestellt, die als solche bezeichnet, so wird jedes Exemplar als selbständiger W. gelten müssen, was RG. 9 S. 113 dahin gestellt sein läßt. Zweifellos ist, daß bei eigenem domizilirten Wechsel der Protest des als Sekunda bezeichneten Exemplars das Recht aus der Prima nicht erhalten kann, da die Exemplare als Prima und Sekunda nicht gelten. RG. 9 S. 113.

Die Streitfrage, welche aus der Weglassung des Art. 44 im Art. 98 Nr. 5 und 6 darüber entstand, ob zur Begründung der Klage gegen den Aussteller des eigenen Wechsels Präsentation und Protest erforderlich, ist durch den den Nürnberger Novellen entstammenden Schlußsatz des Art. 99 jetzt beseitigt.

11. Nach Art. 98 Nr. 2 finden die Bestimmungen über das Indossament, Art. 9—17, bei dem eigenen Wechsel in derselben Weise Anwendung wie bei dem gezogenen Wechsel. Das Indossament kann danach auch vom Aussteller des eigenen Wechsels untersagt werden (Klausel „nicht an Order"), und das Nachindossament ist ebenso zulässig wie bei der Tratte. Der Aussteller des eigenen Wechsels vereinigt in sich die Funktionen des Ausstellers und Akzeptanten, OHG. 3 S. 187, und der Nachindossatar des eigenen präjudizirten Wechsels erwirbt gegen ihn wie gegen den Akzeptanten beim gezogenen Wechsel selbständiges Wechselrecht, so daß ihm nur die Einreden gemäß Art. 82 entgegengesetzt werden können. OHG. 7 S. 316.

12. Nach Art. 96 Nr. 4, Art. 98 Nr. 3, 5 sind eigene Wechsel auf Sicht und bestimmte Zeit nach Sicht zugelassen. Sicht bedeutet beim eigenen Wechsel, da die Unterschrift des Verpflichteten schon vorhanden, nur Sicht zur Zahlung.

a) Der Aussteller des eigenen Wechsels steht dem Akzeptanten gleich. Unbedenklich ist deshalb, daß das im Art. 31 aufgestellte Präjudiz bei dem einfachen eigenen Sichtwechsel *bezüglich des Ausstellers* nicht durchgreifen kann, nur bezüglich der Indossanten. Hat der Aussteller eine Präsentationsfrist vorgeschrieben,

Digitized by Google

und diese kann im Wechsel beliebig normirt werden, OHG. 3 S. 297, so gilt dieselbe für die Vorzeigung, nicht für die Zahlung; mit dem fruchtlosen Ablauf der Frist wird der Aussteller nicht von der Zahlungspflicht frei, sondern es beginnt damit nur die Versäumniß des Wechselinhabers und damit die Verjährung. Art. 100. Ebenso RG. 3 S. 6, 8 S. 66. Nach Art. 19, 20, 98 Nr. 3 geht der Anspruch aus einem eigenen Nachsichtwechsel weder durch Versäumniß der rechtzeitigen Präsentation, noch durch Unterlassen des Protestes bei Weigerung des Sichtvermerks oder der Datirung verloren. Hat der Aussteller keine Präsentationsfrist vorgeschrieben, so ist nach dem im Abs. 2 Art. 31 ausgedrückten Grundsatz der Wechsel binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung zu präsentiren. Geschieht dies nicht, so beginnt mit Ablauf der zwei Jahre die Versäumniß des Inhabers und damit die Verjährung. Für das Verhältniß zwischen dem Inhaber und den Vormännern ist dies in dem Abs. 2 Art. 31 ausdrücklich ausgesprochen. Für das Verhältniß des Inhabers zum Aussteller fehlt zwar eine ausdrückliche Vorschrift, sie ist aber aus dem Abs. 2 Art. 31 auch hierfür zu folgern. Es kann nicht angenommen werden, daß es bei dem einfachen Sichtwechsel dem freien Belieben des Inhabers hat überlassen werden sollen, die Verfallzeit unbegrenzt hinauszuschieben, während bei dem eigenen Wechsel auf bestimmte Zeit nach Sicht nach dem ausdrücklich für anwendbar erklärten Grundsatz des Art. 20 Abs. 3 die zweijährige Präsentationsfrist entscheidet. OHG. 11 S. 47, 4 S. 344, 14 S. 30, 16 S. 346 ff. Anm. 3 zu Art. 30 ff. ObT. 50 S. 369 (nimmt abweichend an, daß mit dem Ablauf der zweijährigen Präsentationsfrist das Wechselrecht verloren).

Hat ein Indossant eine Präsentationsfrist vorgeschrieben und wird die Präsentation innerhalb dieser Frist durch Protest festgestellt, so fixirt dieser den Verfalltag für alle Betheiligte; ist die Protesterhebung unterblieben, so hat die Präsentation für das Verhältniß zwischen dem Inhaber und den Vormännern keine Bedeutung.

b) Bei eigenen Wechseln auf bestimmte Zeit nach Sicht finden die Art. 19, 20 auf das Verhältniß zwischen dem Inhaber und den Vormännern unbeschränkte Anwendung. Ist eine Präsentationsfrist im Wechsel vorgeschrieben, so muß die Präsentation innerhalb derselben durch Protest bei Verlust des Regresses festgestellt werden. Das Unterlassen des Protestes berührt aber nicht das Recht des Inhabers gegen den Aussteller. Ist Protest erhoben, so fixirt derselbe auch hier den Verfalltag. Hat der Aussteller selbst die Präsentationspflicht vorgeschrieben, so beginnt die Versäumniß des Inhabers ihm gegenüber mit dem Ablauf dieser Frist unter Zurechnung der Sichttage. Hat er keine Präsentationsfrist vorgeschrieben, so beginnt die Versäumniß mit Ablauf der zweijährigen Präsentationsfrist des Art. 19 unter Zurechnung der Sichttage. Aus Art. 20 Abs. 3 kann geschlossen werden, daß auch dem Aussteller des eigenen Wechsels gegenüber die Sicht nur durch Protest und beim Mangel eines solchen stets nur durch den Ablauf der Präsentationsfrist, auf keinem andern Wege, namentlich auch nicht durch Klage, festzustellen, OHG. 20 S. 173, wenn der Aussteller nicht auf dem Wechsel selbst das Datum der Präsentation, beurkundet hat. Jedenfalls ist nach §§ 602, 592 (565, 555) CPO. ohne solchen urkundlichen Nachweis der Sicht der Wechselprozeß nicht zuzulassen. Vgl. Anm. 4 zu Art. 30 ff. Protest mangels Zahlung vor Präsentation zur Sicht kann nicht als Protest mangels Sicht gelten. RG. 8 S. 66. Im OHG. 3 S. 300, 20 S. 174, 5 S. 315 ist angenommen, daß Klagezustellung den Willen, den Verfall

Digitized by Google

herbeizuführen, manifestirt, von der Zustellung die Nachfrist läuft; dem schließt sich RG. 8 S. 66 an, indem es deduzirt, daß die Präsentation zur Sicht nichts als Kündigung sei, die Klagezustellung die Kündigung vertrete, deshalb die Wirkung habe, die Fälligkeit herbeizuführen.

c) Einfache eigene Sichtwechsel sind dem Aussteller bezw. bei domizilirtem Wechsel mit benanntem Domiziliaten diesem im Wechseldomizil zur Sicht, d. h. zur Zahlung vorzulegen. Eigene Wechsel auf bestimmte Zeit nach Sicht sind dem Aussteller im Wohnort zur Sicht, d. h. zur Feststellung des Zahlungstages, vorzulegen, auch wenn sie domizilirt sind. Denn der Domizilvermerk betrifft lediglich die Zahlung, nicht andere Wechselakte. Ist ein Domiziliat benannt, so muß dieser auch für ermächtigt gelten, die Präsentation auf dem Wechsel zu beurkunden; bei Einverständniß des Ausstellers genügt aber zweifellos die Präsentation in dessen Wohnort. OHG. 3 S. 295, 4 S. 57, 10 S. 49. Alles dies gilt nur, wenn nicht etwa was zulässig, im Wechsel ein besonderer Präsentationsort zur Sicht im letzteren Sinne vorgeschrieben ist. Thöl S. 647. Vgl. WW. § 113. Grünhut 1 §§ 48, 49.

13. Nach Art. 98 Nr. 7 muß Nothadresse auch beim eigenen Wechsel zugelassen werden. Der Regreß auf Sicherstellung, Art. 29, kann dadurch aber nicht abgewendet werden, da von Akzeptation des eigenen Wechsels nicht die Rede sein kann.

14. Auch der Aussteller des eigenen Wechsels zahlt Verzugszinsen nur von der Präsentation ab; die WO. enthält keine Bestimmung, daß der Wechsel vom Verfalltage ab zu verzinsen, auch wenn kein Zahlungsverzug vorliegt, der allein die Zinspflicht bedingen kann. Art. 36 Anm. 12. OHG. 5 S. 374. Dernburg Bd. 2 § 273_{11}. Hat der Aussteller sich indessen verpflichtet, am Verfalltage ohne Präsentation beim Remittenten zu zahlen, so tritt Verzug und Verpflichtung zur Verzinsung ein, wenn er sich nicht beim Remittenten einfindet und dieser den Wechsel in Händen hatte. OHG. 8 S. 164. Dasselbe gilt, wenn der Wechsel beim Remittenten domizilirt ist. Auch in diesem Falle hat der Aussteller sich am Verfalltage in das Geschäftslokal des Remittenten zu begeben und dort Zahlung zu leisten, wenn der Wechsel präsentirt wird; der Verzug fällt aber auch hier fort, wenn der Remittent den Wechsel begeben hat und am Verfalltage nicht in der Lage ist, ihn zu präsentiren und gegen Zahlung zu verabfolgen. OHG. 21 S. 25. Die Verzugszinsen sind auch bei dem eigenen Wechsel mit 6% zu berechnen. OHG. 1 S. 249. Der § 246 BGB. hat den Zinsfuß nicht geändert.

15. Aus Art. 99 folgt, daß der Wechsel ohne benannten Domiziliaten gegen den Aussteller durch Protestunterlassung nicht präjudizirt, gegen die Indossanten aber präjudizirt, wenn der Protest gegen den Aussteller am Domizilort versäumt wird. Bei Domizilwechseln mit benanntem Domiziliaten ist der Wechsel zur Vermeidung des Präjudizes im Domizil gegen den Domiziliaten zu präsentiren; der Aussteller steht in diesem Falle dem Indossanten gleich. Es gilt also Alles, was nach Art. 43, 44 für die domizilirte Tratte gilt. OHG. 3 S. 291, 5 S. 382, 20 S. 414. RG. 28 S. 101. Bolze 13 Nr. 304. Nur wenn der Aussteller selbst der Domiziliat, wird Präjudiz zu Gunsten des Ausstellers nicht anzunehmen sein. Dagegen muß auch der beim Remittenten selbst domizilirte Wechsel selbst dann protestirt werden, wenn der Wechsel zur Verfallzeit in den Händen des Remittenten und

Digitized by Google

gar nicht begeben. Daß der Protest in solchem Falle eine bloße Formalität, läßt sich nicht behaupten, da der Aussteller in hohem Grade dabei interessirt sein kann, schleunigst zu erfahren, ob der Wechsel unbezahlt, z. B. wenn er mit dem Remittenten in laufender Rechnung steht oder einen Dritten mit der Einlösung beauftragt hat. OHG. 13 S. 146, vgl. 11 S. 88 ebenso für den gezogenen Wechsel. Auch für den eigenen Wechsel gilt übrigens, daß eine bloße Zahlstelle am Ausstellungsort selbst kein Domizil begründet. Vgl. Anm. 8 oben und Anm. 13 zu Art. 21 ff. Thöl S. 647. WW. § 112.

16. Zahlung des Wechsels durch den Aussteller oder den Mitunterzeichner, auch wenn er nur als Bürge unterzeichnet hat, was wie bei der Tratte die wechselmäßige Verpflichtung nicht ändert, Bolze 13 Nr. 305, tilgt den Wechsel; derselbe hat durch die Zahlung sein Ziel erreicht und kann nicht weiter begeben werden; namentlich kann der zahlende Bürge ohne Giro des Remittenten nicht begeben. OHG. 16 S. 39, 1 S. 102. Mehrere Aussteller haften dem Inhaber solidarisch, das Verhältniß unter ihnen selbst ist aber nicht nach Wechselrecht, sondern nach bürgerlichem Recht zu beurtheilen (§ 445 I. 5, § 374 I. 14 ALR. BGB. § 426, 427, 769, 774. Vgl. ObT. 9 S. 335. RG. 8 S. 46. Nach Art. 48, 98 hat der zahlende Mitaussteller des eigenen W. nur Recht auf Aushändigung des W. gegen den Inhaber; ein Recht auf Uebereignung der Forderung hatte er als solcher nach Preuß. R. nicht, weil die §§ 46, 47 I. 16 ALR. dies nur dem freiwillig zahlenden Dritten und dem geben, der auf Grund eines vor der Zahlung bestandenen Rechtsverhältnisses zum Gläubiger zahlt, aus welchem er verpflichtet, die Verbindlichkeit des Hauptschuldners zu tilgen. RG. 3 S. 47. Dem BGB. ist der Satz des § 46 I 16 unbekannt.

17. Für die Verjährung gegen den Aussteller gilt dasselbe, wie für die Verjährung gegen den Akzeptanten. Art. 100. Der Fälligkeitstag wird auch hier nach dem im Art. 32 WO. und Art. 328 HGB. I, BGB. § 187 Abs. 1 ausgesprochenen Prinzip in die Verjährungszeit nicht eingerechnet. OHG. 3 S. 415, 417. Der Verfalltag, von welchem die Verjährung läuft, wird durch den Wechsel und die WO. bestimmt. Wegen der Sichtwechsel vgl. die Anm. 12 und im Allgemeinen die Anm. zu Art. 77 ff. RG. 28 S. 101, 104.

18. Die Engl. WO. behandelt den eigenen W. in Sekt. 83 ff. Sie definirt ihn als das unbedingt schriftliche, vom Aussteller unterzeichnete Versprechen, auf Anfordern oder in einem bestimmten oder bestimmbaren zukünftigen Zeitpunkte eine bestimmte Geldsumme an eine bestimmte Person oder deren Order oder an den Vorzeiger zu bezahlen. Sie läßt ihn an eigene Order des Ausstellers zu, vorausgesetzt, daß er indossirt wird, bestimmt ausdrücklich, daß er erst mit der Uebergabe an den Remittenten oder Inhaber in Kraft tritt und daß der Aussteller dem Akzeptanten, der erste Indossant dem Aussteller des gezogenen W. gleichsteht. Besondere Bestimmungen giebt sie über eigene Sichtwechsel (Präsentation) und die Präsentation bei domizilirten eigenen W. Im Uebrigen sollen die Vorschriften über gezogene W. sinngemäße Anwendung finden, mit Ausnahme derjenigen über Annahme, Präsentation zur Annahme, Ehrenannahme unter Protest, Duplikate. Die Bezeichnung als W. ist demnach nicht erforderlich, ebenso wenig wie nach Französ. und Belg. Recht. Der Code fordert auch hier Angabe der Valuta. Das Ital. HGB. von 1882 fordert die Bezeichnung als cambiale im Kontext, ge- und unterschrieben vom Aussteller, oder das Versprechen wechselmäßiger Zahlung (baghero

Digitized by Google

cambiacio, vaglia campiacio). Ueber die promissory notes des gem. Nordamerikan. Rechts und deren Eigenſch. als eigener W. ſ. ObT. 43 S. 274 ff. und die dort mitgetheilten Rechtsgutachten, ſowie RG. 2 S. 13. Im Weſentlichen behandeln der Code und die ihm folgenden ausländiſchen Rechte den eigenen W. (billet à ordre, promissory note, note of hand) wie die Tratte; ebenſo das Skandin. Geſetz, welches den Ausſteller als Akzeptanten behandelt, nur die Vorſchriften über Akzept und Duplikate und die Ausſtellung an eigene Order ausſchließt. W. Bd. 1 S. 337 ff. Nach dem Ital. R. vor 1882 bedurfte es des Proteſtes beim Domiziliaten nicht, um das Wechſelrecht gegen den Ausſteller des eigenen W. zu erhalten. OHG. 21 S. 25. Späing S. 280 ff.

Digitized by Google

III. Wechselprozeß.

A. Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877.

§ **602** (565). Werden im Urkundenprozesse Ansprüche aus Wechseln im Sinne der Wechselordnung geltend gemacht (Wechselprozeß), so kommen die nachfolgenden besonderen Vorschriften zur Anwendung.

§ **603** (556). Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsorts als bei dem Gericht angestellt werden, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Wenn mehrere Wechselverpflichtete gemeinschaftlich verklagt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsortes jedes Gericht zuständig, bei welchem einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ **604** (567). Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Wechselprozesse geklagt werde.

Die Einlassungsfrist beträgt, wenn die Klage am Sitze des Prozeßgerichts zugestellt wird, mindestens vierundzwanzig Stunden; wenn sie an einem anderen Orte innerhalb des Landgerichtsbezirkes, in welchem das Prozeßgericht seinen Sitz hat, zugestellt wird, mindestens drei Tage; wenn sie an einem anderen deutschen Orte zugestellt wird, mindestens eine Woche. Das Gleiche gilt von der Ladungsfrist, soweit sie nicht nach den allgemeinen Bestimmungen kürzer als die im ersten Satze festgesetzte Einlassungsfrist ist.

Auf das Verfahren in den höheren Instanzen finden die Vorschriften des Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ **605**. Soweit es zur Erhaltung des wechselmäßigen Anspruchs der rechtzeitigen Protesterhebung nicht bedarf, ist als Beweismittel bezüglich der Präsentation des Wechsels Eideszuschiebung zulässig.

Zur Berücksichtigung einer Nebenforderung genügt, daß sie glaubhaft gemacht ist.

---

§ **592** (555). Ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, kann im

Digitized by Google

Urkundenprozesse geltend gemacht werden, wenn die sämmtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können. Als ein Anspruch, welcher die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande hat, gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld.

§ **593** (556). Die Klage muß die Erklärung enthaten, daß im Urkundenprozesse geklagt werde.

Die Urkunden müssen in Urschrift oder in Abschrift der Klage oder einem vorbereitenden Schriftsatze beigefügt werden. Im letzteren Falle muß zwischen der Zustellung des Schriftsatzes und dem Termine zur mündlichen Verhandlung ein der Einlassungsfrist gleicher Zeitraum liegen.

§ **594** (557). Auf Grund prozeßhindernder Einreden darf die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigert werden; das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über diese Einreden auch von Amtswegen anordnen.

§ **595** (558). Widerklagen sind nicht statthaft.

Als Beweismittel sind bezüglich der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde, sowie bezüglich anderer als der im § 592 erwähnten Thatsachen nur Urkunden und Eideszuschiebung zulässig.

Die Antretung des Urkundenbeweises kann nur durch Vorlegung der Urkunden erfolgen.

Die Leistung eines Eides ist durch Beweisbeschluß anzuordnen.

§ **596** (559). Der Kläger kann, ohne daß es der Einwilligung des Beklagten bedarf, bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung von dem Urkundenprozesse in der Weise abstehen, daß der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig bleibt.

§ **597** (560). Insoweit der in der Klage geltend gemachte Anspruch an sich oder in Folge einer Einrede des Beklagten als unbegründet sich darstellt, ist der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen.

Ist der Urkundenprozeß unstatthaft, ist insbesondere ein dem Kläger obliegender Beweis nicht mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt, so wird die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen, selbst wenn in dem Termine zur mündlichen Verhandlung der Beklagte nicht erschienen ist, oder der Klage nur auf Grund von Einwendungen widersprochen hat, welche rechtlich unbegründet oder im Urkundenprozesse unstatthaft sind.

§ **598** (561). Einwendungen des Beklagten sind, wenn der dem Beklagten obliegende Beweis derselben nicht mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt ist, als im Urkundenprozesse unstatthaft zurückzuweisen.

§ **599** (562). Dem Beklagten, welcher dem geltend gemachten Anspruche widersprochen hat, ist in allen Fällen, in denen er verurtheilt wird, die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten.

Digitized by Google

Enthält das Urtheil keinen Vorbehalt, so kann die Ergänzung des Urtheils nach Vorschrift des § 321 beantragt werden.

Das Urtheil welches unter Vorbehalt der Rechte ergeht, ist in Betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurtheil anzusehen.

§ **600** (563). Wird dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten, so bleibt der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig.

Soweit sich in diesem Verfahren ergiebt, daß der Anspruch des Klägers unbegründet war, finden die Vorschriften des § 302 Abs. 4 Satz 2—4 Anwendung.

Erscheint in diesem Verfahren eine Partei nicht, so finden die Vorschriften über das Versäumnißurtheil entsprechende Anwendung.

§ **601** (564). Die Vorschriften der §§ 540, 541 finden im Urkundenprozesse keine Anwendung.

---

§ **4** Abs. 2. Bei Ansprüchen aus Wechseln im Sinne der Wechselordnung sind Zinsen, Kosten und Provision, welche außer der Wechselsumme gefordert werden, als Nebenenforderungen anzusehen.

---

§ **110** (102). Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

. . . . . .

2. im Urkunden- oder Wechselprozesse.

---

§ **538** (500). Das Berufungsgericht hat die Sache, insofern eine weitere Verhandlung derselben erforderlich ist, an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen:

. . . . . .

4. wenn das angefochtene Urtheil im Urkunden- oder Wechselprozesse unter Vorbehalt der Rechte erlassen ist.

---

§ **708** (648). Auch ohne Antrag sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären:

. . . . . .

4. Urtheile, welche im Urkunden- oder Wechselprozesse erlassen werden.

Digitized by Google

B. Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 101. Vor die Kammern für Handelssachen gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften diejenigen den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch geltend gemacht wird:

. . . . . .

2. aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung . . .

---

§ 202. Während der Ferien*) werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Feriensachen sind:

. . . . . .

5. Wechselsachen.

Stein, der Urkunden- u. Wechselprozeß. 1887. Thöl S. 802 ff. Gaupp, CPO. Bd. 2 S. 635 ff. Reincke, CPO. 4. Aufl. S. 566 ff. Wilmowski u. Levy Bd. 2 S. 1 ff. Sydow, Erörterungen zum Wechselprozeß in der Zeitschr. f. D. Civilprozeß Bd. 2 S. 470 ff. Wächter, Wechselrecht d. D. Reichs § 119. Kohler, prozeßrechtl. Forschungen. S. 113 ff.

Abkürzung der Fristen 4.
Abstehen vom Wechselprozeß 6.
Abweisung der Klage 7. 10a.
Agnitoria 9.
Akkord 2c.
Akten (als Beweismittel) 10b.
Aktivlegitimation 3a.
Akzept (durchstrichenes) 3b.
Allgemeine Prozeßgrundsätze 4. 10d.
Amortisirter Wechsel 2b.
Ansprüche aus Wechseln 2b.
Anweisung (kaufmännische) 2a.
Ausländer 4b.
Ausländischer Konkurs 2c a. E.
Aussetzung der Verh. 3.
Bereicherungsklage 2b. 4b.
Berufung 13.
Beschleunigung des Verfahrens 4.
Besonderheiten des Wechselprozesses 4. 3. 10.
Bevollmächtigte 3a.
Beweis der Echtheit der Urkunden 10a.
— — Einreden 10b.
— — Klage 3.
Civilkammer 4.
Diffession 3. 10a.
Diplomatische Personen 4b.
Domizilvermerk 3b.
Durchstreichungen 3b.
Editionsverfahren 10b.
Eidesleistung 4. 10d.
Einreden 10b.
Einschaltungen 3b.
Einspruch 4.
Erben 3a.
Erfordernisse des Wechselprozesses 3.
Erfüllungseid 3b. 10b.
Exterritoriale 4b.
Fälligkeit 3a.
Genehmigung 3a.
Gerichtsstand 4b.
Gesandte 4b.
Glaubhaftmachung 4.
Handelsbücher 10b.
Handschriftenvergleichung 3.
Kammer für Handelssachen 4.
Klage (Form, Anbringung) 5. 6.
— Erhebung 5.
Klagefundament 3a.
Konkurs 2c. 11 a. E.
Korrekturen 3b.
Mängel des Wechsels 3b.
Mahnverfahren 15.
Nachverfahren 7. 9. 10. 11. 12.
Notifikation 3a.

---

*) Nach § 201 beginnen die Gerichtsferien am 15. Juli und endigen am 15. September.

Digitized by Google

Paſſivlegitimation 3a.
Präſentation 3a.
Prokuriſt 3a.
Proteſt 3a.
Raſuren 3b.
Rechtshängigkeit 10c.
Rechtskraft 8. 6.
Rechtsmittel 13.
Regreßklage 3a.
Reinigungseid 3b. 10b.
Replik 3a.
Reſtitution 4.
Revalirungsklage 2b.
Separatum ſ. Nachverfahren.
Sicherſtellung 2b.
Sicht 3a.
Streitgegenſtand 4.
Terminsverlegung 4.
Unzuſtändigkeit der Civilkammer 4.
Urkunden 3. 3b.
Vergleich 2b.
Verlegung der Termine 4.
Verpflichtungsſcheine 2a.
Verſäumnißverfahren 4. 7.
Vertheidigung 10b.
Verurtheilung unter Vorbehalt 10a. b.
Verzicht 7.
Vollmacht 3a.
Vorbehalt 10a. b. 11.
Vorläufige Vollſtreckbarkeit 4. 7. 10a. b. 14.
Vormund 3a.
Wechſelfähigkeit 3a.
Wechſelprozeß aus amortiſirtem Wechſel 2b.
— auf Herausgabe des Akzeptexemplars 2b.
— auf Herausgabe des bezahlten Wechſels 2b.
— auf Ungültigkeitserklärung des Wechſels 2b.
— im Konkurſe 2c.
Werthsberechnung 4.
Wiedereinſetzung 4.
Zahlbar aller Orten 4b.
Zahlungsort 4b.
Zerriſſene Wechſel 3b.
Zuläſſigkeit des Wechſelprozeſſes 2.
Zurücknahme der Klage 7.
Zuſtändigkeit (ſachliche) 4a.
— (örtliche) 4b.
Zuſtellungsort 4b.
Zwangsvergleich 2c.
Zwangsvollſtreckung 14.

I.

1. Der Wechſelverkehr fordert eine ſchleunige, prompte Erledigung entſtandener Rechtsſtreitigkeiten und eine prompte, energiſche Exekution gegen den ſäumigen Schuldner. Ohne dies kann wenigſtens der eigentliche Handelswechſel, der gezogene Wechſel, ſeine Funktion im großen Handelsverkehr nicht erfüllen. Nach den Anſchauungen des Handelsſtandes iſt denn auch mit dem Wechſel die ſog. Wechſelſtrenge, d. h. die unnachſichtige, ſchleunige, energiſche Herbeiführung der Befriedigung des Wechſelgläubigers, von jeher untrennbar verbunden geweſen. Die Natur des Wechſels als eines Formalakts, durch den eine unbedingte, einſeitige, von dem zum Grunde liegenden civilen Rechtsverhältniß unabhängige Zahlungsverpflichtung mittels der Namensſchrift auf dem Wechſel übernommen wird, und bei dem dies im Sinne der WO. durch die Aufnahme des Wortes Wechſel in den Kontext der verpflichtenden Urkunde von vornherein klar geſtellt wird, geſtattet auch die Zulaſſung eines Prozeßverfahrens, in welchem die formale Prozedur beſonders beſchleunigt, die materielle Vertheidigung des Beklagten durch Beſchränkung auf ſofort liquide Einreden verkürzt wird, dem Kläger für ſeinen in dem Wechſel vorliegenden liquiden Anſpruch eine ſchleunige Rechtshülfe gewährt, dem etwa verletzten materiellen Recht aber dadurch genügt wird, daß dem Beklagten die nachträgliche Geltendmachung ſeiner Einreden mittels einer im ordentlichen Verfahren zu verhandelnden Nachklage vorbehalten bleibt. Aus dieſem Geſichtspunkte, mit welchem der die Einreden ſelbſt begrenzende, auf weſentlich anderer Grundlage beruhende, im ordentlichen Prozeß ebenſo wie im Wechſelprozeß maßgebende Art. 82 WO. nichts zu thun hat, ſind die in der gemeinrechtlichen Prozeßtheorie unter dem Namen der beſtimmt ſummariſchen Prozeſſe bekannten Prozeduren und der Mandats-, Exekutiv- und Wechſelprozeß der neueren Prozeßgeſetze entſtanden. In allen erſcheint der Wechſelprozeß als eine beſondere, ausgezeichnete Art des Exekutiv- (Urkunden-) Prozeſſes.

Digitized by Google

Auch die CPO. hat ihn als eine Unterart ihres Urkundenprozesses aufrecht erhalten, der auf demselben Grund- und Zweckgedanken beruht, wenn derselbe auch in Folge des verunglückten § 555 der CPO. (§ 592 Novelle) nur eine sehr mangelhafte und halbverfehlte Gestaltung erfahren hat. Der Wechselprozeß der CPO. hat neben wenigen einzelnen Besonderheiten alle wesentlichen Merkmale des Urkundenprozesses. Darin ist durch die Novelle nur wenig geändert. Die Urkunden, die zum Beweise der klagefundamentalen Behauptungen erforderlich, können nach § 593 Abs. 2 (556) der Klage oder einem vorbereitenden Schriftsatz beigefügt werden; nach § 600 Abs. 2 und dem angezogenen § 302 Abs. 4 Satz 2 kann abweichend von § 593 Abs. 2 der alten Fassung im Nachverfahren der Ersatz des ganzen Schadens neben der Erstattung des Geleisteten verlangt werden; nach § 604 Abs. 2 gilt die Einlassungsfrist von drei Tagen für Klagen, die innerhalb des Landgerichtsbezirks zuzustellen, in dem das Amtsgericht liegt, bei dem die Klage erhoben, und nach § 604 Abs. 3 gelten die kurzen Einlassungsfristen jetzt unzweifelhaft für den Wechselprozeß auch in der Berufungs- und Revisionsinstanz; nach § 605 Abs. 1 ist zum Nachweise der Präsentation (wo Protest nicht erforderlich, z. B. für den Anspruch gegen den Akzeptanten bei Sicht- und Nachsichtwechseln) der Urkundenbeweis nicht erforderlich und Eideszuschiebung zugelassen, nach § 605 Abs. 2 endlich für die Nebenforderungen an Zinsen, Kosten, Provision die Glaubhaftmachung statt des Urkundenbeweises ausreichend.

II.

2. Der Wechselprozeß ist nach der CPO. nicht, wie im altpreußischen Verfahren der Mandatsprozeß und der Wechselprozeß, obligatorisch, OHG. 1 S. 50. Der Kläger hat die Wahl zwischen dem ordentlichen Verfahren und dem Wechselprozeß. Zugelassen ist der Wechselprozeß aber nur aus Wechseln im Sinne der WO. und für Ansprüche aus solchen Wechseln. § 602 (565). Stein §§ 13, 26.

a) Wechsel im Sinne der WO. ist der im Inlande oder Auslande, in deutscher oder fremder Sprache ausgestellte Wechsel, welcher den Erfordernissen der Art. 4—7, 96, 98 Nr. 1 WO. entspricht, namentlich also die Bezeichnung als Wechsel im Kontext enthält, Art 4 Nr. 1 und Anm. 2 zu Art. 4, ferner ein Wechsel, der den gesetzlichen Erfordernissen am Orte seines ausländischen Ausstellungsortes entspricht, da er nach Art. 85 WO. auch im Inlande wechselmäßige Verpflichtung erzeugt. RG. 9 S. 430, 437. Gleichgültig ist, ob der ausländische, materiell gültige Wechsel im Auslande nicht oder nicht mehr im Wechselprozeß klagbar sein würde. StrA. 37 S. 339. ObT. 43 S. 274. Stegemann, Rechtspr. des OHG. 1 S. 300. Ausgeschlossen ist der Wechselprozeß, aber nicht der Urkundenprozeß, für Ansprüche aus kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheinen im Sinne der §§ 363 ff. HGB. II, § 783 BGB., auch wenn sie die Wechselklausel (nach Wechselrecht, nach Wechselstrenge) enthalten. (Bolze 2 Nr. 818.)

b) Ansprüche aus Wechseln sind im Sinne der WO. und des § 602 (565) der CPO. alle Ansprüche aus der Wechselschrift, welche dem legitimirten Wechselinhaber (Eigenthümer, Besitzer) oder dem Besitzer des Wechsels gegen den aus der Wechselunterschrift (Akzept, Ausstellung, Indossament, Aval) Verpflichteten zustehen. Dahin ist auch der aus Art. 95 WO. zu rechnen, wenn auch die Wechselschrift in Verbindung mit der mangelnden Vollmacht oder Befugniß den Anspruch begründet, der aber trotzdem Wechselanspruch ist. Da die mangelnde

Digitized by Google

Vollmacht oder Befugniß urkundlich nachzuweisen, ist der Wechselprozeß regelmäßig unpraktisch. Die Ansprüche gehen nur auf Zahlung oder Sicherstellung. Art. 23, 25 ff., 29, 50, 51, 81, 98 WO. Nach § 592 (555) CPO., welcher den Urkundenprozeß nur für Ansprüche auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme (oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere) zuläßt, würde der Anspruch aus dem W. auf Sicherstellung im Urkunden- und nach § 602 (565) auch im Wechselprozeß unzulässig sein. Aber Art. 26 u. 29 lassen ausdrücklich den Wechselprozeß zu. Diese Vorschrift ist als prozeßrechtliche Vorschrift eines Reichsgesetzes durch § 13 Abs. 1 des EG. z. CPO. aufrecht erhalten. Die Zulässigkeit des Wechselprozesses für den Wechselanspruch auf Sicherstellung im Falle Art. 26, 29 der WO. ist demnach nicht zu bestreiten und kaum noch streitig. Vgl. RG. 8 S. 42. Stein § 13 bei Anm. 8.

Anspruch aus dem W. auf Zahlung verfolgt auch die Wechseljudikatklage, OHG. 11 S. 69. Anspruch aus dem W. auf Zahlung ist ferner die Klage auf Zahlung aus dem W. gegen Akzeptanten und den Aussteller des eigenen W., Art. 73, 98 Nr. 9 WO., nach durchgeführter Amortisation. Nach § 1018 (850) CPO. ist derjenige, der das Ausschlußurtheil erwirkt hat (sein Universal-, Singularsuccessor), berechtigt, die Rechte aus dem W. geltend zu machen und macht sie mit der Klage geltend. Der Wechselprozeß ist deshalb zulässig. Dagegen kann der Wechselprozeß für die Klage des Art. 73 auf Zahlung gegen Sicherheitsbestellung oder Deposition nach eingeleiteter, aber vor durchgeführter Amortisation, schon um deswillen nicht stattfinden, weil der Wechselanspruch nicht gemäß § 592 (555) CPO. bewiesen werden kann. Grünhut 2 § 103 Anm. 6. Die Urkunde über die Einleitung des Amortisationsverfahrens ersetzt den W. nicht. Im Sinne der WO. ist Wechselkläger derjenige, der zur Zeit der Klageerhebung der legitimirte Wechselinhaber ist. Dies steht bei dem Kläger aus Art. 73 WO. dahin; es bleibt möglich, daß ein Dritter sich gutgläubig im Besitz des verloren gegangenen W. befindet und legitimirter Wechselgläubiger ist. Deshalb findet die Klage nur auf Deposition oder gegen Sicherheitsleistung statt. Das giebt auch der Klage ihre besondere, von der ordentlichen Wechselklage und dem ordentlichen Wechselanspruch abweichende Natur insofern, als sie nicht Legitimation als Wechselgläubiger zur Zeit der Klageerhebung, sondern Eigenthum des Wechsels und die daraus folgende Gläubigerschaft zur Zeit des Verlustes des W. und der Einleitung des Amortisationsverfahrens voraussetzt, die Fortdauer der Gläubigerschaft unterstellt. Die Gläubigerschaft wird definitiv erst durch das Ausschlußurtheil festgestellt.

Kein Anspruch aus dem W. ist der Anspruch aus Art. 83, weil er nicht aus der Wechselschrift oder doch nicht aus ihr allein, sondern aus dem unterliegenden Verhältniß folgt, ebenso die Revalirungsklage des Bezogenen gegen den Aussteller, Art. 23 Abs. 3, des Domiziliaten gegen den Akzeptanten, der mehreren Aussteller unter einander, die Ansprüche aus Art. 45, 48, 58, 65, 39 auf Schadenersatz, Provision, Herausgabe des Wechsels. Letzterer Anspruch ist vom Wechselprozeß schon durch § 592 (555) CPO. ausgeschlossen, ebenso wie die Ansprüche aus Art. 68, OHG. 20 S. 92 u. Art. 74, und auf Ungültigkeitserklärung des W., OHG. 12 S. 211. Wenn die Parteien sich über den Wechselanspruch so verglichen haben, daß der Wechsel nicht mehr das alleinige Fundament des Anspruchs ist, wird der Anspruch im Wechselprozeß nicht zuzulassen sein. Regelmäßig wird das aber nicht der Fall sein. Unzulässig ist der Wechselprozeß, wo der Beklagte nicht durch die Wechselschrift des Unterzeichners, sondern durch seine

Digitized by Google

Genehmigung verpflichtet wird. ALR. II. 1 § 329. ObT. 50 S. 248. OHG. 19 S. 206. RG. in Gruchot 28 S. 1017. Anm. 18 zu Art. 18. Ebenso in den Fällen §§ 324 ff. II. 1. Anders ist dies bei GG., ALR. II. 1 §§ 278 ff. ObT. 66 S. 41 (34 S. 193). OHG. 14 S. 233. Vgl. jetzt BGB. §§ 1375, 1388, 1399, 1405, 1412, 1443 Abs. 2, 1459 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 1460, 1489, 1519, 1530, 1549 ff. CPO. §§ 739 (670e) ff., (§§ 860 (754c) ff.

c) Stein § 47. Nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Wechselverpflichteten ist der Wechselprozeß wie der Urkundenprozeß gegen den Verwalter der Konkursmasse jedenfalls unzulässig, mag die Klage vorher bereits angestellt gewesen sein oder nicht, weil sich der Anspruch auf Zahlung in einen Anspruch auf Feststellung der Forderung behufs der verhältnißmäßigen Befriedigung aus der Konkursmasse umwandelt und die provisorische Natur, welche die Entscheidung im Wechselprozeß nach § 599 (562) CPO. hat, mit den Zwecken des Konkursverfahrens unvereinbar ist. Für die Preuß. KO. vom 9. Mai 1855 früher bereits angenommen, OHG. 42 S. 241, StrA. 42 S. 87, ist dies nach den §§ 12, 146 (10, 134) der Deutschen KO. vom 10. Februar 1877 jetzt unbedenklich. War die Klage vor der Eröffnung des Konkurses bereits angestellt, so wird das weitere Verfahren im Prozeß durch die Konkurseröffnung von selbst unterbrochen, §§ 240, 249 (218, 226) CPO. (vgl. StrA. 60 S. 225 für Preuß. Recht früher anders). Will der Kläger seine Befriedigung aus der Konkursmasse suchen, so hat er die Klageforderung nach §§ 12, 138 (10, 126) KO. im Konkurse anzumelden, die im Prozeß bis dahin entstandenen Kosten werden Theil der Forderung. § 62 (55) Nr. 1 KO. Wird die Forderung im Konkurse vom dem Verwalter der Masse oder von einem Konkursgläubiger bestritten, so hat der Kläger die Wiederaufnahme des unterbrochenen Prozesses durch Ladung des Widersprechenden vor den Prozeßrichter zu betreiben und nun die Feststellung der Forderung im ordentlichen Verfahren herbeizuführen. §§ 144, 146 (132, 134) Abs. 1 KO., § 240 (218) CPO. Will der Kläger sich am Konkurse nicht betheiligen, so ruht das Prozeßverfahren bis zur Wiederaufhebung des Konkurses. Bestreitet der Gemeinschuldner im Konkurse die Forderung, so ist der Kläger berechtigt, den anhängigen, durch die Konkurseröffnung unterbrochenen Prozeß gegen den Gemeinschuldner allein aufzunehmen, § 144 (132) Abs. 2 KO., um die Feststellung der Forderung auch diesem gegenüber zu erlangen, was für den Fall der Beendigung des Konkurses durch Zwangsvergleich (Akkord) für den Kläger von Wichtigkeit sein kann, da ohne solche Feststellung der Zwangsvergleich für ihn gegen den Gemeinschuldner nicht vollstreckbar ist, § 194 (179) KO. Auch dieses Verfahren gegen den Gemeinschuldner kann nach seinem Zwecke nur das ordentliche sein.

Ist der Bekl. vor der Konkurseröffnung bereits zur Zahlung mit oder ohne Vorbehalt verurtheilt und die Forderung beigetrieben, so hat der Kläger an der Fortsetzung der Sache kein Interesse, nur der Verwalter, der dann das Nachverfahren oder den Wechselprozeß durch die Instanzen zu betreiben hat. Ist die Forderung noch nicht beigetrieben, so hat der Kläger die Forderung anzumelden, § 146 (134) KO., und im Bestreitungsfalle die Verfolgung des Widerspruchs abzuwarten, § 146 (134) Abs. 6, § 152 (140) KO. Kohler S. 117 Anm. 3. Vgl. den besonderen Fall RG. 12 S. 222.

Ist der Gläubiger vor der Konkurseröffnung mit dem Anspruch oder im Wechselprozeß abgewiesen, ohne daß das Urtheil rechtskräftig geworden, so hat er die Forderung nach § 146 (134) KO. anzumelden und im Bestreitungsfalle die Fest-

Digitized by Google

stellung im ordentlichen Verfahren zu betreiben. Dafür ergeben sich keine Schwierigkeiten, wenn die Abweisung des Anspruchs nach § 597 (560) Abs. 2 CPO. erfolgt ist; sie steht der neuen Feststellungsklage nicht entgegen. Ist der Anspruch aber *als unbegründet* abgewiesen, so *muß* der Gläubiger die Rechtsmittel verfolgen, weil die rechtskräftige Abweisung jede weitere Verfolgung hindern würde. Das führt dazu, daß in diesem Falle die Umwandlung des Wechselprozesses in das ordentliche Verfahren auch in der Berufungsinstanz zugelassen werden muß, und zwar als Folge der Umwandlung des Anspruchs auf Zahlung in den Anspruch auf Feststellung, für den das Gesetz selbst die Verfolgung im Wechselprozeß ausschließt.

War die Klage vor der Eröffnung des Konkurses noch nicht angestellt, so ist die Klage gegen den Gemeinschuldner auf Zahlung unzulässig, sowohl im ordentlichen wie im Wechselprozeß, § 12 (10) KO., wohl aber auf Anerkennung der Forderung im ordentlichen Prozeß, § 12 (10) KO. Aus § 144 (132) Abs. 2 KO. kann das Gegentheil nicht gefolgert werden.

Nach beendigtem Konkurse ist der Wechselprozeß unbedenklich gestattet, und aus Wechseln, welche der Gemeinschuldner *nach* der Eröffnung des Konkurses gezeichnet, kann er auch während des Konkurses im Wechselprozeß belangt werden, weil sich die beschränkenden Vorschriften der §§ 12—14 (10, 11) KO. nur auf die Konkursgläubiger und das zur Konkursmasse gehörige, d. h. nach § 1 KO. *zur Zeit der Eröffnung des Konkurses vorhandene Vermögen* beziehen. (Anders früher ObT. 33 S. 187).

Alles dies gilt für jeden im Geltungsbereich der Deutschen KO. eröffneten Konkurs.

Ist *im Auslande* über das Vermögen eines inländischen oder ausländischen Schuldners Konkurs eröffnet, so wird dadurch weder der Wechselprozeß noch die Exekution im Inlande gehindert, wenn durch Anordnung des Reichskanzlers nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind. § 237 (207) KO.; vgl. OHG. 2 S. 69 ff., 7 S. 110, 9 S. 9; StrA. 29 S. 294. Das inländische Vermögen wird durch die Konkurseröffnung im Auslande nicht Bestandtheil der Konkursmasse. Daraus folgt aber nicht ohne Weiteres, daß der im Auslande eröffnete Konkurs für die inländischen Gläubiger stets ohne alle rechtliche Bedeutung ist. Wird der dem ausländischen Recht unterworfene Gemeinschuldner nach demselben durch die Eröffnung des Konkurses z. B. rechtsunfähig oder dispositionsunfähig, so darf dies auch in dem gegen das inländische Vermögen gerichteten Prozeßverfahren nicht unbeachtet bleiben, vgl. OHG. 2 S. 73.

Dagegen ist es rechtlich zweifellos, daß sich der im Inlande im Wechselprozeß belangte Ausländer darauf nicht berufen kann, daß nach dem ausländischen Prozeßrecht das schleunige und seine Vertheidigung beschränkende Wechselverfahren nicht statthaft sei, vgl. OHG. 2 S. 68, 9 S. 11.

3. *Stein* §§ 14—18. Erforderniß des Wechselprozesses ist, wie des Urkundenprozesses, daß die sämmtlichen zur Begründung des Wechselanspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können, und zwar vollständig bewiesen werden können. §§ 592, 597 (555, 560 Abs. 2) CPO. Nach Wechselrecht setzt die Entstehung, Erhaltung, Verfolgung des Wechselanspruchs den Besitz des Wechsels oder des Amortisationsurtheils, oder des Wechsels und des Protestes, oder des Protestes (Art. 26 WO.) voraus. Daran ist selbstverständlich durch den § 592 (555) nichts geändert; der § 592 kann und soll nicht besagen, daß

Digitized by Google

der Wechselanspruch in diesem Sinne durch andere Urkunden bewiesen werden könne, vielmehr ist der Wechselanspruch durch die WO. als ein im Sinne des § 592 CPO. zur Verfolgung im Urkundenprozeß recht eigentlich geeigneter Anspruch qualifizirt. Für den Wechselprozeß ist die Beibringung dieser Urkunden nicht Prozeß-, sondern Anspruchs- und Klagevoraussetzung wie im ordentlichen Verfahren. Als zulässige, nicht nothwendige Beweisurkunden erwähnt die WO. Art. 46, 50 die Postatteste, Kurszettel, Mäkleratteste, Kursatteste. An der Bedeutung dieser Urkunden ist nach § 13 EG. z. CPO. nichts geändert. Im Wechselprozeß kommen an erster Stelle diese Urkunden in Betracht. Auch im Wechselprozeß können aber für den Nachweis relevanter Thatsachen Urkunden anderer Art wichtig werden.

Die Urkunden können öffentliche, d. h. von einer öffentlichen Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb ihrer Zuständigkeit in der vorgeschriebenen Form aufgenommene Urkunden, § 415 (380) CPO., oder Privaturkunden sein. Der Beweis der Klagethatsachen durch Zeugen oder Eid ist grundsätzlich unstatthaft. Durch § 605 Abs. 1 der Novelle ist die Eideszuschiebung als Beweismittel für die Präsentation zugelassen, wo Protest nicht erforderlich ist. Vgl. oben, und nach § 605 Abs. 2 für die Nebenforderungen Glaubhaftmachung ausreichend. Sonst ist die Eideszuschiebung nur zum Beweise der Echtheit der Urkunden zugelassen, § 595 (558) Abs. 2 CPO., Handschriftenvergleichung dagegen ebenso wie jede andere Beweisführung auch hierfür ausgeschlossen. Der eigenartige Diffessionseid des gemeinen Prozeßrechts und der AGO. ist der CPO. unbekannt. Der Eid über die Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde wird in der im § 459 (424) CPO. für jeden andern Eid vorgeschriebenen Form gefordert und die allgemeinen Vorschriften für den Eid gelten auch in diesem Falle. Der Eid über die Echtheit der Urkunde ist danach nur zulässig, wenn die Urkunde von der Partei, gegen welche sie gebraucht wird, selbst oder ihrem Rechtsvorgänger oder ihrem Vertreter ausgestellt ist oder die Ausstellung Gegenstand der eigenen Wahrnehmung der Partei gewesen ist. § 440 (405) Abs. 1, § 445 (410) CPO. RG. 30 S. 405. Im Einzelnen folgt aus dem Grundsatze im § 592 (555):

a) Stein § 18. Nur für diejenigen Thatsachen, welche zur Begründung des Klageanspruchs erforderlich sind, ist, abgesehen von den bereits erwähnten Ausnahmen, der Beweis durch Urkunden zu führen. Welche Thatsachen dazu gehören, hängt von der Beschaffenheit des Klageanspruchs ab. 1. Der Anspruch auf Sicherstellung wegen Nichtannahme wird durch Nichtannahme begründet, die Nichtannahme kann nur durch den Protest bewiesen werden, die Aktivlegitimation wird durch den Besitz des Protestes und dessen Inhalt, der zugleich den Inhalt des Wechsels ergiebt und die Passivlegitimation darthut, hergestellt. Anm. 3 Art. 25, 26 WO. 2. Der Anspruch auf Sicherstellung wegen Unsicherheit setzt, abgesehen von der Klage gegen den Akzeptanten, Protest und Besitz dieses und des Wechsels, sowie den Nachweis der Voraussetzungen in Nr. 1 oder 2 Art. 29 WO. voraus. Wechsel und Protest kann nach der WO. durch kein anderes Beweismittel ersetzt werden. Nach § 592 (555) ist auch der Nachweis der in Art. 29 Nr. 1, 2 vorausgesetzten Thatsachen urkundlich zu führen. 3. Der Anspruch auf Zahlung der Wechselsumme setzt den Nachweis der Entstehung, beim Regreß auch der Erhaltung des Wechselrechts, der Fälligkeit (bei Sicht), und demgemäß der Wechselschrift, event. auch der Protestaufnahme, der Präsentation, vgl. § 605 Abs. 1 der Novelle, der letzteren wenigstens insoweit, als sie zur Begründung des Anspruchs auf Zinsen erforderlich, voraus. Soweit die Legitimation nicht durch

Digitized by Google

den Wechsel erbracht wird, z. B. wenn der Singular- oder Universalsuccessor des legitimirten Wechselgläubigers klagt, sind auch die Thatsachen urkundlich zu beweisen, auf welchen die Succession beruht (Cession, Erbgang). Auch die Passivlegitimation, wo sie nicht durch den Wechsel gegeben, ist urkundlich zu beweisen, z. B. durch Vollmacht, Prokura, wo der Beklagte aus Wechselschrift durch einen Bevollmächtigten belangt wird. Die Vertretungsbefugniß des Wechselzeichners gehört zu den die Klage fundirenden Thatsachen. RG. 5 S. 381, 13 S. 369. OHG. 7 S. 315, 186; 12 S. 114. RG. 8 S. 66. OHG. 5 S. 314, 317; 14 S. 31. Bolze 10 Nr. 844, 845, vgl. Anm. 5. Wo, wie nach der Preuß. VO. v. 5. Juli 1875 § 42 Nr. 10, § 45 und BGB. §§ 1822 Nr. 9, 1825, 1643 Abs. 1, Abs. 3 der Vormund oder Inhaber der elterlichen Gewalt zur Eingehung wechselmäßiger Verpflichtung der generellen oder speziellen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, muß diese Genehmigung ebenso urkundlich dargethan werden, wie in dem Falle, wo der Minderjährige im Betriebe eines ihm gestatteten Erwerbsgeschäftes Wechselverbindlichkeit übernommen hat. § 5 Preuß. Ges. v. 12. Juli 1875, BGB. § 112. Ebenso war die Genehmigung des Ehemannes zu der Wechselverbindlichkeit der Ehefrau, oder deren Fähigkeit, sich selbständig zu verpflichten, urkundlich darzuthun. RG. 4 S. 350. OHG. 5 S. 375, 430. Anm. 12 zu Art. 36 ff. Anm. 14 zu Art. 96 ff. ObT. 22 S. 410. Goldschmidt, Zeitschr. 25 S. 403, 26 S. 354. Grundsätzlich sind überhaupt alle Thatsachen urkundlich darzuthun, aus welchen folgt, daß der erhobene Wechselanspruch diesem Kläger gegen diesen Beklagten in dem geltend gemachten Umfange (Zinsen) erworben und fällig ist. Der Protest zur Feststellung der Präsention kann deshalb selbst da, wo der Wechsel in den Händen des ersten Nehmers geblieben, nicht mehr als eine schlechthin überflüssige Maßregel, deren Kosten der Wechselinhaber zu tragen, bezeichnet werden. Vgl. RG. 41 S. 126. OHG. 5 S. 104. Anm. 18 zu Art. 41 ff. Vgl. Art. 42. Wo Protest erforderlich, aber unterblieben, weil er erlassen, gehört auch der urkundliche Nachweis des Erlasses zur Klagebegründung. Die ohne solchen Nachweis erhobene Klage müßte abgewiesen werden, wenn der Bekl. nicht erscheint, weil die Prüfung, ob Protest erforderlich oder nicht, von Amtswegen zu erfolgen hat. Nach Art. 42 WO. hat im Falle des Protesterlasses den Nachweis nicht rechtzeitiger Präsentation der Beklagte zu führen. Dies gilt auch für den Wechselprozeß, ebenso wie die Beweisvorschriften in Art. 46, 50.

Nicht zur Klagebegründung gehört nach Art. 45 ff. WO. die Thatsache der Notifikation, Anm. 3 u. 15 zu Art. 41 ff., OHG. 2 S. 118, 125, 219; 16 S. 366. RG. 9 S. 26. Bolze 4 Nr. 549. Nicht dazu gehört ferner die Thatsache, daß der unter seiner Firma klagende Kaufmann, HGB. v. 10. Mai 1897 § 17, OHG. 3 S. 411, 23 S. 101, zur Führung der Firma berechtigt, Inhaber der Firma, oder bei Wechsel der Inhaberschaft der Firma, daß der dermalige als Kläger auftretende Inhaber berechtigt. Dasselbe muß in gleichem Falle auf Seiten des Beklagten gelten, der unter der Firma oder als Inhaber der Firma belangt wird, RG. 41 S. 409. Nicht dazu gehört ferner alles Vorbringen, welches dazu dienen soll, die von dem Beklagten aus dem der Wechselbegebung unterliegenden civilen Rechtsverhältniß entnommenen Einreden zu beseitigen, vgl. StrA. 23 S. 279, 29 S. 323, oder Einreden zu elidiren, welche die Aufhebung, Tilgung, Erlöschung des entstandenen Wechselanspruchs behaupten. Daß auch die Replik auf die Einrede der mangelnden Wechselfähigkeit dahin zu rechnen, darüber vgl. Anm. 4 zu Art. 1. OHG. 2 S. 177, 4 S. 267, 382. RG. 4 S. 351, 23 S. 296. Ebenso ist der zu

Digitized by Google

Art. 9 (Anm. 2) erwähnte Fall zu behandeln, wo die Forderung aus dem Wechsel ohne Uebergabe des Wechsels cedirt und dadurch dem Wechselschuldner, dem die Cession notificirt, eine Einrede gegen die Legitimation des Klägers gegeben war. Der Beweis der Rückcession beseitigt in diesem Falle das erhobene Legitimationsbedenken, schafft aber kein anderes neues Klagefundament neben dem Wechsel. Für alle Thatsachen dieser Art (Repliken) ist nach § 595 (558) Abs. 2 CPO. außer dem Urkundenbeweis auch der Beweis durch Eid zugelassen, der Zeugenbeweis aber ebenfalls ausgeschlossen. Nach der allgemeinen Fassung des § 595 (558) Abs. 2 ist der Zeugenbeweis auch für solche Thatsachen als ausgeschlossen zu erachten, welche nicht den Anspruch selbst, aber z. B. seine Verfolgung vor einem bestimmten Gericht betreffen. §§ 38, 40 CPO. Was nicht zu beweisen, nur glaubhaft zu machen, fällt nicht unter § 595 (558) Abs. 2. § 605 Abs. 2 der Novelle. Für Rechtssätze des ausländischen Rechts gilt § 293 (265) CPO. unbeschränkt auch im Wechselprozeß. Fraglich ist, ob auch § 288 (261) CPO., wonach gerichtlich zugestandene, und § 291 (264), wonach bei Gericht offenkundige Thatsachen des Beweises nicht bedürfen, im Wechselprozeß Anwendung finden, soweit es sich um klagebegründende Thatsachen handelt. Bezüglich anderer Thatsachen ist es unzweifelhaft. Von den klagebegründenden Thatsachen aber kann im Wechselprozeß nach Wechselrecht die Wechselschrift und die Protestaufnahme nur durch den Wechsel, das Amortisationsurtheil, den Protest, durch kein anderes Beweismittel, auch nicht durch Zugeständniß ersetzt werden. Von Offenkundigkeit solcher Thatsachen, welche der Gläubiger zu seiner Legitimation dem Verpflichteten gegenüber nachweisen muß, kann überhaupt nicht die Rede sein, wenn die Offenkundigkeit des § 291 nicht die Offenkundigkeit für Jedermann (Notorietät) ist. In Frage kann der Ersatz des Urkundenbeweises gleichwohl auch im Wechselprozeß kommen, wenn es sich um die Voraussetzungen der Regreßklage auf Sicherheitsleistung im Art. 29 Nr. 1, 2, oder um die Passivlegitimation des Bekl. durch den Nachweis der Vertretungsbefugniß des Wechselzeichners, oder um den Nachweis des Protesterlasses handelt, für den es keiner Form bedarf. Die Konkurseröffnung z. B. (Art. 29 Nr. 1 WO.) kann gerichtskundig, sogar notorisch sein; Prokura, Vollmachtstheilung, Protesterlaß werden zugestanden. Eine innere Rechtfertigung hat die Forderung der Urkunde neben solchem Zugeständniß und die Abweisung der Klage, weil die Urkunde der Klage nicht beigefügt, nicht. In RG. 12 S. 131, 133; 13 S. 369, 370 ist auch der Ersatz des Urkundenbeweises durch Geständniß grundsätzlich zugelassen. Vgl. auch RG. 30 S. 405, 408. Mit § 593 (556) Satz 2 ist dies aber kaum zu vereinen. Der dem Kläger „obliegende Beweis" in § 597 (560) CPO. ist doch wohl der ihm nach § 592 (555) obliegende Beweis. In § 592 wird auch die Urkunde nicht als Beweismittel für streitige Thatsachen, sondern zur Qualifikation des Anspruchs und als Grundlage des Prozesses gefordert. Läßt man die Heilung des Mangels der Urkunde als Grundlage der Prozeßart durch Geständniß überhaupt zu, so verflüchtigt sich die ganze Prozeßart und es genügt schließlich, daß der Beklagte einräumt, die Urkunden von dem in der Klage angegebenen Inhalt unterzeichnet zu haben, um den Anspruch als urkundlichen zu erachten, und der § 592 hätte dann dahin gefaßt werden können, daß ein Anspruch im Urkundenprozeß geltend gemacht werden kann, wenn die sämmtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können, oder zugestanden sind. Daß der § 592 so nicht gemeint ist, sondern für urkundliche Ansprüche ein besonders gestaltetes Verfahren zur Herbeiführung prompter Befriedigung urkundlich liquider

Digitized by Google

Ansprüche will, ist unzweifelhaft. Dem gegenüber und bei der Fassung des § 592 und § 593 Abs. 2 kann auch für den urkundlichen Nachweis unter den klagebegründenden Thatsachen nicht unterschieden werden. Die Streitfrage bedarf daher der Revision, noch mehr aber der § 592. Vgl. Kohler S. 123.

b) Der Beweis der Klagethatsachen muß durch die Urkunden vollständig geführt werden. Die Ergänzung eines unvollständigen Beweises durch den richterlichen Erfüllungs- oder Reinigungseid ist dadurch ausgeschlossen. § 597 Abs. 2, § 598 CPO. Es folgt daraus, daß die Urkunden vollbeweisend sein müssen, an sich oder in Verbindung mit einander. Die Beweiskraft jeder Urkunde hängt aber ab von ihrer Echtheit und ihrer Unverfälschtheit, d. h. von der Gewißheit, daß ihr echter Inhalt nicht verändert ist. Der § 478 der Hannoverschen PO. forderte ausdrücklich fehlerfreie Privaturkunden, in Uebereinstimmung mit der Theorie und Praxis des gemeinrechtlichen Exekutivprozesses, nach welcher es als unzweifelhaft galt, daß Durchstreichungen, Rasuren, Korrekturen in wesentlichen Stellen der Urkunde den Exekutivprozeß hindern. Vgl. OHG. 12 S. 196, 374. Nach § 329 der Hannoverschen PO. sollte durch die besondere Beschaffenheit der Urkunde, z. B. Rasuren, Interlineaturen ꝛc., die Rechtsvermuthung, welche durch die Anerkennung der Namensunterschrift für die Echtheit des Inhalts begründet, geschwächt oder ganz aufgehoben werden können, und nach § 490 Nr. 4 sollte der Beklagte, dessen Unterschrift unter einer Wechselerklärung festgestellt, mit dem Einwande nicht gehört werden, daß letztere ohne seine Genehmigung geschrieben. Im § 118 I. 10 AGO. war verordnet, daß, wenn bei Vorlegung einer Urkunde bemerkt werde, daß darin etwas von einer verschiedenen Hand, oder mit anderer Tinte, oder zwischen den Zeilen, oder am Rande geschrieben, oder daß darin etwas durchstrichen oder korrigirt, oder ausgekratzt, oder einzelne Blätter ganz oder zum Theil abgerissen oder durch Schmutz oder auf andere Art unleserlich gemacht, zunächst nachzuforschen sei, woher diese Veränderungen entstanden seien, daß nach den ausgemittelten Umständen zu bestimmen, ob und inwiefern die Beweiskraft der Urkunde dadurch vermindert werde, und daß die Glaubwürdigkeit der Urkunde geschwächt werde, wenn die Veranlassung der Veränderungen ungewiß bleibe und dieselben sich bei wesentlichen Stellen, im Eingange oder im Ausgange fänden, während bei Veränderungen in unwesentlichen Stellen es der Beurtheilung des Richters überlassen blieb, ob und inwiefern die Urkunde noch für eine untadelhafte gelten könne. Für zerrissene oder zerschnittene Urkunden verordnete der § 119 I. 10 AGO., daß sie keinen Glauben verdienen, wenn nicht nachzuweisen, daß sie durch bloßen Zufall, vom Gegner oder von einem Dritten in diesen Zustand versetzt worden. Vgl. StrA. 17 S. 48, 30 S. 342, 50 S. 147, 52 S. 318, 40 S. 57. ObT. 40 S. 292.

Nach § 440 (405) Abs. 2 CPO. soll die über der Unterschrift oder dem Handzeichen unter einer Urkunde stehende Schrift die Vermuthung der Echtheit für sich haben, wenn die Echtheit der Namensunterschrift feststeht oder das Handzeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Die Vorschrift, daß für den Urkunden- und Wechselprozeß nur fehlerfreie Urkunden zulässig, enthält die CPO. nicht und konnte sie nach dem Prinzip der freien Beweiswürdigung, § 286 (259), auch nicht enthalten. Dasselbe hat für den Urkundenbeweis seinen Ausdruck in dem § 419 (384) CPO. gefunden, nach welchem das Gericht nach freier Ueberzeugung entscheidet, inwiefern Durchstreichungen, Einschaltungen, Radirungen oder andere äußere Mängel die Beweiskraft einer Urkunde ganz oder theilweise aufheben oder mindern. Der Grundsatz, daß im Urkunden- und Wechselprozeß die Urkunde allein und für sich

Digitized by Google

den vollen Beweis liefern muß, wird dadurch nicht berührt. Dem freien richterlichen Ermessen ist nur die Entscheidung überlassen, ob vorhandene Mängel der im § 419 CPO. bezeichneten Art die erforderliche volle Beweiskraft aufheben. Für die Leitung dieses Ermessens bleiben die Ergebnisse der bisherigen Rechtsprechung, namentlich soweit sie sich auf den gemeinrechtlichen Exekutivprozeß bezieht, von Werth und zu beachten.

Die Wechselurkunde kommt dabei in ihrer doppelten Natur in Betracht, als Formalakt, als welcher sie Träger des Rechtsverhältnisses selbst ist, und als Beweisurkunde. Aus der Natur des Wechsels als Formalakt folgt, daß Durchstreichung wesentlicher Bestandtheile des Wechsels die Existenz des Wechsels selbst aufhebt, gleichgültig von wem, in welcher Absicht und wie sie erfolgt, so daß mit dem Wechselanspruch die Möglichkeit des Wechselprozesses fortfällt. OHG. 3 S. 8, 5 S. 100, 9 S. 425, 14 S. 202, 21 S. 166, 24 S. 261. Korrekturen, Rasuren, Durchstreichungen mit Ueberschreiben anderer Vermerke tilgen den ursprünglichen Inhalt des Wechsels so, daß gegen den Wechselverpflichteten, ohne dessen Willen sie geschehen, auch nach Maßgabe des ursprünglichen Inhalts kein Anspruch besteht. OHG. 23 S. 339, 20 S. 403, 19 S. 170, 13 S. 155, 251; 11 S. 267, 7 S. 221, 3 S. 93. Aber auch gegen den Wechselverpflichteten, mit dessen Willen solche Veränderungen in wesentlichen Bestandtheilen vorgenommen, wird, falls Streit über die innere Bedeutung der Veränderungen vorliegt, der Wechselprozeß jedenfalls nicht zuzulassen, sondern dem Kläger nur im ordentlichen Prozeß der Nachweis zu überlassen sein, daß nach der Bedeutung der Veränderungen die Ungültigkeit des Wechsels daraus nicht folgt, z. B. weil das Datum, die Zahlungszeit, die Summe vor der Unterschrift des Beklagten, mit dessen Zustimmung, zur Berichtigung eines Schreibfehlers oder in Folge veränderter Vertragsabreden geändert, vgl. OHG. 11 S. 234, 24 S. 261 ff. RG 41 S. 412. Im Wechselprozeß ist ein solcher Nachweis nicht zulässig; ist der Kläger gezwungen auf Umstände außerhalb des Wechsels zurückzugreifen, um einen vorhandenen, an sich wesentlichen Mangel als unverfänglich erscheinen zu lassen, so macht dies den Wechselprozeß ohne Weiteres unzulässig, weil die Wechselurkunde aus und durch sich selbst den Anspruch voll beweisen muß. OHG. 12 S. 195, 374, 377; vgl. OHG. 1 S. 29, 7 S. 221, 11 S. 266, 24 S. 264. Ob Korrektur, Rasur verdächtiger, verfänglicher Art vorliegt, hat das Gericht nach § 419 CPO. nach freiem Ermessen zu entscheiden; entsteht auch nur Verdacht über die Unverfälschtheit, so ist der Wechselprozeß abzuweisen. § 597 (560) Abs. 2 CPO.

Etwas anders gestaltet sich die Sache bei Durchstreichungen und Veränderungen in nicht wesentlichen Theilen des Wechsels, Akzeptvermerk, Giro, Domizilvermerk, Quittung, den verschiedenen Klauseln im Wechsel (ohne Obligo, nicht an Order ꝛc.). Beim Giro und der Quittung setzt die WO. selbst die Möglichkeit von Durchstreichungen voraus, Art. 36, 39, 56. Die Gültigkeit des Wechsels hängt von seiner Unversehrtheit in solchen Stücken nicht ab, und wenn der beklagte Wechselverpflichtete aus der Tilgung eines Giro oder einer Quittung Einreden herleitet, so hat er den Beweis zu führen, und dem Kläger ist gestattet, sie durch alle im Wechselprozeß zulässigen Beweismittel (Urkunden und Eid) zu beseitigen. Die Zulässigkeit des Wechselprozesses bleibt unberührt. Anders lag die Sache in RG. 41 S. 412, wo nicht das ganze Giro, sondern nur der Transportvermerk ausgestrichen, die Unterschrift des Beklagten stehen geblieben war, dem so geschaffenen Blankoindossament

Digitized by Google

das Indossament eines Anderen auf denselben Namen folgte, auf den das erste durchstrichene Indossament lautete, der Beklagte aber behauptete, daß der Transportvermerk nachträglich ohne sein Wissen und Willen ausgestrichen, das zweite Indossament deshalb rechtsunwirksam sei. Hier ist die Klage als im Wechselprozeß unstatthaft abgewiesen, weil die Wechselurkunde bei dieser Sachlage den durch § 555, jetzt § 592 CPO. geforderten Beweis nicht erbrachte. Der Domizilvermerk dagegen wird zwar mittels Durchstreichens wie jede andere Wechselerklärung getilgt, ohne daß der Wechsel dadurch seine Gültigkeit verliert, da der Domizilvermerk kein wesentlicher Bestandtheil des Wechsels ist, OHG. 1 S. 241, 272; 3 S. 93, 99; 12 S. 431, 432; er ist aber für die Wechselobligation, Zahlungsort, Protest, Umfang der Verbindlichkeit so erheblich, daß regelmäßig der Wechselprozeß zu versagen sein wird, wenn aus einem Wechsel mit durchstrichenem Vermerk dieser Art geklagt wird, der Beklagte behauptet, daß die Tilgung des Vermerks zu Unrecht erfolgt und die Verpflichtung des Beklagten von dem Domizilvermerk ganz oder theilweise beeinflußt wird, z. B. der beklagte Akzeptant oder Vormann mit Rücksicht auf den Vermerk den Mangel des Protestes rügt. OHG. 1 S. 49, 245; 7 S. 88, 12 S. 378, 433. Dieselbe Folge wird unter gleicher Bedingung regelmäßig die Tilgung der Klauseln „ohne Obligo", „nicht an Order" haben müssen.

In gleicher Weise wird der Wechselprozeß auch nach der CPO. in der Regel zu versagen sein aus zerrissenen, wenn auch wieder zusammengeklebten, und durch Abreißen von Stücken, auf denen nach der Lage der Umstände etwas zum Wechselinhalt gehörig oder auf ihn bezüglich Gewesenes hat stehen können, delirten Wechseln, wenn Einwände auf diesen Zustand begründet werden. OHG. 12 S. 194, 375; 5 S. 245. Andrerseits wird die zufällige oder durch den natürlichen Gang der Dinge, durch Abnutzung, Brechen in Falten infolge öftern Oeffnens und Zusammenlegens herbeigeführte Verletzung der Urkunde in der Regel zu der Annahme führen, daß die Urkunde nicht habe vernichtet werden sollen, und der Wechselprozeß wird zuzulassen sein, wenn die Urkunde ihrem wesentlichen Inhalt nach erhalten ist. OHG. 5 S. 247. In solchem Falle wird der Beklagte die beabsichtigte Vernichtung zu erweisen haben.

4. Stein §§ 20 ff. Für das Verfahren gelten die allgemeinen Prozeßgrundsätze und die allgemeinen Bestimmungen des ersten Buchs der CPO wie für das ordentliche Verfahren überall, wo die besonderen Vorschriften des Urkundenprozesses nicht entgegenstehen. RG. 13 S. 177. **a)** Für die sachliche Zuständigkeit gilt nichts Besonderes. Für die Werthsberechnung des Streitgegenstandes bleiben nach § 4 Abs. 2 CPO. in der Fassung des Ges. v. 17. Mai 1898 neben der Wechselsumme unberücksichtigt: Zinsen, Provision, Kosten, die neben der Wechselsumme gefordert werden. Sie gelten stets als Nebenforderungen, nicht bloß im Verhältniß zum Akzeptanten, sondern auch im Falle Art. 51 WO. Der Unterschied, der bisher für Art. 51 gemacht wurde, ist damit beseitigt. Vgl. RG. 1 S. 228, 9 S. 410, 29 S. 332, 32 S. 75. Im landgerichtlichen Verfahren gehören die Wechselsachen vor die Kammer für Handelssachen. §§ 70, 100, 101 Nr. 2 GVG. Auf Antrag des Beklagten ist die Sache von der Civilkammer vor die Kammer für Handelssachen zu verweisen. § 104 GVG. Als unzuständiges Gericht ist die Civilkammer deshalb nicht anzusehen, § 38 CPO. nicht anwendbar. Vgl. § 107 GVG. **b)** Bezüglich der örtlichen Zuständigkeit enthält der § 603 (566) die mit dem § 6 des PrEG. v. 15. Febr. 1850 übereinstimmende Bestimmung, daß Wechselklagen sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsorts als bei dem Gerichte angestellt werden können,

Digitized by Google

bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und daß, wenn mehrere Wechselverpflichtete gemeinschaftlich verklagt werden, außer dem Gerichte des Zahlungsorts jedes Gericht zuständig ist, bei welchem einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Vgl. § 36 Nr. 3 CPO. Dadurch ist, um die subjektive Klagehäufung gegen mehrere Wechselverpflichtete zu ermöglichen, ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand am Orte des allgemeinen Gerichtsstandes eines der Beklagten geordnet. Das Gesetz überläßt dem Kläger die Wahl. Durch die Klagezustellung wird der Gerichtsstand nicht begründet; es kommt deshalb nicht darauf an, welchem der Beklagten die Klage zuerst zugestellt ist. RG. 36 S. 365. Die noch weitergehende Bestimmung des § 6 des PrEG., wonach der Gerichtsstand der zuerst angestellten Klage auch für die weitere von dem Beklagten gegen Mitverpflichtete angestellte Klage maßgebend, ist dagegen absichtlich nicht aufgenommen. Vgl. ObT. 20 S. 544.

Der Zahlungsort bestimmt sich nach Art. 4 Nr. 8, 24, 97 WO.; der Gerichtsstand desselben entspricht dem Gerichtsstand des Vertrages, § 29 CPO., enthält aber insofern eine Erweiterung desselben, als der Zahlungsort des Wechsels nicht immer zugleich der Erfüllungsort für alle Wechselverbindlichkeiten ist. Art. 41 WO. Der allgemeine Gerichtsstand bestimmt sich nach den §§ 12 bis 20, 35 CPO., und es ist unbedenklich, daß neben beiden Gerichtsständen auch die in der CPO. §§ 21, 22, 24, 28 Abs. 2, 30 bezeichneten Gerichtsstände nach Wahl des Klägers konkurriren, vgl. OHG. 21 S. 246, da die im § 603 (566) Abs. 1 genannten Gerichtsstände als ausschließliche nicht bezeichnet sind. § 35 CPO. Der Gerichtsstand des Zahlungsorts ist gegen Ausländer ebenso wie gegen Inländer anwendbar; für den § 29 CPO. kann darüber bei Vergleich mit den §§ 12 ff. CPO. kein Bedenken aufkommen, und das Gleiche folgt daraus für den § 603 CPO., welcher nur eine Anwendung des Grundsatzes des § 29 für den Wechselprozeß enthält. (OHG. 4 S. 320, 5 S. 368. ObT. 63 S. 454 ebenso zu § 6 PrEG.). RG. 21 S. 400, 401 (Klage im Wechseldomizil, auch wenn nicht im Wechselprozeß geklagt). Der Ausländer, der im Auslande seinen Wohnsitz hat, ist danach im Inlande stets belangbar, wenn einer der Fälle der CPO. §§ 21, 22, 23, 24, 28, 29, 30, 31, 603 vorliegt, abgesehen von den Fällen, wo ein ausschließlicher Gerichtsstand im Inlande begründet ist. Nur gegen diejenigen Ausländer, welche auf Grund des Rechts der Exterritorialität der inländischen Gerichtsbarkeit überhaupt nicht unterworfen sind, diplomatische Personen u. s. w., §§ 18, 19 GVG., § 16 CPO., kann der § 603 CPO. selbst dann nicht zur Anwendung gebracht werden, wenn der Zahlungsort des von ihnen selbst ausgestellten oder akzeptirten Wechsels im Inlande liegt.

Durch den Gerichtsstand wird nicht zugleich der Zustellungsort begründet. ObT. 22 S. 405. Auch nach §§ 180 ff. (165) CPO. kann die Zustellung zwar an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird, der Ort der Zustellung wird aber im Uebrigen durch den Wohnort bestimmt und der Ausstellungsort des gezogenen Wechsels gilt nicht ohne Weiteres als Wohnort des Ausstellers. OHG. 3 S. 1, 14 S. 15. ObT. 22 S. 405 (beim Domizilwechsel).

Selbstverständlich ist, daß der § 603 CPO. nur auf Wechselklagen, also nicht z. B. auf die Bereicherungsklage aus Art. 83 WO. anwendbar ist, aber ebenso, daß der einmal begründete Gerichtsstand auch für das ordentliche Verfahren, in welches der Wechselprozeß umgewandelt wird, wie für das Nachverfahren fortdauert.

Digitized by Google

Ueber die Bedeutung der Klausel „zahlbar hier und aller Orten" für den Gerichtsstand vgl. zu Art. 4 und Anm. 8 und 9 zu Art. 96 ff. WO. Durch die Zustellungsurkunde muß in solchem Falle aber die wirkliche Anwesenheit des Beklagten am Orte und zur Zeit der Ladung festgestellt werden. Die Zustellung z. B. an den Wirth eines Gasthofes, wo der Beklagte zu logiren pflegt, genügt nicht. OHG. 15 S. 11. c) Die §§ 38 ff., 41 ff., 50 ff., 59 (56) ff., 64 (61) ff. (mit Ausnahme des § 76 (73), die §§ 78 (74) ff., 92 (88) ff. bis 107 (100), §§ 114 (106) ff. bieten für den Wechselprozeß keine Besonderheiten. Auch die §§ 128 (119) ff.—165 (151) finden durchgängig Anwendung. Vgl. RG. 13 S. 377 bezüglich § 149 (140). Nur für die §§ 142—144 (133—135) wird sich kaum Raum zur Anwendung finden. Die Anwendung des § 145 (136) Abs. 2 auszuschließen, liegt kein innerer Grund vor, indessen wird sie kaum praktisch werden. Vgl. RG. 31 S. 1. Auf das Verhältniß von Wechselprozeß und Nachverfahren kann § 148 (139) sich nicht beziehen. Für die Zustellungen, §§ 166 (152) ff., gilt nichts Besonderes. d) Die §§ 214 bis 229, §§ 230—238, 239—252 gelten auch im Wechselprozeß. Das Eigenthümliche des Wechselprozesses nach der CPO. beruht nicht auf der Beschleunigung des Verfahrens. Auf eine Erleichterung des Verfahrens zum Zwecke einer schleunigen Erledigung des Rechtsstreites zielt nur die Bestimmung im § 604 (567), durch welche die Einlassungsfrist, d. h. diejenige Frist, welche zwischen der Zustellung der Klage und dem Termin zur Verhandlung liegen muß, widrigenfalls der Beklagte nicht zu verhandeln braucht, gesetzlich ist, so daß es des im ordentlichen Prozeß erforderlichen Antrages auf Abkürzung und der auch im ordentlichen Prozeß zulässigen Bewilligung der Abkürzung der Frist, § 226 (204), nicht bedarf. Verlegung des Termins zur Verhandlung findet nur auf Vereinbarung beider Parteien statt oder wird vom Gericht bewilligt, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht, d. h. auf die im § 294 (266) CPO. angegebene Weise so wahrscheinlich gemacht sind, daß sie als glaubwürdig erscheinen. Für diese Glaubhaftmachung gilt die Beschränkung der Beweismittel in dem § 595 (558) CPO. ebenso wenig wie in anderen Fällen der Glaubhaftmachung. §§ 44, 236, 546 (214, 508), 605 Abs. 2 (567a). Eine wiederholte Verlegung darf nur nach vorgängigem Gehör des Gegners bewilligt werden. CPO. §§ 227, 224 (205, 202) Abs. 2, § 225 (203) Abs. 2. Jede Terminsversäumniß kann auch im Wechselprozeß durch den einfachen einer weiteren Begründung oder Entschuldigung des Ausbleibens nicht bedürfenden Einspruch gegen das erlassene Versäumnißurtheil geheilt werden; nur wenn die Partei nach Einlegung des Einspruchs in dem ersten Termin zur mündlichen Verhandlung oder in dem Termin, auf welchen die noch nicht begonnene Verhandlung vertagt ist, nicht erscheint oder nicht verhandelt, steht ihr gegen das neue Versäumnißurtheil nicht der Einspruch, sondern nur die Berufung zu: CPO. §§ 338—342 (303 ff.) 345, 513 (310, 474 Abs. 2). Selbst wenn in dem Termin zur Ableistung eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides der Schwurpflichtige nicht erschien, und nicht Versäumnißurtheil in der Sache selbst zulässigerweise beantragt wurde, war früher durch Versäumnißurtheil auf Antrag des Gegners auszusprechen, daß der Eid als verweigert anzusehen sei, und auch gegen dieses Urtheil stand dem Schwurpflichtigen der Einspruch wie gegen jedes andere Versäumnißurtheil zu, so daß er in der Lage war, die Versäumniß des Eides zu heilen. Wurde der Einspruch unterlassen, so stand damit die Eidesweigerung nebst allen ihren Folgen definitiv für alle Instanzen fest. § 533 (495) Abs. 2 CPO. Wurde Einspruch eingelegt, aber auch der neue Termin versäumt, so war der Einspruch nach § 310 CPO. nicht weiter

Digitized by Google

zulässig, auch die Berufung nicht, da nur ein Zwischenurtheil vorliegt. Nur mit der Berufung in der Sache selbst konnten die Folgen der Versäumniß durch den Nachweis beseitigt werden, daß Versäumniß nicht vorgelegen. Vor dem Ablauf der Einspruchsfrist, welche auch im Wechselprozeß zwei Wochen beträgt und von der Zustellung des Urtheils beginnt, konnte die weitere Verhandlung und der Erlaß des Endurtheils nicht erfolgen. § 430 CPO. Gegen die Verschleppung der Sache durch wiederholte Versäumniß des Verhandlungstermins gab es ein Korrektiv im Wechselprozeß nur dadurch, daß jedes im Wechselprozeß erlassene Urtheil, auch das erste Versäumnißurtheil von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist. § 708 (648) Nr. 4 CPO. Durch die Novelle zur CPO. ist dies Verfahren wesentlich geändert. Nach § 465 CPO. in der neuen Fassung ist auf Antrag der Eid als verweigert anzusehen und zur Hauptsache zu verhandeln, wenn der Schwurpflichtige im Termin zur Eidesleistung nicht erscheint. Nach § 466 kann der Schwurpflichtige die Folge der Versäumung nur dadurch heilen, daß er innerhalb der Nothfrist von einer Woche nach dem Termine die Abnahme des Eides beantragt; erscheint er auch in dem zweiten Termine nicht, so ist nochmaliger Antrag auf Abnahme des Eides unzulässig. § 468 (430c). Weitere Vorkehrungen trifft § 467 (430b).

5. Stein § 21. Die Klage wird vorbereitet und erhoben wie die Klage im ordentlichen Prozeß. §§ 130, 166, 253, 496, 497 (121, 152, 230, 457, 458) CPO. Sie muß aber außer den wesentlichen Bestandtheilen jeder Klage, § 253 (230) Nr. 1—3 CPO., die Erklärung enthalten, daß im Wechselprozeß geklagt werde, § 604 (567) Abs. 1 CPO.; die zum Beweise der Klagethatsachen dienenden Urkunden (Wechsel, Protest, Kurszettel, Retourrechnung) mußten im Original oder in Abschrift der Klage beigefügt sein, § 556 CPO. Der § 593 Abs. 2 der Novelle hat darin die oben bereits erwähnte Aenderung getroffen, daß die Urkunden auch einem vorbereitenden Schriftsatz beigefügt werden können, wenn derselbe so rechtzeitig zugestellt wird, daß bis zur mündlichen Verhandlung noch ein der Einlassungsfrist gleicher Zeitraum frei bleibt. **a)** Das Fehlen der Erklärung, daß im Wechselprozeß geklagt werde, hat zur Folge, daß der Verhandlungstermin ohne Berücksichtigung der Einlassungsfristen des § 604 (567) Abs. 2 anberaumt wird. Die Erklärung, daß im Wechselprozeß geklagt werde, kann in der mündlichen Verhandlung nicht mehr nachgeholt werden, da unter allen Umständen die Vorbereitung der Vertheidigung und die Vertheidigung selbst so erheblich durch die Wahl der Prozeßart beeinflußt wird, daß die Aenderung der Prozeßart der Anstellung einer neuen Klage gleichkommt. Der § 596 (559) CPO. gestattet dem Kläger ohne Einwilligung des Beklagten nur die Fortsetzung der im Urkundenprozeß eingeleiteten Klage im Wege des ordentlichen Verfahrens, nicht umgekehrt. Die Nachholung der Erklärung in der mündlichen Verhandlung, welche, wenn überhaupt, konsequent bis zum Schlusse der Verhandlung zuzulassen wäre, würde zu völlig verkehrten Konsequenzen bei Prüfung des Prozeßmaterials führen. **b)** Die Beifügung der zur Begründung der Klage erforderlichen Urkunden in Urschrift oder Abschrift ist nach § 593 Satz 2 obligatorisch. Die Urkunden müssen der dem Bekl. zugestellten Klage oder einem vorbereitenden Schriftsatz unter der bereits erwähnten Voraussetzung beigefügt werden. Ist dies unterblieben, so ist der Wechselprozeß unstatthaft. Dagegen schadet nicht, wenn der Kläger den W. im Verhandlungstermin nicht vorlegen kann, weil der Untersuchungsrichter ihn mit Beschlag belegt und zu den Untersuchungsakten abgefordert hat. Bolze 17

Digitized by Google

Nr. 810. Anders wäre es, wenn der Kläger den W. weiterbegeben hätte. Unvollständige Urkunde ist keine Urkunde; unwesentliche Abweichungen kommen nicht in Betracht. Dadurch, daß die Urkunde dem Klageexemplar für das Gericht beigefügt ist oder in der mündlichen Verhandlung beigebracht wird, wird der Mangel nicht ersetzt. Nachbringen der fehlenden Urkunde außer dem im § 593 Abs. 2 zugelassenen Fall heilt den Mangel nicht. RG. 3 S. 377, 5 S. 381, 9 S. 431. In RG. 30 S. 405 ist aber in einem Falle, wo der Beklagte die Echtheit seiner Unterschrift als Aussteller bestritten und diffitirt hatte, die Nachbringung der Behauptung zugelassen, daß der Beklagte einem Dritten Generalvollmacht ertheilt und der Generalbevollmächtigte den Wechsel gezeichnet habe, auch der Wechselprozeß nicht für unzulässig erachtet, obwohl die Vollmacht weder mit der Klage noch später dem Beklagten zugestellt, sondern von ihm selbst vorgelegt war. Motivirt ist dies damit, daß ohnedies dem Kläger der Wechselprozeß entzogen werde, obwohl er zur Zeit der Klageerhebung nicht wußte, daß der W. durch den Bevollmächtigten gezeichnet war. Der Berufungsrichter hatte die Klage als in der gewählten Prozeßart unzulässig abgewiesen. Daß Urkunden in fremder Sprache in begl. Uebersetzung beizufügen, ist nicht vorgeschrieben. § 142 (133) Abs. 3 CPO. Der gänzliche Mangel der Urkunde kann durch Schweigen des Bekl. gemäß § 295 (267) CPO. nicht beseitigt werden, wohl aber Mängel der beigefügten Urkunde. RG. 9 S. 431, 434. Vgl. übrigens RG. 12 S. 131, 123 unter 3a. Nochmalige Vorlegung der Urkunden in der Berufungsinstanz ist nicht erforderlich. RG. 36 S. 97, 104.

Für die Zustellung und sonstige geschäftliche Behandlung der Klage gilt nichts Besonderes.

6. Stein §§ 33, 39. Mit der Zustellung der Klage ist der Rechtsstreit wie im ordentlichen Verfahren anhängig, § 263 (235) CPO. Der Kläger kann aber unbeschadet der Rechtshängigkeit in jedem Stadium des Verfahrens bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, ohne daß es der Einwilligung des Beklagten bedarf, von dem Wechselprozeß abstehen, so daß der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig bleibt, § 596 (559). Die Abstandnahme ist weder Zurücknahme der Klage, § 271 (243) CPO., die anhängig bleibt, noch Klageänderung, § 263 (235) Abs. 2 Nr. 3, § 268 (240). Der Wechselanspruch bleibt derselbe, mag er im ordentlichen Verfahren oder im Wechselprozeß verfolgt werden. Die Abstandnahme ist Verzicht auf Geltendmachung in diesem Verfahren, die ein Recht des Klägers ist, keine Pflicht, lediglich in seinem Interesse und zu seinem Vortheil zugelassen ist. Aus der rechtlichen Natur jedes Verzichts folgt, daß er nur gegen den Kläger, nicht zum Nachtheil des Bekl. wirken kann, und unwirksam ist, soweit er Rechte des Bekl. verletzt. Der Satz des § 596, daß die Abstandnahme bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung zulässig, erfährt dadurch seine nothwendige Einschränkung dahin, daß sie in der Berufungsinstanz nicht zulässig. Der wegen Unstatthaftigkeit des Wechselprozesses, § 597 (560) Abs. 2, abgewiesene Kläger kann in der Berufungsinstanz nicht verzichten, weil er damit das für den Beklagten ergangene Urtheil und seine eigene Beschwerde gegenstandslos machen würde. Der mit dem Anspruch abgewiesene Kläger, § 597 (560) Abs. 1, kann in der Berufungsinstanz nicht verzichten, weil damit das durch das Verfahren in 1. Instanz definitiv beschränkte Recht des Bekl., § 595 (558) Abs. 1, § 529 (491) Abs. 2 CPO., nicht wiederhergestellt, und doch zum Nachtheil des Bekl. der Beurtheilung des Berufungsrichters alles das entzogen werden würde, was den Bekl. berechtigen könnte, die Abweisung der Klage in der Prozeßart zu verlangen. Die

Digitized by Google

Rechtslage des Bekl. wird durch Zulassung der Abstandnahme in der Berufungsinstanz noch mehr benachtheiligt und der des Klägers gegenüber noch ungleicher, wenn er in erster Instanz mit oder ohne Vorbehalt verurtheilt ist. Für die vorbehaltenen Rechte wird ihm eine Instanz entzogen, die Beschränkung durch Verbot der Widerklage nicht wieder gut gemacht, die Berufung, wenn sie sich gegen die Zulassung der Prozeßart richtet, ebenso illusorisch gemacht, wie wenn sie sich gegen den Mangel des Vorbehalts der Rechte richtet. Für die Revisionsinstanz versteht sich die Unzulässigkeit der Abstandnahme von selbst, für diese Instanz hat sie weder Bedeutung, noch nach § 550 (512) CPO. einen Sinn. Vgl. RG. 5 S. 351, 352, 353. Auch in 1. Instanz ist die Abstandnahme bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergehen kann, unbeschränkt nur zuzulassen, so lange noch kein Urtheil gegen den Bekl. ergangen ist, sei es auch nur ein Zwischenurtheil. Vgl. Gruch. 26 S. 1176. Ist ein Versäumnißurtheil gegen den Kläger ergangen, so liegt kein Grund vor, die Abstandnahme nach Beseitigung des Urtheils durch seinen Einspruch, § 342 (307) CPO., zu versagen. Ist ein Versäumnißurtheil gegen den Bekl. ergangen, so ist die Abstandnahme nach Einsprucherhebung unzulässig, weil sie das Recht des Bekl., das nach § 708 (648) Nr. 4 CPO. vorläufig vollstreckbare Urtheil definitiv schon durch den Nachweis, daß die Klage im Wechselprozeß unzulässig, zu beseitigen, verletzen würde. Auch hier weist übrigens § 344 (309) darauf hin, daß das Verfahren nach dem Einspruch des Bekl. kein anderes sein kann, als das vor dem Versäumnißurtheil, weil nach den Grundsätzen dieses Verfahrens die Zulässigkeit des Versäumnißurtheils zu prüfen ist. Im Urkunden- und im Wechselprozeß ist das Versäumnißurtheil aber an zum Theil andere Voraussetzungen geknüpft, als im ordentlichen Verfahren. §§ 593, 603, 604 (556, 566, 567) CPO. Vgl. unter 7. Dagegen ist die Abstandnahme zulässig, wenn der Bekl. im Verhandlungstermin nicht erscheint oder nicht verhandelt. Nur der Antrag auf Versäumnißurtheil ist nicht statthaft, sondern der Bekl. zu einem andern Termin zu laden, weil im ordentlichen Verfahren Versäumniß nicht eintreten kann, wenn zur Verhandlung in solchem Verfahren nicht geladen ist.

Die Abstandnahme wird sich überall empfehlen, wenn der Bekl. Einreden erhebt, welche der Kläger durch Zeugen beseitigen kann, oder wenn der Bekl. den Wechsel nicht anerkennen und diffitiren will, während der Kläger die Echtheit durch Zeugen beweisen kann, oder wenn sich Bedenken gegen die Statthaftigkeit der Prozeßart ergeben. Sie hat keine andren Voraussetzungen, als den Willen des Klägers und seine Erklärung: die Erklärung bewirkt nach dem Gesetz die Umwandlung in den ordentlichen Prozeß. Deshalb bedarf es aber auch bestimmter Erklärung, die Umwandlung kann dem Gericht nicht anheim gestellt werden, das darüber nicht zu befinden hat. RH. 4 S. 350, 352. Die Abstandnahme kann auch nicht nur für einen Theil des Anspruchs erklärt werden, während ein anderer Theil noch unerledigt im Wechselprozeß anhängig ist. Das ist ebenso wenig zulässig, wie die gleichzeitige Erhebung derselben Wechselklage im Wechselprozeß für den einen Theil des Anspruchs, im ordentlichen Verfahren für den anderen Theil.

Die Wirkung der Abstandnahme ist Umwandlung des Wechselprozesses in das ordentliche Verfahren. Stein § 39. Die ordnungsmäßig erhobene Klage bleibt in diesem Verfahren anhängig bei demjenigen Gericht, bei dem sie anhängig gemacht ist, wenn dieses Gericht für die erhobene Klage zuständig war oder nach §§ 38, 39, 274 (247) Nr. 1 CPO. zuständig geworden ist. Auf die Mängel der Klage für den Wechselprozeß kommt nichts an; sie werden durch die Abstandnahme unschädlich ge-

Digitized by Google

macht. Vertagung wegen Nichtinnehaltung der Einlassungs- und Ladungsfrist wird dem Beklagten nicht leicht versagt werden. Die Verpflichtung des Klägers aus § 110 (102) Nr. 2 CPO. kann nunmehr geltend gemacht werden. Die definitiven Ergebnisse des Verfahrens vor der Abstandnahme wirken fort, namentlich also etwaige Eidesleistung, Eidesverweigerung, Geständniß. RG. 13 S. 399. Mit den Mitteln des Urkundenprozesses nicht gelungener Beweis muß aber nachgeholt werden können. Die Beschränkung durch § 595 (558) Abs. 1 fällt fort, § 278 (251) Abs. 1, § 280 (253) CPO. tritt in volle Kraft, und § 278 Abs. 2, § 279 (252), § 283 (256) werden nur mit Vorsicht und mit Berücksichtigung der Rechtslage, in welcher der Bekl. sich vor der Abstandnahme befand, angewendet werden dürfen.

Die Abstandnahme vom Wechselprozeß mit der Erklärung, daß nur im Urkundenprozeß geklagt werden solle, erwähnt das Gesetz nicht, sie hat auch keine Bedeutung. Stein § 33 V. Bolze 3 Nr. 1456. Erinnert der Bekl., daß ein Wechselanspruch nicht vorliege, deshalb die Einlassungsfrist zu kurz oder der besondere Gerichtsstand des § 603 (566) nicht begründet, so kann die Abstandnahme vom Wechselprozeß nur Vertagung zu Nachholung der Frist, aber nicht die Zuständigkeit herbeiführen. Erhebt der Bekl. solche Einrede und liegt ein Wechselanspruch nicht vor, ist aber der Anspruch als Anspruch aus der Urkunde im Urkundenprozeß begründet, so kann auch ohne Abstandnahme die Abweisung des Prozesses nicht erfolgen, weil der Wechselprozeß nichts ist als der Urkundenprozeß.

7. Stein §§ 27—31. Erscheinen beide Parteien im Verhandlungstermine nicht, so ruht die Sache, § 251 (228) Abs. 2 CPO., bis eine der Parteien die andere zur Fortsetzung der Verhandlung ladet. Erscheint der Kläger nicht und stellt der Beklagte keine Anträge, so tritt dieselbe Folge ein. Beantragt der Beklagte das Versäumnißverfahren, so wird der Kläger mit der Klage abgewiesen, § 330 (295) CPO., und diese Abweisung wird eine definitive, nicht etwa blos im Wechselprozeß, wenn der Kläger das Urtheil, gegen welches ihm nur der Einspruch zusteht, rechtskräftig werden läßt. Dasselbe gilt bei Verzicht des Klägers. § 306 (277) CPO. Auch § 271 (243) der CPO. (Zurücknahme der Klage) findet seine Anwendung wie im ordentlichen Verfahren. Hat aber der Kläger bereits Versäumnißurtheil gegen den Beklagten erlangt, so kann er den Einspruch des Bekl., worauf zuerst Stein § 33 bei Anm. 43 mit Recht aufmerksam gemacht hat, trotz § 342 (307) CPO. nicht dadurch wirkungslos machen, daß er die Klage vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung zurücknimmt. Auch hier setzt wie bei der Abstandnahme der Verzicht des Klägers auf die Verfolgung des Rechtsstreites voraus, daß der Verzicht nicht das Recht des Bekl. verletzt, wie dies der Fall sein würde, wenn der Verzicht auf die Verfolgung ohne Verzicht auf die Rechte aus dem vollstreckbar erklärten Versäumnißurtheil (§ 708 (648) Nr. 4) oder Verzicht auf den Anspruch zugelassen würde.

Erscheint der Beklagte im Verhandlungstermine nicht, so wird auf Antrag des Klägers das Versäumnißurtheil gegen den Beklagten erlassen, wenn die Klage materiell begründet, bei dem richtigen Gericht angestellt und zugleich der Wechselprozeß zulässig ist; zu diesem Nachweise hat der Kläger die zur Begründung der Klage erforderlichen Urkunden in Urschrift vorzulegen, auch deren Zustellung an den Beklagten darzuthun. Auf alles dies hat sich die Prüfung des Gerichts von Amtswegen zu erstrecken, §§ 331, 597 (296, 560) CPO., weil sie, wenn der Bekl. nicht den Anspruch in jure anerkennt, auch im Nichtbestreitungsfalle zu erfolgen hat. Das was nur zu prüfen und

Digitized by Google

zu beweisen ist, wenn es bestritten wird, bedarf im Versäumnißverfahren naturgemäß keiner Prüfung und keines Beweises. Ist die Klage an sich unbegründet, z. B wegen Mängel des Wechsels, welche die Wechselverpflichtung nicht haben entstehen lassen, oder wegen Wechselunfähigkeit, RG. 4 S. 350, 352, so wird sie abgewiesen; auch theilweise Abweisung, z. B. wegen der Zinsen, wenn Verzug nicht behauptet, ist möglich. Bolze 3 Nr. 1453. Ist der Anspruch rechtlich unbegründet, so erfolgt die Abweisung, mag der Wechselprozeß statthaft oder unstatthaft sein. RG. 4 S. 350. Ist nur der Wechselprozeß unzulässig, so wird die Klage als in dieser Prozeßart unstatthaft abgewiesen. In diesem Falle bleibt die Sache nicht etwa im ordentlichen Verfahren anhängig. In beiden Fällen steht dem Kläger die Berufung offen. Andernfalls wird das Versäumnißurtheil gegen den Beklagten erlassen und zugleich von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar erklärt, auch wenn es ein erstes Versäumnißurtheil ist, § 708 (648) Nr. 3, 4 CPO. Wird dieses Urtheil, gegen welches dem Beklagten nur der Einspruch zusteht, rechtskräftig, so ist die Verurtheilung eine definitive; das Versäumnißurtheil ergeht nicht unter Vorbehalt, ein Nachverfahren zur besonderen Ausführung seiner Rechte steht dem Beklagten nicht offen, § 599 (562) Abs. 1 CPO. (Früher anders: OHG. 10 S. 406.) Denn der Wechselprozeß ist kein bloßer Vorprozeß, sondern ein definitiver Prozeß, in welchem eine vorläufige Entscheidung nur ergeht, wo sie zugelassen. Kohler S. 113. Legt der Beklagte gegen das Versäumnißurtheil den Einspruch ein, so wird dadurch die Zwangsvollstreckung nicht ohne Weiteres gehemmt, das Gericht kann aber auf den Antrag des Beklagten die Einstellung gegen Sicherheitsleistung oder die Fortsetzung nur gegen Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 719, 707 (657, 647) CPO. anordnen. Darin liegt ein erhebliches Mittel gegen Verschleppung der Sache durch den Beklagten.

8. Stein § 36. Ist der Kläger im Wechselprozeß rechtskräftig abgewiesen, so beseitigt das Judikat den Wechselanspruch, wenn die Abweisung erfolgt ist, weil der Anspruch rechtlich unbegründet, nicht entstanden oder aufgehoben ist. § 597 (560) Abs. 1. Ist die Abweisung nur in der gewählten Prozeßart erfolgt, § 597 Abs. 2, weil der Wechselprozeß unstatthaft war, so reicht die Wirkung des Judikats nicht weiter als sein Inhalt. Es steht einer neuen Klage im ordentlichen Verfahren nicht entgegen, wenn nur verneint, daß der Anspruch aus einem Wechsel im Sinne der WO. besteht, oder daß ein Wechselanspruch besteht. Ist die Abweisung erfolgt, weil die Wechselklage mangelhaft erhoben (Fehlen der Bezeichnung als solche, Fehlen der Urkunden oder ihrer Zustellung), oder nur der im Wechselprozeß erforderliche Beweis nicht mit den zulässigen Beweismitteln oder nicht vollständig erbracht, so steht einer neuen Klage im ordentlichen Verfahren oder im Wechselprozeß nichts entgegen. Stein § 38. Nur darf die neue Klage im Wechselprozeß nicht die Mängel der früheren haben; solcher unveränderten Klage würde das Judikat entgegenstehen.

Ist der Beklagte im Wechselprozeß ohne Vorbehalt rechtskräftig verurtheilt, so steht damit der Wechselanspruch unanfechtbar fest. Die dem Beklagten aus dem unterliegenden civilen Rechtsverhältnisse zustehenden Rechte werden dadurch nicht berührt. Eine Beispiel giebt RG. 26 S. 250.

9. Wenn der Beklagte im Verhandlungstermine den Klageanspruch anerkennt, so wird er auf Grund dieses Anerkenntnisses ohne Prüfung der Klage und der Zulässigkeit der Prozeßart verurtheilt, RG. 5 S. 352. Die confessio in jure erübrigt

Digitized by Google

hier wie im ordentlichen Prozesse jede Prüfung. Das Urtheil wird für vorläufig vollstreckbar erklärt, §§ 307, 708 (278, 648) Nr. 1, 4 CPO. Auch dieses Urtheil ergeht ohne Vorbehalt, ein Nachverfahren im Sinne § 600 (563) CPO. steht dem Beklagten nicht zu, § 599 (562) Abs. 1 CPO. (Früher anders: StrA. 36 S. 317. OHG. 10 S. 106.)

10. Stein §§ 27—30. Erscheint der Bekl. und bestreitet den Anspruch, so kommen die Vorschriften des § 595 (558) Abs. 2 und § 598 (561) CPO. über die Vertheidigung des Beklagten zur Anwendung. Sie enthalten in der Beschränkung des Einredebeweises auf Urkunden und Eid unter Ausschließung des Zeugenbeweises, in der Ausschließung der Widerklage und in dem Vorbehalt für den Beklagten, seine Vertheidigung, so weit sie nicht im Wechselprozeß definitiv beseitigt, in einem nachfolgenden ordentlichen Verfahren (dem früher s. g. Separatum) mit allen zulässigen Beweismitteln zu führen, die zweite wichtige Eigenthümlichkeit des Urkunden- und Wechselprozesses.

a) Die Vertheidigung kann sich darauf beschränken, daß der Beklagte die Echtheit der vom Kläger nach § 595 Abs. 3 bei der mündlichen Verhandlung im Original vorzulegenden, die Klage begründenden Urkunden, also namentlich die Unterschrift unter dem Wechsel bestreitet; vgl. §§ 442, 138 (407, 129) CPO. Der Beweis der Echtheit kann, soweit er überhaupt erforderlich, §§ 437, 438 (402, 403) CPO., nur durch Urkunden oder Eideszuschiebung geführt werden, nicht durch Handschriftenvergleichung und Zeugen, § 595 (558) Abs 2 CPO. Wird der Beweis vom Kläger so nicht angetreten oder durch Urkunden nicht geführt, so wird die Klage als im Wechselprozeß unstatthaft abgewiesen. Wählt der Kläger die Eideszuschiebung und ist dieselbe nach §§ 445, 450 CPO. zulässig*), so wird der Eid in der Form des § 459 (424) CPO. normirt und seine Leistung durch Beschluß angeordnet, nicht darauf erkannt, wie im ordentlichen Prozeß die Regel, § 595 (558) Abs. 4, § 460 (425) CPO. Zur Eidesleistung wird sowohl im Verfahren vor den Amtsgerichten wie vor den Landgerichten der Beklagte nicht in Person, sondern sein Bevollmächtiger geladen, wenn er einen solchen bestellt hat, § 176 (162) CPO. Ueber das frühere Versäumnißverfahren bei Eidesleistungen, welches leicht zu erheblicher Verschleppung führen konnte und sich für den Wechselprozeß wenig eignete, und dessen Abänderung durch die Novelle zur CPO. §§ 465 ff. vgl. in Anm. 4. Die Ableistung des Eides beseitigt den Anspruch und hat deshalb die Abweisung der Klage ganz, nicht blos im Wechselprozeß, zur Folge. Wird der Eid nicht geleistet, so erfolgt Verurtheilung, aber unter Vorbehalt der Rechte. § 599 (562) Abs. 1 CPO.

---

*) Vgl. RG. 30 S. 405, 407 über die Zulässigkeit der Eideszu- und Zurückschiebung an den Indossatar, wenn es sich um Vorgänge zwischen dem Indossanten und der von dem Eide Gebrauch machenden Partei handelt, Sydow S. 509 ff. Dabei scheidet zunächst der Fall des Nachindossaments nach Protest aus, wo der Indossatar dem Cessionar gleichsteht Im Uebrigen ist allerdings richtig, daß der Indossant nicht Rechtsvorgänger des Indossatars in den Wechselansprüchen ist; wohl aber ist er es im Besitz der Wechselurkunde. Dies ist bei der außerordentlich praktischen Frage nach der Zulässigkeit der Eideszuschiebung im Falle der exc. doli wohl zu beachten. Der Indossatar ist durch die Versagnng der Einreden gegen ihn aus der Person seines Indossanten so genügend geschützt, daß kein Grund vorliegt, die Vertheidigung des Wechselbeklagten gegen unreelle Manöver, die regelmäßig darauf beruhen, daß der Wechsel nur in die Hände des Klägers gespielt wird, um das Wechselrecht im eignen Namen für fremde Rechnung geltend zu machen, — noch mehr als so schon der Fall, zu beschränken.

Digitized by Google

Die Zurückschiebung des Eides über die Echtheit ist unter den Voraussetzungen der §§ 445, 450 (410, 415) CPO. zulässig, Gewissensvertretung durch Geltendmachung anderer Beweismittel aber ausgeschlossen.

Ueber die Frage, von wem bei mehreren Streitgenossen der Eid zu leisten ist und welchen Einfluß die Nichtleistung Seitens einzelner hat, vgl. § 472 (434) CPO., auch OHG. 6 S. 111, 14 S. 5, 10 S. 356, 12 S. 207, 15 S. 240, 15 S. 7, 9 S. 50, 9 S. 19, 14 S. 305.

Wenn der Kläger den zurückgeschobenen Eid nicht leisten will, so muß er auf den Wechselprozeß verzichten, wenn er nicht definitive Abweisung gewärtigen will, § 464 (429) Abs. 2, § 453 (418) CPO.

b) Die eigentliche Vertheidigung des Beklagten ist erheblich beschränkt. Widerklage ist unstatthaft. § 595 (558) Abs. 1. Der Beklagte muß sämmtliche prozeßhindernde Einreden, § 274 (247) CPO., bei der ersten Verhandlung vorbringen und darf auf Grund solcher die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigern, wenn das Gericht nicht von Amtswegen die abgesonderte Verhandlung anordnet. Er muß die vorgebrachten Einreden, durch welche er den Klageanspruch beseitigen will, entweder durch Urkunden, welche er sofort vorlegen kann, oder durch Eideszuschiebung beweisen. Auch hier kann der Beweis der Echtheit der Urkunden nur durch Urkunden oder Eid, nicht durch Zeugen oder Handschriftenvergleichung geführt werden. Zeugenbeweis ist durchweg ausgeschlossen. Editionsgesuche sind unstatthaft. Durch das Erforderniß der sofortigen Vorlegung der Urkunden ist die Berufung auf Akten eines andern Gerichts, auf Handelsbücher, auf ein erst durch Beweisaufnahme zu berichtigendes Kontokurrent unzulässig. OHG. 3 S. 132, 304; 21 S. 208. StrA. 76 S. 360. Urkunden in den Händen des Gerichts erfordern weder Edition, noch Ersuchen, § 432 (397) CPO., sind deshalb als parate Beweismittel zu erachten. RG. 8 S. 42, 45. Auch die Einreden müssen durch diese Beweismittel vollständig bewiesen werden; Erfüllungs- und Reinigungseid ist ausgeschlossen. Wird der Beweis für erhebliche Einreden nicht in dieser Weise angetreten oder nicht vollständig geführt, so werden die Einreden als im Wechselprozeß unstatthaft zurückgewiesen, § 598 (561) CPO. Diese Zurückweisung gehört in die Gründe, nicht in die Urtheilsformel, ohne daß es übrigens von Bedeutung ist, wenn sie in letzterer ausgesprochen, falls sie nur in den Gründen motivirt ist. In jedem Falle erfolgt aber, sobald überhaupt der Anspruch nur bestritten ist oder Einreden erhoben sind, mögen sie zulässig oder unzulässig sein, die Verurtheilung, mag sie in erster oder folgender Instanz erfolgen, unter Vorbehalt der Rechte. § 599 (562) CPO. Wird der Anspruch theilweise anerkannt, so wird in Bezug auf den nicht anerkannten Theil die Verurtheilung unter Vorbehalt ausgesprochen. Ist der Vorbehalt unterlassen, so kann die Ergänzung durch nachträgliche Verhandlung gemäß § 321 (292) CPO. herbeigeführt werden. § 599 Abs. 2. Aber auch wenn dies versäumt, hat der Berufungsrichter auf Berufung oder Anschlußberufung den Vorbehalt selbständig auszusprechen, kann nicht in die Instanz zurückweisen, § 538 (500) Nr. 4 CPO., selbst wenn die Beschwerde sich nicht gegen den Mangel des Vorbehaltes richtet. Denn soweit die Berufung sich gegen die Verurtheilung richtet, bestreitet sie den Anspruch und zwingt zur Anwendung des § 599 Abs. 1. Von selbst versteht sich dies auch da, wo der Berufungsrichter auf die Berufung des abgewiesenen Klägers (§ 597 (560) Abs. 1 und 2) verurtheilt. Das gilt auch für die Revisionsinstanz. RG. 10 S. 348. Wird der Antrag auf Nachholung des Vorbehalts abgelehnt, oder ist der schon vor

Digitized by Google

Erlaß des Urtheils gestellte Antrag auf Vorbehalt durch das Urtheil verworfen, so findet Berufung statt. Ist das Urtheil ohne Vorbehalt rechtskräftig geworden, so ist das Nachverfahren ausgeschlossen. Wird der Vorbehalt zu Unrecht ausgesprochen, so kann der Kläger dies nur durch Rechtsmittel beseitigen. Auch das unter Vorbehalt der Rechte erlassene Urtheil ist für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Ist dies unterblieben, so erfolgt die Ergänzung gemäß §§ 321, 716 (292, 654) CPO.

c) Stein § 35. Kohler S. 116. Die Einrede der Rechtshängigkeit ist nach § 594 (557) CPO. grundsätzlich auch im Wechselprozeß nicht ausgeschlossen. Es liegt auch kein innerer Grund vor, sie auszuschließen, wenn der Kläger vor der Wechselklage im Wechselprozeß die Wechselklage im ordentlichen Verfahren oder im Mahnverfahren erhoben oder auf Feststellung des Wechselanspruchs geklagt hat. Fraglich und streitig ist nur, ob der Beklagte die Einrede daraus herleiten kann, daß er vor der Erhebung der Wechselklage im Wechselprozeß auf Herausgabe des Wechsels, auf Feststellung der Unechtheit des Wechsels oder auf Feststellung, daß dem Gläubiger das Recht aus dem Wechsel, welches derselbe demnächst im Wechselprozeß verfolgt, nicht zustehe, geklagt hat. In allen diesen Fällen kann die Vorklage nur darauf gestützt sein, daß der Wechselanspruch nicht entstanden oder aufgehoben. Die Einrede der Rechtshängigkeit folgt aus dem Wechselrecht nicht; sie geht nicht gegen den Wechselanspruch sondern nur dagegen, daß der Bekl. verpflichtet, sich auf den Wechselanspruch im Wechselprozeß einzulassen. Sie setzt, wenn sie zuzulassen, den liquiden Nachweis voraus, daß die Streitsache anhängig gemacht ist, und ihre Zulassung hängt davon ab, ob der Bekl. sich nach bürgerlichem Recht der Erfüllung des liquiden Wechselanspruchs dadurch entziehen kann, daß er durch seine eigene Handlung (die Vorklage) die Verfolgung des Wechselanspruchs hindert. Denn muß die Einrede der Rechtshängigkeit aus der Vorklage des Wechselverpflichteten zugelassen werden, so folgt konsequent, daß die Wechselklage unzulässig ist. Weitere Konsequenz ist, daß der Wechselgläubiger behindert, die Wechselverjährung gegen den Vorkläger zu unterbrechen, oder daß die Vorklage als rechtliches Hinderniß der Verjährung zu gelten hat, da dem Wechselgläubiger nicht zuzumuthen ist, eine Wechselklage anzustellen, welche abgewiesen werden muß, er aber widerklagend gegen die Vorklage im Wechselprozeß nicht klagen kann. Vgl. §§ 260, 595 (232, 558) CPO. Daraus ergiebt sich die Unzulässigkeit der Einrede der Rechtshängigkeit aus einer Vorklage des Beklagten für den Wechselprozeß von selbst. Vgl. RG. 17 S. 327, 21 S. 392. Sie verneint in unzulässiger Weise die Klagebefugniß im Wechselprozeß, welche in gleichem Maße aus dem Wechselrecht wie aus den §§ 592 ff., 602 ff. (555 ff., 565 ff.) EPO. folgt und nur fortfallen kann, wenn der Kläger selbst von dem Klagerecht im ordentlichen Verfahren Gebrauch gemacht hat, nicht dadurch, daß der Beklagte seine Vertheidigung, die ihm im Urkundenprozeß gegen den liquiden Wechselanspruch nur in beschränktem Maße gestattet ist, klagend im ordentlichen Verfahren unternimmt. Die CPO. läßt ausdrücklich durch das Vorbehaltsurtheil im Wechselprozeß und die Verweisung der Geltendmachung der Rechte des Beklagten in das anhängig bleibende ordentliche Verfahren das ordentliche Verfahren über die Rechte des Beklagten und den Wechselprozeß über den Wechselanspruch nebeneinander zu. Daneben bleibt unerfindlich, wie die Unzulässigkeit der Wechselklage im Wechselprozeß daraus folgen soll, daß der

Digitized by Google

Wechselverpflichtete seine Vertheidigung vorher im ordentlichen Verfahren geltend gemacht hat. Im Sinne des Gesetzes haben auch beide Verfahren freilich denselben Wechselanspruch zum Gegenstande, aber nicht denselben Streitgegenstand. Es braucht deshalb nicht einmal darauf hingewiesen zu werden, daß der Gesetzgeber dem Wechselverpflichteten nicht hat gestatten wollen *können*, sich seiner Pflicht, den liquiden Anspruch zu befriedigen, wenn er nicht liquide Einreden hat, dadurch zu entziehen, daß er seine illiquiden Einreden vor oder nach der Fälligkeit des Anspruchs durch Klage geltend macht. Entscheidend ist das vom Gesetz selbst zugelassene Nebeneinandergehen von Wechselprozeß und ordentlichem Verfahren. Ob nicht aus einer eingehenden theoretischen Prüfung des Rechtsinstituts der Rechtshängigkeit nach seiner historischen Entwickelung folgen würde, daß die Einrede der Rechtshängigkeit überhaupt nicht dazu bestimmt ist, eine bestehende, noch nicht ausgeübte Klagebefugniß zu beseitigen, kann hier nicht erörtert werden. *Staub* § 45 zu Art. 82.

d) *Stein* §§ 22—25. Im Uebrigen gelten für die mündliche Verhandlung zur Hauptsache und für das Beweisverfahren die Vorschriften des ordentlichen Prozesses. Vgl. unter 4. Zur Anwendung der §§ 277, 348 (250, 313) bietet der Wechselprozeß keinen Raum; § 296 (268) kann nicht als ausgeschlossen gelten, ist aber an sich kaum praktisch. Die Vorschrift der §§ 278, 279 (251, 252) ist gerade für den Wechselprozeß von Bedeutung und durch den Vorbehalt der Rechte ohne Gefahr für den Beklagten. § 548 (510). Von den §§ 355 (320) ff. ist § 356 (321), auch §§ 434, 435 (399, 400) anzuwenden. Für die §§ 445 (410) ff. ist auf § 595 (558) Abs. 4 zu verweisen.

11. *Stein* §§ 40—43, 45. Ist dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten, so setzt sich der Prozeß im ordentlichen Verfahren fort, d. h. jede Partei, der Kläger sowohl wie der Beklagte, *kann* den Gegner behufs Fortsetzung der Verhandlung zu einem neuen Verhandlungstermin laden, selbst wenn das Urtheil im Wechselprozeß noch nicht rechtskräftig geworden ist. Auch für den Kläger kann dies von Erheblichkeit sein, um ein *definitives* Urtheil zu erlangen, da die schon früher sowohl für das Verfahren nach der AGO. wie im gemeinrechtlichen Exekutivprozeß anzunehmende *provisorische Natur der Verurtheilung im Wechselprozeß* für die CPO. ihren unzweifelhaften Ausdruck in dem Vorbehalt der Rechte gefunden hat; vgl. OHG. 2 S. 338, 431; 3 S. 177, 10 S. 406, 15 S. 13, 19 S. 111. Dem Beklagten soll die Fortsetzung des Prozesses im ordentlichen Verfahren die Möglichkeit gewähren, sein *durch die Beschränkung der Vertheidigung im Wechselprozeß* etwa verkürztes materielles Recht zur Geltung zu bringen. Das Urtheil mit Vorbehalt ist nach § 599 (562) Abs. 3 in Betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurtheil *anzusehen*, ist aber auch ein solches, nur mit der durch den Vorbehalt begründeten Modifikation, daß der Bekl. wie bei dem Rechtsgeschäft *der Zahlung mit Vorbehalt* und bei dem Urtheil unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung, § 302 Abs. 4 CPO., das Recht hat, selbst das rechtskräftige Urtheil des Wechselprozesses im ordentlichen Verfahren durch den Nachweis zu beseitigen, daß der Wechselanspruch nicht begründet und so seine Aufhebung und die Erstattung des Gezahlten zu erreichen. Der Geltendmachung dieses Rechts dient das Nachverfahren. Es ist nichts Nothwendiges; der Vorbehalt der Rechte ist möglicherweise inhaltlos, weil der Beklagte Rechte nicht geltend zu machen hat. Das Nachverfahren hätte deshalb sehr wohl als neues, besonderes Verfahren mit Erhebung einer selbständigen Klage

Digitized by Google

auf Rückerstattung gebildet werden können. Die CPO. hat aber das Nachverfahren nicht als selbständiges, sondern als Fortsetzung des Verfahrens im Wechselprozeß ausgebildet, ohne es an eine Frist zu binden. Kohler S. 113, 117, 118. Nach § 600 (563) Abs. 1 bleibt der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig. Insofern läßt sich sagen, daß das Urtheil mit Vorbehalt den Prozeß nicht in zwei selbständige Hälften theilt, daß das Nachverfahren vielmehr mit dem Wechselprozeß in untrennbarer Verbindung steht wie die verschiedenen Stadien einer sich in mehreren Terminen abspielenden mündlichen Verhandlung. Dabei ist nur festzuhalten, daß das Urtheil mit Vorbehalt den Wechselprozeß abschließt und, sobald es rechtskräftig geworden, definitiv feststellt, daß der Wechselanspruch rechtlich begründet und liquide ist. Darin ist es wirkliches Endurtheil mit allen Wirkungen für Richter und Parteien. Das Nachverfahren hat dies Endurtheil zur Voraussetzung und zur Grundlage. Sein Gegenstand ist ebenfalls der Wechselanspruch und zwar der im Wechselprozeß verfolgte, RG. 9 S. 411; der Kläger kann im Nachverfahren weder einen anderen Anspruch noch einen anderen Wechselanspruch an seine Stelle setzen. RG. 11 S. 4. OHG. 7 S. 185. Kohler S. 120 (auch § 268 (280) CPO. cessirt). Selbst mit Genehmigung des Bekl. wäre dies unstatthaft, aus denselben Gründen, auf denen § 527 (489) CPO. beruht. Sein Gegenstand ist der Wechselanspruch aber nur aus dem Gesichtspunkt des Vorbehalts der Rechte. Die Bedeutung des Nachverfahrens, sein Umfang und Inhalt hängt deshalb von der Tragweite dieses Vorbehalts ab. Vorbehalten ist aber dem Bekl. alles, was er im Wechselprozeß nicht vorgebracht und alles, was im Wechselprozeß nach § 598 (561) als unstatthaft zurückgewiesen ist. Auf die Voraussetzungen des Wechselprozesses, §§ 602 ff., 593 ff., kommt nichts mehr an; um Nachprüfung desselben handelt es sich nicht im Nachverfahren, nur im Wechselprozeß. Alles, was im Wechselprozeß durch Geständniß, Eid oder Urkunden oder durch Verweigerung der Eidesleistung, sei es ausdrückliche oder gesetzlich anzunehmende, §§ 452, 455 (417, 420) CPO., vollständig erwiesen oder widerlegt ist, gilt als erwiesen und widerlegt auch für das fortgesetzte ordentliche Verfahren, soweit nicht §§ 290 (263), 463 (428) Abs. 2 Anwendung finden, RG. 13 S. 399, 14 S. 219, 322; 18 S. 378, der Beweis des Meineides und der Beweis des Gegentheils des Beschworenen geführt wird. Bolze 1 Nr. 2096, 3 Nr. 1905, 1906. Der Beklagte darf Einreden, welche im Wechselprozeß aus Rechtsgründen überhaupt, nicht blos als im Wechselprozeß unzulässig, und nicht bloß als unsubstantiirt, verworfen sind, im ordentlichen Verfahren nicht wieder vorbringen, ObT. 23 S. 291, dagegen unbeschränkt neue vor oder nach Erhebung der Klage entstandene Einreden, RG. 14 S. 105, soweit er sie nicht nach § 274 (247) CPO. vor jeder Verhandlung zur Sache selbst vorbringen muß, und soweit sie nach Art. 82 WO. gegen den Wechselanspruch zulässig sind, OHG. 20 S. 403, ferner alle alten Einreden aus dem Wechselprozeß, für welche er dort nur keinen zulässigen oder keinen vollständigen Beweis erbracht hat. RG. 14 S. 322. Vgl. Bolze 17 Nr. 809. Auch Widerklagen sind ihm nunmehr gestattet. Auch bestreiten kann der Bekl., was er bisher nicht bestritten und nicht zugestanden hat und was nicht von Amtswegen zu prüfen war und deshalb als geprüft gelten muß. Denn OHG. 15 S. 103 gilt auch für die CPO.; bloße Rechtseinwendungen, welche der Richter im Wechselprozeß von Amtswegen prüfen muß, z. B., daß der Wechsel ungültig, können in dem fortgesetzten Ver-

Digitized by Google

fahren nicht nachträglich erhoben werden, da der Richter darüber durch die ausgesprochene Verurtheilung bereits entschieden hat. Bestreiten kann der Bekl. deshalb z. B. nachträglich seine Wechselfähigkeit. § 110 (102) Nr. 2 CPO. findet nicht mehr Anwendung (§ 274 (247) Abs. 3), die Nichtbestellung der Sicherheit kann aber nur für das Nachverfahren, nicht für den Wechselprozeß gelten, § 113 (105) deshalb nicht anwendbar sein. Anders Kohler S. 122, 125. Durch diese sich unabweisbar aus § 600 (563) CPO., dem Prinzip der mündlichen Verhandlung und dem Zweck der fortgesetzten Verhandlung ergebenden Konsequenzen und dem aus § 599 (562) Abs. 1 CPO. ebenso klar hervorgehenden Grundsatz, daß dem Beklagten, welcher sich durch Versäumnißurtheil rechtskräftig hat verurtheilen lassen, kein Recht auf Fortsetzung der Verhandlung im ordentlichen Verfahren zusteht, sind zahlreiche Kontroversen des bisherigen Prozeßrechts über das Wechselseparatum beseitigt; vgl. ObT. 12 S. 368, 34 S. 387, 51 S. 468; OHG. 2 S. 338, 345, 431, 433; 3 S. 177, 10 S. 406, 12 S. 124, 15 S. 13, 103, 180.

Der Vorbehalt der Rechte hat nothwendig zur Folge, daß der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren in erster Instanz anhängig bleibt, auch wenn der Vorbehalt zu Unrecht in erster Instanz nicht, sondern erst in der Berufungs- oder Revisionsinstanz ausgesprochen ist. Stein § 41. Für die Revisionsinstanz versteht sich dies von selbst, für die Berufungsinstanz kann nichts Andres gelten, weil der vom Berufungsrichter ausgesprochene Vorbehalt wie der in erster Instanz ausgesprochene besagt, daß der liquide Wechselanspruch bestritten ist. Die rechtliche Folge setzt das Gesetz in § 600 CPO. ohne Rücksicht darauf, in welcher Instanz der Vorbehalt ausgesprochen ist, dahin fest, daß der Bekl. im ordentlichen Verfahren seine Rechte geltend machen kann, um den Wechselanspruch zu beseitigen. Die Geltendmachung der vorbehaltenen Rechte richtet sich nicht gegen das Vorbehaltsurtheil, sondern gegen den Wechselanspruch. Selbst in dem Falle, daß die Klage in erster Instanz abgewiesen, in der folgenden mit Vorbehalt zugesprochen ist, liegt die Sache wesentlich anders, als im § 541 (503) CPO. Vgl. § 601 (564). Anders RG. 29 S. 308 mit Bezug auf § 538 (500) Nr. 4 CPO. und Kohler S. 122, weil das Nachverfahren lediglich Fortsetzung des alten, kein neuer Prozeß sei.

Erscheint in dem fortgesetzten Verfahren auf Ladung durch den Kläger der Beklagte nicht, so wird er unter Fortfall des im Wechselurtheil ausgesprochenen Vorbehalts seiner Rechte definitiv verurtheilt. Vgl. RG. 12 S. 222. Erscheint der Kläger auf Ladung durch den Beklagten nicht, oder erweist sich der Anspruch durch die Ergebnisse des ordentlichen Verfahrens als unbegründet, so findet jetzt nach § 600 Abs. 2 CPO. in der neuen Fassung der § 302 Abs. 4 Satz 2 Anwendung, der in den § 274 CPO. alter Fassung eingeschoben ist. Das Wechselurtheil wird aufgehoben, der Kläger abgewiesen, über die Kosten anderweit entschieden. Der Kläger ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Beklagten durch die Vollstreckung des Wechselurtheils oder durch eine Leistung zur Abwendung der Vollstreckung entstanden ist. Dieser Anspruch kann in dem anhängigen Nachverfahren geltend gemacht werden und gilt als zur Zeit der Zahlung oder Leistung rechtshängig geworden. Damit fällt die bisher angenommene Beschränkung des Anspruchs der Rückerstattung des Beigetriebenen auf diesen Betrag mit Ausschluß von Zinsen fort, die Zinspflicht vom Tage der Beitreibung ergiebt sich nun von selbst. BGB. §§ 291, 246. Die provisorische Natur der Verurtheilung im Wechselprozeß führt zu der Konsequenz, daß der Beklagte die zur Konkursmasse des Klägers gezahlte Wechselsumme als

Digitized by Google

Massegläubiger, § 59 (52) KO., zurückfordert, sobald das Wechselurtheil aufgehoben ist. OHG. 19 S. 111. Andrerseits ist es unbedenklich, daß was der im Wechselprozeß unter Vorbehalt der Rechte verurtheilte Beklagte behufs Abwendung der Zwangsvollstreckung hinterlegt hat, dem Kläger als Pfand haftet und im Konkurse des Bekl. zu seiner abgesonderten Befriedigung in Anspruch genommen werden kann. Vgl. RG. 12 S. 222. BGB. § 233.

12. Stein § 44. Ist der Wechselprozeß vor Beginn des Nachverfahrens durch Urtheil rechtskräftig abgeschlossen, so steht sein Ergebniß dadurch für das Nachverfahren in dem unter 11 entwickelten Sinne definitiv fest. Bolze 7 Nr. 1220. Es handelt sich dann nur noch um die Entscheidung über die vorbehaltenen Rechte. Der Beginn des Nachverfahrens ist aber nach § 312 (283) CPO. von der Rechtskraft des Urtheils im Wechselprozeß nicht abhängig. Der § 148 (139) CPO. ist nicht anwendbar. Der Kläger kann den Beklagten und der Beklagte den Kläger zur Verhandlung über die vorbehaltenen Rechte laden. Ladet der Kläger und wird der Bekl. des Vorbehalts rechtskräftig verlustig erklärt, so hat dies für die Rechtsmittelinstanz im Wechselprozeß keine andere Bedeutung, als daß Alles beseitigt ist, was der Bekl. im Wechselprozeß bis dahin nicht vorgebracht hat. Daneben bleibt möglich, daß im Wechselprozeß die Klage als rechtlich unbegründet oder als im Verfahren unzulässig oder als durch den Nachweis der im Wechselprozeß vorgebrachten Einreden beseitigt abgewiesen wird. Ergeht solch Urtheil im Wechselprozeß vor der Beendigung des Nachverfahrens durch Urtheil, so wird das Nachverfahren überflüssig, da es seiner Bestimmung nach stets davon abhängig bleibt, daß der Wechselanspruch nicht schon durch die Entscheidung im Wechselprozeß ganz oder für diesen Prozeß beseitigt wird. Vgl. RG. 15 S. 348, 5 S. 423, 14 S. 343 für die ähnlichen Fälle der §§ 275, 304 (248, 276) CPO. Ist im Nachverfahren eine Einrede verfolgt, die auch im Wechselprozeß verfolgt, aber dort mit den zulässigen Beweismitteln nicht erwiesen ist, so kann die Einrede möglicherweise in beiden Verfahren verfolgt, im Wechselprozeß als rechtlich unbegründet, im Nachverfahren als auch mit den Beweismitteln desselben unerwiesen verworfen werden. Dadurch kann das Nachverfahren, aber auch der Wechselprozeß hinsichtlich der Einrede überflüssig werden. Wird die Einrede im Nachverfahren vollständig bewiesen, so ist dies Ergebniß für den Wechselprozeß zu benutzen, hindert den Richter desselben aber nicht an der selbständig rechtlichen Beurtheilung. Jedes von beiden Verfahren wird dem andern gegenüber aber überflüssig durch Verzicht des Klägers oder Anerkenntniß des Beklagten; dadurch wird der Anspruch selbst beseitigt bezw. für jedes Verfahren definitiv festgestellt. Das gilt auch für den Fall, daß der Kläger im Nachverfahren durch rechtskräftiges Versäumnißurtheil abgewiesen und zur Rückerstattung verurtheilt wird. § 330 (295) CPO.

13. Stein § 32. Die Rechtsmittel sind im Wechselprozeß in allen wesentlichen Punkten in derselben Weise geordnet, wie im ordentlichen Verfahren. Das Verfahren weicht von dem im ordentlichen Prozeß nicht ab. Nach § 604 Abs. 3 der CPO. in der neuen Fassung finden aber die Vorschriften des § 604 Abs. 2 über die Einlassungsfristen auf das Verfahren in der Berufungs- und Revisionsinstanz Anwendung. Die Frist zur Einlegung der Rechtsmittel ist keine kürzere als im ordentlichen Verfahren. Auch sonst gelten für die Berufung die §§ 511 (472) ff. CPO.

Nach § 279 (252) CPO. können Vertheidigungsmittel, welche der Beklagte

Digitized by Google

nachträglich, d. h. nachdem seine mündliche Verhandlung zur Sache beendet, so daß ohne das nachträgliche Vorbringen ein vorläufiges oder definitives Befinden in der Sache dem Gerichte möglich wäre, vorbringt, auf Antrag zurückgewiesen werden. Im ordentlichen Prozeß gilt diese Vorschrift *für die Berufungsinstanz* nach den §§ 540, 541 (502, 503) CPO. mit der Beschränkung, daß dem Beklagten, mag er Berufungskläger oder Berufungsbeklagter sein, die Geltendmachung dieser Vertheidigungsmittel im Urtheil vorzubehalten ist. Im Wechselprozeß gilt der § 279 (252) dagegen nach § 601 (564) CPO. unbeschränkt, weil der nach § 597 (560) Abs. 1 CPO. im Wechselprozeß auszusprechende Vorbehalt der Rechte den Beklagten genügend schützt. Wechselprozeß bleibt der Prozeß aber natürlich auch in der Berufungsinstanz; daß er durch Abstandnahme nicht umgewandelt werden kann, ist bereits hervorgehoben. Die Beschränkung in den Mitteln der Beweisführung dauert daher fort. §§ 592, 595 (555, 558) Abs. 2, 3, 4, § 598 (561). Auch der § 593 (556) behält seine Bedeutung wie für die erste Instanz. Nachbringung der Urkunden, welche der Klage beizufügen waren, ist unstatthaft. RG. 3 S. 377. Vgl. aber RG. 30 S. 405 Anm. 5. Ist in erster Instanz die Klage in der Prozeßart abgewiesen, so versteht sich die volle Nachprüfung von selbst. Dasselbe gilt aber auch, wenn der Anspruch als unbegründet (rechtlich oder durch Beweis beseitigt) abgewiesen ist und davon abgewichen werden soll. Ist er zu Unrecht in der Prozeßart abgewiesen, so hat der Berufungsrichter nach §§ 537, 538 (499, 500) Nr. 4 in der Sache selbst zu entscheiden und, wenn er verurtheilt, bei Bestreiten des Anspruchs den Vorbehalt auszusprechen. Aus § 536 (498) folgt, daß auf Berufung *des Klägers* der Anspruch nicht abgewiesen werden kann, wenn in 1. Instanz in der Prozeßart abgewiesen ist, wohl aber umgekehrt. Ist der Bekl. in 1. Instanz mit oder ohne Vorbehalt verurtheilt, so kann die Berufung des Klägers sich gegen die Verurtheilung mit Vorbehalt richten, die des Bekl. gegen die Verurtheilung überhaupt oder gegen die ohne Vorbehalt. Solche Berufung des Klägers kann nie zur Abweisung auch nur in der Prozeßart führen; dasselbe gilt von der Berufung des Bekl., der sich nur gegen den Mangel des Vorbehalts richtet. Die Berufung gegen die Verurtheilung zwingt dagegen zur vollen Nachprüfung im Sinne der §§ 592, 593, 597 (555, 556, 560). Dabei darf selbstverständlich nicht gegen den Kläger ausschlagen, daß er z. B. Wechsel und Protest nicht mehr in Händen hat, weil sie in der Zwangsvollstreckung dem Bekl. ausgehändigt. Dann muß die in erster Instanz getroffene Feststellung genügen, bis der Bekl. den Gegenbeweis führt. Wird das verurtheilende Erkenntniß durch Abweisung der Klage nach § 597 (560) Abs. 1 oder 2 abgeändert, so ist gemäß § 717 (655) zu verfahren. Eine Ausnahme von dem Grundsatze des § 537 (499) CPO., daß der Berufungsrichter das gesammte vor ihm verhandelte Prozeßmaterial zu erledigen hat, auch wenn darüber in erster Instanz nicht verhandelt oder nicht entschieden, enthält anscheinend der § 538 (500) Nr. 4 CPO., insofern danach, *falls das angefochtene Urtheil im Wechselprozeß unter Vorbehalt der Rechte* erlassen ist, also den Beklagten verurtheilt hat, die Sache in die erste Instanz zurückzuweisen ist, wenn eine weitere Verhandlung erforderlich ist. Dies hängt wohl mit der Bestimmung im § 600 (563) Abs. 1 CPO. zusammen, daß die Sache durch den Vorbehalt der Rechte im ordentlichen Verfahren anhängig bleibt, soll aber jedenfalls nicht besagen, daß der Berufungsrichter über alte oder neue Einreden, welche er für zulässig und gehörig unter Beweis gestellt hält, nicht selbständig und materiell zu befinden hat, sondern die Sache zur Entscheidung darüber zurückzuverweisen hat. Für eine so weit

Digitized by Google

gehende Ausnahme giebt die besondere Natur des Wechselprozesses keinen Grund. Die Bestimmung im § 538 (500) Nr. 4 hat demnach wesentlich nur eine formale Bedeutung und wäre wohl entbehrlich gewesen. Eine weitere Verhandlung wird erforderlich nur dann, wenn die unter Vorbehalt erfolgte Verurtheilung ganz oder theilweise bestätigt wird. Erfolgt die Abweisung der Klage ganz oder auch nur im Wechselprozeß, so hat die Zurückverweisung der Sache keinen Sinn. Vgl. Stein § 32 unter 4. Für die Revisionsinstanz gilt keinerlei Besonderheit. Auf die Anfechtung des rechtskräftigen Urtheils im Wechselprozeß und im Nachverfahren finden die §§ 578 (541) ff. CPO. ebenfalls Anwendung. Vgl. Stein § 36. Das judicium rescindens wird im ordentlichen Verfahren, das jud. rescissorium im Wechselprozeß verhandelt, wenn von demselben nicht schon früher Abstand genommen war oder jetzt Abstand genommen wird.

14. Stein § 34. Nach Fortfall des Personalarrestes als Vollstreckungsmittel, vgl. die Anm. zu Art. 2 WO., hat die Exekution (Zwangsvollstreckung) in Wechselsachen nichts Besonderes mehr. Die CPO. hat keine besonderen Vorschriften für die Wechselexekution. Die nach § 45 I. 27 AGO. zulässige Vollstreckung der Exekution aus einem Wechselerkenntniß sofort nach erfolgter Publikation und vor Behändigung desselben ist nicht mehr statthaft. Jede Exekution setzt die vorgängige oder gleichzeitige Zustellung des vollstreckbaren Urtheils an den Schuldners voraus. Nach § 708 (648) Nr. 4 CPO. ist aber jedes Urtheil im Wechselprozeß, auch das erste Versäumnißurtheil, für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung und des Wechsels gilt der Gerichtsvollzieher zur Empfangnahme der Zahlung und Quittirung gesetzlich ermächtigt. Daß dem Gerichtsvollzieher auch der Wechsel übergeben werden muß, folgt aus Art. 39 WO., der auch für die Zwangsvollstreckung gilt. OHG. 5 S. 386, 10 S. 154. — Auf das vorläufig vollstreckbar erklärte Vorbehaltsurtheil sind die §§ 712 ff. (651 ff.) CPO. anwendbar wie auf jedes andere vorläufig vollstreckbare Urtheil. Fraglich ist, ob das rechtskräftige Urtheil im Wechselprozeß durch den Vorbehalt der Rechte nicht blos vorläufig, sondern unbeschränkt vollstreckbar ist. Bolze 2 Nr. 1907, Kohler S. 114, 117. Aus § 599 (562) Abs. 3 allein folgt es nicht, aber aus dem Zweck des Wechselprozesses, dem Wechselgläubiger für seinen liquiden Anspruch schleunige und prompte Befriedigung zu verschaffen. Der Fall RG. 12 S. 222 zeigt, wie dies ohne unbeschränkte Vollstreckung illusorisch gemacht werden kann. Die Zulassung des Wechselprozesses und das Vorbehaltsurtheil beruht nicht auf dem Gedanken des Gesetzgebers, daß regelmäßig im Wechselprozeß der Sachverhalt nur unvollständig und vorläufig festgestellt und regelmäßig die materielle Wahrheit erst im Nachverfahren zu ihrem Recht gelange, sondern auf dem Gedanken, daß der liquide Anspruch regelmäßig auch zu wirklichem Recht bestehe und der Vorbehalt nur für Ausnahmefälle erforderlich sei. Ohne dieses fehlte dem Wechselprozeß jede Berechtigung. Es ist deshalb nicht richtig, daß die Gerechtigkeit die Beschränkung der Vollstreckung auch des rechtskräftigen Urtheils mit Vorbehalt fordere. Getrübt wird dies nur durch die maßlose Ausdehnung des Urkundenprozesses auf Ansprüche, die durch Urkunden irgend welcher Art bewiesen werden können. Zuzugeben ist, daß Nothlagen, wie sie die §§ 707, 719, 769, 770 (647, 657, 688, 689) CPO. im Auge haben, eintreten können, für welche das Gesetz Vorsorge zu treffen offenbar vergessen hat. Deshalb erscheint aber auch die analoge Anwendung des § 769 (688) CPO. gerechtfertigt. Außerdem steht der Anwendung der §§ 916 ff. (796 ff.) CPO. nichts entgegen.

Digitized by Google

15. Ein dem Mandatsverfahren in Bagatellsachen des Preußischen Prozeßrechts ähnliches Verfahren hat die CPO. in dem Mahnverfahren, §§ 688 (628) ff., geordnet. Dasselbe ist ohne Rücksicht auf die Höhe der Summe wegen jeden Anspruchs auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme und deshalb unbedenklich auch für Ansprüche aus Wechseln statthaft. Es besteht wesentlich darin, daß auf den mündlichen oder schriftlichen, der Zeichnung durch einen Rechtsanwalt nicht bedürfenden Antrag des Gläubigers an den Schuldner ein Zahlungsbefehl dahin erlassen wird, innerhalb einer Woche vom Tage der Zustellung den Gläubiger bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung zu befriedigen oder bei dem Gerichte Widerspruch zu erheben. Ausgeschlossen ist das Verfahren nur, wenn die Zustellung im Auslande oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müßte.

Der Antrag, welcher außer der genauen Angabe der Parteien und des Gerichts nur die Angabe des Betrages und des Grundes des Anspruchs, und das Gesuch um Erlaß des Befehls zu enthalten braucht (z. B. der N. N. schuldet mir aus dem von ihm akzeptirten (ausgestellten) Wechsel vom . . . über . . . die Summe von . . . Ich beantrage, an ihn Zahlungsbefehl auf . . . nebst Zinsen vom . . . zu erlassen), ist stets ohne Rücksicht auf die Höhe des Anspruchs, an das Amtsgericht, bei welchem der Schuldner seinen persönlichen Gerichtsstand hat, zu richten. Dasselbe erläßt den Zahlungsbefehl, für dessen Zustellung der Gerichtsschreiber sorgt, wenn der Gläubiger nicht erklärt hat, daß er selbst die Zustellung besorgen werde. Mit der Zustellung des Zahlungsbefehls treten alle Wirkungen der Rechtshängigkeit ein, § 693 (633) CPO. und nach BGB. § 209 Abs. 2 Nr. 1 die Wirkung der Unterbrechung der Verjährung, so daß der Antrag auf Erlaß des Zahlungsbefehls zur Unterbrechung der Klageverjährung benutzt werden kann, wie bisher die Klageanmeldung. Ueber die Dauer der Unterbrechung der Verjährung vgl. BGB. § 213 und Rehb., BGB. 1 S. 322, 323.

Erhebt der Schuldner rechtzeitig Widerspruch, so verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft, die Wirkungen der Rechtshängigkeit dauern aber fort, erlöschen indessen bei Sachen, welche vor die Landgerichte gehören, wenn der Gläubiger nicht innerhalb sechs Monaten seit Zustellung der Benachrichtigung von Erhebung des Widerspruchs die Klage beim Landgericht erhebt, während in amtsgerichtlichen Sachen die Sache vor dem Amtsgerichte anhängig bleibt, so daß jede Partei die andere zur Verhandlung laden kann, aber nur im ordentlichen Verfahren. Die Klage vor dem Landgericht kann im Wechselprozeß erhoben werden.

Erhebt der Schuldner innerhalb der Frist den Widerspruch nicht, so kann der Gläubiger beantragen, daß der Zahlungsbefehl für vollstreckbar erklärt wird, und muß dies innerhalb sechs Monaten thun, widrigenfalls die Kraft des Zahlungsbefehls nebst allen Wirkungen des Zahlungsbefehls erlischt.

Bis zur Ertheilung der Vollstreckbarkeitserklärung kann aber der Schuldner noch Widerspruch erheben mit demselben Erfolge, den der Widerspruch in der Frist hat. Nach Ertheilung der Vollstreckbarkeitserklärung steht dem Schuldner nur der Einspruch gegen den Vollstreckungsbefehl wie gegen ein Versäumnißurtheil zu; die Zwangsvollstreckung wird durch diesen Einspruch nicht gehemmt, kann aber unter den gewöhnlichen Voraussetzungen, §§ 700, 719, 707 (640, 657, 647) CPO., sistirt werden.

Digitized by Google

IV. — Anhang. Wechselstempel.

W. W. § 47.

Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer

vom 10. Juni 1869*)
(BGBl. S. 193).

§ 1. Gezogene und eigene Wechsel unterliegen im Gebiete des Norddeutschen Bundes mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Bundeskasse fließenden Abgabe.

Von der Stempelsteuer befreit bleiben:

1) die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel;
2) die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden.

§ 2.**) Die Stempelabgabe beträgt:

von einer Summe	von	200	Mark	und	weniger	.	.	.	$0{,}_{10}$	Mark
„ „ „	über	200	„	bis	400	Mark	.	.	$0{,}_{20}$	„
„ „ „	„	400	„	„	600	„	.	.	$0{,}_{30}$	„
„ „ „	„	600	„	„	800	„	.	.	$0{,}_{40}$	„
„ „ „	„	800	„	„	1000	„	.	.	$0{,}_{50}$	„

und von jedem ferneren 1000 Mark der Summe $0{,}_{50}$ Mark mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

§ 3.**) Die zum Zwecke der Berechnung der Abgabe vorzunehmende Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen erfolgt, soweit der Bundesrath nicht für gewisse Währungen allgemein zum Grunde zu legende Mittelwerthe festsetzt und bekannt macht, nach Maßgabe des laufenden Kurses.

Bekanntm. des Reichskanzlers v. 1. Februar 1882. (Centralbl. S. 26.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. Januar d. J. beschlossen, dass an die Stelle der in den Bekanntmachungen v. 12. November 1879 (Centr.-Bl. für das D. Reich S. 663) und vom 10. April 1880 (ebendas. S. 190) enthaltenen Bestimmungen die nachfolgenden zu treten haben:

---

*) Das Gesetz galt ursprünglich nur im Gebiete des Norddeutschen Bundes, jetzt gilt es im ganzen Reiche mit alleiniger Ausnahme von Helgoland.

**) Fassung des Ges v. 4. Juni 1879 (RGBl. S. 151).

Digitized by Google

Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelsteuer bezw. der Reichsstempelabgabe von ausländischen Aktien, Renten und Schuldverschreibungen werden für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten allgemein zum Grunde zu legenden Mittelwerthe bis auf weiteres festgesetzt.

1	süddeutscher Gulden, sowie 1 Gulden niederländischer Währung	1,70	Mark
1	Mark Banko	1,50	„
1	österreichischer Gulden (Silber oder Papier)	1,70	„ *)
1	Pfund Sterling	20,40	„
1	Frank, Lira, finnische Mark, spanische Peseta Gold	0,80	„
1	spanischer Piaster	4,00	„
100	spanische Realen	21,00	„
1	portugiesischer Milreis	4,50	„
1	türkischer Piaster	0,18	„
1	rumänischer Piaster	0,30	„
1	rumänischer Leu	0,80	„
1	polnischer Gulden	0,33	„
1	russischer Silberrubel	2,25	„
1	russischer Goldrubel	3,20	„
100	schwedische, norwegische oder dänische Kronen	112,50	„
1	dänischer Riksdaler	2,25	„
1	schwedischer Riksdaler	1,1125	„
1	Spezies Riksdaler	4,50	„
1	amerikanischer Dollar	4,25	„

§ 4. Für die Entrichtung der Abgabe sind der Bundeskasse sämmtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Bundesgebiete Theil genommen haben, solidarisch verhaftet.

§ 5. Als Theilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels wird hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit angesehen: der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Akzeptes, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung, und Jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, oder Mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

§ 6. Die Entrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber (§ 5) aus den Händen gegeben wird.

§ 7. Dem Aussteller eines inländischen Wechsels und dem ersten inländischen Inhaber eines ausländischen Wechsels ist gestattet, den mit einem inländischen Indossament noch nicht versehenen Wechsel vor Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme zu präsentiren. Der Akzeptant eines unversteuerten Wechsels ist verpflichtet, vor der Rückgabe oder jeder anderweiten Aushändigung des Wechsels die Versteuerung desselben zu bewirken.

Wird jedoch ein nicht zum Umlauf im Bundesgebiet bestimmtes Exemplar eines in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechsels zur Einholung des Akzeptes benutzt, so bleibt der Akzeptant von der Verpflichtung zur Versteuerung befreit, wenn die Rückseite des akzeptirten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durch-

*) Durch Bekanntm. des Reichskanzlers v. 6. Febr. 1884 (Centralbl. S. 27) ist der Mittelwerth von 1 österr. Gulden Gold auf 2 M. und v. 18. Mai 1893 (Centralbl. S. 143) der Mittelwerth einer österr. Krone auf 85 Pf. bestimmt.

Digitized by Google

kreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen wird.

§ 8. Wird derselbe Wechsel in mehreren, im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichneten Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen dasjenige zu versteuern, welches zum Umlaufe bestimmt ist.

§ 9. Außerdem unterliegt der Versteuerung jedes Exemplar, auf welches eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Akzeptes und der Nothadressen — gesetzt ist, die nicht auf einem nach Vorschrift dieses Gesetzes versteuerten Exemplare sich befindet. Die Versteuerung muß erfolgen, ehe das betreffende Exemplar von dem Aussteller, der die Stempelpflichtigkeit begründenden Wechselerklärung, oder, wenn letztere im Auslande abgegeben ist, von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

Soll ein unversteuertes Wechselduplikat ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars desselben Wechsels bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt werden, so ist die Versteuerung desselben zu bewirken, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet.

Der Beweis des Vorhandenseins eines versteuerten Wechselduplikats oder des Einwandes, daß die auf ein unversteuertes Exemplar gesetzte Wechselerklärung auf einem versteuerten Duplikate abgegeben sei, oder daß bei Bezahlung eines unversteuerten Duplikates auch ein versteuertes Exemplar ausgeliefert sei, liegt demjenigen ob, welcher wegen unterlassener Versteuerung eines Wechselexemplars in Anspruch genommen wird.

§ 10. Die Bestimmungen in § 9 finden gleichmäßig auf Wechselabschriften Anwendung, welche mit einem Original-Indossamente, oder mit einer anderen urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind. Jede solche Abschrift wird hinsichtlich der Besteuerung einem Duplikate desselben Wechsels gleichgeachtet.

§ 11. Ist die in den §§ 6—10 vorgeschriebene Versteuerung eines Wechsels, eines Wechselduplikates oder einer Wechselabschrift unterlassen, so ist der nächste, und, so lange die Versteuerung nicht bewirkt ist, auch jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe er denselben auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, veräußert, verpfändet, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, Mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Wechsel aus den Händen giebt. Auf die von den Vordermännern verwirkten Strafen hat die Entrichtung der Abgabe durch einen späteren Inhaber keinen Einfluß.

§ 12. Der Verwahrer eines zum Akzepte versandten unversteuerten Wechselexemplars wird, wenn er dasselbe gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Exemplars (oder einer nicht versteuerten Kopie) desselben Wechsels ausliefert, für die Stempelabgabe verhaftet und verfällt, wenn dieselbe nicht entrichtet wird, in die im § 15 bestimmte Strafe.

§ 13. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt:

1) durch Ausstellung des Wechsels auf einem mit dem erforderlichen Bundesstempel versehenen Blanket,

oder

2) durch Verwendung der erforderlichen Bundesstempelmarke auf dem Wechsel, wenn hierbei die von dem Bundesrathe erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung beobachtet worden sind.

Digitized by Google

Bekanntm. des Reichskanzlers v. 16. Juli 1881. (RGBl. S. 245.)

Der Bundesrath hat beschlossen: dass an die Stelle der in der Bekanntm. v. 11. Juli 1873 (BGBl. S. 295) enthaltenen Vorschriften folgende Bestimmungen zu treten haben:

„In Bezug auf die Art der Verwendung der Reichsstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§ 24 des Gesetzes v. 10. Juni 1869) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

Das erste inländische Indossament, welches nach der Kassirung der Stempelmarke auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, beziehungsweise der erste sonstige inländische Vermerk, ist unterhalb der Marke niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments beziehungsweise Vermerks und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest", „ohne Kosten" neben der Marke niedergeschrieben werden.

Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er die Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die Marke unter dem letzteren aufzukleben.

2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muss das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift*), an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 7. Sept. 1881, 8. Oktbr. 1882).

3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmässig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§ 14 des Gesetzes)."

Diesem Beschluss ist jedoch die Maassgabe hinzugefügt, dass, soweit noch Wechselstempelmarken ohne einen Vordruck für die Eintragung des Tages der Verwendung zum Gebrauch gelangen, diese Eintragung auf einer beliebigen Stelle der Marke erfolgen darf, und

dass bis zum 31. August d. J. die Verwendung der Wechselstempelmarken auch nach Maassgabe der Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 11. Juli 1873 zulässig ist.

§ 14. Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§ 15. (Strafe.)

§ 16. Der Akzeptant eines gezogenen und der Aussteller eines trockenen Wechsels können daraus, daß der Wechsel zur Zeit der Annahme-Erklärung, beziehungsweise der Aushändigung, mangelhaft gewesen sei, keinen Einwand gegen die gesetzlichen Folgen der Nichtversteuerung desselben entnehmen.

---

*) Der Bundesrath hat am 14. Dezbr. 1899 (Centralbl. S. 424) beschlossen, Ziffer 2 obiger Bekanntmachung durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

„Wenn Wechselstempelmarken, welche mit dem Vordruck „den ...ten ..... 18.." versehen sind, nach dem 31. Dezbr. 1899 entwerthet werden, so ist es zulässig, die vorgedruckte Ziffer 18 (oder die Ziffer 8 allein) zu durchstreichen oder durch Ueberschreiben in 19 umzuändern."

Digitized by Google

§§ 17—21. (Verjährung. Verfahren.)

§ 22. Das Bundespräsidium ist ermächtigt, wegen der Anfertigung und des Debits der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets, sowie wegen der Bedingungen, unter welchen für verdorbene Stempelmarken und Blankets Erstattung zulässig ist, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

§ 23. (Fälschung.)

§ 24. Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen gleichmäßig zur Anwendung auf die an Ordre lautenden Zahlungsversprechen (Billets à ordre) und die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Assignationen) jeder Art, auf Geldauszahlungen, Akkreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, ohne Unterschied, ob dieselben in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt werden.

Befreit von der Stempelabgabe sind:

1) die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute), wenn sie ohne Akzept bleiben; anderfalls muß die Versteuerung erfolgen, ehe der Akzeptant die Platzanweisung oder den Check aus den Händen giebt.

   In welchen Fällen auch Anweisungen, die an einem Nachbarorte des Ausstellungsortes zahlbar sind, den Platzanweisungen gleichgeachtet werden sollen, bestimmt der Bundesrath nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse.

2) Akkreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begrenzter oder unbeschränkter, nach Belieben zu benutzender Kredit zur Verfügung gestellt wird;

3) Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt.

Bekanntm. des Reichskanzlers v. 23. Juni 1871. (RGBl. S. 267.)

Die nachstehend je unter einer Nummer aufgeführten Plätze werden insofern als Ein Platz betrachtet, dass die an dem einen ausgestellten und an dem anderen zahlbaren Anweisungen in Bezug auf die Wechselstempelabgabe als Platzanweisungen zu betrachten sind: 1) Hamburg und Altona, 2) Magdeburg, Sudenburg, Buckau und Neustadt, 3) Elberfeld und Barmen, 4) Aachen und Burtscheid, 5) Frankfurt a. M. und Bockenheim, 6) Saarbrücken und St. Johann, 7) Ernstthal und Hohenstein, 8) Annaberg und Buchholz, 9) Bremerhafen und Geestemünde, 10) Stuttgart und Cannstadt, 11) Ulm und Neu-Ulm, 12) Mannheim und Ludwigshafen, 13) Regensburg und Stadtamhof, 14) Nürnberg und Fürth, 15) Mainz und Castel.

Beschlüsse des Bundesraths: a) v. 14. Juni 1871: dass Aschaffenburg und Damm, und Ottensen-Neumünster mit Hamburg-Altona selbstverständlich als Ein Platz zu betrachten; b) v. 23. Juni 1871: dass auch die Zusammengehörigkeit von Darmstadt mit Bessungen und von Mainz mit Zahlbach keiner besonderen Bestimmung bedürfe, c) v. Febr. 1890: Bek. v. 18. Febr. 1890 (Centralbl. S. 48): die Städte Hannover und Linden werden insofern als Ein Platz betrachtet, dass die an dem einen Orte ausgestellten und an dem andern zahlbaren Anweisungen in Bezug auf die Wechselstempelabgabe den Platzanweisungen gleich zu achten sind.

§§ 25—29. (Befreiungen ꝛc.)

Digitized by Google

Sachregister zur Wechselordnung.*)

Die großen Zahlen bedeuten die Artikel der WO., die kleinen die Anmerkungen.

A.

Abhanden gekommener Protest 87 ff. 12.
" " Wechsel 73. (Amortisation.)
Abreden neben dem Wechsel 7. 2.
Abschlagszahlung s. Theilzahlung.
Abschreibung der Zahlung auf dem Wechsel 39. 1.
Abschreibung durch Banko-Konto 36. 1.
Abschrift des Wechsels 87. 4 b.
Abweichungen (Buchstaben, Ziffern) 5.
Abwesenheits-Protest 87. 5.
Administrator 94. 6.
Adresse 4. 34. 35.
a drittura 53. 20.
Akkord, Einfluß auf Akzeptanten 82. 4 b.
" " " Regreß 9. 15. 81. 8.
" " " Verjährung 77. 4 d.
Akkreditive, stempelfrei IV. 24.
Aktiengesellschaft 4. 10.
Akzept 21 ff.
" auf der Rückseite des Wechsels 21. 2.
" auf höhere, niedrigere Summe 21. 6.
" bedingtes 21. 22.
" beschränktes 18. 5. 22. 6.
" datirtes 20. 5. 21. 3.
" eines Dritten (des Nichtbezogenen) 21. 9. 81.
" durchstrichenes 21. 4.
" falsches 8. 4. 9. 15.
" aus Gefälligkeit 21. 11.
" in blanco 21. 10.
" nicht an Order 21. 6.
" von mehreren Personen 81.
" mündliches 21. 2.
" des unvollständigen Wechsels 7. 3. 21. 10.
" verweigertes 25.
Akzeptabilität 18. 3.
Akzeptant, Haftung 23. 7. 41. 2. 18.
Akzeptant, Klage gegen den Aussteller (Revalirungsklage) 21. 11.
" Klage gegen den Domiziliaten 21. 15.
Allonge 11.
Alter Styl 34. 6.
Altona 21. 1. 36. 1. 62. 1.
Amerika S. 5. Anm. 5.
Amortisation des Wechsels 73.
Amtssiegel 87. 11 b.
Analphabeten 4. 25. 82. 11.
Anerkenntniß des Wechsels 94. 2.
Anfang eines Monats 30.
Anfechtung (der Zahlung) 36. 9.
Angabe (Annahme) an Zahlungsstatt 82. 4. 83. 5.
Antedatiren 4. 32.
Anweisung (Assignation) S. 2*, Wechsel als, Art. 96. 2.
a placere 4. 17.
Arglist 82. 8. 9.
Arrest 29. 6. 36. 5.
Aufgebot s. Amortisation.
Ausfertigung eines Wechsels 4. 24.
" des Protestes 87. 9 b. 11 a. 12.
Ausfüllung des Indossaments 9. 6. 8.
" des Wechsels 7. 2.
Aushändigung des Wechsels 39. 10. 48. 54.
Ausland 41. 2. 19. 84. 3.
Ausländer 84. 3.
Ausländische Gesetze 84. 85. 86.
" Urkunden s. im Wechselprozeß.
Aussteller (Trassant) 4. 23. 6. 8. 9. 23. 36. 3. 6. 84. 7.
" als Indossant 9. 16. 23.
" in der Mehrzahl 4. 8. 8. 2. 81. 7.
" Regreß 21. 7. 62. 6.

*) Das Register zum Wechselprozeß befindet sich S. 183.

Digitized by Google

(Die großen Ziffern bedeuten die Artikel

Aussteller, Verhältniß zum Remittenten 8. 1.
„ Verpflichtung 8. 9. 23. 84. 7.
Ausstellung des Wechsels über Schuld 83. 4.
Ausstellungsort 4. 31 ff. 96. 97. 8.
Ausstellungstag 4. 31 ff. 96. 7.
Aval 81. 1.
Avis 4.

B.

Baden, Einf.-Best. I. A. 2 B. 2.
Banco 30. 1 b. 36. 1.
Bancoindorso 36. 1 b.
Bayern, Einf.-Best. I. A. 5. B. 2. 30. 1 a. 87. 1 n.
Beglaubigung der Unterschrift 94.
Belgien Seite 5 Anm. 5.
benef. excuss. 2. 1.
Bereicherungsklage 83.
Bescheinigung der Benachrichtigung 46.
„ des Kurses 50.
Besitz des Wechsels 29. 36. 3.
Betrug 82. 5.
Bevollmächtigter 4. 28. 29. 95. 5.
Beweislast 1. 4. 3. (Wechselfähigkeit.)
Bezogener (Trassat) 4. 34. 21. 8. 9. 11. 14.
Billet à ordre 4. 3. 96. 18.
Blanko-Akzept 21. 10. 12. 7. 3. 82. 3.
Blanko-Indossament 9. 2. 5—9. 24. 36.
Blankowechsel 4. 29. 7. 3. 82. 3.
Blinde 1. 8. 4. 25.
Börse 91.
Böser Glaube 74.
Braunschweig Einf.-Best. I. B. 2. 18. 1 c.
Bremen Einf.-Best. I. B. 2. 30 1 b.
Buchstaben (Ziffern) 5.
Bürge 81. 82. 8.
Bürgschaft der Frauen 82. 6.

C.

(S. auch unter K.)

Cession 9. 2.
Checks I. A. 4, ohne Akzept, stempelfrei IV. 24.
Cours 36. 7. 50. 51. 18.
Cridar, Wechselfähigkeit 1. 7.

D.

Dänemark Seite 5 Anm. 5.
Darlehn 82. 6.
Darlehnsfähigkeit 1. 2.
Dato-Wechsel 4. 18. 19. 31. 32. 96. 7.
Datum des Akzeptes 21. 3. 4. 39.
Datum des Indossaments 9. 5. 26.
„ des Protestes 87. 9 b.
„ des Wechsels 4. 31 ff. 96. 7.
Deckung 9. 11. 21. 7. 11.
Deckungsklage (Revalirungsklage) 21. 11.
Deklarations-Protest 87. 5.
Deliberationsfrist 77. 2.
Delirter Wechsel 41. 7.
Depositar des Originalwechsels 66. 4. 72.
„ der Prima 66. 4.
Deposition 40. 12. 13.
Depotwechsel 9. 3. 82. 7 b.
Dienstsiegel s. Amtssiegel.
Differenzgeschäft 82. 6.
distancia loci 4. 41.
dolus 82. 8. 9.
Domizil, doppeltes 4. 36. 96. 9.
Domizilvermerk, Form 24. 14.
Domizilvermerk, nachträgliche Hinzufügung 7. 2.
„ durchstrichener 24. 12. 75. 4. u. im Wechselprozeß.
Domizilwechsel 24. 12 ff. 43. 14. 96.
„ 99. 12 c. 15.
„ Protesterhebung 43.
„ Verjährung 77. 3.
„ Zahlung 21. 15. 62. 82. 4 b.
Drittura 53. 20.
Duplikat 21. 2. 66.
Durchstreichung des Akzepts 21. 4. 75. 4. u. im Wechselprozeß.
„ des Ausstellungsorts
„ 7. 4. 75. 3.
„ des Indossaments 9. 7.
„ 36. 4. 55. 11. 12.
„ der Quittung 82. 4 a.
„ der Unterschrift 7. 4.
„ der Wechselsumme 7. 4.
„ 75. 3.

Digitized by Google

der WO., die kleinen die Anmerkungen.)

Durchstreichung der Klausel „ohne Obligo" 75. 4. und im Wechselprozeß.

Durchstreichung des Domizilvermerks 21. 12. 75. 4 u. im Wechselprozeß.

E.

Echtheit des Akzepts 8. 4. 9. 15.
des Indossaments 9. 1—10. 36.
Effektiv, Klausel im Wechsel 37.
Ehefrau, Wechselfähigkeit 1. 15. 16. 17. 19. 20. 21.
„ Ausstellung 1. 19.
„ Giro 1. 19.
Ehemann, Einwilligung 1. 16. 17. 21.
„ Haftung 1. 18. 81. 2.
Ehrenakzept 21. 2. 56. 5. 6.
Ehrenzahlung 62.
Eigene Wechsel 96—100.
Eigenthum an dem Wechsel 9. 2. 74. 1.
an der Wechselsumme 74. 3.
Einführung der WO. s. Einführungsbestimmungen.
Einreden 82.
„ aus der Person der Vormänner u. Nachmänner 9. 1. 2. 15. 21. 23. 41.
„ zwischen Indossanten und Indossatar 9. 29.
„ des Prokuraindossaments 9. 30. 31. 82. 7 a. 9.
„ der Fälschung 75. 1. 4. 5. 82. 3.
„ der Fälschung des Indossaments 9. 1. 10. 36. 5.
Einreden der Minderjährigkeit des Indossanten 9. 10.
„ der Kompensation im Konkurse 8. 1. 9. 10.
„ des Akzeptanten 21. 7. 10. 12.
„ der rechtskräftig entschiedenen Sache 41. 3. 82. 9.
Einschaltungen im Wechsel s. im Wechselprozeß.
Elsaß-Lothringen, Einf.-Best. I. A. 6.
Ende des Monats 30.
Englisches Recht 84. 8. u. Seite 5 Anm. 5.
Enklave Kaulsdorf. Einf.-Best. I. B. 1.
Erben 2.
„ Deliberationsfrist 77. 2.
„ Haftung 2.
„ Berechtigung 73.
„ Verpflichtung 2.
Erfordernisse des Wechsels 4. 96.
„ des Protestes 87 ff.
Erfüllung der Wechselverbindlichkeit 30 ff.
Erlaß der Präsentation, des Protestes 42. 12. 13.
Erwerb des Wechsels 74. 1.
Exceptio non (rite) impleti contractus 82. 7 a.
Exterritorialität s. im Wechselprozeß.

F.

Fahrlässigkeit des Wechselerwerbers 74.
Falsche Angaben im Wechsel 4. 7. 30.
Fälschung. (Haftung des Fälschers) 94. 5. 75. Falsche Wechsel 75.
„ des Akzepts 21. 10. 76.
„ im Domizilvermerk 21. 12.
„ im Giro 9. 1. 10. 36. 5. 76.
„ Einrede der F. 82. 3.
Familienname (bürgerlicher Name) 4. 26.
Feiertage 30. 2. 92.
Firma 4. 11. 26. 34.
Fiskus 1. 6. (Wechselfähigkeit.)
Form des Wechsels 4. 1. 84. 2. 4. 96. 1.
Frankfurt Einf.-Best. I. B. 2. 18. 1.
Französisches Recht 84. 8. und Seite 5 Anm. 5.
Frau s. Ehefrau.
Fristen 32.
Furcht 82. 5.

G.

Gefälligkeitswechsel, Gefälligkeitsakzept 82. 8. 21. 7. 11.
Gegenleistung 82. 7 a.
Geldsorte 5.
Geldsumme 4. 4. 5. 5.
Gemeinschuldner s. Kridar, Konkurs.
Genossenschaft 1. 6.
Gerichtsbeamte 87.
Gerichtsstand 1. 14.
Gerichtsvollzieher 87. 1 a.
Gesandte s. im Wechselprozeß.
Geschäftslokal 91. 8.
Gesellschaft 4. 26. 27.
Gewerbefrauen 1. 21.
Gewerkschaft 1. 26.
Grobe Fahrlässigkeit 74.
Großjährigkeit 1. 9. 10.
Gütergemeinschaft 1. 20. 2. 3.

Digitized by Google

(Die großen Ziffern bedeuten die Artikel

H.

Halber Monat 32.
Hamburg, Einf.-Beſt. I. A. 1. B. 2. 7. 1. 21. 1. 30. 1 b. 36. 1. 62. 1.
Handelsfrau 1. 21. 4. 27.
Handlungsgehülfe 1. 13.
Handzeichen 94.
Hausſohn (Haustochter) 4. 10. 11. 13. 14.
Hebräiſche Schrift 94. 3.
Helgoland S. 4, 6, 212.
Heſſen, Einf.-Beſt. I. A. 2. B. 2. 18. 1 b.
Höhere Gewalt 41. 8.
Holland Seite 5.
Holſtein. Einf.-Beſt. I. A. 1. B. 2.
Honorant 56. 2.
Honorat 56. 3. 7.

J.

Jahr (halbes, viertel) 32.
Indoſſament 9 ff. 1. 96. 11.
„ Erforderniſſe 9. 1.
„ auf einen Theil 9. 1.
„ Ausfüllung 13.
„ ausgeſtrichenes 9. 7.
„ an den Ausſteller 9. 14.
„ an den Bezogenen 9. 14.
„ an Nothadreſſaten 9. 13.
„ an Wechſelverpflichtete 9. 14.
„ des Ausſtellers 9. 16. 23.
„ des Bürgen 82. 8.
„ auf Wechſelkopie 71.
„ datirtes 9. 5. 26.
„ falſches 9. 1. 10. 15.
„ in blanco 9. 2. 5. 9. 23. 24.
„ in Prokura 17. 4. 27. 31.
„ 41. 11. 82. 7 a. 9.
„ nach Verfall 9. 18. 14.
„ nach Proteſt 16. 17—25.
„ nicht an Order 15. 16.
Indoſſament ohne Gewähr (Obligo) 9. 8. 16.
„ ohne Proteſt 9. 8. 42. 12.
„ Theil- 9. 1.
„ ungültiges 36. 5.
„ zum Inkaſſo 17.
„ zum Schein 9. 29. 30. 82. 5.
Indoſſant, Haftung 9. 1. 15.
Indoſſatar 9. 10. 11.
Inkaſſo 17.
Inland 84. 3.
Interceſſion 82. 6.
Intervention 56. 2. 62.
Johannis 4. 13.
Irrthum 82. 5.
Irrthümliche Bezeichnungen 4. 7. 8.
„ Zahlung des Bezogenen 21. 8.
Italien Seite 5 Anm. 5.
Juden 91. 13.
Juriſtiſche Perſonen 1. 5.

K.

Kaſſirtage 30. 2. 93. 3.
Kauffrau ſ. Handelsfrau.
Kaufmänniſcher Verpflichtungsſchein 96. 2.
Kaufmänniſche Aſſignation I. B. 1. 96. 2.
Kautionswechſel 9. 3. 82. 7 b.
Kellerwechſel 75. 1.
Klage auf Herausgabe des Wechſels 69. 4. 70. 3. 74. 1. 2.
„ „ „ der Wechſelſumme 74. 3.
Klagerecht des Wechſelgläubigers 81.
Klauſeln 4. 1. 2. 4. (oder Werth) 7. 9. 1. 3.
Kolliſion der Geſetze 1. 1. 14. 8. 3. 18. 6. 41. 2 c. 84. 2 ff.
Kommanditwechſel 6. 2.
Kommiſſionstratte 4. 1.
Kompenſation 82. 9. (Einrede). 8. 1. 9. 10. (im Konkurſe).
Konkurs, Einfluß auf Wechſelfähigkeit des Kridars 1. 7.
„ auf Betrag der Forderung 82. 4 b. 81. 8.
„ auf Kompenſation 8. 1. 9. 10.
„ auf Regreß 29. 36. 9.
„ auf Wechſelausfüllung 7. 3.
„ auf Proteſt 29. 4. 41. 6. 87. 6.
„ Einfluß auf Verjährung 77. 2. 6. 7. 8 d.
„ auf Zahlung 36. 9.
„ im Auslande 84. 4.
Konſulargerichtsbezirke S. 5.
Kontext des Proteſtes 87. 4 a.
„ des Wechſels 4. 1.
Kontokurrent 82. 10. 21. 11.
Kontra-Proteſt 62. 7.
Kopie des Wechſels 70. 87. 4 b.
Korporationen 1. 5.

Digitized by Google

der WO., die kleinen die Anmerkungen.)

Korreal-Obligation 9. 1. 3. 1. 82. 9.
Korrekturen 7. 4. 75. 4. u. im Wechselprozeß.
Kosten, Erwähnung im Wechsel 4. 1.
„ des Prozesses 41. 17.
„ des Wechselgläubigers 41. 17. 18.
Kraftloserklärung des Wechsels 73.
Kreuze 94.
Kridar, Wechselfähigkeit 1. 7.
Kündigungswechsel 4. 12.
Kurs 36. 7. 50. 51. 18.

L.

Landesmünze 37.
Legitimation durch Besitz des Protestes 26.
„ durch Besitz des Wechsels 29. 36. 3.
„ durch Reihenfolge der Indossamente 36. 3.
Legitimation beim verlorenen Wechsel 73. Amortisation 12.
„ zum Protest 41. 4. 9.
„ zum Zahlungsempfang 36.
Leipzig 18. 1 d.
Lübeck 62. 1. Einf.-Best. I. B. 2.
Lücke in der Giroreihe 36. 3.
Luxemburg Seite 5 Anm. 5.

M.

Majorennitäts-Termine 1. 9.
Mangelhafte Unterschrift 94.
Markt-(Meß-)Wechsel 4. 18. 1. 30. 1 c. 35. 7.
Medio des Monats 30.
Meisenheim (Oberamt) Einf.-Best. I. B. 1.
Michaelistag 4. 13.
Militärpersonen 1. 2. 14.
Minderjährigkeit 1. 9. 9. 10. (des Indossanten).
Mit-Akzeptant 81.
Mit-Aussteller 81.
Mitunterschrift 81.
Mitunterzeichner 81. 7.
Monat (Anfang, Ende, halber, Mitte) 30. 32.
Moratorium 41. 8.
Münzsorte 37.

N.

Nachforschungsart 91. 10.
Nachindossament 16. 17—25. 82. 9. 96. 11.
Nach Wechselrecht (Klausel) 4. 2.
Neuer Styl 34. 6.
Niederlande Seite 5.
Norwegen Seite 5 Anm. 5.
Notare 87.
Nothadresse 56. 84. 6. 96. 13.
Notifikation 45. 46. 47. 84. 5. 6.
Novation 83. 4.
Nürnberger Novellen Seite 1 ff.

O.

Offiziere 1. 2. 14. 82. 6. 8. 2.
Ohne Obligo (Klausel) 9. 8. 16.
Ohne Protest (Klausel) 42. 12.
Order-Klausel 9. 1.
Order eigene, selbst 6. 1.
„ nicht an Order 9. 3. 21. 6. (bei Akzept).
Oesterreich Seite 5 Anm. 4.

P.

Pactum cambii, de cambiando 8. 1. 82. 6.
Personal-Arrest 2.
Pfandbestellung 4. 1. 7. 1. 96. 1.
Pfändung des Wechsels 9. 2.
Platzanweisungen ohne Akzept, stempelfrei IV. 24.
Platzwechsel 4. 41.
Polen Seite 5 Anm. 5.
Polizeibehörde 91. 10.
Postattest 46.
Postauftrag 18. 7.
Postdatiren 4. 32.
Präjudizirter Wechsel 9. 20. 21. 22. 25. 2. 83.

Digitized by Google

(Die großen Ziffern bedeuten die Artikel

Präsentation 18. ff. 24. 91. 96. 99. 1. 10. 12.
„ beim Sichtwechsel 19. 20.
„ zur Zahlung 36. 12. 41. 44. 96. 1. 10. 12.
Präsentationserlaß 42. 13.
Präsentationsfrist 18. 4. 31.
Präsentationsort 91.
Präsentationszeit 91.
Primawechsel 66.
Prokura-Indossament s. Indossament.
Prokurist 4. 24. 29. 95.
Prolongation 4. 22. 41. 5. 8. 77. 3.
promissory note 96. 18.
Protest 41. 5. 6. 84. 5. 6. (im Auslande), 87—90.
„ Auslieferung 48. 54.
„ Beamte 87. 1. 2. 8.
„ bei Nachindossament 9. 22.
„ Erlaß 42. 12.
Protest Frist 41. 5.
„ gegen Domiziliaten 21. 12.
„ gegen Nothadressaten, Ehrenakzeptanten 62. 7.
„ Kosten 41. 18.
„ Lokal 87. 9a. 91. 8. 11.
„ mangels Annahme 18. 1. 2.
„ „ Datirung des Akzepts 20.
„ „ Sicherheit 25. 29.
„ „ Zahlung 41. 62.
„ „ Auslieferung des Wechsels 69. 72.
„ „ Notirung 84. 5. 87. 11a.
„ „ Ort 87. 9a. 91. 8. 11.
„ „ Register 87. 12. 16.
„ -Stunde 18. 2. 91. 1.
„ -Tage 18. 1. 41. 5.
Provision 50. 51.
Prozeßkosten 41. 17.

Q.

Quittung 39.
„ durchstrichene 82. 4a.
Quittung anstatt Giro 36. 6. 10.

R.

Rasuren 7. 4. 75. 4. u. im Wechselprozeß.
Raten-Wechsel 4. 12.
„ -Zahlung 77. 8d.
Rechnungswährung 37.
Rechtskraft 77. 8. 82. 9.
Rechtsnachfolger 2. 3.
Regreß auf Sicherstellung 25. 29. 96. 13.
„ „ ausländischen Ort 52.
„ mangels Zahlung 41. 84. 6. 7.
„ beim Domizilwechsel 43.
„ „ Ehrenakzept 56. 2. 6. 62. 3. 7. 8.
„ bei Ehrenzahlung 62. 3. 7. 8.
„ „ Wechselduplikaten 69.
„ „ Wechselkopien 70. 2.
„ beim verlorenen Wechsel 73. 3.
Regreß bei Wechselbürgschaft 82. 8.
„ bis zur Lücke 9. 12.
Regreßsumme 50. 51. 52. 17. 18.
Rektaindossament 9. 16.
Rektawechsel 9. 3.
Rembours 83. 5.
Remittent 4. 6—10. 6. 96. 4.
Respekttage 33. 5.
Restitution 77. 2.
Retourrechnung 50. 51. 52. 56. 2.
Revalirungsklage 21. 11.
Ricambiospesen 53.
Rückgabe des Wechsels 48. 54.
Rückgiro 36. 6.
Rückwechsel 53. 20.
Rußland Seite 5, Anm. 5 s. Styl.

S.

Sachsen Einf.-Best. I. B. 2. 18. 1d.
Schadensanspruch aus der Bereicherung 83.
„ gegen den Indossanten 9. 3.
„ gegen den Prokura-Indossatar 9. 27.
„ wegen unterlassener Notifikation 45.
Schenkung durch W. 74. 1. 100. 1.
Schleswig Einf.-Best. I. B. 2.
Schreibensunkunde 4. 25.
Schreibfehler 4. 7.
Schuldschein 96. 2.
Schuldverschreibung nach Wechselrecht 96. 2.
Schutzbezirke S. 5.
Schweden Seite 5 Anm. 5.
Schweiz Seite 5 Anm. 5.
Sekunda-Wechsel 66.
Serbien Seite 5 Anm. 5.
Sicherheitsarrest 2.
Sicherheits-Wechsel s. Depot-Wechsel.
Sicherstellung 29. 73.

Digitized by Google

der WO., die kleinen die Anmerkungen.)

Sichtwechsel 4. 16. 96. 5. 12.
„ Präsentationspflicht 19.
„ Zahlungstag 4. 16. 18. 20. 5. 31. 32. 3. 4. 77. 3.
Simulation 82. 5.
Sola-Wechsel 66. 96. 1.
Soldaten 1. 2.
Solidarität der Verpflichtung 41. 17. 81. 7.
Sonntag 30. 2. 92.
Spezialvollmacht 4. 28. 9. 2.
Spielschuld 82. 6.
Sprache, fremde, 4. 25.
Sprachunkunde 4. 25.
Stempel 4. 1.
Streitverkündigung 77. 5. 6. 8e.
Stundungsvertrag 92. 9.
Styl, alter, neuer 34. 6.
Subalternoffiziere 1. 2. 82. 6.

T.

Tagwechsel 4. 15. 30.
Taubstumme 1. 8. 4. 25.
Theil-Indossament 9. 1.
Theilzahlung 38. 8. 39. 77. 7.
Titel 4. 8.
Trassat 4. 34. 21. 8. 9. 11. 14.
Trassirt-eigener Wechsel 6. 2. 3. 96. 1. 4.
Trinitatis 4. 13.
Trockener Wechsel 96.
Trunkenheit 82. 5.
turpis causa 82. 6.

U.

Ungarn Seite 5 Anm. 4.
Ungenaue Bezeichnungen 4. 8.
Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts 82. 6.
„ des Wechsels 82. 3.
Unleserlichkeit der Unterschrift 94. 3.
Unrichtige Unterschrift 4. 30.
Unsicherheit 29.
Unterschrift 4. 23. 24. 27 ff. (durch Dritte) 96. 6.
„ des Akzepts 21. 2.
Unvollständiger Wechsel 7. 2. 3.
Usowechsel 30. 1a.

V.

Valuta 4. 1. 96. 1.
Väterliche Gewalt 1. 10. 11. 13. 14.
Veränderung des Wohnorts 91. 5.
„ der Wohnung 91. 10.
Verbot der Girirung 9. 3. 4.
Verfallener Wechsel, Uebertragung 9. 18.
Verfalltag 30 ff. 2.
Vergleich 82. 9.
Verjährung 56. 6. (bei Ehrenakzept) 77 ff. 84. 7. 98. 100. 17.
Verlorener Protest 87. 11. 12.
„ Wechsel 73.
Verpflichtungsschein 96. 2.
Verschwender 1. 8.
Vertragsfähigkeit 1. 1. 2.
Vervielfältigung des Wechsels 66 ff.
Verwahrer des Wechsels 68. 69. 72.
Verzicht auf Verjährung 77. 2.
Verzugszinsen 36. 12. 96. 14.
Vindikation des Wechsels 74.
Vis major s. Höhere Gewalt.
Vollindossament 9. 28—31.
Volljährigkeit s. Majorennität.
Vollmacht 4. 28. 29. 9. 2. (zum Indossament) 82. 3. 95.
Vormund 1. 9.
Vorname 4. 8. 26. 34.

W.

Wechsel als Urkunden 75. 2.
„ als Rechtsgeschäft 75. 2. 3.
„ als Kaution 9. 3. 82. 7b.
„ an eigene Order 6. 96. 4.
„ als Anweisung, Schuldschein 96. 2.
„ auf Inhaber 4. 6.
„ auf Kündigung 4. 12.
Wechsel auf Lieferung von Staatspapieren 4. 4.
„ auf Sicht 4. 16. 96. 5. 12. 17. 18. 5. 30. 3. 4.
„ auf Verlangen 4. 17.
„ eigene 96.
„ falsche 75. 76. 82. 3.

Digitized by Google

(Die großen Ziffern bedeuten die Art. der WO., die kleinen die Anmerkungen.)

Wechsel in fremder Sprache 4. 2. 25. 96. 3. 82. 11.
„ in blanco s. Blanko-Akzept, -Indossament, -Wechsel.
„ trassirt-eigene 6. 96. 1. 4.
„ für Waarenforderung 82. 7a. 83. 4.
„ Erfordernisse 4. 96.
„ für Rechnung eines Dritten (Kommissionstratte) 4. 1.
„ laut Vertrag 4. 1.
„ unvollständiger 7. 2. 3. 4. 39.
„ verlorener 73.
„ zerrissener 7. 4. 75. 6. (und im Wechselprozeß).
Wechselarrest 2.
Wechselausstellung 4. 23. 96. 6.
Wechselbürgschaft 81. 2. 4. 7. 82. 8.
Wechseldatum 4. 31. 32. 96. 7.
Wechselduplikate 21. 2. 66.
Wechseleigenthum 74.
Wechselfähigkeit 1. 1—9. 3. 82. 3. 84. 2. 3. 96. 8.
Wechselfälschung 7. 3. 21. 10. 75. 82. 3.
Wechselformular 4. 1. 96. 1.
Wechselklausel 4. 2. 96. 3.
Wechselkopie 70. 21. 2.
Wechselkurs 41. 18.
Wechselmäßige Haftung 2. 3. 7. 81.
Wechselrembours 83. 5.
Wechselschluß 8 1.
Wechselsumme 4. 4. 5. 5. 21. 6. 75. 2.
Wechseltheorie 8. 1.
Wechselunterschrift 4. 7. 23. 96. 6.
Wechselverjährung s. Verjährung.
Wechselvertrag, Wechselbegebungsvertrag 8. 1. 9. 1. 82. 3. 96. 6.
Wechselvindikation 74. 1.
Weihnachten 4. 13. 91. 2.
Werktag 41. 91. 13. 92.
Werth-Wechsel 4. 4.
Wiedersicht 4. 16.
Willensfreiheit 82. 5.
Wirthschaftsinspektor 1. 13.
Wochen 32.
Wohnort (Wohnsitz) 4. 35. 36. 96. 8.
Wohnung 91. 5. 6. 9. 10.
Wucher 82. 6.
Württemberg, Einführ.-Bestimm. I. A. 3. B. 2.

Z.

Zahlbar aller Orten 4. 36. 96. 8. 9.
„ bei .... 24. 14. 88. 9a.
Zahltag 91. 3. 35. 1.
Zahlung 30. 36. 41. 16. 96. 16.
„ durch Akzeptanten 21. 8.
„ „ Bezogenen 21. 8.
„ „ Domiziliaten 21. 15. 62. 5. 82. 4b.
„ „ Wechsel 83. 4. 5.
Zahlungseinwand 82. 4.
Zahlungsfrist 82. 9. 77. 7. (Verjährung.)
Zahlungslokal 91. 5.
Zahlungsort 4. 36—39. 91. 96. 8.
Zahlungsstelle 21. 13. 91. 11. 96. 15.
Zahlungstag 30.
Zahlungszeit 4. 12—22. 41. 5. 8. 91. 96. 5.
Zeitverschiedenheit zwischen Ausstellungstag und Zahlungszeit 4. 12.
Ziffern (Buchstaben) 5.
Zinsen 41. 10. 17. 96. 14 ff. 81. 6. s. Verzugszinsen.
Zinsversprechen im Wechsel 7.
Zufall 41. 8.
Zusätze im Wechsel 4. 1. 9. 96. 1.
Zwang 82. 5.

Ex. A. L. I.
2/26/04.

Druck von Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Digitized by Google

Soeben erschienen:

Das Reichs-Civilrecht.

Die Reichsgesetzgebung

über

Bürgerliches Recht und Civilprozeß.

Mit Anmerkungen und Sachregister

von

G. Rudorff, Oberlandesgerichtsrath. und **Dr. Schaefer,** Landrichter.

Lexikon-Oktav. 1428 Seiten ℳ 13; in dauerhaftem Halbfranzbande ℳ 15,50.

Das Werk bietet in einem einzigen Bande neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche, dem Handelsgesetzbuche (mit Seerecht) und der Civilprozeßordnung die wichtigsten, das Privatrecht und den Civilprozeß betreffenden Reichsgesetze. Eine nicht unbeträchtliche Anzahl derselben ist durch das Einf.-Ges. zum Bürgerlichen Gesetzbuche und andere neue Gesetze abgeändert worden, welche Aenderungen in dem Abdruck der zur Aufnahme gelangten Gesetze berücksichtigt und leicht erkennbar gemacht sind, so daß der Praktiker des mühsamen Suchens und Nachschlagens nach den vom 1. Jan. 1900 ab geltenden Gesetzestexten enthoben ist. Ferner wurde in den begleitenden Anmerkungen der Darlegung des inneren Zusammenhanges der gesetzlichen Vorschriften durch Verweisung auf Parallelstellen und das Eingreifen anderer Gesetze sowie der Mittheilung der Judikatur besondere Sorgfalt gewidmet.

Die Ausstattung zeichnet sich durch große, deutliche Schrift und gutes Papier aus.

Examinatorium über das Bürgerl. Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Von **Taubert,** Landgerichtsrath. 1. Abtheilung. (Allgem. Theil u. Recht der Schuldverhältnisse) M. 1. — 2. Abtheilung (Sachenrecht u. Familienrecht) M. 1,50.

Preuß. Ausführungsgesetz zum Bürgerl. Gesetzbuch vom 20. Sept. 1899. Mit Erläuterungen von **Adolf Hodler,** Amtsrichter, Mitglied des Hauses der Abgeordneten. 1900. Gut kartonnirt M. 8.

Das Preußische Gesinderecht im Geltungsbereiche der Gesindeordnung vom 8. November 1810 bearbeitet von **T. Lindenberg,** Landgerichtsdirektor. 5. Auflage des gleichnamigen Posseldt'schen Buches. 1900. Cartonnirt M. 1,60.

Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880. Mit Erläuterungen und Sachregister von **Dr. F. Daude,** Geh. Regierungsrath. 4. verbesserte Auflage. 1900. Cartonnirt M. 2,20.

Digitized by Google

Grundriß

des

Prozeß- u. Zwangsvollstreckungs-Verfahrens

nach der Deutschen Civilprozeßordnung

mit Beispielen

von

Willenbücher,

Oberlandesgerichtsrath.

Zweite, umgearbeitete Auflage.

1900. Gr. Oktav. 432 Seiten. Gut kartonnirt M. 8.

Die nothwendig gewordene neue Auflage ist nach der Civilprozeßordnung in ihrer neuen Fassung, in der sie am 1. Januar 1900 in Kraft getreten ist, ausgearbeitet. Das Ziel der Arbeit ist das der ersten Auflage geblieben. Das Werk soll ein kurzgefaßtes, die korrekte Handhabung des praktischen Dienstes ins Auge fassendes Lehrbuch des Prozeßverfahrens darstellen und insbesondere den in die Praxis tretenden jungen Juristen als Rathgeber zur Seite stehen.

Urtheil über die 1. Auflage.

„Der Herr Verfasser gehört bereits durch frühere Werke über „das Kostenfestsetzungsverfahren und die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte", sowie die Kommentare zur „Grundbuchordnung" und „Reichskonkursordnung" zu den im besten Sinne bekannten Schriftstellern; seine nunmehr vorliegende neueste Arbeit reiht sich würdig den vorgenannten an. Dieselbe bezweckt nach dem Vorwort: „eine Veranschaulichung des Verfahrens, wie sich dasselbe in der Praxis gestaltet, ein Hilfsmittel für die sichere Handhabung dieses Verfahrens" zu bieten; und sie darf in erster Reihe den jüngeren Rechtsbeflissenen warm empfohlen werden, denen sie im Vorbereitungsdienste als ein zuverlässiger Rathgeber treu zur Seite stehen wird. Aber auch am Sitzungs- und Arbeitstische des Richters und Anwaltes dürfte durch das treffliche Buch einem vielfach empfundenen Mangel Abhilfe werden, da dasselbe durch Klarlegung des oft verwickelten Verfahrens dessen Verständniß vermittelt und dadurch zugleich zur Beschäftigung mit demselben anregt. Entsprechend dem Plane und der Darstellungsart seines „Kostenfestsetzungsverfahrens" hat der Herr Verfasser auch hier zuerst die Grundlehre im Zusammenhange vorgetragen und daran in derselben Ordnung eine Reihe von Beispielen geknüpft, welche, die Anwendung der gegebenen Sätze enthaltend, eine deutliche Anschauung des Verfahrens ermöglichen und als nützliche Anleitung allen betheiligten Personen zu dienen vermögen.

Die Beispiele sind nicht etwa den bekannten Formularbüchern entlehnt, sondern eigens für das vorliegende Werk unter sorgfältiger Beachtung des Gesetzes und der einschlagenden Ausführungsverordnungen in mustergültiger Art entworfen und eine reichhaltige sehr werthvolle Beigabe des Buches.

Das Werk bezeugt die große Belesenheit und reiche Erfahrung des Verfassers. Neben der Gesetzgebung im weitesten Sinne werden die Entscheidungen der Gerichte sowohl, wie die neuesten Forschungen der Rechtswissenschaft mit weiser Beschränkung, aber trotzdem erschöpfend, klar und wohl ausnahmlos zutreffend gewürdigt."

Kammerger.-R. **Strützki** (Jur. Litteraturblatt 1890).

Digitized by Google

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 in der Fassung vom 20. Mai 1898. Mit Erläuterungen von **Georg Wellstein,** Oberlandesgerichtsrath. Gut kartonnirt M. 4.

Das Preuß. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 mit Erläuterungen von **Georg Wellstein.** Gut kartonnirt M. 4,50.

Der Herr Verfasser war Berichterstatter der Reichstagskommission für die Vorberathung des Entwurfs zu dem Gesetze vom 17. Mai 1898.

Civilprozeßordnung.

Die Civilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts und den einschlagenden reichsrechtlichen Bestimmungen. Nebst einem das Gerichtsverfassungsgesetz und die Kostengesetze enthaltenden Anhange. Von **B. Peters,** weiland Landgerichtsrath. Neu bearbeitet von **K. Eisner von Gronow,** Amtsrichter. 3. Aufl. Geb. M. 4.

Eine handliche Ausgabe der C.P.O. und der Nebengesetze mit den Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes.

Ehescheidungsrecht.

Ehescheidungsrecht und Ehescheidungsprozeß einschließlich der Nichtigkeitserklärung der Ehe im Deutschen Reich. Von **J. Erler,** Oberlandesgerichtsrath. 2. völlig umgearbeitete Aufl. des gleichnamigen, preußisch-deutschrechtlichen Buches. Gut kartonnirt M. 5.—.

Eine ausführliche und übersichtliche Darstellung des Ehescheidungsrechts und -Prozesses nach dem B.G.B. und der revidirten C.P.O.

Entmündigung.

Das Entmündigungsverfahren gegen Geisteskranke und Geistesschwache, Verschwender und Trunksüchtige. Nach der Reichs-Civilprozeßordnung und dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich bearbeitet von **Dr. P. Daude,** Geheimem Regierungsrath und Universitätsrichter der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin. 2. Aufl. Gut kartonnirt M. 3.50.

Diese durchweg gründliche und sorgfältige Arbeit wird sich auch in Zukunft bei der Gesetzesanwendung als brauchbarer Führer bewähren.

Pandekten.

Pandekten von **Dr. Heinrich Dernburg,** ord. Prof. des Rechtes an der Universität Berlin. **Sechste,** verbesserte Auflage. I. Bd. 1. Abtheilung. M. 7.—. gebdn. M. 8.75.

Von allen Pandektenwerken berücksichtigt nur das Dernburg'sche das Bürgerl. Gesetzbuch; in der vorliegenden 6. Auflage ist dies noch ausgiebiger geschehen als in der 1896/97 erschienenen 5. Auflage. Der I. Band (allgemeiner Theil und Sachenrecht) wird im Februar 1900 vollständig; die weiteren Bände erscheinen einige Monate nachher.

Handelsgesetzbuch.

Handelsgesetzbuch vom 10 Mai 1897 und Allgemeine Deutsche Wechselordnung nebst Einführungs- und Ergänzungsgesetzen (Ausgabe ohne Seerecht), erläutert durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des vormaligen Reichs-Oberhandelsgerichts. Herausgegeben von **J. Basch,** Justizrath. 5. Auflage. Gebunden M. 2.

Strafgesetzbuch.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts. Von **Dr. P. Daude,** Geh. Regierungsrath. 7. Auflage. Gebunden M. 3.50.

Der Gesetzestext ist in der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Fassung zum Abdruck gelangt. Die ne[redacted]chts wurde mit der bisherigen Rechtsprechung fü[redacted]rbeitet.

Digitized by Google

Das

Deutsche Aktienrecht.

Kommentar

zu

Buch 2, Abschnitt 3 und 4

des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897.

Von

Albert Pinner,

Rechtsanwalt am Landgericht Berlin I.

1899. Gr. 8°. 382 Seiten. Gut kartonnirt. 8 Mark.

„Die Arbeit will, wie in der Vorrede gesagt ist, „den Bedürfnissen der Praxis dienen, ohne dabei die Grundlage] jeder Gesetzesinterpretation, die wissenschaftliche Durchdringung des Rechtsstoffs außer Acht zu lassen. Ihr Zweck ist, denen, die sich mit dem neuen Gesetze zu befassen haben, auf Grundlage des Materials, das zur Beurtheilung des bisherigen Rechts Theorie und Praxis herbeigeschafft haben, eine Darlegung des neuen Gesetzes zu geben". Daß dieser Zweck erreicht worden ist, muß dem Verfasser an dieser Stelle aus vollster Ueberzeugung bestätigt werden. Die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen entwickeln den Rechtsstoff in logischer Anordnung, heben die Neuerungen überall hervor und geben eine vollständige Darstellung des Aktienrechts, ohne sich auf Streitfragen tief einzulassen. Das Werk wird deshalb sowohl den praktischen Juristen als der Handelswelt ein willkommenes Hilfsbuch sein."

Reichsgerichtsrath **Förtsch** in der Ztschrft. „Das Recht".

„Diese neueste Darstellung des Rechts der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien ist nach der Angabe des Verfassers für die Praxis bestimmt, ohne „die wissenschaftliche Durchdringung des Rechtsstoffes außer Acht zu lassen." Neben umfassender Berücksichtigung des durch die Rechtsprechung und Wissenschaft für das bisherige Recht geschaffenen Materials sind deshalb die durch das neue Recht, insbesondere auch die Anwendbarkeit des BGB., hervorgerufenen Zweifel und Streitfragen erörtert. In seiner handlichen Form, in der scharfen und übersichtlichen Gliederung des Stoffs, die noch durch besondere Ueberschriften für die inhaltlich zusammenhängenden Paragraphen vermehrt ist, wird das Buch ein werthvolles und beliebtes Hilfsmittel für alle diejenigen werden, die sich mit der schwierigen Materie des Aktienrechts in der neuen Gestaltung zu befassen haben, und zwar ebensowohl für die Juristen wie für die Vorstände der Aktiengesellschaften, die zum erheblichen Theile wegen der Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen auf die bestehenden Gesellschaften eine Aenderung ihrer Statuten herbeizuführen haben."

Blätter f. Rechtspflege im Bez. des Kammergerichts.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Digitized by Google